19 J. 48

PROPERTY OF THE
PUBLIC LIBRARY OF THE
CITY OF BOSTON,
DEPOSITED IN THE
BOSTON ATHENÆUM LIBRARY

No 778934

GIVEN BY

N. P. Atkinson

Lehrbuch

der

gerichtlichen Psychologie.

7752.3

Von

Dr. Karl Wilhelm Ideler,

Geheimen Medicinal-Rathe, ordentlichem Mitgliede der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, Professor der Medicin und Lehrer der psychiatrischen Klinik an der Friedrich-Wilhelms-Universität, dirigirendem Arzte der Irren-Abtheilung in der Charité, Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften.

Berlin, 1857.

Druck und Verlag von A. W. Hayn.

Inhalt.

		Seite
	Einleitung	1
	Erster Abschnitt, über die sittliche Freiheit	17
§ 1.	Verhältniss der sittlichen Freiheit zu der Vernunft	19
§ 2.	- - - - zu den Gemüthsinteressen	21
§ 3.	- - - - zum Verstande	24
§ 4.	- - - - zum Willen	26
§ 5.	- - - - zu den äusseren Lebensbedingungen	30
§ 6.	- - - - zu den körperlichen Zuständen	32
	Zweiter Abschnitt, über die Begründung der Rechtspflege durch die sittliche Freiheit	35
§ 7.	Die Zurechnungsfähigkeit als strafrechtliche Anwendung der sittlichen Freiheit	37
§ 8.	Die Zurechnungsfähigkeit wird am sichersten nach dem Motive der gesetzwidrigen That beurtheilt	39
§ 9.	Ueber die Competenz der Aerzte bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit	43
§ 10.	Ueber die Grade der Zurechnungsfähigkeit	45
	Dritter Abschnitt, die naturgemässe Seelenthätigkeit vom Standpunkte der gerichtlichen Psychologie betrachtet	52
§ 11.	Das Bewusstsein	53
§ 12.	Das Vorstellungsvermögen	56
§ 13.	Das Gemüth	62
§ 14.	Die Gemüthsaffecte	68
§ 15.	Die excitirenden Gemüthsaffecte	73
§ 16.	Die deprimirenden Gemüthsaffecte	74
§ 17.	Die gemischten Gemüthsaffecte	80
§ 18.	Der Zorn	85
§ 19.	Die Furcht, Angst, Verzweiflung, der Schreck	90
§ 20.	Der Argwohn	94

Seite

Vierter Abschnitt, über die Entwickelungsvorgänge 98

§ 21. Allgemeine Bemerkungen 98
§ 22. Die Pubertätsentwickelung 102
§ 23. Die Schwangerschaft, Geburt, das Wochenbett 105

Fünfter Abschnitt, die Leidenschaften 112

§ 24. Das Verhältniss der Leidenschaften zum Denkvermögen 113
§ 25. Das Verhältniss der Leidenschaft zum Gemüthe 120
§ 26. Ueber die Entstehung der Leidenschaften 126
§ 27. Die egoistischen Leidenschaften 132
§ 28. Die Leidenschaften des Geselligkeitstriebes 142
§ 29. Die religiösen Leidenschaften 148
§ 30. Sind die Leidenschaften als Krankheiten anzusehen? 153

Sechster Abschnitt, über das Verhältniss der Körperkrankheiten zur sittlichen Freiheit 159

§ 31. Giebt es ein Princip für die Beurtheilung des genannten Verhältnisses? 159
§ 32. Die Geistesschwäche 162
§ 33. Die Gemüthsschwäche 171
§ 34. Ueber die Nerventhätigkeit im Allgemeinen 174
§ 35. Fehler der Sinnesorgane 181
§ 36. Traumähnliche Zustände 185
§ 37. Schwächezustände des Körpers 187
§ 38. Mannigfache Gehirnleiden 190
§ 39. Die Epilepsie 194
§ 40. Krankhaftes Geschlechtsleben der Weiber 199
§ 41. Die Stockungen im Pfortadersystem 202
§ 42. Die Metastasen 207
§ 43. Allgemeine Regeln für die Beurtheilung des Verhältnisses der körperlichen Krankheiten zur sittlichen Freiheit 209

Siebenter Abschnitt, die Seelenkrankheiten 215

§ 44. Allgemeine Begriffsbestimmungen 215
§ 45. Uebereinstimmung zwischen den Leidenschaften und dem Wahnsinn ... 220
§ 46. Verschiedenheit der Leidenschaften und des Wahnsinns 224
§ 47. Die Deduction der Unzurechnungsfähigkeit eines Wahnsinnigen muss auf psychologischer Grundlage ruhen 233
§ 48. Prüfung der wesentlichen Kennzeichen des Wahnsinns 239
§ 49. Ueber die verschiedenen Formen des Wahnsinns 251
§ 50. Die Monomanie 254
§ 51. Die Tobsucht 266
§ 52. Die Melancholie 273
§ 53. Die Verwirrtheit *(Dementia)* und der Blödsinn *(Amentia)* 276
§ 54. Ueber die Ursachen des Wahnsinns 279
§ 55. Ueber den aussetzenden Wahnsinn 284
§ 56. Ueber den simulirten Wahnsinn 287

Seit

Achter Abschnitt, die zweifelhaften Gemüthszustände 294

§ 57. Allgemeiner Begriff derselben 294
§ 58. Der krankhafte Antrieb zum Morde 302
§ 59. Die *Mania transitoria* 314
§ 60. Die Trunksucht 321
§ 61. Die *Amentia occulta* 331
§ 62. Die Pyromanie 336
§ 63. Die Kleptomanie 341
§ 64. Der Selbstmord 345

Einleitung.

Der Versuch, ein Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie zu schreiben, hat mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen, welche sowohl in ihr selbst, als in ihrem Verhältnisse zu den nothwendigen Hülfswissenschaften begründet sind. Ihre unmittelbare Aufgabe, das der gesammten Rechtspflege zum Grunde liegende rationale Princip der sittlichen Freiheit als kritischen Maassstab bei der Prüfung der empirisch bedingten Zustände des Bewusstseins in Anwendung zu setzen, verliert sich in Probleme, die deshalb grossentheils ungelöset bleiben, weil bisher noch keine allgemein gültige Methode aufgefunden wurde, die in ganz entgegengesetzten Denkformen ausgeprägten Vernunft- und Erfahrungsbegriffe in logische Uebereinstimmung zu bringen. Lägen der Beurtheilung jedesmal entweder naturgemäss entwickelte oder völlig krankhaft entartete Seelenzustände vor, so genügte zu ihrer endgültigen Entscheidung der in gesunder Lebenserfahrung gereifte Verstand, wie er bei den Beisitzern der Schwurgerichte nothwendig vorausgesetzt wird. Aber die fortdauernden zahlreichen Controversen über die inmitten jener Extreme gelegenen Zwischenzustände, welche ihren zweifelhaften Charakter durch Vermischung von Erscheinungen und Verhältnissen des gesunden und kranken Seelenlebens verrathen, beweisen es nur zu deutlich, dass die Forschung noch nicht bis zu jener nothwendigen Gegenständlichkeit durchgedrungen ist, welche von allen gerichtlichen Verhandlungen die Einmischung hypothetischer, weil subjectiver Ansichten durchaus fern halten soll.

Diese, die Rechtspflege höchst benachtheiligenden Mängel der gerichtlichen Psychologie erklären sich sehr leicht daraus, dass die auf sie vorbereitenden Hülfswissenschaften noch das Meiste zu wünschen übrig lassen. Zuvörderst werden wir auf die wissenschaftliche Deduction des

Princips der sittlichen Freiheit so lange Verzicht leisten müssen, bis die gänzlich in Verfall gerathene Philosophie ihre Wiedergeburt feiert, wozu unter den vorhandenen Zeitverhältnissen sich gar keine Aussicht eröffnet. In Ermanglung einer solchen Deduction verlieren sich die hierher gehörigen Untersuchungen nicht selten entweder in eine transcendente Höhe, bis wohin ihnen selbst ein scharfes Auge nicht folgen kann, wie dies namentlich von den Lehren Heinroth's gilt. Oder sie bedienen sich einer sophistischen Dialektik, welche den Fatalismus, Determinismus, Sensualismus, Materialismus zum Gesetz des Willens stempelt, so dass dieser selbst in der Bedeutung der Willkür aufgefasst doch nur das letzte Product von Wirkungen und Gegenwirkungen in einem rein mechanischen Verhältniss bleibt, wodurch jede Möglichkeit der freien Selbstbestimmung ausgeschlossen wird. Wir besitzen psychologische Compendien in Ueberfluss, aber gerade ihr Kern, nämlich die Lehre vom Gemüth, von seinen Affecten und Leidenschaften und von seiner Herrschaft über den Verstand, wurde bisher mit einer unverkennbaren Absichtlichkeit grossentheils umgangen und hinter logisch dialektischen Formeln versteckt, deren Anwendbarkeit auf das Leben noch nirgends einleuchten wollte. Die Anthropologie, welche die innig verschlungenen Verhältnisse des Seelen- zum Körperleben und deren mannigfache Wechselwirkung wenigstens in den allgemeinsten Umrissen unparteiisch deuten sollte, bietet noch heute einen Kampfplatz dar, auf welchem Spiritualisten und Materialisten als unversöhnliche Widersacher einander gegenüber treten, und noch soll der vorurtheilsfreie Denker kommen, welcher als Philosoph und Arzt in einer Person die endlose Begriffsverwirrung aufklären könnte. In der Psychiatrie scheinen sich die meisten Stimmführer das Wort gegeben zu haben, jedes selbstständige psychologische Element von der genetischen Deutung der Seelenstörungen auszuschliessen, denn selbst bei den geistvollsten Schilderungen der erkrankten Verstandes- und Gemüthsthätigkeit setzen sie voraus, dass deren Missverhältnisse ihren Ursprung nicht in ihnen selbst, sondern in körperlichen Fehlern, namentlich des Nervensystems fänden, deren Erkenntniss dann allein die Regel ihrer objectiven Beurtheilung, wie sie vor Gericht erfordert wird, aufstellte, und somit jede psychologische Beweisführung zurückwiese.

Angesichts dieser unüberwundenen Schwierigkeiten scheinen die Forschungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychologie grossentheils in der Luft zu schweben, und nur eine gebieterische Nothwendigkeit giebt zu ihnen den Antrieb, welcher sich seit der Einführung der Schwurgerichte in noch höherem Grade geltend macht. Liegt nicht der grösste Widerspruch darin, dass die Geschworenen über die Zurechnungsfähigkeit eines Inquisiten endgültig aburtheilen, ohne dass man an sie die Forderung einer philosophischen, psychologischen und psychiatrischen Erkenntniss richten

darf, während die Sachverständigen, welche sie in dunklen und zweifelhaften Fällen aufklären sollen, sich über kein Princip ihres Urtheils einigen können, und Viele unter ihnen fast die Möglichkeit einer objectiven Psychologie leugnen, um für ihre subjectiven Ansichten einen unbegrenzten Spielraum offen zu erhalten? Sollen auch hier die Leistungen der Wissenschaft so weit hinter denen des gesunden Verstandes zurückbleiben, um dadurch das in der Gegenwart überall gegen sie verbreitete Misstrauen zu rechtfertigen?

Wirklich ist es dahin gekommen, dass der in natürlicher Anschauung der Dinge und ihrer Verhältnisse wurzelnde Verstand von uns benutzt werden muss, in den genannten Hülfswissenschaften eine Menge von Schutt hinwegzuräumen. Zuvörderst wendet er sich entschieden von allen philosophischen Abstractionen ab, welche so wenig einen objectiven Gehalt haben, dass mit ihnen die dialektische Kunstfertigkeit vielleicht eben so oft die sittliche Freiheit widerlegt, als bewiesen hat. Für ihn liegt der Beweis der letzteren in der welthistorischen Wahrheit, dass nur in ihrem Antriebe der Mensch seine von der Vernunft ihm vorgezeichnete Bestimmung erfüllen kann, welche, weil sie auf die Nothwendigkeit der Religion, der persönlichen Selbstständigkeit, der Gerechtigkeit gegründet, für diese höchsten Güter oft das Leben einsetzen muss, im baaren Gegensatze zur gesammten Thierwelt steht, da diese, dem Zwange des Naturgesetzes gehorchend, zu jeder inneren Selbstbestimmung schlechthin unfähig ist, und deshalb keine Spur von Culturbestrebungen zeigt.

Eben so eröffnet der gesunde Verstand die ergiebigste Quelle der ächten Menschenkenntniss und der auf sie gegründeten praktischen Klugheit, welche an objectivem Werthe die schulgerechte Psychologie, da diese von dem innern Triebwerke des handelnden Lebens nur eine höchst mangelhafte Rechenschaft giebt, unendlich weit übertrifft. Jeder Besonnene fühlt die Nothwendigkeit, sich eine solche Menschenkenntniss im möglichst weiten Umfange zu erwerben, um nicht in die Schlingen des Betruges zu fallen, oder um nicht der Ambos zu sein, auf welchen der fremde Hammer schlägt, sondern um die eigenen Zwecke unter dem Beistande Anderer wenigstens leidlich in Erfüllung zu bringen. Aechte Menschenkenntniss geht daher stets auf die Erforschung der Gesinnung Anderer aus, um die in ihrem Gemüth vorherrschenden Interessen, durch welche sie sich in ihren Handlungen bestimmen lassen, als den wesentlichen Ausdruck ihres Charakters zu erfahren, und die Heuchelei, Verstellung und Arglist zu durchschauen, hinter denen die Leidenschaften ihre geheimen Absichten verstecken. Die grössten Menschenkenner waren in den seltensten Fällen schulgerechte Philosophen, welche nur zu oft ihre Lebensansichten *a priori* construiren, gerade dadurch zur unbefangenen Beobachtung unfähig werden, und sich mit ihren abgeschlossenen Kategorieen nicht in der zahllosen

Mannigfaltigkeit der Gemüthszustände zurechtzufinden wissen. Erstere hatten sich vielmehr durch die wirkliche Menschenwelt mit Anstrengung hindurchgearbeitet, bei unzähligen Anlässen den grossen Unterschied zwischen Phrasen und Handlungen kennen gelernt, und sich überzeugt, dass jeder raffinirte Schlaukopf der Maxime Talleyrand's beipflichtet, wonach die Sprache dazu dienen soll, die Gesinnung zu verhehlen. Dass eine solche pragmatische Menschenkenntniss die nothwendigste Voraussetzung der gerichtlichen Psychologie bildet, welche ihre vornehmste Aufgabe in der richtigen Deutung der Leidenschaften und in ihrer oft so schwierigen Unterscheidung von den zweifelhaften Gemüthszuständen zu lösen hat, bedarf keines weiteren Beweises.

Auch in der Anthropologie genügt die schlichte Reflexion, um den in ihr vorherrschenden Materialismus als die Fäulniss jeder ächten Wissenschaft zu erkennen, welche des schöpferischen Princips eines die Begriffe im organischen Zusammenhange entwickelnden Geistes beraubt, durch ihr Zerfallen in unzählige Widersprüche absterben muss. Obgleich der Materialismus gegenwärtig mit einer angeblich unwiderlegbaren Beweiskraft von der exacten Medicin ausgestattet wird, welche ihrer Methode getreu jedes übersinnliche Princip der wissenschaftlichen Forschung verneint; so konnte doch der wesentliche Charakter seiner Bestrebungen nicht lange verborgen bleiben, welche, wenn sie jemals einen durchgreifenden Erfolg haben könnten, auf eine Zerstörung der Grundlage jeder geistig sittlichen Cultur hinarbeiten würden. Vergebens werden die Stimmführer desselben auf die Dauer der vernichtenden Censur aller Wohlgesinnten eine eben so unbesiegbare Hartnäckigkeit entgegenstellen können, wie bisher den einleuchtendsten Widerlegungen der selbstbewussten Wissenschaft. Namentlich sind die verderblichen Eingriffe des Materialismus in den Gang der Rechtspflege schon so oft und nachdrücklich gerügt worden, um wiederholt die ernste Frage anzuregen, ob es nicht gerathen sei, die Aerzte von allen gerichtlich psychologischen Verhandlungen auszuschliessen. Wirklich spielen sie auch bei denselben in Frankreich und England eine so untergeordnete Rolle, dass es den Richtern frei steht, ihr Urtheil als ein unmaassgebliches zu verwerfen.

Endlich fühlt man sich versucht, dem gesunden Verstande das Schiedsrichteramt über die endlosen Controversen in der Psychiatrie zu übertragen, nachdem alle Anstrengungen der wissenschaftlichen Kritik, die in ihr herrschende Begriffsverwirrung zu schlichten, ganz vergeblich gewesen sind. Zuvörderst tritt der nüchterne Verstand als unbestechlicher Sachwalter der Thatsachen stets als unversöhnlicher Widersacher aller Hypothesen auf, welche nur Fingerzeige für problematische Forschungen geben, aber niemals in Rechtsverhandlungen sich einmischen dürfen, von deren positiver Grundlage alle Streitigkeiten subjectiver Ansichten fern gehalten werden

müssen. Ferner bindet sich der praktische Verstand streng an das Denkgesetz der Causalität, welches nothwendig die quantitative und qualitative Angemessenheit der Ursache zur Wirkung fordert, widrigenfalls wir gar keinen Maassstab besitzen, die Ungereimtheit der Schwärmerei, des Aberglaubens und der Gaukelkünste zu erweisen, mit denen jeder Charlatan die Sinne zu bethören sucht. Jenes Denkgesetz verwirft daher schlechthin die Voraussetzung des Ursprungs, den die Seelenstörungen in Körperkrankheiten jedesmal finden sollen, wenn letztere entweder bei einem Wahnsinnigen gar nicht nachgewiesen werden können, oder wenn sie sich auf so geringfügige Functionsstörungen beschränken, dass sie völlig unvermögend erscheinen, die gesetzliche Nothwendigkeit des freien Selbst- und Weltbewusstseins als Ausdruck der gesammten Seelenthätigkeit in die Fesseln des Wahnsinns zu schlagen.

Indess wenn es auch, was kaum zu hoffen steht, auf die bezeichnete Weise gelänge, die der gerichtlichen Psychologie zum Grunde liegenden Hülfswissenschaften von ihren gröbsten Irrthümern zu reinigen; so würden doch dadurch ihre gesunden Elemente noch nicht von einem Princip zu einem organischen Ganzen gestaltet, in welchem die einzelnen Erkenntnisse erst ihre wesentliche Bedeutung als kritischer Maassstab concreter Urtheile erlangen. Der empirische Verstand, obgleich seit Jahrtausenden mit der Prüfung der Thatsachen eifrig beschäftigt, wird doch niemals ihren inneren Zusammenhang auffinden, in welchem ihre aus der stets mangelhaften Beobachtung abstammenden Widersprüche ausgeglichen werden müssen, denn er kann den Kreis der Beobachtung nicht überschreiten, welche ihn auf zahlreich verschiedene Gesichtspunkte stellt, von denen jeder ihm die Thatsachen in einer grundwesentlich abgeänderten Bedeutung erscheinen lässt. Da nun die Principien der Hülfswissenschaften erst noch zu entdecken sind, und an ihren dauerhaften Aufbau für lange Zeit gar nicht zu denken ist; so können wir uns nicht verhehlen, dass wir bei unserer Aufgabe erst am Anfange des Anfanges stehen. Es muss an diese Sachlage nachdrücklich erinnert werden, damit die an einen Schriftsteller über die gerichtliche Psychologie zu richtenden Forderungen nicht die Grenzen menschlicher Befähigung unendlich weit überfliegen, sondern auf ein billiges Maass zurückgeführt werden. Wenn man mit Recht von ihm einen kritischen Geist fordert, so vergesse man dabei nicht, dass jene Hülfswissenschaften ihm noch gar keine feste Grundlage für die Kritik darbieten, dass ihre unzähligen Widersprüche in sich und gegen einander ihm immerfort Schwierigkeiten darbieten, welche meist nicht mit bestimmten Denkregeln, sondern nur mit einem richtigen Takte überwunden werden können.

Insbesondere enge man sein Bestreben, zu festen Grundlagen zu gelangen, nicht dadurch ein, dass man seiner Forschung bestimmte Grenzen

zieht, deren Ueberschreitung ihm sofort den Vorwurf zuzöge, er wisse seinen Gegenstand gar nicht zu beherrschen, also auch nicht praktisch darzustellen, wozu vor Allem präcise Definitionen in einem leicht fasslichen Zusammenhange erforderlich seien. Als ob die noch niemals deutlich erkannte Wahrheit sich wie gemünztes Geld auf einem Zähltische ausbreiten liesse, und ihre Lehren wie die Musterkarte eines Kaufmanns nett und gefällig abgefasst werden könnten. Wer die für den Handel und Fabrikbetrieb nothwendigen Regeln, welche Alles abweisen sollen, was nicht auf den unmittelbaren Nutzen berechnet ist, auch der Wissenschaft vorschreiben will, dem ist es noch nie ernstlich eingefallen, dass letztere, ohne jemals einen Abschluss finden zu können, mit ihrem Entwickelungsgange an die Schicksale des Menschengeschlechts gebunden ist, und dass sie, um über dieselbe Rechenschaft geben zu können, Alles in sich aufnehmen muss, was an ihnen gearbeitet hat. Im Bewusstsein seiner unermesslichen Aufgabe fordert daher der Schriftsteller als sein gutes Recht die Freiheit, seine Gedanken vollständig auswachsen zu lassen, und verbittet er sich eine Censur, welche sich der Baumscheere des Gärtners bedient, um den Pflanzen ihre naturwüchsige Gestalt zu rauben, und sie nach einem Gartenplan im altfranzösischen Geschmack jeder willkürlichen Laune gemäss zu gruppiren. Muss nicht jedes Compendium der gerichtlichen Psychologie ein solches unbrauchbares Zerrbild der Natur werden, dessen Verfasser alle Begriffe nach der beliebten Tagesweisheit, welche nur handgreiflich demonstrirte Wahrheiten gelten lässt, verstümmelt hat?

Ich würde die grösste Anmaassung hegen, wenn ich die kritischen Grundsätze, nach denen die Hülfswissenschaften construirt werden müssen, ehe an einen dauerhaften Aufbau der gerichtlichen Psychologie gedacht werden kann, gleichsam im Fluge erhaschen wollte. Alle hierzu erforderlichen Vorarbeiten werden erst dann mit genügendem Erfolge vollbracht werden können, wenn der Streit der Facultäten zuvor geschlichtet worden ist, welche sich noch niemals darüber verständigt haben, dass ihr gemeinsamer Zweck, den Menschen durch die vollständige Entwickelung seiner Kräfte dem Ziele seiner vernunftgemässen Bestimmung möglichst nahe zu führen, auf keine andere Weise erfüllt werden kann, als wenn der Grundbegriff seines Wesens, welchen sie zur nothwendigen Voraussetzung ihrer weiteren Forschungen machen müssen, bei ihnen allen gleichbedeutend geworden ist. Jede Facultät sollte es sich daher stets vergegenwärtigen, dass sie von ihrem Standpunkte aus nur eine Seite der Menschennatur überschauen, und in ihrer beschränkten Auffassung derselben fast gar nicht die nachtheiligsten Irrthümer vermeiden kann, deren Berichtigung nur im Gesichtskreise einer anderen Facultät möglich ist. Wenn sie insgesammt fortfahren, ihr Werk in der bisherigen Weise zu treiben, so werden die Menschen der Theologen, Juristen, Aerzte und Philosophen auch künftig

jede Aehnlichkeit mit einander so vollständig verleugnen, dass sie nur als Bewohner verschiedener Planeten gedacht werden können, welche in ihrer Organisation und in allen Lebensbedingungen Nichts mit einander gemein haben.

Oder sollte ich die Skepsis wirklich auf eine solche Spitze getrieben haben, dass nicht einmal mehr eine Kritik, und noch viel weniger eine wissenschaftliche Darstellung möglich wäre, da die Friedensstiftung unter den Facultäten für alle Zeiten eine Chimäre bleiben werde? Ich fürchte diesen Einwurf nicht, da die zersetzende Gährung, welche alle Controversen auf unserm Gebiete durchdringt, nur aus dem Facultätenstreit erklärt werden kann. Denn die gerichtliche Psychologie umfasst nothwendig den ganzen Menschen, und sie wird nie eine feste Grundlage gewinnen, wenn Juristen und Aerzte nicht über das Verhältniss der sittlichen Freiheit zu den empirischen Lebensbedingungen einig werden können; wenn die Philosophen, denen die wissenschaftliche Begründung des Freiheitsbegriffs obliegt, nicht von ihrer transcendenten Höhe herabsteigen, und sich nicht zu einer Methode bequemen, welche die Ueberschwenglichkeit ihrer Dogmen auf das durch die Nothwendigkeit des Lebens gebotene Maass einschränken soll; wenn die Theologen ihre Aufgabe, das religiöse Bewusstsein zur freien Entwickelung zu führen, nicht gegen die Einmischung der Schwärmerei und des Fanatismus zu schützen wissen, durch welche zahllose gesetzwidrige Handlungen hervorgerufen werden, deren strafrechtliche Beurtheilung deshalb oft mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, weil ein gegenständlicher Begriff jenes Bewusstseins, welcher als Maassstab jener Beurtheilung dienen sollte, noch gänzlich vermisst wird.

Wir würden uns daher am Anfange unsers Unternehmens in der vollständigsten Rathlosigkeit befinden, wenn sich nicht ein übersichtlicher Standpunkt entdecken liesse, auf welchem keine Separatkritik irgend welcher Schule das freie Urtheil trüben und irre leiten kann. Diese gewährleistende Stellung werden wir gewinnen, wenn wir uns erinnern, dass die praktische Verwirklichung des Rechtsprincips die nothwendige Voraussetzung aller menschlichen Verhältnisse, die Grundlage jeder Angelegenheit ohne Ausnahme bildet. Denn die Menschen können nicht zusammenleben, ohne immerfort mit ihren persönlichen Interessen in Widerstreit zu gerathen, in welchem jedesmal die Macht des Stärkeren siegen würde, wenn das Gesetz nicht den Schwächeren in Schutz nähme. Wir müssen folglich das Recht als das Gravitationsgesetz der menschlichen Gesellschaft ansehen, welches jedem Einzelnen die Bahn seiner Thätigkeit vorschreibt, damit er nicht, dieselbe verlassend, Anderen sich störend in den Weg werfe. Da nun jenes Gesetz nur in strafrechtlichen Fällen sich durch den äussern Zwang verwirklichen darf, so findet es den Hebel seiner Wirksamkeit in der freien Selbstbestimmung, welche den Menschen zugleich zum Herrn seiner selbst

macht, und die nothwendige Bedingung seiner vernünftig sittlichen Entwickelung ist. Es wird daher nur eine mässige Schärfe und Folgerichtigkeit des Denkens zu der Erkenntniss erfordert, dass mit der praktischen Vernichtung des Rechtsprincips die Gewalt der rohen Faust beginnt, welche im Dienste der Leidenschaften die Menschen in schlimmere Bestien verwandelt, als irgendwo im Thierreiche anzutreffen sind. Daher üben die ungebildetsten Völker ihre wenn auch mangelhafte, doch im Princip richtige Rechtspraxis; daher tritt im Kriege sogleich das Faustrecht ein, weil die kämpfenden Völker kein Tribunal über sich erkennen, dessen Aussprüche sie sich unterwerfen müssten. In diesem Sinne überragt daher das Rechtsprincip durch seine absolute Gültigkeit und Nothwendigkeit jede andere Erkenntniss so unendlich, dass jeder dawider erhobene Zweifel seine Absurdität unter keinerlei Afterweisheit verbergen kann. Hiermit ist schon unendlich viel gewonnen, weil wir jede in der gerichtlichen Psychologie vorgetragene Lehre nur rücksichtlich ihrer Zulässigkeit oder Verwerflichkeit vom Standpunkte des Rechtsprincips zu prüfen haben. Wir werden hierüber leicht in's Reine kommen, wenn die Irrlehren irgend ein deutliches Kennzeichen an der Stirn tragen, wodurch ihre Rechtswidrigkeit erwiesen wird, wie ich denn bald mehrere Beispiele dieser Art zusammenstellen werde. Ja man darf sogar der Hoffnung Raum geben, dass der kritische Process, durch welchen das Rechtsprincip jede Afterweisheit überwindet, reformatorisch auf die Schule zurückwirken werde, aus welcher sie folgerecht hervorgegangen ist, wie ich denn von der Verwirklichung dieser Hoffnung eine wissenschaftliche Restauration der Seelenheilkunde erwarte, nachdem alle kritischen Anstrengungen, aus ihr den Materialismus auszutreiben, gänzlich gescheitert sind.

Ich bin völlig darauf gefasst, dass die eben entwickelte Grundanschauung mir von Einigen als ein Rigorismus des Rechts ausgelegt werde, welcher mir als psychischem Arzte am wenigsten gezieme, da mein Beruf mich täglich über die Schwächen der Menschen belehren müsse. Ob ich der unverschuldeten Schwäche, welche die Verantwortlichkeit vor dem Gesetze mindert oder aufhebt, in der Folge gebührend Rechnung tragen werde, muss ich dem Urtheile der geneigten Leser anheimstellen; indess haben wir es hier nicht mit der Casuistik, sondern mit dem unbedingten Geltendmachen des Princips zu thun, dem bei aller formellen Anerkennung durch mannigfache Tergiversationen so viel im Einzelnen abgezwackt wird, dass seine Anwendbarkeit sich auf einzelne Ausnahmen einschränkt. Ob in einem besonderen Falle die gesetzwidrige Handlung bestraft oder freigesprochen werde, bleibt für die Rechtspraxis im Ganzen ziemlich gleichgültig; aber hat die sophistische Vertheidigung als solche sich vor Gericht ein Recht erstritten, so muss sie für alle späteren Uebelthäter gleicher Art gültig sein, wenn wir nicht nach verschiedenem Maasse und Gewichte

entscheiden wollen. Wie schnell hier der schlimmste Unfug einreisst, hat der ärgerliche Streit über die Pyromanie deutlich genug gezeigt, weil mehrere Aerzte dieselbe bei jedem Brandstifter voraussetzen zu müssen glaubten, und dadurch die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit mit einer Menge verrenkter Begriffe verwirrten, deren Austreibung die Kritik auf lange Zeit vollauf beschäftigen wird. Wäre der Begriff der Kleptomanie nicht allzu widersinnig gerathen, als dass er jemals vor Gericht hätte zu Ansehn gelangen können, so liesse sich der Missbrauch gar nicht berechnen, der damit getrieben worden wäre.

Da Jeder Theil haben will an den unermesslichen Segnungen der gesetzlichen Ordnung, ohne deren Schutz jeder Augenblick sein Leben und alle theuersten Güter mit unmittelbarer Gefahr bedroht; so müssen billig die unzähligen Angriffe auf ihre Grundlage in der sittlichen Freiheit befremden, welche, von irrthümlichen Dogmen ausgegangen, die bekannte Anklage hervorriefen, die Wissenschaft sei gottlos geworden, und müsse umkehren. Wir wollen uns freilich jede Einmischung der Polizei in den Entwickelungsgang der Wissenschaften ernstlich verbitten, übernehmen aber auch dafür die unabweisbare Verpflichtung, schonungslos jede Lehre zu verfolgen, welche den Boden jeglicher Wohlfahrt unterwühlt, und in Zeiten allgemeiner Gährung von arglistigen Aufwieglern verkündigt, mit ihrem Gifte die urtheilslose Menge in einen rasenden Taumel versetzt. Wenn schon jeder Wohlgesinnte sich gedrungen fühlen sollte, an seinem Theile gegen solche Lehren anzukämpfen, so muss namentlich hier jeder Angriff auf die obersten Rechtsbegriffe, als das Lebensprincip der menschlichen Gesellschaft, mit rücksichtsloser Strenge in sein Nichts zurückgeworfen werden. Wie ist ein Fortschritt der gerichtlichen Psychologie auch nur denkbar, so lange der Materialismus sich ihrer bemächtigen, und mit der ihm eigenthümlichen lärmenden Rohheit jedes Bemühen um richtige Begriffe anfeinden, selbst vereiteln darf?

Ja das Uebel hat eine solche Ausdehnung erlangt, dass es nur von einer weit ausgreifenden Kritik bis auf seine zahlreichen Ursprünge zurück verfolgt werden kann, wozu sich hier so wenig ein hinreichender Raum eröffnet, dass wir uns fast auf einen feierlichen Protest beschränken müssen. Nur beispielsweise mögen hier einige der trüben Quellen genannt werden, aus denen die Gegner des Rechtsprincips ihre sogenannten Beweise schöpfen. Dahin gehört der Fatalismus, welcher jedes religiöse Bedürfniss verleugnend die Welt für das Werk der eisernen Nothwendigkeit erklärt, deren mechanisches Gesetz als Determinismus die Menschen in Automaten verwandelt, welche von verborgenen Dräthen bewegt auf dem Marionettentheater der Welt das Gaukelbild einer Thätigkeit aus eigenem Antriebe hervorbringen; der Sensualismus, welcher, aller schöpferischen Geisteskraft verlustig, die ihm unerreichbaren übersinnlichen Begriffe als

leere Selbsttäuschung verhöhnt, und nur handgreiflich demonstrirte Wahrheiten gelten lässt; das Hirngespinnst einer comparativen Psychologie, welche die Geheimnisse der menschlichen Seele aus dem Leben der Thiere deuten will, und dabei gänzlich vergisst, dass letztere, der Vernunft beraubt, kein einziges menschliches Werk ausführen, keine Wissenschaft anbauen, keinen Staat gründen, keinen Fort- oder Rückschritt in Culturbestrebungen antreten, keine Geschichte ihrer Schicksale haben, keine Welt von Verhältnissen im Antriebe einer unversieglichen Schöpferkraft hervorbringen können, sondern am festen Leitbande der Natur in allen nachfolgenden Geschlechtern stets denselben einförmigen Gang eines aufgezogenen Uhrwerks durchlaufen; der hohle Skepticismus, welcher, seiner Grundsatzlosigkeit sich bewusst, sie auch bei Anderen voraussetzen muss, durch sie zu jeder tiefen Erforschung verwickelter Verhältnisse unfähig wird, letztere dialektisch in lauter Widersprüche zersetzt, und dadurch dem Egoismus dienstbar wird, welcher seine Befriedigung nur durch die Verletzung sittlich rechtlicher Grundsätze erlangen kann; der Dünkel, welcher die Geistesarbeit von Jahrtausenden als ausgelebte Thorheit rasirt, und seine improvisirte Weisheit als die Verkündigung einer neuen besseren Weltordnung preiset; der Communismus, welcher die gesetzliche Verfassung der Völker in Trümmer schlagen möchte, um seinen völkerbeglückenden Wahnwitz verwirklichen zu können, und deshalb den Namen der Freiheit auf die Fahne des Aufruhrs schreibt u. s. w.

Die nackte Verleugnung des Rechtsprincips kann als reine Absurdität eben so wenig Gegenstand der Kritik sein, als der vollendete Wahnwitz. Es muss aber doch als ein beachtenswerthes Zeichen der Zeit angesehen werden, dass mit naiver Dreistigkeit in einer Menge neuerer Schriften Sätze, wie folgende, vorgetragen werden: „Der freie Wille existirt nicht und mit ihm nicht eine Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit, wie sie die Moral und die Strafrechtspflege und Gott weiss wer noch uns auflegen wollen. Wir sind in keinem Augenblicke Herren über uns selbst, über unsere Vernunft, über unsere geistigen Kräfte, so wenig als wir Herren sind darüber, dass unsere Nieren eben absondern und nicht absondern sollen. Der Organismus kann sich selbst nicht beherrschen, ihn beherrscht das Gesetz seiner materiellen Zusammensetzung. Was wir in einem Augenblicke denken, ist das Resultat der augenblicklichen Zusammensetzung und Stimmung des Gehirns, die in jedem Augenblicke wechselt. Die Geistesfunctionen sind nur Reflexe der Veränderung der materiellen Verhältnisse des Gehirns, der Bewegung der Nervenmaterie. Die äusseren Verhältnisse, Klima, Boden, drücken sich im Gehirn ab, und machen hier die naturnothwendigen Gedanken. Die Seele ist eine Function (Eigenschaft) der Nervenmaterie, es giebt keine Kraft ohne Materie.“

Aber leichter, als dieser platte Unsinn können verstecktere Angriffe

auf die sittliche Freiheit Eingang in die Rechtspraxis finden. Merkwürdig ist in dieser Beziehung die Behauptung Hoffbauer's (die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, 2. Aufl. S. 11): „Die metaphysische Frage von der Freiheit kommt in criminalrechtlicher Hinsicht gar nicht in Betracht. Des Gesetzgebers wesentliche Absicht bei den Strafgesetzen ist, die gesetzwidrigen Handlungen, welche nach denselben mit einer Strafe belegt werden sollen, zu hindern. Neben jener Absicht mag er allerdings andere derselben zugeordnete Absichten, wie die Besserung des Gestraften, die Beförderung gewisser Gesinnungen im Volk u. s. w. haben; so sind diese Zwecke doch nicht die wesentlichen Zwecke seiner Strafgesetze, durch welche er nur vermittelst der Strafen, mit welchen sie drohen, nöthigenfalls dasjenige psychologisch erzwingen will, was physisch nicht erzwungen werden könnte, ohne alle physische Freiheit, d. i. den Zustand, in welchem der Mensch sich selbst überlassen ist, gänzlich aufzuheben. — Der Mensch, der einer solchen Abschreckung fähig, ist dem Criminalisten frei, wenn er diesen Ausdruck gebraucht. — Es sei, würde er sagen, dass der Mensch in seinen Handlungen nur als ein Automat zu betrachten ist, so ist er doch ein Automat, das durch Furcht vor Strafen in Bewegung gesetzt, oder in seinen Bewegungen aufgehalten, mit Einem Worte geleitet werden kann.“ Heinroth hat diese Ansicht schon bündig widerlegt, indem er nachweiset, dass durch sie die Strafrechtspflege der Dressur eines Pudels gleichgestellt wird.

In praktischer Beziehung ist dieselbe besonders deshalb verwerflich, weil sie der Rechtspflege geradezu den sittlichen Charakter abstreitet, obgleich diese mit der Ethik aus dem gemeinsamen Princip der freien Persönlichkeit stammt, welche auch im psychologischen Sinne den Begriff des Zwanges als unverträglich mit der Selbstbestimmung ausschliessen muss. Wir begegnen hier einem auffallenden Beispiele des unseligen Verfahrens, die menschlichen Angelegenheiten ungeachtet ihres inneren nothwendigen Lebenszusammenhanges auseinanderzureissen, weil sie in ihrer speciellen Gestaltung mancherlei Abweichungen zeigen, und dadurch den wesentlichen Kern ihrer Erkenntniss und praktischen Behandlung zu zerstören. Man hat allerdings mehrere Gründe zusammengebracht, durch welche die juristische Zurechnung von der moralischen unterschieden werden soll, z. B. dass die Triebfeder, welche eine gesetzwidrige Handlung erzeugt, vor dem Rechtsgesetze ganz gleichgültig sei, während sie in der Ethik auf den sittlichen Charakter zurückschliessen lasse, und daher die Schuld vergrössere oder verringere; dass die moralische Zurechnung die Reue nach vollbrachter That als Milderungsgrund zulasse, welchen die juristische verwerfe; dass letztere, weil sie sich auf die That als äusserlich erkennbaren Gegenstand einschränke, leichter sei, als die moralische, welche die im Inneren verborgene Gesinnung erforschen müsse (vergl. Friedreich, System der

gerichtlichen Psychologie. 3. Aufl. S. 115). Wird denn aber nicht jedesmal das Strafmaass nach der Verschiedenheit des sittlichen Charakters anders bestimmt, so dass für dieselbe gesetzwidrige That der Unterschied in den Freiheits- und Zuchthausstrafen oft mehrere Jahre beträgt? Wird nicht die Reue des Thäters stets, weil sie den Beweis einer noch nicht in Lastern verhärteten Gesinnung giebt, als vornehmster Milderungsgrund bei der Strafbestimmung benutzt? Vergessen wir dabei nicht, dass wir aus den Zeiten der formellen Strafrechtspflege in die der Schwurgerichte übergetreten sind, deren Beisitzer lediglich das Gewissen zur Richtschnur ihres Verdikts machen können, und dadurch vorzugsweise auf die moralische Beurtheilung des Thäters angewiesen sind, so dass für sie die widerlegten Gründe allen Werth verlieren.

Der dritte Grund, dass nur die juristische Zurechnung leicht, die moralische sehr schwer sei, sollte in der gerichtlichen Psychologie gar nicht ausgesprochen werden, da letztere schlechthin nur auf ethischer Grundlage sich bewegen kann. Denn in zweifelhaften Fällen soll sie die Untersuchung anstellen, ob eine gesetzwidrige Handlung mit dem sittlichen Charakter des Thäters in Uebereinstimmung oder Widerspruch stehe, weil unter der ersteren Bedingung seine Zurechnungsfähigkeit völlig erwiesen ist, während diese unter der zweiten im umgekehrten Verhältnisse zu der Grösse des Widerspruchs steht. Mit der Schwierigkeit, die wahre Gesinnung des Thäters zu erkennen, wächst auch die Verpflichtung des gerichtlichen Psychologen, seine Forschung über den ganzen Inhalt auszudehnen, welcher sich von dem früheren Leben desselben ermitteln lässt, um wie bei einer arithmetischen Gleichung alle positiven und negativen Glieder zu einer allgemeinen Summe des gesuchten x zusammenzurechnen. Wenn dies x sich nicht auf einen kategorischen Ausdruck bringen lässt, wie dies häufig genug sich ereignet, so bleibt das Endergebniss problematisch als Zeugniss von der Beschränktheit unserer Erkenntniss, der es oft genug nicht möglich ist, die Herzen und Nieren der Menschen zu prüfen.

Aus der gerügten falschen Auffassung der gerichtlich psychologischen Aufgabe erklären sich auch die vielen Declamationen gegen den Begriff der Strafe, dem man als Motiv den Terrorismus des Abschreckungssystems beilegte, welches die menschliche Vernunft herabwürdige, dem Zweck des Strafrechts widerspreche, ja als widerrechtlich zu bezeichnen sei, da der verurtheilte Verbrecher nicht mehr abgeschreckt werden könne, und nicht als Popanz oder Vogelscheuche für künftige Verbrecher dienen dürfe, welche sich die ihnen gegebene strenge Warnung aus dem Sinne schlügen. Die Untersuchung, ob die Strafe einen heilsamen oder verderblichen Einfluss auf den Verurtheilten ausübe, gehört aber gar nicht in die gerichtliche Psychologie, welche nur die Bestimmung über seine Strafbarkeit aufklären soll, sondern eignet sich lediglich für die Verhandlungen über die Ein-

richtung der Gefängnisse und Zuchthäuser, an deren Verbesserung zu arbeiten, damit sie nicht in Hochschulen des Lasters und in Pflanzstätten neuer Verbrechen entarten, jeder Wohlgesinnte, dem das harte Loos der Sträflinge zu Herzen geht, bei der Theilnahme an jenen Verhandlungen hinreichende Gelegenheit findet. Jene Declamationen über die Strafen lassen den grundwesentlichen Unterschied ganz unbeachtet zwischen dem wirksamen Rechtsschutz in allen gesetzlich geordneten Staaten und der gänzlichen Rechtslosigkeit bei jedem anhaltenden Volksaufruhr. Jede Empörung gegen die zum Schirme der geselligen Wohlfahrt berufene Macht vereinigt den Pöbel aller Stände zu herrschenden Verbrecherbanden, unter deren maasslosem Wüthen Alles zu Grunde gehen würde, wenn nicht die gebieterische Nothwendigkeit früher oder später eine militärische Dictatur hervorriefe, welche die eiserne Zuchtruthe des Martialgesetzes über die wilden Horden schwingt, und sie dadurch zum Gehorsam nöthigt. Nur wenn man den grellen Widerspruch dieser entgegengesetzten Volkszustände scharf in's Auge fasst, wird man die stillwirkende, allgegenwärtige Macht des Strafgesetzes, welches das Bewusstsein Aller durchdringend nur dem Böswilligen nicht Einhalt thun kann, in ihrer wahren Grösse erkennen, und den Streit, ob diese Macht den Zweck der Abschreckung oder der gesetzlichen Sühne verfolge, durch welchen die betäubte Vernunft des Sträflings wieder zur Besinnung kommen solle, als einen müssigen, ja kleinlichen ansehen. Wenn von der Herrschaft jener Macht die Wohlfahrt des Volks schlechthin abhängig ist, so muss auch der Grund, dass alle Strafen die künftigen Verbrecher nicht abschrecken können, geradezu als lächerlich erscheinen, da ihr wesentlicher Zweck darauf berechnet ist, das Rechtsbewusstsein auf sittlicher Grundlage in Jedem durch den Nachdruck vollbrachter Thatsachen lebendig zu erhalten, welches unmöglich wäre, wenn die in den meisten Menschen regen Leidenschaften ein sophistisches Spiel mit dem Gesetze treiben dürften.

Das grösste Hinderniss stellt der medicinische Materialismus den Fortschritten der gerichtlichen Psychologie entgegen, deren anthropologischer Theil nur vom Arzte bearbeitet werden kann, welcher allein über den mächtigen Einfluss körperlicher Zustände auf die freie Selbstbestimmung Rechenschaft zu geben vermag. Sein Denken ist aber der Hauptsache nach eben so ein Ausfluss des in seinen Fachwissenschaften vorherrschenden Geistes, wie das Nämliche von dem Theologen, Juristen, Philosophen gilt, und von den in der Medicin gültigen Satzungen sein Urtheil völlig unabhängig zu erhalten, kostet ihm eine nicht geringere kritische Selbstüberwindung, als dem Wahrheitsfreunde obliegt, wenn er die Vorurtheile seiner Zeit und seines Volks von sich abstreifen will, wozu die Construction einer in allen Theilen neu gestalteten Lebensanschauung erfordert wird. — Man braucht nur einen Blick auf die Geschichte der

Psychiatrie zu werfen, um sich zu überzeugen, dass noch niemals eine gesunde psychologische Auffassung das Chaos von materialistischen Begriffen läuternd durchdringen konnte, welche die Seele in dem ausgedehntesten Abhängigkeitsverhältnisse dergestalt den körperlichen Zuständen unterordnen, dass die geringfügigsten Störungen der letzteren sofort alle psychische Autonomie im Bewusstsein aufheben sollten. Ein so vollständiges Verleugnen der selbstständigen Seelenthätigkeit auch in ihren Krankheiten wäre gar nicht möglich gewesen, wenn die grosse Wahrheit, dass sie als ein höchst wirksames Element an allen Vorgängen des körperlichen Lebens den beträchtlichsten Antheil nimmt, dass also eine richtig verstandene Psychologie zu den Grundlagen der medicinischen Theorie und Praxis gehört, in letzteren zur vollen Berechtigung hätte gelangen können.

In früherer Zeit war der medicinische Materialismus wenigstens in so fern bescheiden, als er seine Lehre ausdrücklich nur für eine Empirie ausgab, welche nicht auf die Zuverlässigkeit mathematischer Demonstrationen Anspruch mache, auf dem Wege der Analogie und Induction sich der Wahrheit anzunähern suche, namentlich auf unserem Gebiete Thatsachen über das Abhängigkeitsverhältniss der Seele vom Körper sammle, um nur in einzelnen Fällen dem Rigorismus einer rücksichtslosen Justiz schuldlose Opfer zu entreissen. Ein solcher Geist der Mässigung ist vielen Anhängern der exacten Medicin ganz abhanden gekommen, denn mit untrüglicher Gewissheit verkündigen sie, dass Alles im Leben, was nicht der physikalischen Forschung zugänglich sei, der Hypothese und Selbsttäuschung anheimfalle, womit ein strenger Denker sich nicht befassen dürfe, welcher von dem Standpunkte der Naturwissenschaften den Stab über alle mystischen, fanatischen, philosophischen, strafrechtlichen Verirrungen früherer Jahrhunderte breche, und sich an der Weisheit genügen lasse, welche alles Leben für den Kreislauf materieller Atome erklärt. Wie sollen sich aber die in einer solchen Schule ausgebildeten Aerzte zu Verhandlungen vor einem Tribunal eignen, dessen Princip, die sittliche Freiheit, sie ihrer ganzen Denkweise nach nicht als gültig anerkennen können? Um ihren Grundsätzen getreu zu bleiben, müssen sie jedesmal eine gänzliche Unfreiheit im strafrechtlichen Sinne postuliren, wenn das Denken und Handeln in dem Sturme der Affecte und Leidenschaften aus dem ruhigen Geleise gewichen, und von einer Menge pathologischer Erscheinungen als Wirkung jener Gemüthsbewegungen begleitet ist.

Diese Folgerung lässt sich gar nicht abweisen, so lange in der exacten Medicin das Axiom herrscht, dass die Erscheinungen am thierischen Organismus (mit welchem der menschliche selbstredend identificirt wird) nur zwei der Forschung zugängliche Seiten darbieten, von denen die eine der Physik, die andere der Chemie anheimfällt. Diese Gleichstellung des körperlichen Lebens mit den physikalischen und chemischen Processen ver-

nichtet dem Princip nach seine Autonomie, welche auf die geistig sittliche Entwickelung berechnet, durch den Begriff derselben nothwendig vorausgesetzt wird. Ein grösserer Widersinn kann daher nicht gedacht werden, als die Verbindung einer aus innerer Selbstbestimmung nach ureignen Gesetzen thätigen Seele mit einigen automatischen Bewegungen, deren mechanische und chemische Verhältnisse in mathematischen Formeln ihren unveränderlichen Ausdruck finden, wonach jede Maschine bei ihrer Einrichtung so genau berechnet ist, dass die geringste Abweichung von ihrem einförmigen Gange sofort ihre Zerstörung zur Folge hat. Nach dieser physikalischen Voraussetzung müsste daher das körperliche Leben, in dessen Verlauf und innere Verhältnisse die rastlos thätige Seele tief einwirkt, dadurch sofort zerstört werden. Es ist hier freilich nicht der Ort zu dem Beweise, dass durch eine solche Anschauungs- und Denkweise die nothwendigsten Begriffe aus der Medicin ausgetrieben werden, weil dabei von einer Leitung und Uebung der Kräfte im Bereiche ihrer selbstständigen Thätigkeit zur Wiederherstellung, Befestigung und Vervollkommnung der Gesundheit nicht weiter, sondern nur noch davon die Rede sein kann, wie jener Zweck durch Anordnung der mechanischen und chemischen Einwirkungen auf den Körper erreicht werden soll, wodurch gerade die wichtigste Aufgabe der Medicin, nämlich die Diätetik, in eine Chimäre verwandelt wird.

Aber wir müssen doch den argen Missbrauch des Begriffs Erfahrung rügen, womit die durch das untrügliche Zeugniss der Sinne bestätigte positive Gewissheit der objectiven Naturverhältnisse zum endgültigen Schiedsrichter praktischer Urtheile erhoben werden soll. Kein Zweifel, dass jene Naturverhältnisse, wenn sie in ihrer ursprünglichen Gesetzlichkeit durch die Sinne in das reflectirende Bewusstsein eintreten können, allem Streite durch ihre ewig gültige Regel ein Ende machen, wenn sie in völlig übersichtlicher Einfachheit, wie bei der Gravitation der Körper, bei der Verbreitung des Lichts, der Wärme u. s. w. zu unserer methodisch geleiteten Anschauung kommen. Eine solche Erfahrung im Gebiete des Menschenlebens anstellen, und zum unverrückbaren Ausgangspunkte aller künftigen Forschungen machen zu wollen, kann nur Dem einfallen, welcher es gänzlich vergisst, dass seit Jahrtausenden die scharfsinnigsten Denker rathend und sinnend an dem Räthsel ihres Daseins herumgegangen, zu den vielfältigst entgegengesetzten Ergebnissen gelangt und zufrieden gewesen sind, wenn sie einen Bruchtheil desselben entziffern konnten. Die Gesammtlitteratur aller Völker legt daher das übereinstimmende Zeugniss ab, dass der Mensch eine Welt von Erscheinungen in sich schliesst, und daher mit Recht ein Mikrokosmus genannt wird, dass es noch nie hat gelingen wollen, die Erfahrung aller Zeiten in wenige Formeln zusammenzudrängen, und dass die wissenschaftliche Kritik vielleicht noch Jahr-

hunderte erfordern witd, um erst die verschiedenen Gesichtspunkte festzu stellen, von welchen aus das Leben auf allen Seiten betrachtet werden muss, um die in ihm zusammenwirkenden Elemente und ihr Grundverhältniss zu einander mit Sicherheit ausfindig zu machen. Es hat daher niemals eine grössere Selbsttäuschung gegeben, als die Anmaassung der exacten Medicin, endlich den Schlüssel zu allen Geheimnissen des Lebens gefunden zu haben, weil sie das Verhältniss der Blutkügelchen zu den Capillaren, die Strömungen der Nerventhätigkeit u. dergl. in arithmetischen Formeln und geometrischen Constructionen ausdrücken könne. Nur aus einer solchen Selbsttäuschung lässt es sich erklären, dass gerade jetzt aus der Schule der exacten Medicin eine Menge von Schriftstellern hervorgegangen ist, welche ohne Scheu ihre Absicht ankündigen, alle Grundlagen zu unterwühlen und umzustürzen, auf welchen selbst die rohesten Völker den Aufbau ihrer Wohlfahrt vollbringen mussten. An seinen Früchten sollt ihr den Baum erkennen, so lautet auch hier die oberste Regel der Kritik, wenn sie sich in dem endlosen Labyrinthe von Satzungen zurechtfinden soll, welche sich in einen so blendenden Schimmer von gelehrten Beweisen einhüllen, dass ihnen mit dem gebräuchlichen Rüstzeuge der Logik und Dialektik gar nicht beizukommen ist.

Vorstehende Andeutungen sollten nur erläutern, dass die gerichtliche Psychologie weniger, als die meisten übrigen Wissenschaften Anspruch auf den Charakter einer kategorischen Dogmatik machen kann. Denn ihr Gebiet umfasst genau den Kampfplatz, auf welchem seit Jahrhunderten der Streit der Facultäten ohne die geringste Aussicht auf eine endgültige Entscheidung fortdauert, und sie kann daher keinen Satz aufstellen, welcher nicht von irgend einer Seite her den heftigsten Angriffen ausgesetzt wäre. Fern sei daher von mir die Selbsttäuschung, als ob es mir gelingen könnte, den Friedensschluss unter den kämpfenden Parteien herbeizuführen, wozu nichts Geringeres erfordert würde, als dass jede Facultät ihr angemaasstes Privilegium aufopferte, die kritische Revision zurückzuweisen, welche ihre Arbeiten von Seiten der übrigen Facultäten erfahren sollten. Vielmehr glaube ich, das höchste mir erreichbare Ziel anzustreben, wenn ich aus den nothwendigen Voraussetzungen und Aufgaben der gerichtlichen Psychologie einige Folgerungen ableite, welche als kritischer Maassstab bei der Prüfung der in ihr herrschenden Widersprüche benutzt werden können.

Erster Abschnitt.

Ueber die sittliche Freiheit.

Henke erklärt mit vollem Rechte, die gerichtliche Psychologie setze den Begriff der sittlichen Freiheit als gegeben voraus, ohne zur philosophischen Deduction desselben aus dem Vernunftbewusstsein genöthigt zu sein. Mit dieser einfachen Anerkennung des Princips der Rechtspflege werden von vorn herein alle Discussionen abgeschnitten, welche ein Uebermaass von skeptischen Widerlegungsgründen über die sittliche Freiheit ausschütten, um jeder willkürlichen Deutung zweifelhafter Gemüthszustände Raum zu schaffen. Wohin sollte auch wohl an diesem Orte das Bemühen führen, in der unerforschten Tiefe der Seele die innere Wurzel der Freiheit zu entdecken, welche, aller Anstrengungen der Philosophen ungeachtet, eine Thatsache des Bewusstseins geblieben ist, für welche die erklärende Formel noch nicht gefunden wurde?

Indess bei Vermeidung aller müssigen Speculationen müssen wir doch den wissenschaftlichen Werth jener Thatsache genauer festzustellen suchen, weil derselbe bei psychologischen Untersuchungen oft sehr leichtfertig abgeschätzt und dann ohne Mühe beseitigt wird. Im empirischen Verstandesgebrauche haben alle Thatsachen stets nur eine relative Bedeutung, sie sind nur so lange objectiv gültig, bis sie durch anderweitige Thatsachen widerlegt werden, und können daher niemals ein unveränderliches Princip des Urtheils darstellen. In diesem Sinne als Thatsache aufgefasst, bleibt die sittliche Freiheit stets den materialistischen Einwürfen ausgesetzt, deren Inhalt oft weit lebendiger in die Anschauung fällt, als jene, welche namentlich bei grosser Erregtheit des Gemüths sich oft so tief in den Hintergrund des Selbstbewusstseins zurückzieht, dass ihre volle Wirksamkeit oft nur durch sehr zusammengesetzte Schlussfolgen erwiesen werden kann.

Wie verschiedenartig aber auch die positive Rechtspflege sich bei den einzelnen Völkern gestaltet hat, so lag ihr doch stets die Ueberzeugung zum Grunde, dass der mit Besinnung begabte Mensch für alle seine Handlungen unweigerlich vor dem Gerichte verantwortlich sei, und nirgends treffen wir eine Rechtspraxis, welche den Gemüthsbewegungen, obgleich ihr störender Einfluss auf den Verstand dem schlichtesten Beobachter in die Augen fällt, ein Entschuldigungsrecht im Allgemeinen beigelegt hätte. Diese durchgängige Uebereinstimmung lässt sich nur daraus erklären, dass Alle durch Naturnothwendigkeit auf den die freie Selbstbestimmung voraussetzenden sittlichen Standpunkt geführt wurden, von welchem aus sie die Rechtsverhältnisse ordneten und vollstreckten. Jene Uebereinstimmung erlangt noch dadurch einen höheren Werth, dass sie zugleich den Schlüssel zur Deutung der Weltgeschichte darbietet, weil die Schicksale der Völker ihre Entscheidung in der Reinheit oder Verfälschung des herrschenden Rechtsbewusstseins finden. Denn die sittliche Macht des Rechts gab den ihm treu gebliebenen Völkern die Kraft der Selbsterhaltung und der Abwehr feindlicher Angriffe, dagegen diejenigen zu Grunde gingen, welche in verwüstenden Leidenschaften auch das Rechtsbewusstsein verleugneten, und dadurch eine Beute jeglicher Empörung wurden.

Die sittliche Freiheit als Rechtsprincip nimmt daher in unserm Denken jene erhabene Stelle ein, an welcher wir sie im unzertrennlichen Zusammenhange mit allen ewigen Wahrheiten antreffen, welche, aus innerer Nothwendigkeit entsprungen, eines Beweises durch den discursiven Verstandesgebrauch weder fähig, noch bedürftig sind. Gesetzt, wir wollten den in jedem gesunden Menschen mit Nothwendigkeit sich vollziehenden Entwickelungsgang des Freiheitsbewusstseins nicht anerkennen, sondern ihn eben so von einer Menge äusserer Bedingungen abhängig machen, wie den empirischen Verstandesgebrauch, welcher sich daher bei Jedem zu einem ganz anderen Inbegriff von Erfahrungskenntnissen gestaltet; so würden wir dadurch die Grundlage der Rechtspflege völlig zerstören, und alle menschlichen Verhältnisse vom allgemeinen Staatsverbande bis zum engsten Familienkreise unmöglich machen. Da die sittliche Freiheit gleichbedeutend ist mit dem Vermögen der Selbstbestimmung, durch welche der Mensch für seine Handlungen verantwortlich wird, so bietet sie dem Gesetze den festen Zügel dar, den Eigenwillen eines Jeden in den Schranken der ihm verliehenen Rechte zu erhalten, und dadurch den von Leidenschaften erregten Krieg Aller gegen Alle zu bannen, welcher nur mit dem Untergange Aller enden könnte. Indem die Rechtspflege Jeden in seinem vom Gesetze ihm bewilligten Anspruch auf persönliche Freiheit schützt, und ihm durch das Bewusstsein der Rechtssicherheit eine sittliche Entwickelung möglich macht, wird sie zugleich die nothwendige Voraussetzung aller fortschreitenden Cultur, weil diese nur in so fern möglich ist, als jegliches Streben

in dem Bewusstsein der sittlichen Freiheit sein Maass und sein Ziel finden soll.

Diese Erläuterung des Freiheitsbegriffs durch die aus ihm abgeleiteten Folgerungen macht freilich auf den Namen eines Beweises nicht Anspruch, rechtfertigt aber durch die unermessliche Bedeutung der letzteren, von welchen alle menschlichen Verhältnisse schlechthin abhängig sind, seine absolute praktische Nothwendigkeit gegen jeden wider ihn erhobenen Zweifel. Wir würden jedoch unsern Zweck nicht erreichen, wenn wir den Freiheitsbegriff auf seine abstracte Gültigkeit beschränkend ihn nur als Grundelement in der gesammten Seelenverfassung bezeichnen wollten. Die bisherige Psychologie trifft am meisten der Vorwurf, dass sie über die Analyse der Thatsachen des Bewusstseins in ihre Elemente die synthetische Betrachtung der Verhältnisse, in denen letztere zusammenwirken, und dadurch ihre praktische Bedeutung erlangen, grossentheils vernachlässigte. Wie wahr dies in Betreff der gerichtlichen Psychologie sei, erhellt besonders daraus, dass sie niemals das Verhältniss der sittlichen Freiheit als der treibenden Feder im Organismus der Seele zu den übrigen Kräften derselben einer sorgfältigen Prüfung unterwarf, und die Bestimmung jenes Verhältnisses, wovon auf unserem Gebiete Alles abhängig ist, grossentheils der subjectiven Willkür überliess. Es muss mir genügen, das bisher Versäumte in Andeutungen, welche auf keine Vollständigkeit Anspruch machen, versuchsweise nachzuholen.

§ 1.

Verhältniss der sittlichen Freiheit zur Vernunft.

Obgleich unter den zahllosen Definitionen der Vernunft noch keine sich eine allgemeine Anerkennung erworben hat, so sind doch Alle, welche in ihr den grundwesentlichen Unterschied des Menschen von den Thieren, und das Entwickelungsprincip seiner auf fortschreitende Cultur berechneten Bestimmung erblicken, darin einverstanden, sie als das Organ der ewig gültigen Wahrheiten dem empirischen Verstande gegenüberzustellen. Dieser Gegensatz rechtfertigt sich dadurch, dass jene Wahrheiten ihre Gewissheit aus der inneren Nothwendigkeit schöpfen, mit welcher sie in das Bewusstsein eintreten, und dennoch durchaus nicht in die logische Form eines zwingenden Beweises gebracht werden können, während die Wahrheit der empirischen Begriffe auf dem Zeugnisse der Sinne ruht, zwar mit jener Nothwendigkeit so wenig gemein hat, dass sie durch die Widerlegung jenes Zeugnisses sofort aufgehoben wird, und dennoch für Jeden eine solche anschauliche Beweiskraft erlangt, dass er mit ihrer Verleugnung die Richtigkeit seines Verstandes in Zweifel zu stellen fürchtet.

Dieser Ursprung des Freiheitsbegriffs aus der inneren Nothwendigkeit der Vernunftentwickelung ist von mehreren Schriftstellern damit be-

stritten worden, dass sie letztere von allen für die Verstandesbildung und Gemüthsthätigkeit erforderlichen Bedingungen abhängig machten, und es daher für ungereimt erklärten, dass sie unter den grössten Abweichungen der angeborenen Anlagen, der äusseren Verhältnisse in Bezug auf Familie, Erziehung, gesellschaftliche Stellung, Bestimmung, Schicksale u. s. w. endlich der körperlichen Zustände jedesmal den für das Freiheitsbewusstsein erforderlichen Reifegrad erlangen solle. Gegen eine solche absolute Unabhängigkeit der Vernunft zeuge ihre Unterdrückung in allen Seelenstörungen, durch welche ihre theilweise Beschränkung in heftigen Gemüthsbewegungen erwiesen werde, gleichwie auch ihr gänzliches Verstummen in vielen schweren Körperkrankheiten nicht zu bezweifeln sei.

Diese Einwürfe stützen sich auf das Causalitäts-Verhältniss, dessen Begriff die Grundlage sämmtlicher Naturwissenschaften bildet, und auch in einem grossen Theile der Psychologie gültig ist. Denn jenes wechselnde Spiel von Vorstellungen, Gefühlen und Willensantrieben, welches nur dem vom strengen Naturgesetze geregelten Bewusstsein der Thiere gegenüber den äusseren Anschein der Freiheit erlangt, und in diesem Sinne als Willkür bezeichnet wird, lässt sich doch, seiner wesentlichen Bedeutung nach, auf das Causalitäts-Verhältniss zurückführen, da die Willkür in der Regel durch Alles bestimmt und gelenkt wird, was aus irgend einem ursachlichen Grunde mit dem grössten Nachdruck in das Bewusstsein eintritt. Also im Gebiete der Willkür finden die oben erwähnten äusseren Bedingungen der Seelenthätigkeit einen sehr weiten Spielraum, so dass sich aus ihnen als positiven Ursachen oft schon mit ziemlicher Sicherheit die Vorstellungsweisen und thätigen Neigungen vorherberechnen lassen, welche im Bewusstsein vorherrschen werden.

Aber dies psychologische Causalitäts-Verhältniss hat mit der aus der nothwendigen Vernunftentwickelung stammenden sittlichen Freiheit so wenig gemein, dass letztere von der Rechtspflege auch bei Dummen und Trägen vorausgesetzt wird, deren Geist und Gemüth auf einer ziemlich tiefen Stufe der Ausbildung stehen geblieben ist, welche also an sich gar keinen Maassstab für die Beurtheilung des Vernunftgebrauchs abgeben kann. Gesetzt, wir wollten der unendlichen Zahl jener beschränkten Personen die von der sittlichen Freiheit begründete bürgerliche Selbstständigkeit absprechen, sie unter lebenslängliche Vormundschaft stellen und von der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen befreien, so würden wir der Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse geradezu Gewalt anthun. Es hätte auch hierüber niemals ein Zweifel aufgeworfen werden können, wenn nicht im philosophischen Sprachgebrauche die Vernunft als der Gipfel des Erkenntnissvermögens, als die Quelle aller wissenschaftlichen Principien bezeichnet würde, welche erst aufgefunden werden können, nachdem der Geist eine lange Reihe von Bildungsstufen durchlaufen ist. Wir müssen aber von

dieser gelehrten Bedeutung des Vernunftgebrauchs hier gänzlich absehen, und seine ursprüngliche Bestimmung darauf zurückführen, das Gute vom Bösen zu unterscheiden *(distinguere bonum et malum)*. Dass dies Unterscheidungsvermögen auch dem beschränktesten Kopfe innewohnt, und ihn zur richtigen Beurtheilung seiner Lebensführung hinreichend befähigt, muss als allgemeiner Erfahrungsgrundsatz anerkannt werden. Denn im umgekehrten Falle müssten jene Schwachen an Geist und Gemüth völlig unvermögend bleiben, ihre persönliche Selbstständigkeit zu behaupten, und sie würden immerfort gesetzwidrige Handlungen begehen, da es ihnen an steten Antrieben zu denselben nicht fehlt.

Wir reichen aber mit diesem objectiven Beweise der Vernunft, als des sittlichen Unterscheidungsvermögens, nicht aus, weil wir damit nur die formelle Vorstellung des Guten und Bösen erlangen, welche blos als solche den Willen nicht nachdrücklich bestimmen kann. Es muss ihr daher noch eine mächtige Triebfeder im Gemüthe zu Hülfe kommen, welche in dem Gewissen als der Ehrfurcht vor dem göttlichen Gesetze enthalten ist. Die unbestreitbare Wahrheit, dass alle Völker, welche nicht unter den ungünstigsten Verhältnissen in thierischen Stumpfsinn versunken waren, in einem ihrer Entwickelungsstufe angemessenen religiösen Cultus sich der Heiligkeit des göttlichen Gesetzes unterwarfen, und jeden Frevler an demselben mit den härtesten Strafen belegten, stellt die vollgültige Urkunde aus, dass das in ursprünglicher Nothwendigkeit gewurzelte religiöse Bewusstsein bei Jedem der Stimme des Gewissens den vollen Nachdruck verleiht, um ihn von allem Bösen zurückzuschrecken. Mit Recht nennt man daher das Gewissen die Grundlage der Religion, der Staatsverfassung, der Gerechtigkeitspflege, des menschlichen Lebens in allen Verhältnissen, weil es als unbestechlicher Richter in jeder Menschenbrust sein Tribunal aufstellt, vor welchem jedes andere Zeugniss verstummt.

§ 2.

Verhältniss der sittlichen Freiheit zu den Gemüthsinteressen.

Stände die sittliche Freiheit als Gewissen allen übrigen Gemüthsinteressen geradezu gegenüber, so würde sich kaum ihr Name rechtfertigen lassen, weil es dann ihre Bestimmung wäre, jene Interessen überall einzuschränken, und hierdurch eine rein negative Bedeutung zu erlangen, da doch die freie Selbstbestimmung vor Allem einen schöpferischen Charakter annehmen soll, um das geistige Leben zur höchsten Fülle des Wirkens zu entwickeln. Wir brauchen uns nur die praktischen Erfolge aller ascetischen Systeme zu vergegenwärtigen, welche auf eine fortgesetzte Ertödtung der Gemüthsinteressen hinarbeiteten, um uns davon zu überzeugen, dass eine Schwächung der sittlichen Kraft dabei fast niemals ausbleibt, wofür namentlich die Geschichte der Klöster im Allgemeinen ein unwiderlegbares

Zeugniss ausstellt. Denn unter den Geboten der Armuth, Keuschheit und des blinden Gehorsams erlahmt zuletzt auch ein starker Wille, dessen mächtigste Triebfedern dadurch gebrochen wurden.

Diese Betrachtung erleichtert uns ganz besonders unsere Aufgabe, welche oft mit fast unauflöslichen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, wenn wir das Freiheitsbewusstsein als ein Abstractum in seiner incommensurablen Grösse stehen liessen. Denn wir schauen niemals in die innerste Tiefe der Seele, um die Regungen des Gewissens in ihrer wahren Stärke zu erforschen, sondern können sie nur nach ihrer Wirkung auf die gesammte Lebensführung ermessen. Letztere als ein fortlaufendes Gewebe von zahlreichen Interessen lässt es deutlich erkennen, wie der Mensch sie mit seinem Gewissen in Einklang brachte oder nicht, und stellt daher eine Summe von Thatsachen auf, deren allgemeiner Werth die wesentliche Grundlage des Urtheils bilden muss. Der Inhalt des vorigen § würde nämlich zu einem rigoristischen Idealismus und durch ihn zu einem Drakonismus des Gesetzes führen, wenn die nothwendige Voraussetzung der Unabhängigkeit des Vernunftbewusstseins von den psychologischen Causalitätsverhältnissen zu der Ansicht verleitete, letzteres stelle eine sich überall gleiche Grösse dar, und mache daher in allen Seelenzuständen den kategorischen Imperativ mit unveränderlicher Energie geltend. Diese Ansicht, welche mit unserer gesammten Lebenserfahrung im schroffsten Widerspruch steht, hat bisher jedes Bemühen vereitelt, die idealistische Philosophie mit der realistischen in Einklang zu setzen, und dadurch eine unaustilgbare Verwirrung in alle zweifelhaften Rechtsfälle gebracht, namentlich die nothwendige Anerkennung von Zwischenstufen zwischen der geistigen Freiheit und Unfreiheit verhindert. Denn auf dem idealistischen Standpunkte ist nur der abstract dialektische Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit ohne irgendwelche Mittelglieder möglich, und wir werden in der Folge noch vielfache Gelegenheit haben, die unauflöslichen Widersprüche zu prüfen, welche dadurch in die Rechtspflege gebracht worden sind.

Es muss aber unbedenklich zugestanden werden, dass die praktische Energie des Freiheitsbewusstseins bei jedem Menschen eine andere, ja dass sie im Leben jedes Individuums einem Wechsel unterworfen ist. Den Beweis dafür brauchen wir nicht in abstrusen Speculationen über die dunkelsten Geheimnisse des Gemüths aufzusuchen, sondern es genügt zu ihm die einfache Thatsache, dass die Regungen des Gewissens bei Jedem einen andern Grad der Lebendigkeit, Stärke und Ausdauer offenbaren. Wenn eine strenge Pflichterfüllung mit Recht darauf schliessen lässt, dass das Gewissen eine unumschränkte Herrschaft über die Selbstbestimmung ausübte, so folgt eben so nothwendig, dass in dem Bewusstsein jedes Lasterhaften die Stimme desselben fast gänzlich verstummte. Aber diese

Schwäche seiner moralischen Kraft ist eine selbstverschuldete, und kann daher niemals als Milderungsgrund seiner Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Handlungen gelten, weil seine Gewissenlosigkeit die natürliche Folge einer langen Reihe von bösen Thaten ist, gegen welche ihn der innere Richter warnte. Gerade dadurch rechtfertigt es sich, dass das Strafgesetz mit unbeugsamer Strenge gegen ihn auftritt, denn wer mit deutlichem Bewusstsein das Gewissen in sich unterdrückt, entreisst sich absichtlich dem allgemeinen Rechtsverbande, welcher seine Bürgschaft nur in der sittlichen Selbstbestimmung eines Jeden findet, und den Rechtsschutz der Unverantwortlichkeit für gesetzwidrige Handlungen blos dem als eine Wohlthat angedeihen lässt, dessen moralische Schwäche unverschuldet war.

Die Anerkennung der verschiedenen Stärke, welche das Freiheitsbewusstsein durch den sittlichen oder unsittlichen Wandel erlangt, ordnet daher dasselbe nicht den im vorigen § von ihm zurückgewiesenen psychologischen Causalitätsverhältnisse unter, sondern bietet uns einen bestimmten Maassstab für die Prüfung der Lebensführung dar, welche nur auf dem ethischen Standpunkte möglich ist. Wenn in zweifelhaften Fällen die Unterscheidung der verschuldeten und der unverschuldeten sittlichen Schwäche den Ausschlag beim Urtheil geben muss; so liegt ja schon darin der Beweis, dass sich hierüber nicht mit abstracten Formeln absprechen lässt, denen die Willkür jede beliebige Deutung unterlegen könnte, sondern dass wir die in der realen Lebensführung verwirklichten Interessen nach ihrem natürlichen Verhältnisse zur freien Selbstbestimmung abschätzen. Dass letztere durch die edleren Interessen des religiösen Cultus, der Familien-, Menschen- und Vaterlandsliebe, welche so mächtig gegen die Selbstsucht ankämpfen, eben so sehr befördert, wie durch die egoistischen Antriebe beschränkt wird, bedarf nur in sofern der Erwähnung, als dadurch blos ein allgemeiner Gesichtspunkt der Untersuchung bezeichnet wird, welcher keineswegs jede Gefahr des Irrthums ausschliesst. Denn auch bei der Pflege der edleren Interessen ist der Mensch mannigfachen und schweren Täuschungen ausgesetzt, in denen befangen das Gewissen selbst gesetzwidrige Handlungen gutheisst, und sogar zu ihnen nöthigt. Andererseits dürfen wir die Antriebe der Ehre, des Eigenwillens, Besitzes, der Lebenserhaltung keiner allzu strengen Censur unterwerfen, denn als nothwendige Erfordernisse der bürgerlichen Selbstständigkeit machen sie ihre volle Berechtigung geltend, so lange sie nicht die Rechte Anderer verletzen.

Beim ersten Schritt in die realen Verhältnisse, nach denen die sittliche Freiheit praktisch beurtheilt werden muss, eröffnet sich uns daher die Aussicht auf unzählige Aufgaben, deren grosse Verschiedenheit keine gleichförmige Lösung gestattet. Letztere wird sogar nach der Culturstufe, der herrschenden Denkweise jedes Volkes sehr beträchtliche Abweichungen erfahren, ja sie ist in noch höherem Grade von der Subjectivität der

Richter und Geschworenen abhängig, deren Endurtheile oft genug in den schroffsten Widersprüchen einander entgegentreten. Wahrlich eine nachdrückliche Warnung gegen jeden absprechenden Dogmatismus, zu welchem das starre Festhalten an abstracten Principien unvermeidlich verleitet.

§ 3.

Verhältniss der sittlichen Freiheit zum Verstande.

Bei dem in der Ueberschrift genannten Verhältnisse kommt durchaus nur die praktische Seite des Verstandesgebrauchs in Betrachtung, welcher in dieser Beziehung vollständig von den Gemüthsinteressen abhängig ist, weil sie ihn zur Reflexion über ihre Zwecke nöthigen, für deren Erfüllung er die Mittel herbeischaffen soll. Hierin liegt für ihn das wirksamste Motiv, den Kreis der Erfahrungsbegriffe möglichst weit auszudehnen, als nothwendige Bedingung, den rastlos sich steigernden Gemüths-Interessen im weitesten Umfange Genüge zu leisten. Das logisch dialektische Gesetz des Denkens, welches von den abstracten Philosophen fast ausschliesslich berücksichtigt wird, soll nur als kritischer Maassstab für die Erfahrungsbegriffe dienen, welche auch im realen Sinne falsch sind, wenn sie formell von jenem Gesetze abweichen.

Aus jener praktischen Bedeutung des Verstandes ergiebt sich folgerecht der Begriff der Besonnenheit, deren der Mensch theilhaftig ist, wenn er mit dem Denken gleichzeitig alle wesentlichen Lebensinteressen umfasst, um keines derselben beim Handeln zu verletzen. Die Besonnenheit wird daher vorzugsweise durch das Gleichgewicht der Gemüthskräfte bedingt, und wir müssen hierauf ein um so grösseres Gewicht legen, je gewöhnlicher sie als das Prädicat eines an sich gesunden Verstandes bezeichnet wird. Aber selbst die grösste Klugheit schützt nicht gegen die auffallendsten Thorheiten, wenn in Gemüthsaffecten und Leidenschaften ein mächtig vorherrschendes Interesse die übrigen zum Schweigen bringt, und die in jenen Zuständen begangenen widersinnigen Handlungen würden noch weit häufiger und auffallender sein, wenn nicht die aus innerer Nothwendigkeit abstammenden Interessen im entscheidenden Augenblicke sich so weit im Bewusstsein geltend machten, um ihre gänzliche Zerstörung zu verhindern. Nur wenn Affect und Leidenschaft den Verstand völlig geblendet haben, zwingen sie den Menschen, ihnen alle übrigen Interessen zum Opfer zu bringen, wozu er sich bei fortdauernder Besinnung nur im Antriebe der heiligsten Pflichten entschliessen kann.

Diese Abhängigkeit des praktischen Verstandes von den Gemüthsinteressen erläutert auch sein Verhältniss zur sittlichen Freiheit, welche den Menschen um so leichter in seinen Handlungen bestimmen kann, je deutlicher die Besonnenheit ihm deren gesetzliche Folgen vergegenwärtigt, und je nachdrücklicher sie ihn durch die Vorstellung der Gefahr, welcher

seine theuersten Interessen bei rechtswidrigen Handlungen ausgesetzt sind, von denselben zurückschreckt. In diesem Sinne erlangt der juristische Begriff des Vermögens, die Folgen der Handlungen zu überlegen, seine wesentliche Bedeutung, welche sehr leicht falsch verstanden wird, wenn man dabei nur den formell richtigen Verstandesgebrauch in's Auge fasst. Denn wollte man letzteren als das eigentliche Kennzeichen der Besonnenheit ansehen, so müsste man diese den Affecten und Leidenschaften absprechen, welche die Reflexion jedesmal durch eine Menge von praktischen Irrthümern verfälschen. Diese können aber nicht zur Entschuldigung gereichen, weil der Mensch durch das positive Gesetz wenigstens so weit zur Sittlichkeit genöthigt ist, dass er auch in bewegten Gemüthszuständen der wesentlichsten Pflichten gegen Andere, die sich ohnehin aus seinem Vernunftgebrauch ergeben, hinreichend eingedenk bleibt. Da ohne diese nothwendige Voraussetzung jede gesetzliche Ordnung unmöglich sein würde, so kommt es bei der Bestimmung der Besonnenheit weit weniger auf die logische Klarheit und Deutlichkeit der Begriffe, als auf die Prüfung der Gemüthsverfassung an, welche nach dem Inhalte des vorigen § darüber entscheiden muss, ob die Unbesonnenheit eine unverschuldete oder verschuldete ist. Bei dieser Untersuchung kann die Berücksichtigung der natürlichen Fähigkeit des Verstandes und seiner erworbenen Ausbildung nur eine untergeordnete Rolle spielen, weil auch der schlichteste und ungebildetste Kopf über die nothwendigsten Rechtsbegriffe hinreichend zur Besinnung kommt.

Wollten wir die Besonnenheit deshalb, weil sie der Reflexion über Erfahrungsbegriffe und Verhältnisse das vom ethischen Princip ganz unabhängige Denkgesetz der Causalität zum Grunde legt, ohne alle Rücksicht auf die sittliche Gemüthsverfassung bestimmen; so würden wir uns bei Beurtheilung der Personen, welche durch Launen, Sonderbarkeiten, Capricen eine grosse Verschrobenheit des Denkens verrathen, in der peinlichsten Verlegenheit befinden. Ihr ganzes Leben ist oft eine ununterbrochene Kette der auffallendsten Unbesonnenheiten, so dass sie des Vermögens, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, gänzlich beraubt zu sein scheinen. Indess sie wissen sich mit letzteren stets so einzurichten, dass sie nur dem eigenen wohlverstandenen Interesse schaden, worüber Niemand sie zur Rechenschaft ziehen kann, während sie wenigstens grobe Rechtsverletzungen sorgfältig vermeiden, und dadurch hinreichend zu erkennen geben, dass ihre sittliche Gemüthsverfassung als wesentliche Bedingung des besonnenen Rechtsbewusstseins keinen Abbruch erlitten hat. In jener Verfassung liegt also überall die innere Nöthigung des praktisch richtigen Verstandes-Gebrauches, deren sorgfältige Berücksichtigung uns in die Lage bringt, ein unparteiisches Urtheil über die zahllosen Irrthümer und Thorheiten der Menschen zu fällen. Hiermit soll nicht behauptet werden, dass diese

allgemeine Regel uns im Einzelnen über jede Schwierigkeit hinweghelfen werde; denn vom gewöhnlichen Irrthum, dem auch der Weiseste nicht immer entgeht, bis zur vollendeten Selbsttäuschung des Wahnsinnes giebt es unzählige Zwischenstufen, deren Beurtheilung um so zweifelhafter ausfallen kann, je verschiedener ihre praktische Bedeutung nach der individuellen Denkweise und Gesinnung erscheint. Auf das Prädicat praktisch muss ich hierbei einen besonderen Nachdruck legen, weil die theoretischen Ungereimtheiten übrigens gesunder Köpfe, so lange sie nicht störend in die Lebensführung eingreifen, hier nicht weiter in Betracht kommen können.

§ 4.

Verhältniss der sittlichen Freiheit zum Willen.

Die herkömmliche Vorstellungsweise, welche den Willen für die thätige Aeusserung eines einfachen Begehrungsvermögens erklärt, und ihn dadurch den aus ganz anderen Quellen abgeleiteten Vorstellungen und Gefühlen gegenüberstellt, hat oft den hier einschlagenden Aufgaben eine falsche Gestalt gegeben, und sie mit Schwierigkeiten und Verwirrung erfüllt. Alle Gemüthszustände, welche zu gerichtlichen Untersuchungen Veranlassung geben, schliessen mehr oder weniger einen inneren Widerstreit in sich, welcher als die ursprüngliche Bedingung jeder Abweichung von der objectiven Besonnenheit und als die Quelle der meisten Gefühlsaufregungen anzusehen ist. Fasst man nun diesen in deutliche Begriffe zu übertragenden Widerstreit, ohne dessen richtige Erklärung die Deutung des ganzen Seelenzustandes nicht möglich ist, in dem Sinne auf, dass er entweder von einem Widerspruch der Vorstellungen oder von einem Gegensatze der Gefühle ausgegangen sei, wodurch hinterdrein erst die Bestimmung des Willens bewirkt werde, so erscheint letzterer als ein passives Instrument, welches wie das Steuerruder von der Hand des Schiffers seine Bewegung erst von aussen empfange, obgleich er die ursprünglich thätige Feder im Organismus der Seele ausmacht. Bei einer solchen Auffassung ist daher die Annahme eines sich selbst bestimmenden Willens nicht blos ein Pleonasmus, sondern sogar eine *contradictio in adjecto*, und die Ableitung seines unleugbaren Widerstreites aus einem Gegensatze der Vorstellungen oder Gefühle muss die Darstellung in noch grössere Irrthümer verwickeln. Denn der Gegensatz der Vorstellungen erstreckt sich nur auf ihren Inhalt und ihre Form, und gehört deshalb lediglich vor das Forum der Logik, welche so wenig über die Willensbestimmung entscheidet, dass der Mensch oft genug dem deutlichen Bewusstsein richtiger Begriffe entgegen, im Antriebe dunkler Vorstellungen handelt, welche, von Leidenschaften erzeugt, mit deren Energie sehr leicht jene richtigen Begriffe zurückdrängen. Noch weniger eignen sich Gefühle als Maassstab des Urtheils, da sie als subjectiver

Ausdruck der inneren Gemüthsstimmung keiner objectiven Darstellung fähig sind, selbst ihrem Ursprunge nach oft kaum aufgeklärt, und noch weniger ihrer Stärke nach, durch welche sie Einfluss auf den Willen gewinnen, abgeschätzt werden können, weil sie nach der Individualität des Gemüths eine so wesentlich verschiedene Bedeutung erlangen, dass oft ihre lebhaftesten Ausbrüche in praktischer Beziehung ganz werthlos sind, während die stillen, verheimlichten Gefühle nicht selten den heftigsten Kampf des Gemüths mit sich selbst begleiten.

Bei der Prüfung des Widerstreits im Willen kann daher die Berücksichtigung der Vorstellungen und Gefühle nur eine untergeordnete Rolle spielen, und wir müssen ihn von einem ganz anderen Gesichtspunkte auffassen, nachdem wir den Begriff eines einfachen Begehrungsvermögens aufgegeben haben. Legen wir dabei die Betrachtung zum Grunde, dass das Gemüth einen Verein von angeborenen, selbstständigen Neigungen oder Trieben bildet, deren jede ihr Interesse als Ausdruck eines nothwendigen Lebenszweckes oder Bedürfnisses verfolgt; so ergiebt sich hieraus, dass jene Neigungen so oft mit einander in Widerstreit gerathen, als ihre Zwecke sich gegenseitig beeinträchtigen. Dieser Satz spricht recht eigentlich die ganze Geschichte unseres Lebens aus, da wir kaum eine wichtige Handlung zur Befriedigung eines Interesses begehen können, ohne andere Interessen mehr oder minder zu verletzen, so dass also die vornehmste Aufgabe der Besonnenheit darin besteht, alle Handlungen dergestalt einzurichten, dass dabei die Gesammtinteressen möglichst wenigen Schaden leiden, welches nur geschehen kann, wenn die Ansprüche der einzelnen Neigungen gebührend eingeschränkt werden.

Der Wille ist mithin das Product des Zusammenwirkens aller gleichzeitig thätigen Neigungen, folglich umfasst er als eine höchst zusammengesetzte Operation den jedesmaligen Widerstreit derselben, so dass er nur in den seltenen Fällen ihrer völligen Uebereinstimmung als ein einfacher Act des Begehrens erscheint. Da ferner jene Neigungen alle positiven Bestimmungsgründe des Handelns ausmachen, so erklärt sich aus ihrer in angeborener Anlage begründeten Selbstständigkeit, welche sich, aller Erziehung und Reflexion vorweg schon bei kleinen Kindern deutlich erkennen lässt, die grosse Macht, welche ihr Widerstreit über alle Vorstellungen und Gefühle ausübt. Denn da jede thätige Neigung eine Reihe von ihr entsprechenden Vorstellungen und Gefühlen in's Bewusstsein ruft, so müssen sich letztere eben so vielfach durchkreuzen und gegenseitig anfeinden, als die sie erzeugenden Neigungen, deren in das verflossene frühere Leben zurückverfolgte pragmatische Geschichte allein den Schlüssel zur Erklärung der verwickeltsten Seelenzustände darbietet. Jeder psychologischen Begutachtung muss daher das Studium des Charakters zum Grunde gelegt werden, wie sich derselbe aus dem Grundverhältnisse der

Neigungen zu einander entwickelt, unter dem Einflusse aller äusseren Lebensbedingungen zu einer individuell eigenthümlichen Form gestaltet, unter der Leitung eines starken oder schwachen Verstandes deutlich oder verworren ausgeprägt hat, in einer thätigen oder trägen Lebensführung zu einer festen Einheit erstarkt, oder passiv in Widersprüche verfallen ist.

Diese Bedingungen, denen sich noch einige andere minder wichtige anreihen liessen, brauchen nur genannt zu werden, um zu erkennen, dass jeder bedeutende Willensact das letzte Entwickelungsglied der ganzen bisherigen Lebensführung darstellt. Alle hier einschlagenden Begriffe sind daher im höchsten Grade zusammengesetzt, welches sich namentlich bei denen der Willensstärke und Schwäche zeigt. Verstehen wir unter ersterer die Kraft der Selbstbeherrschung, mit welcher der Mensch im heftigsten Widerstreit der Interessen, also auch der Vorstellungen und Gefühle, einen beharrlich festgehaltenen Zweck verfolgt, um seinem Charakter treu zu bleiben, so müssen wir eine Menge von Bedingungen zu Hülfe nehmen, um uns darüber Rechenschaft zu geben. Gewöhnlich wird die Selbstbeherrschung nur unter den Stürmen eines bewegten Lebens gewonnen, durch welche sich die störende Gefühlsempfindlichkeit abstumpft; sie kann aber eben so gut von einem kräftig und wohl organisirten Gemüthe ohne Anstrengung bei ruhiger Lebensweise gewonnen, als im häufigen Widerstreit der Interessen, in welchem ein ursprünglich schwächeres Gemüth sich nicht zu behaupten wusste, eingebüsst werden. Einige der wichtigsten Bedingungen der Thatkraft sind noch lange nicht ihrer grossen Bedeutung nach gewürdigt worden, z. B. die Gymnastik, durch welche das klassische Griechenland sich zum Gipfel der praktischen Tüchtigkeit aufschwang, die einfach natürliche Lebensweise, welche, auf wenige Bedürfnisse beschränkt, vielen wilden Völkern eine unbeugsame Energie des Willens verleiht, welcher bei steigender Civilisation durch unzählige Interessen zersplittert kaum jemals mit sich in Uebereinstimmung kommen kann, vielmehr in steter Zwietracht sich aufreibt. Dass Betrachtungen dieser Art eine grosse Wichtigkeit erlangen, wenn es sich bei gerichtlichen Untersuchungen um die Bestimmung handelt, ob die Willensschwäche, welche gesetzwidrigen Antrieben keinen Widerstand leistete, verschuldet sei, oder nicht, bedarf keiner weiteren Erklärung.

Je weiter wir in der Zergliederung der Thatsachen des Bewusstseins fortschreiten, um so länger dehnt sich die Kette der ursachlichen Bedingungen des Seelenlebens aus, von denen namentlich die höchst zusammengesetzte Willensthätigkeit in einem solchen Umfange abhängig ist, dass ihr Verhältniss zu dem aller äusseren Causalität entrückten Freiheitsbewusstsein geradezu als ein incommensurables erscheint. Wirklich ist auch die Deutung dieses Verhältnisses von allen bisher ungelösten Schwierigkeiten

umgeben, welche jedesmal hervortreten, sobald die innere Nothwendigkeit der Vernunft- und die objective Gültigkeit der Erfahrungsbegriffe, der Idealismus und Realismus des Denkens sich nicht in logische Uebereinstimmung bringen lassen. Dieser Gegensatz in unserer Intelligenz erscheint den meisten Schriftstellern als eine so weite Kluft, dass sie dieselbe gar nicht zu überspringen wagen, sondern, von ihr zurückgeschreckt, sich entweder in einem einseitigen Idealismus oder Realismus ergehen; namentlich hat letzterer nach den idealistischen Verirrungen früherer Zeiten in der Gegenwart ein solches Uebergewicht erlangt, dass durch ihn die innere Nothwendigkeit aller Vernunftbegriffe bestritten und abgeleugnet wird, und ihre absolute Gültigkeit nur noch durch die Rechtspflege als das höchste positive Bedürfniss und die feste Grundlage der menschlichen Gesellschaft geltend gemacht wird.

Wir dürfen uns daher über die noch unbesiegten Schwierigkeiten der gerichtlich psychologischen Aufgaben keiner Selbsttäuschung überlassen, und dürfen nicht die Hoffnung hegen, sie mit irgendwelchen philosophischen Deductionen hinwegräumen zu können. Alle Forderungen, denen sowohl die Theorie, als die Praxis unserer Wissenschaft zu genügen hat, beschränken sich mithin darauf, dass sowohl der Schriftsteller, als der Sachverständige bei der Beurtheilung einzelner Seelenzustände seine Aufgabe zugleich vom idealen und realen Gesichtspunkte betrachte, um der Gefahr eines absoluten Rigorismus oder einer, die Rechtspflege folgerecht anfeindenden laxen Denkweise zu entgehen. Dann wird er sich eine Lebensanschauung bilden können, welche ihm mannigfache Hülfsmittel darbietet, um im Einzelnen Probleme zu lösen, über welche der principielle Standpunkt keinen Aufschluss giebt. Er wird sich z. B. erinnern, dass in einem gesetzlich geregelten Volksthum die unermesslichen Wohlthaten einer weisen Rechtspflege auch dem schlichtesten Kopfe einleuchten müssen, um ihm einen Abscheu gegen gesetzwidrige Handlungen einzuflössen, welcher ohnehin so tief in der ursprünglich sittlichen Natur begründet ist, um selbst verwahrlosete Gemüther, welche ausserdem sich jedem strafbaren Antriebe hingeben würden, von ihnen zurückzuschrecken. Nur hieraus lässt sich die stillwirkende allgegenwärtige Macht erklären, durch welche die Strafrechtspflege die unendlich überwiegende Mehrzahl des Volks, ungeachtet der ausserordentlich grossen und vielfachen Verschiedenheit der individuellen Persönlichkeit, auf gesetzlichem Wege erhält. Denn die Strafe als sinnliches Abschreckungsmittel würde gewiss nicht genügen, die Gewalt der Begierden und Leidenschaften zu bändigen, welche oft genug ihre Sklaven in's Verderben treiben, ohne sie zu gesetzwidrigen Handlungen zu veranlassen. Indess soll mit diesen Bemerkungen keineswegs geleugnet werden, dass in vielen einzelnen Fällen die positiven und negativen Entscheidungsgründe sich so völlig das Gleichgewicht halten, um jedes kate-

gorische Urtheil unmöglich zu machen, und höchstens eine wahrscheinliche Bestimmung zu gestatten.

§ 5.

Verhältniss der sittlichen Freiheit zu den äusseren Lebensbedingungen.

Die im vorigen § erläuterten Schwierigkeiten treten uns ganz besonders bei dem in der Ueberschrift bezeichneten Verhältnisse entgegen. Gedenken wir nur der vielen Unglücklichen, welche von ihren lasterhaften Aeltern zu jedem Schlechten, das der in der Kindheit so starke Nachahmungstrieb als eine willkommene Anregung der eigenen Begierden so eifrig sich aneignet, verführt wurden, welche nicht durch Schul- und Religionsunterricht in der Entwickelung des sittlichen Bewusstseins gefördert, nicht durch verständige Disciplin an Gehorsam gegen das Gesetz, an Selbstbeherrschung, an geregelte Thätigkeit, als Vorübung für den künftigen Beruf, gewöhnt wurden, sondern welche als Vagabunden, Bettler, Diebe, schadenfrohe und boshafte Buben aufwuchsen, und frühzeitig zur Rache für die ihnen widerfahrene Verachtung und Verstossung aus besseren Verhältnissen aufgestachelt wurden; so könnten wir uns leicht versucht fühlen, bei ihnen eine Prädestination zum Verbrechen vorauszusetzen, da bei ihnen die sittlichen Antriebe, welche ihm hätten Einhalt thun sollen, fast schon im ersten Keime erstickt wurden. Wenn das Leben solcher Elenden seit ihrer frühesten Kindheit eine fast ununterbrochene Kette von rohen Leidenschaften und wilden Begierden darstellt, welche das Gewissen längst zum Schweigen brachten, wo soll man den richtigen Maassstab zur Beurtheilung ihrer Schuld finden?

Nach meiner subjectiven Ueberzeugung kann der Staat sein Strafamt gegen sie nur aus dem Princip der Selbsterhaltung, aus der gebieterischen Nothwehr gegen die Empörer wider sein Gesetz rechtfertigen. Hat der Staat das unbezweifelte Recht, seine Selbstständigkeit gegen die Angriffe feindlicher Heere durch Aufopferung von Tausenden seiner besten Bürger, durch die zeitweilige Erschöpfung der Quellen der öffentlichen Wohlfahrt zu vertheidigen; so wird man ihm noch weniger die Befugniss streitig machen können, seine inneren Feinde, welche durch Verbrechen die nothwendige Rechtsordnung zu stürzen trachten, schonungslos zu verfolgen. Von zwei Dingen eins: entweder der Staat muss alle lasterhaften Menschen, von denen mit psychologischer Wahrscheinlichkeit gesetzwidrige Handlungen zu befürchten stehen, der freien Selbstbestimmung durch Aufhebung der persönlichen Rechte berauben; oder da dies unmöglich ist, er muss ihnen auf ihre eigene Gefahr ihre bürgerliche Freiheit so lange gewährleisten, bis sie sich derselben durch einen gesetzwidrigen Missbrauch unwürdig machen. Derjenige also, welcher alle Lasterhaften als unzurechnungsfähig entschuldigen möchte, muss sie auch aus logischer Conse-

quenz für unfrei erklären, und ihnen daher alle persönlichen Rechte absprechen. Daran haben unstreitig die Materialisten nicht gedacht, wie man denn von ihrer Grundsatzlosigkeit keine Folgerichtigkeit des Denkens erwarten darf.

Und treffen wir denn jene Kehrseite der sittlichen Verhältnisse blos beim niedrigsten Pöbel an, aus dessen Mitte die meisten und gefährlichsten Verbrecher hervorgehen, deren Straflosigkeit die verderblichsten Frevel des Diebstahls, Mordes, Meineides, der Brandstiftung in entsetzlichster Weise verbreiten würde? Oder lassen sich die Quellen der Gewissenlosigkeit und Lasterhaftigkeit nicht bis in die höheren Stände verfolgen, wo das Verbrechen eben so gut psychologisch entschuldigt werden könnte aus frühzeitig eingeimpften Vorurtheilen, aus maasslosen Leidenschaften, welche ihre reichliche Nahrung finden im täglichen Luxus und in Schwelgerei, in den durch stete Gewöhnung zum Bedürfniss gewordenen ehr-, herrsch- und habsüchtigen Intriguen, ohne welche dem unersättlichen Egoismus nicht Genüge geleistet werden kann, während der durch Ausschweifungen entnervte und zerrüttete Körper die zur Selbstbeherrschung erforderliche Kraft gelähmt hat?

Auch hier tritt daher das psychologische Causalitätsverhältniss in einer Ausdehnung und Bedeutung hervor, dass ihm gegenüber der rationale Begriff der freien Selbstbestimmung sich nur durch seine innere Nothwendigkeit als Grundlage der Rechtspflege behaupten kann. Indess klärt sich doch die hierüber verbreitete Dunkelheit auf, wenn wir die in jedem Gemüthe rege Furcht vor Strafen deshalb, weil die eigenmächtige Zerstörung der persönlichen Interessen die despotische Leidenschaft nicht von ihrem Zweck zurückschreckt, als den grob sinnlichen Ausdruck des Gewissens bezeichnen, welches freilich in seiner reinen Gestalt auf den sittlich entarteten Willen keinen bestimmenden Einfluss mehr ausübt. Auch der roheste Mensch kennt die Strafe als unvermeidliche Folge gesetzwidriger Handlungen hinreichend, um sich bei letzteren so einzurichten, dass er jenen möglichst sicher entgeht. Also die Furcht vor Strafe warnt ihn nachdrücklich vor ihrer Gefahr, und sie muss als eines der mächtigsten Motive der Selbstbestimmung angesehen werden. Denn jede Vorstellung irgend einer bevorstehenden Gefahr beherrscht mit einem solchen Nachdruck das Bewusstsein, um aus ihm jede anderweitige Thätigkeit des Geistes und Gemüths zu verdrängen, deren Zweck dem der Selbsterhaltung aufgeopfert werden muss. Nur an Rettung denkt, nur nach ihr strebt Jeder, welcher sich mit dem Verluste der Lebensgüter unmittelbar bedroht sieht, wenn nicht eine heilige Pflicht gebietet, sie für die höchsten Zwecke in die Schanze zu schlagen. Einen solchen Muth kann die gesetzwidrige Leidenschaft nicht einflössen, und wenn sie dessenungeachtet die Furcht vor Strafe überwindet, so verräth sie gerade dadurch eine Bösartigkeit des

Charakters, welcher dem Gesetze einen offenen Krieg ankündigt, und von ihm als sein ärgster Feind um jeden Preis besiegt werden muss.

§ 6.

Verhältniss der sittlichen Freiheit zu den körperlichen Zuständen.

Dass die verschiedenen Körperzustände einen beträchtlichen Einfluss auf die gesammte Seelenthätigkeit, insbesondere aber auf den Willen ausüben, erfährt Jeder aus täglicher Erfahrung an sich so bestimmt, um jeden ausführlichen physiologischen Beweis dafür überflüssig zu machen. Selbst der Gesundeste nimmt eine beträchtliche Ebbe und Fluth in dem Flusse seines psychischen Wirkens wahr, so dass er zu gewissen Zeiten, wo aus vielfachen Gründen seine körperliche Thätigkeit den höchsten Grad der Spannkraft erreicht, Leistungen zu vollbringen vermag, welche ihm in den Stunden der Abspannung, wo die Natur an der Wiederherstellung der verbrauchten Kräfte arbeitet, geradezu unmöglich sind. Wenn auch im physiologischen Sinne die Bezeichnung der Abspannung als eines Schwächezustandes unstatthaft sein würde, so bringt sie doch fast dieselbe Wirkung auf die Seele hervor, deren Thätigkeit sie den grössten Einschränkungen unterwirft. Wie viel mehr muss dies von schweren Krankheiten gelten, welche oft genug eine zeitweilige Unterdrückung der psychischen Thätigkeit in der Betäubung und Ohnmacht hervorbringen.

Indess wird dies unbestreitbare Sachverhältniss völlig entstellt durch die häufig wiederholte Behauptung, dass der Wille ein Product der körperlichen Organisation sei. Denn dieser von der Physik entlehnte Ausdruck, welcher bezeichnen soll, dass die Wirkung ihrer Ursache gleich sei, würde im vorliegenden Falle die Bedeutung haben, dass die Willensthätigkeit, mit Ausschluss jedes anderweitigen Bestimmungsgrundes, ihre vollständige Erklärung in dem körperlichen Zustande finde. Wollten die Materialisten hiermit nicht jeden psychischen Ursprung des Willens bestreiten und ableugnen, so hätten sie statt jener Formel höchstens den Ausdruck wählen können, dass der Wille ein Product aus dem Zusammenwirken des Gemüths mit den körperlichen Kräften sei, welches sie aber geflissentlich unterliessen, um ihren gegen das Strafrecht gerichteten Consequenzen den weitesten Spielraum zu eröffnen. Denn sie brauchten nur irgend einen pathologischen Vorgang, wie er namentlich bei allen Affecten und Leidenschaften so häufig und augenfällig hervortritt, namhaft zu machen, um ihrer Meinung nach die volle Berechtigung zu dem Urtheil auf Unzurechnungsfähigkeit zu erlangen. So weit geht die Verblendung durch falsche Anwendung physikalischer Begriffe, dass sogar ihre völlige Unangemessenheit selbst zu dem organischen Leben dabei übersehen wird. Wem kann es wohl einfallen, die Pflanze ein Product des Bodens deshalb zu nennen, weil durch die verschiedene Beschaffenheit desselben ihr Wachsthum in

auffallender Weise befördert oder eingeschränkt, selbst ganz unmöglich gemacht wird? Waltet denn nicht im Pflanzenkeim ein selbstständig schöpferisches Princip, welches aus dem Boden sich nur das Material des Bildungsprocesses aneignet, um dasselbe nach dem Schema oder Typus seines Geschlechts zu einer demselben entsprechenden Form zu gestalten? Soll der Seele, als dem genetischen Princip des Bewusstseins, nicht einmal die Autonomie des Pflanzenlebens zuerkannt werden, damit man die aus der Idee stammende sittliche Freiheit zu einem blossen Producte der Form und Mischung des Gehirns herabwürdigen könne?

Durch jede Handlung soll ein bestimmter Zweck erfüllt werden, um ein deutlich empfundenes Bedürfniss zu befriedigen. Ist also Handeln die thätige Selbstbestimmung im Bewusstsein eines gewissen Zwecks, so kommt es wesentlich auf den Ursprung des letzteren an, um darüber zu entscheiden, ob der wesentliche Antrieb des Willens vom Körper ausgegangen sei oder nicht. Abgesehen von den Zwecken, welche auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens gerichtet sind, beziehen sich alle übrigen auf geistig sittliche Verhältnisse. Dass Körperkrankheiten dem Bewusstsein falsche ethische Zwecke vorspiegeln und dadurch die Selbstbestimmung irre leiten können, soll damit nicht geleugnet werden, kommt aber für jetzt noch nicht in Betracht. Stammt also, die eben genannten Ausnahmen abgerechnet, das Causalverhältniss der Handlungen aus dem Bewusstsein rein psychischer Zwecke; so muss dasselbe auch, unbeirrt durch materialistische Einwürfe, dem sachkundigen Urtheile zum Grunde gelegt, also danach geforscht werden, aus welchem psychologischen Zusammenhange mit dem früheren Leben das Motiv hervorging. Erst nachdem dieser Forderung Genüge geleistet worden, darf auf die Modification des Willens in Folge körperlicher Krankheiten Rücksicht genommen werden.

Lassen wir diese grundsätzliche Regel ausser Acht, so gerathen wir in eine schrankenlose Willkür, da es kaum einen schwankenderen Begriff giebt, als das Verhältniss der sittlichen Freiheit zu den körperlichen Zuständen. Wie oft beobachten wir fast noch im Augenblicke des Todes, also im Zustande einer gänzlichen Erschöpfung und Zerrüttung des Körpers, den völligen Vernunftgebrauch und, ihm entsprechend, die freieste Willensäusserung. Wollte man diesen Erfahrungssatz nicht gelten lassen, so müsste man alle auf dem Todtenbette gemachten Testamente für ungültig erklären. Wie viel weniger kann also im Allgemeinen ein Zweifel gegen die Fortdauer der freien Selbstbestimmung in allen übrigen Körperzuständen, insofern sie nicht durch Störung des Bewusstseins die sittliche Freiheit ausschliessen, erhoben werden.

Indess war es mir bis jetzt nur um die principielle Abfertigung der materialistischen Irrlehren zu thun. Wollte ich schlechthin das Gegentheil von ihnen, nämlich die absolute Unabhängigkeit der sittlichen Freiheit von

körperlichen Zuständen behaupten; so würde ich der gerechten Anklage eines eben so erbarmungslosen, als erfahrungswidrigen Rigorismus unterliegen. Schwache an Geist und Gemüth befinden sich, so lange sie gesund sind, immer noch in einer weit günstigeren Lage, als schwer körperlich Erkrankte, denn in angemessener Arbeit erhalten jene ihre Seelenthätigkeit wenigstens in dem beschränkten Maasse ihres Wirkens, während Körperkranke, zumal auf langwierigem Siechbette, eine grosse Hemmung, Störung, selbst Lähmung ihrer Geistes- und Gemüthskraft erleiden.

Muss also im Princip wenigstens eine theilweise Abhängigkeit des freien Willens von körperlichen Zuständen anerkannt werden; so haben wir uns in der Erfahrung nach näheren Bestimmungsgründen derselben umzusehen. Indem wir auf eine allgemeine Regel des Urtheils Verzicht leisten, weil die hierbei zu berücksichtigenden zahlreichen Verhältnisse erst im sechsten Abschnitte erörtert werden können, überzeugen wir uns leicht, dass der Einfluss des Körpers auf die Seele lange nicht so gross ist, als gemeinhin, namentlich von Aerzten, angenommen wird. Gedenken wir nur der Millionen kranker Armen, deren tief empfundenes Elend sie oft genug dem kläglichsten Tode entgegenführt, denen die bittere Noth wahrlich die Versuchung zu Diebstahl und Betrug nahe genug legt, und welche dennoch lieber mit den Ihrigen zu Grunde gehen, ehe sie gegen ihr Gewissen und gegen das Criminalgesetz handeln. Wie viel weniger werden sie daher zu Mord, Brandstiftung und anderen Freveln geneigt sein, welche als solche schon eine grössere moralische Entartung voraussetzen. Es erhellt hieraus unwidersprechlich, dass schwere Krankheiten an sich durchaus noch nicht das Wirken strafbarer Motive begünstigen, dass sie, abgesehen von wirklichen Störungen des Bewusstseins, dieselben noch weniger hervorrufen, und dass es daher eine grosse Uebereilung verräth, Verbrecher aus dem einfachen Grunde, weil sie körperlich schwer erkrankt sind, für unzurechnungsfähig zu erklären. War ihre Krankheit die natürliche Wirkung böser Leidenschaften, in denen das gesetzwidrige Motiv seinen Ursprung fand; so gehören die Fälle, wo gedachte Krankheiten die Zurechnungsfähigkeit einschränken oder aufheben, zu den Ausnahmen. Aber selbst wenn Krankheiten mit der verbrecherischen Leidenschaft in keinem Causalverhältnisse stehen, können sie an sich allein die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessen; höchstens dürfen sie als ein entschuldigendes Moment angesehen werden, wenn sich überhaupt der sittliche Charakter des Inquisiten in ein günstigeres Licht stellen und darthun lässt, dass ihm ein strafbares Motiv nicht in seiner vollen Bedeutung zur Last gelegt werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Begründung der Rechtspflege durch die sittliche Freiheit.

Obgleich die Ableitung der Rechtsbegriffe aus dem Princip der sittlichen Freiheit dem Arzte nicht geziemt, so muss er sich doch mit der Erkenntniss durchdringen, dass die positiven Gesetze den organischen Zusammenhang des Volkslebens bewirken, welches ohne ihren Schutz sofort in dem endlosen Kriege der Leidenschaften seinen Untergang finden würde. Jene Erkenntniss muss ihn nachdrücklich daran erinnern, dass der praktische Irrthum, welcher am Krankenbette höchstens den Verlust eines Menschenlebens zur Folge hat, bei der falschen Auflösung psychologisch-gerichtlicher Aufgaben einen unmittelbaren Angriff auf die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt macht, und dadurch den Feinden derselben den wirksamsten Beistand leiht. Nicht nur liegt hierin für den Arzt als gerichtlichen Psychologen die Verpflichtung, sich aller hypothetischen Voraussetzungen zu enthalten, welche in der medicinischen Praxis immerfort die Lücken der Wissenschaft ergänzen müssen, sondern vor Allem die Nothwendigkeit, sich auf den gesetzlichen Standpunkt zu stellen, welcher allein die psychologischen Anfgaben in ihrer wahren Bedeutung erkennen lässt.

Henke hat diesen Standpunkt am richtigsten in seinem vortrefflichen Aufsatze über die gerichtsärztliche Beurtheilung der psychischen Krankheitszustände zum Behuf der Rechtspflege (Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, 2. Theil, S. 269) bezeichnet, wodurch sich die Mittheilung seiner Worte rechtfertigt. „Der Staat kann als eine Vereinigung vernünftiger freier Wesen, zu gegenseitiger Sicherstellung der äussern Freiheit Aller, betrachtet werden. Die Gesetzgebung, als Repräsentant der Vernunft, sichert die Freiheit aller Staatsmitglieder durch ihre Anordnungen.

Die Gesetze gehen von der Vernunft und Freiheit aus, und sind an vernünftige und freie Wesen gerichtet. An vernunftlose Wesen, denen das Selbstbewusstsein und die Freiheit der Selbstbestimmung abgeht, z. B. an Unmündige, an Geisteszerrüttete, kann niemals ein Gesetz ergehen. Für unmündige Menschen hat also das Gesetz keine verpflichtende Kraft. Die Rechtspflege ist die Vollzieherin der Gesetze. Sie hat darüber zu wachen, dass von Allen, für welche das Gesetz verpflichtende Kraft hat, dasselbe auch heilig gehalten werde, weil nur dadurch die Aufrechterhaltung der gegenseitigen freien Verhältnisse Aller möglich wird. Das Gebiet der Rechtspflege erstreckt sich daher über Alle, welche als vernünftige, d. h. der Selbstbestimmung fähige, freie Wesen zu betrachten sind. An vernunftlosen, unfreien Individuen kann sie die Verfügungen des Gesetzes hingegen nicht vollstrecken, weil das Gesetz nur an freie Individuen gerichtet ist, die seine Stimme vernehmen und verstehen können. Die Rechtspflege waltet also innerhalb der Sphäre der moralischen Freiheit; sie wendet unbedenklich den Ausspruch des Gesetzes an, sobald die in Frage stehenden Personen als frei, d. h. als Intelligenz mit Selbstbestimmung zu betrachten sind. Sobald aber Zweifel obwalten, ob die in Untersuchung befangenen Personen, über welche Recht gesprochen werden soll, frei oder unfrei sind, so bedarf die Rechtspflege der Entscheidung einer andern Behörde, nämlich des sachverständigen psychologischen Arztes, als welchen der Staat den Gerichtsarzt, und in höherer Instanz die angeordneten Medicinalbehörden anerkennt. Ueber die Freiheit (Selbstbewusstsein und Selbstbestimmungsfähigkeit) oder Unfreiheit der Personen, über welche ein Rechtsspruch ergehen soll, muss also die Rechtspflege von der gerichtlichen Medicin Aufschluss erhalten. Das ist das Princip, in welchem die Untersuchungen beider zusammentreffen, und der Grenzpunkt, von wo aus das Gebiet beider sich scheidet. Der Rechtsgelehrte fragt in solchen Fällen: Ist das in Untersuchung stehende Individuum als frei zu betrachten, oder nicht? und zwar für immer, oder doch zur Zeit einer gewissen Handlung, welche Zweifel an der Freiheit zu erregen geeignet ist? Der Gerichtsarzt hat auf diese Fragen bejahend oder verneinend zu antworten nach den Gründen, die ihm der gegebene Fall nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft an die Hand giebt. Hat der Arzt auf solche Weise geantwortet, so ist seinerseits die Aufgabe erschöpft. Die rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen, ist lediglich Sache des Richters. Dies Verhältniss muss sich als richtig bewähren, es möge die Civil- oder Criminalrechtspflege oder die Polizei Anlass zur Befragung der Gerichtsärzte über den zweifelhaften Gemüthszustand in Untersuchung stehender Personen haben. Das Civilrecht erkennt nur freie Personen für befähigt, die anderen Personen gleichen Geschlechts, Alters und Standes zustehenden bürgerlichen Rechte auszuüben. Unfreie werden in der Ausübung jener Rechte beschränkt, oder

gänzlich davon ausgeschlossen. Das Strafrecht kann nur freie Personen wegen gesetzwidriger Handlungen bestrafen, weil nur solche die Stimme des Gesetzes verstehen und vernehmen können. Unfreie, welche gesetzwidrige Handlungen begehen, können zwar, zum Behuf der Disciplin, der Züchtigung unterworfen werden, aber sie können keine Strafe leiden. Die Polizei übt die Sicherstellung der Staatsmitglieder gegen unfreie physische Gewalt aus, so weit diese durch menschliche Kräfte zu erreichen ist. Ihr steht daher die Befugniss und die Obliegenheit zu, durch Uebernehmung der Oberaufsicht über Unfreie, die öffentliche Sicherheit gegen die Ausbrüche der Gewaltthätigkeit dieser zu schützen, indem sie dieselben in sichere Verwahrung bringt. Sie kann aber diese Befugniss nur gegen Unfreie ausüben. Die Rechtspflege, sei es nun im Wirkungskreise des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder der Polizei, bedarf also lediglich von Seiten der Aerzte der Entscheidung über die Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung Stehenden."

Da die endlose Zahl der sich hier darbietenden Probleme mich auf die Auswahl der schwierigeren beschränkt, so werde ich vorzugsweise die strafrechtlichen in's Auge fassen, weil die bei ihnen entwickelten Grundsätze sich ohne Mühe auf die übrigen Zweige der Rechtspflege übertragen lassen.

§ 7.

Die Zurechnungsfähigkeit als strafrechtliche Anwendung der sittlichen Freiheit.

Die freie Selbstbestimmung als nothwendige Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit wird durch jeden psychologischen Zwang aufgehoben, welcher, wenn er seine Richtung auf gesetzwidrige Handlungen nimmt, letztere fast mit der Nothwendigkeit physischer Causalverhältnisse erwarten lässt, sobald er nicht durch einen ihm direct entgegengesetzten Zwang aufgehoben wird, dessen Vorstellung im Bewusstsein stets lebendig erhalten werden muss. Aus diesem Sachverhältnisse geht die Nothwendigkeit der Disciplin in den Irrenanstalten hervor, in denen die Geisteskranken immerfort an ihre Willenlosigkeit oder unbedingte Abhängigkeit von der herrschenden sittlichen Ordnung erinnert werden, deren Uebertretung für sie unangenehme Folgen sogleich herbeiführt. Dies ist so wahr, dass laut häufiger Erfahrung Geisteskranke, welche durch die gedachte Disciplin Monate lang in einem scheinbar besonnenen und gesitteten Zustande erhalten wurden, sehr bald ihren verhehlten Wahnsinn in zügellosen Handlungen ausbrechen lassen, wenn sie von ihren unverständigen Angehörigen vor erfolgter Heilung aus der Anstalt reclamirt, den nothwendigen Zügel der äussern Disciplin abwerfen, und somit den vernunftwidrigen Antrieben ihres krankhaften Zustandes preisgegeben sind. In ihnen ist daher keine innere Selbstbestimmung wirksam, sondern diese muss ihnen durch stets

gegenwärtige äussere Motive aufgezwungen werden. Inwiefern sie dabei noch eines schwachen Vernunftbewusstseins fähig bleiben, ohne deshalb sittlich frei zu sein, kann erst später erörtert werden.

Eines solchen direct äussern Zwanges bedarf es bei leidenschaftlichen Menschen nicht, um sie von gesetzwidrigen Handlungen zurückzuhalten, da sie selbst bei grosser sittlicher Entartung oft eine lange Reihe von Jahren, sogar ihr ganzes Leben zubringen, ohne wider das Strafgesetz zu handeln, obgleich die Antriebe dazu in ihnen stark genug sind und häufig ununterbrochen wirken. In leidenschaftlichen Gemüthern müssen daher sehr mächtige Motive anhaltend thätig sein, um jenen gesetzwidrigen Antrieben Schweigen zu gebieten, und eben dadurch ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu begründen. Selbst wenn in ihnen durch lange Herrschaft lasterhafter Begierden die Vernunft und die sittlichen Beweggründe dergestalt abgeschwächt sind, um nicht mehr wesentlich bestimmend auf sie einzuwirken, sondern wenn sie nur noch durch Furcht vor Strafen im Zaum gehalten werden können, so darf doch letztere nicht als unmittelbarer Zwang angesehen werden, da sie durchaus nicht von äusserer Disciplin, wie im Irrenhause, immerfort rege erhalten werden muss. Denn so lange noch die Natureinrichtung der Seele uneingeschränkt waltet, bleibt auch die Furcht vor Strafe in ihr lebendig genug, um wenigstens im Augenblicke einer zu vollziehenden gesetzwidrigen That als kräftiges Abschreckungsmittel zu dienen, dagegen sie im unbewachten kranken Gemüthe durch die Macht der wahnsinnigen Begierden gänzlich erstickt ist.

Eben so verhält es sich mit den höchsten Graden der Gemüthsaffecte, denen so oft die freie Selbstbestimmung abgesprochen wurde, weil in der durch sie hervorgerufenen Geistesverwirrung der Vernunftgebrauch und im Sturm der Gefühle die Selbstbeherrschung dergestalt aufgehoben zu sein scheint, dass die Behauptung des Gegentheils als unnatürlich, weil im Widerspruche mit handgreiflichen Thatsachen anzusehen sei. Aber ohne alle äussere Disciplin kehrt ein solcher Affect nach kurzer Dauer zum völligen Gleichgewichte der Seelenkräfte und dadurch zur Besonnenheit zurück, zum Beweise, dass im Gemüthe das innere Naturgesetz, nach welchem es aus jedem Aufruhr wieder mit sich in Uebereinstimmung zu treten strebt, in voller Kraft bestand. Dies innere Gleichgewicht ist in der kranken Seele aufgehoben, sie würde also ohne die Disciplin des Irrenhauses gar nicht aus der Aufregung, der sie keinen Widerstand entgegenstellen kann, herauskommen können, und wenn auch ihr wilder Aufruhr beschwichtigt wird, so bezeugt doch die zurückbleibende Verstandesverwirrung, dass der regellose Zustand in der Tiefe des Gemüths fortdauert.

§ 8.

Die Zurechnungsfähigkeit wird am sichersten nach dem Motive der gesetzwidrigen That beurtheilt.

Wenn schon alle Seelenzustände das Product der mannigfaltigsten Factoren darstellen, und durch das verwickelte Verhältniss derselben zu einander der genetischen Deutung die verschiedenartigsten Seiten zuwenden, so gilt dies ganz vorzüglich von denen unter ihnen, welche als der Ursprung gesetzwidriger Handlungen sich mehr oder minder von der naturgemässen Verfassung des Geistes und Gemüths entfernen, und deshalb eine Menge von ungewohnten Erscheinungen hervorbringen. Inmitten der letzteren muss daher ein fester Gesichtspunkt aufgefunden werden, auf welchem sie in einen gegenseitig erklärenden organischen Zusammenhang treten, widrigenfalls sich ihrer leicht eine willkürliche Deutung bemächtigt, welche von einem beliebigen Standpunkte sie in ganz subjectiv gedachte Verhältnisse bringt, mit denen sich die Zurechnungsfähigkeit eben so gut widerlegen, als beweisen lässt. Die Casuistik der hierher gehörigen Litteratur würde nicht von unzähligen Controversen wimmeln, bei denen die Urtheile sich in den schneidendsten Gegensätzen widersprechen, wenn die Aerzte über die Grundlage derselben hätten einig werden können.

Das Motiv einer gesetzwidrigen Handlung bringt aber in die psychologische Forschung die nothwendige Einheit, welche als Maassstab für die Beurtheilung aller Verhältnisse dienen soll. Denn so lange der Mensch sich nicht in einem bewusstlosen Zustande befindet, wird er zu jeder Willensäusserung durch einen deutlich vorgestellten Zweck bestimmt, und die Annahme einer gedankenlosen, unwillkürlichen, instinctartigen, automatischen Handlung beruht auf einer blossen Selbsttäuschung. Es giebt zwar eine Menge von Handlungen, welche, im alltäglichen Lebensgebrauch geübt, dergestalt zur geläufigen Gewohnheit geworden sind, dass bei ihnen ein deutliches Vorstellen, eine reifliche Ueberlegung nicht nöthig ist, besonders wenn sie nicht mit wichtigeren Interessen in Conflict kommen. Wollten wir aber bei ihnen die Selbstbestimmung durch einen Zweck deshalb leugnen, weil dieser nicht zum deutlichen Bewusstsein gelangt sei, so müssten wir überhaupt den grössten Theil unsrer gesammten Seelenthätigkeit für eine automatische, von äussern Anstössen bedingte erklären, weil sie hinter dem Bewusstsein zu Stande kommt, und fast nur mit ihren letztlichen Erfolgen in dasselbe eintritt. Leibnitz drückte dies treffend mit den Worten aus: *animus est instar oceani, in quo infinita multitudo perceptionum obscurissimarum adest, et distinctæ ideæ instar insularum sunt, quae ex oceano emergunt.*

Wie viel weniger ist es daher mit der psychologischen Natureinrichtung des Menschen vereinbar, dass er folgenschwere Handlungen ohne alles

Bewusstsein eines Zwecks ausgeübt habe, so lange jene Handlungen an und für sich den Beweis geben, dass sie nur bei Fortdauer des Selbst- und Weltbewusstseins ausgeübt sein können, weil sie eine Menge von Thätigkeiten der Sinne, des Gedächtnisses und Verstandes voraussetzen. Es muss daher als eine grosse Leichtfertigkeit des Urtheils gerügt werden, wenn der Behauptung eines Verbrechers, er habe die gesetzwidrige Handlung ohne Bewusstsein eines Zwecks vollbracht, Glauben beigemessen, und deshalb bei ihm auf Seelenstörung geschlossen wird. Namentlich ist Marc in seiner Schrift (die Geisteskrankheiten in ihrer Beziehung zur Rechtspflege) sehr freigebig mit solchen Entschuldigungsgründen, als solcher ihm namentlich der Begriff des Instincts dienen muss. Aber selbst der Wahnsinnige, so lange er nicht völlig bewusstlos ist, oder an allgemeiner Verstandesverwirrung leidet, wird fast immer bei seinen Handlungen durch bestimmte Zwecke geleitet, die man meistentheils sehr gut objectiv ermitteln kann, wenn man sich nicht durch das materialistische Postulat einer Gehirnkrankheit blenden lässt, durch welche das einfachste psychologische Verhältniss von Zweck und Mittel bei jeder Handlung aufgehoben würde. Das grosse Interesse des Verbrechers, das Motiv seiner That zu verschweigen, oder mit einem solchen zu vertauschen, welches einen wichtigen Entschuldigungsgrund für ihn abgeben könnte, springt so deutlich in die Augen, dass nur eine Leichtgläubigkeit dadurch getäuscht werden kann, welche sich wahrlich für den Psychologen nicht geziemt.

Hiermit soll nicht bestritten werden, dass das Ableugnen jedes Motivs einer gesetzwidrigen Handlung die Beurtheilung derselben ungemein erschwert, da ihr in den meisten Fällen die verschiedenartigsten Motive untergelegt werden können, welche ihr eine sehr verschiedene Bedeutung verleihen. Liegt dem Arzte eine solche Handlung zur Begutachtung vor, so muss er sich auf eine allgemeine Charakteristik des Inquisiten beschränken, welche wenigstens seinen Gemüthszustand zur Zeit der That und dadurch dessen Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit in's Licht stellt.

Aber das von dem Inquisiten eingestandene gesetzwidrige Motiv bildet den psychologischen Mittelpunkt, von welchem aus sich der organische Zusammenhang aller seiner Seelenzustände bis zum Augenblicke der That übersehen lässt. Die unbedingte Herrschaft, durch welche das Motiv im entscheidenden Momente aus seinem Bewusstsein alle entgegenwirkenden Antriebe verdrängte, nimmt jedesmal einen eigenthümlichen Charakter nach Maassgabe seiner besonderen Geistes- und Gemüthsverfassung an, welche dadurch der deutlichen Erkenntniss offen dargelegt wird. Nur bei grosser sittlicher Entartung, welche die Regungen des Gewissens und der edleren Interessen in seinem Gemüthe ganz zum Schweigen brachte, ist jene Kaltblütigkeit möglich, welche die That mit völliger Ueberlegung, auf die sich aus den innern und äussern Bedingungen derselben und aus seinem Ge-

ständniss zurückschliessen lässt, zu vollbringen vermag. Wir brauchen indess hierbei nicht zu verweilen, da Fälle dieser Art kaum zu psychologischen Untersuchungen Veranlassung geben, und noch weniger mit den gesetzwidrigen Handlungen verwechselt werden können, welche Geisteskranke nicht selten mit unverkennbar ruhiger Ueberlegung begehen, da der wahnwitzige Charakter ihres Motivs jeden Zweifel beseitigt.

Wenn aber das gesetzwidrige Motiv zur Zeit der That im Gemüthe den Widerstand sittlicher Antriebe überwinden muss, so spaltet sich die gesammte Seelenthätigkeit bis in die innerste Tiefe in einen Gegensatz feindlicher Kräfte, wodurch deren geregeltes Zusammenwirken als natürliche Bedingung der Besonnenheit unmöglich gemacht wird. Dieser erschütternde Kampf mit sich selbst stellt sich jedesmal unter der Gestalt des heftigsten Gemüthsaffects dar, welcher sich nach der individuellen Gemüthsverfassung eigenthümlich artet. Häufig entbrennt der Thäter in einen heftigen Zorn, wenn er in seinem Vorhaben durch ein inneres Hinderniss gehemmt wird, so dass er erst nach einem hartnäckigen Widerstreit der Gefühle seinen bösen Vorsatz zur Ausführung bringen kann. Letzterer geht daher stets die stärkste Aufregung vorher, welche häufig bis zur völligen Sinnlosigkeit gesteigert in allen Erscheinungen mit der Tobsucht übereinstimmt, gleich ihr eine erbarmungslose Wuth gegen das Opfer hervorruft, sich nicht mit demselben begnügt, sondern in wilder Raserei zu mehrfachen, vorher nicht beabsichtigten Verbrechen fortgerissen wird. Solche Zornausbrüche wurden oft genug als Beweis einer Gemüthskrankheit mit dem Namen *Furor transitorius* vor Gericht entschuldigt, weil die Scheusslichkeit ihrer Wirkungen die Grenzen der menschlichen Natur zu überschreiten schien. Aber man vergass dabei, dass ähnliche Greuel in allen gesetzlosen Zuständen, bei der Entfesselung der wildesten Leidenschaften im Kriege zu allen Zeiten in zahlloser Menge verübt wurden, und mit Recht galt von jeher der Grundsatz: *indignum est, crimina atrocitate defendi.* So verhielt es sich z. B. mit dem Mörder seiner Frau und zweier Söhne, dessen Gemüthszustand ich in dem Superarbitrium zu begutachten hatte, welches in Casper's Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, Band II. S. 1 mitgetheilt worden ist. Derselbe hatte mehrere Tage hindurch ganz im Widerspruche mit seinem lasterhaften Leben durch fortgesetzte Andachtsübungen den Vorsatz, seine Frau zu ermorden, in sich niederzukämpfen versucht, bis er ohne alle äussere Veranlassung gegen sie in Wuth gerieth, nach ihrer Verstümmelung mit einer Axt noch zwei Söhnen, welche er liebte, den Schädel spaltete, seine Mutter verletzte, und noch andere Personen erschlagen haben würde, wenn sie sich ihm nicht durch die Flucht entzogen hätten. Bald darauf verhaftet, erlitt er die furchtbarsten Qualen der Reue, zum Beweise, dass in seinem Gemüthe die gesetzlichen Motive mit voller Kraft wirkten.

Aber auch die Furcht kann zur entscheidenden Zeit vorherrschen, sei es, dass der Verbrecher zu einer von ihm nicht beabsichtigten That von Anderen gezwungen wurde, oder dass er dieselbe beging, um die Entdekkung einer anderen gesetzwidrigen Handlung zu verhindern, weshalb namentlich Diebe so häufig sich zum Morde oder zur Brandstiftung entschliessen. Die Furcht bedingt zwar einen vom Zorn wesentlich verschiedenen Gemüthszustand, und bei der Unfähigkeit Vieler, über die Vorgänge in ihrem Innern zu reflectiren, bei der Neigung Anderer, letztere zu entstellen, um Mitleiden einzuflössen, wird es nicht jedesmal gelingen, die Rolle genau zu bezeichnen, welche der eine oder der andere Affect bei dem Verbrechen gespielt hat. Indess stimmen doch beide darin überein, dass sie das Gemüth in Aufruhr und den Verstand in Verwirrung setzen, und deshalb eine um so grössere Sorgfalt bei der Prüfung erheischen, damit sie nicht mit wirklichen Seelenstörungen verwechselt werden.

Wiederum anders verhält es sich mit den gesetzwidrigen Motiven, welche ihren wesentlichen Ursprung in heftigen Gemüthsaffecten finden, und daher nicht schon vorher beschlossen waren, wie dies z. B. von dem bei tiefen Ehrenkränkungen, gefährlichen Drohungen plötzlich erwachenden Rachegefühl gilt. Die psychologische Deutung muss sich hier auf ganz anderer Grundlage bewegen, welche erst in der Lehre von den Gemüthsaffecten erörtert werden kann. Aber wie verschiedenartig sich auch das Verhältniss des Motivs zur gesammten Seelenthätigkeit gestalten mag; so dürfte doch durch die bisherigen Betrachtungen hinreichend erwiesen sein, dass dasselbe jedesmal den Ausgangspunkt der gesammten psychologischen Forschung bilden muss, und dass sich nur dadurch der erklärende Zusammenhang zwischen der That und dem frühern Leben entdecken lässt.

Je vollständiger die Geschichte des letzteren alle genetischen Momente enthält, welche eine genügende Rechenschaft über die Entstehung des Motivs und über seine Verwirklichung geben, je leichter sich der verknüpfende Faden durch alle scheinbaren Widersprüche verfolgen lässt, um so beweiskräftiger wird auch das Endurtheil ausfallen. Ich würde diesen selbstverständlichen Satz nicht aussprechen, wenn sich nicht durch ihn die Forderung rechtfertigte, dass von Seiten der Gerichte mehr Rücksicht, als bisher geschehen ist, auf Fragen der Aerzte genommen werden sollte. Gewöhnlich werden denselben die geschlossenen Instructionsacten vorgelegt, welche, wenn sie auch für den Richter jeden nothwendigen Aufschluss geben, doch für den psychologischen Begutachter nicht selten die grössten Mängel und Lücken enthalten, welche er gar nicht, selbst nicht durch persönlichen Verkehr mit dem Inquisiten ergänzen kann. Es müsste ihm daher das gesetzliche Recht zustehen, den Gerichten wichtige Fragen behufs einer nachträglichen Beweisaufnahme vorzulegen, und nicht von deren discretionärer Bereitwilligkeit abhängig zu sein. Die Verzögerung des

Rechtsganges kann nicht als entscheidender Gegengrund dienen, wenn der Psychologe die Nothwendigkeit einer weiteren Aufklärung dunkler Punkte nachweiset, und es steht zu hoffen, dass mit den gesteigerten Ansprüchen an ihn auch seine erweiterte Befugniss anerkannt werde.

Da das Benehmen des Inquisiten nach der That gleichfalls ein helles Licht auf seinen Gemüthszustand während derselben wirft, so wird es mit Recht in den Kreis der Nachforschung gezogen. Denn nun erst fühlt er die ganze Wucht des selbstverschuldeten Schicksals, welches er vor der That viel zu leichtfertig, meist mit der Hoffnung, ihm ausweichen zu können, beurtheilte, und im entscheidenden Augenblicke ganz aus dem Gesicht verlor. Daher offenbart sich mehr als in dem bisherigen Leben sein sittlicher Charakter in seinem späteren Betragen, je nachdem er jenes Schicksal mit hartem Trotze oder mit bitterer Reue, mit stumpfsinniger Resignation oder mit tiefgefühlten Klagen über zerstörtes Lebensglück, mit rückhaltsloser Aufrichtigkeit, oder geübt in allen Künsten der Heuchelei und Verstellung erträgt. Aber nicht selten stellt der nach geschehener Verhaftung ausbrechende Wahnsinn der Begutachtung sehr ernste Schwierigkeiten entgegen. Abgesehen von der Simulation desselben, welche erst später zur Sprache gebracht werden kann, erscheint es zuweilen zweifelhaft, ob der Wahnsinn erst die Wirkung der bei voller Zurechnungsfähigkeit begangenen That und ihrer gesetzlichen Folgen war, oder ob letztere in den Anfang einer aus anderweitigen Ursachen entsprungenen Seelenstörung fiel, und deshalb von aller Verantwortung frei gesprochen werden muss. Die vielfachen Uebergangsstufen zwischen den Leidenschaften und dem Wahnsinn werden es selbst dem geübten Irrenarzte mitunter unmöglich machen, eine kategorische Entscheidung zu fällen. Bei diesen dunklen und verwickelten Aufgaben rechtfertigt sich besonders die später zu erörternde Nothwendigkeit einer psychologischen Pathogenie des Wahnsinns, weil sie allein eine ursachliche Ableitung der späteren Seelenzustände aus allen vorangegangenen möglich macht, dagegen die materialistische Theorie desselben geradezu den erklärenden Faden abreisst, weil körperliche Zustände in jedem Augenblicke wechseln können, nicht den geringsten Aufschluss über eine im guten oder schlimmen Sinne fortschreitende Charakterentwickelung geben, und kein Licht auf die innersten Vorgänge im Gemüth und deren Einfluss auf die gesammte Seelenthätigkeit werfen.

§ 9.

Ueber die Competenz der Aerzte bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit.

Es ist den Aerzten oft die Befugniss bestritten worden, sich der Zurechnungsfähigkeit als Formel zu bedienen, nach welcher sie ihr psychologisches Endurtheil bejahend oder verneinend abgeben sollen. Namentlich

dringt Henke entschieden darauf, dass der Arzt niemals über das Princip der sittlichen Freiheit hinausgehe, und die juristischen Folgerungen aus seinem Gutachten, wohin auch die Zurechnungsfähigkeit gehöre, lediglich dem Richter überlasse. Diese Spitzfindigkeit läuft indess auf einen leeren Wortstreit hinaus, da sittliche Freiheit und ihre strafrechtliche Anwendung als Zurechnungsfähigkeit im Begriffe vollkommen zusammenfallen. Die Gerichte sind auch, wenigstens in Preussen, hiermit so völlig einverstanden, dass sie dem Arzte unbedenklich die Frage vorlegen, ob ein Inquisit im zurechnungsfähigen Zustande gehandelt habe.

Die obengedachte Controverse wäre daher kaum der Erwähnung werth, wenn sich doch nicht einige wichtige praktische Rücksichten daran knüpften, welche sich aus der Umgestaltung der früheren Strafgerichte in Schwurgerichte ergeben. Jene konnten nur die Gutachten der Gerichtsärzte und der untergeordneten Medicinalcollegien für ungenügend erklären, waren jedoch an die endgültige Entscheidung der obersten Medicinal-Behörde gebunden. Das Superarbitrium der letzteren hat aber für die Beisitzer eines Schwurgerichts gar keine bindende Kraft, sondern in dem Audienztermin müssen die widerstreitenden Aerzte ihr Urtheil persönlich vertreten; je weniger sie daher den Geschworenen irgendwie präjudiciren können, um so begründeter ist ihre Forderung, dass ihnen das Gebiet ihrer Discussion durch keine äussere Formel verengt werde. Das rationale Princip der sittlichen Freiheit, obgleich im Strafrecht die nothwendige Grundlage jeder wissenschaftlichen Construction, bleibt beim praktischen Gebrauch sehr unbequem, und verleitet leicht zu einer Menge spitzfindiger Erklärungen, welche sich wegen ihres abstracten Charakters gar nicht für mündliche Verhandlungen eignen, bei welchen nur Thatsachen und objective Beweise an einander gereiht werden sollen. Wenn der Arzt dagegen letztere auf den für Alle geläufigen Begriff der Zurechnungsfähigkeit bezieht, so überhebt er sich nicht nur aller störenden Speculationen, welche im Fluge nicht einmal das Nothwendigste erschöpfen, nicht das dunkle Verhältniss rationaler Begriffe zu objectiven Thatsachen aufklären können; sondern er stellt sich auch völlig auf den Standpunkt der Geschworenen, um ihre Zweifel zu lösen, welche sich ihnen aus dem Mangel an psychologischer Sachkunde aufdrängen müssen. Für ihn selbst entspringt daraus der grosse Vortheil, dass er seine Aufgabe nicht aus der Vogelperspective eines transcendenten Princips betrachtet, dessen Bedeutung er um so leichter unrichtig auffassen kann, je häufigere Erfahrungen er in seinem Beruf über die Abhängigkeit des Willens von äusseren Einflüssen und körperlichen Zuständen macht, welche, wie richtig auch im empirischen Sinne, doch vor Gericht kein entscheidendes Gewicht hat. Denn es handelt sich hier nicht um die unzähligen Modificationen, denen der Wille in jedem Augenblicke unterliegt, ohne deshalb im Geringsten

von seinem Verhältnisse zur freien Selbstbestimmung abzuweichen, sondern um den ihm von tiefen Störungen des Gemüths auferlegten Zwang. Daran soll den Arzt der Begriff der Zurechnungsfähigkeit nachdrücklich erinnern, damit er aus dem gewohnten Kreise seiner medicinischen Anschauungen heraustrete, und es sich lebhaft vergegenwärtige, dass durch die folgerechte Anwendung der letzteren jede Strafrechtspflege unmöglich gemacht werde.

Kaum braucht daran erinnert zu werden, dass der Arzt sich noch weniger an die Frage binden lassen darf, ob gewisse Bedingungen Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit ausgeübt haben können. Eine solche Frage hat in ihrer Allgemeinheit gar keinen Sinn, weil es nicht eine einzige Bedingung giebt, von welcher die Zurechnungsfähigkeit schlechthin abhängig wäre, denn selbst die störendsten Krankheiten, z. B. die Epilepsie, nehmen in jedem Falle einen so verschiedenartigen Charakter an, dass sie eben so gut die Zurechnungsfähigkeit ganz ausschliessen als völlig unberührt lassen können. Letztere ist vielmehr in jedem Falle der Gesammtausdruck aller inneren und äusseren, gegenwärtigen und früheren Lebensverhältnisse, welche in ihrem Ganzen übersehen werden müssen, wenn aus ihnen eine positive strafrechtliche Folgerung abgeleitet werden soll. In meinem Aufsatz über die Mitwirkung der Aerzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemüthszustände, welcher im ersten Jahrgange von Goltdammer's Archiv für Preussisches Strafrecht abgedruckt ist, habe ich mich bereits näher hierüber erklärt.

§ 10.

Ueber die Grade der Zurechnungsfähigkeit.

Die Frage, ob in den abstracten Gegensatz der Zu- und Unzurechnungsfähigkeit noch Zwischengrade der verminderten Verantwortlichkeit eingeschoben werden dürfen, greift zu tief in die Gesetzgebung ein, als dass der Arzt an ihrer Beantwortung unmittelbar Theil nehmen könnte. Indess erwachsen für ihn aus jenem schroffen Gegensatze die grössten Schwierigkeiten bei der Beurtheilung zweifelhafter Fälle, welche hinwegzuräumen verschiedene Versuche gemacht worden sind.

Henke erklärt z. B. bestimmt, es gebe kein Mittleres zwischen den beiden Zuständen der Freiheit und Unfreiheit, so wenig wie zwischen Ja und Nein, es könne daher nur Abstufungen und Grade der Gewissheit des Urtheils über vorhandene Vernunft und Freiheit geben (a. a. O. Bd. II. S. 289). Für solche Fälle, wo keine kategorische Bejahung oder Verneinung der Freiheit möglich ist, weil die positiven und negativen Entscheidungsgründe sich gegenseitig aufheben, schlägt er Formeln vor, welche das Unvermögen des Arztes ausdrücken, zu einem unzweifelhaften Ergebniss zu gelangen, wie denn namentlich häufig das Endurtheil in den

Worten abgegeben wurde, es lasse sich nicht mit der für die Strafrechtspflege erforderlichen Gewissheit bestimmen, ob der Inquisit zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen sei.

Nun ist allerdings kein Arzt verpflichtet, mehr zu sagen, als er weiss, und wenn er sich darüber gerechtfertigt hat, dass seine Unkunde nicht aus Unwissenheit, sondern aus der Mangelhaftigkeit der medicinischen Erkenntnisse stammt, so muss der Richter sich mit einer negativen Erklärung begnügen. Aber es bleibt dabei immer die Voraussetzung gültig, dass es allerdings eine objective Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit gebe, welche der beschränkte Mensch nur nicht in jedem Falle zu finden wisse, und dass alle Anstrengung auf die Entdeckung jener Grenze zu richten sei, damit die Zahl der schwankenden Urtheile möglichst vermindert werde. Hierdurch erlangt die in Rede stehende Controverse eine grosse praktische Wichtigkeit, denn gesetzt, eine solche Grenze sei in vielen Fällen gar nicht vorhanden, sondern es gebe zwischen Freiheit und Unfreiheit viele Zwischenstufen, welche im objectiven Sinne weder der einen noch der anderen angehörten, so würden alle Bemühungen, jene Grenze aufzusuchen, sich in inhaltsleere Discussionen verlieren, welche überreichlich in der gerichtlichen Psychologie enthalten, die in ihr herrschende Begriffsverwirrung vermehren.

Ehe ich indess hierauf näher eingehe, muss ich ausdrücklich bemerken, dass selbst Henke sich nicht auf dem abstract juristischen Standpunkte behaupten konnte, weil er es fühlte, dass er in zweifelhaften Fällen die Aerzte dadurch zu einem Rigorismus dränge, den sie vor ihrem Gewissen nicht verantworten möchten. Daher ist er in den speciellen Erörterungen über den Brandstiftungstrieb, die Trunksucht und an anderen Orten so überaus freigebig mit Entschuldigungsgründen für gesetzwidrige Handlungen, dass er offenbar in Widerspruch mit seinen Grundsätzen geräth, und vielen Gesetzübertretern eine volle Straflosigkeit zusichert, auf welche sie bei der Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit keinesweges Anspruch machen dürften.

Friedreich schliesst sich der Ansicht Henke's unbedingt an, und erklärt ausdrücklich (System der gerichtl. Psychol. 3. Aufl. S. 122), es gebe keine Grade der vernünftigen Willensfreiheit, bei welcher Gelegenheit er die zustimmenden und widersprechenden Urtheile mehrerer Juristen zusammenstellt. Bei seiner unverhohlenen Hinneigung zu materialistischen Grundsätzen, welche er namentlich in den Behauptungen ausspricht, dass das Psychische im Menschen als Resultat seiner somatischen Organisation und von ihr als abhängig betrachtet werden müsse (S. 207), dass jeder Leidenschaft, jedem Affect eine somatische Abnormität zum Grunde liege (S. 436), dass der Wille des Menschen eine Function der psychischen Lebenssphäre desselben, und gleichwie die gesammte Psyche Resultat der

somatischen Organisation sei (S. 453), bei diesem vorherrschenden Bestreben, die körperlichen Zustände zur wesentlichen Grundlage der psychologischen Forschung zu machen, verwandelt sich der theoretisch zugestandene Freiheitsbegriff beim praktischen Gebrauch in einen vollständigen Determinismus, dessen folgerechte Anwendung die Zurechnungsfähigkeit in allen zweifelhaften Gemüthszuständen kategorisch verneint. In der Darstellung derselben hat daher auch Friedreich eine Dialektik entwickelt, welche den übel berüchtigten Begriffen der Kleptomanie, Pyromanie, Dipsomanie, der *Amentia occulta*, *Mania transitoria*, der willkürlich ersonnenen Monomanieen das volle Bürgerrecht in der gerichtlichen Psychologie, welche dadurch zur offenbaren Störung der Rechtspflege mit Streitigkeiten überschwemmt worden ist, zusichern soll. Noch in seinen Blättern für Anthropologie (Jahrgang 1856. Heft I.) tritt er der im Bayerischen Strafrechte anerkannten verminderten Zurechnungsfähigkeit mit der Behauptung entgegen: „Die Theorie ist nicht richtig", weil sie seinen Ansichten widerspricht. Damerow beleuchtet diesen gegen die bayerische Strafgesetzgebung gerichteten Aufsatz mit einer lesenswerthen Kritik (Allgemeine Zeitschrift der Psychiatrie, 13. Band 2. Heft S. 336), welche mit den Worten schliesst: „Ob die Landesgesetze hiermit in Widerspruch stehen, geht uns gar nichts an. Haben wir das Unsrige gethan, so mögen sie das Ihrige thun. Wir können nicht anders sagen, als wir wissen und vertreten können. Mehr kann auch nicht gefordert werden. Sie mögen nachher entscheiden, wie sie wollen. Dankbar müssen wir es aber unbedingt anerkennen, wenn die Gesetzgebung, wie das Bayerische Strafgesetz, in Bezug auf geminderte Zurechnungsfähigkeit Bestimmungen aufnimmt, welche einen grossen Schritt vorwärts thun auf dem Wege der gesetzlichen Einigung mit der gründlichen allseitigen praktischen Erkenntniss der psychischen Krankheitszustände, statt stehen zu bleiben bei althergebrachten Ideen und Ansichten."

Dieser freimüthigen Erklärung, welche die Stellung des psychischen Arztes vor Gericht scharf und richtig bezeichnet, wird jeder Unparteiische unbedingt beipflichten. Es muss indess anerkannt werden, dass die richterliche Praxis schon bedeutend den schroffen Gegensatz ausgeglichen hat, welcher in den gesetzlichen Bestimmungen über die Zu- und Unzurechnungsfähigkeit den Aerzten früher ihr Urtheil so sehr erschwerte; namentlich sind die Superarbitrien der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, welche eine verminderte Zurechnungsfähigkeit annahmen, niemals von den betreffenden Gerichtshöfen angefochten worden, wie ich denn namentlich zwei Fälle dieser Art in meiner Schrift (zur gerichtlichen Psychologie u. s. w., Berlin 1854) unter No. 1. und 4. mitgetheilt habe.

Wir erlangen hierdurch den grossen Vortheil, dass unsere Untersuchungen sich nicht in dem uns fern liegenden Gebiete der Rechtsphilosophie

zu bewegen brauchen, sondern dass wir nur die Erfahrungen der psychischen Aerzte zu berücksichtigen haben, welche immerfort mit der Erforschung der empirischen Bedingungen des Bewusstseins und seiner verschiedenartigen Zustände beschäftigt, am vollständigsten zur Entscheidung der Frage befähigt sein müssen, ob es Grade des Vernunftgebrauchs und der sittlichen Freiheit gebe. Am leichtesten lässt sich diese Frage bei sorgfältiger Erwägung der körperlichen Einflüsse auf die Seelenthätigkeit beantworten, denn fast alle Krankheiten, welche im geringsten Grade die Freiheit gar nicht beschränken, heben dieselbe im höchsten völlig auf, sie bieten uns daher eine Menge von Zuständen dar, bei denen jeder Arzt eine lange und ununterbrochene Reihefolge von pathologischen Entwickelungsstufen von der geringsten bis zur äussersten Höhe anerkennen wird. In dem Maasse, als z. B. bei Congestionen nach dem Kopfe die Schwere und Wüstigkeit in ihm, der Schwindel, die Verstandesverwirrung, der betäubende Schmerz bis zur völligen Unterdrückung des Welt- und Selbstbewusstseins steigen, nimmt natürlich auch die Freiheit der intellectuellen und moralischen Kräfte ab, und wir bedienen uns durchaus keiner spielenden Metapher, sondern einer möglichst adäquaten Anschauungsweise, wenn wir sagen, dass in dem genannten Falle das Tageslicht der Vernunft durch unzählige Dämmerungsstufen in die Nacht der Bewusstlosigkeit übergehe. Wer in jenem Zwielichte des Bewusstseins willkürlich eine Grenze ziehen wollte, an welcher die Vernunft plötzlich aufhöre, würde es eben so machen, wie Jene, welche von stoischen Sophisten aufgefordert, einen Waizenhaufen oder einen Kahlkopf zu definiren, zuletzt gestehen mussten, dass ein Waizenkorn schon einen Haufen bilde, oder ein ausgerissenes Haar einen Kahlkopf hervorbringe.

Ganz dasselbe gilt von den psychologischen Bestimmungsgründen der sittlichen Freiheit, wovon man sich bei näherer Betrachtung der Gemüthsaffecte leicht überzeugen kann. Denn Zorn, Furcht, Verzweiflung bieten uns gleichfalls zahlreiche und unmerklich in einander übergehende Abstufungen vom geringsten, die Freiheit gar nicht beschränkenden, bis zum höchsten Grade dar, wo alle Attribute des vernünftigen Selbstbewusstseins ganz verschwinden, so dass die Entscheidung, ob eine in solchen Affecten vollbrachte Handlung zurechnungsfähig sei, oft gar nicht mehr von der sorgfältigen Prüfung des Gemüthszustandes zur Zeit der That, sondern nur von einer aus der ganzen bisherigen Lebensführung des Thäters zu folgernden Bestimmung, inwiefern derselbe für seine Affecte verantwortlich gemacht werden darf, abgeleitet werden kann. Was hier in Bezug auf schnell verlaufende Gemüthsbewegungen gesagt worden ist, findet auch seine Anwendung auf viele dauernde Seelenzustände, namentlich habe ich in meinem Versuche einer Theorie des religiösen Wahnsinns eine grosse Zahl von Mystikern, Schwärmern und Fanatikern zusammengestellt, deren

Denken und Handeln nur dann vorurtheilsfrei beurtheilt werden kann, wenn man sie weder zu den Vernünftigen, noch zu den Wahnsinnigen rechnet, weil sie sich seit Jahren auf einem Gebiete bewegten, welches in der Mitte zwischen Freiheit und Unfreiheit gelegen ist.

Durch die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit werden alle das Nichtwissen der Aerzte ausdrückenden Formeln fast ganz ausser Gebrauch gesetzt werden können. Was blieb dem Richter, wenn der Arzt sich durch eine solche Formel für incompetent zu einem sachkundigen Urtheil erklärte, weiter übrig, als von demselben ganz abzusehen, und den gegebenen Fall nach eigenem Ermessen zu entscheiden? Dadurch wurde die gesetzliche Bestimmung, welche bei zweifelhaften Gemüthszuständen den Beirath des Arztes vorschrieb, gerade in den wichtigsten Fällen illusorisch, weil es kaum der sachkundigen Erklärung bedarf, wenn der offenbare Wahnsinn auch dem gesunden Verstande des Laien unverkennbar entgegentritt. Die Aerzte begriffen auch sehr gut die schiefe Stellung, welche sie inmitten des abstracten Gegensatzes der Zu- und Unzurechnungsfähigkeit einnahmen, und um sich der so häufig wiederkehrenden Verlegenheit, ihr Nichtwissen vor Gericht eingestehen zu müssen, auf immer zu entziehen, ersannen sie die oben genannten übel berüchtigten Monomanieen und Manieen, welche ihnen eine kategorische Erklärung möglich machen sollten. Die Kritik derselben kann uns erst im letzten Abschnitte beschäftigen, und ohne deren Ergebniss vorwegzunehmen, dass die folgerechte Anwendung dieser erkünstelten Begriffe, welche den schlimmsten Verbrechen des Mordes, der Brandstiftung, des Diebstahls angepasst deren Motive als Wirkungen krankhafter Zustände bezeichneten, die Ausübung des Strafrechts zu einer Ausnahme machen würde, will ich hier nur daran erinnern, dass dabei zugleich die objectiv psychologische Begutachtung in ein blosses Gaukelspiel mit leeren Formeln verwandelt wird, welche eine willkürliche Dialektik für jeden beliebigen Zweck benutzen kann.

Denn jede Beweisführung mit Hypothesen verfälscht den objectiven Charakter der Thatsachen dergestalt im Sinne subjectiver Ansichten, dass deren unvermeidlicher Widerstreit zuletzt nur noch mit Machtsprüchen entschieden werden kann. Nun wird aber jeder Sachverständige es als eine der schwierigsten Aufgaben anerkennen, einen zweifelhaften Gemüthszustand in dem Widerstreite der bejahenden und verneinenden Entscheidungsgründe so objectiv darzustellen, dass letztere genau gegen einander abgewogen werden können, weil dieselben oft kaum mit Zuverlässigkeit sich formuliren lassen, um z. B. mit Sicherheit zu bestimmen, ob eine Kopfverletzung wirklich eine wesentliche Beschränkung des freien Vernunftgebrauchs bedingt habe, wobei oft der redlichsten Bemühung ungeachtet der subjectiven Meinung ein weiter Spielraum offen bleibt. Treffen nun mehrere solcher schwankenden Entscheidungsgründe, Krankheiten, Aus-

schweifungen, verwahrloste Erziehung, widrige Schicksale u. dgl. zusammen, so geht daraus nicht selten ein Complex von Bedingungen hervor, deren Beurtheilung mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft ist. Dann entsteht ein sehr natürliches Verlangen, einen solchen gordischen Knoten mit dem Schwerte zu durchhauen, und zu diesem Zweck kann es nichts Passenderes geben, als jene hypothetischen Manieen, welche die verwikkeltsten Aufgaben mit einer leeren Formel abfertigen, und dadurch die durch den Geist der Rechtspflege streng gebotene Forderung einer kritisch gesichteten objectiven Darstellung völlig umgehen.

Gerade bei der Annahme von Zwischenzuständen zwischen sittlicher Freiheit und Unfreiheit können die Aerzte dem Antriebe der Humanität, insofern dadurch dem Rechtsprincip nicht Abbruch gethan wird, am vollständigsten Rechnung tragen, um sich in ihrem Gewissen von jedem Rigorismus freizusprechen. Denn es bedarf zu diesem Zweck nur der tiefer geschöpften psychologischen Deduction der unverschuldeten sittlichen Charakterschwäche des Inquisiten, welche ganz unabhängig von Geistesstörungen bestehen kann. Alles folglich, was seine freie Selbstbestimmung wesentlich, nicht hypothetisch beschränkt oder ganz aufhebt, grosse angeborene oder später entstandene Schwäche des Geistes und Gemüths, schwere Krankheiten, namentlich des Nervensystems, unverschuldetes Elend, grosse Noth bis zur Verzweiflung des Hungertodes, zumal wenn mehrere dieser Bedingungen zusammentreffen, und durch schlechte Erziehung, böses Beispiel, sociale Verwahrlosung verschlimmert werden, dies Alles kann von einem menschlich gesinnten Arzte mit bestem Erfolge benutzt werden, um einem Unglücklichen die ihm gebührende Schonung einer wenigstens gemilderten Strafbestimmung auszuwirken.

Da wir es hier mit einer äusserst folgenschweren Controverse der gerichtlichen Psychologie zu thun haben, welche unmöglich durch die Ansichten Einzelner entschieden werden kann, so rechtfertigt sich dadurch die Mittheilung einer Erklärung, welche die Königl. medicinisch-chirurgische Akademie in Dresden an das dortige Oberappellationsgericht abgab (Choulant, Auswahl von Gutachten medicinisch-forensischen und medicinalpolizeilichen Inhalts, Dresden 1853. S. 170), und welche zugleich als Muster dienen kann, wie der Arzt den Ausstellungen der Gerichts-Behörden zu begegnen hat.

„Da uns in dem Erforderungsschreiben vom 6. December 1851 das Kgl. Appellationsgericht aufgegeben hatte, uns einer Beurtheilung dieser Sache vom ärztlichen Standpunkte aus zu unterziehen, von diesem Standpunkte aus aber ein Zustand nicht abgeleugnet werden kann, in welchem der Vernunftgebrauch zwar nicht aufgehoben, wohl aber wesentlich beschränkt ist; so war es unabweisbar unsere Pflicht, diejenigen Momente namhaft zu machen, welche den Vernunftgebrauch in diesem Falle

wesentlich beschränkten, und die wir in den von uns nachgewiesenen körperlichen und geistigen Zuständen finden mussten, welche der Schlusssatz unsres Gutachtens zusammenfasst. Auch glauben wir unsre Ansicht, dass der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben, dass eine völlige Beraubung des Vernunftgebrauchs nicht vorhanden gewesen, durch den Ausdruck, dass derselbe wesentlich beschränkt gewesen, hinreichend kund gegeben zu haben, und wiederholen wir diesen Ausspruch, nach dem neuern Erfordern des K. Appellationsgerichts, hiermit ausdrücklich."

„Eine solche von völliger Beraubung des Vernunftgebrauchs wohl zu unterscheidende Beschränkung desselben ist von den Lehrern der gerichtlichen Medicin allgemein (?) angenommen und jedenfalls nicht zu leugnen. Dass auch das Criminalgesetzbuch denselben in gewissen Fällen anerkennt, lehrt Artikel 64. zur Genüge; wir glauben eine gleiche Anerkennung desselben aber auch in anderen Artikeln des angeführten Gesetzbuchs nicht minder wahrzunehmen. Denn Artikel 62. und 66. lassen eine Milderung der Strafe in Folge jugendlichen Alters, Artikel 123. u. 134. eine solche in Folge aufwallender Leidenschaft eintreten, und in Artikel 126. ist, wie in den Erläuterungen zu diesem Artikel ausdrücklich angegeben wird, der aufgeregte auf die Geistesthätigkeit heftig einwirkende Zustand berücksichtigt, in welchen eine Gebärende durch den Geburtsact versetzt wird. In allen diesen Fällen spricht das Criminalgesetzbuch weder Straflosigkeit noch die volle Strafe aus, sondern eine gemilderte, nimmt also eine Beschränkung des Vernunftgebrauchs eben so an, wie in Artikel 64."

„Diesen Bestimmungen analog haben wir nicht versäumen dürfen, dem Kgl. Oberappellationsgerichte diejenigen Momente gewissenhaft anzuführen, welche in dem X'schen Falle zwar nicht eine Aufhebung oder Beraubung, wohl aber eine Beschränkung des Vernunftgebrauches darthun, ohne damit irgend ein Urtheil zu verbinden, ob die Rücksicht auf jene Momente eine Milderung innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses oder ausserhalb desselben zur Folge haben könne, indem solches zu beurtheilen nicht zu unsrer Competenz gehören kann."

„Wir haben daher bei nochmaliger Erwägung des so eigenthümlichen Falles zu einer andern Ueberzeugung nicht gelangen können, als diejenige ist, welche unser auf der sorgfältigsten Erwägung beruhendes Superarbitrium vom 8. Januar ausgesprochen hat, dessen Sinn, der Anordnung des K. Oberappellationsgerichts gemäss, wir im Vorstehenden erläutert haben."

Dritter Abschnitt.

Die naturgemässe Seelenthätigkeit vom Standpunkte der gerichtlichen Psychologie betrachtet.

Es kann meine Absicht nicht sein, hier ein Compendium der Psychologie einzuschalten, wohl aber erheischt die in der Litteratur derselben herrschende grenzenlose Verschiedenheit der Grundansichten es dringend, ihre nothwendigsten Begriffe in der, für die Rechtspflege gültigen Bedeutung aufzufassen. Allem Anschein nach wird jener Widerstreit der Meinungen sich mit der Zeit noch vergrössern, da jeder Schriftsteller sich berufen glaubt, als originaler Denker eine ureigne Theorie des Seelenlebens aufzustellen, wozu er um so leichter die Gelegenheit findet, je mehr letzteres der Betrachtung so unzählige Seiten darbietet, welche seine Erscheinungen in wesentlich veränderten Verhältnissen erblicken lassen, dass Jeder sich einen übersichtlichen Standpunkt nach Belieben auswählen kann. Da jede praktische Lehre sich auf wissenschaftliche Vorarbeiten stützen soll, so würden wir im vorliegenden Falle uns in der peinlichsten Verlegenheit befinden, wenn der Sprachgebrauch aller gebildeten Völker nicht darin übereinstimmte, für ziemlich gleichbedeutende Verhältnisse der Seelenthätigkeit bestimmte Benennungen festzustellen, welche sich meist wortgetreu aus einem Idiom in das andere übersetzen lassen. Wir müssen dabei freilich auf die logische Präcision wissenschaftlicher Definitionen Verzicht leisten, gewinnen dafür aber den ungemeinen Vortheil einer allgemeinen Verständlichkeit, welcher um so höher anzuschlagen ist, je mehr Jeder bei den Namen äusserer Sinn, Gedächtniss, Phantasie, Verstand, Begriff, Urtheil, Schluss, Vernunft, Gefühl, Wille u. s. w. wesentlich dasselbe denkt. Denn jene Namen drücken ganz eigenthümliche, leicht erkennbare Formen der Seelenthätigkeit aus, und machen dadurch erst den geselligen Verkehr

unter den Menschen möglich, welche, wenn sie sich über ihr Inneres nicht mit einander verständigen, ihre Vorstellungen, Gefühle und Absichten nicht gegenseitig austauschen könnten, geradezu der Sprache nach ihrem geistigen Inhalt beraubt sein würden. Eben so zweifelt Niemand daran, dass durch jene Namen selbstständige Acte des Seelenwirkens, welche man der Kürze wegen von eigenthümlichen Kräften ableitet, bezeichnet werden, weil letztere fast immerfort in Widerstreit gerathen, welcher der Annahme schlechthin widerspricht, dass die Seele als untheilbare Monade jeden Begriff einer organischen Gliederung ausschliesse.

Da die Rechtspflege auf die Entscheidung über positive Thatsachen angewiesen ist, so duldet sie keine Darstellungen derselben, welche sich bis zu den höchsten Elementen des Denkens versteigen, oder gar in hypothetische Voraussetzungen verlaufen. Sie hat sich daher auch stets in weiter Ferne von den schimmernden Theorieen einer neuerungssüchtigen Psychologie gehalten, deren mit den pariser Moden wetteifernder Wechsel Misstrauen gegen die in ihr herrschenden Bestrebungen hätte hervorrufen sollen. Die Rechtspflege ist daher mit gutem Grunde dem Sprachgebrauche treu geblieben, welcher durch die Erfahrung aller Zeiten erprobt, durch den Scharfsinn aller ächt pragmatischen Schriftsteller auf seine wesentliche Bedeutung gebracht, jede wünschenswerthe Bürgschaft seiner objectiven Gültigkeit leistet. Wir würden daher bei diesem Gegenstande kaum zu verweilen brauchen, wenn nicht doch gewisse psychologische Verhältnisse eine schärfere Bestimmung erheischten, als ihnen bisher zu Theil geworden sein dürfte.

§ 11.

Das Bewusstsein.

Die Psychologie als die wissenschaftliche Deutung der Thatsachen des Bewusstseins ist deshalb noch am Anfange ihrer Entwickelung stehen geblieben, weil die Seelenthätigkeit nur zum allergeringsten Theile in dasselbe eintritt, und selbst diesen nicht einmal in einer ihrem Charakter genau entsprechenden Erscheinungsweise offenbart. Wie wären die zahllosen Widersprüche in den psychologischen Grundsätzen und Ansichten auch nur möglich, wenn das innere Seelenwirken eine vollständigere Anschauung in der organischen Gliederung seiner wesentlichsten Verhältnisse gestattete, wenn letztere nicht selten in so verstümmelten Bruchstücken, ja in so entstellten Andeutungen zum Bewusstsein gelangten, dass der subjectiven Auffassung der allerweiteste Spielraum offen bleibt. Am meisten wird aber die richtige Darstellung der Seelenthätigkeit dadurch erschwert, dass sie im unzertrennlichen Zusammenhange mit den Functionen des Körpers, namentlich des Nervensystems niemals, selbst nicht beim Vernunftgebrauch, in ihrer reinen Gestalt erscheint, dergestalt dass das Bewusstsein als das

gemeinsame Product des Seelen- und Körperlebens durchaus nicht ausschliesslich auf ersteres bezogen werden darf, sondern der strengsten Bedeutung nach nur den Ausdruck des jedesmaligen Verhältnisses beider zu einander giebt, und mit letzterem einem unaufhörlichen Wechsel unterworfen ist. Aus diesem unleugbaren Sachverhältnisse entlehnen ja gerade die Materialisten die Scheingründe ihrer Lehre, weil es unmöglich ist, das innere Seelenleben in einer solchen Vollständigkeit zur objectiven Darstellung zu bringen, dass eine dasselbe principiell verleugnende Betrachtung unmittelbar in ihrer vollen Ungereimtheit erschiene, welche sich nur durch sehr verwickelte Reihen von Kettenschlüssen erweisen lässt.

Wohl thut es noth, am Eingange unsrer in's Einzelne eindringenden Erörterungen uns alle ihnen entgegentretenden Schwierigkeiten zu vergegenwärtigen, welche sich aus dem höchst mangel- und lückenhaften Verhältnisse des Bewusstseins zu seinem inneren Grunde in dem Seelenwirken ergeben. Die allgemeine Regel des praktischen Urtheils, sich möglichst vollständig in die innere und äussere Lage Anderer, in ihre ganze Denkweise und Gesinnung zu versetzen, um aus der Mitte ihres Bewusstseins den inneren Zusammenhang ihrer Aeusserungen in Wort und That zu erkennen, ist freilich auch in forensischer Beziehung unbedingt gültig, und schwerlich würden in strafrechtlichen Fällen die Ansichten so schroff sich gegenüberstellen, wenn nicht die ermittelten Thatsachen von aussen angesehen in eine willkürliche Verknüpfung gebracht würden. Indess beim redlichsten Bemühen wird es oft genug nicht gelingen, in den inneren Seelengeheimnissen des Inquisiten, welcher begreiflich die wichtigsten Thatsachen zu verhehlen sucht, mit Sicherheit zu lesen, und es bleiben dann allerdings nur Wahrscheinlichkeitsrechnungen übrig, welche die Möglichkeit schwerer Irrthümer nicht ausschliessen. Wenn wir also auch den Skepticismus einiger Schriftsteller verwerfen müssen, welche die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit für die Anmaassung göttlicher Allwissenheit erklären, eben dadurch aber jede Strafrechtspflege unmöglich machen wollen, so dürfen wir doch bei allen hier einschlagenden Untersuchungen die höchst verfängliche Beschaffenheit des Bewusstseins, durch welche oft genug die wichtigsten Bestimmungsgründe des Handelns sich der Beobachtung entziehen, niemals aus den Augen verlieren. Hieran zu erinnern wird schon deshalb nothwendig, weil manche Richter viel zu hohe Forderungen an die Leistungsfähigkeit der Aerzte stellen, von ihnen jedesmal kategorische Antworten auf vorgelegte Fragen erheischen, und dabei gänzlich vergessen, dass ihre eigene Aufgabe, den objectiven Thatbestand zu ermitteln, unendlich leichter ist, als das Problem, in der dunklen Tiefe des Gemüths das Gewebe vielfach sich durchkreuzender Fäden, von welchen die Handlungen der Menschen gelenkt werden, mit dem trüben Grubenlichte einer Conjecturalwissenschaft zu beleuchten, deren Charakter die

pragmatische Psychologie niemals völlig ablegen wird. Was hat es, um nur einen Punkt dieser Art zu erwähnen, für Mühe gekostet, ehe bei den Gerichtshöfen die Ueberzeugung durchdrang, dass bei den zum Zweck einer Blödsinnigkeitserklärung angestellten Untersuchungen des Gemüthszustandes die Aerzte häufig eine Reihe von Monaten ihre endgültige Erklärung aufschieben müssen, weil aus den vielfältigsten Erfahrungsgründen das Ergebniss eines Explorationstermins oft gleich Null angeschlagen werden muss, und erst eine lange fortgesetzte Beobachtung darüber Aufschluss geben kann, ob die an demselben vom Provocaten zur Schau getragene Scheinbesonnenheit sich bewähren werde. Unter solchen und ähnlichen misslichen Bedingungen darf der Arzt sich niemals das Recht einer fortgesetzten Prüfung verkürzen lassen, und es muss als die grösste Uebereilung gerügt werden, wenn bei den englischen Schwurgerichten die Aerzte während eines Audienztermins der Untersuchung der Gemüthsbeschaffenheit eines Inquisiten sich unterziehen sollen, welcher durch die von demselben veranlasste Aufregung ganz aus dem Geleise des gewohnten Denkens und Begehrens gebracht worden ist.

Ueberhaupt gestaltet sich das Bewusstsein bei jeder heftigen Aufregung so vollständig um, dass die stärksten Antriebe gänzlich in seinen Hintergrund zurückgedrängt werden, und dadurch ihre Wirksamkeit bis auf die letzte Spur einzubüssen scheinen. Die einleuchtendsten Beispiele davon geben uns die höchsten Affecte des Zorns, der Furcht und Verzweiflung, deren Motive das Bewusstsein so völlig durchdringen und beherrschen, dass der damit Behaftete die denselben entgegenwirkendenn Antriebe in seiner Verstandesverwirrung gar nicht gewahr wird, und durch letztere wie durch eine jähe Kluft von seinem früheren Leben losgerissen wird. Blieben wir nur bei diesem unleugbaren Sachverhältnisse stehen, so liesse sich schwerlich eine befriedigende Antwort auf die oft aufgeworfene Frage finden, wie man den Gesetzübertreter für eine in solchen Affecten begangene Handlung verantwortlich machen dürfe, deren strafrechtliche Bedeutung er in seinem dermaligen Zustande gar nicht beurtheilen konnte? Wirklich haben auch die Gesetzgebungen letzterem gebührend Rechnung getragen, wie z. B. aus den oben angeführten Artikeln 123., 126. und 134. des sächsischen Strafgesetzbuchs erhellt, und in der Folge noch rücksichtlich der Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs für die gesammten Preussischen Staaten zur Sprache kommen wird. Ohne für jetzt dabei zu verweilen, will ich hier nur darauf aufmerksam machen, wie wenig der zeitweilige Zustand des Bewusstseins die Elemente seiner genügenden Erklärung in sich enthält, wie nothwendig es also wird, ihn im genetischen Zusammenhange mit dem ganzen früheren Leben als natürliches Entwickelungsglied desselben zu betrachten. Es kommt hierbei also weit weniger auf die absolute Stärke des Affects, welcher ihm leicht das Ansehen einer

vollständigen Geistesstörung verleihen kann, als auf die Untersuchung an, ob ein solcher Affect aus der ganzen Charaktereigenthümlichkeit des Inquisiten, welcher durch ein unverschuldetes Zusammentreffen ungünstiger Bedingungen völlig der Besinnung beraubt wurde, entschuldigt werden darf, oder ob der Affect gerade durch seinen wilden Ungestüm die Bösartigkeit eines Gemüths verräth, in welchem alle sittlichen Antriebe längst erstickt waren.

Noch müssen wir des wichtigen Unterschiedes zwischen dem Selbst- und Weltbewusstsein gedenken. Ersteres umfasst den ganzen inneren Lebenszusammenhang in seinen sittlichen und praktischen Bestimmungsgründen, letzteres das Gesammtverhältniss des Individuums zur Aussenwelt. Bei ruhiger Besonnenheit stehen beide in völligem Einklange, um sich gegenseitig in der Leitung des Denkens und Handelns zu bestimmen. Sie können aber auch leicht in Gegensatz zu einander treten; denn es ereignet sich oft genug, dass Jemand ganz in seine Gedanken und Gefühle vertieft sich völlig von der Aussenwelt abwendet, während Andere durch erschütternde Ereignisse dergestalt von sich abgezogen werden, dass sich ihr Selbstbewusstsein als Inbegriff aller inneren Bestimmungsgründe völlig verdunkelt. So oft es also auf schärfere Begriffe ankommt, genügt das Wort Bewusstsein durchaus nicht, weil es zu schlimmen Missverständnissen führen kann. In ekstatischen Zuständen kann die höchste Klarheit des Selbstbewusstseins fortdauern, ohne unbesonnene Handlungen aus dem Nichtbeachten der Aussenwelt zu verhindern, und das Weltbewusstsein kann den äusseren Verhältnissen ganz entsprechen, und sich dennoch mit einiger Selbstvergessenheit verbinden.

§ 12.

Das Vorstellungsvermögen.

Für unsern Zweck müssen wir das unbestreitbare Sachverhältniss hervorheben, dass das gesammte Vorstellen weit weniger durch die logisch dialektischen Denkgesetze, als durch die Gemüthsinteressen bestimmt wird. Allerdings ist der formale Verstandesgebrauch zunächst von der Logik und Dialektik abhängig, in so fern erstere ihn dergestalt nöthigt, die Verknüpfung der Vorstellungen nach ihren übereinstimmenden Merkmalen mit Ausschluss jedes Widerspruchs unter ihnen vorzunehmen, dass selbst der ungebildetste Verstand zur Anerkennung der Unrichtigkeit seiner Begriffe und Urtheile gezwungen wird, wenn man ihm Widersprüche in denselben nachweiset, und insofern die Dialektik ihn bestimmt, Gegensätze der Vorstellungen aufzusuchen, um sie mit denselben in prüfende Vergleichung zu bringen. Es lässt sich leicht einsehen, dass Logik und Dialektik sich gegenseitig ergänzen müssen, denn ein strenger Logiker, welcher sein gesammtes Denken einem festen Princip unterordnet, kann die Gefahr eines

consequenten Irrthums aus methodischer Einseitigkeit nicht vermeiden, wenn ihn nicht die Dialektik dagegen schützt, welche neben jenes Princip seinen unmittelbaren Gegensatz als einen neuen Standpunkt der Betrachtung stellt, und somit ein entgegengesetztes System von Begriffen erzeugt, welches mit dem ersteren verglichen das Auffinden der oft zwischen beiden in der Mitte gelegenen Wahrheit allererst möglich macht. Andererseits geht beim vorherrschenden dialektischen Verstandesgebrauche, welcher das Denken in unzählige Gegensätze spaltet, die zur Ueberzeugung nothwendige Einheit der Begriffe nicht selten so völlig verloren, dass die Reflexion sich in grüblerischen Scharfsinn verliert, und mit einem bodenlosen Skepticismus endet. Die unzähligen Verschiedenheiten des individuellen Denkens erklären sich deshalb grossentheils daraus, dass Jeder das unermessliche Material der Begriffe anders verarbeitet, je nachdem er dabei die logische oder dialektische Fertigkeit auf die verschiedenartigste Weise in Anwendung setzt.

Indess würde sich doch ungeachtet der eben bezeichneten Bedingungen eine weit grössere Uebereinstimmung in die Denkweise der Menschen bringen lassen, da das gesammte Material des Denkens der Betrachtung blos gewisse Seiten zuwendet, deren Ergebnisse nur verglichen zu werden brauchten, um die Forschung endlich zu einem bestimmten Abschluss gelangen zu lassen, wenn nicht das Denken in seinem innersten Grunde und unabhängig von seiner logisch dialektischen Form durch herrschende Gemüthsinteressen bestimmt würde, welche bei Jedem einen ganz anderen Charakter annehmen, und ersterem dadurch eine ihnen entsprechende Richtung anweisen. Rechnen wir die auf mathematischer Grundlage ruhenden Naturwissenschaften ab, denen durch erstere ihre streng bestimmte Richtung vorgezeichnet wird, so können sich selbst die übrigen Zweige der Naturkunde nicht einmal der störenden Einmischung verborgener Gemüthsinteressen entziehen. Wir haben einen auffallenden Beweis dafür an der Medicin, welche sich so gern als strenge Naturforschung geltend machen möchte, und doch bisher niemals aus der grundsätzlichen Controverse herauskommen konnte, ob das Menschenleben nach materialistischen oder spiritualistischen Principien gedeutet werden müsse. Diese Controverse ist nicht allein von den verschiedenen Talenten der Forscher abhängig, da am Ende jeder gut organisirte Kopf für jede Auffassungsweise des Lebens befähigt sein muss, sondern zum Theil auch von den persönlichen Interessen, je nachdem Jeder aus mannigfachen Gründen besser seine Rechnung bei materialistischen oder spiritualistischen Ansichten findet. In einem ungleich höheren Grade ist das Ebengesagte von den eigentlich praktischen Aufgaben der Religion, Gesetzgebung, Politik, Moral, des geselligen Lebens in allen seinen Verhältnissen gültig; denn Jeder ordnet sein Denken über dieselben so vollständig seinen persönlichen Zwecken, also seinem

ganz individuellen Interesse unter, dass nicht Zwei in ihren Ansichten übereinstimmen, und jeder Versuch, eine Ausgleichung der praktischen Streitigkeiten zu Stande zu bringen, völlig scheitert. Ja die Herrschaft des persönlichen Interesses über das gesammte Denken ist so gross, dass es sich nur hieraus erklären lässt, wie wirklich gescheute, talentvolle Männer in ihren Schriften und Reden eine Menge der gröbsten Verstösse gegen Logik und Dialektik begehen, welche ihnen selbst auffallend gewesen sein müssten, wenn nicht ihr Zweck ein so rabulistisches Denken nöthig gemacht hätte.

Hieraus ergiebt sich die für uns so wichtige Folgerung, dass das Denken durchweg im Dienste der herrschenden Gemüthsinteressen steht, und durchaus nicht jene vollständige Autonomie und Suprematie im Selbstbewusstsein geltend macht, welche ihm auf dem logisch dialektischen Standpunkte stets beigemessen wird, dass man also das Denken eines Menschen erst dann richtig verstehen kann, wenn man seinen sittlichen Charakter im eigenthümlichen Verhältnisse seiner Gemüthsinteressen genau kennt. Namentlich müssen wir aus diesem Satze die ganze Lehre von der mächtigen Wirkung der Gemüthszustände auf den Geist ableiten, welche recht eigentlich den Schlüssel der gesammten Psychologie darbietet, um einzusehen, wie selbst der hellste, gesundeste Verstand in gänzliche Verwirrung und Verkehrtheit der Begriffe geräth, wenn ein leidenschaftlicher Aufruhr im Gemüth ihm mit den widersprechendsten Interessen auch die abweichendsten Reihen von Vorstellungen aufzwingt. Nur wenn man dies Sachverhältniss in seiner grundsätzlichen Bedeutung vollständig würdigt, entgeht man den so zahlreichen Irrthümern, nach denen so oft eine die Zurechnungsfähigkeit aufhebende Geistesstörung vorausgesetzt und aus körperlichen Ursachen hergeleitet wurde, wo bei gründlicher Zergliederung der Thatsachen nichts weiter herauskommt, als eine heftige Gemüthsaufregung innerhalb der Grenzen der Zurechnungsfähigkeit. Jeder hat es an sich erfahren, dass der Gedankenlauf sofort unterbrochen und aus dem Bewusstsein völlig verdrängt wird, wenn irgend ein mächtiges Interesse plötzlich erwacht, und dass beim Widerstreit der Interessen auch die zu ihnen gehörigen Vorstellungen sich gegenseitig bekämpfen müssen, wobei sie in gänzliche Verwirrung gerathen, wenn jener Widerstreit nicht geschlichtet wird. Ja in dieser dienstbaren Abhängigkeit des Verstandes vom Gemüth finden wir sogar die wesentliche Erklärung der Formen des Wahnsinns, in so fern sich bei der Monomanie die ganze Gedankenbildung nach dem Interesse der herrschenden Leidenschaft richtet, welche durch ihr gemessenes und gehaltenes Wirken einen folgerechten und selbst systematischen Verstandesgebrauch bedingt, während bei der Tobsucht der Aufruhr der Leidenschaften nothwendig in völlige Verstandesverwirrung überschlägt, und in der Melancholie die Depression des Gemüths auch in dem stockenden,

gefesselten Denken, welches sich nur mühsam im engsten Kreise niederschlagender Vorstellungen bewegt, zum Vorschein kommt. Je mehr es gelingt, die gedachte Grundbedingung der Seelenthätigkeit in ihren verschiedenartigsten Zuständen offen darzulegen, um so gebahntere Wege führen in ihre verwickeltsten Verhältnisse, um die Bedingungen ihrer Eigenthümlichkeit zu erkennen. Wenn z. B. der heftigste Zorn eben so gut wie die wirkliche Tobsucht eine vollständige Verstandesverwirrung zur nothwendigen Folge hat, so kann nicht in letzterer ihr wesentliches und unterscheidendes Merkmal gefunden werden, sondern ihre Verschiedenheit erklärt sich nur aus den Bedingungen, welche es bewirken, dass bei ersterem das Gleichgewicht der Gemüthskräfte sich schnell wiederherstellt, welches bei letzterer Wochen, Monate, Jahre lang aufgehoben bleibt. Diese Bedingungen müssen also entscheiden, ob eine gesetzwidrige Handlung im Zorn oder in der Tobsucht verübt wurde.

Wir werden durch diese Betrachtung zur genaueren Bestimmung des in forensischer Beziehung hochwichtigen Begriffs der Besonnenheit geführt, unter welcher wir die Uebereinstimmung des Selbst- und Weltbewusstseins zu einem objectiv richtigen Denken als nothwendige Bedingung für die gesammte Lebensführung verstehen. Zunächst ist allerdings die Besonnenheit von der naturgemässen und harmonischen Entwickelung aller vorstellenden Kräfte abhängig, in welcher Beziehung sie unendlich verschiedene Grade erreicht, je nachdem die intellectuellen Vermögen einer geringen, beschränkten oder grossen, umfassenden Ausbildung fähig und theilhaftig sind. Bei der unermesslichen Zahl von Verhältnissen, in welchen die Seele zur gesammten Aussenwelt steht, erreicht freilich Niemand den Gipfel der Besonnenheit, von welchem aus sich alle jene Verhältnisse in ihrem nothwendigen Zusammenhange übersehen lassen, sondern auch der Klügste und Erfahrenste bleibt in vielen Lebensbeziehungen unwissend und daher der Gefahr grober Irrthümer ausgesetzt. Dies gilt namentlich von der für unsern Zweck so wichtigen Diätetik, in welcher noch so schädliche Vorurtheile allgemein herrschen, dass die Wenigsten sich mit Sicherheit gegen Krankheiten schützen können, welche einen so bedeutenden Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit ausüben. Heinroth beging daher einen argen Trugschluss, als er Jeden für die Entstehung seiner Krankheiten verantwortlich machte. Es muss mithin in streitigen Fällen genau untersucht werden, ob bei einem Inquisiten die Erfahrungskenntnisse vorausgesetzt werden konnten, welche ihn über die Folgen seiner Handlungen aufklären sollten.

Aber die Abhängigkeit der Besonnenheit von einer naturgemässen Entwickelung der vorstellenden Kräfte ist weit geringer, als die von dem jedesmaligen Gemüthszustande. Denn nur bei grosser Verstandesschwäche wird der Mensch nicht über die nothwendigsten praktischen Verhältnisse,

nach denen er sein Handeln einrichten muss, zur Besinnung kommen, und dadurch zur freien Selbstbestimmung in strafrechtlicher Beziehung unfähig werden, dagegen auch der Einsichtsvollste und Geschenteste der Besonnenheit im Sturme der heftigsten Gemüthsaffecte verlustig geht. Weniger deutlich fällt die völlige Unterordnung des Verstandes unter das Gemüth bei den Leidenschaften in's Auge, welche in dieser Beziehung offenbare Widersprüche hervorbringen, indem sie die Besonnenheit nach manchen Richtungen hin bedeutend steigern, nach andern Seiten hin dagegen geradezu einschränken und selbst unterdrücken. Was liegt dem Ehrgeizigen, Herrsch- und Habsüchtigen, dem Fanatiker mehr am Herzen, als Alles zu erspähen und zu berechnen, was seinem Zwecke förderlich und hinderlich ist; sie alle erwerben sich daher eine oft bewundernswerthe Menschenkenntniss, ohne welche sie die gröbsten Verstösse begehen und das Ziel ihres Strebens verfehlen würden. Indem sie daher bei Entwurf und Ausführung ihres Plans eine wahre Meisterschaft beweisen, wobei sie Alles durchschauen, was Zeit, Ort und Verhältnisse ihnen gelten können, übertreffen sie in dieser Beziehung weit die Besonnenheit gemässigter Gemüther, welche ihr Denken nicht auf die Folter spannen, und daher Vieles unbeachtet lassen, was Jenen nicht entgeht. Aber diese Meister der Lebensklugheit sind gerade als solche den grössten Täuschungen und Irrthümern unterworfen, weil sie in der Welt nur Das sehen, was ihre Zwecke angeht, und alles Uebrige vernachlässigen, daher es ihnen ganz gewöhnlich begegnet, dass sie mit ihrem Plan scheitern, wenn sie die letzte Hand an seine Erfüllung legen wollen. Denn sie haben nicht auf den wachsenden Widerstand geachtet, den ihre selbstsüchtigen Absichten in den durch sie verletzten Gemüthern hervorrufen mussten; ungeachtet ihrer raffinirten Menschenkenntniss haben sie doch über die ursprüngliche Menschennatur sich gänzlich verblendet, um nicht einzusehen, dass auch in der geistigen Welt jede Wirkung eine Gegenwirkung hervorruft. Napoleon I., eins der grössten praktischen Genies, würde seinen Sturz vermieden haben, wenn er nicht die von ihm als Ideologie verspottete sittliche Menschennatur aus gänzlicher Unkenntniss verachtet hätte.

Diese unvermeidliche Einseitigkeit des leidenschaftlichen Verstandesgebrauchs schränkt aber doch nicht die Besonnenheit als Bedingung der Zurechnungsfähigkeit ein, wenn sie sich auch aus der Natureinrichtung der Seele leicht erklärt. Beim Handeln ist nämlich der Verstandesgebrauch vorzugsweise auf den Zweck desselben und die dazu erforderlichen Bedingungen gerichtet, und er drängt daher nach logischem Gesetze alle in dieser Richtung nicht gelegenen Vorstellungen in den dunklen Hintergrund des Bewusstseins zurück. Da aber jede folgenreiche Handlung ihren Zweck mehr oder weniger nur durch Verletzung der ihr entgegentretenden Interessen erreichen kann, so würden diese mit gänzlicher Vernichtung bedroht

sein, wenn nicht die Beschränkung der Logik durch erstere von dem Erwachen der angefeindeten Interessen im Bewusstsein, dem sie sich durch die ihnen entsprechenden Vorstellungen aufdringen, aufgehoben würde. Zur rechten Zeit fällt dem Menschen ein, wenn er mit festem Schritt auf sein Ziel losgeht, was er dabei zu wagen hat, und indem er nochmals überlegen kann, ob der begehrte Zweck das durch ihn geforderte Opfer werth sei, gewinnt er die besonnene Selbstbestimmung wieder, deren letzter Grund folglich im Gemüthe, nicht im Verstande enthalten ist.

Es ist schon gelegentlich in § 1. erwähnt worden, dass der empirische Verstandesgebrauch und das praktische Vernunftbewusstsein durchaus nicht in einem stets gleichen Verhältnisse zu einander stehen, und dass daher der Arzt von ersterem keinen sichern Schluss auf letzteres ableiten darf. Bei der falschen Voraussetzung, dass das Vernunftbewusstsein als der Gipfel der geistigen Entwickelung nur in dem Maasse frei hervortreten könne, in welchem die früheren Bildungsstufen des empirischen Verstandes vollständig überschritten worden sind, neigen sich Manche zu der irrigen Annahme hin, dass bei unverkennbarer Schwäche und Beschränktheit des Verstandes auch die Vernunft als Bewusstsein der sittlichen Verpflichtung in ihrem Wirken sehr gehemmt, folglich die Zurechnungsfähigkeit beschränkt sei. Wäre diese Meinung gegründet, so würde die Mehrzahl der Verbrechen von Geistesschwachen verübt, weil sie die Antriebe zu denselben nicht in ihrer strafrechtlichen Bedeutung erkennen könnten. Dem widerspricht aber die Erfahrung geradehin, weil die meisten Gesetzübertreter hinreichend entwickelte, oft sogar ausgezeichnete Geisteskräfte besitzen, während die Geistesschwachen sich meistentheils innerhalb der gesetzlichen Schranken erhalten, welche ihnen daher hinreichend zum Bewusstsein gekommen sein müssen. Wir haben hierin eine neue Bestätigung der Wahrheit, dass die Sittlichkeit als Grundlage der Gesetzlichkeit weit mehr eine Angelegenheit des Gemüths, als des Verstandes ist, und dass sie weit weniger in logischen Formeln, als in dem Charakter der Willensäusserungen ihr leitendes Princip findet. Dieser Charakter ist davon abhängig, dass sich in der Tiefe des Gemüths eine Regel der Selbstbestimmung festgestellt hat, welche aus dem steten Kampfe des Gewissens mit gesetzwidrigen Antrieben hervorgeht. Auch der geistig Beschränkte empfindet oft genug den Anreiz zur Rache, zum Diebstahl und zu mannigfachen Rechtsverletzungen, denen er nur dadurch Widerstand leisten kann, dass er den von seinem Gewissen erregten Abscheu dagegen in sich lebendig erhält. Freilich dürfen diese Bemerkungen hier nur in ihren allgemeinsten Umrissen gelten, und fern sei von mir der Rigorismus, welcher die in den höchsten Graden der Verstandesschwäche enthaltenen vollwichtigen Entschuldigungsgründe für gesetzwidrige Handlungen verringern oder gerade ableugnen möchte. Es ist mir bei der Durchsicht überaus zahlreicher gerichtlich psychologi-

scher Verhandlungen sehr häufig aufgefallen, dass die blödsinnigsten Menschen, deren Unzurechnungsfähigkeit nicht dem geringsten Zweifel unterlag, eine Menge ethisch rechtlicher Fragen, ob man stehlen, morden, brandstiften dürfe, ganz richtig beantworteten, also doch eine deutliche Vorstellung vom wesentlichen Sachverhältnisse haben mussten. Hätte sich also nicht aus ihrer allen nothwendigen Bedürfnissen stets widerstreitenden Lebensführung der gänzliche Mangel an aller besonnenen Selbstbestimmung erweisen lassen, so sehe ich nicht ein, wie man sie bei deutlichem Anerkenntniss der Pflicht- und Rechtsverhältnisse von der Verantwortlichkeit für etwa begangene gesetzwidrige Handlungen hätte befreien können. Selbst bei wirklichen Geisteskranken spricht sich das Vernunftbewusstsein oft mit überraschender Deutlichkeit aus, ohne im Geringsten ihre Zurechnungsfähigkeit zu begründen, um auch hierin eine ausdrückliche Bestätigung dafür zu finden, dass der Gerichtsarzt in der Regel vom Gemüthe aus den Verstand beurtheilen muss, und dass die umgekehrte Betrachtungsweise zu den gröbsten Täuschungen führt.

§ 13.

Das Gemüth.

Unter den Psychologen ist noch bis jetzt der Streit unentschieden geblieben, ob zwischen dem Gefühls- und Begehrungsvermögen ein wesentlicher, elementarer Unterschied anzunehmen sei, oder ob man beide mit dem gemeinsamen Begriffe des Gemüths umfassen dürfe. Ohne mich in ausführliche Erörterungen hierüber, wie ich sie in meinem Grundrisse der Seelenheilkunde gegeben habe, einlassen zu können, muss ich mich doch bemühen, diesem hochwichtigen Gegenstande eine für unsern Zweck erforderliche Darstellung zu geben, weil, wenn den hierüber aufzustellenden Begriffen keine bestimmte Bedeutung beigelegt wird, die störendsten Missverständnisse nicht ausbleiben können, zumal da die ganze Untersuchung sich zuletzt bis in die unerforschliche Tiefe des Seelenlebens verläuft, welches wir nicht auf einem psychologischen Secirtische wie ein körperliches Organ in seine einfachsten Elemente zerlegen können.

Es wird wohl keinem begründeten Widerspruche unterliegen, wenn ich das Gemüth als den Inbegriff aller Bestrebungen zur Erfüllung der praktisch nothwendigen Zwecke bezeichne. In jedem dieser Zwecke spricht sich ein wesentliches Bedürfniss aus, dem Genüge geleistet werden muss, wenn nicht dem Leben der grösste Abbruch gethan, ja wenn nicht die Möglichkeit seiner Fortdauer aufgehoben werden soll. Jene Zwecke sind daher von der Willkür des Menschen ganz unabhängig, er ist zu ihrer Erfüllung durch die Natureinrichtung genöthigt, und sie müssen ihm daher durch letztere zum Bewusstsein gebracht werden, damit er sie nicht bei der endlosen Vielgeschäftigkeit seines discursiven Verstandes übersehe und

versäume. Diese Bedingungen setzen schon voraus, dass jene Lebenszwecke aus angestammter oder angeborener Nöthigung ihm geradezu aufgedrungen werden, dass sie aller Reflexion vorweg schon im frühesten Kindesalter sich regen, um den Verstand beim ersten Erwachen auf sie hinzulenken, worauf allein die Möglichkeit für die stufenweis fortschreitende Entwickelung der Besonnenheit gegründet ist, und dass sie unabhängig von aller Cultur und den unzählig verschiedenen socialen Verhältnissen der Völker aller Zeiten und Orte zum Bewusstsein gelangen mussten.

Fassen wir alle diese Bestimmungsgründe zusammen, so finden wir sie in dem Begriffe der Neigung vereinigt, von welcher Jeder zugesteht, dass sie in angeborener Naturanlage begründet, also von der Willkür ganz unabhängig, als mächtiger Antrieb des Denkens und Wollens auftritt, dass es eine Menge solcher Neigungen giebt, welche häufig als selbstständige Gemüthskräfte unter sich und mit dem Verstande in Widerstreit treten, und dadurch die gesammte Lebensführung zu einer so höchst verwickelten Aufgabe machen. Ebenso unbezweifelt ist es, dass diese Neigungen schon lange vor jeder deutlichen Reflexion bereits in der Seele des Kindes sich mit auffallender Stärke äussern, und dass gerade die schwierigste Aufgabe der Erziehung darin besteht, diese Neigungen unter sich in Uebereinstimmung und unter die Oberleitung des Verstandes zu bringen. Es ist also nicht zuviel gesagt, wenn wir die Neigungen als die innerste Wurzel aller Gemüthsthätigkeit bezeichnen, und dass wir letztere in übersichtlicher Vollständigkeit aller ihrer inneren Verhältnisse zur Erkenntniss erheben werden, wenn es gelingt, den Begriff der Neigung in seiner ganzen objectiven Bedeutung aufzustellen.

Um nun letztere auf ihre höchste Einfachheit zurückzuführen, müssen wir uns die im kleinsten Kinde am stärksten ausgesprochenen Neigungen vergegenwärtigen. Es äussert zuvörderst mit dem grössten Ungestüm seinen Nahrungstrieb und nach dessen Befriedigung sein Verlangen nach liebevoller Gemeinschaft mit seinen Pflegern, durch deren Freundlichkeit es erfreut, durch deren Strenge es mit Schmerz erfüllt wird. Schon frühzeitig zeigt es eine tiefe Empfänglichkeit für Lob und Tadel, also eine starke Ehrliebe, es macht seinen Eigenwillen mit grosser Heftigkeit geltend, und betrachtet Alles, was es in der Hand hält, als sein Eigenthum, welches es sich durch Niemanden nehmen lassen will. Also der Trieb der Lebenserhaltung, das Bedürfniss der Liebe, die Neigungen für Ehre, Eigenwillen und Besitz prägen sich mit den stärksten Zügen in ihm aus, ohne dass es nur eine Ahnung von deren Nothwendigkeit, und noch weniger einen reflectirenden Begriff davon haben könnte. Seine geistige Entwickelung schreitet völlig an dem Leitbande jener Neigungen und ihrer Interessen fort, so dass es sich vorzugsweise diejenigen Vorstellungen aneignet, welche eine unmittelbare Beziehung auf dieselben haben, und alle

übrigen Gegenstände ihm erst dann merkwürdig werden, wenn seine Neigungen und die dadurch angekündigten Bedürfnisse befriedigt worden sind. So entspringt also recht eigentlich sein Verstandesgebrauch aus den Neigungen, welche seinen vornehmsten Inhalt bilden, und die hieraus im späteren Leben sich hervorgestaltenden Vorstellungen und Begriffe erlangen ihre grosse praktische Bedeutung nur durch die innere Nöthigung des Gemüths, dem sich das übrige Denken unterordnen muss. Etwas später treten die religiösen Gefühle als dunkle Ahnungen auf, welche so leicht in Gespensterfurcht und Aberglauben umschlagen, schon im zarten Alter eine leidenschaftliche Steigerung bis zum krankhaften Pietismus erfahren können, und unter verständiger Leitung frühzeitig jene ächte Gewissenhaftigkeit begründen, welche die sicherste Schutzwehr der Sittlichkeit im reiferen Alter bildet.

Also durch das frühzeitige Erwachen der Neigungen gelangt das Kind zum deutlichen Bewusstsein aller wesentlichen und nothwendigen Lebensbedürfnisse und findet zu deren Erfüllung in ihnen den starken Antrieb, so dass aus innerer Gesetzlichkeit ohne alles willkürliche Hinzuthun und Hinwegnehmen der psychische Entwickelungsgang nach allen logischen und ethischen Richtungen hin sich eigenmächtig in Bewegung setzt, und nur der richtigen Leitung bedarf, um von Abwegen zurückgehalten zu werden. Ein grosses Hinderniss stellen hierbei allerdings die individuellen Gemüthsarten dar, in welchen bald diese, bald jene Neigung überwiegend hervortritt, und dadurch, so wie sie den künftigen Charakter vorherbestimmt, auch die Anlage zu den späteren Leidenschaften begründet. Wenn ich den Namen Neigung, wie er von Allen gebraucht wird, mit dem eines Gemüthstriebes vertausche, um mich mit meinen früheren Schriften in Uebereinstimmung zu erhalten, so wird man mich wohl nicht einer sprachwidrigen Neuerung zeihen.

Verfolgen wir nun den Entwickelungsgang der Gemüthstriebe von ihrem ersten Erwachen an, so kündigen sie sich zuerst durch ein Verlangen oder Begehren an, dessen Befriedigung Lust, dessen Nichtbefriedigung Schmerz erzeugt, welche einfache Gefühle nach der Verschiedenheit der Triebe einen so verschiedenen Charakter annehmen, dass jede aufmerksame Mutter an den Aeusserungen der Lust oder des Schmerzes ihres Kindes deutlich dessen Bedürfniss erkennt. Es ist daher eine ganz falsche Abstraction, Lust und Schmerz im Allgemeinen als Aeusserung eines befriedigten oder nicht befriedigten Gemüths zu bezeichnen, und diese allgemeinen Ausdrücke willkürlich in mehrere Unterarten zu unterscheiden, denn beide beziehen sich jedesmal auf ein ganz bestimmtes Bedürfniss, hängen also innig mit dem in ihm waltenden Triebe zusammen, und erlangen nur dadurch ihre wesentliche Bedeutung. Wenn daher so oft über die Bestimmungslosigkeit der Gefühle geklagt wird, so ist daran nur der

Mangel ihrer Beziehung auf ihren bestimmten Grund Schuld, denn in den meisten Fällen kann man sich genügende Rechenschaft über den Ursprung eines Gefühls aus einem befriedigten oder gehemmten Gemüthstriebe geben. Da letzterer den Bestimmungsgrund des Handelns ausmacht, so kann das Gefühl nur den subjectiven Ausdruck desselben bezeichnen, und es ist daher schon aus diesem Grunde ganz unstatthaft, die Gefühle als blos subjective Erscheinungen thätiger Willensbestrebungen zu einem selbstständigen Grundvermögen der Seele abgesondert von jenen zusammen zu stellen.

Indess wenn auch die wesentliche Bedeutung der Gefühle durch ihre unmittelbare Beziehung auf die ihnen zum Grunde liegenden Gemüthstriebe hinreichend erkannt werden kann; so bleiben sie doch rücksichtlich der Klarheit und Bestimmtheit der sinnlichen Erscheinung unendlich weit hinter den Vorstellungen zurück, und sie geben dadurch so leicht Veranlassung zu den vielfältigsten Täuschungen. Wer in der Selbstbeobachtung hinreichend geübt ist, kann gewöhnlich seine Gefühle leicht unterscheiden, je nachdem sie aus diesem oder jenem Triebe entstehen, denn bei jedem derselben nehmen sie einen ganz anderen Ton an, für den die Sprache keine nähere Bezeichnung hat. Die Freude oder der Schmerz klingt jedesmal ganz anders in der Seele an, je nachdem sie aus der Befriedigung oder Nichtbefriedigung der Frömmigkeit, Liebe, Ehre u. s. w. entspringen, weil damit ein ganz anderer Spannungsgrad der gesammten Seelenthätigkeit verbunden ist, den zumal die Musik auf eine ganz unnachahmliche Weise auszudrücken vermag. Dennoch ist jedes Gefühl ursprünglich einfach, d. h. keiner Theilung in abgesonderte Merkmale fähig, wodurch die Vorstellungen für die Reflexion eine so deutliche Bestimmtheit erlangen, dass der Verstand sie nach der Uebereinstimmung oder Verschiedenheit ihrer Merkmale verbinden und trennen, und dadurch zum Stoff einer endlosen Entwickelung und Combination der Begriffe machen, also allen möglichen Denkoperationen unterwerfen kann, welches überall in Bezug auf die Gefühle schlechthin unmöglich ist. Letztere bleiben also an sich für den Verstand stets ein ganz roher Stoff, und sie sind nur insofern einer Cultur fähig, als die ihnen zum Grunde liegenden Triebe letzterer theilhaftig werden können. Wenn also auch die Gefühle die Stärke der in ihnen wirksamen Antriebe offenbaren, so entziehen sie sich doch ausser den bereits angeführten Gründen auch deshalb jeder objectiven Darstellung, weil sie als ganz innere Vorgänge nur in ihren entfernteren Wirkungen zur äusseren Erscheinung gelangen, ausserdem aber ausschliesslich nur in das Selbstbewusstsein des Subjects fallen. Hieraus erwachsen für die gerichtliche Psychologie grosse Schwierigkeiten, weil selbst den talentvollsten Dichtern, welche vorzugsweise auf die Darstellung der Gefühle angewiesen sind, letztere nur zum Theil, und eigentlich nur symbolisch gelingt. Denn sie

müssen sich stets damit begnügen, aus der Phantasie ein allegorisches Bild der Gefühle zu entlehnen, indem sie dieselben mit sinnlichen Vorstellungen associiren, welche irgend eine Bewegung in den unendlich zahlreichen Naturprocessen ausdrücken, wobei die Wahl nur durch einen richtigen Sinn für passende Vergleichungen geleitet werden kann. Dass eine solche Bezeichnung himmelweit von jeder exact objectiven Bestimmung abweicht, wie die gerichtliche Psychologie sie erheischt, bedarf keines weiteren Beweises. Eben so wenig lässt sich die bestimmte Bedeutung der Gefühle in ihrer Wirkung, wie diese im Gedankenlaufe, der Sprache, dem Accent der Stimme, dem Gesichtsausdruck, der Mimik des ganzen Körpers hervortritt, genau ermessen. Denn Einige übertreiben aus Affectation diese Wirkung bis zur Unnatur, während Andere aus irgend einem Motive den Ausbruch ihrer Gefühle so vollständig unterdrücken, dass ihr Aeusseres ganz kalt und ruhig bei innerer Gluth und wildem Aufruhr erscheint. Da häufig die ganze psychologische Begutachtung sich um die Grössenbestimmung eines Affects dreht, um über seine Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden; so müssen wir es allerdings sehr beklagen, dass es uns dafür gänzlich an einem festen Maassstabe fehlt, und wir uns oft auf muthmaassliche Abschätzungen beschränkt sehen, welche ihren Gegenstand vielleicht um mehr als die Hälfte unrichtig auffassen.

Die hieraus entspringenden Schwierigkeiten würden geradezu unüberwindlich sein, wenn nicht die Gemüthstriebe auf einer anderen Seite der objectiven Betrachtung zugänglich wären. Denn da ihr Streben auf Handlungen gerichtet ist, welche gewisse Veränderungen in oder ausser dem Subjecte hervorbringen sollen, damit durch sie seinen nothwendigen Bedürfnissen Genüge geleistet werde; so müssen sie sich unter die Leitung des Verstandes stellen, ohne welchen sie ihren Zweck aus blossem innern Drange nicht erreichen könnten. Schon das Kind wird durch Natureinrichtung bestimmt, die Empfindung jedes Bedürfnisses mit Vorstellungen zu associiren, welche sich auf dasselbe beziehen, z. B. die Mutterbrust aufzusuchen, um den Hunger zu stillen. Es bedarf daher bei fortschreitender Entwickelung des Denkens nach dem Gesetze der Causalität nur der erfahrungsgemässen Ausbildung jener Vorstellungen, um an jedes empfundene Bedürfniss des Gemüths ein ganzes System von Erfahrungsbegriffen zu knüpfen, welche dabei in Anwendung kommen. Jedes von den grossen Gemüthsinteressen der Religion, Liebe, Ehre, der Lebenserhaltung u. s. w. behauptet daher im Denken eine grosse, ihm vorzugsweise angehörige Provinz, welche sich in dem Maasse bereichert und erweitert, als das in ihr herrschende Interesse eine grössere Pflege und Ausbildung erlangt, und dadurch seine praktische Nothwendigkeit geltend macht. Also das praktische, weil auf die Befriedigung der Gemüthsinteressen gerichtete Denken muss einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden, wenn die wesentliche

Gemüthsverfassung eines Menschen für forensische Zwecke genauer bestimmt werden soll. Dadurch erlangt man einen möglichst sichern Maassstab für die Abschätzung der Gefühle und für die Berichtigung ihres täuschenden Scheins. Wer wird z. B. sich in seinem Urtheil wohl durch die Ostentation einer inbrünstigen Frömmigkeit blenden lassen, wenn die Heuchelei die schnödeste Selbstsucht als psychologischen Widerspruch des religiösen Bewusstseins nicht verdecken kann, und mit Sicherheit auf die geflissentlich verhehlten egoistischen Maximen und Begriffe zurückschliessen lässt? Allerdings kommen Widersprüche im Bewusstsein überall vor, und so giebt es eine wirkliche Frömmigkeit neben vorherrschender Selbstsucht; aber beide werden niemals ohne wesentliche Gegenwirkung bleiben, und sich dadurch einen eigenthümlichen Charakter verleihen, welcher namentlich dem religiösen Bewusstsein das Gepräge des Mysticismus, Fanatismus und anderer Arten der frommen Schwärmerei giebt. So kann also der Arzt, indem er synthetisch von den deutlich erkannten Gemüthstrieben zu den dunkel gebliebenen fortschreitet, sich möglichst vollständig in dem innern Haushalt der Seele orientiren, wobei er freilich eine Fülle von selbst erworbener Menschenkenntniss, welche er in Büchern vergebens sucht, in Anwendung bringen muss.

Vor Allem thäte uns hierbei eine vollständige Topographie des Gemüths noth, um alle seine Grundtriebe in ihren wichtigsten Verzweigungen vor Augen zu haben, auf sie bei jeder forensischen Untersuchung eine gebührende Rücksicht zu nehmen, und dadurch eine objective Darstellung der gesammten Gemüthsverfassung als Grundlage jeder weiteren Beweisführung zu Stande zu bringen. Einen so weit ausgedehnten Gegenstand kann ich hier natürlich nicht gelegentlich abhandeln, und ich muss mich auf meine beiden grösseren Werke über Seelenheilkunde und über den religiösen Wahnsinn beziehen, in welchen ich zu zeigen mich bemühte, dass es drei Grundtriebe des Gemüths giebt, welche von ihrer verschiedenen Richtung auf das religiöse Bewusstsein, auf die persönliche Selbstständigkeit und auf die geselligen Verhältnisse ihren Namen erhalten; dass das religiöse Bewusstsein die Liebe zu Gott und die Ehrfurcht vor seinem Gesetze umfasst; dass der Trieb nach Selbstständigkeit sich in das Streben nach Ehre, Macht, Besitz und Erhaltung des Lebens spaltet; dass der Geselligkeitstrieb sich im allgemeinsten Sinne als Nachahmungstrieb darstellt, um alle Menschen zu übereinstimmenden Sitten und Gebräuchen zu nöthigen, in specieller Bedeutung sich als Familienliebe gestaltet, welche die Verhältnisse zwischen Gatten, Aeltern, Kindern und Geschwistern begründet, und sich in fortschreitender Entwickelung als Menschenliebe auf das Vaterland und das ganze Menschengeschlecht ausdehnt. Hierbei länger zu verweilen, scheint mir um so überflüssiger, als der Inhalt dieser Begriffe gegen jede Missdeutung gesichert ist, und zugleich ihre Naturnothwendig-

keit für die vollständige Entwickelung des geistig sittlichen Lebens deutlich erkennen lässt. Ob es noch andere Triebe gebe, muss der ferneren psychologischen Forschung überlassen bleiben; die genannten dürften für unsern Zweck völlig ausreichen. Hiermit glaube ich die nöthigen Elementarbegriffe gewonnen zu haben, um mich sogleich zur Beleuchtung der wichtigsten uns beschäftigenden Probleme wenden zu können.

§ 14.

Die Gemüthsaffecte.

Jede Gefühlsäusserung, welche bis zu einem höheren Grade gesteigert die deutliche Besonnenheit stört oder gänzlich unterdrückt, und dadurch einen mehr oder minder nachtheiligen Einfluss auf die freie Selbstbestimmung ausübt, wird Gemüthsaffect genannt. Dieser Begriff macht die sorgfältigste Bestimmung nothwendig, da er oft genug zur Verneinung der Zurechnungsfähigkeit gemissbraucht worden ist, welches um so leichter geschehen konnte, als die von ihm zusammengefassten Seelenzustände sich häufig von wirklichen Geistesstörungen der äussern Erscheinung nach kaum unterscheiden lassen.

Obgleich alle ascetischen Moralphilosophen, die Stoiker an der Spitze, sämmtliche Gemüthsaffecte für naturwidrige Zustände erklärt haben, welche der vernünftige Mensch durch das höchste Aufgebot der Selbstbeherrschung von sich fern halten müsse; so stellt sich doch ihre Forderung als eine so höchst naturwidrige dar, dass sie nur durch einen gewaltsamen Zwang erfüllt werden kann, dessen Erfolg im ethisch gesetzlichen Sinne weit grössern Schaden, als Nutzen bringt. Es lässt sich nicht bestreiten, dass Manche durch ein freiwilliges oder erzwungenes Märtyrerthum es wirklich dahin brachten, ihre Gefühle dergestalt zu erkälten und abzuschwächen, dass diese sich niemals bis zu Affecten steigern konnten; namentlich muss man den Jesuiten und Trappisten das Zeugniss ertheilen, dass ihre Disciplin ein Meisterstück jener Dressur ist, welche das aus urkräftigen Trieben thätige Gemüth in einen willenlosen Automaten, gefügig jeder dem Gewissen und der Natureinrichtung widerstreitenden Forderung der Vorgesetzten, verwandelt. Andererseits bilden jene ächten Weisen, welche durch methodische Cultur ihrer Seele nach den Vorschriften der Vernunft den möglichst hohen Grad der Sittlichkeit erreichten, und deshalb nur geringen Schwankungen im Gleichgewicht der Gemüthskräfte ausgesetzt blieben, so seltene Ausnahmen von der sittlichen Cultur aller übrigen Menschen, dass sie nicht die Regel für die Beurtheilung der letzteren aufstellen können, und es muss daher als verwerflicher Rigorismus die Maxime bezeichnet werden, dass der Mensch sich unter allen Umständen beherrschen könne, weil er es solle. Den möchte ich sehen, welcher unter den erschütterndsten Drangsalen, wie etwa in einer erstürmten Festung, auf scheiternden

Schiffen, bei Erdbeben, verheerenden Wasserfluthen und Feuersbrünsten, im zügellosen Volksaufruhr, oder bei Ermordung der Familie durch nächtlich einbrechende Räuber, nicht aus der Fassung käme. Wenn ich auch zugebe, dass namentlich Seefahrer und Krieger durch lebenslängliche Gewöhnung an Gefahr sich eine Kaltblütigkeit aneignen, um Angesichts des nahen Todes bei voller Besinnung zu bleiben; so konnten sie sich doch diese Unerschrockenheit nur in einer Schule erwerben, durch welche die Meisten eben nicht gegangen sind.

Wir sind daher völlig berechtigt, auch die stärksten Gemüthsaffecte noch zu der Natureinrichtung der Seele zu zählen, müssen jedoch diesen Satz so weit einschränken, dass nicht jeder Affect sofort als Beweisgrund der Unzurechnungsfähigkeit für gesetzwidrige Handlungen angesehen werde. Denn natürlich hat der Mann von erprobter Rechtschaffenheit, die züchtige Jungfrau, die Alles für ihr Kind opfernde Mutter, welche durch plötzliche und vernichtende Angriffe auf ihre theuersten Interessen ausser sich gerathen und zu gewaltthätigen Handlungen fortgerissen werden, einen weit grösseren Anspruch auf schonende Beurtheilung, als Selbstsüchtige, deren bedrohter Eigennutz sie zur Rache entflammt. Von ersteren darf man es schon voraussetzen, dass sie bei sittlicher Lebensführung den Abscheu gegen das Böse stets in sich lebendig erhielten, und dass ihr gewohntes Denken und Wollen geradezu von einem übermächtigen Motive überwältigt werden musste, ehe sie zu einer gesetzwidrigen That fortgerissen werden konnten; während letztere es durch ihre Gesinnung und Handlungsweise verrathen, dass ihnen ihr persönlicher Vortheil mehr, als alles Andere gilt, dass sie daher ihre Verpflichtung gegen das Gesetz leicht aus dem Auge verlieren, sobald jener Schaden leidet, und dass sie eben wegen dieser Gleichgültigkeit gegen die nothwendige Grundlage der allgemeinen Wohlfahrt verantwortlich sind.

Auch daran lässt sich der naturgemässe Charakter der Affecte erkennen, dass die gesunde Seele aus ihnen stets in das Gleichgewicht der Gemüthstriebe und somit zur ruhigen Besonnenheit zurückkehrt, welches nicht möglich wäre, wenn ihre innersten Verhältnisse sich schon verschoben hätten, und durch jeden heftigen Stoss noch mehr in regelwidrige Zustände versetzt werden müssten. Wir haben daher an der Dauer der Affecte einen ziemlich guten Maassstab für die Beurtheilung der innern Seelenverfassung, denn während der vortreffliche Charakter nach augenblicklicher Aufwallung bald wieder zu sich kommt, wenn die erlittene Erschütterung ihn nicht bis in die innerste Grundlage empörte, wird es dagegen dem Leidenschaftlichen ausserordentlich schwer, den in ihm entstandenen Aufruhr zu dämpfen, und wenn er sich auch äusserlich bezwingt, so gährt doch in seinem Innern ein unterdrückter Groll und verbissener Ingrimm, um oft erst nach längerer Zeit zu einem desto verderblicheren Ausbruche

zu gelangen. Eben daher erreichen bei ersterem die Affecte höchst selten den Grad völliger Besinnungslosigkeit, weil das von ihm stets behauptete sittliche Maass die wesentliche Bedingung seiner Selbstbeherrschung ist, dagegen der Egoist sich um dies Maass nicht kümmert, die Selbstbeherrschung nur im Dienste seiner selbstsüchtigen Interessen übt, und sie bei Verletzung derselben leicht einbüsst. Es kann daher kein ärgerer Trugschluss gedacht werden, als die Behauptung, dass sittliche Menschen in höherem Grade für ihre Affecte verantwortlich seien, als lasterhafte, denen man ihre sinnlosen Affecte aus wilden Begierden oft genug zur Entschuldigung angerechnet hat. Wenn wir also bei der psychologisch forensischen Begutachtung nicht die Sittlichkeit des Charakters zur Grundlage des Urtheils machen, so verwandeln wir das Strafgesetz in ein drakonisches gegen die Wohlgesinnten und in ein laxes gegen die Uebelthäter, um die Gerechtigkeitspflege dem Princip nach auf den Kopf zu stellen.

Hieraus folgt also auch, dass wir die wesentliche Bedeutung des Affects weit weniger nach der Stärke, welche er zur Zeit der That erreichte, als nach seinem Verhältnisse zum früheren Leben abschätzen müssen, welches allein darüber entscheiden kann, inwiefern der Thäter für den Mangel an Selbstbeherrschung verantwortlich gemacht werden darf oder nicht. Denn gerade auf diese Verantwortlichkeit kommt Alles an, und wer getraute sich wohl, das in Aufruhr gerathene Gemüth so tief bis in sein Innerstes zu durchschauen, um zu entdecken, ob darin noch ein Vermögen der Selbstbestimmung wirksam war? Ja man kann unbedenklich zugeben, dass der Lasterhafte das Vermögen im Affecte völlig eingebüsst habe, ohne dass er deshalb weniger zurechnungsfähig wäre; denn es ist seine Schuld, dass er in seiner bisherigen Lebensführung durch geflissentliche Unterdrückung des Gewissens sich so weit vom Guten entfernte, um desselben in der schlimmen Zeit geradezu unfähig zu werden. Wollten wir diesen Satz nicht gelten lassen, so würden alle bestialischen Handlungen, welche sittlich Entartete im Antriebe ihrer wilden Begierden begehen, zumal wenn sich denselben ein Hinderniss entgegenstellt, vor Gericht straflos ausgehen. Beispielsweise erinnere ich nur an die kannibalischen Handlungen der tigerartigen Rachsucht, der viehischen Nothzucht, welche, weil sie jedem menschlichen Gefühl Hohn sprechen, mitunter als unzurechnungsfähig bezeichnet worden sind.

Durch die Affecte wird der psychologische Grundsatz, nach welchem der Verstand völlig im Dienste, also unter der Herrschaft des Gemüths steht, in das hellste Licht gestellt, zum Beweise, dass nicht logische Abstractionen (wie bei den meisten Philosophen), sondern ethische Verhältnisse des Gemüths den Kern der Psychologie und ihrer forensischen Anwendung bilden. Der Gerichtsarzt hat daher weit weniger sein Augenmerk auf die Fähigkeit und Ausbildung des Verstandes, als auf den Charakter

der bisherigen Lebensführung zu richten, denn Nichts ist häufiger als ein thörichtes Leben bei hellem und umfassendem Verstande, der dennoch niemals durch Schaden klug wird, und andererseits ein sehr geregelter, pflicht- und gesetzmässiger Wandel bei beschränkter Intelligenz. Hiermit soll nicht geleugnet werden, dass die richtige Bestimmung des sittlichen Charakters oft grossen Schwierigkeiten unterliegt, denn wir treffen hier oft auf die grellsten Widersprüche, welche auch der scharfsinnigsten Deutung zu schaffen machen. Beispielsweise erinnere ich an die vielen verschrobenen, launenhaften, verweichlichten Gemüther, denen es so sehr an aller Selbstbeherrschung fehlt, dass sie bei den geringfügigsten Veranlassungen in die Stürme der heftigsten Affecte gerathen, und welche sich dessenungeachtet zeitlebens fern von gesetzwidrigen Handlungen erhalten. Ungeachtet ihr Charakter mit der Beweglichkeit einer Wetterfahne jeden Augenblick eine andere Richtung nimmt, muss in ihnen doch die Sittlichkeit einen festen Ankergrund gefunden haben. Dieser Widerspruch lässt sich nur daraus erklären, dass sie sich in ihren Privatverhältnissen frei genug fühlen, um sich Thorheiten zu erlauben, durch welche sie nur sich selbst Schaden zufügen, dass aber ihr bizarrer Verstand sich doch den Sinn für die gesetzlichen Verhältnisse lebendig genug erhalten hat, um durch ihn zur rechten Zeit gewarnt zu werden. Freilich kann der innere geistige Lebenszusammenhang so complicirt werden, zumal wenn bei hypochondrischen Männern und hysterischen Weibern noch eine Menge von pathologischen Momenten hinzutritt, dass der verwickelte Knäuel kaum noch eine schlichte Auflösung gestattet. Da man in das innere Getriebe solcher charakterlosen Gemüther nicht unmittelbar hineinschauen kann, so bietet der Verstandesgebrauch dafür noch ein leidlich treues Spiegelbild dar; denn gleichwie in ersterem die verschiedenartigsten Gefühle sich durchkreuzen, so müssen auch aller gesunden Logik zum Trotz die ihnen entsprechenden Vorstellungen in die bizarrsten Combinationen eingehen. Was ist gewöhnlicher, als Hypochondristen und Hysterische in kurzer Zeitfolge ganz bei Besinnung und wiederum so kindisch albern anzutreffen, dass man an ihrem Verstande ganz irre werden müsste, wenn man ihn nur in dieser kläglichen Verfassung kennen lernte.

Auch dadurch wird die Beurtheilung der Affecte erschwert, dass der Charakter des Zeitgeistes dafür einen ihm eigenthümlichen Standpunkt der Betrachtung eröffnet. Die auffallendste Verschiedenheit herrscht hierin zwischen der Denkweise des griechisch römischen Alterthums und der Gegenwart. In der gesammten klassischen Litteratur waltet ein objectiv thatkräftiger Geist, welcher im schneidenden Gegensatze zur romantischen Sentimentalität der neueren Litteratur jenen antiken Heldensinn beurkundet, dessen auf die höchsten Zwecke gerichtetes Streben jede Gefühlsschwärmerei verschmähte, durch welche er hätte erweicht und in seiner

objectiven Besonnenheit getrübt werden können. Also nicht blos die Stoiker, sondern überhaupt alle praktischen Denker des Alterthums schränkten die naturgemässe Bedeutung der Affecte in einem so hohen Grade ein, dass dieselben bei ihnen nur in seltenen Fällen Entschuldigung und Rechtfertigung fanden. In meiner Theorie des religiösen Wahnsinns habe ich von Wyer eine äusserst merkwürdige Stelle entlehnt, in welcher die zahlreichsten Aussprüche, mit denen die Römer die heftigen Aufwallungen des Zorns verdammten, zusammengestellt sind (a. a. O. 2. Thl. S. 144). Bei den Alten durfte nur Der auf den Namen eines ächten Mannes Anspruch machen, welcher hinreichend Meister der Selbstbeherrschung war, um den meisten Anregungen zu ungestümen Gefühlsausbrüchen genügenden Widerstand zu leisten, weil ihr durchweg öffentliches Leben, ihr stets gemeinsames Wirken für das Vaterland vor Allem eine wohlgeprüfte Besonnenheit nothwendig machte. Wie ganz entgegengesetzt lauten dagegen die Urtheile der Neueren hierüber, welche sich grösstentheils auf ihre Privatverhältnisse beschränkt sehen, nur selten Gelegenheit finden, sich eine den schwersten Aufgaben gewachsene Geistesgegenwart anzueignen, in einem oft ganz falsch verstandenen Christenthum ihr Gemüth noch mehr erweichen, wozu auch die innigeren Familienverhältnisse so viel beitragen, kurz sich immer mehr in ein vorherrschendes Gefühlsleben zurückziehen, welches durch sentimentale Litteratur und falsche Humanitätsphrasen begünstigt das unmittelbare Widerspiel jenes antiken Heldensinns darstellt. Daher sind Viele so beredte Advokaten aller Gefühlsaufwallungen, gegen welche die Nothwendigkeit der Selbstbeherrschung geltend zu machen leicht in den Ruf des stoischen Rigorismus und der Unnatur bringen kann. Ohne diese Andeutungen weiter zu verfolgen, spreche ich meine Ueberzeugung aus, dass ein im Geiste der klassischen Litteratur verfasstes Compendium der gerichtlichen Psychologie im Vergleiche mit den wirklich erschienenen Handbüchern derselben den vollständigen Gegensatz der alterthümlichen und jetzigen Lebensanschauung in das grellste Licht stellen würde. Es schien mir nothwendig, dies hervorzuheben, um die schwankende Grundlage, auf welcher sich alle unsere Untersuchungen bewegen, als eins der grössten Hindernisse derselben zu bezeichnen.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Ebengesagten steht auch das Verhältniss der Gefühle zu dem Wirken der Gemüthstriebe, aus denen sie entspringen. Je mehr letzteres den Charakter der Thatkraft angenommen hat, und dadurch der energische Bestimmungsgrund für ein besonnenes Denken geworden ist, um so mehr stellt es sich in einem gleichförmigen, geregelten Flusse dar, welcher ungeachtet seiner starken Strömung doch wenig die Empfindung aufregt, und als Gefühl zum Selbstbewusstsein kommt. Thatkräftige Männer meiden sogar die Aeusserung der Gefühle, und scheuen die lebhafte Aufwallung derselben, um niemals aus ihrer

Fassung zu kommen. Dies Streben nach objectiv klarer Ruhe und Besonnenheit kann selbst bis zur Erkältung aller Gefühle und bis zur völligen Affectlosigkeit getrieben werden. Doch überschreitet eine solche strenge Haltung meistentheils die natürliche Grenze, da sie gewöhnlich nur die Wirkung der auf den höchsten Gipfel getriebenen selbstsüchtigen Leidenschaft ist, welche zumal im reiferen Alter eine eisige Erstarrung des Gemüths hervorbringt, während der hochherzige Charakter auch bei der grössten Thatkraft die innigsten und wärmsten Gefühle nicht verleugnet. So lange aber den Gemüthstrieben der thatkräftige Charakter fehlt, wie dies gewöhnlich in der Jugend und bei dem grössten Theile des weiblichen Geschlechts der Fall ist, ermangelt ihr Wirken der festen Haltung inmitten der unzähligen Hindernisse, und es artet leicht in die ungestümsten Affecte aus. Letztere bewirken eine völlige Besinnungslosigkeit, so dass die durch sie hervorgerufenen Handlungen ihren Zweck und die dazu erforderlichen Mittel durchaus verfehlen, und dadurch das Gepräge einer krankhaften Geistesverwirrung annehmen.

Die übliche Eintheilung der Affecte in excitirende und deprimirende ist der sprachrichtige Ausdruck einer ganz objectiven Lebensanschauung, und bezeichnet ihren wesentlichen Charakter mit einem Worte genau, da die ersteren eben so sehr eine allgemeine Steigerung der Seelenthätigkeit, als letztere eine vollständige Hemmung derselben zu erkennen geben. Zwischen ihnen in der Mitte stehen die gemischten Affecte, welche aus einem Zusammenwirken beider hervorgehen.

§ 15.

Die excitirenden Gemüthsaffecte.

Jede Anregung eines Gemüthstriebes zu einem gesteigerten freien Wirken kündigt sich durch das Gefühl der Lust an, welche mit dem Grade desselben wächst, und bestimmt zugleich das Vorstellungsvermögen als den Diener des Gemüths zu einer erhöhten Thätigkeit, um dessen stärker hervortretenden Interessen Befriedigung zu verschaffen. Bei dem unzertrennlichen Zusammenhange aller Gemüthstriebe, welche sich in den naturgemässen Grenzen gegenseitig fördern, und erst bei Ueberschreitung derselben anfeinden, breitet sich die Steigerung eines Gemüthstriebes über das ganze Gemüth aus, um es in eine erhöhte Spannung und Wirksamkeit zu versetzen, und dadurch den Verstand nach allen Richtungen hin stärker in Anspruch zu nehmen. In diesem Zustande erweitert sich dem Menschen der Kreis seiner Lebensanschauung, das Bewusstsein der ihm verliehenen Kräfte, er wird eines volleren, reicheren Daseins inne und fühlt sich zu einer freieren und edleren Bestimmung erhoben. Prägt sich dieser Zustand in seiner reinsten Gestalt als Freude in der Uebereinstimmung aller edleren Interessen aus, so bietet er selbst eine verstärkte Schutzwehr gegen

gesetzwidrige Antriebe dar, denn der Mensch ist niemals aufgelegter zum Guten und mit grösserem Abscheu gegen das Böse erfüllt, als wenn ihn die Freude über das Gelingen hochherziger Bestrebungen beseelt. Das Vorherrschen der sinnlichen Triebe erzeugt dagegen nur eine physische Lust, welche blos in sehr engen Grenzen als Zeichen einer freien Wirksamkeit der körperlichen Organisation einen sittlichen Werth haben kann.

Sehr selten wird daher die ächte Freude sich zu einem die Besonnenheit wesentlich einschränkenden Affect steigern, und nur unter dem Zusammentreffen der ungünstigsten Bedingungen kann sie das Wirken gesetzwidriger Antriebe begünstigen. Selbstverständlich können wir bei letzteren niemals an schwere Verbrechen denken, welche mit der sittlichen Natur des Menschen in einem vernichtenden Widerstreit stehen, sondern höchstens an leichtere Vergehen, zu denen sich die Aufwallung des Gemüths in überlustiger Gesellschaft gelegentlich ohne Rücksicht auf ihre nothwendigen Folgen fortreissen lässt. Indess werden Fälle dieser Art kaum zu psychologischen Erörterungen Veranlassung geben, es sei denn, dass der Thäter sich in einem krankhaft reizbaren Zustande befand, welcher ihm die Selbstbeherrschung erschwerte, und durch ungestüme Aufregung der Lust verschlimmert wurde. Da letztere durch ihr Uebermaass den plötzlichen Tod herbeiführen, folglich auch im geringeren Grade störend in eine krankhafte Lebensthätigkeit eingreifen kann; so erheischt es schon die Vorsicht, hieran in Bezug auf geeignete Fälle zu erinnern.

§ 16.

Die deprimirenden Gemüthsaffecte.

Auch sie tragen ihren Namen mit Recht, da sie in allen ihren Erscheinungen eine grosse Hemmung aller Seelenkräfte, mitunter bis zur völligen Unterdrückung ihres Wirkens in gänzlicher Betäubung oder Bewusstlosigkeit zu erkennen geben. Ihre psychologische Erklärung ist darin enthalten, dass jede Beschränkung eines Gemüthstriebes, indem sie seinem Streben gleichsam einen Damm entgegenstellt, zugleich die mit ihm associirten Vorstellungen und Begriffe in's Stocken bringt. Wer seine theuersten Angehörigen durch den Tod, seine Ehre durch unheilbare Verletzungen eingebüsst hat, im religiösen Bewusstsein von Gott abgefallen zu sein glaubt, starrt mit seinem Denken über diese höchsten Interessen in eine völlige Leere hinein, welche um so vernichtender auf dasselbe zurückwirkt, je reicheren und lebendigeren Inhalt es früher besass. Häufig ist der Unglückliche sogar der Hoffnung beraubt, diese in seinem Bewusstsein entstandene Lücke jemals wieder auszufüllen, und er vermag nicht einmal den Gedanken zu fassen, dass die Zeit auch die schwersten Herzenswunden wieder heilt, wenn der Charakter noch hinreichende Kraft besitzt, um sich aus seiner Niederlage wieder aufzuraffen.

Auch die deprimirenden Gemüthsaffecte streben bei dem innigen Zusammenhange aller Gemüthsinteressen sich über die ganze Seele auszubreiten, obgleich sie meistentheils ihren Ursprung in der Verletzung eines einzigen Gemüthsinteresses finden. Wie oft glauben z. B. zärtliche Mütter sich an Gott versündigt zu haben, weil sie aller angestrengten Sorgfalt ungeachtet ihr geliebtes Kind nicht vom Tode erretten konnten. Freilich ändert hierin, wie bei der Freude, der persönliche Charakter sehr viel, denn während der Starke den schwersten Verlust mit ungebeugter Thatkraft erträgt, und bei brennendem Schmerze sein gewohntes Wirken mit regem Interesse fortsetzt, sinkt dagegen der Schwache von einem harten Schlage getroffen so kraftlos zu Boden, als ob sein ganzes Leben der Vernichtung preisgegeben sei. Dieser Unterschied zeigt sich namentlich auch im Denken, welches bei ersterem nur an einer Stelle verdunkelt, bei letzterem aber durchweg in tiefe Nacht versenkt ist. Ohne dabei zu verweilen, dass diese Verfinsterung sich über alle vorstellenden Kräfte ausbreitet, will ich nur auf die Schwierigkeit aufmerksam machen, in jedem concreten Falle den richtigen Ausdruck für das Maass der vorhandenen Verstandesbeschränkung zu finden. Denn von dem leichtesten Grade der Trübung der Vorstellungen durch geringfügige Verluste bis zur völligen und selbst anhaltenden Betäubung im erstarrenden Schmerze giebt es so zahllose Abstufungen, dass der Sprache dafür die treffenden Bezeichnungen fehlen, zumal wenn dabei noch die anderweitigen Modificationen berücksichtigt werden sollen, welche man als Gram, Kummer, Sorge, Schwermuth, Trübsinn zu unterscheiden pflegt. Besonders dürfen wir dabei nicht ausser Acht lassen, dass sich die Grösse des deprimirenden Affects gar nicht nach seinem Objecte messen lässt, denn der Eine bleibt bei einem Verluste gleichgültig, welcher einen Anderen zu Boden wirft. Auch hier wie überall wird man den besten Maassstab der Prüfung in einer möglichst sorgfältigen Charakteristik des ganzen früheren Lebens finden, wenn gleich auch hier die fremde Subjectivität der Beurtheilung manches Unerklärliche übrig lassen wird.

Oft geben die deprimirenden Affecte dadurch zu gerichtsärztlichen Untersuchungen Veranlassung, dass sie durch die Beschränkung und Hemmung aller Geistes- und Gemüthskräfte die Erfüllung gesetzlich gebotener Pflichten verhindern. Es bedarf keines Beweises, dass derjenige die Obliegenheiten seines Berufs oder eingegangene Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, welcher im betäubenden Schmerze seine Reflexion, ja selbst sein Gedächtniss wenigstens auf einige Zeit ganz eingebüsst und sich in einer Erstarrung befunden hat. Hierbei muss besonders auch der körperliche Zustand in Anschlag gebracht werden, welcher bei so schwerem Seelenleiden in eine an Lähmung grenzende Schwäche versetzt wesentlich zur Verschlimmerung desselben beiträgt, zumal wenn vorhandene Krank-

heiten die Energie der Kräfte untergraben. Menschliche Gesinnung darf hier beim Anblick eines grossen Elendes mit Entschuldigungsgründen freigebig sein, da es durchaus eine rigoristische Forderung sein würde, dass der wie von einem Blitze Getroffene sich aus seiner Ohnmacht aufraffen solle, um Verpflichtungen zu genügen, die ihm gänzlich aus dem Sinne gekommen sind. Auch hier giebt es keine allgemeine Regel, weil die Individualität der Fälle keine übersichtliche Darstellung gestattet, und nur so viel darf vom Arzte verlangt werden, dass er sich die Eigenthümlichkeit der deprimirenden Affecte zur objectiven Erkenntniss erhoben habe, um sich nicht durch leeren Schein täuschen zu lassen. Er muss es zum Beispiel zu würdigen wissen, dass der stumme Schmerz eine weit beredtere Sprache führt, als das lärmende Wehklagen aus leerer Ostentation, und vor Allem den sittlichen Charakter ins Auge fassen, dessen Gutartigkeit die beste Rechtfertigung des Schmerzes übernimmt. Denn während das verleumdete, mit Füssen getretene Verdienst unsre wärmste Theilnahme in Anspruch nimmt, kann die wilde Klage über die Einbusse eines erschlichenen Vortheils schwerlich unser Mitgefühl wecken, weil der Betrug nirgends des schonenden Urtheils werth ist.

Die Fälle sind indess keineswegs selten, wo aus deprimirenden Gefühlen die Motive gesetzwidriger Handlungen entstehen, wenn das lähmende Bewusstsein eines grenzenlosen Elendes den leidenschaftlichen Drang zur Befreiung von ihm erzeugt. Denn auch zum Dulden gehört eine, wenn gleich nur passive Kraft, und sobald das Maass derselben erschöpft ist, erwacht ein oft unaufhaltsames Bestreben, die unerträgliche Bürde vom Halse zu schütteln. Wie viele Morde sind durch Hungersnoth und andere Calamitäten veranlasst worden, weil die Unglücklichen aus irre geleiteter Liebe ihren theuersten Angehörigen das schreckliche Loos der Bettelei, der Schande, der Verlockung zum Bösen ersparen wollten. Der psychologische Charakter einer solchen Verzweiflung besteht darin, dass sie nicht nur den sittlichen Antrieben einen grossen Theil ihrer ursprünglichen Kraft raubt, sondern dass sie auch häufig eine völlige Entartung jener Antriebe bewirkt, und aus dem falsch verstandenen Interesse derselben sogar das Motiv eines Verbrechens erzeugen kann. Nur dadurch vermag der praktische Vernunftgebrauch im Kampfe mit den Leidenschaften und Affecten sich siegreich zu behaupten, dass er im innigen Bunde mit allen sittlichen Antrieben des Gemüths steht, welche in unzerstörbarer Naturanlage desselben wurzeln; folglich muss er durch die Entartung dieser Antriebe des wichtigsten Beistandes beraubt werden. Aus diesem Satze lässt sich keineswegs die Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit, welche jedesmal die völlige Unterdrückung des Vernunftgebrauchs voraussetzt, wohl aber die Verminderung derselben durch eine unverschuldete Schwächung und Irreleitung der sittlichen Antriebe folgern.

Wenn wir daher auch einerseits niemals die Heiligkeit des Strafgesetzes aus dem Auge verlieren dürfen, so müssen wir doch andrerseits eingedenk sein, dass wir Alle schwindeln und straucheln, wenn uns der Boden unter den Füssen weicht, und dass wir nur dann das Recht zum Urtheil über Andere haben, wenn wir uns mit ganzer Seele in ihre Lage versetzen, um aus ihrem Bewusstsein heraus zu ermessen, in wiefern sie noch der Kraft der Selbstbestimmung fähig sein konnten. Auch glaube ich nicht, dass es wohl gethan sei, die Annahme einer Geistesstörung für alle schwierigen Fälle in Bereitschaft zu halten, denn man wird sich immer in Trugschlüsse verlieren, wenn man sich nicht das Wesen der Gemüthsaffecte bis zu ihrem höchsten Gipfel deutlich macht. Bleiben wir bei den gesetzlichen Bestimmungen in Preussen stehen, so liegt in der innersten Bedeutung des bekannten Paragraphen über den Blödsinn als das Unvermögen, die Folgen der Handlungen zu überlegen, durchaus keine Verpflichtung für den Arzt, jedesmal eine wirkliche Geistesstörung zu deduciren, um die Unzurechnungsfähigkeit zu erweisen, welche eine grössere Ausdehnung als im Begriffe der letzteren hat. Zeugen also zahllose Erfahrungen dafür, dass die schwersten deprimirenden Affecte zuletzt tödtliche Krankheiten zur unvermeidlichen Folge haben, und dass sie im Verlaufe derselben einen schwächenden Einfluss auf die freie Selbstbestimmung ausüben, welche bei erschöpfter Energie des Nervensystems nicht mehr vorausgesetzt werden kann; so ist in dieser leicht erkennbaren Thatsache ein festerer Grund zur Beschränkung oder gänzlichen Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit gegeben, als in der Annahme einer Geistesstörung, welche bei Abwesenheit aller Wahnvorstellungen nicht vorausgesetzt werden darf. Zur Vermeidung aller Missverständnisse spreche ich schon jetzt den Satz aus, dass wir völlig berechtigt sind, Gemüthsleiden ohne alle Geistesstörung, oder mit anderen Worten Gemüthsaffecte auf krankhafter Grundlage als genügendes Beweismittel für theilweis oder gänzlich aufgehobene Strafbarkeit anzunehmen.

Wir bedürfen dieser Annahme ganz besonders im vorliegenden Falle, da es schlechthin unmöglich ist, eine Grenze zwischen den deprimirenden Affecten und der Melancholie zu ziehen. Letztere erreicht unstreitig ihren Gipfel in der Melancholia attonita, bei welcher die Kranken oft Monate lang in seelenlose Automaten ohne alle Spur von Selbstbewusstsein verwandelt sind. Wer hat nicht aber schon Leidtragende gesehen, welche in einem sie überwältigenden Schmerze nicht blos ohnmächtig werden, sondern mitunter auch dergestalt erstarren, dass fast jede Brücke zwischen ihrem Selbstbewusstsein und der Aussenwelt abgebrochen wird? Wenn nun die lähmende Wirkung solcher Affecte lange, vielleicht Jahre hindurch Seele und Körper zu Boden drückte, und das ohnmächtig gewordene Streben nach redlicher Pflichterfüllung vergeblich dagegen ankämpfte,

wer wagt es dann wohl, das Urtheil der vollen Schuld über einen Unglücklichen auszusprechen, in dessen verfinstertem Gemüthe die gährende Verzweiflung zuletzt zu einem gewaltthätigen Ausbruche kam, gesetzt auch, dass das Bewusstsein des Strafgesetzes dabei wach blieb? Zur Erläuterung dafür erlaube ich mir an den ersten Fall unter den von mir herausgegebenen Gutachten der wissenschaftlichen Deputation zu erinnern. Auch die Krankheitsgeschichte der Frau B., welche ich in den Annalen des Charité-Krankenhauses (6. Jahrgang 1. Heft. S. 94) mitgetheilt habe, gehört hierher. Sie hatte mehrere Jahre vorher einen lange dauernden Anfall von Tobsucht überstanden, später aus Lebensüberdruss ihre älteste Tochter tödten wollen, um dafür die Todesstrafe zu erleiden. An diesem Morde verhindert hegte sie seit Jahren den folternden Gedanken, eine todeswürdige Verbrecherin zu sein, und durch eheliches Missgeschick noch mehr mit Abscheu gegen das Leben erfüllt, erschlug sie zuletzt, der Strafbarkeit des Mordes sich deutlich bewusst, ihren Sohn, um endlich den Zweck der Hinrichtung zu erreichen. Auch hier war in der ganzen psychologischen Verkettung der Motive kein wirklicher Wahnsinn zur Zeit der That aufzufinden, obgleich sie mit vollem Rechte für unzurechnungsfähig erklärt wurde.

Schon hier tritt uns die Frage entgegen, in wiefern das Motiv eines Mordes, um dafür die Todesstrafe zu erleiden, weil die zum Selbstmorde erforderliche Stärke des Vorsatzes fehlt, als ein wahnwitziges zu beurtheilen sei. Ich glaube nicht, dass diese Frage im Allgemeinen eine kategorische Bejahung oder Verneinung gestattet, sondern dass nur die Individualität des Falles zur Entscheidung führen kann. Der Feigling, welcher nach zügellosen Ausschweifungen und schlechten Streichen aller Art mit sich und der Welt zerfallen, dennoch den Lebensfaden zu durchschneiden nicht den Entschluss fassen kann, und durch sein abgestumpftes Gewissen von einem Morde zu dem gedachten Zwecke nicht zurückgeschreckt wird, kann meines Erachtens von der Schuld nicht freigesprochen werden, weil seine That nur die letzte Frucht eines bösen Lebens ohne Dazwischenkunft eines anderen Motives war. Der psychologische Gegensatz, in welchem er sich zu der zuletzt genannten Unglücklichen und ähnlichen Leidensgenossen befindet, springt so grell in die Augen, dass die für letztere gültigen Entschuldigungsgründe ihm durchaus nicht zu Gute kommen dürfen. Wenn ich auch jede subjective Gefühlsphilosophie von allen gerichtlich psychologischen Erörterungen entschieden zurückweise; so soll doch damit nicht gesagt sein, dass die Sympathie oder Antipathie, welche sich für oder gegen einen Gesetzübertreter in uns regt, ganz unberücksichtigt bleiben müsse. Denn beide sind der Ausdruck eines moralischen Urtheils, welches aus unmittelbarer Anschauung des Sachverhältnisses aller discursiven Reflexion vorweg ins Bewusstsein tritt, und sich oft am

besten eignet, letztere, welche leicht durch falsche Prämissen irre geleitet werden kann, zu controliren und zu zügeln. Doch muss jenes subjective Urtheil in die Sprache wissenschaftlicher Begriffe übersetzt werden, und die Probe einer gründlichen Kritik aushalten, ehe es irgend einen Einfluss auf die Entscheidung ausüben darf.

Allerdings müssen in solchen Fällen die Entschuldigungsgründe sehr schwer ins Gewicht fallen, da der Abscheu gegen das Böse in Jedem lebendig genug sein soll, um strafbaren Antrieben einen hinreichenden Widerstand zu leisten. Auch lehrt die Erfahrung, dass unzählige Unglückliche lieber das Schwerste erdulden, als dass sie auf nahe liegenden gesetzwidrigen Wegen Abhülfe suchen, ja dass Viele sogar den Hungertod über sich ergehen lassen, ohne fremdes Eigenthum anzutasten. Wir müssen daher unbedenklich eingestehen, dass das Gemüth meistentheils in den höchsten Schwächezuständen der sittlichen Selbstbestimmung fähig bleibt. Nach meinem Dafürhalten dürfen wir an verschiedene gesetzwidrige Handlungen auch ein verschiedenes Maass anlegen, je nachdem erstere einen grösseren oder geringeren Abscheu im Verhältniss zu der vorhandenen Noth einzuflössen geeignet sind. Wenn zum Beispiel eine Mutter, um ihr verhungerndes Kind vom Tode zu erretten, einen Diebstahl verübt, soll sie in gleichem Grade für zurechnungsfähig erklärt werden, als eine andere, welche dasselbe umbringt, weil sie in ihrer Noth an seiner Erhaltung verzweifelt? Wem fällt hier nicht der grosse psychologische Abstand beider Motive ins Auge, obgleich sie auf gleiche Weise durch den freien Willen unterdrückt werden sollten? Scheint nicht die mächtige Mutterliebe als einer der stärksten Grundpfeiler der allgemeinen Wohlfahrt, da ohne sie das Menschengeschlecht fast in der Wiege zu Grunde gehen müsste, eine Schonung vor Gericht für Verirrungen zu verdienen, welche in gar keinem Verhältnisse zu der Macht des Antriebes stehen? Wenn dagegen die Mutter ihr Kind ermordete, so musste zuvor ihr stärkstes Gefühl, welches sie häufig höher als ihr eigenes Leben anschlägt, völlig unterdrückt werden; sie kann also nur durch den Ausbruch einer Verzweiflung entschuldigt werden, welche nicht die Wirkung eines verwahrlosten, mit sich zerfallenen Gemüths, sondern der sinnlose Aufruhr eines herzzerreissenden Jammers ist, den jedes lebendig fühlende Gemüth mitempfinden muss. Am leichtesten gelingt die Entschuldigung dann, wenn das Motiv schon an die Grenzen des Wahnwitzes streift, z. B. wenn Mütter ihre unschuldigen Kinder ermordeten, um ihnen allen späteren Verlockungen zur Sünde vorweg das ewige Seelenheil zu sichern, dessen sie selbst verlustig gegangen zu sein glauben.

§ 17.

Die gemischten Gemüthsaffecte.

Bei den bisher betrachteten Gemüthsaffecten findet eine wesentliche Uebereinstimmung in dem Charakter des gesammten Seelenwirkens statt, welches nach allen Richtungen hin entweder gesteigert oder verringert sich mit Einem Blicke übersehen lässt, so dass aus einzelnen bekannten psychologischen Verhältnissen die übrigen mit grosser Wahrscheinlichkeit gefolgert werden können. Umgekehrt verhält es sich mit den gemischten Affecten, welche jedesmal aus einem Gegensatze oder Widerstreite der Gemüthsthätigkeit entspringen, in sofern letztere in einigen Beziehungen gesteigert, in anderen aber gehemmt ist. Die grosse Häufigkeit der gemischten Affecte erklärt sich ganz einfach daraus, dass unser ganzes Leben eine fortlaufende Kette von Gegensätzen darbietet, welche innerhalb gewisser Grenzen sogar die nothwendige Bedingung der sittlichen Cultur ausmachen. Denn Selbstbeherrschung und Charakterstärke als die wesentliche Voraussetzung der letzteren sind nur das Ergebniss des fortwährenden Kampfes, in welchem der Mensch seinen edleren Gemüthsinteressen den Sieg über die niederen verschaffen soll, dagegen derjenige, welcher diesen Kampf scheut, unvermeidlich im Charakter erschlafft, und eine Beute der mannigfachsten Leidenschaften wird. Der in Selbstbeherrschung geübte sittliche Charakter wird daher den Widerstreit seiner Interessen möglichst zu bändigen verstehen, so dass die hieraus entspringenden gemischten Gefühle nur unter dem schwersten Angriffe auf jene bis zu einem die Besonnenheit trübenden, unterdrückenden Grade gesteigert werden können. Der unsittliche Charakter dagegen, welcher seinen egoistischen Interessen stets den Zügel schiessen liess, vermag aus Mangel an Selbstbeherrschung die durch ihre Verletzung herbeigeführten ungestümen Gefühlsaufwallungen nicht zu dämpfen, und geräth somit leicht in eine Verstandesverwirrung, welche oft kaum von einer wirklichen Geistesstörung unterschieden werden kann, wenn das Urtheil sich bloss auf die wahrgenommenen psychischen Erscheinungen bezieht, ohne tiefer in ihre ursachlichen Bedingungen einzudringen.

Bei der grossen Abhängigkeit des Verstandes vom Gemüthe ist nämlich ein folgerechtes Denken nur möglich, wenn ersteres sich in wesentlicher Uebereinstimmung seiner Interessen also in der Ruhe des Gleichgewichts seiner Kräfte wenigstens in soweit befindet, dass ein vorherrschendes Interesse von der Selbstbeherrschung hinreichend im Zaum gehalten wird, um nicht die besonnene Aufmerksamkeit zu zersplittern. Wenn aber widerstreitende Interessen im Gemüthe mit einander kämpfen, so pflanzt sich ihr Zwiespalt nothwendig auf die Reflexion fort, welche, indem sie sich bis in ihr Innerstes nach verschiedenen Richtungen hin-

wendet, auch der logischen Einheit des Denkens verlustig gehen, und in eine Menge von gegensätzlichen Vorstellungsreihen sich zersplittern muss, welche nur mit einer gewissen Lebhaftigkeit sich zu durchkreuzen brauchen, um sofort eine völlige Verstandesverwirrung, nämlich eine gänzliche Aufhebung des logischen Denkens zu bewirken, da die deutliche Reflexion stets an eine bestimmte Zeitdauer gebunden ist. In der Regel entspricht die Grösse der Verstandesverwirrung dem Grade des Mangels an Selbstbeherrschung und der Stärke der widerstreitenden Gemüthsinteressen.

Die völlige Aufhebung des logischen Denkens in einem von den verschiedenartigsten Vorstellungen gleichsam überflutheten Bewusstsein muss geradezu als Irresein, *delirium* bezeichnet werden, welches daher keineswegs das ausschliessliche Attribut krankhafter Zustände ist, sondern auch auf der äussersten Höhe aller ungestümen Affecte in seinen wesentlichen psychologischen Verhältnissen vollständig hervortritt. Letztere sind darin gegeben, dass der Mensch des Selbst- und Weltbewusstseins gänzlich verlustig geht, sollte dies auch nur auf wenige Augenblicke der Fall sein, denn in beiden Richtungen kann das Bewusstsein nur dann Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in übersichtlicher Verbindung zusammenfassen, wenn Sinne, Gedächtniss, Phantasie, Verstand und Vernunft ihr Wirken wenigstens den wesentlichsten Verhältnissen nach in Uebereinstimmung bringen. Dies ist aber beim Irresein unmöglich, weil das Bewusstsein von widerstreitenden Vorstellungen dergestalt erfüllt wird, dass in ihm kein Raum für das geregelte Zusammenwirken jener Geisteskräfte übrig bleibt, wobei sich insbesondere seine Klarheit in mannigfachen Abstufungen bis zur völligen Bewusstlosigkeit oder Betäubung verfinstert. Wir können diesen Zustand auf seinem höchsten Grade als ein völliges Selbstvergessen bezeichnen, während dessen Dauer der Mensch sich selbst gänzlich entschwindet, aus der Reihe vernünftiger Wesen heraustritt, und zum Automaten wird, der nur noch blinden Antrieben ohne alle Selbstbeherrschung gehorcht, also unmittelbar ins Verderben rennt, wenn jene Antriebe ihre Richtung darauf genommen haben.

Das positive Gesetz fordert aber nothwendig von jedem selbstständigen Menschen eine hinreichende Selbstbeherrschung, weil, wenn Jemand sich mit dem Unvermögen, seine Gefühle zu beherrschen, entschuldigen dürfte, alle Strafrechtspflege ein Ende haben würde, da man Niemanden über seine innere Selbstbestimmung zur Rechenschaft ziehen kann. Auch gewährt das frühere Leben des Thäters ein hinreichendes Licht, um darüber zu entscheiden, ob derselbe es sich angelegen sein liess, die geforderte Selbstbeherrschung, abgesehen von allen leeren Phrasen, praktisch zu üben. Wir können nun den Begriff der Selbstbeherrschung in einem weiteren oder engeren Sinne nehmen, indem im ersteren Falle der Mensch aus irgend einem beliebigen Motive die Kraft der Selbstbestimmung schöpft,

mit welcher er die starke Regung entgegengesetzter Gemüthsinteressen bändigt und unterdrückt, während im engeren Sinne die sittliche Selbstbeherrschung alle übrigen Interessen dem Pflichtgebote unterordnet, und dadurch recht eigentlich die sittliche Freiheit praktisch begründet. Beide Bedeutungen des in Rede stehenden Begriffes unterscheiden sich sehr wesentlich, weil im ersten Sinne die Selbstbeherrschung oft jedes sittliche Gebot ganz verleugnet, obgleich sie durch die bei ihr entwickelte Charakterstärke unsre Bewunderung erregen kann. Wie Viele haben unter den fürchterlichsten Folterqualen ein Geheimniss bewahrt, dessen Geständniss ihre Pflicht gewesen wäre, wie vermag der Ehr- Herrsch- und Habsüchtige seine theuersten Güter dem herrschenden Zwecke aufzuopfern, und selbst bei zerrissenem Herzen, ja bei dem Verdammungsurtheil des eigenen Gewissens noch eine eisige Kälte zu behaupten. Indess obgleich die Selbstbeherrschung im Dienste selbstsüchtiger Interessen geradezu mit den sittlichen Principien im Widerspruch steht, so kann sie doch in der Regel als ein vollgültiger Beweis der Zurechnungsfähigkeit angesehen werden, weil von einem Menschen, welcher bei dem heftigsten Zwiespalt in seinem Innern die klare Besonnenheit aufrecht erhalten kann, mit Recht gefordert werden darf, dass er auch der Pflicht- und Rechtsgebote eingedenk bleiben und durch sie sich im Handeln bestimmen sollte. Wie es jedoch im Menschenleben keine Regel ohne Ausnahme giebt, so müssen wir allerdings anerkennen, dass manche Geisteskranke eine grosse Kraft der Selbstbeherrschung besitzen, welche so lange nicht für ihre Zurechnungsfähigkeit bei gesetzwidrigen Handlungen zeugen kann, als ihr Seelenleiden aus anderweitigen Gründen erwiesen ist.

Da die Selbstbeherrschung nicht aus einer angeborenen Gemüthsstärke entspringt, sondern jedesmal das Ergebniss der Anstrengung ist, mit welcher der Mensch den Schmerz in seinem zwiespältigen Innern überwindet; so müssen wir allerdings anerkennen, dass sie durch viele Bedingungen begünstigt oder erschwert wird, welche grossentheils von seiner unmittelbaren Willkür unabhängig sind. Zu den ersteren gehört eine naturgemässe und kraftvolle Verfassung des geistigen und körperlichen Lebens, dessen angeborene gute Anlagen durch zweckmässige Pflege auf einen möglichst hohen Grad der Entwickelung gebracht wurden, also eine zwischen zu grosser Strenge und Verweichlichung die richtige Mitte haltende Erziehung, und in Uebereinstimmung mit derselben eine Folgereihe späterer socialer, politischer, religiöser, privater Verhältnisse, in denen die freie Selbstbestimmung unter Begünstigung einer kraftvollen Gesundheit einen angemessenen Spielraum fand, und namentlich durch fortgesetzte Anstrengungen aller Art zur höchsten Energie gesteigert wurde. Man braucht diesen Satz nur in sein dialektisches Gegentheil zu verwandeln, um alle Bedingungen beisammen zu haben, welche die Selbstbeherr-

schung mehr oder weniger einschränken müssen, also angeborene Mängel der geistigen und körperlichen Organisation, übermässige Strenge oder Nachlässigkeit der Erziehung, alle Hindernisse der geistig körperlichen Entwickelung durch Krankheiten, böses Beispiel, Verwöhnung bei zu grossen Glücksgütern oder Entbehrung der nothwendigsten Bedürfnisse, Plan- und Zwecklosigkeit der gesammten Lebensweise, Unfähigkeit zur Anstrengung als der unerlässlichsten Bedingung für die Energie des Willens. Je mehr von den erstgenannten Bedingungen zusammentreffen, um so leichter kann der Mensch zu einem wahren Heroismus der Gesinnung gelangen, welcher Alles an Einen Zweck setzt. Wenn ihn hochherzige Ideen begeistern, oder wenn mächtige Leidenschaften ihm überschwenglich reiche Preise des Strebens verheissen, so können selbst die meisten günstigen Bedingungen fehlen, denn es giebt Beispiele genug in der Geschichte, dass selbst unter auffallenden Schwächezuständen des Geistes und Körpers wahre Heldenthaten vollbracht worden sind. Ist aber die strebende Kraft des Gemüths unter nachtheiligen Einflüssen erlahmt, so zersplittert sie sich in zahlreiche Gegensätze streitender Interessen, so dass sie als Charakterlosigkeit ein Spielball wechselnder Einflüsse wird.

Streng genommen stellt daher die Selbstbeherrschung einen aus den mannigfachsten Bedingungen zusammengesetzten Begriff dar, dessen Bestimmung um so grösseren Schwierigkeiten unterliegt, je mehr diese Bedingungen in Widerspruch stehen. Dies muss anerkannt werden, damit einem Uebelthäter, dessen Motiv anderweitige Entschuldigungsgründe in sich schliesst, die ihm gebührende Schonung nicht verweigert werde, wenn sich Alles in seinem früheren Leben vereinigt, ihm die Selbstbeherrschung zu erschweren oder relativ unmöglich zu machen, durch welche er stürmischen Affecten hätte Einhalt thun sollen. Indess wenn damit einerseits dem Arzte die Befugniss eingeräumt wird, geeignete Milderungsgründe zusammenzustellen, so darf er sich doch dabei nicht bis zu Paradoxieen gegen alle gesunden Rechtsbegriffe versteigen. Wenn z. B. Vogel in seinen Beiträgen zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit eines vortrefflichen Geistlichen gedenkt, welcher sich der Neigung zum Diebstahl nicht erwehren konnte, obgleich er die gestohlenen Sachen jedesmal zurückgab, so wäre doch zur Vertheidigung desselben mehr als die trokkene Bemerkung erforderlich gewesen, er habe das Stehlen nicht unterlassen können. Rechnen wir die zahlreichen Bestimmungsgründe zusammen, welche namentlich einen Geistlichen von einem so frevelhaften Gelüste zurückschrecken mussten; so fordern wir, dass eine solche unter allen natürlichen Voraussetzungen unverzeihliche Charakterschwäche psychologisch motivirt werden musste. Vergessen denn die Schriftsteller bei solchen unerwiesenen Behauptungen, dass sie das Recht aus der Hand geben, auch nur einen einzigen der zahlreichen Entschuldigungsgründe zu

widerlegen, mit denen der sinnreiche John Falstaff seine Raublust, Feigheit, Trunksucht, Wollust, Lügenhaftigkeit beschönigt?

Von der richtigen Bestimmung der Selbstbeherrschung, in wiefern dieselbe bei einem Inquisiten vorausgesetzt werden darf, hängt die Entscheidung über seine Verantwortlichkeit für die gesetzwidrigen Handlungen vollständig ab, welche er in gemischten Gemüthsaffecten beging, deren sinnloser Aufruhr eine genaue Unterscheidung der widerstreitenden Motive unmöglich macht. Wollten wir an sein früheres Leben nicht den sittlichen Maassstab anlegen, so müssten wir alle Trunkenbolde, Wollüstige, Verschwender, Vagabonden, überhaupt alle Lasterhafte von der Verantwortlichkeit für ihre im heftigsten Affecte begangenen strafbaren Handlungen frei sprechen, weil sie niemals die Kraft der sittlichen Selbstbeherrschung sich erwarben, und eben deshalb um so leichter eine Beute ihrer wilden Begierden wurden. Aber sie kannten das Strafgesetz, welches auch den sinnlosen Pöbel aus wildem Aufruhr wieder zur Besinnung bringt, recht gut, und wenn sie der Gefahr nicht achten, mit demselben durch ihre Begierden in Conflict zu gerathen, soll denn die öffentliche Wohlfahrt schutzlos ihren Angriffen preis gegeben bleiben, welche, wenn sie unbestraft blieben, gewiss Nachfolger anlocken würden? Wenn alle Taugenichtse sich mit der Hoffnung schmeicheln dürften, im Tempel der Gerechtigkeit eine wirksame Advocatur für ihre schlechten Streiche zu finden; so möchte ich den unter ihnen sehen, welcher nicht frohlockend in den öffentlichen Debatten geradezu eine Aufforderung zu gesetzwidrigen Handlungen fände, deren Straflosigkeit ihm von vorn herein feierlich verheissen wird. Allgemein wird die Nothwendigkeit anerkannt, die Oeffentlichkeit von den Audienzterminen der Schwurgerichte auszuschliessen, wenn die Verhandlungen dazu geeignet sind, durch Aufdeckung schaamloser Vorgänge einen sittlichen Skandal zu erregen, oder die böswilligen Zuhörer mit den Listen und Ränken der Gauner vertraut zu machen. Wie soll aber dem ungleich schädlicheren Ausstreuen verderblicher Irrlehren vorgebeugt werden, wenn sie unter dem ehrwürdigen Gewande der Wissenschaft auftreten?

Es dürfte hier der passendste Ort sein, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, welche in verschiedenen Ländern wesentlich von einander abweichen, mit einander zu vergleichen. Das neue Strafgesetzbuch für die gesammten Preussischen Staaten erklärt in § 40: Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder Drohung ausgeschlossen war. Der § 41 schliesst ferner die Zurechnungsfähigkeit von jeder durch die Nothwehr gebotenen That aus. — Des Milderungsgrundes aus aufwallender Leidenschaft zur Zeit der That, den das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen gelten lässt, ist schon in § 10 gedacht worden. — Das Strafgesetzbuch für das Königreich

Baiern mindert die Strafbarkeit im Artikel 93 unter No. 5, wenn der Thäter in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat, und unter No. 6, wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem bisherigen Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verderbtheit und Verwilderung geschlossen werden kann. In Artikel 121 wird eine That für straflos erklärt: 9) wenn die That beschlossen oder vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewusst gewesen ist*).

Nach dem Wortlaute erscheint die Preussische Strafgesetzgebung weit strenger als die Sächsische und Baierische, da sie ausser der durch äusseren Zwang oder im Zustande der Nothwehr hervorgerufenen Gemüthserschütterung keine anderen ungestümen Gemüthsaffecte als Entschuldigungsgrund gelten lässt. Indess die grosse Dehnbarkeit der im Allgemeinen Landrechte aufgestellten Bestimmung des Blödsinns als des Unvermögens, die Folgen der Handlungen zu überlegen, kann dem Arzte aus aller Verlegenheit helfen, wenn er sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlt, eine in heftiger Gemüthsaufregung begangene gesetzwidrige That ganz oder wenigstens zum Theil vor Gerichte zu entschuldigen. Henke bemerkt in dieser Beziehung sehr treffend, es komme bei den in Rede stehenden Untersuchungen gar nicht darauf an, den krankhaften Gemüthszustand eines Inquisiten auf irgend eine bestimmte Form von Seelenstörungen, wie sie in den Compendien aufgestellt werden, zurückzuführen, sondern der Arzt leiste seiner Aufgabe völlig Genüge, wenn er eine objectiv gültige Deduction aus irgend welchen Gründen und Thatsachen zu Stande bringe, durch welche die sittliche Freiheit im entscheidenden Augenblicke verneint werde.

Da die gemischten Affecte einen sehr verschiedenen Charakter an sich tragen, so müssen wir wenigstens die wichtigsten unter ihnen einer gesonderten Betrachtung unterwerfen.

§ 18.

Der Zorn.

Der Zorn entspringt aus dem Bewusstsein einer erlittenen Rechtsverletzung, welche den Antrieb zu ihrer Wiedervergeltung giebt. Dass der Zorn ungeachtet seines vorherrschend activen Charakters dennoch mit

*) Henke, welcher diese Bestimmungen des baierischen Strafgesetzbuches mittheilt, und als Lehrer in Erlangen um so mehr Veranlassung fand, sich denselben anzuschliessen, befand sich daher in einem merkwürdigen Widerspruche mit ihnen, als er die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit entschieden zurückwies.

jenem Bewusstsein auch das passive Element einer Gemüthsdepression, also den Gegensatz derselben zum ersteren in sich schliesse, erhellt am deutlichsten bei Allen, welche wegen grosser Gemüthsschwäche jenen Antrieb der Wiedervergeltung kaum oder gar nicht, vielmehr nur das bittere Leiden einer gewaltthätigen Unterdrückung empfinden, und dadurch in die tiefste Niedergeschlagenheit versetzt werden. Nach den unendlich verschiedenen Graden der Gemüthsstärke, durch welche der Mensch sich zur Wiedervergeltung im Zorn herausgefordert fühlt, muss letzterer in allen seinen Aeusserungen einen sehr verschiedenen Charakter annehmen vom ohnmächtigen Grimme eines schwer Gekränkten, welcher sich aus irgend welcher Ursache völlig ausser Stande befindet, sich Genugthuung zu verschaffen, bis zu den Ausbrüchen einer zügellosen Wuth, welche nur in der völligen Vernichtung des verhassten Gegners Befriedigung findet. Dieser Gegensatz ist in forensischer Beziehung wichtig, weil die Erbitterung, welche an ihrem unmittelbaren Ausbruche verhindert, nur auf langen und heimlichen Umwegen ans Ziel gelangen kann, alle schlechten Künste der Heuchelei und Verstellung zu Hülfe nimmt, bei oberflächlicher Beobachtung leicht verkannt werden kann, und wenn sie endlich, vielleicht erst nach Monaten und Jahren ihr Opfer heimtückisch überfällt, an ihm mit grausamster Schadenfreude den giftigen Hass in so unmenschlicher, rasender Weise sättigt, dass die That, obgleich bei voller Besonnenheit beschlossen und ausgeführt, dennoch das Gepräge des Wahnwitzes an sich zu tragen scheint. Erinnern wir uns der kannibalischen Gewaltstreiche jener banditengleichen Südländer, welche die Blutrache Jahre lang im Herzen tragen, und durch sie jedes menschliche Gefühl so gänzlich in sich ersticken, dass man ihnen eine wahre Tigernatur beilegen muss.

Ueber den naturgemässen Ursprung des Zorns ist ein vielfacher Streit geführt worden, denn während die Stoiker (man lese nur Seneca's drei Bücher *de ira*) ihn unbedingt als das Zeichen eines krankhaften Gemüths beurtheilten, und überhaupt das klassische Alterthum mit seiner überwiegenden Thatkraft den Zorn wegen der ihn begleitenden Geistesverwirrung als das grösste Hinderniss im handelnden Leben ansah, affectiren manche neuere Psychologen eine solche Schonung und Milde des Urtheils, als ob Niemand für die Ausbrüche des Zorns verantwortlich sein könne, da die zu seiner Bändigung erforderliche Selbstbeherrschung das Maass menschlicher Willenskraft überschreite. Es muss uns natürlich Alles daran gelegen sein, diesen grellen Widerstreit der Ansichten auf ein ruhiges und objectives Urtheil zurückzubringen, da letzteres allein in den unzähligen Criminalfällen, zu denen ein gewaltthätiger Zorn die Veranlassung giebt, eine gerechte Entscheidung herbeiführen kann. Wir werden niemals mit den trügerischen Lehren von der *Amentia occulta*, der *Mania*

transitoria ins Reine kommen, wenn wir uns nicht über die wesentliche Bedeutung des Zorns verständigen.

Dass letzterer ursprünglich in der Menschennatur begründet sei, erhellt unwidersprechlich aus seiner wesentlichen Bestimmung der Abwehr aller Rechtsverletzungen, ohne welche Bedingung jede persönliche Selbstständigkeit in den endlosen Conflicten schlechthin unmöglich sein würde. Das Recht als Grundlage dieser Selbstständigkeit findet nur in den verhältnissmässig seltenen Fällen schwerer Angriffe einen gesetzlichen Schutz, und es muss Jedem ausserdem überlassen bleiben, dasselbe mit aller Kraft zu vertheidigen. Uebertriebene Milde und Weichheit der Gesinnung ist daher der Böswilligkeit Anderer wehrlos preis gegeben, und muss schon deshalb als ein Fehler angesehen werden, weil die Natur an alle lebenden Wesen die nöthigen Schutz- und Trutzwaffen austheilte, und daher den streitgerüsteten Zorn in die Menschenbrust pflanzte. Indess wiederholt sich hier wie überall dasselbe Verhältniss, dass die Natur blos den Thieren genau das Maass aller ihrer geistigen und körperlichen Lebensäusserungen vorschrieb, während sie den Menschen zwar mit den zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendigen Antrieben ausstattete, dabei aber es völlig seiner freien Selbstbestimmung überliess, in wie weit er diesen Antrieben Raum geben oder Zügel anlegen will. Dies Sachverhältniss wird nur zu oft von Psychologen ausser Acht gelassen, indem sie aus der Nothwendigkeit der ursprünglichen Naturanlagen selbst die grössten Verirrungen derselben rechtfertigen wollen, welche der Natur niemals zur Last gelegt werden dürfen, weil sie nur die Wirkung einer strafbaren Versäumniss der freien Selbstbestimmung sind.

Also der Zorn ist nur seinem Ursprunge nach natürlich, aber sein Maass muss durchaus nach ethischen und juristischen Grundsätzen bestimmt werden, wenn seine forensische Beurtheilung nicht ganz der subjectiven Willkür anheim fallen soll. In dieser Beziehung haben wir vor Allem seinen sittlichen Charakter zu berücksichtigen, nach welchem Jeder den edlen Zorn über die böswilligsten Angriffe auf die heiligsten Güter der sittlichen Freiheit, der berechtigten Ehre, der Familienwohlfahrt, des Gewissens von dem niederen Zorn unterscheidet, welcher aus der Verletzung egoistischer Interessen entspringt. Im ersten Falle nennen wir auch den Zorn einen gerechten, weil kein Interesse höher im Preise steht, als das Vernunftbewusstsein der sittlichen Würde. Im Allgemeinen wird zwar der Pflichtgetreue, welcher gerade die Verletzung seiner heiligsten Rechte am schmerzlichsten empfindet, aus seinem veredelten Charakter die nöthige Kraft der Selbstbeherrschung schöpfen; aber eben weil er als Mensch das Recht der tiefsten Erbitterung über den erlittenen Schimpf hat, müssen ihm die mehr erwähnten Ursachen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit ganz besonders zur Entschuldigung gereichen, wenn er

durch plötzliche Angriffe der Besinnung beraubt und zu gesetzwidrigen Handlungen fortgerissen wird.

In welchem gehässigen Lichte erscheint dagegen der Zorn über verletzte egoistische Interessen, deren Werth Niemand vor dem Gesetze so hoch anschlagen darf, dass ihm irgendwie daraus das Recht der Entschuldigung für gesetzwidrige Handlungen erwüchse, es sei denn, dass hinreichende Bedingungen zusammengewirkt hätten, um ihm die Kraft der Selbstbeherrschung im entscheidenden Augenblicke gänzlich zu rauben. Denn gesetzt der Mensch hätte die rechtliche Befugniss, sich bei dem täglichen Streite über materielle Interessen, ohne jemals durch Schaden klug zu werden, dergestalt zu erbittern, dass er sich dabei Ueberschreitungen der Gesetze erlauben dürfte, so würde unter dem grossen Haufen sofort der Krieg Aller gegen Alle ausbrechen, und dadurch der öffentlichen Wohlfahrt ein Ende machen. Noch widerwärtiger und strafbarer wird der gewaltthätige Zorn bei der Vertheidigung eines offenbaren Unrechts, z. B. wenn Jemand zur Empörung gegen die Obrigkeit befugt zu sein glaubt, wenn er einen Raub an sich riss, wenn er beim Angriff auf die heiligen Güter Anderer noch Recht behalten will. Gerade solche Uebelthaten setzen eine durchaus sittlich entartete Gesinnung voraus, weil sie im entgegengesetzten Falle geradezu unmöglich gewesen wären, und da sie deshalb als die Wirkung eines gänzlichen Mangels an sittlicher Selbstbeherrschung angesehen werden müssen, so werden sie häufig mit einer solchen bestialischen Wildheit verübt, dass sie bei oberflächlicher Beobachtung als Ausbrüche des Wahnsinns erscheinen. Jedoch will ich nicht leugnen, dass es Unglückliche giebt, welche in allen Lebensbeziehungen verwahrloset niemals zum freien Selbstbewusstsein gelangten, und deshalb gerechten Anspruch auf Schonung vor Gericht, wenn auch nicht auf völlige Freisprechung haben. Beispiele dieser Art sind zusammengestellt in der Schrift: *Georget, examen medical des procès criminels des nommés Leger, Feldmann, Lecouffe, Jean-Pierre et Papavoine etc. Paris 1825.* Deutsch von Amelung Darmstadt 1827.

Es würde auf eine eitle Künstelei hinauslaufen, wenn man sich um die Bestimmung von Graden bemühen wollte, welche der Zorn von den geringsten, die Besonnenheit fast gar nicht trübenden Aeusserungen bis zu seiner höchsten, sinnlosen Heftigkeit durchläuft; denn die individuelle Subjectivität spielt hierbei eine so grosse Rolle, dass es niemals möglich sein wird, dafür allgemeine Ausdrücke zu finden. Schade, dass der Arzt sich nicht vollständig in das Bewusstsein des Inquisiten während des entscheidenden Augenblicks versetzen kann, um von diesem Standpunkte aus seinen psychischen Zustand zu übersehen, welcher von aussen betrachtet in einem sehr ungewissen Lichte erscheint. Denn desultorische Reden, zweckwidrige Handlungen, ja eine wirkliche Sinnlosigkeit, welche weder

Freund noch Feind mehr unterscheidet, sondern blind auf beide losschlägt, stellen an sich ein wahres Irresein dar (*ira furor brveis*), welches als wenigstens augenblickliche Geistesstörung, wenn der wüthende Affect nicht als Wirkung eines lasterhaften Lebens um so strafbarer wird, immer einen theilweisen Entschuldigungsgrund darbietet, weil die ärgsten Ursachen eingewirkt haben müssen, um einen gemässigten Mann so ganz ausser sich zu versetzen. Aber die ganze subjective Seite des Vorganges bleibt doch stets sehr dunkel, weil man sich dabei immer auf die Aussagen des Inquisiten verlassen muss, welcher nur allzuviele Gründe hat, gerade die Hauptsache zu verschweigen, um weniger strafbar zu erscheinen. Wie will man z. B. nach seinen blossen Geständnissen die wichtige Frage entscheiden, ob seine gesetzwidrige Handlung schlechthin die Wirkung der augenblicklich entstandenen heftigen Entrüstung, oder der Ausbruch einer schon lange gehegten gehässigen Gesinnung war, welche nur eines zündenden Funkens bedurfte, um sofort in Flammen aufzulodern? Er bedarf ja nur der Versicherung, der Aufruhr in seinem Innern sei so gross gewesen, dass er in der Verwirrung seiner Gedanken seiner nicht mächtig gewesen sei, und keine Erinnerung daran zurückbehalten habe, denn wer will ihm das Gegentheil davon beweisen? Einiges Licht gewährt allerdings das Benehmen des Inquisiten nach der That, weil er, wenn einer besseren Gesinnung theilhaftig, doch irgend eine Reue, wenigstens ein Bedauern über dieselbe auszusprechen selbst nicht durch ein falsches Ehrgefühl verhindert werden darf, weil der Rechtschaffene auch gegen sich selbst muss zeugen können, wenn es ihm ernstlich um ein wahres Rechtsbewusstsein zu thun ist. Indess darf man es mit dieser Bemerkung nicht allzu scharf nehmen, weil auch der Wohlgesinnte den Einflüsterungen der Eigenliebe nicht verschlossen ist, welche ihm die schlimmen Folgen einer strafbaren Handlung mit so grellen Farben schildert, dass er erfinderisch in Scheingründen zu seiner Vertheidigung Alles aufbietet, um dem Gegner die gehässigsten Provocationen zum Zorn aufzubürden.

Dem Zorn liegt jedesmal das Rachegefühl zum Grunde, welches zugleich den Begriff des Hasses in sich schliesst. Da Rache und Hass so leicht den Charakter der heftigsten Leidenschaft annehmen, und alsdann jede sittlich menschliche Regung im Bewusstsein dergestalt ersticken, dass ihr Ausbruch mit der Grausamkeit eines Tigers wetteifert; so stehen beide in dem schlimmen Rufe der egoistischen Bösartigkeit, den sie auch oft genug im vollen Maasse verschuldet haben. Indess lassen doch manche Fälle eine mildere Deutung zu, welche sich aus dem Contraste der Gefühle rechtfertigen lässt. Letztere schlagen nämlich, wenn sie auf den höchsten Grad gesteigert sind, fast ohne äussere Veranlassung leicht in ihr Gegentheil über, und reissen dann zu Handlungen im Widerspruche mit dem früheren Charakter fort. Dies gilt ganz besonders von der Liebe,

welche gerade dann, wenn sie einen überschwenglichen Grad erreicht hat, häufig die Eifersucht erzeugt, welche aus einem baaren Nichts die schlimmsten Verdachtsgründe schöpft, und durch den fürchterlichen Contrast mit dem angeblich zerstörten Liebesglücke bis zur Sinnlosigkeit erbittert sofort zu Gift, Dolch und Pistole greift, um die glühende Rache in dem Blute des Unschuldigen zu kühlen. Fern sei es von mir, solche Frevel mit der Annahme eines transitorischen Wahnsinns für völlig unzurechnungsfähig zu erklären; aber ein übrigens Unbescholtener, welcher ganz hingegeben dem allgewaltigen Zuge der stärksten Naturtriebe aus allen Fugen der Besonnenheit wich, und im wilden Ungestüm empörter Gefühle jeden Zügel der Selbstbeherrschung verlor, darf doch wohl nicht mit dem bösartigen Mörder auf eine Linie gestellt werden. Da die Einführung der Schwurgerichte die Strafrechtspflege von dem Buchstaben des Gesetzes emancipirt und auf die Gewissensfreiheit der Geschworenen übertragen hat; so darf der Psychologe bei sorgfältiger Vermeidung aller romanhaften Sentimentalität doch auch die Macht der Natur insoweit hervorheben, dass wenigstens die nackte, rein verdammliche Schuld von dem Unglücklichen abgewendet werde.

§ 19.

Die Furcht, Angst, Verzweiflung, der Schreck.

Die Furcht giebt durch das Bewusstsein einer nahen Gefahr für das Leben und seine Güter den Antrieb, ihr durch die Flucht auszuweichen. Während beim Zorn das activ gegenwirkende Element über das deprimirende vorherrscht, verhält es sich bei der Furcht umgekehrt, theils weil die Vorstellung einer dringenden Lebensgefahr einen weit tieferen und mächtigeren Eindruck auf das Gemüth macht, als eine blosse Rechtskränkung, welche der starke Charakter verzeihen und verachten lernt, wenn sie ihm nicht allzu hinderlich in den Weg tritt, theils weil der thätige Antrieb der Furcht zur Flucht gar keine Gegenwehr in sich schliesst, und deshalb der Energie ermangelt, deren der Angreifer zur Erreichung seines Zwecks bedarf. Dieser vorherrschend passive Charakter der Furcht offenbart sich auch in den mannigfachsten Erscheinungen, namentlich dadurch, dass ihre schwächende Wirkung leicht eine völlig lähmende wird, wie dies namentlich von der Angst als dem höchsten Grade der Furcht, und ganz besonders vom Schrecke gilt, bei welchem die plötzlich hereinbrechende Gefahr geradezu betäubt, so dass selbst der Fluchtversuch unterbleibt. Eben deshalb tritt auch bei der Furcht viel früher als beim Zorn eine völlige Aufhebung des logischen Denkens, also eine gänzliche Verstandesverwirrung ein, welche zuletzt in wirkliche Sinn- und Bewusstlosigkeit übergeht.

Anders verhält es sich jedoch mit der Verzweiflung, welche zwar

gleichfalls den höchsten Grad der Furcht darstellt, aber den deprimirenden Charakter derselben in die wildesten und ungestümsten Kraftanstrengungen verwandelt, mit welchen der Mensch auch die übermächtigsten Gefahren zu bekämpfen sucht. Schon bei den schwachen Thieren nehmen wir es wahr, dass sie sich in der Regel ihren Todfeinden durch die Flucht zu entziehen suchen, dass sie aber in deren Klauen mit ohnmächtiger Wuth gegen sie ankämpfen, als ob es ihnen der Instinct sagte, dass sie durch eine jenen zugefügte Verletzung noch die Möglichkeit einer Rettung sich erhielten. Gerade ebenso verhält es sich mit dem Menschen, wenn er der äussersten Gefahr nicht mehr entfliehen kann, und lieber im Kampfe mit derselben zu Grunde gehen, als ihre wehrlose Beute werden will. Auch der Muthlose kann aus wirklicher Feigheit in der Schlacht tapfer, und der Schwache beim Angriffe überlegener Feinde höchst gefährlich werden, weil beide gerade aus der Verzweiflung eine Riesenkraft der Gegenwehr schöpfen, während sie bei mässiger Gefahr und geringer Bestürzung weit eher die Flucht ergriffen hätten. Diese Energie der Vertheidigung ist also nicht mehr die Wirkung einer besonnenen Berechnung, sondern umgekehrt eines sinnlosen Dranges, welcher dem betäubten Verstande nicht mehr gestattet, die Grösse der Gefahr abzuschätzen, sondern den blinden Antrieb giebt, sich ihr entgegenzustürzen.

Der hohe Grad von Geistesverwirrung, in welche die Furcht so Viele bei nächtlichen Feuersbrünsten und anderen dringenden Gefahren versetzt, verräth sich leicht in ihren zwecklosen, ja widersinnigen und verderblichen Maassregeln. Insbesondere kommt hierbei die grosse Geneigtheit der Furcht zu Sinnestäuschungen, welche der Zorn verhältnissmässig weit seltener hervorruft, in Betracht. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art habe ich in meinem Grundrisse der Seelenheilkunde (Th. I. S. 416) von dem Menschen unter der Thurmglocke mitgetheilt. Für unseren Zweck sind besonders die gespenstigen Visionen abergläubiger Menschen wichtig, welche dadurch öfter zum Morde fortgerissen wurden, zumal wenn sie sich im Rausche oder in der Schlaftrunkenheit befanden. Auch Soldaten sind durch Hallucinationen der Furcht häufig zu pflichtwidrigen Handlungen verleitet worden, und wenn auch die Feigheit bei ihnen eigentlich niemals Entschuldigung finden darf, weil jeder Krieger sich täglich an die Gefahren seiner Bestimmung erinnern und gewöhnen soll, widrigenfalls niemals ein tapferes Heer für die Vertheidigung des Vaterlandes gewonnen werden kann, so dürften doch die durch Furcht hervorgebrachten Hallucinationen, wenn sie objectiv erwiesen werden können, als Zeichen einer vorübergehenden Geistesstörung die Zurechnungsfähigkeit vermindern. Auch die ansteckende Kraft der Furcht, welche so oft über das Schicksal der Schlachten entschieden hat, weil einige Poltrons Schrecken unter ihren Cameraden verbreiteten, und sie mit in die Flucht rissen, darf hier nicht

ganz unberücksichtigt bleiben. Der Mensch kann im Zustande der höchsten Aufregung, welche ihm den Zügel der Selbstbeherrschung entreisst, durch geringfügige Eindrücke, durch einen Blick, ein Wort, welche ihn bei ruhiger Besonnenheit ganz kalt gelassen hätten, zu gewaltthätigen Handlungen fortgerissen werden.

Die Furcht vereinigt daher in sich mannigfache Bedingungen, welche die Verantwortlichkeit für die durch sie bewirkten gesetzwidrigen Unterlassungen und Handlungen beschränken und aufheben können, und sie ist daher in einem höheren Grade als ein berechtigter Affect anzusehen, als der Zorn, welcher nur in seltenen Fällen entschuldigt. Die Lebenserhaltung als einer der nothwendigsten Naturzwecke wird deshalb durch einen so mächtigen Trieb geboten, dass dieser sich fast ohne Ausnahme bei Allen geltend macht, und mitunter kaum durch die hochherzigste Gesinnung ganz überwunden werden kann, wie denn unter andern von einem berühmten Feldherrn erzählt wird, dass er die Furcht niemals ganz zu unterdrücken vermochte, sondern nach jeder Schlacht genöthigt war, die Kleider zu wechseln, weil erstere bei ihm ihre Wirkung durch die bekannten Verunreinigungen äusserte. Wahrscheinlich würde auch der Ausgang der Schlachten oft ein ganz anderer sein, wenn nicht die anfängliche Furcht, da sie durch die mächtige Kriegszucht im Zaum gehalten wird, bald in zornige Kampflust überschlüge, deren Selbstvergessenheit die Gefahr aus dem Auge verliert. Auch kann der Muth gegen eine besondere Gefahr gleichzeitig bestehen mit Muthlosigkeit gegen eine andere, namentlich giebt es ausserdem unerschrockene Menschen, welche ihre lähmende Furcht vor Gewittern, wahrscheinlich aus einem feindseligen Einflusse der Electricität auf ihre Nerven, niemals beherrschen können. Eben so merkwürdig ist die von französischen Aerzten mehrmals gemachte Beobachtung, dass die tapfersten Offiziere der Napoleonischen Armee, welche dem Tode in zahlreichen Schlachten kaltblütig die Stirn geboten hatten, im langen Frieden so weibisch wurden, dass sie sich in hypochondrischer Furcht abquälten. Ueberhaupt würde ich ausführlicher sein müssen, als mein Zweck gestattet, ween ich alle Bedingungen, von denen der Muth und die Furcht als Gegensätze abhängig sind, aufzählen wollte; ich begnüge mich deshalb anzuführen, dass Alles, was die Energie der geistigen und körperlichen Kräfte steigert, auch den Muth begünstigt, und dass unter entgegengesetzten Bedingungen eine Geneigtheit zur Furcht entsteht. Selbst vortrefflich organisirte und sittlich durchgebildete Köpfe und Herzen bleiben indess oft genug schwach in den Stunden schwerer Prüfung, während umgekehrt rohe Menschen aus Stumpfsinn und Gleichgültigkeit gegen das Leben die Gefahren wenig beachten. Wenn wir auch der Feigheit niemals ein Zugeständniss machen dürfen; so müssen wir doch bei der strafrechtlichen Beurtheilung der Furcht einen Unterschied zugeben zwischen ihrer betäu-

benden Wirkung bei schnell hereinbrechenden Gefahren und den durch sie veranlassten gesetzwidrigen Handlungen, denen eine lange Vorbereitung vorherging. Denn im zweiten Falle ist die Gesetzwidrigkeit meistentheils der Ausdruck einer niedrigen, also der mildernden Beurtheilung unwürdigen Gesinnung, welche nur dann Entschuldigung verdient, wenn ein geistig und körperlich elender Mensch durch langes Leiden so niedergedrückt und überhaupt in schlechten Verhältnissen so verkommen ist, dass sein Anblick nur tiefes Mitleid einflössen kann.

Dass ich mich übrigens bei dieser Darstellung in völliger Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erhalten habe, erhellt namentlich in Bezug auf das neue Strafgesetzbuch für Preussen aus § 40. Denn da Gewalt und Drohung unmittelbar die Furcht hervorrufen, und durch sie die freie Willensbestimmung ausschliessen; so wird damit der lähmende Charakter der Furcht anerkannt, welcher sich so deutlich in dem sinnlichen Aufruhr des Bewusstseins verräth. Es versteht sich indess, dass das Gesetzbuch mit dieser Bestimmung dem selbstständigen Urtheile des Richters und des ihm in zweifelhaften Fällen zur Seite stehenden Arztes einen weiten Spielraum eröffnet hat, weil jede Gradbestimmung der Furcht vermieden ist, welche man unstreitig berücksichtigen muss, da letztere nicht bei jeder leisen Regung auf unbedeutende Veranlassungen die Unzurechnungsfähigkeit begründen darf. Eben so gehört hierher der in § 41. aufgestellte, die Zurechnungsfähigkeit aufhebende Begriff der Nothwehr „als derjenigen Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwehren. Der Nothwehr ist gleichzuachten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schreck über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.“ Die zuletzt gedachte Bestimmung spricht also das Anerkenntniss aus, dass die in den gedachten Affecten entstandene Geistesverwirrung, welche dem Thäter das vernünftige Unterscheidungsvermögen raubt, eben deshalb auch die Zurechnungsfähigkeit für Handlungen aufhebt, welche, wenn bei besonnener Ueberlegung verübt, nicht entschuldigt werden könnten. Hieraus folgt unstreitig, dass bei gleicher Geistesverwirrung in gedachten Affecten auch dann die Zurechnungsfähigkeit wegfallen müsse, wenn keine wirkliche Veranlassung zur Nothwehr vorhanden war, sondern wenn der Bethörte sich gegen leere Schreckbilder seiner erhitzten Phantasie in Hallucinationen zur Wehr setzte, oder wenn er sich überdies in physischen Zuständen der Verwirrtheit, z. B. in der Schlaftrunkenheit, dem Nachtwandeln, dem sinnlosen Rausche befindet, welche ihn gar nicht darüber zur Besinnung kommen lassen, ob überhaupt eine Gefahr stattfindet, oder nicht.

Ueberhaupt wird uns die Auffassung des ganzen Sachverhältnisses durch die Bemerkung erleichtert, dass die Furcht mit ihren Spielarten vorzugsweise ein Affect aus Gemüthsschwäche ist, welche im Allgemeinen die

Ausübung von Verbrechen keinesweges begünstigt, vielmehr erschwert. Denn jede gesetzwidrige Handlung trägt mehr oder weniger den Charakter einer Gewaltthat an sich, zu deren Wagniss nur ein vorwaltend thätiges Gemüth geneigt sein kann, dagegen der Gemüthsschwache, so lange er der Besinnung mächtig ist, alle Handlungen scheut, welche durch ihre strafrechtlichen Folgen die Noth des ihm ohnehin mühseligen Lebens erschweren, und daher bei Angriffen weit eher flieht, als dass er in der Selbstvertheidigung die Grenzen des Erlaubten überschritte. Wenn letzteres dennoch geschieht, so muss eine mächtige Erschütterung in seinem Innern vorgegangen sein, welche ihm seine bisherigen Maximen ganz aus den Augen rückte, und ihn zu einer Handlungsweise im Widerspruch mit seinem Charakter fortriss. Nur daraus lässt es sich erklären, dass Gemüthsschwache, welche so oft Ursache zu gegründeten Beschwerden haben, weil sie in den zahllosen Conflicten des Lebens gewöhnlich zu kurz kommen, dennoch verhältnissmässig selten gesetzwidrige Handlungen begehen.

§ 20.

Der Argwohn.

Streng genommen gehört der Begriff des Argwohns mehr der Lehre von den Leidenschaften an, da er meistentheils die anhaltende Wirkung eines vorwaltenden Egoismus ist, welcher aus Selbstüberschätzung seiner maasslosen Ansprüche fast immerfort in ihnen verkürzt zu werden glaubt, und aus dieser Voraussetzung einen unbegründeten Verdacht auf Andere wirft, gegen welche er daher meistentheils einen lebhaften Hass hegt, und durch ihn sich leicht zu gesetzwidrigen Handlungen verleiten lässt. Wenn aber letzteres geschieht, so steigert sich die Erbitterung in der Regel zu einem heftigen Affect, welcher wegen der durch ihn veranlassten Geistesbethörung und ungestümen Handlungsweise um so mehr an dieser Stelle eine sorgfältige Betrachtung erheischt, je wichtiger er durch seine unzähligen gesetzwidrigen Wirkungen für die gerichtliche Psychologie wird, und je grössere Schwierigkeiten oft hinwegzuräumen sind, um ihn von wirklichen Geistesstörungen mit dem Charakter des Argwohns zu unterscheiden.

Leider überzeugt sich Jeder in dem Maasse, als er reicher an Menschenkenntniss und reifer Erfahrung wird, dass er im Allgemeinen wenig Ursache hat, zu der wohlwollenden Gesinnung Anderer ein unbedingtes Vertrauen zu fassen, und je öfter er über den gleissnerischen Schein von vorgespiegelter Herzensgüte enttäuscht worden ist, um so schwerer wird es ihm, eine gewisse Kälte der Gesinnung zu überwinden, von welcher sich nur ein ganz objectives Denken befreit, weil es die ungünstigen Bedingungen durchschaut, welche sich der sittlichen Cultur im Allgemeinen entgegenstellen, und weil es daher vom Einzelnen nicht mehr fordert, als bei der Gebrechlichkeit der Menschennatur zu erwarten steht. Indess obgleich

Skepticismus und kalte Reflexion als Frucht langer Erfahrung sich im günstigen Urtheile über Andere nicht übereilen; so sind sie doch vom eigentlichen Argwohn noch weit entfernt, welcher ohne thatsächliche Beweise bei Anderen eine schlechte Gesinnung voraussetzt, und somit jedesmal eine praktische Täuschung zur Grundlage hat. Eine solche Täuschung kann aber nicht die Wirkung eines durch Erfahrung gereiften Urtheils sein, sondern muss ihren Ursprung in anderweitigen Bedingungen finden, zu denen sowohl Verstandes- und Gemüthsschwäche als grundsätzlicher Egoismus gehören. Erstere machen sehr zum Argwohn geneigt, da sie die gewöhnliche Zielschiebe liebloser Angriffe und Verfolgungen abgeben, und häufig gemissbraucht sich in ihrer Noth nicht anders zu helfen wissen, als dass sie gleichsam in einem passiven Kriegszustande eine ängstliche Wachsamkeit üben, um jeden feindlichen Angriff gleichsam aus der Ferne zu wittern, und zeitig davor die Flucht ergreifen zu können, dass sie also geflissentlich um so mehr in sich den Argwohn nähren, je weniger Erfahrung sie von fremder Herzensgüte haben. Man werfe nur einen Blick auf die zahllosen Unterdrückten in der Welt, welche, wie die Engländer es mit kaustischer Schärfe ausdrücken, im Zustande der weissen Sclaverei leben, um bei ihnen einen systematischen Argwohn höchst natürlich und entschuldbar zu finden, und somit zu begreifen, dass wenn in ihrem ganz verkommenen Zustande eine feindliche Gährung lange Jahre hindurch fortgedauert hat, es zuletzt bis zu gewaltthätigen Ausbrüchen kommen kann. Dass bei ihnen solche Ausbrüche des Zorns oder der Furcht mit menschlicher Milde zu beurtheilen sind, welche nur den nothwendigsten Forderungen des Gesetzes Rechnung trägt, kann geradezu als ein Gebot christlicher Gesinnung angesehen werden.

Umgekehrt verhält es sich dagegen mit dem Argwohn aus einem verhärteten Egoismus, welcher der eigenen Schlechtigkeit sich bewusst, ohne Selbstbeschämung bei Anderen eine bessere Gesinnung nicht voraussetzen kann, und deshalb nur allzu geneigt ist, überall unsittliche Motive des Handelns anzunehmen, um darin die Berechtigung zu ihrer Abwehr oder Bekämpfung zu finden. Eine solche Denkweise unterliegt stets einer groben Selbsttäuschung, weil sie blind gegen die wirklich guten Eigenschaften Anderer deren schlimme geradezu übertreibt, und daher den Hass gegen sie stachelt und spornt, um gegen sie Trutz- und Schutzwaffen stets in Bereitschaft zu halten. Ueberempfindlich gegen jede angeblich erlittene Ehren- und Rechtskränkung trägt der egoistische Argwohn, eben weil er mit umgekehrtem Maass und Gewicht das empfangene und gegebene Aergerniss misst, kein Bedenken, Anderen die schwersten Verletzungen an ihren Interessen zuzufügen, und indem somit die unversiegliche Quelle von gehässigen Conflicten eröffnet ist, erreicht seine Erbitterung leicht einen solchen Grad, dass sie durch geringfügige Veranlassungen zu Gewaltthä-

ten fortgerissen wird. Da also in diesem Falle die unvermeidliche Selbsttäuschung in geradem Verhältnisse zu der schlechten Gesinnung steht, so kann für sie kein psychologischer Milderungsgrund aufgefunden werden, weil sie geradezu verschuldet ist. Als Beispiel mag die Herzenshärtigkeit eifersüchtiger Weiber dienen, welche mit raffinirter Bosheit ihren unschuldigen Gatten Alles, auch ein wirklich lobenswerthes Betragen, als Verdachtsgrund, ja als Beweis der Untreue anrechnen, zuweilen unersättlich in ihren sinnlichen Begierden durch deren theilweise Nichtbefriedigung geradezu in Wuth versetzt werden, und dabei ihr schreiendes Unrecht als eine gerechte Sache behaupten. Sie kehren daher geflissentlich der Vernunft und objectiven Wahrheit den Rücken, um in ihren Augen zu allen schlechten Streichen gegen ihre Männer völlig berechtigt zu sein. In dieser Weise häufen sie Jahre lang Absurditäten auf Ungereimtheiten, so dass der, welcher die tiefste sittliche Entartung des eifersüchtigen Gemüths durch den Krebsschaden des grundlosen Argwohns nicht durchschaut, leicht in Versuchung kommt, ein solches Gewebe des Aberwitzes für Wahnsinn zu halten, und damit die durch ihn veranlassten gesetzwidrigen Handlungen für unzurechnungsfähig zu erklären. Dies kann um so leichter geschehen, je mehr die Eifersucht zu blinden Wuthausbrüchen geneigt macht, so dass der rasende Affect geradezu eine psychologische Unmöglichkeit des freien Vernunftgebrauchs während seiner Dauer bedingt, ohne deshalb die Schuld aufzuheben. Die vollständigste Erläuterung des eben Gesagten giebt Shakespeare's unsterbliches Meisterwerk Othello als die vollendete Naturkunde der Eifersucht. Hierbei kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass weit weniger Controversen über die strafrechtliche Bedeutung der Affecte stattfinden würden, wenn denselben ein sorgfältiges Studium der mustergültigen Dichtungen, namentlich des grössten aller Menschenkenner, des Shakespeare, zum Grunde gelegt würde, dessen Sehergabe die innerste Tiefe des Gemüths durchschaute, und mit untrüglicher Weisheit die moralische, folglich auch gesetzliche Schuld der blindwüthenden Affecte abwog.

Zu dieser Bemerkung fühle ich mich besonders deshalb veranlasst, weil die oft absolute und systematische Selbsttäuschung des Argwohns dergestalt in das Gebiet der wirklichen Seelenstörungen hinüberschweift, dass sich über die Vermeidung der Irrthümer, denen das Urtheil hierüber ausgesetzt ist, gar keine leitende Regel mehr aufstellen lässt. Wenn z. B. die rasende Eifersucht nach vollbrachter blutiger That wie bei Othello sogleich wieder zum Bewusstsein der Schuld kommt, so unterliegt die Zurechnungsfähigkeit allerdings keinem Zweifel. Indess schwerlich würde Shakespeare den Othello so plötzlich aus seiner Selbstvergessenheit erwachen lassen, wenn er ihn nicht als einen durchaus hochherzigen, heldenmüthigen Charakter geschildert hätte, dessen edle Natur die ihm von

Jago übergeworfenen Schlingen durchreissen musste, als ihm dessen Büberei offenbar wurde. Eine wüthende Spanierin, z. B. jene Megäre, welche ihren untreuen Geliebten mit Schmeichelworten an sich lockte, um ihn während der Wirkung des gereichten Schlaftrunks an allen Gliedern zu binden, und nach dem Erwachen unter Hohngelächter mit kleinen Messerschnitten langsam zu tödten, würde wahrscheinlich noch auf dem Blutgerüste ihre teuflische Lust nicht durch einen schimpflichen Tod zu schwer gebüsst zu haben glauben. Dürfen wir wohl den gewaltthätigen Affect aus vollständiger sittlicher Entartung nach demselben Maasse beurtheilen, wie die blinde Uebereilung eines besseren Gemüths, und wird in zweifelhaften Fällen der feine Instinct der Herzenssagacität nicht richtiger leiten können, als die wissenschaftliche Reflexion?

Bei Gelegenheit des argwöhnischen Wahns werde ich ausser den vernunft- und naturwidrigen Ungereimtheiten und den damit häufig verbundenen Hallucinationen insbesondere seines systematischen Charakters gedenken, welcher als solcher eine durchaus widersinnige Weltanschauung aus der inneren Nöthigung eines kranken Gemüths voraussetzt. Indess obgleich dies Merkmal theoretisch aufgefasst jeden Zweifel beseitigen könnte; so ist doch seine praktische Anwendung oft sehr zweifelhaft. Wer kennt nicht Hochmüthige, welche überall Beleidigungen, Habsüchtige, welche überall Betrug und Diebstahl wittern, so dass beide aus ihrem schlaflosen Argwohn niemals zur Besinnung kommen, ohne deshalb wahnsinnig zu sein? Das psychologisch genetische Verhältniss ist bei ihnen und den gleichnamigen Wahnsinnigen so vollkommen gleich, um nebst vielen anderen Gründen den überzeugenden Beweis zu führen, dass die Begutachtung eine psychologische, aber nicht eine somatisch materialistische sein müsse. Worin liegt nun zwischen diesen und jenen der vom Strafgesetze geforderte kategorische Unterschied? Er ist oft gar nicht in abstracten Begriffen, sondern in einer allseitigen Deutung des Gemüthszustandes zu finden, zum Beweise, dass auch auf diesem Gebiete das Haschen nach specifisch diagnostischen Merkmalen, welche nur einen geringfügigen Bruchtheil des Ganzen zur Reflexion bringen, völlig auf dieselben Abwege führt, wie die minutiöse Diagnostik der exacten Pathologie, welche, um die Oscillationen der einzelnen erkrankten Fasern mit physikalischen Instrumenten zu messen, den inneren Genius der Krankheiten in ihrem genetischen Causalverhältnisse, also den eigentlichen Kern der Sache ignorirt, und an die Stelle einer Gesammtanschauung des Lebens in seinen schöpferischen Processen ein todtes Rechenexempel setzt, dem bei aller arithmetischen Genauigkeit nicht mehr noch weniger fehlt, als die innere Wahrheit.

Vierter Abschnitt.

Ueber die Entwickelungsvorgänge.

§ 21.

Allgemeine Bemerkungen.

Das Leben gestaltet ungeachtet seines stetigen Verlaufs den Gesammtcharakter seiner inneren und äusseren Verhältnisse in gewissen Epochen so wesentlich um, dass dabei eine mächtige Anstrengung seiner bildenden Kräfte, welche ihm eine neue Grundlage bereiten sollen, vorausgesetzt werden muss. Wenn auch dieser offenbar schöpferische Process bei ganz naturgemässen Zuständen sich in so leisen Uebergangsstufen vollbringt, dass seine grossen Erfolge erst nach längeren Zeitabschnitten deutlich in die Erscheinung treten; so wird doch seine, die Tiefe der geistig körperlichen Organisation durchdringende Macht sogleich offenbar, wenn ihm Hindernisse sich entgegenstellen, die er mit dem Ungestüm und Nachdruck höchst aufgeregter Zustände bekämpft, welche aus anderweitigen Bedingungen gar nicht erklärt werden können, und die dabei obwaltenden höheren Zwecke erkennen lassen.

Vor Allem müssen wir uns darüber verständigen, dass jener schöpferische Process seine wesentliche Bedeutung in der geistig sittlichen Bestimmung findet, der sich die leiblichen Vorgänge entschieden unterordnen, und dass seine Störungen erst dann für den gerichtlichen Psychologen wichtig werden, wenn sie jener Bestimmung hinderlich entgegentreten, aber fast ganz ausser Acht zu lassen sind, wenn sie blos einzelne körperliche Verhältnisse betreffen. Letzteres gilt namentlich von den Hemmungen der weiblichen Pubertätsentwickelung im Gebiete des Sexuallebens, denen wir alle forensische Bedeutung absprechen müssen, so lange sie nicht in das geistig sittliche Leben hinderlich eingreifen. Denn zu vielen tausend

Malen haben beginnende Jungfrauen die heftigsten Krankheiten, nicht selten mit tödtlichem Ausgange zu erdulden, deren Pathogenie in der Amenorrhoë aufgesucht werden muss, ohne dass ihr psychisches Leben im Geringsten aus dem natürlichen Geleise weicht, zum Beweise, dass wenn sie durch Störungen des letzteren zu gesetzwidrigen Handlungen fortgerissen werden, die forensische Beurtheilung derselben noch auf ganz andere Dinge zu sehen, und sich nicht einseitig an Menstruationsstockungen zu binden hat.

Auch lässt sich die Nothwendigkeit der wichtigsten Entwickelungsepochen in ihrer natürlichen Reihefolge leicht psychologisch erweisen, um damit den Schlüssel zur Erklärung ihrer abweichenden Zustände zu finden, und deren forensische Bedeutung abzuschätzen. Bei der Geburt ermangelt der Mensch jeder geistigen Thätigkeit, hat höchstens ein dunkles Gefühl von den auf die Lebenserhaltung sich beziehenden Bedürfnissen; folglich muss seine psychische Entwickelung damit beginnen, dass sein inhaltsleeres Bewusstsein eine Menge sinnlicher Anschauungen in sich aufnimmt, und durch sie mit der Aussenwelt in ein Verhältniss tritt. Die mit dem ersten Zahnausbruche zusammentreffende ungemeine Regsamkeit des aus seinem bisherigen Schlummer erwachenden Gehirns ermöglicht dem Geiste die Aneignung sinnlicher Vorstellungen in stets zunehmender Progression und ihre Verknüpfung nach den Associationsgesetzen des Gedächtnisses, bis etwa zur Zeit des Zahnwechsels im 7. Jahre das Kind die seinen Sinnen erreichbare Aussenwelt vollständig kennen gelernt, und dadurch das genügende Material der Begriffsentwickelung eingesammelt hat. Indem letztere beginnt, und durch die mit ihr nothwendig verbundene intensive Steigerung der Gehirnthätigkeit ein ganz neues Verhältniss derselben zu allen übrigen organischen Systemen begründet, erfolgt jener mächtige Umschwung im gesammten Leben, den die Gesetzgebung ganz bestimmt anerkannt hat, da sie in Bezug auf persönliche Rechte einen wesentlichen Unterschied zwischen Kindern vor und nach dem siebenten Jahre macht, und sogar mit diesem Unterschiede, wenigstens im Preussischen Landrechte, die Definition des Wahnsinns und Blödsinns in Verbindung bringt, von denen nur ersterer die Vernunftthätigkeit (worunter man hier das logische Denken verstehen muss) völlig ausschliesst.

Nachdem der zur Reflexion erwachende und dadurch zur Schulbildung reif gewordene Verstand sich eine Reihe von Jahren hindurch in logische Begriffsentwickelung rastlos eingeübt hat, erlangt er dadurch eine hinreichende Selbstständigkeit zum abstracten Denken, welches nicht mehr am Leitbande der gegebenen Erfahrungen und empfangenen Lehren festgehalten zum eigenmächtigen, aus innerer Nothwendigkeit stammenden Bewusstsein der Vernunftbegriffe fortschreitet, und somit des sittlichen Unterscheidungsvermögens theilhaftig wird. Dies freie Hervortreten des praktischen

Vernunftgebrauchs bildet zugleich die nothwendige Voraussetzung für die sich ausbildende Selbstständigkeit des Charakters, welcher auf innerer Naturbestimmung begründet ein erweitertes persönliches Recht in Anspruch nimmt, deshalb aber auch einer grösseren Verantwortlichkeit vor dem Gesetze sich unterwerfen muss, weil Recht und Pflicht im ganzen Leben sich das Gleichgewicht halten sollen. Wiederum wird von allen Gesetzgebungen die beginnende Pubertätsentwickelung, in Preussen das abgelaufene 14. Lebensjahr, als der Zeitpunkt der anfangenden Zurechnungsfähigkeit festgestellt, und dadurch die wesentliche Uebereinstimmung der gesetzlichen Vorschriften mit der Nothwendigkeit des geistigen Entwickelungsganges begründet.

Im Verlaufe der Pubertätsentwickelung erlangen die Gemüthstriebe, welche bis dahin wenigstens ein relatives Gleichgewicht behaupteten, und somit die Besonnenheit begünstigten, eine intensive Macht, welche zwar zur Selbstständigkeit des Charakters erfordert wurde, eben deshalb aber auch leicht in Leidenschaften ausartet, welche die Gesammtheit der Lebensinteressen einer vorherrschenden Neigung unterordnen, und dadurch ein auffallendes Missverhältniss in die gesammte Seelenthätigkeit bringen, wobei namentlich der Verstand zu leiden hat. Die grosse Empfänglichkeit des Gemüths für Eindrücke jeglicher Art erzeugt zugleich eine Geneigtheit zu heftigen Affecten, und indem sich somit Bedingungen zur Beschränkung der besonnenen Reflexion vereinigen, muss der Mensch eine Reihe von Schicksalen durchlebt haben, reicher an eigener Erfahrung, durch Schaden klug geworden sein, ehe er jene Selbstbeherrschung erlangt, auf welche gestützt sein Verstand zur eigenmächtigen Leitung des Lebens reif, oder wie die Gesetze es nennen, dispositionsfähig geworden ist. Auch hier stimmen die Gesetze wesentlich mit den Naturbedingungen überein, in so fern das 24. Lebensjahr, womit die Mündigkeit in der selbstständigen Vertretung der persönlichen Interessen beginnt, allgemein genommen mit dem Ablaufe der Pubertätsentwickelung zusammentrifft. Es ist nicht meine Absicht, die späteren Entwickelungsepochen in gleicher Weise zu charakterisiren, da sie in gesetzlicher Bedeutung keinen grossen Werth haben, namentlich an der Bestimmung der sittlichen Freiheit nichts ändern können; denn die Schwäche des Greisenalters, welche dieselbe häufig einschränkt, oder gänzlich aufhebt, muss zu den pathologischen Begriffen gezählt werden, da es genug 90—100jährige Greise giebt, welche sich des vollen Vernunftgebrauchs erfreuen. Nur der Schwangerschaft und ihrer Störungen werde ich wegen ihrer forensischen Wichtigkeit noch näher gedenken.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Entwickelungsvorgänge weit tiefer in die Grundlage der Seelenverfassung, als in die der körperlichen Organisation umgestaltend eingreifen, weil Geist und Gemüth mit jeder

Bildungsepoche in eine Welt neuer Verhältnisse eintreten, und sich nur mit rastloser Anstrengung in derselben zurechtfinden können, und dass die körperlichen Veränderungen eigentlich nur dadurch bedingt werden. Denn wie himmelweit unterscheidet sich der in sinnlichen Anschauungen abgeschlossene Gesichtskreis des Kindes bis zum 7. Jahre von dem Gebiete reflectirender Begriffsbildung nach demselben und letzteres wieder von dem freien sittlichen Bewusstsein bei eintretender Pubertät. Wir finden nur ein schwaches Bild von der dabei jedesmal erfolgenden völligen Umgestaltung des ganzen Seelenlebens bei einem Reisenden, welcher in ein ganz neues Land versetzt sich erst mit Sinn, Geist und Herz in die ganz ungewohnten Verhältnisse hineinleben muss.

Es ist daher eine häufige Erscheinung, dass namentlich Menschen von reicheren und tieferen Anlagen, bei denen diese innere Umwandlung extensiv und intensiv weit beträchtlicher ausfällt, durch den Eintritt einer neuen Entwickelungsepoche in eine grosse Befangenheit und Schüchternheit versetzt werden, welche nicht eher weicht, als bis sie sich mit dem ausserordentlich erweiterten Horizonte ihres geistigen Lebens hinreichend vertraut gemacht haben, um nun erst wieder mit dem früheren Selbstvertrauen auftreten zu können.

Hierin geben sich die mächtigen Anstrengungen zu erkennen, mit welchen die Seele an ihrer vollständigen Umbildung arbeitet. Man ist nur zu sehr geneigt, jene Befangenheit auf Rechnung körperlicher Vorgänge zu schreiben, welche dabei nur eine untergeordnete Rolle spielen, da sie ihren wesentlichen Zweck erst in ihrer Uebereinstimmung mit dem geistigen Bildungsprocesse finden, und nur von diesem aus genügend verstanden werden können. Wenn z. B. mit der um das siebente Lebensjahr eintretenden selbstständigen Begriffsbildung auch die Gehirnthätigkeit als ihr organisches Substrat zu grösserer Extensität und Intensität sich steigert; so muss hiermit auch die rasch fortschreitende Ausbildung der übrigen organischen Systeme gleichen Schritt halten. Denn geschieht letzteres nicht, so herrscht die Gehirnthätigkeit auf verderbliche Weise in dem gesammten Lebenshaushalte vor, und erschüttert ihn so tief in seinen Grundlagen, dass eine dauerhafte Gesundheit für immer unmöglich gemacht wird. Eine Bestätigung dafür geben uns alle frühreifen Genies, welche, wenn ihre Ausbildung noch durch unverständige Treibhauscultur übereilt wird, durch unnatürliche Ueberreizung ihre zarten Organe aufreiben, und einem frühen Tode zum Raube werden. Indess auch selbstständige Körperkrankheiten können gleichfalls mächtig in die Wechselwirkung zwischen der geistigen und körperlichen Entwickelung eingreifen, wie z. B. die Scrofelkrankheit häufig ein auffallendes Missverhältniss in die Ausbildung der Seele bringt, in so fern sie leicht eine krankhafte Frühreife des Verstandes bewirkt, Witz und Scharfsinn befördert, während sie gewöhnlich dem Gemüthe eine

reizbare Schwäche verleiht, und dasselbe zu Affecten und Leidenschaften geneigt macht.

§ 22.

Die Pubertätsentwickelung.

Die neueren Strafgesetzbücher stellen mildernde Bestimmungen in Bezug auf jugendliche Verbrecher auf. Im Preussischen Strafgesetzbuche lautet der § 42.: „Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, dass er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen, oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll."

Indess die Beschränkung des angezogenen Paragraphen auf die Zeit bis zum abgelaufenen sechszehnten Lebensjahre erschwert die Bestimmung der Gründe für den Mangel an Unterscheidungsvermögen, und dem psychischen Arzte mag wohl die bescheidene Frage vergönnt werden, ob es nicht gerathener gewesen wäre, ohne alle nähere Zeitbestimmung einen durch krankhafte Pubertätsentwickelung gehemmten Vernunftgebrauch als den eigentlichen Maassstab des Urtheils aufzustellen. Denn es bedarf nur der Berufung auf die tägliche Erfahrung, dass jene mächtige Bildungsepoche, mit welcher die Verantwortlichkeit vor dem Gesetze beginnt, rücksichtlich der Zeitverhältnisse die grössten Verschiedenheiten darbietet, bei manchen Individuen schon im 14. Jahre eine ungewöhnliche Reife des Geistes und Gemüths bewirkt, welche von vielen Anderen kaum im zwanzigsten Jahre erreicht ist. Gerade die letztgenannten sind es, auf welche der gedachte Paragraph Rücksicht nimmt, und welche oft von höchst langwierigen Krankheiten keinesweges am Schlusse des sechszehnten Lebensjahres so vollständig befreit sind, dass ihre Geistes- und Gemüthsthätigkeit von den ihnen durch jene angelegten Fesseln sich plötzlich befreien, und gleichsam im Fluge die ihnen bisher versagte Ausbildung nachholen könnten.

Ueberhaupt bedarf der abstracte Begriff des Vernunftgebrauchs als des sittlichen Unterscheidungsvermögens noch mannigfacher Erläuterungen, welche ihn mit der Erfahrung in Einklang bringen. Schon vor der Pubertätsentwickelung zeigt er sich gewöhnlich in hinreichender Stärke als nothwendige Voraussetzung der sittlichen Cultur, ja er tritt in dem kindlichen Gemüthe, welches der eigentlichen Leidenschaften noch nicht fähig ist, oft noch mit grösserer Klarheit und Deutlichkeit hervor, als während der Stürme der Leidenschaften, welche zuerst in der Pubertätsepoche hervorbrechen, und in dieser Zeit weit eher eine rechtliche Entschuldigung zulassen, wie im späteren Leben. Denn sie stammen aus der dunklen Tiefe des Gemüths, entziehen sich bei ihrem Ursprunge jeder Reflexion,

und bringen die nothwendigen Lebensinteressen der Liebe, Ehre, Freiheit u. s. w. zu einem so urkräftigen Bewusstsein, dass der durch sie bethörte Unerfahrene völlig in seinem Rechte zu sein glaubt, wenn er sich ihnen mit ganzer Seele ergiebt. In der Jugend überflügelt die Entwickelung des Gemüths die des Geistes fast immer beträchtlich, und erklärt dadurch die vielen Unbesonnenheiten, zu welchen in gleichem Umfange nicht einmal der Knabe sich fortreissen lässt. Wenn daher das Gesetz die Zurechnungsfähigkeit, welche beim Knaben nicht angenommen wird, mit der Pubertätsentwickelung eintreten lässt; so rechtfertigt sich diese Bestimmung allerdings für die unermessliche Majorität der Fälle einer geregelt fortschreitenden Geistesausbildung, welche mit jener Entwickelung an Tiefe, Umfang, Selbstständigkeit ausserordentlich fortschreitet, aber jene Bestimmung wird mindestens für die beträchtlichen Störungen, mit denen wir es hier zu thun haben, sehr zweifelhaft.

Es kann mir freilich nicht in den Sinn kommen, jede krankhafte Abweichung der jugendlichen Geistes- und Körperentwickelung vom natürlichen Wege sofort als einen Entschuldigungsgrund für jugendliche Verbrecher geltend zu machen, denn auch in ihnen muss das Pflicht- und Rechtsbewusstsein stark genug entwickelt sein, um ihnen einen hinreichenden Abscheu gegen gesetzwidrige Handlungen einzuflössen, und wenn ihr moralischer Sinn, welcher in so frühem Alter die ursprüngliche Klarheit noch nicht durch die Trugbegriffe späterer Jahre eingebüsst haben kann, dergestalt entartete, dass sie sich mit strafbaren Motiven vertraut machten, so fallen sie um so nothwendiger dem Strafgesetze anheim, welches dem frühzeitigen Verderben Einhalt thun soll. Hieran darf um so weniger gezweifelt werden, als die strafrechtlichen Begriffe wegen ihrer grossen Klarheit und Einfachheit schon von dem Verstande der Knaben eingesehen, und von ihrem früherwachten Gewissen bekräftigt werden.

Dennoch stimmen alle erfahrenen Aerzte in der Ueberzeugung überein, dass sämmtliche Krankheiten, welche in einem unverkennbaren Zusammenhange mit der gesammten Pubertätsentwickelung stehen, eine weit mächtigere Störung in der Geistes- und Gemüthsthätigkeit hervorbringen, als ausserdem. Denn sie geben den unmittelbar sinnlichen Ausdruck der verdoppelten Anstrengungen, mit welchen das organische Leben die seiner fortschreitenden Entwickelung entgegentretenden Hindernisse überwinden muss, wenn es nicht einer Verkümmerung anheimfallen soll, welche durch alle späteren Alter nicht wieder beseitigt werden kann. Der einmal misslungene Bildungstrieb vermag sich niemals zu wiederholen. Die Aerzte unterscheiden daher zwischen den gewöhnlichen Krankheiten, von denen die Pubertätszeit eben so wohl, wie die übrigen Lebensalter heimgesucht wird, und den eigentlichen Entwickelungskrankheiten, denen sie einen durchaus kritischen Charakter beilegen, um sich selbst bei ihrem grössten

Ungestüm eines entscheidend eingreifenden Heilverfahrens zu enthalten. Denn die Erfahrung lehrt, dass durch letzteres die heilsamen Bestrebungen der Lebensthätigkeit, bestehende Missverhältnisse auszugleichen, geradezu vereitelt werden, und dass diese dann einen völlig unheilbaren Charakter annehmen. Dies gilt namentlich von den mannigfachen Nervenleiden, welche der genannten Bildungsperiode eigenthümlich, in nächster Beziehung zur gesammten Seelenthätigkeit stehen, und deren freies Wirken während ihrer Dauer so sehr beeinträchtigen. Daher die Geneigtheit so vieler Nervenkranken in der Pubertätszeit zu Ekstasen, Hallucinationen, schwärmerischen Aufwallungen des Gemüths, welches von den Bildern einer zügellosen Phantasie noch mehr aufgeregt, leicht in das Gebiet von schnell vorübereilenden Geistesstörungen hinüberschweift. Rechnen wir dazu, dass alle Gemüthstriebe während dieser entscheidenden Zeit zum selbstständigen Wirken mit einer Lebendigkeit ja mit einem Ungestüm erwachen, dem der unreife Verstand und der schwach befestigte Charakter keinen festen Zügel anlegen kann; so geht aus dem Zusammentreffen dieser Bedingungen eine leidenschaftliche Erregtheit hervor, welche während ihrer oft mehrjährigen Dauer nicht nach der ganzen Strenge der strafrechtlichen Bestimmungen beurtheilt werden kann.

Auf dieser pathologischen Grundlage erlangen dann auch die Störungen der Menstruation ihre wesentliche Bedeutung, welche sie ausserdem nicht besitzen, da sie unzählig oft selbst bei jungen Mädchen ohne allen störenden Einfluss auf die Seelenthätigkeit fortdauern. Bilden sie aber ein Glied in der ganzen Kette von Entwickelungshemmungen, welche dem geistigen, wie dem körperlichen Leben entgegentreten, so dienen sie als ein besonders wichtiges Zeichen derselben, weil sie deutlich zu erkennen geben, wie sehr letzteres auf Abwege gerathen ist. Es würde mich weit über die natürlichen Grenzen dieser Schrift hinausführen, wenn ich diese Andeutungen bis in's Einzelne verfolgen, und namentlich den früheren Satz dabei erläutern wollte, dass in allen diesen pathologischen Vorgängen der Seele die Hauptrolle beigelegt werden muss, ohne dass den körperlichen Ursachen, namentlich den aus früher Kindheit abstammenden Krankheitsanlagen, z. B. den Scrofeln, der Neigung zu Krämpfen, Entzündungen, Fiebern, Unterleibsbeschwerden u. dgl. ihre Wichtigkeit streitig gemacht werden soll. Meistentheils giebt aber doch die Seelenverfassung, wie sie sich aus angeborenen Anlagen unter den bisherigen Lebensverhältnissen gestaltete, den Ausschlag, ob die in der Pubertätszeit ausbrechenden Entwickelungsstörungen in das freie Selbstbewusstsein hinübergreifen oder nicht; denn bei kräftiger Ausbildung vermögen Geist und Gemüth jenen Störungen hinreichenden Widerstand zu leisten, welcher ihnen nach einer verkümmerten Entwickelung ihrer Kräfte unmöglich wird. Diese Erinnerung schien mir nothwendig, weil manche Aerzte bei der Deduction eines

durch Entwickelungskrankheiten beschränkten oder aufgehobenen Vernunftgebrauchs eine psychologische Grundlage derselben für überflüssig halten, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie bei einem jugendlichen Verbrecher Körperkrankheiten nachweisen, welche allein betrachtet höchstens die Möglichkeit, keineswegs aber die Gewissheit einer aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit darthun können. Als noch die berüchtigte Lehre von der Pyromanie gültig war, drehte sich oft der Beweis derselben um die Darstellung von Menstruationsstörungen, mit denen die abenteuerlichsten Hypothesen von einer die Klarheit des Selbstbewusstseins trübenden und einen krankhaften Lichthunger erzeugenden Venosität des Blutes in Verbindung gebracht wurden.

§ 23.

Die Schwangerschaft, Geburt, das Wochenbett.

An die Lehre von der Pubertätsentwickelung des weiblichen Geschlechts schliesst sich die forensische Beurtheilung der Gemüthszustände innig an, welche die in der Ueberschrift genannten hochwichtigen Vorgänge des Sexuallebens begleiten. Denn auch sie werden ganz einseitig und oberflächlich dargestellt, wenn man die dabei erfolgende wesentliche Umgestaltung der gesammten Gemüthsverfassung übersieht, und den eigentlichen Nerven der Erklärung immer nur in körperlichen Krankheitszuständen sucht, denen zwar Niemand einen beträchtlichen Antheil an den Störungen des Bewusstseins zur gedachten Zeit streitig machen kann, welche aber dessen ungeachtet nicht das *punctum saliens* der Pathogenie bilden. Dieser Satz bedürfte kaum des Beweises, wenn sich nicht auch hier das für die Pubertätsentwickelung gültige, fast mysteriöse Sachverhältniss wiederholte, dass die mächtigen Umwandlungen der Geistes- und Gemüthsverfassung hinter dem Bewusstsein zu Stande kommen, erst mit ihrem fertigen Erfolge des gänzlich veränderten geistig sittlichen Charakters in dasselbe eintreten, und deshalb die Täuschung so sehr begünstigen, dass die in ihm ursprünglich obwaltenden psychologischen Störungen von dem gleichzeitig erkrankten Körper ausgehen.

Zuvörderst darf ich wohl keinen Widerspruch befürchten, wenn ich die mit dem Eintritte der Schwangerschaft beginnende Umgestaltung der weiblichen Gemüthsverfassung wenigstens eben so hoch anschlage, als die in allen Gynäkologieen hinreichend erörterten, und deshalb hier nicht näher zu bezeichnenden Umwandlungen in dem Grundverhältnisse aller organischen Systeme zu einander, und wenn ich diesen psycho-physiologischen Process aus Naturnothwendigkeit den Entwickelungsvorgängen anreihe. In dem Augenblicke, wo das Weib zum erstenmal seine Schwangerschaft gewahr wird, oder wenigstens voraussetzt, erfolgt in der ganzen Gemüthsstimmung ein Umschwung, welcher um so mächtiger sein muss,

je mehr derselbe mit dem früheren Leben contrastirt. Die rechtmässige Gattin ist freilich auf dies Ereigniss vorbereitet, so dass sie im Gemüth nur insofern erregt wird, als der selbst vom keuschen Sinne gehegte verschämte Wunsch nach Mutterfreuden in eine an Gewissheit grenzende Hoffnung verwandelt wird, in deren Verwirklichung das Weib seine von der Natur ihm auferlegte Bestimmung in Erfüllung gehen sieht. Wer sich nur Etwas auf das innerste Geheimniss des weiblichen Gemüths versteht, wird an der freudigen Rührung einer zum erstenmal Schwangeren leicht gewahr, dass in ihrem Herzen ein neu erwachtes Leben kräftig waltet, welches sich für sie geradezu verdoppelt hat, und ohne den hieraus von selbst sich ergebenden Betrachtungen weiter nachzugehen, will ich nur an die im Verlaufe der Schwangerschaft zunehmende Steigerung der Gemüthsthätigkeit erinnern, welche sich geradezu in einen Gegensatz spaltet. Einerseits die Fülle lieblicher Bilder, in denen die werdende Mutter ihr künftiges Kind als das Idol ihres Herzens erblickt, um tausend Hoffnungen, Pläne, ja ihr zukünftiges Leben so vollständig daran zu knüpfen, dass sie oft mit der Vergangenheit gänzlich abschliesst. Wer hat nicht die Mütter bewundert, die nach einer überlustigen, selbst frivolen Lebensführung plötzlich zu dem sittlichen Ernste ihrer ihnen heilig gewordenen Bestimmung erwachten, um darin das Walten der Natur zu erkennen, welche ihnen die höchste Kraft der Selbstverleugnung verlieh? Andererseits im grellen Contraste damit eine selbst von muthigen Frauen empfundene Bangigkeit vor der ihnen bevorstehenden nicht gefahrlosen Katastrophe, welche die kaum empfundene Lebensfülle mit möglicher Vernichtung bedroht. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich in diesem Zuge die Weisheit der Natur wiedererkenne, welche durch jene Bangigkeit die Schwangere vor jedem Leichtsinn und vor noch schlimmeren Verirrungen warnen, und sie dadurch von wirklichen Gefahren zurückschrecken wollte. Gewöhnlich hat auch diese Bangigkeit nicht viel zu bedeuten, sie findet fast jedesmal ihr Ende bei der glücklichen Entbindung, und kann nur bei Schwäche und Leidenschaftlichkeit des Gemüths einen schlimmen Charakter annehmen, ja den Ausbruch der *Mania puerperalis* vorbereiten, wie ich dies in mehreren Fällen unzweifelhaft beobachtet habe, wo selbst eine glückliche Entbindung die gehegte Todesfurcht nicht zum Schweigen brachte, sondern bis zum wahnsinnigen Ungestüm steigerte. Im 1. Hefte des Jahrganges 1856. der Charité-Annalen habe ich die Krankheitsgeschichte zweier Frauen mitgetheilt, welche schon während der Schwangerschaft durch anhaltende Todesfurcht wahnsinnig wurden.

Dieser psychologische Entwickelungsprocess im Gemüthe der Schwangeren giebt seine Naturnothwendigkeit so deutlich zu erkennen, dass wir sogar eine Abweichung desselben von der Norm voraussetzen dürfen, wenn er sich nicht in hinreichend deutlichen Zügen ausprägt, wenn das Gemüth

aus Indolenz und Trägheit gleichgültig bleibt, oder von mannigfachen Leidenschaften, Eitelkeit, Vergnügungssucht, Hass gegen den Gatten beherrscht gegen die eingetretene Schwangerschaft Widerwillen, selbst Abscheu empfindet. Denn indem die Natur dem Weibe mit der Mutterpflicht eine höchst ernste, schwere Pflicht auferlegte, verlieh sie ihm dazu auch die nöthige Kraft, um die Erfüllung jener Pflicht mit der reinsten Freude zu belohnen, wie man überhaupt den ausnahmlosen Grundsatz aufstellen muss, dass die Natur Pflichten und Rechte, Anstrengung und Freude stets mit völlig gleicher Waage abmisst, so dass, wenn zwischen beiden ein Missverhältniss eintritt, die Schuld davon jedesmal der menschlichen Thorheit beigemessen werden muss, welche die Natureinrichtung nicht verstand. Hierauf lässt sich mit vollem Rechte die Behauptung gründen, dass jener psychologische Entwickelungsgang seine Erklärung schlechthin in sich selbst findet, und nur durch einen groben Materialismus aus der Umstimmung des Nervensystems durch die Schwangerschaft, aus dem Reflexe des erhöhten Uterinlebens auf das Gehirn abgeleitet werden kann. Wiederum ist diese Bemerkung praktisch nothwendig, um den verrenkten und schielenden Deutungen auszuweichen, welche so oft verderbliche Leidenschaften bei Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen aus pathologischen Einflüssen herleiten. Als ob letztere nicht unzählig oft und in der grössten Heftigkeit bei vortrefflichen Frauen vorkämen, ohne ihre sittliche Haltung im Geringsten aus dem Gleichgewichte zu bringen. Freilich glaubt man ungemein bündig und präcis zu deduciren, wenn man in strafrechtlichen Fällen eine lebendige Schilderung von Nervenzufällen, Blutwallungen, Verdauungsbeschwerden entwirft, woraus sogleich jede Störung des Bewusstseins begreiflich werden soll, ohne dass man sich um die mühsame Erforschung des sittlichen Charakters zu bekümmern brauchte. Namentlich soll der schwangere Uterus eine solche despotische Gewalt auf das Weib ausüben, dass er z. B. seine geschlechtliche Aufregung noch in der *Mania puerperalis* jedesmal durch Symptome der Nymphomanie verrathe, wovon ich bei vielleicht hundert Kranken dieser Art nur in sehr wenigen Fällen etwas wahrgenommen habe.

Nur so viel können wir in Bezug auf den angeregten Streitpunkt einräumen, dass stets eine prästabilirte Harmonie zwischen dem geistigen und körperlichen Leben obwaltet, worüber ich mich später näher erklären werde, dass beide sich ihre Zustände gegenseitig mittheilen, sich dadurch auf einen gemeinsamen Charakter des Wirkens stimmen, und somit in innigster Wechselwirkung stehen, welche allerdings die Aufgabe oft erschwert, in der Reihenfolge dieser Wirkungen das erste Glied aufzufinden. Es kann mir daher nicht einfallen, den pathologischen Einflüssen in der Schwangerschaft ihre Wichtigkeit streitig zu machen; ich wollte nur die Einseitigkeit rügen, welche die psychologischen Momente unberücksichtigt

lässt. Dies vorausgesetzt, liegt ja nichts näher als die einfache Annahme, dass eben so wohl die in der Schwangerschaft erhöhte Gemüthsthätigkeit den Spannungsgrad der Nerven und dadurch aller übrigen Organe steigern muss, und dass umgekehrt die grossen Beschwerden, welche selbst bei relativ gesunden, wie viel mehr bei kranken Schwangeren nicht ausbleiben, und bei der angestrengten Thätigkeit der gesammten Organisation leicht einen stürmischen Charakter annehmen, eine leidenschaftliche Erregtheit des Gemüths verschlimmern müssen.

Die oben geschilderten Interessen aller Schwangeren treten zwar so durchaus in den Vordergrund des Bewusstseins, und drängen die übrigen so sehr zurück, dass sie, weil Alles auf sie bezogen wird, leicht ungestüme Affecte hervorrufen. Aber das Gemüth der Schwangeren trägt nicht das Gepräge wirklicher Leidenschaften an sich, weil sein Streben auf sittlich natürliche Zwecke gerichtet ist, zu deren Erfüllung niemals unbesonnene, gesetzwidrige Handlungen nothwendig werden. Das Entstehen strafbarer Motive, welche mit der Schwangerschaft im Zusammenhange stehen, z. B. die Absicht, den Zweck der Natur durch Abortus zu vereiteln, kann daher seine Erklärung niemals in ihr finden, sondern setzt jedesmal Seelenzustände voraus, welche an sich in den Kreis der Zurechnungsfähigkeit fallen, es sei denn, dass das Gemüth unter anderweitigen, seine Freiheit beschränkenden Bedingungen gelitten habe.

Daher verdiente die Lehre von den mannigfachen Gelüsten der Schwangeren wohl eine tiefer eindringende Kritik auf psychologischer Grundlage, wozu hier der Raum gänzlich fehlt. Ohne die bekannten Erzählungen von seltsamen Beispielen solcher Gelüste zu wiederholen, glaube ich wenigstens darauf aufmerksam machen zu müssen, dass sie von einem Mangel an Selbstbeherrschung zeugen, welcher kaum ohne Verirrung des moralischen Sinnes gedacht werden kann. Wie hätte wohl jene Schwangere, welche sich einen Bissen aus dem Arm eines Fleischers erkaufte, dies an Shylock erinnernde blutige Verlangen bei dem geringsten Ueberreste des in Frauen so überaus lebendigen natürlichen Gefühls hegen können? — Remer gedenkt in seiner Ausgabe von Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft einer Schwangeren, welche ihren Mann abschlachtete, die zerstückte Leiche einsalzte und allmälig verzehrte. Leider habe ich es unterlassen, die Nummern von Zeitschriften aufzuzeichnen, in denen zwei ganz gleiche Beispiele erwähnt wurden, von denen das eine sich in Athen, das andere in Sevilla ereignet haben soll. Mit blossen Anekdoten ist uns hier nicht geholfen, und ein sicheres Urtheil wird sich erst dann fällen lassen, wenn eine psychologisch motivirte Darstellung solcher unnatürlichen Thatsachen vorliegt. Jedenfalls wird der Arzt bei der Lösung solcher Probleme sich mehr durch seinen Scharfsinn, als durch bestimmte Regeln leiten lassen müssen.

Wenn schon der Gemüthszustand der verehelichten Schwangeren für die forensische Beurtheilung mitunter Schwierigkeiten darbietet, so häufen sich diese noch bei den ausserehelich Geschwängerten, wo es dem Arzte schwer werden kann, die richtige Mitte zwischen ethischem Rigorismus und laxer Denkweise zu halten. Je weniger Schonung lüderliche Dirnen verdienen, um so mehr rechtfertigt sich das Erbarmen mit den beklagenswerthen Opfern schändlicher Verführungskünste. Allerdings muss das Strafgesetz seiner Natur nach weit mehr auf den objectiven Thatbestand als auf den subjectiven Ursprung des Verbrechens Rücksicht nehmen, weil die unübersehbare Verschiedenheit des letzteren gar keine allgemeinen Bestimmungen zulässt, wenn diese nicht bis ins Unendliche vervielfacht werden sollen. Aber im moralischen Sinne fällt doch die eigentliche Strafbarkeit auf den in raffinirten Buhlerkünsten abgefeimten Taugenichts, welcher gewöhnlich ganz straflos ausgeht, nachdem er mit Eidschwüren und theatralischem Pathos glühende Leidenschaften in der Brust unerfahrener Jungfrauen entzündet, und sie in einen Abgrund gestürzt hat, aus welchem nur noch die Verzweiflung einen Ausweg findet.

Die Steigerung der Gemüthsthätigkeit durch die Schwangerschaft erreicht freilich selten einen so hohen Grad, dass sie als Entschuldigungsgrund für gesetzwidrige Handlungen geltend gemacht werden könnte; allein sie enthält die wesentliche Erklärung für die stürmischen Affecte, welche so häufig den Geburtsact begleiten, und aus den physiologischen Vorgängen desselben keinesweges allein begriffen werden können. Diese Bemerkung erlangt ihre Wichtigkeit in Bezug auf die so häufig nach der Entbindung verübten Kindermorde, über deren strafrechtliche Bedeutung ein so vielfacher Streit unter den Aerzten geführt worden ist. Dass ich für meinen Theil keinesweges gesonnen bin, die Schuld jeder Kindesmörderin zu bemänteln, glaube ich in der Krankengeschichte einer solchen hinreichend gezeigt zu haben, welche ich unter der Ueberschrift Verbrechen und Wahnsinn, erster Artikel, im Jahrgange 1854 der Charité-Annalen mitgetheilt habe. Um so unbefangener darf ich daher die achtungswerthen Bestrebungen der Aerzte anerkennen, welche die wissenschaftliche Vertheidigung beklagenswerther Kindesmördefinnen geführt haben. Insbesondere verdient das meisterhafte Auftreten des Prof. Hunczowsky vor einem englischen Schwurgerichte zu Gunsten einer Kindesmörderin das ungetheilte Lob, welches Vogel (Beiträge zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Stendal 1825) ihm spendet.

Henke hat im 4. Bande seiner Abhandlungen sich über die zweifelhaften psychischen Zustände bei Gebärenden in Bezug auf die gerichtsärztliche Untersuchung beim Verdachte des Kindermordes so genügend ausgesprochen, dass ich ihm im Wesentlichen beistimme. Er unterscheidet hierbei mit Recht zwei Reihen von Zuständen: 1) grosse Ermattung

und Schwäche, Betäubung und Schwinden der Sinne, Schlafsucht, Ohnmacht, Scheintod. 2) Verwirrung der Sinne, Nervenzufälle mit Störung des Bewusstseins, Fieberdelirien, Wahnsinn, Raserei. Im ersten Falle, welcher in Folge von schweren Entbindungen und Blutverlusten häufig eintritt, kann es nach vielen Beobachtungen sogar vorkommen, dass die Geburt bei ganz bewusstlosem Zustande erfolgt. Der Tod des Kindes wird dann leicht herbeigeführt durch Unterlassung der nöthigen Pflege, durch Nichtunterbindung der Nabelschnur, Nichtbefreiung der Mundhöhle von zähem Schleim, durch Liegenbleiben zwischen den Schenkeln der Mutter, wo Koth- und Blutabgang, Kleidung und Betten das Athmen verhindern, durch unterlassene Bedeckung und Erwärmung des Kindes, überhaupt durch Versäumniss aller nöthigen Hülfe, zumal bei Unkenntniss der Erstgebärenden. Im zweiten Falle übt die Gebärende oft Gewaltthätigkeit gegen das Kind aus, wenn sie an Verwirrung der Sinne leidet, welche auch bei Ehefrauen als Wirkung der heftigen Aufregung und Anstrengung eintritt, und bei unehelich Geschwängerten noch leichter die Folge von Affecten und Leidenschaften ist. Wigand leitete die überschnellen Geburten von einem Starrkrampfe (*tetanus*) des Uterus her, welchen ein consensuelles Leiden des Gehirns begleite, aus welchem Geistesabwesenheit und Wuth hervorgehen könne. Auch sahen Wigand und Andere die Kreisenden im Augenblicke der Geburt und auch wohl noch eine Viertelstunde nachher wie rasend werden, aus dem Bette springen, um sich schlagen, Messer fordern, um sich den Leib aufzuschneiden, Umstehende in die Arme beissen. Ein durch Krankheit bedingtes Irresein als Ursache von Unfreiheit und Vernunftlosigkeit kann leicht verkannt werden, wenn der Anfall schnell vorüberging. Die von einer Inquisitin standhaft ausgesprochene Behauptung, sich in einem jener Zustände bei und nach der Geburt befunden zu haben, muss auch bei ungünstigem Anschein so lange als Entschuldigungsgrund gelten, bis der Gegenbeweis gerichtlich medicinisch aus physischen Merkmalen oder wesentlich aus anderen Anzeigen geführt werden kann. In zweifelhaften Fällen darf daher der Arzt kein bestimmtes Urtheil wagen. Der Schein ist oft in hohem Grade gegen die Unglückliche, welche die Schwangerschaft verhehlte, oder vorsätzlich abgeleugnet zu haben beschuldigt wird. Sie ist freilich einsam niedergekommen, hat dem Kinde gewaltsame Verletzungen zugefügt, wird entdeckt, leugnet mit Wissen und Willen, dem Kinde ein Leid zugefügt zu haben, behauptet ohne Besinnung gewesen zu sein. Seit der Geburt ist nur ein Tag vergangen, vielleicht nur wenige Stunden, die Inquisitin wird bei Bewusstsein gefunden, beantwortet die Fragen, leugnet die Geburt, gesteht erst, nachdem das Kind gefunden, sie untersucht worden ist. Dennoch kann eine schnell vorübergehende Geistesstörung eingetreten sein.

Nach den bisherigen Erörterungen sind auch die zu gesetzwidrigen Handlungen veranlassenden geistigen Störungen im Wochenbette zu beurtheilen, über welche ich mich in meinem Aufsatze über die *Vesania puerperalis* (Charité-Annalen. Jahrgang 1851) so ausführlich erklärt habe, dass ich mich der Kürze wegen wohl darauf beziehen darf. Dass übrigens die Natur es nicht an weiser Sorgfalt hat fehlen lassen, um den weiblichen Organismus völlig in Stand zu setzen, die mächtigen Entwikkelungsvorgänge während der Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbette ohne irgend eine wesentliche Störung zu überdauern, selbst aus ihnen eine erhöhte Kraft und Tüchtigkeit sowohl in geistiger als leiblicher Beziehung zu gewinnen, lehrt die Erfahrung an allen in schlichteren Verhältnissen lebenden Völkern, deren Weiber fast niemals ernstlich Gefahr laufen, indem sie ihre mütterliche Bestimmung erfüllen. Leider haben gerade die Gebildeteren die Natureinrichtung schlecht genug verstanden, um ihr in den allgemeinen diätetischen Bedingungen mehr Hindernisse entgegenzustellen, als mit positiven Regeln zu Hülfe zu kommen, und ihre Sorge für eine der wichtigsten Lebensaufgaben beschränkt sich fast auf den negativen Schutz, den manche gesetzliche Vorschriften den Schwangeren und Wöchnerinnen zur Verhütung von wirklichen Verletzungen angedeihen lassen, und auf eine in sofern kümmerliche Diätetik und Therapeutik, als durch sie die früheren Versäumnisse einer naturgemässen Entwickelung oft gar nicht wieder gut gemacht werden können, und daher häufig genug mit den schwersten Krankheiten und dem Tode enden. Ohne in unnütze Klagen hierüber auszubrechen, will ich wenigstens daran erinnern, dass viele Uebelstände, welche einen nachtheiligen Einfluss auf diese kritischen Zustände ausüben, den Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen gar nicht zur Last gelegt werden dürfen.

Fünfter Abschnitt.

Die Leidenschaften.

Jede gesetzwidrige Handlung ist nur unter der Bedingung möglich, dass ihr Motiv das Widerstreben der Vernunft und der sittlichen Antriebe überwindet, und dadurch Geist und Gemüth völlig von sich abhängig macht. Hierin liegt schon der Beweis, dass eine so beträchtliche Abweichung der gesammten Seelenthätigkeit von ihrer naturgemässen Verfassung nur durch einen Zwang bewirkt werden kann, welcher sie bis in ihre wesentlichen Verhältnisse umgestaltet, und dass es daher der gerichtlichen Psychologie vorzugsweise obliegt, die dabei obwaltenden Vorgänge bis auf die letzten erkennbaren Elemente zurückzuverfolgen, weil nur hierdurch eine Deduction zu Stande gebracht werden kann, welche über die Zurechnungsfähigkeit entscheidet.

Rechnen wir nämlich die gesetzwidrigen Motive ab, welche aus krankhaften Störungen des Bewusstseins abstammen, so finden fast alle übrigen ihre zureichende Erklärung in dem Begriffe der Leidenschaft, welche wirklich den oben erwähnten Zwang auf die Seele auszuüben vermag. Dies ist so wahr, dass selbst die heftigsten Affecte, obgleich sie augenblicklich eine weit grössere Störung in der Geistes- und Gemüthsthätigkeit hervorbringen, welche bis zur Verstandesverwirrung, ja bis zur Betäubung gehen kann, als die Leidenschaften, dennoch nur in seltenen Fällen, und fast nur dann, wenn sie auf dem Boden der letzteren stehen, zu gesetzwidrigen Handlungen Veranlassung geben, welche gerade in ihrer schlimmsten Bedeutung als Mord, Brandstiftung, Betrug, Diebstahl, Meineid u. s. w. die gewöhnlichen Folgen der kaltblütigen Leidenschaften des Ehrgeizes, der Herrschsucht, der Habsucht, der Rachsucht in ihren lasterhaften Entartungen sind. Denn erst wenn jene Leidenschaften bei ihrer

anhaltenden Steigerung die Stimme des Gewissens unterdrückt, die besseren Gefühle in der Brust erstickt haben, um nach Beseitigung jedes psychologischen Widerstandes ihr Ziel rücksichtslos verfolgen zu können, erzeugen sie jene Herzenshärtigkeit und Verstocktheit, welche selbst Angesichts der drohendsten Gefahren nicht zurückschreckt, in welche ihre verbrecherischen Zwecke sie stürzen.

Es gehört daher unstreitig zu den dringendsten Erfordernissen der gerichtlichen Psychologie, den Begriff der Leidenschaften mit einer solchen objectiven Bestimmtheit darzustellen, dass sich daraus der Zwang, welchen sie auf die gesammte Seele ausüben, ohne deshalb die Zurechnungsfähigkeit im Geringsten zu beschränken, deutlich einsehen, und ihr Unterschied von den krankhaften Störungen des Bewusstseins, mit denen sie so viele psychologischen Erscheinungen und Verhältnisse gemein haben, sicher erkennen lässt. Dem Mangel an einem präcisen Begriffe der Leidenschaften müssen wir es besonders zur Last legen, dass sie in der gerichtsärztlichen Praxis so häufig mit den wirklichen Seelenstörungen verwechselt werden, von denen sie sich auch in einzelnen Fällen objectiv nicht mehr mit Zuverlässigkeit unterscheiden lassen. Nirgends wird daher die praktische Unbrauchbarkeit der meisten psychologischen Lehrbücher, in denen man sich vergebens nach einem umfassenden Begriffe der Leidenschaften umsieht, auf eine peinlichere Weise fühlbar, als bei deren gerichtsärztlicher Untersuchung, welche die Grundlage der Entscheidung über Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit in allen zweifelhaften Fällen bereiten soll. Es kann nicht meine Absicht sein, mich in eine ausführliche Kritik der verschiedenen Definitionen der Leidenschaften einzulassen, sondern ich muss mich begnügen, sie in einem Begriffe aufzufassen, welcher mir am geeignetsten scheint, zu allen psychologischen Folgerungen zu gelangen, um welche es uns hier zu thun sein muss.

Leidenschaft ist nach meiner Ueberzeugung das beharrliche und maasslose Vorherrschen einer Neigung über alle anderen.

§ 24.

Das Verhältniss der Leidenschaften zu dem Denkvermögen.

Indem ich an die früher gegebene Darstellung des Abhängigkeitsverhältnisses erinnere, in welchem der Geist dem Gemüthe sich unterordnet, leite ich daraus die unmittelbare Folgerung ab, dass dies Abhängigkeitsverhältniss bei jeder Leidenschaft einen weit höheren Grad erreicht, als beim Gleichgewichte der Gemüthstriebe, welches die psychologische Grundlage der objectiven Besonnenheit bildet. Denn indem jede Leidenschaft das Gesammtstreben der Seele für ihren einseitigen Zweck zusammenfasst, und dadurch von den übrigen Interessen ablenkt, zwingt sie diesen Zweck

dem Verstande als das ausschliessliche Princip der Begriffe und Urtheile auf, und bringt in das ganze Denken den auffallenden Widerspruch, dass sie in ihrem Wirkungskreise seine logisch dialektische Thätigkeit zum relativ höchsten Grade steigert, und ausserhalb desselben auf alle Weise herabsetzt und einschränkt. Obgleich sie nämlich mit der höchsten Energie des Willens ihren Zweck zu verwirklichen strebt, und für denselben den praktischen Verstandesgebrauch, welcher in dem Begriffe der Menschen- und Weltkenntniss enthalten ist, zur angestrengtesten Thätigkeit herausfordert, zwingt sie ihm doch Irrthümer und widersinnige Consequenzen auf, zu welchen die richtigsten Begriffe in ihrer systematischen Verbindung durch ein falsches Princip verunstaltet werden. Denn der herrschende Zweck eines Leidenschaftlichen steht nothwendig in Missverhältniss und Widerspruch mit den natürlichen Interessen Anderer, welche er eben so, wie viele unter seinen eigenen zu verletzen und zu unterdrükken strebt, durch ihn werden also alle geselligen Verhältnisse verschoben, angefeindet, zerstört. Oder mit anderen Worten, durch die Leidenschaft wird der Verstand gezwungen, die Personen, Dinge und Verhältnisse ihrer objectiven Bedeutung nach zu verkennen und falsch aufzufassen.

Nun macht es allerdings einen wesentlichen Unterschied, ob die Leidenschaft sich mit einem hochbegabten, reichentwickelten, gescheuten, d. h. durch Schaden klug gewordenen Verstande oder mit einem von entgegengesetzten Eigenschaften paart. Denn im ersten Falle steht ihr eine raffinirte Klugheit, Welterfahrung und praktische Menschenkenntniss in solchem Grade zu Gebote, dass dadurch eine Menge von Irrthümern ausgeglichen, Täuschungen vermieden, und der beabsichtigte Zweck unter der Besiegung grosser Schwierigkeiten nach einem künstlich berechneten, ja mit praktischer Meisterschaft entworfenen Plane erreicht wird. Wir brauchen nur an die Diplomaten aus der Schule Macchiavell's und an die Jesuiten zu erinnern, um es uns zur deutlichsten Anschauung zu bringen, wie weit in diesem Sinne die arglistige Leidenschaft den schlichten Verstand redlicher Menschen überflügelt. Wer es darin bis zur vollendeten Meisterschaft bringen will, muss sich überdies eine so unbedingte Herrschaft über sein Gemüth erwerben, dass seine eiskalte Reflexion durch kein Gefühl gestört, durch kein Gaukelbild der Phantasie irre geleitet wird, sondern alle menschlichen Verhältnisse wie ein todtes Rechenexempel behandelt, in welchem nur Zahlenwerthe gelten. Die Weltgeschichte lehrt, dass solche Köpfe oft ganze Zeitalter hindurch über die Völker geherrscht und deren Interessen ihren Zwecken dienstbar gemacht haben; ihr System darf daher nur insofern ein Gewebe von Täuschungen genannt werden, als sein Princip im absoluten Widerspruche mit den sittlichen und rechtlichen Grundlagen der Menschennatur steht, und im fortgesetzten Kampfe von ihr zuletzt überwunden wird. Jenes System stellt daher zwar

ein logisch dialektisches Kunstwerk dar, und muss doch seiner wesentlichen Bedeutung nach als ein Gewebe von unsittlichen und gesetzwidrigen Begriffen angesehen werden, in deren Schlingen der grundsätzliche Verächter des Guten und Wahren sich zuletzt selbst fängt, wenn seine Heimtücke unter dem dichtesten Schleier von Lüge und Heuchelei erkannt wird. Indess obgleich er die Grundsätze der Gerechtigkeit in seiner ganzen Denk- und Handlungsweise vollständig verleugnet, so durchschaut doch sein scharfer Verstand die Nothwendigkeit des positiven Gesetzes mit einer solchen Sicherheit, dass er fast niemals mit ihm in Conflict geräth, ja er weiss ihm seine Zwecke so geschickt anzupassen, dass er als dessen eifrigster Vertheidiger auftritt.

Umgekehrt verhält es sich dagegen mit den beschränkten Köpfen im Dienste einer maasslosen Leidenschaft, welche ihn gewöhnlich bald dem Verderben entgegenführt. Wenn seine dürftigen Fähigkeiten nicht einmal für die einfachen und geregelten Verhältnisse ausreichen, in denen sich ein ruhiges Gemüth bewegt; so müssen sie sich als völlig unzulänglich erweisen in allen verwickelten, schwierigen und gefährlichen Lagen, welche durch jede starke Leidenschaft unvermeidlich herbeigeführt werden. Obgleich sein geringes Denkvermögen gewöhnlich durch sie gänzlich in Verwirrung gesetzt und eines festen Planes beraubt wird, so steht er doch zu vollständig unter dem Zwange der Leidenschaft, als dass er durch seine völlige Rathlosigkeit zurückgeschreckt werden sollte. An die Stelle jedes gescheiterten Projects tritt ein neues eben so thörichtes, ja selbst nach dem gänzlichen Ruin aller Wohlfahrt durch zweckwidriges, sinnloses Handeln lässt er nicht ab, auf neue Möglichkeiten zu speculiren, welche nur dem Albernen noch eine Hoffnung einflössen können. Wer kennt nicht jene Glücksritter, Schwindler, vagabondirenden Abenteurer, und ähnliche von zügellosen Begierden beherrschte Gesellen, deren Irrfahrt bald genug ein klägliches Ende in tiefster Armuth, wenn nicht im Kerker findet? Je weniger sie ihre Handlungen einer besonnenen Reflexion unterzuordnen wissen, da ihnen jede Kenntniss der Menschen, Dinge und Verhältnisse, jede gereifte Erfahrung fehlt, um so bereitwilliger geben sie sich den Gaukeleien ihrer Phantasie hin, während sie zugleich von Hoffnung und Furcht in rastlosem Wechsel ergriffen die Fähigkeit des folgerechten Denkens völlig einbüssen. Es liessen sich hundert andere Charakterbilder zeichnen, um alle Verlegenheit und Noth zu schildern, in welche der Mensch von schwachem Verstande bei starker Leidenschaft unvermeidlich geräth, ohne durch Schaden klüger zu werden und an Welt- und Menschenkenntniss zuzunehmen. Wenn schon das Kind hinreichendes Nachdenken besitzt, um sich durch die schlimmen Folgen seiner thörichten Streiche für die Folge witzigen zu lassen; so kommt die Unbesonnenheit in reiferen Jahren ausser bei erwiesener grosser Geistesschwäche weit we-

niger auf Rechnung der Beschränktheit des Verstandes als auf seine völlige Abhängigkeit von den Leidenschaften.

Dies psychologische Grundverhältniss will reiflich durchdacht sein, um in strafrechtlichen Fällen den richtigen Standpunkt der Beurtheilung zu finden. Denn das Leben der Gesetzübertreter bietet oft eine so ununterbrochene Folgereihe von widersinnigen und albernen Streichen, von verderblichen Thorheiten dar, dass sein Gesammtüberblick kaum eine andere Annahme als die einer darin offenbarten Geistesstörung zu gestatten scheint, welche nach der Meinung Einiger vorhanden sein soll, wo sich ein gänzlicher Mangel an praktischem Verstandesgebrauche zeigt. Ohne die späteren Erörterungen über die Grenzen des Gebiets der eigentlichen Seelenkrankheiten vorwegzunehmen, will ich hier nur die Bemerkung einschalten, dass der praktische Verstandesgebrauch keinesweges einen allgemein gültigen Maassstab für das freie Vernunftbewusstsein als die Bedingung der Zurechnungsfähigkeit giebt. Jeder Mensch schöpft aus dem Rechte seiner persönlichen Freiheit die Ueberzeugung, dass er für seine Lebensführung, so weit er dadurch nicht die Rechte Anderer antastet oder die Gesetze verletzt, Niemandem verantwortlich ist, sondern dass er dieselbe ganz nach seinem Geschmacke einrichten kann. Wenn er dabei gegen alle Regeln des gesunden Verstandes verstösst, so ist er darum desselben noch nicht beraubt, denn aller Schade, den er sich durch Thorheiten, Launen, Bizarrerieen zuzieht, wodurch er sich in der Meinung Anderer herabsetzt, wiegt in seinen Augen nicht das Interesse auf, welches er an seiner Lieblingsneigung findet. Er weiss es recht gut, dass er Gefahr läuft, sich zu Grunde zu richten, dass er als verachteter Bettler die tolle Lust sinnloser Verschwendung wird abbüssen müssen, oder dass sein anmaasslich streitsüchtiger Sinn ihn mit der ganzen Welt verfeindet, und ihm dadurch die Möglichkeit eines erfolgreichen Wirkens abschneidet, oder dass seine Ausschweifungen ihn geistig und körperlich zerrütten, oder dass sein filziger Geiz ihn aller natürlichen Lebensfreuden beraubt, und sein Dasein in dem Urtheile aller Verständigen werthlos und verächtlich macht, oder dass die Enthüllung seiner Intriguen und Ränke ihn für immer aus der Gemeinschaft der Rechtlichen verbannt, und ihn den Schlechtgesinnten zugesellt, deren Verworfenheit er hinreichend kennt u. s. w. Denn nur ein wirklich Blödsinniger könnte blind gegen die unvermeidlichen Folgen einer solchen unverständigen Handlungsweise sein, welche auf eine vollständige Zerstörung aller natürlichen Lebensinteressen hinarbeitet, und wenn der Thor alle Warnungen des Verstandes in ruhigen Stunden verachten lernt, so wird ihm dies nur durch eine geflissentliche systematische Selbsttäuschung möglich, in welcher er alle Lebensverhältnisse mit verschrobenen und widersinnigen Begriffen gänzlich entstellt.

Aber dem Strafgesetze gegenüber reicht eine solche Selbsttäuschung

nicht aus, denn seine Nothwendigkeit ist dem Vernunftbewusstsein zu tief eingeprägt, als dass es auch durch die unbesonnenste Handlungsweise in Vergessenheit kommen könnte. Verhielte es sich nicht so, dann müsste die Zahl der Verbrecher unverhältnissmässig grösser sein, als sie es wirklich ist, da es unzählige Thoren giebt, welche ihre grossen Verluste gewiss gern auf Unkosten Anderer wieder ersetzen würden, wenn nicht das deutlich erkannte Strafgesetz ihnen eine unübersteigbare Schranke entgegenstellte. Wenn überdies die grosse Verschiedenheit der zahlreichen Lebensinteressen es selbst dem Besonnensten unmöglich macht, sie zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen, weshalb mannigfache praktische Widersprüche das unvermeidliche Loos jedes Menschen bleiben; so dürfen wir aus ihnen allein nicht auf eine solche Störung des Verstandes schliessen, bei welcher ein Mangel an Vernunft und freiem Willen vorausgesetzt werden müsste. Wenn andererseits bei Wahnsinnigen oft eine wahre Virtuosität des Verstandesgebrauchs angetroffen wird, während ihre Vernunft in den Banden einer irrsinnigen Leidenschaft gefangen ist, so erhellt hieraus wohl um so deutlicher, dass ersterer allein nicht als Maassstab für die freie Selbstbestimmung angesehen werden kann. Am wenigsten darf daher der Arzt sein Urtheil durch einige grell in die Augen fallende Absonderlichkeiten eines Inquisiten bestimmen lassen, sondern er muss stets den Einfluss, den die mächtige Leidenschaft auf ihn ausübte, vorzugsweise berücksichtigen.

Wenn es überhaupt möglich wäre, eine vollständige pragmatische Geschichte der menschlichen Narrheit zu schreiben, zu welcher Adelung in seinem vortrefflichen Werke dieses Namens einen höchst schätzbaren Beitrag geliefert hat; so würde das Ergebniss derselben zwar nicht auf den kaustischen Satz Voltaire's hinauslaufen, dass die Erde das Irrenhaus des Universums sei; aber sie würde vor unsern Augen ein unermessliches Gemälde von den in jedem Zeitalter privilegirten Thorheiten entrollen, bei denen Vorurtheile, eigenwillige Selbstverblendung, maasslose Begierden zusammenwirken, um dem gewöhnlichen Verstande eine Menge verschrobener Rechts- und Pflichtbegriffe einzuimpfen, ohne die Verantwortlichkeit vor dem Gesetze aufzuheben. Freilich können die Verhältnisse dadurch ungemein verwickelt werden, wenn über ganze Zeitalter ein offenbarer Wahnsinn herrscht, welcher schwache Köpfe um so leichter zu gesetzwidrigen Handlungen verleiten kann, je weniger selbst erleuchtete Denker sich seinem Einflusse zu entziehen vermögen. Wenn z. B. zur Zeit des herrschenden Teufels- und Hexenglaubens ein berühmter Theologe den Rath gab, ein missgeborenes Kind zu tödten, weil es unstreitig ein *incubus* sei; so würden die Aeltern desselben noch weniger haben zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie wirklich Hand an dasselbe legten. Erinnern wir uns, dass die Strafgesetzgebung mit jedem Zeitalter sich we-

sentlich umgestaltet, dass sie jetzt im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten einen ungleich milderen Charakter angenommen hat, und auch bei den einzelnen Völkern sich wesentlich unterscheidet; so liegt hierin der Beweis, dass die leitenden Rechtsbegriffe in Bezug auf die einzelnen Gattungen gesetzwidriger Handlungen keine unveränderliche Norm behaupten, und daher dem ärztlichen Urtheile über die strafrechtliche Bedeutung leidenschaftlicher Zustände einen nicht geringen Spielraum eröffnen.

Vielleicht die grösste Schwierigkeit dieses Urtheils ist aber darin enthalten, dass keine ächte Leidenschaft ohne wesentliche Verfälschung der Rechtsbegriffe gedacht werden kann, über welche ihr Sklave sich durchaus täuschen muss, wenn er nicht allen Unternehmungen die innere Consequenz und den stärksten Nachdruck rauben will. Es liegt in dem Begriffe der vollendeten Ehr-, Herrsch- und Habsucht, allen Anderen jeden Anspruch auf Achtung, Willensfreiheit und Eigenthum streitig zu machen, so weit dies irgend innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken möglich ist, weil jene Leidenschaften, um Alles an sich zu reissen, für Andere Nichts übrig lassen wollen. *Je crains qu'on m'ôte de ma gloire*, sagte Ludwig XIV, *quand on peut en avoir sans moi.* Kein Despot lässt irgend eine Selbstständigkeit des Charakters neben sich bestehen, weil sie seinem absoluten Eigenwillen ein Hinderniss entgegenstellt; kein Wucherer ruht eher, als bis er die Taschen Anderer, so weit er dazu ohne Diebstahl gelangen kann, völlig geleert hat. Dies grundsätzliche Verleugnen fremder Rechte, als nothwendige Voraussetzung leidenschaftlicher Gesinnung, muss daher auch das mit dem Vernunftgebrauche identische Rechtsbewusstsein immer mehr verdunkeln, verwirren, abschwächen, bis es zuletzt gar keinen positiven Widerstand gegen strafbare Motive aus dem Interesse der Leidenschaft leisten kann. Dann scheint das Motiv mit einer gewissen psychologischen Nothwendigkeit zu wirken, welche man wohl mit dem Namen des Antriebes aus einem gebundenen Vorsatze belegt hat. Hier liegt wiederum die Gefahr für den begutachtenden Arzt verborgen, eine strafbare Leidenschaft gerade deshalb für unzurechnungsfähig zu erklären, weil sie den höchsten Grad erreicht hat. Es kommt in der Criminal-Praxis oft genug vor, dass die abgefeimtesten Schurken nicht ohne eine gewisse Wahrheit behaupten, sie seien durch unwiderstehliche Gewalt zum Verbrechen gezwungen worden, ja dass sie sogar die Antriebe dazu aus Rache und Hass für durchaus rechtmässig erklären, deshalb in ihrem verhärteten Gemüthe niemals Reue empfinden, selbst das Blutgerüst mit einem gewissen Triumphe besteigen. Hier scheinen daher Gewissen und Rechtsbewusstsein gänzlich unterdrückt, und somit ein unzurechnungsfähiger Zustand eingetreten zu sein. Aber auch der ergraute Bösewicht, wenn er ausserdem nur eine naturgemässe Organisation des Geistes besitzt, muss doch irgend einmal eine Zeit gehabt haben, wo in ihm Gewissen und

Rechtsbewusstsein rege genug waren, um von ihm nur mit Mühe zum Schweigen gebracht werden zu können, und wenn er geflissentlich den inneren Richter zum Verstummen zwang, wodurch sein späteres Verbrechen im gewissen Sinne zur psychologischen Nothwendigkeit wurde, so liegt eben seine Schuld in diesem willkürlich herbeigeführten Causalitätsverhältnisse, dessen falsche Deutung die ganze Strafrechtspflege dem Princip nach verneinen würde. Darf er zu seiner Entschuldigung geltend machen, dass er dem verbrecherischen Antriebe nicht habe Widerstand leisten können, so ist Jeder ohne Ausnahme zu derselben Rechtfertigung befugt, weil Niemandem das Maass seiner moralischen Selbstbestimmung vordemonstrirt werden kann.

Uebrigens steht diese durch alle Leidenschaften hervorgerufene Täuschung des Rechtsbewusstseins im logisch dialektischen Sinne auf gleicher Linie mit dem durch sie bewirkten Verleugnen aller gesunden Vernunft, wovon die Weltgeschichte so wie der tägliche Lebensverkehr Beispiele aufstellen, welche keinen Glauben finden würden, wenn sie nicht wirklich vorgekommen wären. Prüft man eine Menge religiös-politischer Debatten, wissenschaftlicher Controversen, Parteienstreitigkeiten vor Gericht und Händel in der Alltagswelt mit gesunder Logik; so erscheinen damit verglichen Unsinn und Aberwitz der Bewohner eines Irrenhauses in einem sehr gemilderten Lichte, ja man könnte letztere oft noch für weit gescheuter halten, als leidenschaftliche Streiter, welche ihre Vernunft geradezu prostituiren. Im Laufe seiner zermalmenden Kritik des Materialismus wirft Schultz-Schultzenstein die Frage auf: „Ist jemals im Traum oder in Verrücktheiten etwas Tolleres vorgekommen, als was wissenschaftliche, physikalische und chemische Gelehrsamkeit über das Leben im wachenden Zustande schon zum Vorschein gebracht hat?“ (Neues System der Psychologie. Berlin, 1855. S. 341). Diese Erscheinung würde geradezu unbegreiflich sein, wenn sie nicht ihre vollständige Erklärung in der absoluten Abhängigkeit des Verstandes von den Leidenschaften fände, welche ihm ihre ungereimtesten Forderungen mit einem so gebieterischen Nachdruck aufzwingen, dass er mit seiner Logik Nichts dagegen ausrichten kann, sondern den schwachen Ueberrest derselben dazu verwendet, alle Rabulisterei, Radotage, Tergiversationen, Widersprüche noch in eine gewisse formale Uebereinstimmung zu bringen. Er steht so gänzlich unter diesem Zwange, dass er in jedem Angriffe der Vernunft und Erfahrung auf seine Paralogismen eine Herausforderung zu ihrer hartnäckigen Vertheidigung findet, wobei er eben so sehr in seinem Rechte sich zu befinden glaubt, als er sich im Anhäufen von Irrthümern und im Missdeuten gesunder Begriffe überbietet. Es ist mir immer unbegreiflich gewesen, dass man in dieser Beziehung die vollkommene Uebereinstimmung des von Leidenschaft und Wahnsinn beherrschten Denkens nicht längst anerkannt, folglich den

absoluten Widerspruch der Leidenschaft mit der Natureinrichtung des Verstandes, gleichviel ob wir dabei einen seelenkranken Zustand voraussetzen oder nicht, als erfahrungsgemäss erwiesen nicht eingeräumt hat. Der damit wohl vereinbare wesentliche Unterschied zwischen dem leidenschaftlichen und wahnsinnigen Verstande kann erst später erörtert werden, worüber hier nur so viel gesagt werden soll, dass ersterer bei allen verschrobenen Begriffen, widersinnigen Urtheilen und Schlüssen sich noch im Gebiete der objectiven Wirklichkeit bewegt, welche letzterer mit einer unmöglichen Traumwelt vertauscht hat. Deshalb machen wir die Leidenschaft für ihre gröbsten Irrthümer jedesmal mit vollem Rechte verantwortlich, während diese beim Wahnsinn ihre volle Entschuldigung finden.

§ 25.

Das Verhältniss der Leidenschaft zum Gemüthe.

Das naturwidrige Wirken der Leidenschaft, welche den Verstand zu einer seltsamen Vereinigung von Consequenz und Widerspruch zwingt, kommt auch im Gebiete der Gemüthsthätigkeit in gleich auffallender Weise zum Vorschein. Um diesen für die Criminalpsychologie äusserst wichtigen Satz in seiner wesentlichen Bedeutung zu verstehen, muss man dabei die Vorstellung angestammter Gemüthstriebe zum Grunde legen, welche aus innerer Nothwendigkeit in Wirksamkeit treten, um die Selbstbestimmung zur Erfüllung aller nothwendigen Lebenszwecke nachdrücklich herauszufordern, und welche, wenn ihrem Interesse beim Handeln ein Abbruch geschieht, dabei einen der Wichtigkeit desselben angemessenen Widerstand leisten. Denn wir werden die Gemüthsthätigkeit niemals in ihre ursprünglichen Elemente zergliedern können, wenn wir uns nicht genaue Rechenschaft von dem Widerstreite der Interessen ablegen, von welchen wir uns nur selten ganz befreien können.

Die Klugheit besteht folglich darin, diesen Widerstreit der Interessen möglichst auszugleichen, so dass keinem unter ihnen ein ungebührlicher Abbruch geschieht, und wenn die edleren Interessen die unbestrittene Herrschaft über die niederen erlangt haben, so ist der Zweck der sittlichen Cultur erreicht, welche unter das Vernunftgebot gestellt zur Weisheit führt. Wenn wir im Allgemeinen wenig Ursache haben, uns letzterer zu rühmen; so gereicht es uns wenigstens zur Entschuldigung, dass es gerade die schwerste aller Lebensaufgaben ist, die Nothwendigkeit aller Interessen, welche von unserer Willkür unabhängig als unzerstörbare Antriebe uns von der Natur eingepflanzt sind, völlig der sittlichen Freiheit unterzuordnen, weil dazu eine Kraft der Selbstbeherrschung erfordert wird, welche sich im steten Widerstreite der Interessen um so schwerer erringen lässt, je mächtigere Anregung sie im Leben von allen Seiten her erfahren. Wir schätzen daher mit Recht die Grösse des Charakters nach dem Maasse

der Anstrengungen, mit denen er den Sieg über sich erringen musste. So viel Selbstbeherrschung fordert das positive Gesetz aber von Allen, dass sie strafbaren Antrieben einen hinreichenden Widerstand entgegenstellen, welche Forderung sich besonders dadurch rechtfertigt, dass alle edleren Interessen im Bunde mit dem Gewissen gegen erstere ankämpfen, welche ihnen insgesammt den Untergang drohen.

Da nun Leidenschaft das beharrliche und maasslose Vorherrschen einer Neigung über alle anderen ist; so muss der durch sie hervorgerufene Widerstreit der Interessen, welche ihrer gänzlichen Vernichtung durch jene hartnäckigen Widerstand leisten, ohne allen Vergleich grösser sein, als bei einem wenigstens relativen Gleichgewichte der Gemüthskräfte, wobei niemals ein wichtiges Interesse ohne Noth auf's Spiel gesetzt wird. Durch den Interessenstreit muss daher das leidenschaftliche Gemüth tief verletzt, ja in zerstörende Gegensätze zerrissen werden; aber der hieraus entspringende Kampf mit sich selbst nimmt einen sehr verschiedenen Charakter nach dem Zusammentreffen der mannigfachsten Bedingungen an. Häufig wird der Mensch das Anwachsen seiner Leidenschaften so lange, als sie ihn nicht mit schweren Verlusten bedrohen, gar nicht gewahr, um desto schmerzlicher aus seiner Selbsttäuschung zu erwachen, wenn ihm nur die Wahl zwischen ihrer Befriedigung auf Kosten seines ganzen Lebensglücks oder ihrer gänzlichen Unterdrückung bleibt. Dies begegnet namentlich so oft der unerfahrenen Jugend, welche durch Phantome der Liebe und Ehre so häufig an Abgründe gelockt, im entscheidenden Augenblicke leicht der Besinnung und Selbstbeherrschung beraubt durch den Sturm der Gefühle zu gesetzwidrigen Handlungen fortgerissen wird, deren strafrechtliche Beurtheilung ungleich mehr Schonung gestattet, als die der gereifteren Männer. Denn letztere hatten jedesmal eine Reihe von hartnäckigen Kämpfen mit sich zu bestehen, ehe sie alle übrigen Neigungen einer Leidenschaft zum Opfer bringen konnten, und ehe sie ihren kälteren Verstand an eine Lebensanschauung gewöhnten, welche alle Güter des Lebens im Vergleich zu dem hartnäckig begehrten Zweck gering schätzt.

Aus diesem psychologischen Grundverhältnisse der Leidenschaft ergeben sich nun mehrere wichtige praktische Folgerungen. Zuvörderst werden jene heftigen Kämpfe, welche der Leidenschaftliche mit sich zu bestehen hat, von ihm fast immer in den dichtesten Schleier verhüllt, wodurch selbst ein geübter Menschenkenner getäuscht werden kann. Ersterer darf seinen Zweck niemals verrathen, um denselben nicht durch die unvermeidliche Gegenwirkung Anderer zu vereiteln, welche sich dadurch in ihrem Interesse bedroht sehen. Selbst die unerfahrene bethörte Jungfrau entwickelt plötzlich ein Maass von Verstellungskunst, um ihre Familie über einen verhängnissvollen Plan zu täuschen, und tritt dadurch in den schneidendsten Widerspruch mit ihrem früher harmlos aufrichtigen Sinne. Wie

viel mehr bedürfen die gehässigen Leidenschaften der Selbstsucht einer dem schärfsten Auge undurchdringlichen Hülle der Lüge, Heuchelei und des heimtückischen Verrathes, um dahinter ihre nackte Bösartigkeit zu verbergen, worin sie es bis zur wahren Meisterschaft der Schauspielkunst bringen können. Dem Unerfahrenen und Ungeübten wird es freilich schwer und selbst unmöglich, den Sturm empörter Gefühle zu verhehlen; aber der vollendete Schurke ist so völlig Herr seiner selbst, dass er nicht in unbewachten Stunden, nicht auf der moralischen Folter sein Geheimniss verräth. Wollten doch Diejenigen, welche aus dem Mangel an eingestandenem Motive eines Verbrechens so bereitwillig auf Geistesstörnng des Thäters zurückschliessen, dieser Wahrheit eingedenk sein, deren praktische Anwendung freilich oft nur durch glückliche Divination, und am wenigsten durch Befolgung von positiven Regeln gelingen kann; denn allerdings giebt es keine Vorschrift für das Errathen von Räthseln, zumal wenn diese mit der raffinirtesten Kunst geflochten sind.

Ferner fordert jede Leidenschaft um so nachdrücklicher zur Selbstbeherrschung auf, je mehr sie auf Zerstörung der mit Macht widerstrebenden Gemüthsinteressen hinarbeitet; ja der Charakter entwickelt dabei oft ein Maass von Thatkraft, welches abgesehen von dem moralischen Urtheile jedesmal eine gewisse Hochachtung einflösst. Denn der aus Selbstbeherrschung entsprungene Charakter, welcher nur aus dem Siege über jeden Widerstreit im Gemüthe hervorgehen kann, ist in unserer von charakterlosen Menschen wimmelnden Zeit stets eine achtunggebietende Erscheinung, weil er gerade das im vollen Maasse erfüllt, was den persönlichen Werth ausmacht, und es um so tiefer bedauern lässt, wenn dieser durch tiefe Unsittlichkeit wieder zerstört wird. Freilich scheitert die Leidenschaft oft genug an dieser strengen Forderung, denn obgleich sie beharrlich auf Ertödtung der ihr widerstrebenden Neigungen hinarbeitet, so gelingt ihr dies doch oft genug nicht, und die Beispiele sind häufig genug, wo ihr Riesenwerk gerade im Augenblicke des Gelingens zusammenbricht, weil ihr Sklave, überwältigt von der plötzlich hervorbrechenden Macht scheinbar erstickter Gefühle sich mit Abscheu von dem Ziele seines bisherigen Strebens abwendet. Kaum giebt es einen stärkeren Beweis für die Selbstständigkeit der angeborenen Neigungen, als ihre unzerstörbare Fortdauer unter den Verwüstungen der Leidenschaften. Wenn z. B. das religiöse Bewusstsein durch vieljährige Leidenschaft zum Schweigen gebracht wurde, so erhebt es oft genug seine zermalmende Donnerstimme nach vollbrachtem Verbrechen, oder auf dem Todtenbette, und legt dadurch ein vollgültiges Zeugniss der Erfahrung ab, dass in ihm eine angestammte Nothwendigkeit, nicht wie die Spötter meinen, ein angekünstelter Aberglaube waltet. Es steht den frivolen Köpfen schlecht an, dass sie sich nicht der Macht der Thatsachen beugen, und nicht demüthig anerkennen, dass der Mensch nicht

der willkürliche Gebieter über sein Leben, sondern Diener eines sittlichen Gesetzes ist, dessen Uebertretung er mit vernichtendem Schmerze abbüssen muss. Darum ist es so wichtig, bei jedem Verbrecher danach zu forschen, in wie fern in seinem Gemüthe noch die Natureinrichtung waltet, welche immer durch einige Wirkungen sich zu erkennen giebt. Gesetzt, es sei dem Frevler wirklich gelungen, in seinem verhärteten, verstockten Gemüthe alle menschlichen und sittlichen Regungen zu ersticken, um seine That mit der eisigen Kälte eines Kannibalen zu vollbringen; so wird es doch kaum jemals schwer fallen, in seinem früheren Leben eine Menge demoralisirender Einflüsse nachzuweisen, unter denen vielleicht Trunk und Ausschweifungen in der Wollust obenan stehen, und die Abstumpfung des Gewissens durch häufig verübte Verbrechen in Anschlag zu bringen, um in solchem Falle die unsittliche Rohheit anzuerkennen, welche als unvermeidliche Wirkung einer grundsätzlichen Lasterhaftigkeit die Zurechnungsfähigkeit nur erschweren kann. Wenn andererseits Verbrecher ihre That mit zerfleischendem Grimme vollbringen, welche mehr die Wildheit eines reissenden Thieres als das Handeln eines durch Zwecke bestimmten Menschen verräth; so muss die Erklärung dieser Erscheinung aus einem ganz naturwidrigen, folglich krankhaften Gemüthszustande als eine völlig verunglückte angesehen werden, da sie weit sicherer aus bekannten psychologischen Motiven abgeleitet werden kann. Man stelle sich nur lebhaft einen solchen Frevler vor, welcher noch im entscheidenden Augenblicke die Stimme des Gewissens, die Drohung des Strafgesetzes vernimmt, und ohne sich durch sie abschrecken zu lassen, dem verderblichen Antriebe folgt, um es leicht zu begreifen, dass er über den Ueberrest besserer Gesinnung ergrimmt, welche ihn seiner heiss begehrten That nicht froh werden lässt, durch diesen Widerstreit von Himmel und Hölle in seiner Brust in völlige Wuth geräth, deren wilde Raserei blind vollbringt, was seiner kalten Ueberlegung nicht möglich war.

Aus diesen Andeutungen ergiebt sich schon, dass der Begriff der Leidenschaft in der Wirklichkeit eine unermessliche Zahl von psychologischen Verhältnissen umfasst, deren Elemente sich in jedem Falle zu einem ganz individuellen Charakter gestalten, und mit diesem die verschiedenartigsten Phasen durchlaufen. Dieser Gegenstand liesse sich kaum in mehreren Bänden erschöpfen, und ich will in Bezug hierauf nur an den grossen Unterschied erinnern zwischen einer mit kältester Reflexion und einer in heftigen Affecten handelnden Leidenschaft, welche letzteren einen ganz anderen Charakter verleiht, als sie im naturgemässen Zustande annehmen. Man vergleiche z. B. nur den Zorn eines beleidigten Ehrgeizigen, das Rachegefühl eines Despoten, dem der sklavische Gehorsam aufgekündigt ist, den unauslöschlichen Hass eines Wucherers, dessen gaunerische Speculationen durchkreuzt wurden, mit den gleichnamigen Affecten ruhiger und

rechtlicher Menschen, welche eine gesetzwidrige Verletzung ihrer persönlichen Interessen erfahren haben, um kaum eine Aehnlichkeit zwischen beiden zu finden. Die Affecte der ersteren erreichen eine Heftigkeit, Wildheit, Hartnäckigkeit, Sinnlosigkeit, welche bei oberflächlicher Betrachtung an die Grenzen des Wahnsinns zu streifen scheinen. Je mehr sie es sich kosten liessen, ihren selbstsüchtigen Zweck mit dem Opfer ihrer ganzen Wohlfahrt durchzusetzen, desto vollständiger ist ihr Ruin durch Vereitelung desselben, für welchen sie gar keinen Ersatz finden. Indem sie also auf diesen Zweck ihren ganzen Lebenswerth, wie der rasende Spieler auf Eine Karte setzen, muss auch, wenn diese fehl schlägt, ihre Entrüstung eine maasslose sein, und jene Wuth erzeugen, welche ihren tobenden Grimm sofort zu zerstörendem Ausbruch gelangen lässt, oder daran verhindert in jenen verschlossenen Grimm übergeht, welcher nach langer und giftiger Gährung bei endlicher Befriedigung an grausamer Bosheit Alles übertrifft. Erinnern wir uns nur beispielsweise an die Blutrache der Corsen und anderer Barbaren, welche oft Jahre lang keinen anderen Zweck verfolgen, als den Todfeind aus sicherem Hinterhalte zu ermorden, ja seine ganze Familie zu vernichten, um an ihrer teuflischen Lust eine Erläuterung für ähnliche Wirkungen des lange gehegten Rachegefühls zu haben. Dass Verbrecher in solchen Zuständen alle Menschlichkeit verleugnen, bedarf keiner Erklärung, und schon die alten Rechtsgelehrten stellten den Grundsatz auf: *indignum est crimina atrocitate defendi.* Hier liegt der Maassstab des Urtheils also nicht blos in der Schilderung des Gemüthszustandes kurz vor, während und unmittelbar nach der That, sondern in der genauen Analyse des früheren Charakters, inwiefern er durch sich selbst eines solchen Zustandes fähig war. Mit welcher Gewalt die im Gemüthe eines Verbrechers sich widerstreitenden Motive wirken, ist besonders an dem nicht selten nach verübter That ausbrechenden Wahnsinn ersichtlich, welcher richtig gedeutet oft nichts weiter ist, als ein verlängerter sinnloser Affect.

Wenn also schon die planmässige, berechnende Leidenschaft im Augenblicke der That aus Uebermaass des Affects um so leichter der Besinnung verlustig geht, je mehr letztere durch verschuldete Zufälligkeiten auf eine harte Probe gestellt wird, wenn z. B. der auf Einbruch ertappte Dieb ausser sich geräth, und deshalb einen nicht vorher beabsichtigten Mord begeht, um der Entdeckung vorzubeugen; so folgt hieraus von selbst, dass die Leidenschaften der Jugend bei vorwaltendem Gefühl und Phantasie in den ersten Stadien ihrer Entwickelung noch leichter in einen sinnlosen Aufruhr gerathen, welcher eher ein schonendes Urtheil gestattet. Indess übereile man sich auch nicht mit diesem Urtheile, da in dem von widerstreitenden Interessen erfüllten jugendlichen Gemüthe die Regungen des Gewissens und der edleren Gefühle selten in hohem Grade unterdrückt, und daher wohl geeignet sind, eine kräftige Gegenwirkung den gesetzwi-

drigen Antrieben der Leidenschaft entgegenzustellen. Man könnte mir hierauf erwidern, dass ich mit diesen Bemerkungen den ärztlichen Standpunkt überschreiten, und in die richterliche Bestimmung des Strafmaasses bei zugestandener Zurechnungsfähigkeit eingreifen wolle. Indess dieser Competenzstreit hat einen grossen Theil seiner Bedeutung verloren, seitdem man den Aerzten die Befugniss eingeräumt hat, nicht blos über das Dilemma von Strafbarkeit oder Straflosigkeit sich zu erklären, sondern auch die Milderungsgründe der Zurechnungsfähigkeit geltend zu machen, welche daher in den mustergültigen Gutachten, z. B. in denen von Choulant*) und Spitta**) mitgetheilten, jederzeit gewissenhaft angeführt sind. Denn sobald der Arzt als Psychologe auftritt, muss er jede formelle Einschränkung seiner Aufgabe ablehnen, und wenn das Schwurgericht auf sein motivirtes Urtheil nicht Rücksicht nimmt, so hat er wenigstens im Auftrage seines Gewissens Zeugniss abgelegt.

Es dürfte sich hier die schicklichste Gelegenheit zu einigen Bemerkungen über die Zurechnungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts darbieten. Es giebt allerdings Weiber mit einem männlich gearteten Sinne, welche die ihrem Geschlechte so eigenthümliche Lebendigkeit und Stärke der Phantasie und Gefühle dem Zügel einer kalten Reflexion zu unterwerfen vermögen, insbesondere wenn sie sich ganz einer selbstsüchtigen Leidenschaft, vor allen der Eitelkeit, Herrsch- und Eifersucht hingegeben haben, und dann im Antriebe derselben gesetzwidrige Handlungen kaltblütig aus reiflicher Ueberlegung begehen. Indess sind vielleicht die meisten Verbrechen der Weiber Wirkung ungestümer Affecte, in denen ihre Leidenschaften aufbrausen. Dies unleugbare Sachverhältniss wird von mehreren Aerzten in dem Sinne gedeutet, dass das weibliche Gemüth wegen Mangels an Thatkraft und Selbstbeherrschung, wegen des Uebergewichts der Phantasie und Gefühle über den Verstand, wegen grösserer Abhängigkeit von körperlichen Zuständen mit grösserer Schonung in strafrechtlichen Fällen beurtheilt werden müsse. Wer aber berücksichtigt, dass das in seinen theuersten Interessen bedrohte weibliche Gemüth des Muths, der Selbstverleugnung, Standhaftigkeit im gleichen Grade fähig ist, als der Mann, dass es innerlich von Stürmen zerrissen doch den einmal gefassten Entschluss siegreich durchsetzen kann, dass ihm die Kraft des Willens weit mehr aus einer zähen Energie der Gefühle, als aus reifer Ueberlegung stammt, und dass es namentlich in Krankheiten Drangsale überstehen kann, denen der Mann weit zeitiger unterliegt, der wird nicht in das ge-

*) Auswahl von Gutachten medicinisch forensischen und medicinal-polizeilichen Inhalts. Dresden, 1853.

** Praktische Beiträge zur gerichtsärztlichen Psychologie. Rostock und Schwerin, 1855.

wöhnliche Vorurtheil von der Gebrechlichkeit und Schwäche der weiblichen Natur einstimmen. Ueberhaupt muss man die Charakterstärke weit weniger nach der in die Sinne fallenden That und den dabei zu überwindenden Hindernissen, als nach der Entschlossenheit beurtheilen, in jeder inneren Anfechtung bei dem gefassten Vorsatze zu beharren.

Ist also die Sittlichkeit des Weibes weit mehr von der Cultur seiner Gefühle, als von der Ausbildung seines Verstandes abhängig, so müssen auch erstere vorzugsweise bei ihm den Maassstab für die strafrechtliche Beurtheilung abgeben, welche deshalb nicht schwieriger wird, als bei vorherrschender Reflexion. Denn prägt sich der Charakter überhaupt weit mehr in Handlungen als in Begriffen aus, so kann es nicht schwer fallen, die bisherige Lebensführung als eine Folgenreihe von Handlungen unter einen Gesichtspunkt zu bringen, welcher ein hinreichendes Licht auf den Charakter wirft. Bleibt es überdies leitende Maxime, dass der Arzt nicht aus dem eigenen Selbstbewusstsein, sondern aus dem des Thäters denselben beurtheilen muss, so kommt es auch beim Weibe vorzugsweise darauf an, sich die in seinem bisherigen Leben vorherrschenden Interessen deutlich zu vergegenwärtigen, um in deren mächtiger Wirkung auf Gefühl und Phantasie den Schlüssel zur Erklärung seiner Handlungsweise zu finden, sollte diese auch ein noch so bizarres, launenhaftes, widerspruchsvolles Charakterbild geben. Denn wollte man nach der äusseren Erscheinung desselben das Urtheil fällen; so müsste man alle verschrobenen Weiber für unzurechnungsfähig erklären. Dann müsste aber die Zahl der weiblichen Verbrecher weit grösser sein, als die der männlichen, welches der Erfahrung in allen Ländern gänzlich widerspricht. Das weibliche Gemüth hegt einen natürlichen Abscheu gegen jede Gewaltthat und ist daher vieler Verbrechen beinahe unfähig, so dass es z. B. nur durch die unmässigste Leidenschaft oder durch wirklichen Wahnsinn zum Morde angetrieben werden kann. Dagegen zeigt es bei unsittlichem Charakter andererseits eine grössere Neigung zu heimtückischen, hinterlistigen Verbrechen, welche wie Vergiftung, Brandstiftung, heimlicher Diebstahl, ohne besondere Kraftäusserung vollzogen werden können. Die richtige Würdigung dieser Thatsache würde manchen unnützen Streit über Kleptomanie und Pyromanie verhindert haben.

§ 26.

Ueber die Entstehung der Leidenschaften.

Da alle gerichtlich psychologischen Forschungen vorzugsweise einen genetischen Charakter annehmen müssen, weil jeder Gemüthszustand streng genommen nur als das letzte Glied aller bisherigen psychischen Entwickelungsvorgänge angesehen werden kann; so erheischen die Leidenschaften als der wichtigste Gegenstand unsrer Betrachtungen vorzugsweise eine

solche Deutung. Denn die schroffen Gegensätze und Widersprüche, welche oft genug zwischen der früheren und späteren Denkweise und Gesinnung eines Verbrechers hervortreten können, wenn die dazwischen liegenden Mittelglieder nicht sorgfältig aufgesucht werden, geben nur allzuleicht zu dem Trugschlusse Veranlassung, dass derselbe durch die überwältigende Macht eines äusseren Einflusses im entscheidenden Augenblicke ganz der freien Selbstbestimmung beraubt worden und somit unzurechnungsfähig sei. Indess nur in seltenen Fällen besitzen die äusseren Einflüsse eine absolute Macht, ihre Wirksamkeit ist im Allgemeinen sehr relativ, und richtet sich lediglich nach der Individualität des Charakters, so dass der Eine bei demselben Ereignisse ganz ausser sich geräth, welches einen Anderen nur schwach berührt. Dieser Unterschied lässt sich oft nur durch eine tiefere genetische Forschung aufklären, welche entweder eine in ihrer Entwickelung weit fortgeschrittene Leidenschaft oder das Gegentheil davon ausser Zweifel stellt, so dass also auch hier die Erklärung weit mehr aus der Vergangenheit, als aus der Gegenwart hergenommen werden muss.

Im Allgemeinen lässt sich die Schwierigkeit der in Rede stehenden Untersuchung nicht bestreiten, da die Entwickelung der Leidenschaften so im Verborgenen heranschleicht, und die gesammte Gemüthsverfassung so leise und allmälig umgestaltet, dass oft erst entscheidende Katastrophen jede Täuschung hierüber beseitigen können. Derselbe Charakter, welcher früher liebevoll gesinnt lange Zeit hindurch keine Veranlassung fand, seine Gesinnung offen kund zu geben, verleugnet plötzlich aus einer inzwischen zur höchsten Ausbildung gelangten Leidenschaft seine bisherige Denkweise bei einer Gelegenheit, welche ihm keine längere Verstellung gestattete. Wer wollte wohl im Allgemeinen die Behauptung wagen, dass seine innere Verfassung sich mit Einem Schlage umgewandelt habe? Denn wenn es auch Wendepunkte im Leben giebt, an denen das Gemüth ganz aus seiner bisherigen Bahn weichen kann; so muss es doch dabei von heftigen Erschütterungen ergriffen werden, durch welche es von allen bisherigen Verhältnissen losgerissen wurde. Wollten wir annehmen, dass dasselbe durch den steten Widerstreit der Interessen in unaufhörlich veränderte Richtungen des Strebens gedrängt würde; so müssten wir die Begriffe Denkweise, Gesinnung, Charakter ganz aus der Psychologie streichen, und letztere in ein Chaos von Zufälligkeiten verwandeln, bei welchen von Natureinrichtung und Gesetz nicht weiter die Rede sein könnte. Allerdings giebt es charakterlose, widerspruchsvolle Menschen genug, welche gleich einem Schiffe ohne Compass und Steuer ihre Irrfahrt auf dem Lebensozean unter Stürmen und Klippen fortsetzen; aber ihre grundsatzlose Thorheit ist kein Freibrief für gesetzwidrige Handlungen, weil, wie gross auch ihre innere Zerfahrenheit sein mag, doch das Gewissen aus einer so tief begründeten Nothwendigkeit stammt, dass gerade solche Individuen nur selten Verbrecher

werden. Ihr wankelmüthiger Sinn ist kaum eines heftigen Affects fähig, und gesetzwidrige Handlungen aus einem berechneten Plane zu unternehmen widerspricht so sehr ihrem Leichtsinn, dass etwa nur grosse Noth sie dazu bewegen kann.

Jede Leidenschaft strebt dagegen sich zu einem bestimmten Charakter auszuprägen, dessen Princip in ihrem vorherrschenden, alle übrigen Neigungen unterdrückenden Interesse enthalten ist. Es lässt sich nicht bestreiten, dass jeder Mensch in seiner Naturanlage eine stärker ausgedrückte Neigung besitzt, welche nur der vorzugsweisen Anregung bedarf, um in wirkliche Leidenschaft auszuarten. Deshalb kann man oft aus der Gemüthsart des Kindes seine künftige Leidenschaft vorhersehen, wenn auch das spätere Leben mit seinen nicht zu berechnenden Schicksalen hierin oft die wesentlichsten Veränderungen bewirkt. Leidenschaften können sich aber auch unter Verhältnissen entwickeln, welche ihnen die grössten Hindernisse entgegenstellen, indem sie eine angeborene starke Neigung zu noch höherer Energie herausfordern. Obgleich z. B. ein ursprünglich reges Ehrgefühl in den unteren Volksklassen kaum jemals Aufmunterung findet, vielmehr von allen Seiten der Hoffnung auf Auszeichnung beraubt bleibt; so giebt es doch nicht wenige Beispiele in der Geschichte, dass unter den angegebenen Bedingungen Kinder den schärfsten Sporn des Ehrgefühls empfanden, und dadurch zu Anstrengungen gestachelt wurden, mit denen sie sich zu den höchsten Rangstufen emporschwangen.

Diese Bemerkungen dienen zur Beurtheilung vieler Gründe, mit denen man die Unzurechnungsfähigkeit vieler angeblich gestörten Inquisiten beweisen wollte, z. B. wenn er seine gesetzwidrige That in einem Zustande verübt hat, welcher mit seinem früheren Charakter in Widerspruch steht. Aber es liegt ja im Wesen der Leidenschaft, dass sie den Charakter völlig umgestaltet, in ihm die stärksten Gefühle und Neigungen unterdrückt. Der eben angeführte Grund ist also nur dann zulässig, wenn die That die Gesinnung und Denkweise gänzlich verleugnet, welche man beim Inquisiten im entscheidenden Augenblicke vorauszusetzen berechtigt war, wenn irgend ein überwältigendes Motiv, sei es aus heftigen Gemüthserschütterungen oder aus gewaltsamen pathologischen Einflüssen auf ihn eingewirkt hat. Niemals ist aber die Vergleichung des Gemüthszustandes im entscheidenden Augenblicke mit dem Charakter in einer längst vergangenen Zeit statthaft, seit welcher letzterer sich vollständig umgestaltet haben kann.

Ferner schliessen manche Aerzte zu voreilig aus einem auffallend veränderten Benehmen des Inquisiten während der letzten Zeit vor der That auf eine geistige Störung desselben, indem sie sein grüblerisches, menschenscheues, verschlossenes, zerstreutes Wesen, seinen Hang zur Einsamkeit, seinen misstrauisch argwöhnischen Sinn, sein Abweichen von

gewohnter Lebensweise und Thätigkeit, seine oft bis zur Schlaflosigkeit vermehrte Unruhe, seine zahlreichen Widersprüche mit sich selbst und vieles Aehnliche sich nicht anders zu erklären wissen, als aus einem verborgenen Wahnsinn, welcher in der gesetzwidrigen That zum Ausbruch gekommen, eben dadurch aber so vollständig kritisch entschieden sei, dass seine Seelenverfassung nun wieder in ihr natürliches Geleise zurückkehrte. Sieht man einer solchen Deutung nicht tiefer auf den Grund, so kann sie durch den Schein der Unwiderlegbarkeit täuschen, zumal wenn sich dabei stark ausgeprägte pathologische Vorgänge nachweisen lassen, welche bei heftigen Kämpfen der Leidenschaften im Gemüthe fast niemals ausbleiben. Und dennoch begleiten alle oben erwähnten Momente den rasch fortschreitenden Entwickelungsgang jeder Leidenschaft, zumal wenn sie einen gewaltthätigen Charakter annimmt. Denn indem der Mensch durch sie in einen seiner früheren Lebensanschauung fast diametral entgegengesetzten Gesichtskreis versetzt wird, müssen ihm auch alle seine bisherigen inneren und äusseren Verhältnisse so gänzlich verschoben, gleichsam auf den Kopf gestellt erscheinen, dass er die grösste Mühe hat, sich in dieser gänzlich veränderten Lage mit seiner Reflexion zurechtzufinden, und einen Plan zu entwerfen, für dessen Ausführung seine bisherigen Erfahrungen nicht zureichen. Er legt sich also eine gewaltige Anstrengung des Kopfes und Herzens auf, um den gefassten Vorsatz auszuführen, und dass es dabei nicht an zahlreichen Widersprüchen, Irrthümern, Verlegenheiten, ja in rathlosen Stunden nicht an Ausbrüchen der Seelenangst bis zur Verzweiflung fehlen kann, begreift sich eben so leicht, als dass er über alle Vorgänge in seinem Innern einen dichten Schleier wirft, und in eine anhaltende Gährung unreifer und widerstreitender Entschlüsse geräth, wobei sein jetziges Betragen von dem früheren in allen genannten Beziehungen abweichen muss.

Kaum bedarf es zur Erläuterung der Zusammenstellung einer Menge von Beispielen aus dem gewöhnlichen Leben. Ein bis dahin unbescholtener Mann wird z. B. bei der lockenden Gelegenheit, einen gewinnreichen Betrug zu verüben, den er zu verheimlichen hofft, durch die Aussicht, seine drückende Armuth mit glänzenden Verhältnissen zu vertauschen, dergestalt in seinen schwach befestigten Grundsätzen erschüttert, dass er sie nach manchem harten Kampfe mit sich selbst verleugnet, und nach vollbrachter That mit sich völlig zerfallen in die wildeste Leidenschaft geräth, welche ihn um so peinlicher foltert, je mehr er sie verbergen muss, ja welche ihn, nachdem er das Bewusstsein der Rechtssicherheit gegen die Aussicht auf Schande und Elend vertauscht hat, zu noch schwereren Verbrechen fortreissen kann, da er auf der abschüssigen Bahn keinen festen Haltpunkt mehr findet. Oder er hat sich und seine Familie durch Glücksspiel und andere waghalsige Unternehmungen in das tiefste Elend gestürzt,

welches mit reuiger Ergebung zu ertragen und mit harter Arbeit zu vermindern sein falscher Ehrgeiz ihm nicht gestattet, der ihn vielmehr zu einem Verbrechen antreibt, um eine schnelle Abhülfe seiner Noth zu erlangen. Oder sein eheliches Glück wird bei der geringsten Veranlassung durch den Dämon der Eifersucht zerstört, welche ihn um so grausamer foltert, je mehr er sich von thatsächlichen Beweisen entblösst sieht, an deren Stelle der Argwohn seine Phantasie zu albernen Erdichtungen stachelt, welche ihn so lange berücken, bis sein rasender Hass in irgend eine Gewaltthat gegen seine unschuldige Gattin ausbricht. Was ist natürlicher, als dass solche Unglückliche nach vollbrachtem Frevel, dessen schreckliche Folgen ihr noch nicht verhärtetes Gemüth erschüttern und ihr Gewissen aus der Betäubung aufwecken, zur vollen Besinnung zurückkehren, und nach gedämpfter Hitze der Leidenschaft die verderbliche Selbsttäuschung durchschauen, der sie sich gefangen gegeben hatten? Wer solche Zustände nur in ihrer äusseren Zerrissenheit und Verworrenheit betrachtet, um daraus den Beweis eines gesetzlosen Aufruhrs des Gemüths unter der Form der Tobsucht zu führen, und eben deshalb die psychologische Nothwendigkeit verkennt, nach welcher jene Zustände aus dem gesetzwidrigen Motive erfolgen mussten, der entreisst dem Strafrechte das ihm gebührende Opfer. Allerdings erschweren die Inquisiten die genetische Deutung des wahren Sachverhältnisses oft gar sehr, indem sie die Schilderung ihrer angeblich sinnlosen Aufregung maasslos übertreiben, letztere, wie dies auch die Wahnsinnigen zu thun pflegen, auf Rechnung körperlicher Krankheiten schreiben, deren Bild sie oft mit grosser Gewandtheit entwerfen, um dahinter das deutliche Bewusstsein ihrer strafbaren Zwecke und Mittel geschickt zu verbergen, so dass es oft sehr positiver Thatsachen bedarf, um ein helles Licht auf ihr Lügengewebe zu werfen. Die Noth macht ungemein erfinderisch, und der Verbrecher benutzt eifrig die Musse des Gefängnisses, um ein System der Verstellung zu ersinnen.

Bei der genetischen Erforschung der Leidenschaften kommt ganz besonders die frühere Gemüthsbeschaffenheit in Betracht, welche oft den Ausschlag bei der Erklärung giebt. Verstehen wir z. B. unter Rohheit des Gemüths eine grosse Abstumpfung der sittlichen Gefühle, so dass die egoistischen Begierden um so leichter ein Uebergewicht erlangen können, und lässt sich eine solche Rohheit aus entsittlichenden Bedingungen, vorzüglich aus Ausschweifungen im Trunke und in der Wollust ableiten; so hält es meist nicht schwer, auf zahlreiche Thatsachen die Darstellung eines solchen Charakters zu gründen, welcher der freien Selbstbestimmung gar nicht beraubt zu sein brauchte, um eine Menge von Handlungen zu vollbringen, welche jedes menschlich sittliche Gefühl verleugnen. Nur dann wird das Urtheil zweifelhafter, wenn jene Rohheit aus angeborner Mangelhaftigkeit der Gemüthsanlagen entspringt, wie z. B. in den oben er-

wähnten Fällen bei Georget, oder wenn sie durch unverschuldete Krankheiten, besonders durch Epilepsie hervorgebracht wurde. Eine völlig entgegengesetzte Gemüthsart giebt sich als jene Weichheit des Charakters und Zartheit der Empfindung zu erkennen, welche, indem sie jede Gewaltthat, und überhaupt die zum Egoismus erforderliche Härte des Sinnes verabscheut, nur durch Verzweiflung zu gesetzwidrigen Handlungen angetrieben werden kann. Zu einer solchen Gemüthsart neigt meistentheils die schwärmerische Frömmigkeit hin, welche durch maasslose Steigerung bis zur Grenze des Wahnsinns sich verirren muss, ehe sie die Gesetze übertritt.

Obgleich das Verhältniss der Körperkrankheiten zum Geiste und Gemüthe dem folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben muss, so scheinen doch einige Bemerkungen, in wiefern sie die Entstehung der Leidenschaften begünstigen, hier nicht am unrechten Orte zu sein. Wenn ich mich auch nachdrücklich gegen den groben Materialismus erkläre, welcher die Leidenschaften für ein blosses Product körperlicher Krankheiten hält, denen sie so oft den Ursprung geben; so bin ich doch andrerseits eben so fern von jedem ethischen Rigorismus, welcher jeden Beitrag leugnet, den Körperkrankheiten zur Entstehung der Leidenschaften liefern können. Ohne irgend Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung zu machen, will ich nur einige beispielsweise Erläuterungen geben. Vor Allem kommt hier wieder die ursprüngliche Gemüthsbeschaffenheit in Betracht, welche den grössten Unterschied bedingt. Aechte Frömmigkeit, milde und wohlwollende Gesinnung, fester Charakter, dessen Standhaftigkeit und Ausdauer mit den Beschwerden auch in Krankheiten wachsen, Genügsamkeit, kurz alle sittlichen Eigenschaften, welche der Kranke nicht als blossen Schein an sich trug, bewähren sich oft genug in den schweren Proben harter und anhaltender Körperleiden, welche überdies dem Gemüthe mehr oder weniger einen passiven Charakter verleihen, aus welchem sich im natürlichen Laufe der Dinge keine ächte Leidenschaft entwickelt. Umgekehrt verhält es sich dagegen mit Gemüthern von entgegengesetzter Beschaffenheit, welche daher nicht selten auf langwierigem Krankenlager die heftigsten Leidenschaften ausbrüten, welche ausserdem nicht einen so hohen Grad erreicht haben würden. Wie oft verhärtet z. B. das Gemüth auf dem Krankenlager zur rohen Selbstsucht, wenn es unter Leiden und Entbehrungen, mit der Aussicht auf Verarmung und anderes Elend von Neid gegen Glücklichere, von Argwohn und Lieblosigkeit gegen die Angehörigen, von Geiz und ähnlicher niedriger Gesinnung erfüllt und beherrscht wird. Oder irgend eine starke Neigung, der im langen Siechthum jede thatkräftige Befriedigung versagt wird, erzeugt gerade deshalb eine fieberhafte Sehnsucht, welche aus steter Grübelei müssiger Stunden die reichlichste Nahrung schöpft und somit ins Maasslose ausschweift, gleichwie im Kerker der Freiheits-

drang eine Macht erreicht, von welchem der Mensch im ruhigen Genusse seiner Unabhängigkeit keine Ahnung hat. Oder der verweichlichte Sinn steigert unter heftigen Schmerzen und anderen körperlichen Drangsalen, zumal nach schlaflosen Nächten, seinen Mangel an Selbstbeherrschung zu zügellosen Affecten, welche durch häufige Wiederkehr einen bleibend leidenschaftlichen Charakter annehmen, weshalb die Zornmüthigkeit eine so gewöhnliche Erscheinung bei Epileptikern und Gichtkranken ist. Oder alle diese und noch andere Bedingungen bewirken zusammengenommen eine wahre moralische Verwilderung, auf deren Boden jede selbstsüchtige Leidenschaft wuchert. Es begreift sich leicht, dass hieraus die verwickeltsten Zustände hervorgehen können, in denen sich wirkliche Schuld von verzeihlicher Schwäche kaum mehr unterscheiden lässt.

Wir müssen nun noch die verschiedenen Gattungen der Leidenschaften einer besonderen Prüfung unterwerfen, da sie in ihrer strafrechtlichen Bedeutung wesentlich von einander abweichen.

§ 27.

Die egoistischen Leidenschaften.

Das Princip der absoluten Selbstsucht ist die schrankenlose Anmaassung, das Ich im Selbst- und Weltbewusstsein auf den Thron der Souverainetät zu erheben, vor welchem die Rechte aller übrigen Menschen in den Staub sinken sollen. Freilich erreicht sie diese schwindelnde Höhe kaum bei den Welteroberern, welche sich oft genug durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sehen, die Rechte Anderer anzuerkennen; um so leichter verkümmert sie daher in untergeordneten Lagen zu einer Zwerggestalt, in welcher ihr maassloses Streben zu den kleinlichsten Zwecken zusammenschrumpft. Nie verleugnet sie aber dies Streben, da sie an einer rastlosen Erweiterung ihres Wirkens arbeitet, und deshalb niemals in den schon erreichten Vortheilen Befriedigung findet, sondern in gieriger Sehnsucht nach einer Vermehrung derselben hascht. Unter ihrer steten Herrschaft muss daher das Gemüth immer mehr in jene sittliche Verödung, erstarrende Kälte und unnachgiebige Härte gerathen, so dass sie, wenn sie nicht von dem positiven Strafcodex im Zaume gehalten würde, auf vollständige Zerstörung aller geselligen Verhältnisse hinarbeitete. Alle gesetzlosen Zustände bieten den überzeugenden Beweis dafür dar, weil sie in denselben schnell zu einem verheerenden Ungestüm sich steigert, welcher an der Unersättlichkeit ihrer Begierden nicht zweifeln lässt. Wie viele Jahrhunderte sind erforderlich gewesen, ehe die gesetzliche Ordnung den Sieg über die kolossalen Leidenschaften des Mittelalters davon tragen konnte, selbst nachdem schon die Anarchie des Faustrechts überwunden war.

Der Ehrgeiz stellt sich unter drei wesentlich verschiedenen Formen als Stolz, Hochmuth und Eitelkeit dar. Ersterer gründet sich stets auf

die unmässige Selbstüberschätzung wirklicher Verdienste; er verleugnet deshalb den sittlichen Charakter nie ganz, und offenbart deshalb noch eine Menge edlerer Züge der Hochherzigkeit, Grossmuth, Tapferkeit, ja des Wohlwollens, so weit dabei nicht das eigene Interesse leidet. In seiner besseren Gestalt ist er deshalb jeder niedrigen Gesinnung ganz unfähig, ja er versteht sich zu den schwersten Opfern, um jeden Makel von seiner Ehre abzuwaschen. Es müssen daher die schlimmsten Bedingungen obwalten, wenn er zu wirklich gesetzwidrigen Handlungen verleitet werden soll, weil die wahre Ehre nur durch den Gehorsam gegen das Gesetz erworben werden kann, dessen frevelhafte Uebertretung jedesmal mit einem unauslöschlichen Schimpfe brandmarkt. Nur in sofern gesetzwidrige Handlungen noch mit herrschenden Vorurtheilen des Ehrbegriffs, z. B. über den Zweikampf vereinbar sind, wird der Stolz leicht dazu verleiten können, dagegen die Voraussetzung einer wirklichen Gemüthskrankheit mehr oder weniger gerechtfertigt erscheint, wenn er sich zu gemeinen Verbrechen, z. B. zum Diebstahl, Meineide, zur Brandstiftung verirrt, oder wenn er eine heimtückische Gesinnung zu erkennen giebt, die sich in Vergiftung, niedrigem Verrathe u. dgl. offenbart. Meistentheils ist der Stolz wahrheitsliebend, und er legt daher ein offenes Geständniss seiner Vergehungen vor Gericht ab, weil er sich scheut, als ein feiger Lügner zu erscheinen. Freilich erhält sich das Gepräge des Stolzes nicht immer rein, sondern er artet gelegentlich in Hochmuth und Eitelkeit aus, wenn ihm das Selbstgefühl, welches ihm zuweilen eine Verachtung der öffentlichen Meinung einflösst, nicht mehr genügt, sondern auch der äussere Glanz ihm zum Bedürfnisse wird.

Der Hochmuth strebt nur nach dem Scheinverdienste, weil er aus Unfähigkeit oder Scheu vor Anstrengungen und Opfern aller Art sich das wahre zu erwerben nicht vermag. Seinem Wesen nach stellt er folglich die vollendete Gleissnerei und Heuchelei dar, welche alles aufbieten muss, den hohlen Schein in Geltung zu erhalten und vor Entdeckung des Betruges zu sichern; ja er muss das Selbstbewusstsein durch grundsätzliche Lüge täuschen, um nicht den äusseren Schimmer mit Selbstverachtung zu theuer zu erkaufen. Aus diesen Bedingungen erklärt es sich, dass der Hochmüthige alle gesunden Begriffe verdreht, widersinnige Vorurtheile geflissentlich verbreitet, mitunter Vernunft und Erfahrung geradezu Hohn spricht, dass er durch seine grenzenlose Anmaassung häufig in Conflicte mit Anderen geräth, und aus den genannten Gründen mitunter ein Ansehen zur Schau trägt, welches Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit erregen könnte, wie er denn auch beim Scheitern seiner Hoffnungen leicht dem Wahnsinn zum Raube wird. Wie weit es namentlich Hochmüthige, welche auf eine grenzenlose, fast an Abgötterei streifende Verehrung der Menge speculiren, mit ihren aberwitzigen Mystificationen treiben, haben

Cagliostro, der Graf St. Germain und eine Menge anderer Betrüger gezeigt, von denen Adelung in seiner Geschichte der menschlichen Narrheit eine so ansehnliche Gallerie aufstellt. Diese consequenten Gauner werden es niemals verrathen, dass sie heimlich über ihre wahnsinnigen Gaukeleien lachen und selbst vor Gerichte die angenommene Rolle eines Mystagogen beharrlich durchspielen, weil sie damit selbst hellere Köpfe getäuscht haben. Aber auch die scharfsinnigste Dialektik eines Geisteskranken schützt ihn nicht gegen eine Menge sinnloser Streiche, weil er durch seinen Wahn in den schroffsten Widerstreit mit der Wirklichkeit versetzt alle Personen, Dinge und Verhältnisse ganz verkehrt auffasst, welches einem Betrüger niemals begegnen darf. Wollte man sich dagegen durch die absolute Ungereimtheit der Begriffe jedesmal im Urtheile bestimmen lassen, so müsste man z. B. in Spanien ganze Adelsfamilien für wahnsinnig erklären, weil sie die Devise führen: ehe Gott war, war ich, oder weil sie einen Stammbaum vorzeigten, in dessen Mitte die Erschaffung der Welt fiel.

Wenn die Eitelkeit sich nicht zum Stolze oder Hochmuth gesellt, sondern ausschliesslich das Gemüth beherrscht, wie dies namentlich beim weiblichen Gemüthe so häufig der Fall ist, so ignorirt sie gänzlich alle geistig sittlichen Verhältnisse, weil es ihr nur darum zu thun ist, durch körperliche Reize oder durch Luxus der Kleidung, Wohnung u. s. w. die Bewunderung der Schaulustigen zu erregen, also mit wohlfeilster Mühe Andere zu überglänzen. Indess obgleich sie vorzugsweise die Leidenschaft der hohlen Köpfe und leeren Herzen ist, so muss sie doch oft eine Menge sittlicher Eigenschaften zerstören, ehe sie ihren Zweck erreichen kann. Namentlich hat Parent Duchatelet durch statistische Tabellen in seinem vortrefflichen Werke über die Prostitution des weiblichen Geschlechts in Paris den Beweis geführt, dass die Meisten derselben sich aus Eitelkeit ergeben. Wer die abgöttisch verehrte Macht der Mode hinreichend kennt, begreift es leicht, dass sie oft genug zu gesetzwidrigen Handlungen, besonders des Betruges und Diebstahls, mitunter aber auch zu unnatürlichen Verbrechen, z. B. der Abtreibung der Leibesfrucht verleitet. Das Sachverhältniss ist hier meistentheils so einfach, dass es keiner psychologischen Erläuterung bedarf, und eine Schwierigkeit erwächst wohl nur dann, wenn das eigentliche Motiv der That hinter erkünstelten Erscheinungen des Wahnsinns versteckt wird. Dies war z. B. der Fall bei der Brandstifterin, deren Criminalgeschichte ich in den Charité-Annalen erzählt habe, worauf ich bei Gelegenheit der Pyromanie zurückkommen werde.

Unter allen Leidenschaften veranlasst die Herrschsucht unstreitig die gewaltthätigsten Verbrechen, deren Motiv nur aus ihrem ursprünglichen Streben, wie es sich in zahlreichen Modificationen darstellt, richtig verstanden werden kann. Indem nämlich der Herrschsüchtige seinen souverainen Eigen-

willen nach der obersten Maxime aller Despoten: *car tel est notre bon plaisir* um jeden Preis durchzusetzen strebt, muss er Andere geradezu wie Sachen behandeln, welche er ohne die geringste Rücksicht auf sie selbst zu seinem Nutzen verwendet. Nichts gilt ihm ihr Gewissen, ihre Ehre, ihr Leben, ihre Wohlfahrt mit allen daran geknüpften Interessen, welche seinem Selbstgefühl zum Opfer zu bringen ihm eine grausame Lust gewährt. Wollen wir uns ein Musterbild dieses Begriffs vergegenwärtigen, so braucht nur an die Jesuiten erinnert zu werden, welche *in majorem Dei gloriam* den praktischen Beweis lieferten, dass sie weit besser ihr Handwerk verstanden, als jene Tyrannen, welche auf Unterdrückung durch rohe Gewalt ausgingen, und dadurch oft die stärksten Widerstandskräfte hervorriefen, an denen ihre Unternehmungen scheiterten. Wie viel klüger waren erstere, indem sie jeden offenen Streit möglichst vermieden, und in denen, die sie unterjochen wollten, jeden Keim der geistig sittlichen Selbstständigkeit und Widerstandsfähigkeit zerknickten. Sie erstickten die Gewissen, theils durch die ärgsten Trugbegriffe, theils durch geflissentliche Anregung wenigstens Duldung jeder Ausschweifung, welche den Charakter ertödtet. Sie verwandelten die geistig sittliche Cultur in eine mechanische Dressur, deren Zügel sie stets in der Hand behielten. Sie unterwühlten den Boden der Staatsverfassung, indem sie ein arglistiges Spiel mit den Gesetzen trieben, welche in ihren Händen die Geschmeidigkeit des Wachses annahmen, um sich jedem Frevel mit Leichtigkeit anzubequemen. Sie verhüllten alle Verbrechen in das Gewand der christlichen Demuth.

Eine Gesinnung, welche es bis zur grundsätzlichen Verleugnung aller Menschlichkeit gebracht, und sich fleissig genug in Arglist und Heimtücke eingeübt hat, um selbst unter dem Schutze der Gesetze auf Raub auszugehen, schreckt vor keinem Frevel zurück, welcher ihrem Zwecke dienstbar ist. Diejenigen, welche es nicht in der Schule Macchiavelli's bis zur Virtuosität gebracht haben, lassen deshalb ihre Neigung zur Gewaltthat leicht in offene Empörung gegen das Gesetz ausbrechen. Aber auch wenn sie dem Zwange desselben gehorchen, erlauben sie sich doch ausserdem eine zügellose Rohheit, durch welche sie sich den Hass aller Wohlgesinnten zuziehen. Wir begegnen in allen Schichten der Gesellschaft Individuen, an denen alle Einflüsse der Civilisation spurlos vorübergehen, welche in jeder Lebensstellung, in der Familie, in dienstlichen Verhältnissen, im Geschäftsverkehr, im geselligen Umgange ihren unbeugsamen Starrsinn durch trotzige Abwehr vernünftiger Ermahnungen, durch Streitsucht im Verfechten der sinnlosesten Behauptungen, durch Zerstörung der eigenen Wohlfahrt verrathen. Sie können dabei unmöglich von einem anderen Interesse als dem des unbezwinglichen Eigenwillens gelenkt werden, weil die einfachste Reflexion sie darüber belehren müsste, dass Niemand seine Existenz behaupten kann, welcher sich Alle zu Feinden gemacht hat.

Eine solche grundsätzliche Verblendung findet meistentheils ihren Ursprung in schlechter Erziehung, welche entweder den Trotz eines starken Eigenwillens nicht bändigte, oder ihn durch stete Kränkung des natürlichen Rechtsbewusstseins zur Opposition zwang. Letztere wird dann durch fortgesetzte Uebung zur unvertilgbaren Gewohnheit, welche als vorherrschender Charakterzug durch jeden offenen Widerstand zu Angriffen herausgefordert sich bis zur grenzenlosen Anmaassung steigert. Dies geschieht um so eher, je leichter der Trotzige sie auf Kosten Nachgiebiger durchsetzt, und sich dadurch in frecher Verhöhnung ihrer Rechte bestärkt. Ergiebt er sich dabei noch anderen entsittlichenden Einflüssen, namentlich den sinnlichen Ausschweifungen, so wird er ein wüster Raufbold, welcher das Recht der Faust als sein höchstes Gesetz handhabt, und mit ihr Alle um sich her zu Boden schlagen würde, wenn er nicht unter dem Blutbanne des Strafgerichts stände.

So entartet also die Herrschsucht leicht in eine moralische Verwilderung, deren Unnatur bei oberflächlicher Betrachtung leicht das Gepräge der Geistesstörung annehmen kann. Ich werde später darauf zurückkommen, dass die *Excandescentia furibunda*, welche so häufig als Entschuldigungsgrund gesetzwidriger Handlungen benutzt wurde, ihrem Wesen nach nichts Anderes ist, als die stete Neigung des Herrschsüchtigen zu rohen Zornausbrüchen. Wenn zum Beweise ihrer Straflosigkeit angeführt wird, dass das Verbrechen in gar keinem Verhältnisse zu den erfahrenen geringfügigen Rechtsverletzungen stand; so vergisst man dabei, dass das Gemüth des Herrschsüchtigen einem Pulverfasse gleicht, welches nur des zündenden Funkens zur Explosion bedarf. Hieraus erklärt sich der rasende Ungestüm seiner Rachsucht, welcher sich mit zerfleischendem Grimme auf sein Opfer wirft, ohne dass wir deshalb einen Krankheitszustand bei ihm voraussetzen dürften. Mit jener Zornmüthigkeit steht in natürlicher Verbindung der systematische Argwohn, welcher aus dem Bewusstsein eines erbitterten Zerwürfnisses mit allen Menschen entsprungen, sich doch über seine eigene Schuld an demselben völlig verblendet, um nicht des eigenen Unrechts geständig zu sein.

Auch die Habsucht trägt die sittliche Hässlichkeit des absoluten Egoismus offen zur Schau, denn die Herzenshärtigkeit vieler Sklavenbesitzer und anderer Wüthriche, welche ihre Diener zu Tode quälen, und ihnen alle Ansprüche auf Menschenrechte verweigern, um ihre physischen Arbeitskräfte zum höchsten Werthe auszubeuten, ist hinreichend bekannt. Da überdies das Streben der Habsucht auf eine maasslose Anhäufung des materiellen Besitzes gerichtet ist, und zur Erfüllung dieses Zwecks nicht die niedrigsten und schimpflichsten Mittel scheut, so verleugnet sie noch weit mehr als die Ehr- und Herrschsucht selbst den Sinn für äusseren Anstand und conventionelle Sitte, ja der filzige Geizhals, welcher sich

selbst die schwersten Entbehrungen auferlegt, ist so gleichgültig gegen die Verachtung Anderer, dass er sich in ihren Augen auf das Gröblichste zu prostituiren kein Bedenken trägt. Da indess der Habsüchtige es vorzugsweise mit dem materiellen Besitze zu thun hat, welcher nicht die geringsten Illusionen der Phantasie duldet, wie sie bei Ehr- und Herrschsüchtigen in ihren oft übermässigen Affecten leicht vorkommen, so ist ihm vorzugsweise eine kaltblütige Berechnung aller Verhältnisse eigen, welche daher das Strafgesetz nie aus dem Auge verliert, um genau die Grenze zu beobachten, bis zu welcher er sein Raub- und Plünderungssystem gegen Andere ausdehnen darf. An sich würde daher die Habsucht in der gerichtlichen Psychologie kaum in Betracht kommen, da die durch sie veranlassten gesetzwidrigen Handlungen fast immer im vollen Maasse zurechnungsfähig sind, wenn nicht der Diebstahl zu der seltsamen Controverse über die Kleptomanie Veranlassung gegeben hätte, auf welche ich später zurückkommen werde.

Die sinnlichen Begierden müssen durchaus zu den egoistischen Leidenschaften gezählt werden, weil sie gleich diesen im zerstörenden Widerstreite mit allen edleren Gemüthsinteressen stehen, und daher bei fortgesetztem Wirken auf eine vollständige Entsittlichung des Gemüths hinarbeiten, worin vornämlich der Grund gesucht werden muss, dass sie so häufig den Antrieb zu gesetzwidrigen Handlungen geben. Da sie unmittelbar auf die Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse gerichtet sind, so scheinen sie von der innigen Theilnahme des Gemüths ausgeschlossen zu sein, welches sich vorzugsweise im Kreise sittlicher Verhältnisse bewegt; indess theilen sie mit allen anderen Leidenschaften das charakteristische Merkmal der Unersättlichkeit ihres maasslosen Strebens, zum Beweise, dass in ihnen nicht allein das körperliche Bedürfniss rege ist, welches als solches niemals über die Forderungen der Natur hinaustreiben würde. Denn alle Thiere, welche eben so wohl als der Mensch vom Hunger und von der Wollust in Wuth versetzt werden können, überschreiten doch bei der Befriedigung derselben niemals das natürliche Maass, jene Wuth ist daher bei ihnen kein naturwidriger Zustand, sondern nur eine mächtige Aufregung ihrer Kräfte zur Erfüllung eines nothwendigen Zwecks, und verschwindet unmittelbar nach Erreichung desselben. Da aber die Maasslosigkeit der Begierden beim Menschen nach jeder Befriedigung wächst, und oft genug erst mit völliger Zerrüttung des Körpers endet, so müssen sie als naturwidrige Ausartungen angesehen, und ihr Grund muss in einer sittlichen Verwilderung des Gemüths aufgesucht werden, welches mit gänzlicher Verleugnung aller höheren Interessen in dem thierisch sinnlichen Genusse das letzte Ziel seines Strebens findet.

In strafrechtlicher Beziehung haben wir es mit dem Hunger nur insofern zu thun, als seine bis zur Todesgefahr ausgedehnte Nichtbefriedi-

gung zu gesetzwidrigen Handlungen Veranlassung geben kann, deren Betrachtung schicklicher bis auf den nächsten Abschnitt verspart bleibt. Nur so viel sei vorläufig über ihn bemerkt, dass er auf den höchsten Naturzweck der Lebenserhaltung gerichtet einen Zwang auf das Gemüth ausübt, dem zuletzt kaum die höchste Willensstärke eines sittlich durchgebildeten Charakters Widerstand leisten kann, und dass er demnach die Straflosigkeit der durch ihn veranlassten Handlungen bedingt, wenn er durch längere Fortdauer schon eine allgemeine Lebensschwäche bewirkt, die schon an sich die Zurechnungsfähigkeit unter manchen Bedingungen einschränken kann. Einen solchen naturnothwendigen Zwang übt keine andere sinnliche Begierde auf den Willen aus, welcher ihr jedesmal hinreichenden Widerstand leisten kann, wenn er in der bisherigen Lebensführung zur Sittlichkeit erstarkt ist, daher Verbrecher, welche sich mit der Unüberwindlichkeit derselben zu entschuldigen suchen, sich streng genommen selbst anklagen. Zugestanden, dass die Wollust um so leichter eine vollständige Herrschaft über das Gemüth ausübt, je mehr sie durch zahllose Sinnesreize in unsrer ganzen Lebensweise angestachelt, je weniger durch die gewöhnliche Erziehung der Charakter bis zur hinreichenden Widerstandskraft gegen sie sittlich durchgebildet wird, ja je leichter bei vernachlässigter Gymnastik die gesammte Nerventhätigkeit eine falsche Richtung auf den Wollustkitzel nimmt, worüber ich mich in meinen diätetischen Schriften vielfach ausgesprochen habe; so folgt daraus noch nicht nothwendig, dass die genannten ungünstigen Bedingungen die sittlichen Regungen im Gemüthe ersticken müssen. Vielmehr hat jeder Arzt genug Gelegenheit, den qualvollen, oft vieljährigen Kampf eines gut gearteten Charakters mit der von ihm in ruhigen Stunden verabscheuten Wollust kennen zu lernen, welche, wenn sie denselben durch ihre heissen Wallungen auch oft genug in Widerspruch mit seinen besseren Vorsätzen bringt, ihn doch nicht zu wirklichen Verbrechen verleiten wird. Rechnen wir zu letzteren insbesondere die gewaltthätige Nothzucht, und die Morde im Antriebe einer sinnlosen Wollust, welche eine wahre Grausamkeit hervorbringt; so haben wir damit vorzugsweise Frevel bezeichnet, deren der Mensch fast nur in vorübergehender Wuth fähig ist, welche durch ihre ganze Erscheinung den materialistischen Aerzten Veranlassung gab, sie für eine wirkliche Gemüthsstörung zu erklären, und sie mit der Wildheit brünstiger Thiere zu vergleichen. Hierbei vergessen sie aber gänzlich, dass das Thier keiner Willensfreiheit fähig ist, weil es bei allen Lebensäusserungen völlig unter dem Zwange des Naturgesetzes steht, dass also der Mensch, um zum Thier hinabzusinken, zuvor alle Sittlichkeit in sich zerstört haben muss, wofür er so lange verantwortlich bleibt, als er bis zum Augenblicke der That nicht an einer wirklichen Geisteskrankheit leidet. Seine Schuld ist es daher, wenn im Augenblicke der sinnlichen Gluth gar keine sittliche Gegen-

wirkung derselben mehr entgegentritt, wenn er in einem rohen, ausschweifenden Leben alle besseren Regungen in sich erstickte, welche seine Lüste hätten im Zaum halten sollen. Selbst wirkliche Krankheitsreize, z. B. bei Gonorrhöen, Hämorrhoiden, Gicht, Flechten u. dgl. können meines Erachtens niemals wirkliche Verbrechen aus Wollust entschuldigen, denn obgleich ich nicht bestreite, dass sie den Wollustkitzel erhöhen, so werden sie doch dadurch das Gemüth nicht zu Gewaltthaten fortreissen, wenn es bis dahin einen sittlichen Abscheu dagegen in sich lebendig erhielt. Es ist zwar viel von einem Priapismus die Rede, welcher sich als Symptom der gedachten Reizzustände einzustellen pflegt, aber noch niemals der Beweis geführt worden, dass er einen wirklichen Zwang auf den Willen ausübt. Keinesweges will ich als Rigorist gegen die geschlechtlichen Ausschweifungen auftreten, so lange sie nur die sittlichen Verhältnisse ohne Verletzung der Strafgesetze betreffen, denn die moralische Cultur der Völker ist im Allgemeinen noch unendlich weit von jener Höhe entfernt, wo man an die Lebensführung eines Jeden den streng ethischen Maassstab anlegen dürfte. Dass aber zwischen wollüstigen Ausschweifungen und wirklichen Verbrechen noch ein weiter Abstand liegt, lässt sich aus der verhältnissmässigen Seltenheit der letzteren in Vergleichung zur allgemeinen Verbreitung der ersteren leicht erweisen. Es müssen also noch andere Bedingungen hinzutreten, wenn jener Abstand übersprungen werden soll, und zu diesen Bedingungen rechne ich besonders jene Brutalität, welche das unzweifelhafte Kennzeichen der Lasterhaftigkeit, nämlich der Gewissenlosigkeit eines durchaus pflichtwidrigen Lebenswandels ist. Zugestanden, dass diese Lasterhaftigkeit jedesmal den Begriff der sittlichen Willensschwäche in sich schliesst; so muss über letztere ein für allemal der Grundsatz aufgestellt werden, dass sie nur dann als Entschuldigungsgrund vor dem Strafgerichte geltend gemacht werden darf, wenn sie die Wirkung unverschuldeter Ereignisse, z. B. anhaltender schwerer Krankheiten, überwältigender Schicksale, grosser Noth ist, unter welchen Bedingungen die Wollust wohl schwerlich zu einem gewaltthätigen Ausbruche kommen wird. Lassen wir diesen Grundsatz unbeachtet, so muss jeder Lasterhafte eben als solcher für unzurechnungsfähig erklärt, mithin die ganze Strafrechtspflege auf den Kopf gestellt werden, weil dann nur noch der Bessergesinnte für Gesetzübertretungen verantwortlich sein würde. Wenn die Wollust schon den Körper gänzlich zerrüttet und dadurch die Kräfte der Seele gelähmt hat, so wird sie nur noch den letzten Lebensrest zerstören, aber schwerlich einen so gewaltsamen Drang hervorrufen, dass dessen Nichtbefriedigung zu Verbrechen antriebe.

Der Wollust liegt jedesmal ein gemissbrauchter Naturzweck zum Grunde, welcher ihrem Antriebe einen grossen Nachdruck verleiht. Von der Trunksucht lässt sich dies nicht im Entferntesten sagen, ja ihrer Aus-

bildung geht stets eine Menge der abscheulichsten Zustände vorher, durch welche der Mensch von ihr zurückgeschreckt werden müsste, wenn er noch in sich ein edleres Gefühl lebendig erhalten hätte. Wirklich stürzt sich der Trunkenbold durch jeden Rausch in einen ganz bestialischen Zustand, so dass er bei jedem Erwachen aus demselben dergestalt von Ekel und Abscheu gegen sich erfüllt werden müsste, um auf immer von seinem Laster geheilt zu werden. Gelegentlich wandelt ihn auch wohl eine ohnmächtige Reue an, welche aber von der sinnlichen Begierde bald wieder unterdrückt, nach jeder Ausschweifung noch schwächer wird, und endlich gar nicht mehr erwacht. Rechnen wir die seltneren Fälle ab, wo die immerfort wiederholte Berauschung den Elenden nicht wieder zur Besinnung kommen lässt, und ihr Ende erst im *Delirium tremens* oder im Säuferwahnsinn findet, so behält doch jeder andere Trunkenbold wenigstens in den ersten Morgenstunden eine hinreichende Besinnung, um einen Blick in den Abgrund des Verderbens zu werfen, in welchen er sich und die Seinigen unvermeidlich bei fortgesetzten Ausschweifungen stürzt. Anstatt sich aber dadurch zur Umkehr bestimmen zu lassen, findet er vielmehr in dem marternden Bewusstsein der Schande, der Erwerbsunfähigkeit, der bettelhaften Armuth, in welcher seine von ihm oft genug grausam gemisshandelte Familie an den nothwendigsten Bedürfnissen bitteren Mangel leidet, und in den ihm darüber ertheilten gerechten Vorwürfen nur einen stärkeren Antrieb, Gewissen, menschliches Gefühl, alle Lebenshoffnungen in geflissentlich herbeigeführter Sinnlosigkeit wieder zu ersticken, und diese absichtliche Zerstörung seiner besseren Natur so lange fortzusetzen, bis er im thierischen Stumpfsinne von ihren Mahnungen nicht weiter belästigt wird. Gesellen sich noch dazu, wie es gewöhnlich geschieht, andere gewaltthätige Leidenschaften, der Jähzorn, welcher durch Streitsucht und trotziges Zurückweisen ernster Rügen leicht zum wildesten Brande angefacht wird, der Argwohn aus völliger Selbsttäuschung, welcher das Verderben nicht der eigenen Schuld, sondern der Feindschaft Anderer beimisst, die lechzende Begierde, welche, weil sie aus eigenen Mitteln nicht mehr befriedigt werden kann, zum Diebstahl antreibt, die Rachsucht, welche selbst geringfügige Beleidigungen mit Mord und Brandstiftung vergilt; so erzeugt das Laster eine Ueberreife für jedes erdenkliche Verbrechen, ja es giebt den Antrieb, durch einen Rausch den letzten Rest des Gewissens zu ersticken, welcher einer bösen That widerstreben könnte, wofür die Criminalstatistik der Länder, in welchen vorzugsweise die Branntweinspest herrscht, den zweifellosen Beweis liefert. Neueren Nachrichten zufolge bringt indess das ausschweifende Biertrinken in Bayern eben so verderbliche Folgen hervor, wie denn namentlich in den Zeitungen davon die Rede war, dass sich dort förmliche Banden von Säufern bilden, welche durch ihren Hass gegen die

Nüchternheit zu Misshandlungen und selbst zum Morde der Enthaltsamen fortgerissen werden!

Es kam mir für jetzt nur darauf an, der Trunksucht ihre Stelle unter den egoistischen Leidenschaften anzuweisen, da ich mich hier noch nicht in die Controverse über die Dipsomanie einlassen kann. Selbst die eifrigsten Vertheidiger derselben müssen es einräumen, dass die Trunksucht, ehe sie nach ihrer Meinung eine körperliche Krankheit wird, als eine lasterhafte Angewöhnung anzusehen sei, von welcher der Säufer sich hätte befreien können. Hieraus folgt von selbst, dass die Schwäche des moralischen Willens, welche dem fortschreitenden Laster nicht Einhalt thut, durchaus verschuldet ist, und wenn man mir hierauf erwiedert, dass später der Zwang einer wirklichen Körperkrankheit hinzutrete, welcher die Zurechnungsfähigkeit aufhebe, so muss ich entgegnen, dass keine Krankheit, so lange sie nicht eine wirkliche Geistesstörung hervorbringt, einen wirklichen Zwang auf den Willen ausübt. Wie unzählig oft ertragen Arme auf langwierigem Krankenlager jedes erdenkliche Elend, von dem sie sich durch Diebstahl befreien könnten, ohne sich durch ihre Noth dazu fortreissen zu lassen. Wie oft wird durch körperliche Schwächezustände die Energie der freien Selbstbestimmung herabgedrückt, ohne dass dadurch eine Geneigtheit zu gesetzwidrigen Handlungen entstände. Und der Säufer, dem der neue Rausch nur zur augenblicklichen Erleichterung seines allerdings garstigen Zustandes dienen soll, und der es recht gut weiss, dass noch grösseres Elend darauf folgen wird, er sollte nicht einmal so viel Willenskraft besitzen, seiner Begierde Einhalt zu thun, wenn es ihm damit nur ein rechter Ernst wäre? Wie wäre es den preiswürdigen Mässigkeitsvereinen, namentlich den rühmlichen Bestrebungen des irischen Paters Matthew gelungen, Millionen dem Verderben zu entreissen, dem sie sinnlos entgegentaumelten, wenn nicht doch durch rein sittliche Motive im ganz verödeten Bewusstsein des Säufers die Kraft der freien Selbstbestimmung hätte geweckt werden können? Ist letztere in den Banden einer schweren Körperkrankheit gefangen, so vermag sie sich derselben auch nicht durch die äussersten Anstrengungen zu entreissen, da jeder pathologische Naturprocess aus einer inneren Nothwendigkeit hervorgeht, über welche das Gemüth unmittelbar Nichts vermag. Wenn allerdings hochherzige Gefühle der gesammten Lebensthätigkeit durch das Nervensystem einen Aufschwung verleihen, durch welchen selbst tödtliche Krankheiten geheilt werden können; so wird man doch wohl nicht behaupten wollen, dass die Rettung der Säufer durch die Mässigkeitsvereine auf diesem Wege erfolge. Denn dem Säufer wird nur, nachdem er durch die Schilderung seines Verderbens tief erschüttert und mit Abscheu gegen sich erfüllt ist, das Versprechen der Enthaltsamkeit abgenöthigt, also seine Heilung geht zunächst aus rein ne-

gativen Bedingungen hervor, unter deren Erfüllung seine sittliche Kraft von neuem erstarken kann, ohne dass dadurch eine vorhandene Krankheit positiv bekämpft würde. Wenn ich auch das Körperleiden der Säufer nicht im Geringsten bestreite, so muss ich ihm doch jede zwingende Gewalt auf den Willen durchaus absprechen, da das Gemüth ihrem Einflusse durch rein sittliche Motive völlig entzogen wird.

§ 28.

Die Leidenschaften des Geselligkeitstriebes.

Die genannten Leidenschaften stehen ihrer Natur nach mit den egoistischen im unmittelbaren Gegensatze, wenn sie auch mit denselben die mannigfachsten Verbindungen eingehen, da das Gemüth die Eigenschaft besitzt, die schroffsten Gegensätze in sich zu vereinigen. Denn oft walten in ihm die widersprechendsten Neigungen in gleicher Stärke, so dass sie, da keine die anderen sich unterwerfen kann, einen Compromiss eingehen, mit welchem sie ihre Ansprüche möglichst in Uebereinstimmung bringen, ohne jedoch die mannigfachsten Conflicte mit einander vermeiden zu können. Wie häufig begegnen wir der Verbindung einer innigen Gattenliebe mit der Ehr- und Herrschsucht, welche oft zur Eifersucht und gewiss zu jenen zahllosen ehelichen Zerwürfnissen führt, die von gelegentlicher Aussöhnung unterbrochen bei geringfügigen Veranlassungen von neuem ausbrechen. Ohne dies Grundverhältniss disparater Leidenschaften würden die ungereimten Widersprüche in vielen Ehen geradezu unbegreiflich sein, da die thörichten Gatten durch die einfachste Reflexion darüber zur Besinnung kommen sollten, dass sie ihrer wirklichen Liebe zu einander das Opfer egoistischer Interessen bringen, und der blinden Selbsttäuschung entsagen sollten, das Recht stets auf der Seite des Ichs und das Unrecht auf der anderen Seite zu finden. Dass der hieraus entstandene Familienzwist durch steigende Erbitterung selbst zu schweren Verbrechen führen kann, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

Ohne indess bei diesen complicirten Zuständen zu verweilen, müssen wir die geselligen Leidenschaften in ihrer einfacheren Gestalt betrachten. Sie haben es mit einander gemein, dass sie das Gemüth zum Aufgeben seiner abgeschlossenen Selbstständigkeit nöthigen, und wenn in diesem Hingeben der Persönlichkeit an sich eine tiefe sittliche Bedeutung liegt, so lange die Gefühle nicht die natürliche Grenze überschreiten, weil gerade die Liebe den Egoismus am wirksamsten zu bändigen vermag, so hat doch die leidenschaftliche Steigerung jener Gefühle jedesmal eine Schwäche der sittlichen Freiheit zur Folge. Nur hieraus erklärt es sich, dass gerade die Liebe, welche ursprünglich einen tiefen Abscheu gegen jede Gewaltthat einflösst, dennoch in Verzweiflung so leicht den Antrieb dazu

findet, weil sie lieber mit ihrem Idol zu Grunde gehen, als darauf verzichten will. Unstreitig muss eine völlige Umwälzung der Seelenverfassung vorangegangen sein, ehe eine so mächtige Leidenschaft in völligen Widerspruch mit ihrem Zwecke versetzt werden kann, daher ihre verbrecherischen Ausbrüche leicht an die Grenze des Wahnsinns streifen, und eine tiefere psychologische Forschung erfordert wird, um ihre Zurechnungsfähigkeit zu erhärten.

Wenn wir die Stärke einer Leidenschaft nach der Grösse ihrer Wirkungen auf das Gemüth abschätzen, indem sie dasselbe zu den schwersten Opfern zwingt, so müssen wir bekennen, dass der Nachahmungstrieb, welcher durch gemeinschaftliche Sitten das allgemeinste Band um die Gesellschaft schlingt, zu einem sehr hohen Grade der Leidenschaft sich steigern kann. In den Grenzen des naturgemässen Wirkens stellt er allerdings eins der wesentlichsten Elemente der geselligen Verhältnisse dar, welche gar nicht bestehen könnten, wenn Jeder seine Charaktereigenthümlichkeit in grellster Weise hervortreten liesse. Zu welcher tyrannischen Macht aber die Mode als das Gesetz des Nachahmungstriebes anwachsen kann, sehen wir vorzüglich beim weiblichen Geschlechte, in welchem Viele ihr so sclavisch unterworfen sind, dass sie ihr bei übrigens gesundem Verstande das Opfer der gesammten Lebenswohlfahrt bringen. Auf nicht wenige Männer übt jene Macht besonders dadurch einen nachtheiligen Einfluss aus, dass sie ihnen alle Originalität und Selbstständigkeit des Charakters raubt, wodurch sie geradezu unfähig werden, anders zu denken und zu handeln, als die wetterwendische Mode gebietet, deren wechselnde Farben sie wie ein Chamäleon abspiegeln.

Daher setzen die oft so rasch wechselnden Zeitinteressen grosse Menschenmassen in die heftigste Bewegung, welche schnell genug in andere Bahnen übergelenkt werden kann, wenn Politik, Religion, materielle Zwecke sich rasch in der Herrschaft über sie ablösen. Letzteres wäre geradezu unmöglich, wenn jene mächtigen Interessen tiefere Wurzeln in allen Gemüthern geschlagen hätten, denn in früheren Epochen der Geschichte, als noch die Sitten einfach, die Bedürfnisse gering, die Bestrebungen nicht durch zahllose Gegensätze gespalten waren, kamen die Völker Jahrhunderte hindurch nicht aus der herrschenden Sinnesweise heraus, der sie das Leben nöthigenfalls zu opfern kein Bedenken trugen. Es muss daher die Frage aufgeworfen werden, inwiefern der leidenschaftliche Nachahmungstrieb, durch welchen grosse Volksmassen zumal beim raschen Wechsel der Interessen in einen wirbelnden Schwindel versetzt werden, die Zurechnungsfähigkeit für gesetzwidrige Handlungen vermindern könne, welche gerade in solchen Zeiten überaus häufig begangen werden. Denn dass die blosse Mode, welche nur im Dienste des Hochmuths und der Eitelkeit steht, niemals die durch sie veranlassten Vergehen vor Gericht entschul-

digen könne, bedarf keines Beweises, da Niemand eine Diebin in Schutz nehmen wird, welche aus Eitelkeit sich nach fremdem Schmucke gelüsten liess, den sie sich selbst nicht verschaffen konnte.

Bedenklicher dürfte schon das Urtheil werden, wenn es sich um politische Unruhen handelt, durch welche selbst ruhige Gemüther in fieberhafte Aufregung versetzt werden, weil hier oft die ganze Lebenswohlfahrt auf dem Spiele steht, und im reissend schnellen Drange des Augenblicks ein Entschluss gefasst werden muss, dessen Erfolge sich meistentheils gar nicht vorherberechnen lassen. Die Begriffe von Recht und Unrecht sind dann so verworren durch einander gemischt, dass auch ein scharfes Auge ihren Unterschied oft nicht finden kann, und wer einmal auf eine abwärts gleitende Bahn gekommen ist, geräth leicht in einen beschleunigten Fall, den mitunter selbst ein starker Charakter nicht mehr aufhalten kann. — Wenn ich indess auch unbedenklich einräume, dass die genannten Bedingungen sich oft auf eine so unheilvolle Weise vereinigen, um bei der Beurtheilung der durch sie veranlassten leichteren Vergehen volle Berücksichtigung zu verdienen; so folgt daraus doch keinesweges eine allgemeine Amnestie für wirkliche Verbrechen, daher auch eine weise Politik bei Dämpfung eines Volksaufruhrs die Anstifter und schweren Verbrecher mit Recht zur vollen Verantwortung zieht, und nur die geringfügigen Gesetzübertretungen schonend übersieht. Denn eine wirklich loyale Gesinnung bleibt auch im wildesten Sturme der Zeiten unerschüttert, wofür namentlich die erste französische Revolution das glänzendste Zeugniss ablegt, weil sie Schaaren von Märtyrern für das Gesetz auf das Blutgerüst sandte. — Zugestanden, dass man die von ihnen bewiesene hochherzige Gesinnung bei den Meisten nicht voraussetzen darf; so muss doch in der Brust eines Jeden der Abscheu gegen das Verbrechen lebendig genug bleiben, um vor jenem Mord- und Raubgesindel zurückzuschrecken, welches, wenn eine Revolution das über ihm schwebende Damoklesschwert des Strafgesetzes beseitigt hat, seinen kannibalischen Begierden freien Lauf lässt, bis es durch die Dictatur der bewaffneten Macht wieder dem Zwange des Gesetzes unterworfen wurde. Wie wild wir uns auch die politischen Leidenschaften denken mögen, so haben sie doch in ihren psychologischen Grundverhältnissen nichts Eigenthümliches vor allen übrigen Leidenschaften voraus, welche oft genug einen solchen Grad des Ungestüms erreichen, dass ein an der Oberfläche der Erscheinungen klebendes Urtheil sie geradezu mit den Geisteskrankheiten verwechselt. Wenn sich nicht bestreiten lässt, dass jene gesetzlosen Banden durch Drohungen und Misshandlungen oft Bessergesinnte zur Theilnahme an ihren Greueln zwingen, so hat ja für letztere das Strafgesetz die ausreichende Entschuldigung in Bereitschaft, in so fern es die durch Drohung und Gewalt erzwungene That für unzurechnungsfähig erklärt.

Aber mit grossen, zuweilen unüberwindlichen Schwierigkeiten kann die Entscheidung über den strafrechtlichen Charakter gesetzwidriger Handlungen verbunden sein, wenn zu ihnen eine über grosse Volksschichten verbreitete religiöse Schwärmerei Veranlassung giebt. Indem ich mich auf meinen Versuch einer Theorie des religiösen Wahnsinns beziehe, in dessen erstem Bande ich eine grosse Zahl von historischen Schilderungen weit verbreiteter Epidemieen jener Schwärmerei zusammengestellt habe, fühle ich mich zu der Erklärung gedrungen, dass auf dem jetzigen Standpunkte der gerichtlichen Psychologie es geradezu unmöglich ist, leitende Grundsätze des Urtheils hierüber aufzustellen, und dass in Fällen solcher Art weit weniger nach juristischen Principien, als nach den Klugheitsregeln einer aufgeklärten Politik entschieden werden muss. Die Erfahrung lehrt, dass viele religiöse Schwärmer durch Strafen zum Fanatismus des Märtyrerthums erhitzt werden, und dadurch einen glühenden Eifer der Nachahmung bei ihren Anhängern erwecken, dass dagegen die fromme Exaltation sich noch am leichtesten im Irrenhause abkühlt. Ich werde bei Gelegenheit der religiösen Leidenschaften darauf zurückkommen, dass sie, weil mit einer Verirrung des Gewissens oder Trübung und Schwächung des Vernunftgebrauchs verbunden, die Zurechnungsfähigkeit wesentlich einschränken. Ueberdies bieten die praktischen Verirrungen auf dem Gebiete der frommen Schwärmerei weit mehr als alle anderen Leidenschaften unzählige Abstufungen und Uebergangszustände dar, mit denen sie unmerklich in das Gebiet des Wahnsinns hinüberschweifen, so dass die schärfste Dialektik keine bestimmte Grenze der Zurechnungsfähigkeit mehr ziehen kann. Ich würde kein Ende finden, wenn ich den proteusartigen Charakter jener Schwärmerei einer psychologischen Analyse unterwerfen wollte, weil die in ihr zusammenwirkenden Elemente nach Zeit und Ort, nach Bildungsgrad und Glaubensbekenntniss der von ihr Ergriffenen so ausserordentlich verschiedenartig sind, dass jedesmal ein ganz anderes Ergebniss herauskommt. Insbesondere treffen aber bei den religiösen Epidemieen mehrere Bedingungen zusammen, welche aller Berechnung spotten, wenn es sich um die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit handelt. Dahin gehören z. B. die in allen diesen Epidemieen beobachteten heftigen Convulsionen, welche gerade bei ihnen den nur aus dem Nachahmungstriebe zu erklärenden höchsten Grad der ansteckenden Kraft beweisen, so dass oft Hunderte, ja Tausende von ihnen gleichzeitig oder in kurzer Zeitfolge ergriffen wurden, wovon meine Schrift die zahlreichsten Beispiele enthält. Diejenigen, welche Stunden, ja Tage lang von solchen Convulsionen befallen wurden, müssen unbedenklich für unzurechnungsfähig erklärt werden; es giebt aber geringere Grade der Aufregung, welche die Besinnung nicht gänzlich unterdrücken. Wenn z. B. die Methodisten in Canada häufig sich zu einer solchen Raserei erhitzten, dass sie ganze Häuser und deren Geräth zer-

störten, und darin das sicherste Zeichen ihrer gläubigen Erweckung sahen, oder wenn die durch die Predigtkrankheit in Schweden fanatisirten Bauern die Aerzte und Prediger, welche ihrem tollhäuslerischen Treiben entgegenzutreten wagten, mit Mordwaffen verfolgten. so mag man sie im Allgemeinen für Wahnsinnige halten, ohne dass damit jedesmal der Beweis ihrer sinnlosen Verblendung gegeben wäre. Denn inmitten jener Energumenen gab es mitunter kaltblütige Aufhetzer, welche aus selbstsüchtigem Zwecke sie zum wildesten Unfug anstifteten, so dass manche Skeptiker die grauenvollsten Auftritte für eingeübten Betrug erklärten. Namentlich lässt es sich historisch nachweisen, dass den Besessenen in Loudun ihre Rolle geradezu von dem Canonikus Mignon einstudirt wurde, um seinen Feind, den unglücklichen Urban Grandier, als Verbündeten des Satans dem Scheiterhaufen zu überliefern. Dass solche Schurken ihren vielfach verdienten Strafen nicht entrinnen dürfen, wenn sie sich auch in das dichteste Gewebe der Heuchelei verhüllen, bedarf keines Beweises. Ich kann hier nicht alle von heimtückischen Mystagogen verübten Schändlichkeiten aufzählen, durch welche sie die unerfahrene Leichtgläubigkeit zu berücken, ihnen namentlich eine schaamlose Wollust als unschuldigen Liebesdienst zur Befriedigung ihrer Lüste einzuflössen wussten, so dass sie sich einen Harem von betrogenen Weibern anlegen konnten, in denen sie eine sinnliche Gluth durch phantastische Andachtsübungen erregten. Wenn letztere namentlich die Entstehung von Hallucinationen ausserordentlich begünstigen, zumal wenn eine Vorbereitung durch Fasten, träumerischen Müssiggang, ascetische Bussübungen vorherging, so kann es hier ungemein schwer werden, die wirklichen Sinnestäuschungen von listigem Betruge zu unterscheiden.

Die grosse Zahl von Verbrechen aus unglücklicher Geschlechtsliebe bietet der strafrechtlichen Betrachtung mehrfache Seiten dar. Indem ich zunächst an die frühere Bemerkung erinnere, dass eine völlige Umwälzung in der Seelenverfassung eingetreten sein müsse, wenn eine mächtige Leidenschaft in so unmittelbaren Widerstreit mit ihrem ursprünglichen Interesse geräth, dass sie gerade den Gegenstand ihrer heissesten Sehnsucht zerstört, bezeichne ich hiermit schon ihren grossen Unterschied von den egoistischen Leidenschaften, welche ihrer wesentlichen Richtung treu geblieben sind, wenn sie auf der eingeschlagenen Bahn zum Verbrechen führen. Denn der Mord, die Brandstiftung aus Rache für verletzte egoistische Zwecke sind nur die strenge Consequenz der letzteren, weil die Selbstsucht jedes Hinderniss ihrer Bestrebungen schonungslos aus dem Wege räumt. Indem der Egoismus auf Verletzung der Rechte Anderer ausgeht, muss er, ehe er sich bis zur wirklichen Gewaltthat verhärtet, eine Reihe zwiespältiger Zustände durchlaufen haben, welche die nothwendige Folge seines Kampfs mit dem Gewissen und den besseren Gefühlen sind. Dies

giebt den Ausschlag in strafrechtlicher Beziehung, da auf gesetzliche Schonung nicht Anspruch machen kann, wer geflissentlich die Bedingungen der sittlichen Wohlfahrt in sich zerstörte, und sich dadurch ausser dem Gesetze stellte. Wollten wir diesen Satz nicht in seiner ganzen Strenge aufrecht erhalten, so müsste Jeder, der absichtlich durch Berauschung die Stimme des Gewissens unterdrückt, um dadurch nicht von einem beabsichtigten Verbrechen zurückgeschreckt zu werden, als sinnloser Trunkenbold straflos bleiben, ähnliche Fälle einer absichtlichen Ruchlosigkeit, z. B. der Vermeidung des Gottesdienstes, um von Anfällen der Reue verschont zu bleiben, nicht zu gedenken. Von dieser genetischen Deutung des strafbaren Egoismus bildet die der leidenschaftlichen Geschlechtsliebe den Gegensatz, da sie in dem mächtigsten Naturgefühl gewurzelt, ohne allen inneren Widerspruch sich um so leichter zur äussersten Höhe steigert, je mehr sie von dem Zauber einer idealisirenden Phantasie gleichsam berauscht selbst einen festen Charakter fesselt, und desto leichter ein schwach befestigtes Gemüth widerstandslos mit sich fortreisst.

Sie kann daher nur durch Verzweiflung, welche das Leben für Nichts achtet, wenn dem maasslosen Verlangen sein Gegenstand geraubt wird, zu gesetzwidrigen Handlungen angetrieben werden. Letztere dürfen natürlich nicht entschuldigt werden, wenn sich der Liebe egoistische Leidenschaften hinzugesellen, z. B. wenn ein Verliebter sich dadurch auf das Tiefste gekränkt fühlt, dass seine Hand geringschätzig verschmäht wurde, anderer noch schlechterer Motive nicht zu gedenken, z. B. wenn ein Verführer das Opfer seiner Lüste tödtet. Aber selbst unverdorbene Gemüther sind der gewaltthätigsten Handlungen aus unglücklicher Liebe fähig geworden, und sie dürfen dann wohl auf eine ihre Zurechnung vermindernde Schonung Anspruch machen, zumal wenn noch andere Milderungsgründe hinzutreten.

Die durch Eifersucht hervorgerufenen Verbrechen erheischen eine verschiedene strafrechtliche Deutung, je nachdem sie thatsächlich begründet oder aus leerem Argwohn entsprungen ist. Im ersten Falle spricht bekanntlich das französische Gesetz den beleidigten Gatten frei, wenn er die Ehebrecherin in den Armen eines Buhlers überrascht, und vom Jähzorne übermannt beiden den Tod giebt. Ohne zu untersuchen, ob diese gesetzliche Schonung nicht über das richtige Maass hinausgeht, ist doch der ihr zum Grunde liegende Begriff richtig, insofern die Familie als das sittliche Element des Staatsverbandes zugleich die Grundlage der Wohlfahrt ihrer Angehörigen, die Heimath der schönsten Tugenden bildet. Der Schmerz über ihre Zerrüttung durch Treubruch kann daher selbst ein starkes Gemüth völlig übermannen, und fordert dann wohl eine verminderte Zurechnung. Umgekehrt verhält es sich dagegen mit der grundlosen Eifersucht, welche den giftigen Argwohn aus den schlimmsten Eigenschaften des Gemüths erzeugt, und um so leichter in sinnlose Raserei ausartet, wenn

mehrere derselben sich vereinigen. Unersättliche Wollust, Bewusstsein eigener Schuld, welche daher auch bei dem anderen Theile vorausgesetzt wird, Selbsttäuschung des maasslosen Egoismus, welcher Alles sich selbst, Anderen Nichts verzeiht, unvernünftige Forderungen an den Gatten, der nur für die Launen seines Ehegenossen Sinn haben soll, das sind die gewöhnlichen Elemente jener Leidenschaft, welche an Bosheit und Grausamkeit von keiner übertroffen wird. Gewöhnlich verleugnet die unbegründete Eifersucht so vollständig den gesunden Menschenverstand, dass Montaigne sie treffend die absurdeste *(la plus inepte)* unter allen Leidenschaften nannte. Denn da es ihrem Sclaven an allen Beweisen fehlt, und er dennoch um jeden Preis Recht behalten muss, so nimmt er seine Zuflucht zu einer Menge von Einbildungen, gehässigen Verdächtigungen, geflissentlichen Missverständnissen, er hält sein Ohr stets für Verleumdungen offen, setzt alle schlechten Künste des Spionirens in Anwendung, und hält das daraus gesponnene Gewebe von Lug und Trug mit einer solchen Hartnäckigkeit fest, dass er mitunter ein Wahnsinniger zu sein scheint. Indess die aus Eifersucht entstandene Geistesstörung tritt fast immer unter den auffallendsten Erscheinungen, namentlich der Sinnestäuschungen hervor, und lässt sich daher von der völlig zurechnungsfähigen Leidenschaft deutlich unterscheiden.

Die Aelternliebe als das stärkste Naturgefühl stellt uns das einleuchtendste Beispiel dar, dass Verzweiflung die angestammten Triebe völlig mit sich in Widerstreit versetzen, und sie dadurch zu Handlungen zwingen kann, gegen welche sie ursprünglich den tiefsten Abscheu einflössen. Mord der Kinder, um ihnen die unvermeidlich scheinende geistige und leibliche Noth zu ersparen, gehören leider zu den oft verübten Verbrechen. Bei Beurtheilung derselben kommt es vor Allem auf die Untersuchung an, ob bei dem Thäter jene höchste Kindesliebe vorausgesetzt werden kann, die nur durch unverschuldete Verzweiflung ihn zum Aeussersten trieb, oder ob er weit mehr durch andere Motive zu seinem Verbrechen bestimmt wurde. Nur im ersten Falle hat er Anspruch auf eine verminderte Zurechnung, welche ihn im zweiten völlig trifft. Unter den von mir herausgegebenen Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen entsprechen die beiden ersten diesem Unterschiede.

§ 29.

Die religiösen Leidenschaften.

Das religiöse Bewusstsein versetzt den Geist in eine übersinnliche Welt, in welcher die Erfahrungsbegriffe ihre Gültigkeit verlieren. Da alle Grundlehren der positiven Religion das für den beschränkten Geist überschwengliche Verhältniss der persönlich gedachten Gottheit zum Menschengeschlechte und zur Welt zum wesentlichen Inhalte haben, so finden sie

ihre Bekräftigung in der Nöthigung eines glaubensstarken Gemüths, aber nicht in den ewig wechselnden dogmatischen Formeln. Wir müssen daher bei der Prüfung des religiösen Bewusstseins weit weniger die Logik, als die aus ihm stammende praktische Gesinnung benutzen, an welcher es sich erkennen lässt, ob ersteres sich in naturgemässer Weise entwickelt, oder ob es seine ursprüngliche Bestimmung überschritten hat. Denn im ersten Fall lässt es alle praktischen Interessen in ihrer Gültigkeit für das Leben unangefochten, und fordert nur dann ihr Opfer, wenn es blos um diesen Preis den Glauben gegen Verfolgungen behaupten kann.

Wenn aber das religiöse Bewusstsein den Charakter der Leidenschaft annimmt, so übt es die allgemeine Wirkung derselben auf das Gemüth aus, und erstickt in demselben alle ihm widerstrebenden Interessen. Hieraus gehen z. B. jene unnatürlichen Forderungen hervor, dass der Mensch die ihm anerschaffene Natur als eine Erbsünde von sich abstreifen, und in einer ertödtenden Ascetik für alle anderen Interessen absterben solle. Es sind nicht blos die wirklichen Fanatiker, welche diese Forderung oft mit dem Aufgebote aller ihnen erreichbaren Machtmittel durchzusetzen streben, und dabei die empörendste Grausamkeit verrathen, weil ihnen der Mensch als selbstständige Persönlichkeit gar Nichts gilt, sondern selbst gutgeartete Mystiker und Schwärmer verlieren oft so vollständig den Sinn für alle weltlichen Interessen, ja für die Wohlfahrt der Familie, dass sie dieselben versäumen und verletzen, um sich ganz den übertriebenen Andachtsübungen hinzugeben. In dieser Selbsttäuschung wird das Gemüth nicht mehr durch die nothwendigsten Bedürfnisse zur Besinnung gebracht, weil es sich dem falschen Glauben hingiebt, welcher Wunder als unmittelbare Gnadenwirkungen Gottes erwartet, um durch sie der Arbeit für das tägliche Brot überhoben zu sein. In diesen Zügen überspannter Frömmigkeit prägt sich noch keineswegs ein wirklicher Wahnsinn aus, da sie von ihrem übersinnlichen Standpunkte die Wirklichkeit keineswegs aus dem Auge verlor, sondern nur gering achtete, während für den religiösen Wahnsinnigen die objective Naturordnung gar nicht mehr vorhanden ist, und er sich gegen ihr Gesetz im Antriebe aberwitziger Begriffe geradezu empört.

Häufig versäumt daher der religiöse Schwärmer viele positiven Verpflichtungen im bürgerlichen Leben, wobei nur an die Secten der Quäker, Mennoniten u. s. w. erinnert zu werden braucht, welche den Regierungen durch Verweigerung der Eidesleistung, der Abgaben, des activen Kriegsdienstes Verlegenheiten genug bereitet haben, die oft nur dadurch gehoben werden konnten, dass ganze Schaaren halsstarriger Sectirer das Vaterland verliessen. Wie oft haben sich bethörte Schwärmer zu Conflicten mit den bestehenden Gesetzen durch den gemissbrauchten Bibelspruch verleiten lassen, dass man Gott mehr gehorchen müsse, als der Obrigkeit, indem sie es nicht begriffen, dass jener heilige Ausspruch nur dann Anwendung

findet, wenn es auf eine Vertheidigung der Glaubensgrundsätze gegen eine sie anfeindende Obrigkeit ankommt, und dass das Evangelium unter allen anderen Umständen die Empörung gegen das Gesetz verdammt. Lässt sich hierbei eine offenbare Verblendung der praktischen Vernunft und eine Irreleitung des Gewissens nicht verkennen, so erklären sich hieraus auch viele anderweitige Rechtsverletzungen aus den mannigfachsten Antrieben. Hierbei habe ich namentlich die vielen Fälle vor Augen, wo exaltirte Frömmigkeit Morde der theuersten Personen unter dem Vorwande veranlasste, um sie schnell in's Paradies zu versetzen, und ihnen die Drangsale und Verführungen eines langen Lebens zu ersparen.

Es liesse sich dawider einwenden, dass solche Handlungen schon völlig in das Gebiet des Wahnsinns gehörten, und deshalb von jeder Zurechnung frei gesprochen werden müssten. Indess sie sind oft genug von Personen begangen worden, welche ausserdem keinen Beweis von Verstandesstörung gaben, so dass es scheint, man müsse dem Begriffe des Wahnsinns Zwang anthun, um ihn auf solche Fälle anwenden zu können. Nach meinem Dafürhalten kommen wir weit sicherer zum Ziel, zumal da es sich oft um die Beurtheilung gesetzwidriger Thaten handelt, welche nicht von Einzelnen, sondern von grösseren Schaaren in gemeinsamer Bethörung ausgeübt wurden, wenn wir die ganz exceptionelle Stellung der religiösen Leidenschaften dem Gesetze gegenüber in's Auge fassen. Alle übrigen Leidenschaften fallen fast ohne Ausnahme dem Richterspruche anheim, weil ihr Wirken, ihre Combination von Zweck und Mitteln sich vollständig im Kreise der Wirklichkeit bewegt, über deren nothwendige Bedingungen sie selbst durch die gröbsten Irrthümer nicht getäuscht werden, und weil ihnen insgesammt die Vernunft im Bunde mit dem religiösen Bewusstsein schroff gegenüber steht, von deren Verdammungsurtheil sie oft nach verübtem Frevel getroffen werden. Es liegt aber im Wesen aller frommen Leidenschaften, dass sie nicht nur das Bewusstsein mehr oder weniger aus dem natürlichen Gesichtskreise der Wirklichkeit entrücken, die Vollgültigkeit der positiven Gesetze verkennen, sondern dass sie auch aus den gemissdeuteten Glaubensgrundsätzen eine unwiderstehliche Nöthigung zu Handlungen selbst im Bewusstsein ihrer weltlichen Strafbarkeit hernehmen. Dasselbe Gewissen, welches allen anderen Freveln widerstrebt, giebt in seiner Verblendung den Antrieb zu eben so verwerflichen Handlungen, und da Niemand über sein Gewissen als das höchste richterliche Tribunal in seinem Selbstbewusstsein hinauskommen kann, und unter der Herrschaft leidenschaftlicher Zustände noch weniger seine Aussprüche einer Kritik unterwerfen kann, so sind letztere für ihn bindend, vollgültig, und in der Regel eine Freisprechung vor Gericht.

Da indess das ganze Causalitätsverhältniss solcher Handlungen sich in einem übersinnlichen Gebiete bewegt, so werden wir schwerlich jeder

Täuschung des Urtheils ausweichen. Wie vermag man jedesmal die ächte aber übelverstandene Frömmigkeit von der Heuchelei zu unterscheiden, welche hinter jener die strafbarsten Zwecke den Verfolgungen der weltlichen Obrigkeit zu entziehen strebt? Wo ist ferner die Grenze zwischen dem religiösen Wahnsinn und dem Teufelsglauben und dem unter dem Volke weit verbreiteten Aberglauben? Da es orthodoxe Dogmatiker giebt, welche die Teufelslehre für praktisch nothwendig halten, und durch Exorcismus den Gemüthern noch tiefer einprägen, so darf man billig fragen, wer eigentlich die Schuld trägt, wenn beschränkte Köpfe von der Teufelslehre dergestalt eingenommen sind, dass sie aus ihr alles geistige und leibliche Unheil ableiten, und durch eine sehr einfache, seit Jahrhunderten im Volke fortgepflanzte Ideenverbindung zu der Überzeugung gelangen, dass der Teufel zu ihrem Verderben missfällige Personen angestiftet habe, welche von ihnen zur Vergeltung erschlagen werden? Dass ich hier nicht gegen hypothetische Übel declamire, dafür leistet die oben genannte vortreffliche Schrift von Spitta Bürgschaft.

Eben so stellen sich mannigfache Schwierigkeiten der Beurtheilung jener verwickelten Gemüthszustände entgegen, in denen die religiösen Leidenschaften sich mit den egoistischen des Hochmuths und der Herrschsucht innig verschmelzen, und dadurch die grössten psychologischen Widersprüche offenbaren. Denn was ist ungereimter als die Amalgamirung der Frömmigkeit, welche nothwendig die Demuth und Selbstverleugnung in sich schliesst, mit dem Egoismus, der das baare Gegentheil davon praktisch ausübt? Im praktischen Leben giebt stets das Gemüth als herrschendes Princip den Ausschlag, denn es zwingt den Verstand, die grellsten Widersprüche in den ungereimtesten und verschrobensten Begriffen zu vereinigen, wenn entgegengesetzte Neigungen von gleicher Stärke über den Willen herrschen. Im Namen des Evangeliums hat der Fanatismus Alles aufgeboten, um durch Religionskriege, Hexenprocesse, Autodafé's die geistig sittliche Cultur der Völker bis auf die letzte Spur zu vertilgen, und sie zu willenlosen Sclaven jedes Despoten herabzuwürdigen. Nun hat es unter den Fanatikern allerdings nicht wenige Heuchler gegeben, welche sich des grenzenlosen Betruges deutlich bewusst waren, indem sie im Namen Gottes ein Reich des Teufels zu gründen trachteten, gleich jenem Papste, der das Christenthum für das nützlichste Mährchen erklärte. Aber die meisten Fanatiker waren von der Vollgültigkeit ihrer Bestrebungen, welche sie aus abgerissenen und gemissdeuteten Bibelstellen rechtfertigten, innig überzeugt, sie hielten daher ihre gesetzwidrigen Greuel für geboten durch das göttliche Gesetz, dem sie zu gehorchen glaubten, indem sie ihrer maasslosen Herrschsucht fröhnten.

Unstreitig würde das Strafgericht häufig über fanatische Gesetzwidrigkeiten zu entscheiden haben, wenn ihnen letztere nicht gewöhnlich bei

der ausserordentlich verwickelten Stellung der Regierung zu den Anmaassungen einer zelotischen Priesterpartei entzogen und an ganz andere Tribunale verwiesen würden. Während jeder andere Empörer gegen das Staatsgrundgesetz mit vollem Rechte schonungslos verfolgt wird, weil er die Grundlagen der allgemeinen Wohlfahrt unterwühlt und den Revolutionsstürmen preisgiebt, erfahren jene Zeloten, welche sogar die Möglichkeit einer unabhängigen Rechtspflege vernichten, und alle geselligen Verhältnisse, ja selbst die Heiligkeit des Gewissens ihrer absoluten Theokratie unterwerfen wollen, oft genug eine Schonung, durch welche sie in ihrer Herrschsucht noch mehr bestärkt werden. Wir müssten hierin sogar eine verderbliche Anomalie im Rechtsgange erblicken, wenn nicht eine höhere Politik die Entwickelung der religiösen Angelegenheiten von den Strafgesetzen unabhängig machen müsste, und wenn nicht die Fanatiker in ihrem irre geleiteten Gewissen eine subjective Berechtigung zu ihren Handlungen fänden, welche durch das aus einer ganz anderen Quelle stammende positive Gesetz nicht widerlegt werden kann. Diese ganze Discussion würde daher hier ganz überflüssig sein, wenn nicht doch mitunter fanatische Verbrechen, wobei wir nicht bloss an Mord, sondern auch an Verleumdung, Erregung von Zwietracht in Familien, Aufhetzerei, Betrug, Erbschleicherei zu denken haben, vor den bürgerlichen Gerichtshof kämen, wo dann die gerichtliche Psychologie auch ein Wort mitzureden hat, wenn der Fanatismus an Wahnsinn grenzt, oder geradezu seine Gestalt annimmt. Die meisten dieser gesetzwidrigen Handlungen setzen eine so völlig kaltblütige und objective Reflexion voraus, das sie jeden Verdacht auf Seelenstörung zurückweisen.

Indess im übersinnlichen Gebiete der Religion arten die leidenschaftlichen Verirrungen unter zahllosen Abstufungen so unmerklich in Wahnsinn aus, dass es geradezu unmöglich erscheint, eine theoretische Grenze der Zurechnungsfähigkeit zu ziehen, welches dem Scharfsinne des Begutachters nach Maassgabe der im gegebenen Falle vorhandenen Thatsachen überlassen bleiben muss. Letztere erlangen überdies im religiösen Gebiete eine völlig veränderte Bedeutung, so dass nicht einmal die auffallendsten Visionen und übrigen Sinnestäuschungen, welche ausserdem meistentheils den unzweifelhaften Beweis einer Geistesstörung geben, aus einer solchen jedesmal erklärt werden dürfen, weil grosse Theologen der Vorzeit damit behaftet waren. Das religiöse Bewusstsein gestaltet sich in jedem Zeitalter nach dem Charakter desselben, so dass Erscheinungen, welche jetzt die Heilpflege in einer Irrenanstalt nöthig machen, im Mittelalter dem Rechte der bürgerlichen Freiheit keinen Abbruch thaten. Der Wahnsinn lässt sich am sichersten durch seinen vollen Widerspruch mit den herrschenden Grundsätzen, Meinungen und Sitten erkennen, weil er eine zwingende Macht über die Seele ausüben muss, wenn sie in diesem

Widerspruche ausdauern soll, ohne von ihrem verderblichen Bestreben abzulassen. Wenn aber Schwärmerei und Fanatismus über ganze Länder herrschen, so dass dem Einzelnen der Widerspruch gegen sie zwar nicht als Wahnsinn, wohl aber als Gottlosigkeit, welche ihn den schwersten Verfolgungen aussetzt, angerechnet wird, dann findet Jeder in der herrschenden Gesinnung geradezu die Aufforderung, sie an sich zu bethätigen, und er kann sodann leicht in eine Leidenschaft gerathen, um sich Handlungen zum Verdienste anzurechnen, welche in aufgeklärteren Zeiten Abscheu erregen.

Ueberhaupt eignen sich die im vorigen Paragraphen erwähnten religiösen Epidemien, welche unter der Mitwirkung des mächtigen Nachahmungstriebes zum Ausbruch kamen, vorzugsweise zur Bestätigung der in forensischer Beziehung hochwichtigen Lehre von den unzähligen Uebergangsstufen zwischen den Leidenschaften und dem Wahnsinn, welche in strafrechtlichen Fällen durchaus die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit erheischen, wenn nicht die Entscheidung völlig von subjectiver Willkür abhängig gemacht werden soll. Ich werde im Abschnitte von den Geistesstörungen noch darauf zurückkommen, dass sich kein einziges pathognomonisches Kennzeichen derselben mit einer Bestimmtheit aufstellen lässt, welche nicht unter vielfachen Bedingungen völlig illusorisch würde. Da nun jeder Begutachter aus seiner individuellen Anschauungsweise eine ihm eigenthümliche Kritik der Thatsachen entlehnt, so muss die Deutung derselben bei schwankendem Charakter ganz subjectiv ausfallen, über welchen Uebelstand ich mich im folgenden Paragraphen näher erklären werde.

§ 30.

Sind die Leidenschaften als Krankheiten anzusehen?

Führt man die zahllosen Controversen über die forensische Bedeutung der zweifelhaften Gemüthszustände auf ihren letzten Grund zurück; so trifft man jedesmal auf vieldeutige, widersprechende Begriffe, mit denen das Wesen der Krankheiten aufgefasst wird. In der Hauptsache handelt es sich dabei jedesmal um den abstracten Gegensatz zwischen Leidenschaft und Wahnsinn, welche unter unzähligen Abstufungen und Nüancen in einander übergehen, und dadurch das Urtheil über die zwischen ihnen gelegenen Zustände so sehr erschweren. Sind nun die beiden Glieder dieses Gegensatzes nicht in scharf ausgeprägten Begriffen bestimmt aufgefasst, so fehlt der ganzen Discussion eine feste Grundlage, in deren Ermangelung sie sich bald genug in subjective Vorstellungen verlieren, und dadurch den Widerspruch anders Gesinnter hervorrufen muss. Wie viele sophistische Deductionen suchten den Begriff der Leidenschaft unmerklich in das Gebiet des Wahnsinns hinüberzuspielen, welches nicht

schwer fallen kann, wenn man die geistige Thätigkeit zum Producte der körperlichen Organisation macht, und die krankhaften Zustände, in welche letztere durch die meisten heftigen Leidenschaften versetzt wird, als Beweis benutzt, dass in solchen pathologischen Processen auch die Psyche erkrankt, folglich der Zurechnungsfähigkeit beraubt sein müsse. Hat eine solche Schlussfolge erst das Bürgerrecht in der gerichtlichen Psychologie erlangt, so wirft sie sich als Sachwalterin für viele Verbrecher auf, bei denen man ohne Mühe eine Menge krankhafter Erscheinungen auffinden kann, durch welche ihre freie Selbstbestimmung aufgehoben werden soll. Denn alle heftigen Leidenschaften bringen gerade diejenigen Functionsstörungen am stärksten hervor, denen man den grössten hemmenden Einfluss auf die Psyche zuschreibt, nämlich jene mannigfachen Exaltationen, Depressionen, Perversionen der sensiblen und motorischen Nerventhätigkeit, Schlaflosigkeit, Fieberwallungen, Blutandrang nach dem Kopfe, Unterleibsbeschwerden, Unterdrückung der Secretionen, welche Vorgänge bei längerer Zeitdauer oft genug so tief in den Bildungsprocess eingreifen, dass daraus die schwersten organischen Leiden hervorgehen. Haben nun letztere unvermeidlich den Tod herbeigeführt, so werden sie vom anatomischen Messer leicht aufgefunden, und da letzteres die Magnetnadel der Medicin in der Gegenwart geworden ist; so ergiebt sich daraus die bündige Schlussfolge, dass der Verbrecher, in welchem man Strukturfehler des Herzens, der Lungen, der Unterleibsorgane fand, einer physikalischen Nöthigung durch pathologische Processe unterlag, und dass seine Hinrichtung ein Justizmord war. Haben denn die scharfsinnigen Herren es ganz vergessen, dass jene Organisationsfehler millionenmal vorkommen, ohne jemals einen Antrieb zum Verbrechen zu geben, dass also letzteres nicht in ihnen, sondern in ganz andern Bedingungen seinen Ursprung fand? Heisst es nicht die ganze Reihefolge der Erscheinungen geradezu umkehren, wenn man die palpablen Desorganisationen zum Ausgangspunkte einer langen Reihe von pathologischen Processen macht, welche schon vor langen Jahren ihren Ursprung in heftigen Stürmen der Leidenschaften fanden?

Je schwerer indess diese Betrachtungen ins Gewicht fallen, um so dringender wird die Aufgabe, einen Ausgang aus dem Labyrinthe von pathologischen Streitigkeiten zu finden, da bei der jetzigen Sachlage nicht einmal die Möglichkeit vorhanden ist, den Begriff der Krankheit so zu definiren, dass er für unsern Zweck brauchbar würde. So lange noch die Grundsätze der hippokratischen Medicin galten, welche die Autokratie der Lebensthätigkeit an die Spitze der ganzen Krankheitslehre stellten, war auch die Möglichkeit gegeben, alle Krankheitszustände mit jenem philosophischen Geiste zu beurtheilen, welcher in ihnen nicht zügellos gewordene physikalisch chemische Processe, sondern autonome Bewegungen einer selbsständigen Lebensthätigkeit erblickte. Letzterer Begriff liess sich

leicht mit den verschiedenen Seelenzuständen namentlich mit den Leidenschaften in Verbindung bringen, wie denn namentlich Stahl den Zusammenhang des geistigen und körperlichen Lebens in Krankheiten zu einer so richtigen Erkenntniss erhob, dass er den Grund zur wissenschaftlichen Psychiatrie durch die Unterscheidung der idiopathischen von den symptomatischen Geisteskrankheiten legte, indem er jenen den Ursprung in der Seele, diesen im Körper anwies, und somit der pathogenetischen Deutung einen sicheren Weg vorzeichnete, ohne ihn jedoch weiter zu verfolgen. Doch das sind längst vergangene Zeiten, deren sogenannten Metaphysicismus man jetzt um die Wette verhöhnt, um an dessen Stelle einen Automatismus zu setzen, in welchem die Seele eben so wenig eine Stätte findet, als im Vaucansonschen Flötenspieler, der seine Melodien wie jeder Leierkasten nach den Stiften einer Walze abspielt. Viele tragen allerdings ein leicht begreifliches Bedenken, den physikalischen Determinismus in seiner abschreckenden Nacktheit erscheinen zu lassen, daher sie ihn hinter künstlich zugerichteten psychologischen Begriffen verstecken. Indess wenn Einige diese Maske abwerfen, und mit einer Dreistigkeit, gleichviel ob dieselbe als Wahrheitsliebe oder als Egoismus gelten soll, allen geistig sittlichen Begriffen den Vernichtungskrieg erklären; so haben sie sich dazu solcher Waffen bedient, welche sie nur aus der neueren Medicin entlehnen konnten, deren exacte Methode mit allen rationalen Grundsätzen in absoluten Widerstreit tritt.

Im Zusammenhange hiermit steht die bis in die neueste Zeit wiederholte Lehre, welche gegen die Annahme von Krankheiten der Seele eifert, weil letztere als eine einfache, unveränderliche Substanz nicht den höchst wandelbaren Krankheitsprocessen des vielfach zusammengesetzten Körpers unterworfen sein könne, und weil Krankheit, weil sie jedesmal auf Zerstörung hinarbeite, auf die Seele übertragen den Glauben an Unsterblichkeit vernichte. Dieser Eifer spricht eben so zuversichtlich über das unserer Erkenntniss völlig unzugängliche Wesen der Seele ab, als er eine sehr materialistische Deutung mit einem frommen Gewande bemäntelt. Sollen nämlich alle Zustände, welche wir als Seelen-, Geistes-, Gemüthskrankheiten bezeichnen, diesen Namen mit Unrecht führen; so muss ihre Ursache ausschliesslich in pathologischen Bedingungen des Körpers aufgesucht werden, welche die Seele dergestalt überwältigen, und von ihren Grundlagen und Gesetzen losreissen, dass sie in jenen Zuständen schlechthin die Rolle eines Automaten spielt, in welcher sie sich um so kläglicher ausnimmt, je mehr die unbedeutendsten Zufälle, z. B. unterdrückte Hämorrhoiden, zurückgetriebene Hautausschläge und hundert ähnliche Geringfügigkeiten, bei denen Unzählige sich geistig ganz wohl befinden, die Seele in sclavische Abhängigkeit von sich bringen sollen. Stellt man alle jene pathologischen Factoren nebst zahlreichen Einflüssen der Aussenwelt zu-

sammen, welche gleichfalls der sittlichen Freiheit hinderlich sein sollen (z. B. die kalten Novembernebel als vornehmste Ursache der bei herannahendem Winter sich vermehrenden Selbstmorde, den heissen Sirocco als Dämon, welcher die Neapolitaner zu Verbrechen aller Art antreibe); so muss man billig fragen, was von der Autonomie der Seele übrig bleibe, wenn sie jedem äusseren Anstosse weiche, und da sie immerfort von allen Seiten sollicitirt wird, wie sie irgend einen stetigen und geregelten Entwickelungsgang inne halten könne?

Wie lieb sollte es mir sein, wenn ich solche Theorieen als nicht zur Sache gehörig mit Stillschweigen übergehen dürfte. Aber sie haben einen tieferen praktischen Sinn, welcher beharrlich den Zweck verfolgt, jede psychologische Begriffsentwickelung aus der Psychiatrie zu verbannen, damit diese als Bestandtheil der somatischen Pathologie jeder philosophischen Kritik entzogen bliebe. Es ist hier nicht der Ort, die praktischen Nachtheile zu schildern, welche unmittelbar aus einer ausschliesslich materialistischen Pathogenie des Wahnsinns entspringen, und wir dürften jetzt ihren Werth oder Unwerth ganz auf sich beruhen lassen, wenn derselbe sich so scharf von den Leidenschaften abgrenzte, dass er niemals mit denselben verwechselt werden könnte. Denn es käme dann nur darauf an, sein Vorhandensein in einem gegebenen Falle durch eine streng objectiv gehaltene Darstellung positiv zu erweisen, um damit allen richterlichen Anforderungen vollständig zu genügen. Man braucht aber nur einen Blick auf die zahllosen Streitigkeiten zu werfen, welche bei Gelegenheit zweifelhafter Gemüthszustände in so schroffem Widerstreit geführt worden sind, dass der eine einen völlig ausgebildeten Wahnsinn deducirte, wo der Andere keine Spur desselben auffand, um sich zu überzeugen, dass es mit einer blossen Symptomatologie hier nicht gethan sei, sondern dass den Erscheinungen eine tiefere genetische Deutung untergelegt werden muss, um ihren wesentlichen Charakter an das Licht zu ziehen.

Nun kommt es bei dieser Deutung jedesmal heraus, dass der Wahnsinn in vielen wesentlichen Verhältnissen mit den Leidenschaften völlig übereinstimmt, dass also beide in einer gewissen Ausdehnung eine gleiche Grundlage haben müssen, welche sich grossentheils selbst auf die körperlichen Erscheinungen erstreckt, so dass Nervenzufälle, Störungen des Kreislaufs, der Verdauungsfunctionen, der Secretionen, des allgemeinen Ernährungsprocesses an sich betrachtet gar kein Kennzeichen darbieten, an welchem beide von einander unterschieden werden könnten. Ein Gleiches gilt von den psychologischen Verhältnissen, in welchen die Kräfte des Geistes und Gemüths zusammenwirken. Die Leidenschaft zwingt dem Verstande ihr Interesse als das Princip des Denkens auf, welches dadurch eben so sehr in Widerspruch mit sich und der objectiven Wahrheit versetzt wird, als es andrerseits in ihrem Antriebe die geschickteste Anwen-

dung von den logisch-dialektischen Gesetzen macht. Genau eben so verhält es sich mit dem fixen Wahne (der Monomanie), dessen absolute Herrschaft über den Verstand nur aus seinem Ursprunge aus einer Leidenschaft erklärt werden kann, welche sich mit allen Waffen der Logik und Dialektik gegen jeden Angriff aus Gründen der Vernunft und Erfahrung rüstet, und durch erbitterten Streit gegen dieselben sich in ihren Anmaassungen bestärkt. Die Leidenschaft unterdrückt jedes ihrem Interesse widerstrebende Gefühl und thätige Bestreben, durch deren Verleugnung sie eine Menge von Unbesonnenheiten veranlasst, ohne sich durch deren nachtheilige Folgen irre machen zu lassen. Dieser Satz findet seine buchstäbliche Anwendung auf den Wahnsinn, und lässt deshalb auf die ihm zum Grunde liegende Leidenschaft mit Sicherheit schliessen. Hierin liegt wohl der schlagende Erfahrungsbeweis, dass die Seele auch im Wahnsinn mit ihren Geistes- und Gemüthskräften angestrengt thätig ist, und dass die Annahme ihrer gänzlichen Passivität in demselben auf vollständiger Selbsttäuschung beruht. Wenn die Leidenschaft in die gemischten Affecte des Zorns, der Furcht und Verzweiflung versetzt wird; so bringt sie einen Aufruhr im Bewusstsein, eine gänzliche Verwirrung der Vorstellungen, ein zügel- und zweckloses Wirken des Willens oft in einem solchen Grade hervor, dass sie nur nach den äusseren Erscheinungen gemessen gar nicht mehr von der Tobsucht unterschieden werden kann. Im Zustande der deprimirenden Affecte drückt die verletzte Leidenschaft mit einer solchen Wucht und Gewalt auf das gesammte Seelenwirken, dass daraus das vollständige Bild der Melancholie hervorgeht.

Nach diesen unzweifelhaften Thatsachen kann daher nicht mehr von einer mit leeren Aeusserlichkeiten spielenden Analogie zwischen den Leidenschaften und den Seelenstörungen die Rede sein, sondern wir müssen bei ihnen den tiefsten psychologischen Zusammenhang voraussetzen, so dass beide nicht mehr in den absoluten Gegensatz von Seelengesundheit und Seelenkrankheit gestellt werden dürfen. Dieser Gegensatz ist um so weniger zulässig, als auch die Leidenschaften in allen Beziehungen die stärksten Abweichungen von der Natureinrichtung der Seele zu erkennen geben, deren wesentliche Bestimmung, durch harmonisches Zusammenwirken ihrer Kräfte in der geistig sittlichen Entwickelung fortzuschreiten, durch erstere geradezu unmöglich gemacht wird. Wir müssen also die wesentliche Unterscheidung von Leidenschaft und Wahnsinn, auf welche ich in der Folge zurückkommen werde, von ganz anderen Bedingungen abhängig machen, als von dem leeren Wortstreit über den Begriff der Krankheit.

Sechster Abschnitt.

Ueber das Verhältniss der Körperkrankheiten zur sittlichen Freiheit.

§ 31.

Giebt es ein Princip für die Beurtheilung des genannten Verhältnisses?

Wir betreten in diesem Abschnitte ein Labyrinth von psychischen Zuständen und Verhältnissen, deren objective Dunkelheit noch ansehnlich vermehrt wird durch die Abweichung der individuellen Ansichten, welche wie die Radien eines Kreises jede beliebige Richtung einschlagen. Diejenigen, welche das Bewusstsein für ein ideelles Phänomen des Gehirns, also die Seelenthätigkeit für ein Product der körperlichen Organisation erklären, dürfen folgerecht die Zurechnungsfähigkeit nur so lange gelten lassen, als das Nervensystem keine deutlichen Störungen seines Wirkens darbietet und müssen sie eben deshalb gerade von den Affecten und Leidenschaften ausschliessen, weil diese gedachtes System in die heftigste Aufregung versetzen. Aber auch die psychologischen Aerzte sind über die Tragweite des hemmenden Einflusses uneins, den die Körperkrankheiten auf die Seele ausüben, und die Abweichung ihrer Ansichten rechtfertigt sich auch vollständig durch den Mangel eines festen Princips, nach welchem derselbe abgeschätzt werden sollte. Denn nicht nur geben die zahlreichen hier zu beurtheilenden Zustände und Bedingungen so entgegengesetzte Verschiedenheiten zu erkennen, dass an sie nicht ein gemeinschaftlicher Maassstab angelegt werden kann, sondern auch das eigentliche Object der Beurtheilung entzieht sich vollständig jeder unmittelbaren Anschauung, und kann nur aus einer langen Reihe oft sehr trügerischer Vordersätze geschlossen werden.

In welchem Sinne wir nämlich das geheimnissvolle Band zwischen dem geistigen und körperlichen Leben auffassen mögen, so müssen wir doch dabei stets auf die Vorstellung zurückkommen, dass beide einen virtuellen Charakter an sich tragen, und daher in einem gegenseitig sich bestimmenden Wechselverhältnisse zu einander stehen. Denn jede rein spiritualistische sowohl als materialistische Lebensansicht lässt uns hier völlig im Stiche, erstere, weil sie das unleugbare theilweise Abhängigkeitsverhältniss der Seele vom Körper ignorirend keine Rechenschaft davon geben kann, warum der Verstand bei Krankheiten des Gehirns im Irrereden faselt, oder gar in die absolute Unthätigkeit der Betäubung versinkt, letztere, weil sie grundsätzlich die Autonomie, also die geistig sittliche Freiheit der Seele leugnet. Müssen wir also jenen beiden Factoren bei ihrem innigen Zusammenwirken eine active Selbstständigkeit zuschreiben, womit jeder das Gesetz seines Wirkens geltend macht; so liegt in dieser nothwendigen Voraussetzung schon die Annahme, dass ihr gegenseitiges Verhältniss zu einander eine lange Skale durchläuft, je nachdem in diesem Verhältnisse der eine oder andere Factor überwiegt, und dem anderen das Gesetz seines Wirkens aufzwingt. Oder mit anderen Worten, wir müssen zugeben, dass ein pathologisches Moment, z. B. verstärkter Blutandrang nach dem Gehirn. einen bestimmenden Einfluss auf die Seele ausübt, welcher in manchen Fällen $= 0$ anzuschlagen ist, während er im umgekehrten Falle mit einer solchen Uebermacht auf sie einwirkt, z. B. im Schlagflusse, dass ihre Gegenwirkung als Null anzusehen ist. Indem wir also hier mit einem wirklichen Grössenverhältniss zu thun haben, müssten wir zu seiner genauen Gradmessung eine Skale wie für alle Dynamometer besitzen, an welcher es uns indess hier gänzlich fehlt, wobei noch die gar nicht zu beantwortende Frage aufgeworfen werden kann, ob es nicht auch qualitative Abweichungen in dem Wechselverhältnisse von Seele und Leib gebe.

Es liesse sich gegen diese ganze Darstellung freilich der Einwurf erheben, dass sie ein rein mechanisches, fast arithmetisches Gepräge an sich trage, deshalb auf psychologische Verhältnisse völlig unanwendbar sei, und in letzter Consequenz zu der Absurdität führe, die sittliche Freiheit eben so wie ein gewisses Quantum Wärme messen zu wollen. Wir dürfen indess hierbei nicht vergessen, dass bei der gegenwärtigen Untersuchung nicht von der Willensfreiheit an sich, sondern von der Bestimmung des ihr entgegentretenden physischen Hindernisses die Rede ist, welches als solches mit sittlichen Begriffen Nichts gemein hat, sondern gleich jeder anderen materiellen Grösse quantitativ abgeschätzt werden muss. Dem Schlagflusse, der Nervenzerrüttung durch die Epilepsie unterliegt der grösste Geist und der hochherzigste Charakter eben so vollständig, wie der beschränkte Verstand und der schwache Wille; wir haben mithin das volle Recht, absolute

Grössen krankhafter Zustände anzunehmen, welche die Zurechnungsfähigkeit gänzlich ausschliessen. Die Beurtheilung solcher Fälle ist daher nicht mit den geringsten Schwierigkeiten verknüpft, welche erst dann eintreten, wenn das angedeutete Grössenverhältniss einen durchaus relativen Charakter annimmt, welcher sich nach der Individualität beträchtlich abändert. Denn es giebt eine Menge pathologischer Hindernisse des freien Seelenwirkens, welche bei gleicher physischer Grösse von einem kräftigen Verstande und Willen mit Leichtigkeit überwunden werden, während sie einen schwachen Geist und Charakter völlig in Fesseln schlagen. Hier tritt also zu den bisher erläuterten Schwierigkeiten des Urtheils noch die grossentheils unberechenbare Bedeutung der Individualität hinzu, welche in ihrer ganz speciellen Charaktereigenthümlichkeit, wie sie bei keiner anderen Person angetroffen wird, der wissenschaftlichen Erklärung grossentheils unzugänglich bleibt. Wir müssen uns freilich bemühen, den individuellen Charakter des geistigen und körperlichen Lebens auf möglichst allgemeine Bestimmungen zu bringen, indem wir aus der bisherigen Führung und Gestaltung desselben ein Bild des Verhältnisses entwerfen, in welchem Geist und Gemüth, körperliche Gesundheit oder Krankheit bisher zu einander standen, um damit eine einigermaassen haltbare Grundlage für das Urtheil zu gewinnen. Indess können wir es bei einer solchen summarischen Abschätzung kaum vermeiden, dass manche Züge des Bildes zu stark oder zu schwach hervortreten, und dadurch das Urtheil irre leiten. Wie viel kommt in dieser Beziehung darauf an, ob z. B. der Mensch gewisse Krankheiten leicht oder schwer erträgt, gegen ihren Einfluss auf die Seele entschlossen angekämpft hat oder nicht, und wie leicht sind in diesen Beziehungen grobe Täuschungen möglich. Starke Gemüther, denen thatkräftiges Handeln oberstes Bedürfniss ist, kämpfen oft die Störungen derselben durch Krankheiten glücklich nieder, und zeigen bis zum Tode einen wahren Heldensinn, womit sie in den schwersten Niederlagen ihrer physischen Kraft, auf der Folter erschöpfender Schmerzen das Ziel ihres hochherzigen Strebens festhalten. Andere gleichfalls tüchtige Menschen, welche ausserdem vor keinem Hindernisse ihres Willens zurückweichen, beweisen dagegen nicht eine gleiche Unerschrockenheit in Krankheiten, zumal wenn sie plötzlich von derselben auf ihrer Bahn aufgehalten worden; vielmehr geben sie sich einer Muthlosigkeit hin, welche bis zur Verzweiflung steigen und sie dadurch der Besinnung berauben kann. Wenn im Allgemeinen schwache Köpfe und Herzen am schnellsten dem Zwange der Krankheiten unterliegen; so giebt es doch nicht wenige unter ihnen, welche, weil sie keine grosse Aufgabe zu erfüllen haben, und daher den Verlust der Gesundheit nicht so schmerzlich empfinden, sich mit einer hartnäckigen Zähigkeit an das Leben klammern, dessen Liebe oft auf langwierigem Krankenlager zur höchsten Leidenschaft anwächst, welche

ihnen eine unüberwindliche Kraft zum Erdulden der unerträglichsten Plagen einflösst, und dadurch dem Gemüthe eine Gelassenheit und Ergebung verleiht, wobei der Verstand seine völlige Klarheit behauptet. Dies gilt namentlich von einzelnen Kranken, welche durch organische Herzleiden, durch die Prosopalgie, den Krebs und ähnliche Uebel Jahre lang dergestalt gemartert wurden, dass ihnen der Tod als Befreier von ihrer Qual hätte willkommen sein müssen, und welche dennoch, sobald nur die heftigsten Anfälle ihrer Leiden ausgetobt haben, eine rührende Innigkeit der Liebe gegen ihre Familie hegen, für deren Interesse die treueste Sorge tragen, aus ächter Frömmigkeit stets frischen Muth schöpfen, zum Beweise, dass ihr sittlicher Charakter gerade in den härtesten Prüfungen zur höchsten Reife sich veredelt, obgleich leider Beispiele entgegengesetzter Art viel häufiger sind.

Ueberdies müssen wir uns sorgfältig vor einem Irrthum verwahren, welcher leicht aus der gewöhnlichen Beurtheilung der Verbrechen hervorgeht, bei denen ein die Zurechnung beschränkender oder aufhebender Einfluss von Krankheiten nicht bestritten werden kann. Zugestanden, dass durch Epilepsie, Congestionen des Blutes nach dem Kopfe, Unterleibsstockungen u. dergl. die Freiheit der Selbstbestimmung aufgehoben wurde; so liegt doch in ihnen selbst nicht immer das eigentliche Motiv des Verbrechens, welches jedesmal eine psychologische Deutung erheischt, selbst dann, wenn es seinen Ursprung im Körper fand. Nur durch eine solche Deutung kann die Voraussetzung zurückgewiesen werden, als ob die Krankheit an und für sich zum Verbrechen hätte führen müssen, da sie doch nur unter gewissen individuellen Bedingungen einen solchen Erfolg haben konnte. Die Epilepsie z. B. veranlasst oft gewaltthätige Handlungen, indem sie dem Kranken Visionen von Mördern, Gespenstern u. dgl. vorgaukelt, oder indem sie eine wirkliche *excandescentia furibunda* hervorruft. Wir beobachten aber zahlreiche Epileptiker, welche mit jenen Hallucinationen, Zornausbrüchen behaftet dessen ungeachtet kein Verbrechen begehen, welches eine ungleich häufigere Folge der Epilepsie sein müsste, wenn es mit derselben in einem nothwendigen Causalnexus stände. Es müssen also noch andere individuelle Bestimmungsgründe hinzutreten, um ein Verbrechen zu bewirken, und wenn ich auch einräume, dass solche Motive oft nicht aufgefunden werden können, so muss doch die Theorie darauf bestehen, dass die Epilepsie eben so wenig als irgend eine andere Krankheit den ausschliesslichen Grund eines Verbrechens enthalte. Denn ganz im Allgemeinen betrachtet bringen Krankheiten keineswegs eine Neigung zu Verbrechen durch Schwächung der sittlichen Willenskraft hervor, beschränken sie vielmehr wesentlich durch die Unterdrückung einer Menge von Leidenschaften, weil das Krankenlager oft genug nachdrücklich zur Besinnung über frühere Thorheiten bringt, denen sich der

Wiedergenesene freilich häufig wieder hingiebt. Läge im forensischen Sinne eine Schwächung der sittlichen Selbstbestimmung nothwendig im Wesen der schweren Krankheiten; so müssten im Verlaufe derselben die geringfügigsten Motive widerstandslos zu Verbrechen fortreissen, und daher die Zahl derselben bis ins Unberechenbare vermehren, dagegen viele Tausende von Kranken, welche jeder Tag bringt, ihre rechtliche Unbescholtenheit bestens zu wahren wissen.

Da also ein oberstes Princip für die in Rede stehende Untersuchung fehlt, so kann nach meiner innigen Ueberzeugung der Arzt aus allen diesen Verlegenheiten, welche die weitesten Fortschritte der zukünftigen Krankheitslehre nicht hinwegräumen werden, sich nur dann helfen, wenn er in zweifelhaften Fällen die Formel der verminderten Zurechnungsfähigkeit in Anwendung bringt. Die unendliche Zahl der hier zu berücksichtigenden Krankheiten, von denen jede einen eigenthümlichen Einfluss auf die Seele ausübt, gestattet nur die Auswahl einiger der wichtigsten zur beispielsweisen Erläuterung.

§ 32.

Die Geistesschwäche.

Bei der völligen Dunkelheit der innersten Wechselbeziehung zwischen dem geistigen und körperlichen Leben lässt sich freilich kein überzeugender Beweis führen, dass die Geistesschwäche nie in einer ursprünglichen oder erworbenen Mangelhaftigkeit des ersteren begründet, sondern jedesmal die Wirkung eines regelwidrigen Verhaltens der Gehirnthätigkeit sei. Jedoch zeugt die Erfahrung in so überaus zahlreichen Fällen für die objective Gültigkeit des zuletzt genannten ursachlichen Verhältnisses, dass wir demselben mit Recht seine Stelle an der Spitze dieses Abschnitts einräumen, um die später zu erörternden Krankheitszustände in eine unmittelbare Beziehung zu dem für die gerichtliche Psychologie so ausserordentlich wichtigen Begriff der Geistesschwäche zu bringen. Denn die Darstellung desselben als Entschuldigungsgrund für gesetzwidrige Handlungen oder als wesentliches Argument für eine nothwendige Blödsinnigkeitserklärung muss durchaus seine pathogenetische Erklärung in sich enthalten, weil wir mit grösster Sorgfalt alle für ihn sprechenden Beweismittel aufsuchen müssen. Wer aus fortgesetzter Beobachtung die mannigfachen Formen und Abstufungen der Geistesschwäche hinreichend kennen gelernt hat, weiss es, wie schwer es mitunter hält, von ihnen eine objective Schilderung zu entwerfen, welche dem richterlichen Zwecke vollständig genügt. Insbesondere gilt dies von denjenigen Personen, deren mit Fähigkeit und Bildung reich ausgestatteter Geist von einer Gehirnkrankheit in Fesseln geschlagen, zwar des selbstständigen Denkens, namentlich des praktischen Urtheils verlustig ging, aber dennoch die mechanische

Fertigkeit bewahrte, die früher erworbenen Begriffe leicht zu reproduciren. Solche Kranke bewegen sich im gewohnten Geleise des Lebens noch mit einer täuschenden Sicherheit, gleichwie ein Erblindeter sich in den bekannten Räumlichkeiten leicht orientirt, und lässt man sich in ausführliche Gespräche mit ihnen ein, so verweben sie die aus gesunden Tagen ihnen noch deutlich erinnerlichen Begriffe und Urtheile zu einer scheinbar so verständigen Rede, dass ihre wirkliche Geistesbeschränktheit sich mehr versteckt als offenbart. Und dennoch kommt letztere sogleich völlig zum Vorschein, wenn sie in ungewohnte Verhältnisse versetzt aus gänzlichem Mangel an Ueberlegung die gröbsten Verstösse begehen, wenn sie sich die grössten Unbesonnenheiten in Bezug auf Gesundheit, Eigenthum, gesellige Verhältnisse zu Schulden kommen lassen, für welche sie hinterdrein die mannigfachsten Entschuldigungsgründe in Bereitschaft haben.

In solchen etwas zweideutigen Fällen muss es daher dem Arzte ganz besonders darum zu thun sein, den mangelhaften Beweis der Verstandesschwäche durch die Erklärung ihrer Entstehung aus vorangegangenen Krankheiten, z. B. Schlagfluss, Epilepsie, Kopfverletzungen u. dgl. zu vervollständigen, weil die genannten pathologischen Processe die Voraussetzung rechtfertigen, dass sie einen wesentlich störenden Einfluss auf den Verstandesgebrauch ausgeübt haben können, dessen Mangelhaftigkeit in ursachlicher Verbindung mit ihnen eine um so schwerere Bedeutung erlangt. Selbst wenn sich nicht ein unmittelbares Gehirnleiden nachweisen lässt, sondern ausserdem anhaltende und schwere Krankheiten aller Art vorhergegangen waren, welche die Energie des Nervensystems mehr oder minder anhaltend erschöpften; so kann dieser Umstand, wenn man dabei nur jede Uebertreibung des wirklichen Sachverhältnisses vermeidet, oft schon genügen, wenn nicht den vollständigen Beweis, doch eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit obwaltender Geistesschwäche geltend zu machen, zumal wenn geistige Leiden aller Art hinzutreten. Aus diesem Grunde wird daher der Arzt sehr vorsichtig und schonend verfahren müssen, wenn in Zeiten allgemeiner Drangsale, besonders bei herrschender Hungersnoth Seele und Leib gleich sehr zu leiden haben, wenn namentlich der Hungertyphus verheerend um sich greift, dessen Ausbruche jedesmal eine so grosse geistige und körperliche Entkräftung vorhergeht, dass ein unter dem Drucke derselben verübtes Verbrechen unmöglich mit dem Spruche der vollen Schuld belastet werden darf.

Um die hierher gehörigen Begriffe so viel als möglich gegen Verwechselung und Verfälschung zu schützen, müssen wir uns zuvörderst erinnern, dass die reine Geistesschwäche meistentheils alle Wahnvorstellungen ausschliesst, deren Pathogenie ganz andere Bedingungen enthält, obgleich nicht geleugnet werden soll, dass beide häufig in Verbindung treten. Der schwache Verstand unterliegt zwar leicht den gröbsten Täu-

schungen, welche oft das Gepräge der Wahnvorstellungen annehmen können; indess verdient hierbei beachtet zu werden, dass eine solche Täuschung, da sie die passive Wirkung eines mangelhaften Nachdenkens ist, an sich nicht die Hartnäckigkeit besitzt, womit der ächte Wahn sich gegen jede Aufklärung und Berichtigung behauptet, zum Beweise, dass in ihm der Verstand ein thätiges Widerstreben allen Angriffen entgegensetzt, und die Kraft des Widerstandes aus leidenschaftlichen Zuständen schöpft. Da die Pathogenie der Schwäche und Störung des Verstandes eine grosse Schärfe der Begriffe fordert, um den inneren Zusammenhang der Thatsachen in ein helles Licht zu setzen, so läuft die aufgestellte Unterscheidung nicht auf eine leere Spitzfindigkeit hinaus. Denn während die Verneinung der freien Selbstbestimmung nicht im Geringsten angefochten werden kann, sobald die absolute Abhängigkeit des Verstandes von einer ächten Wahnvorstellung genügend erwiesen werden kann, gestattet dagegen die Aufgabe des Arztes mitunter keine kategorische Entscheidung, wenn er selbst mit der sorgfältigsten Kritik der Thatsachen den Grad der Verstandesschwäche nicht genau bestimmen kann, welcher diesseits oder jenseits der freien Selbstbestimmung fällt.

Selbst bei grosser Verstandesbeschränktheit kann noch ein sehr deutliches praktisches Vernunftbewusstsein im Unterscheiden vom Guten und Bösen bestehen, welches also unabhängig von jener sich aus innerer Nöthigung entwickelt. Allgemein wird es anerkannt, dass selbst ein hoher Grad von Dummheit die Zurechnungsfähigkeit keinesweges aufhebt, sie höchstens in manchen Fällen vermindern kann. Hieraus ergiebt sich der Satz, dass Jemand wegen grosser Verstandesschwäche indispositionsfähig, nämlich untüchtig für die selbstständige Vertretung seiner persönlichen Rechte, und dennoch zurechnungsfähig für seine Handlungen sein kann. Erwägt man, dass sogar die gesetzlichen Bestimmungen diesen Unterschied im grössten Maasse sanctioniren, insofern sie den Eintritt der Zurechnungsfähigkeit auf den Abschluss des 14. Lebensjahres setzen, während sie die Mündigkeit oder volle Dispositionsfähigkeit ein volles Jahrzehnt weiter hinausschieben, so begegnen wir hier einer Controverse, deren Auflösung allein der Rechtswissenschaft gebührt*). Es lässt sich nicht verken-

*) Ich glaube hierbei die Bemerkung einschalten zu müssen, dass mehrere Schriftsteller die Competenz der Aerzte auffallend übertrieben haben, denen sie das Recht vindiciren, über alle Streitfragen der gerichtlichen Psychologie abzusprechen. Vergessen wir indess niemals, dass letztere ihre Grundlage und leitenden Begriffe schlechthin in der Philosophie des Rechts findet, und dass die Aerzte sich nur in sofern an ihrer Bearbeitung zu betheiligen haben, als alle jene Begriffe die mannigfachsten Einschränkungen durch naturwidrige Zustände erleiden. Wo dergleichen Einschränkungen nicht Statt finden, hat der Arzt gar kein Wort mitzureden, er soll sich also jene Grundsätze und Begriffe nur aneignen, um sie als kritischen Maass-

nen, dass diese Controverse zu mannigfachen Schwankungen Veranlassung giebt, wenn sie mit dem Princip der sittlichen Freiheit nicht in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Meines Erachtens ist der Arzt genöthigt, nach zweierlei Maass und Gewicht zu urtheilen, wenn er dasselbe Individuum in Streitfragen des Civilrechts für indispositionsfähig wegen mangelnder Reife des Verstandes, und dennoch für zurechnungsfähig für gesetzwidrige Handlungen erklären soll.

Indess kann nur dann die Zurechnungsfähigkeit angenommen werden, wenn die Verstandesentwickelung wenigstens eine Reflexion über die einfachsten und nothwendigsten Lebensverhältnisse möglich macht. — Denn da jedes selbstständige Handeln schlechthin von dieser Bedingung abhängig ist, weil der Wille nur dann seinen Zweck erreichen kann, wenn der Verstand die dazu erforderlichen Mittel aufzufinden und vorzubereiten vermag; so muss der Geistesschwache schon aus diesem Grunde bei ziemlich deutlicher Unterscheidung des Guten vom Bösen unzurechnungsfähig bleiben, wenn er aus gänzlichem Mangel an Ueberlegung es zu keiner eigenmächtigen Thätigkeit bringen kann.

Hieraus ergiebt sich also die wichtige Folgerung, dass es bei Untersuchungen dieser Art darauf ankommt, jenen Grad, mit welchem die Zurechnungsfähigkeit beginnt, möglichst genau zu bestimmen. Aber gerade hier häufen sich die Schwierigkeiten dergestalt, dass ihre Beseitigung bis jetzt unmöglich geblieben ist. Ich kann mich hier nicht auf eine Kritik der vielfachen Begriffsbestimmungen über die Grade der Geistesschwäche einlassen, wobei das Ergebniss sich herausstellen würde, dass die schärfsten

---

stab bei der Beurtheilung naturwidriger Zustände zu benutzen. Hätte der treffliche S. G. Vogel in seiner oben erwähnten Schrift nicht diese wesentliche Aufgabe des Arztes völlig aus dem Auge verloren, so würde er nicht das naive Geständniss ausgesprochen haben, dass er sich der philosophischen Begründung der gerichtlichen Psychologie nicht gewachsen fühle, sondern sich als Arzt begnügen wolle, Thatsachen zu sammeln. Wirklich vermissen wir auch in seiner Schrift jede Andeutung von Grundsätzen, nach denen die von ihm mitgetheilten Thatsachen beurtheilt werden sollen, welche daher grossentheils ein roher Stoff zu jedem beliebigen Gebrauche bleiben. Er tritt daher auf den ganz untergeordneten Standpunkt herab, den namentlich die englische Gesetzgebung dem Arzte anweiset, indem sie ihm das Recht abspricht, über die Zurechnungsfähigkeit eines Inquisiten ein umfassendes und allgemeines Urtheil zu fällen, statt dessen er nur angeben soll, ob nach ärztlicher Erfahrung gewisse Zufälle einen Einfluss ausgeübt haben können. Hierüber habe ich mich schon in § 9 näher erklärt, und ich knüpfe nur noch die Bemerkung daran, dass gerade der Mangel an juristischen Grundsätzen in vielen psychologischen Verhandlungen der Aerzte von ihnen durch materialistische Principien ersetzt werden musste. Denn ohne eine allgemeine Grundlage ist auch nicht ein einziges Urtheil möglich, und wird dasselbe nicht vom ethischen Standpunkte aus betrachtet, so tritt ganz unvermeidlich an dessen Stelle sein Gegensatz in sensualistischen Ansichten.

Definitionen nicht genügen, die überaus grosse Verschiedenheit der Einzelnfälle auf allgemeine Begriffe zurückzuführen. Nach meinem Dafürhalten ist dieser schwierige Gegenstand von Niemandem mit grösserer Sagacität behandelt worden, als von Choulant (a. a. O. S. 265), dessen Darstellung ich deshalb hier einschalte.

„Der höchste Grad des Blödsinns ist der von Heinroth mit dem Namen Verthiertheit belegte Zustand, wie wir ihn angeboren bei Cretinen, erworben als Folge grober und lange fortgesetzter Ausschweifungen im Trunke und im Geschlechtsgenusse oder als Ausgang mancher Nerven- und Geisteskrankheiten aufregender Art finden, und bei welchem alle Seelenvermögen auf der tiefsten Stufe der Depression stehen, kaum eine Spur von Auffassungsvermögen und Willenskraft sich findet, und nur allenfalls heftige Ausbrüche gemüthlicher Aufregungen auf gegebene Veranlassung von Zeit zu Zeit sich einstellen. Bei diesem Grade von Blödsinn ist alle Spur von Vernunft erloschen, die Sprache meist nur auf wenige Laute beschränkt, aller Verkehr mit anderen Menschen und alle Brauchbarkeit für das Leben aufgehoben, wenn nicht solche Arbeit, die eine ganz ein- und gleichförmige Bewegung erfordert, für diese Individuen aufgefunden werden kann."

„Häufig kommt der niederste Grad des Blödsinns vor, welcher als Albernheit, Schwachsinn, Dummheit (*Stupiditas* nach Platner und Henke, *Imbecillitas* nach Heinroth) sich als reine Schwäche des Erkenntnissvermögens, durch Gedächtnissschwäche, Mangel an Aufmerksamkeit, Unfähigkeit, schwierige Aufgaben des Denkvermögens zu lösen, mannigfache und zusammengesetzte Gedankenreihen zu überblicken, charakterisirt, und solche Individuen zur Erlernung schwieriger Gegenstände, zur Übersicht verwickelter Geschäfte unbrauchbar macht, sie zu übereilten, mit Rechthaberei des beschränkten Sinnes festgehaltenen falschen Urtheilen und Schlüssen führt, sie für Andere lenksam und zugleich widerspenstig erscheinen lässt, und sie auch im reiferen Alter zu kindischen Spielen und Possen verleitet. Mit diesem Grade des Blödsinns besteht aber eben so wohl eine gewisse Bildungsfähigkeit, die durch Schulunterricht mit Ausnahme der Befähigung zu höheren Leistungen, bis zur Anlernung des Gewöhnlichen herangebildet werden kann, eben so eine Anstelligkeit in mechanischen Geschäften, die keine Übersicht und Entwirrung verwickelter Verhältnisse erfordern, eine Eingewöhnung in das Leben mit Anderen, so weit hierzu blos die einfachsten Begriffe von Recht und Unrecht, Eigenthum, Schuld und Strafe gehören."

„Daher kann ein solches Individuum wohl oft für unfähig erklärt werden, über seine eigenen schwer zu übersehenden Vermögensverhältnisse frei zu schalten, es kann aber bei begangenen Verbrechen als unzurechnungsfähig nicht angesehen werden, da es zur Uebersicht jener Verhält-

nisse nicht genug Verstand besitzen kann, während es zur Unterscheidung von Recht und Unrecht in den einfachen Vorkommnissen des Lebens um so mehr befähigt ist, als an der Verstandesschwäche hier Gemüth und Willen weniger Antheil hat, und der Vernunftgebrauch keinesweges aufgehoben ist. Diesen Unterschied der Zurechnungsfähigkeit, dass nämlich diese den Blödsinnigen höheren Grades *(Fatui)* fehle, dagegen den Blödsinnigen des niedersten Grades *(Stupidi)* zukomme, hebt schon Platner hervor. *Etenim fatui legum moralium ignoratione, stupidi earum negligentia et omissione delinquunt. Proinde illi quidem culpae sunt expertes, isti vero nequaquam: propterea quod stupor neque sensum recti, neque liberam voluntatem tollit.*"

„Der mittlere Grad des Blödsinns ist nach dem Urtheile aller Lehrer der gerichtlichen Medicin ein solcher, der die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst, weil er die dem erwachsenen gesunden Menschen zuzuschreibende Fähigkeit, bei einer That Gründe und Gegengründe abzuwägen, und sich nach den überwiegenden dem Moralgesetze gemäss zu entschliessen, aufhebt, den Menschen somit dessen beraubt, durch welches er sich von dem Thiere unterscheidet, dessen, was er als Erwachsener in voller Entwickelung vor dem Kinde und als geistig Gesunder vor dem Irren voraus hat; des Vermögens, die Gesetze einer höheren Weltordnung, die Forderungen von Recht und Sitte in seinem Innern zu vernehmen, das wir eben deshalb Vernunft nennen."

„Diese Unzurechnungsfähigkeit der Blödsinnigen mittleren Grades, von ihm *Fatui* genannt, spricht schon Platner aus: *Pravae ac violentae actiones metuendae sunt ab omnibus (Fatuis) propter recti ac boni ignorationem, verumtamen hoc discrimine, ut in aliis stultitia et insulsitas magis, in aliis iracundia cum vindicandi studio dominetur. Nihil non faciunt animo deliberato; sed itidem nihil non impotenti: ergo crimina eorum ac flagitia utcunque horrenda culpam non commerentur. (Opuscula academica. Berolini 1824. pg. 60).*"

„Henke, welcher die drei Grade des Blödsinns eben so unterscheidet, wie wir oben gethan haben, ist der Ansicht, dass Dummheit (der niederste Grad) keinesweges als wahre Geisteskrankheit gelten könne, die Freiheit der Selbstbestimmung nicht aufhebe, mithin die Zurechnungsfähigkeit für gesetzwidrige Handlungen keinesweges gänzlich aufhebe, wenn gleich bisweilen mildere, Stumpfsinn (der mittlere Grad des Blödsinns) dagegen eben so, wie der noch höhere Grad, den er ausschliesslich Blödsinn nennt, störe oder vernichte das Selbstbewusstsein, folglich die Vernunft und Freiheit." (Lehrb. der gerichtl. Medicin. 8. Aufl. S. 248.)

„Heinroth, welcher nur von den zwei niederen Graden des Blödsinnes ausführlicher spricht, weil der höchste kaum Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung werde, sieht den an dem niedersten Grade des

Blödsinns Leidenden (den Imbecillen oder Verstandesschwachen) nicht gänzlich als Unfreien an, und schliesst ihn somit nicht von der Zurechnungsfähigkeit aus; von dem mit dem zweiten oder mittleren Grade des Blödsinns Behafteten dagegen giebt er an: „Der wahrhaft Blödsinnige ist nicht blos zu allen rechtlichen, überhaupt zu allen bürgerlichen Geschäften unfähig, sondern auch wegen seiner Handlungen unverantwortlich; er bedarf wie ein Kind der Vormundschaft und wegen möglicher Unglücksfälle nicht blos der Aufsicht, sondern auch der Verwahrung.“ (System der psychisch-gerichtl. Medicin. S. 49 Note 12. S. 50.)

Diese Darstellung Choulant's scheint an correcter Schärfe Nichts zu wünschen übrig zu lassen, und dennoch kann ich mich mannigfacher Bedenken nicht erwehren. Die vom Blödsinne mittleren Grades verneinte Fähigkeit, Gründe und Gegengründe abzuwägen, und sich nach den überwiegenden dem Moralgesetze gemäss zu entschliessen, bezeichnet einen so verwickelten und zusammengesetzten logisch dialektischen Process, dass derselbe dem Blödsinnigen des geringsten Grades nur bei Beurtheilung der einfachsten und am deutlichsten in die Anschauung fallenden Verhältnisse gelingen wird. Das Denken beruht auf der Abstraction, weil das Gemeinsame mehrerer Vorstellungen nur nach Absonderung ihrer verschiedenen Merkmale aufgefunden werden kann, und eben durch Abstraction macht der Verstand seine logische Autonomie geltend. Verstandesschwäche ist also ihrem Wesen nach Mangel an Abstractionsvermögen, welcher Mangel in den zahlreichsten Abstufungen gedacht werden muss, für welche sich keine Gradmessungen aufstellen lassen. Frühere Schriftsteller, zum Beispiel Hoffbauer, hoben es als das Charakteristische der Dummheit hervor, dass sie in einem sehr beschränkten Gesichtskreise ein richtiges Denken gestatte, also ein angemessenes Abstractionsvermögen voraussetze. — Hiermit ist aber nicht im Entferntesten der Umfang ausgedrückt, bis zu welchem sich das Combinationsvermögen erstrecken muss, um die dem Dummen beigelegte Zurechnungsfähigkeit zu erhärten; ja es muss der für letztere erforderliche geistige Gesichtskreis sehr verschieden gedacht werden, je nachdem er sich auf sinnliche Anschauungen oder übersinnliche Verhältnisse bezieht. So wird z. B. selbst bei einem hohen Grade von Dummheit dennoch die Strafbarkeit des Diebstahls, der Brandstiftung, des Mordes deutlich eingesehen werden können, weil diese Verbrechen so gewaltsam in die concrete Wirklichkeit eingreifen, dass auch der Stumpfsinnige zur Reflexion darüber genöthigt wird. Ganz anders verhält es sich mit Verbrechen, welche sich wie Meineid, Majestätsbeleidigung und andere in einer höheren geistigen Sphäre bewegen, wo nur ein hellerer Verstand das Gute vom Bösen deutlich zu unterscheiden vermag, so dass ein Dummer hierüber um so leichter ohne seine Schuld in den gröbsten Täuschungen befangen sein kann, je verwickelter die dabei zu prüfenden Verhält-

nisse sind. Selbst verständige Männer erscheinen oft in Bezug auf Verhältnisse, denen sie zeitlebens fern standen, beschränkte Köpfe zu sein; wenn also nicht einmal bei ihnen die Befähigung für eine Reihe von Erkenntnissen als Maassstab der Brauchbarkeit für andere Arten des Denkens dienen kann, so werden wir bei wirklicher Verstandesschwäche noch weniger allgemeine Normen entdecken können, nach welchen die noch vorhandene Capacität für die Beurtheilung strafrechtlicher Verhältnisse abgeschätzt werden könnte.

Aus Erfahrung überzeugen wir uns leicht, dass es durchaus keinen allgemeinen Typus der geistigen Organisation giebt, sondern dass die Natur die Elemente derselben bei jedem Menschen zu einem ganz individuellen Charakter zusammensetzt, wobei die auffallendsten Gegensätze heraustreten können, welche wir als angeborene Talente für irgend eine Wissenschaft oder Kunst zu bezeichnen pflegen. Eben so verhält es sich aber auch mit der Geistesschwäche, so dass sich diese nur als ein Collectivbegriff auffassen lässt, welcher die mannigfachsten Gegensätze in sich schliesst. Selbst die schwächsten Köpfe überraschen mitunter durch hervorragende Talente, z. B. für eine gewisse Kunst, wie denn der bekannte Katzen-Raphael ein wahrer Idiot gewesen sein soll; oder sie zeichnen sich durch ein ausserordentliches Gedächtniss aus. In Irrenanstalten begegnet man zuweilen Blödsinnigen höheren Grades, welche als geschickte Schachspieler wenigstens theilweis einer sinnreichen Combination und scharfsinnigen Reflexion fähig sind. Auch hier macht sich der Einfluss des Gemüths auf den Verstand geltend, so dass es durch ein inmitten seiner allgemeinen Verödung lebendig erhaltenes Interesse demselben eine Richtung auf bestimmte Vorstellungsreihen giebt, an die er den schwachen Rest seiner Kräfte setzt. Daher wird auch ein Dummer im affect- und leidenschaftslosen Zustande eines ungleich höheren Grades von Nachdenken fähig sein, als bei heftigen Gemüthsbewegungen, welche, wenn sie schon dem Klugen die Besonnenheit ungemein erschweren, letztere dem Dummen geradezu rauben, und dadurch seine Zurechnungsfähigkeit wenn nicht völlig aufheben, wenigstens vermindern.

Die individuellen Verschiedenheiten der Geistesschwäche machen daher meines Erachtens eine Gradbestimmung derselben so ausserordentlich schwer, dass die Schriftsteller sich darüber nicht einigen konnten. Wenn bei Choulant der mittlere Grad des Blödsinns mit dem höchsten in der rechtlichen Wirkung der aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit übereinstimmt, so sehe ich keinen Nutzen von der Aufstellung eines mittleren Grades ein. Ueberdies bleibt es sehr merkwürdig, dass von den ausserordentlich zahlreichen Geistesschwachen verhältnissmässig sehr wenige Verbrechen begangen werden, welches sich umgekehrt verhalten müsste, wenn nicht ihren Gelüsten ein wenn auch dunkles doch kräftiges Rechtsgefühl entgegen-

träte, und jene dadurch im Zaum hielte. Diese Unglücklichen, welche wenigstens ihr Elend, ihren Hunger, ihre leibliche Entblössung bitter genug empfinden, und täglich die Erfahrung machen, dass sie mit dem erbettelten Gelde sich eine augenblickliche Abhülfe ihrer Noth verschaffen können, müssten ohne jenes noch vorhandene Rechtsgefühl ohne Ausnahme Diebe werden. Der Ueberrest des letzteren kann aber so wenig bei ihnen, wie bei Geisteskranken irgendwie die Zurechnungsfähigkeit begründen, wenn sie nicht mehr des geringen Grades von Selbstbestimmung im Denken und Handeln fähig sind, durch welche sich der Dumme noch das Recht der persönlichen Selbstständigkeit erwirbt.

Nach meinem Dafürhalten kommt es daher bei der forensischen Beurtheilung der Geistesschwäche nicht auf die Bestimmung ihres Grades, sondern auf die Beantwortung der Frage an, ob das in Untersuchung stehende Individuum durch seine ganze bisherige Lebensführung seine Berechtigung zur persönlichen Selbstständigkeit geltend machte, oder nicht. Denn es muss uns hier, wie überall, der Grundsatz leiten, dass vor dem Gesetze Recht und Pflicht sich völlig das Gleichgewicht halten, dass also im Falle einer erweislichen Geistesschwäche die nothwendige Beschränkung der persönlichen Selbstständigkeit auch in allen complicirteren Fällen eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit bedinge, dass auch die völlige Aufhebung der ersteren eine kategorische Verneinung der letzteren zur nothwendigen Folge habe. Gern räume ich ein, dass ich damit keine Formel aufgestellt habe, welche jede Schwierigkeit löse, und ohne Ausnahme gültig sei, wie dies auch von keinem einzigen Begriffe der gerichtlichen Psychologie ausgesagt werden kann, dem niemals alle Einzelfälle angepasst werden können. Es scheint mir aber doch ein wesentlicher Gewinn zu sein, wenn wir uns um die schwankenden Gradbestimmungen der Geistesschwäche nicht zu bekümmern, nicht zu untersuchen brauchen, in wie fern der beschränkte Kopf im Drange der Gemüthsaffecte noch Gründe und Gegengründe abwägen und sich nach den überwiegenden dem Moralgesetze gemäss entschliessen konnte, welches oft wohl dem scharfsinnigsten Analytiker unmöglich sein möchte. Wenn irgend etwas dem Urtheil eine feste und breite Grundlage bereiten kann, so ist es ein möglichst umfassendes Lebensbild des Exploranden, in welches Alles aufgenommen werden muss, Familienleben, geselliger Umgang, Schicksale jeder Art, vorherrschende Neigungen und Abneigungen, körperliche Gesundheit und Krankheit, Erfolg der Schulbildung und des Religions-Unterrichtes, Anstelligkeit zu einfacheren oder verwickelteren Geschäften, Trieb zur Selbstständigkeit oder passives Verharren in jeder vorhandenen Lage. Alle diese Momente erlangen bei richtiger Benutzung den Werth der Reagentien, mit denen der Chemiker den Gehalt einer unbekannten Mischung ermittelt, und wird eine solche Untersuchung in hinreichendem Umfange aus-

geführt, so muss sie eine Summe von Ergebnissen liefern, welche eine objective Evidenz des Endurtheils begründet.

§ 33.

Die Gemüthsschwäche.

Die Schwierigkeiten, welche mit der Erforschung der Geistesschwäche verknüpft sind, stellen sich in noch höherem Grade der Bestimmung der Gemüthsschwäche entgegen, weil uns dabei alle Vortheile entgehen, welche die logische Prüfung der Verworrenheit, des Widerspruchs überhaupt der Mangelhaftigkeit des Denkens darbietet. Die ihrem Ursprunge nach der Reflexion gänzlich entzogenen Gefühls- und Willensäusserungen erlangen ihre wesentliche Bedeutung durch das in ihnen wirksame Motiv; wir befinden uns daher bei der Beurtheilung einer gesetzwidrigen Handlung, deren Motiv wir nicht kennen, in einer Verlegenheit, aus welcher manche Aerzte, z. B. Marc, sich nicht anders, als durch die Annahme eines Instincts zu helfen wussten. Der Begriff des letzteren, auf welchen ich in der Folge zurückkommen werde, setzt jedesmal ein nothwendiges, die freie Selbstbestimmung ausschliessendes Naturwirken, folglich beim Menschen eine krankhafte Gemüthsschwäche voraus. Jede Handlung ist aber nur die Verwirklichung eines beabsichtigten Zwecks, und muss daher, so lange sie von keinem Zeichen einer geistigen Störung begleitet wird, aus einer freien Selbstbestimmung abgeleitet werden, denn es ist psychologisch absurd, weil unmöglich, dass Jemand bei voller Besinnung sein, und doch eine gesetzwidrige Handlung ohne allen Zweck begehen könnte, von welcher ihn das deutliche Bewusstsein ihrer strafrechtlichen Folgen zurückschrekken müsste, wenn nicht ein Antrieb ihn beherrschte, welcher wegen seiner Stärke ihm deutlich genug zur Reflexion gekommen sein muss, um jede Täuschung über ihn zu verhindern. Gelegentlich habe ich schon einer Menge von Bubenstreichen gedacht, welche von angesehenen Aerzten für unfreiwillige gehalten wurden, weil sie leichtgläubig die Versicherung der Thäter gelten liessen, dass sie ohne einen bestimmten Zweck unwiderstehlich zu denselben angetrieben worden seien. Wer bei ungestörtem Selbstbewusstsein wirklich unter einem psychologischen Zwange steht, kann nur dann von einem Theile der Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Handlungen frei gesprochen werden, wenn die Schwäche seines Gemüths als die Wirkung unverschuldeten geistigen und körperlichen Elends zu beurtheilen, keinesweges aber wenn sie als nothwendige Folge von Lastern und Ausschweifungen aller Art anzusehen ist.

Obgleich der zuletzt ausgesprochene Satz keiner weiteren Rechtfertigung bedarf, so wird doch durch ihn noch nicht Grösse bezeichnet, welche die unverschuldete Gemüthsschwäche erreichen muss, um die Zurechnungsfähigkeit zu vermindern. Wer wird es bestreiten, dass tyranni-

sche Erziehung, gehäufte Drangsale aller Art, namentlich fortwährender Druck despotischer Verhältnisse zuletzt die Energie des Charakters lähmen muss. Indess so lange der Mensch noch körperlich gesund ist, wird er sich wenigstens so viel moralische Widerstandskraft bewahren, um nicht willenlos eine Beute gesetzwidriger Antriebe zu werden. Wir können ein aufrichtiges Mitgefühl hegen für Kinder gegen eine grausame Stiefmutter, für Subalterne gegen büreaukratische Despoten, für unglückliche Gattinnen gegen nichtswürdige Ehemänner, welche als Trunkenbolde, Verschwender, Wüthriche sie unausgesetzt mit Noth überhäufen, ohne ihnen das Recht der Rache einzuräumen, deren Antriebe ihr geschwächter Wille nicht habe Widerstand leisten können. Denn von solchen empörenden Missverhältnissen wimmeln leider unsere socialen Zustände, und selbst die wachsamste und weiseste Rechtspflege kann unzählige Opfer der Bosheit gegen ihre barbarischen Peiniger nicht schützen, so lange diese den Buchstaben des Gesetzes nicht verletzen. Weil also viele Tausende durch die Kraft des Duldens dem Antriebe der Rache Widerstand leisten, deren Gefühl sie gewiss oft sehr tief empfunden haben; so überschreitet die Forderung, dass Jeder, so lange er nur körperlich gesund ist, eine gleiche Kraft beweisen solle, nicht das Mittelmaass von Willensfreiheit, ohne deren allgemeine Voraussetzung keine Strafrechtspflege möglich ist.

Anders gestaltet sich aber das Sachverhältniss, wenn zu gehäufter Noth noch schwere Körperkrankheiten hinzutreten, welche an sich die Selbstbestimmung zum Handeln vermindern. Vielleicht passt auf diesen Fall das erläuternde Bild eines Kämpfers, welcher entschlossen seinem Feinde entgegentreten kann, so lange er nicht von hinten bedroht wird, aber sich überwunden geben muss, wenn ein anderer Feind ihn hinterrücks angreift. Denn so lange der Unglückliche nur einem äusseren Widersacher Stand zu halten braucht, kann er sich gegen ihn vollständig waffnen; wenn aber seine Kraft in Krankheiten erlahmt, also in seinem Innern ein schlimmerer Feind aufsteht, dann weicht ihm der Boden unter den Füssen, und somit das Vermögen der Selbstbestimmung. Freilich ist hiermit nur ein allgemeines Schema des Urtheils gegeben, aber nicht die Anleitung zur richtigen Auflösung der oft höchst verwickelten Probleme, für welche sich nur die Regel aufstellen lässt, dass auch hier der sittliche Charakter den sichersten Leitfaden in dem Labyrinthe darbietet, weil ein solcher auf das Aeusserste getrieben, und einen grossen Theil seiner Kraft in Krankheiten eingebüsst haben muss, ehe er zur Gewaltthat schreitet.

Oft wird das Urtheil in solchen Fällen dadurch erleichtert, dass die Inquisiten ihrer That freiwillig geständig sind, aber sich mit Krankheiten entschuldigen, zum Beweise, dass sie ein deutliches Rechtsbewusstsein mit dem Gefühl ihrer unverschuldeten Schwäche verbinden. Sie leiten dadurch selbst die Untersuchung auf den richtigen Weg, weil es bei ihnen vorzugs-

weise auf eine sorgfältige Abwägung der auf ihr Gemüth einwirkenden Körperkrankheiten ankommt. Dabei muss indess der Arzt wiederum der im grössten Umfange gültigen Erfahrung eingedenk sein, dass Krankheiten an sich durchaus nicht eine Geneigtheit zu Verbrechen erzeugen, weil Millionen die schwersten Körperleiden mit geduldigem Sinne ertragen, ohne sich zu Gesetzwidrigkeiten fortreissen zu lassen, welche ausserdem in grossen Hospitälern täglich vorkommen müssten. Wenn sich daher nicht bestreiten lässt, dass die Kraft der Selbstbestimmung durch schwere Krankheiten mehr oder weniger beschränkt wird; so giebt sich doch in diesem ganzen Sachverhältnisse die tiefer begründete sittliche Natur des Menschen zu erkennen, welche, wenn sie auch auf dem Krankenlager nicht thatkräftig hervortritt, dennoch stark genug ist, verbrecherischen Lüsten einen Zaum anzulegen. Man muss daher den Krankheiten wirklicher Verbrecher kein zu grosses Gewicht beimessen. Da sie oft genug seit Jahren einen lasterhaften, ausschweifenden Lebenswandel führten, und durch Stürme der wildesten Begierden ihre körperliche Organisation bis in die tiefste Grundlage erschütterten, so können sie kaum von den mannigfachsten und schwersten Krankheitszufällen verschont bleiben, welche als Neurosen, Fieber, Verdauungsbeschwerden, Schlaflosigkeit, Wechsel von Ueberreizung und Schwäche grell genug in die Erscheinung treten, um zu einem pathologischen Bilde zusammengefasst, eine unvermeidliche Abschwächung ihrer Selbstbestimmung zu erweisen, wenn man es versäumt, den sittlichen Maassstab anzulegen. Hier kann uns nur der Grundsatz leiten, dass vor Allem die That selbst mit dem Charakter verglichen werden muss, und dass alle pathologischen Bedingungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben können, sobald jene beiden in inniger Uebereinstimmung als Ursache und Wirkung stehen.

Die Schwäche des Gemüths gleicht darin der des Verstandes, dass beide eine Menge der verschiedenartigsten Modalitäten in sich schliessen. Gleichwie die angeborene Verstandesschwäche mit lebendiger Sinnesthätigkeit, starkem Gedächtnisse, bilderreicher Phantasie, ja mit vereinzelten Talenten verbunden sein kann, eben so zeigen auch Gemüthsschwache, welche seit der frühesten Kindheit die edleren Gemüthsregungen stets vermissen liessen, gegen Religion, Liebe, Rechtsgefühl völlig gleichgültig blieben, oft ungemein starke egoistische Neigungen, besonders des Rachegefühls, so dass sie bei geringfügigen Reizungen in gewaltthätigen Zorn ausbrechen, und dadurch höchst gefährlich werden, so wie sie auch den sinnlichen Begierden oft in einem hohen Grade ergeben sind. Sie zeigen dann einen hohen Grad von Eigensinn, Trotz, Anmaasslichkeit, so dass man dadurch versucht werden könnte, ihnen eine hinreichende Willensstärke, ja einen wirklichen Charakter zuzuschreiben, woraus folgen würde, dass ihre gesetzwidrigen Handlungen als Wirkung einer strafbaren Unsittlichkeit an-

zusehen seien. Die Raumbeschränkung verbietet mir, Beispiele dieser Art, deren namentlich Georget in seiner oben genannten Schrift mehrere gesammelt hat, näher zu prüfen, wo die grauenerregendsten Verbrechen von Personen verübt wurden, deren sittliche Depravation wirklich aus einer angeborenen mangelhaften Organisation des Gemüths abzustammen schien. Keinesweges verkenne ich die in diesen Worten liegende gefährliche Klippe, an welcher das richtige Urtheil scheitern kann, wenn jede moralische Verwilderung in Folge schlechter Erziehung, böser Beispiele, in einem Vagabondenleben seit früher Jugend auf Rechnung einer angeborenen Gemüthsschwäche geschrieben werden dürfte, bei welcher wilde Begierden nur allzuleicht das schwache Rechtsbewusstsein überwältigen könnten. — Wir streifen hier wieder an die Grenzen einer Casuistik, deren zahllos verschiedene Fälle unter keinen wissenschaftlichen Ueberblick mehr gestellt werden können, und die dringendste Aufforderung zu Forschungen geben, für welche die gerichtliche Psychologie in ihrer jetzigen Verfassung noch keine feste Grundlage darbietet. Um indess das in Rede stehende Problem nicht ganz unberührt zu lassen, so glaube ich, dass in zweifelhaften Fällen noch das meiste Licht aus einer Vergleichung zwischen der Verfassung des Verstandes und Gemüths geschöpft werden kann, weil beide der Regel nach in Uebereinstimmung treten. Setzen wir also den Fall, dass wild sinnliche Begierden und roher Egoismus zusammentreffen mit einer grossen Verstandesschwäche, welche die gröbsten Täuschungen und Irrthümer im täglichen Lebensgebrauche nicht vermeiden kann; so wird dadurch, auch ohne Hinzutreten wirklicher Wahnvorstellungen, wohl die psychologische Möglichkeit einer genügenden Reflexion als Bedingung eines Urtheils über die straffällige Bedeutung der Handlungen ausgeschlossen. Denn hat schon der helle Kopf seine Noth mit starken Leidenschaften, welche ihn immerfort unter ihr Joch zu zwingen und ihn zu Unbesonnenheiten fortzureissen streben; so muss der schwache Kopf bei seiner gänzlichen Rathlosigkeit und beim Mangel an Selbstkenntniss um so leichter eine Beute von Begierden werden, denen er auf keine Weise Einhalt zu thun weiss.

Die Begriffe der Verstandes- und Gemüthsschwäche bieten uns daher wichtige Elemente bei der Beurtheilung des Einflusses dar, den Körperkrankheiten auf die Zurechnungsfähigkeit ausüben können. Wir müssen noch einige Betrachtungen über die Nerventhätigkeit voranschicken, welche als das Mittelglied zwischen den Seelen- und den Körperzuständen anzusehen ist.

§ 34.

Ueber die Nerventhätigkeit im Allgemeinen.

In der Ueberschrift ist ein Problem der gerichtlichen Psychologie bezeichnet, dessen befriedigende Lösung von der wissenschaftlichen For-

schung nach der Erschöpfung aller ihrer Mittel nicht gehofft werden kann. Ohne eine Kritik der Bemühungen zur Begründung der sogenannten Nervenphysik auch nur versuchen zu wollen, kann ich doch bei Anerkennung aller ihrer Verdienste schon jetzt das Urtheil fällen, dass sie für unseren Zweck Nichts leisten werde, da Experimente an Thieren niemals an das geheimnissvolle Verhältniss zwischen den höheren Geistes- und Gemüthskräften, welche der Mensch ausschliesslich vor jenen voraus hat, und dem Nervensystem reichen, und noch weniger ein aufklärendes Licht über dasselbe verbreiten werden. Eben so muss ich hier auf eine Polemik gegen die materialistischen Consequenzen verzichten, welche aus den an sich wahren Sätzen der Nervenphysik abgeleitet, die Autonomie der Seele bestreiten, und alle Thatsachen des Bewusstseins zu einem blossen Producte der Nerventhätigkeit machen, wenn auch nicht oft genug Protest gegen allgemein verbreitete Irrlehren eingelegt werden kann, welche dem Arzte die Befugniss eines Schiedrichters über Seelenzustände gänzlich entziehen. Doch bemerke ich, dass das Wort Nervenphysik auf Viele wie eine Fascination gewirkt hat, weil sie sich einbilden, dass deren Lehre eine eben so zwingende Beweiskraft besitze, als die physikalisch demonstrirten Gesetze der Gravitation. Sie vergessen dabei, dass letztere auf den Begriff eines Urphänomens zurückgeführt, also in strengster Abstraction von allen Nebenbedingungen aufgefasst werden kann. Die Nerven dagegen, einerseits in das ausgedehnteste Abhängigkeitsverhältniss von der freien Selbstbestimmung der Seele gestellt, und andererseits in die unzähligen organisch chemischen Processe des Körpers verflochten, eröffnen der Betrachtung einen unübersehbaren Tummelplatz, auf welchem die verschiedenartigsten Vorgänge sich dergestalt durchkreuzen, dass die dabei zusammenwirkenden Elemente sich gar nicht mehr unterscheiden lassen. Es darf daher nur so viel zugestanden werden, dass der Nerventhätigkeit ein ihr eigenthümliches, wahrscheinlich den Imponderabilien analoges oder ihnen identisches Substrat zum Grunde liegt, und dass Experimente an Thieren dazu beitragen werden, das selbstständige Wirken dieses Substrats aufzuklären, ohne dass damit im Geringsten eine Erläuterung seiner unzähligen Verhältnisse einerseits zur Seele und andererseits zu sämmtlichen Körperorganen gegeben wäre.

Für unseren Zweck bleibt die Nerventhätigkeit noch immer jenes grosse und unerforschliche x, welches kaum eine summarische Schätzung seines Werthes zulässt. Wir überzeugen uns davon leicht, wenn wir uns an unser gänzliches Unvermögen erinnern, selbst im naturgemässen Zustande anzugeben, wie weit der bestimmende Einfluss der Nerventhätigkeit in das Gebiet des geistigen Lebens hinübergreift, welchen thätigen Antheil sie an den verschiedenen Talenten, Neigungen, Temperamenten nimmt, die sich zu einem bleibenden Charakter für das ganze Leben gestalten. Wir

können nur muthmaassen, dass z. B. das dichterische Talent eine grosse Regsamkeit der Nerventhätigkeit nothwendig voraussetzt, weil eine Menge physischer Nervenreize das Wirken der Phantasie so ungemein befördert, dass umgekehrt das abstracte Denken ein ruhiges und gemessenes Strömen der Nervenkraft erfordert, weil es durch ihre sinnliche Aufregung unterbrochen wird. Der Charakter der verschiedenen Temperamente ist wahrscheinlich grossentheils in der Eigenthümlichkeit der Nerven angelegt, weil das ausgeprägteste Temperament sich vorübergehend in die entgegengesetzten verwandelt, so dass z. B. der Choleriker je nach seiner Nervenstimmung ein Sanguiniker beim Glase Wein, ein Melancholiker unter schweren Anstrengungen, ein Phlegmatiker in Folge physischer Erschöpfung werden kann, und seinen Charakter erst mit der Wiederherstellung der natürlichen Temperatur der Nerven erlangt. Ja es scheint einer natürlichen psychologischen Anschauung zu widerstreben, dass man sich die zahllosen Verschiedenheiten, welche zu einer in gleicher Form niemals wiederkehrenden Eigenthümlichkeit zusammengefasst den individuellen Charakter eines Jeden bilden, in der ursprünglichen Verfassung der Seele begründet denken solle, weil dabei eine unendliche Differenziirung ihrer wesentlichen Elemente vorausgesetzt werden müsste, welche mit der Einheit ihres Wirkens kaum vereinbar erscheint.

Zugestanden, dass diese Vielgestaltigkeit des Nervenlebens im gesunden Zustande für die gerichtliche Psychologie keine Bedeutung hat, da die hieraus abstammenden verschiedenartigsten Bestimmungsgründe an der Autonomie der Seelenthätigkeit Nichts ändern können; so darf sie doch in Krankheiten nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden, da die Erfahrung lehrt, dass jede Krankheit bei Jedem anders auf Geist und Gemüth einwirkt, wovon wir den Grund zum Theil in der eigenthümlichen Nervenstimmung aufsuchen müssen. Denn nicht aus der Stärke oder Schwäche des geistig sittlichen Charakters, aus seiner erworbenen oder vernachlässigten Selbstbeherrschung allein können wir es erklären, warum Einige eine Krankheit leicht ertragen, von welcher Andere zu Boden gedrückt werden, da sich hierbei oft Widersprüche ergeben, die man ihnen nicht immer zur Last legen darf. Krankheiten, welche vorzugsweise die Energie des Nervensystems untergraben, lange Dauer und grosse Heftigkeit der Gicht und des Rheumatismus, erschöpfende Blutungen, bedeutende Säfteentmischungen und andere höchste Schwächezustände erschweren dem Gemüthe die Selbstbeherrschung ungemein, machen dasselbe abhängiger von pathologischen Einflüssen, und können die Zurechnungsfähigkeit wenigstens einschränken.

Insbesondere wird hier die Frage aufgeworfen werden müssen, in wie fern die erbliche Disposition zu Geisteskrankheiten in angeborenen Anomalieen der Nerventhätigkeit begründet sein möchte. Je wichtiger dies

Moment für unsern Zweck ist, da es keines Beweises bedarf, dass die Abstammung aus einer Familie, in welcher mehrere Fälle von Geisteskrankheit vorgekommen sind, einen wesentlichen Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit ausübt, um so erwünschter müsste es für uns sein, den hierher gehörigen Thatsachen eine ursachliche Erklärung unterlegen zu können, welche dem Urtheile als Richtschnur diente. Es ist daher keineswegs eine müssige theoretische Controverse, ob dabei vorzugsweise auf psychologische Bedingungen Rücksicht zu nehmen sei, welche sich leicht in der verkehrten Erziehung der Kinder durch geisteskranke Aeltern, in der ansteckenden Kraft der Nachahmung täglich wahrgenommener Widersinnigkeiten, in der sicheren Erwartung, dem gefürchteten Wahnsinn zum Raube zu werden (wovon ich unzweifelhafte Beispiele beobachtet habe), auffinden lassen; oder ob noch ausserdem den Nerven ein Missverhältniss ihres Wirkens angeboren sein könne, welches eben so in gewissen Lebensepochen zum Ausbruche kommt, wie die erbliche Gicht, Epilepsie, Schwindsucht u. dgl. Obgleich ich meinen Grundsätzen getreu den psychologischen Bedingungen entschieden den Vorrang einräume, da sie sich von selbst aus unsrer ganzen Lebenserfahrung erklären; so möchte ich doch den Nerven in dieser Beziehung nicht alle Bedeutung absprechen, schon aus dem Grunde, weil sich der Gegenbeweis nicht mit Sicherheit führen lässt. Wir müssen durchaus des Problematischen dieser Verhältnisse eingedenk bleiben, um uns in zweifelhaften Fällen nicht zu kategorischen Erklärungen drängen zu lassen, die durch irgend eine Kritik mit gutem Grunde angefochten werden könnten. Es genügt hier die Hindeutung auf die angeborene Geistesschwäche, um darzulegen, wie leicht wir mit unsern einfachsten Begriffen in Verlegenheit kommen. Im Allgemeinen lässt sich beim angeborenen Blödsinn eine mangelhafte Organisation des Gehirns leicht nachweisen, und selbst wenn der Schädel keine Missbildung zeigt, so verräth sich doch jene Mangelhaftigkeit meistentheils durch auffallende Störungen der Nerventhätigkeit, in Krämpfen und Lähmungen, wenigstens durch ihr Unvermögen, in der Entwickelung der sensiblen und motorischen Functionen fortzuschreiten. Fassen wir nun diese Thatsachen zu einem Begriffe zusammen, so dürfen wir ihn wohl ohne Bedenken als einen hohen Grad allgemeiner Nervenschwäche definiren, unter deren Drucke die Seele nicht zum freien Selbstbewusstsein erwachen kann. Wir finden aber nicht wenige Blödsinnige, welche sich physisch sehr gut entwickeln, selbst eine nicht unbedeutende Energie der Nerven erlangen, und welche nur deshalb frühzeitig altern und sterben, weil ihnen die mächtige Triebkraft einer strebenden Seele fehlt, welche das Wirken aller Organe in die nöthige Spannung versetzen sollte. Leiden auch sie an Nervenschwäche? Ich weiss es nicht, und habe diese Bemerkungen nur zusammengestellt, um meinen Skepticismus in der Nervenphysiologie zu rechtfertigen, und desto ent-

schiedener gegen die Anmaassungen Derer auftreten zu können, welche mit einigen, aus der Nervenphysik entlehnten Sätzen die ganze Psychologie construiren wollen.

Vor Allem muss es uns darum zu thun sein, den Einfluss von Anomalieen der Nerventhätigkeit auf die Seele in die richtigen Grenzen einzuschliessen, welches eben so nothwendig, um nicht die Autonomie der letzteren in Nervenkrankheiten mit völliger Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit zu leugnen, als höchst schwierig ist, weil der Kampf, in welchem die freie Selbstbestimmung mit den ihr von den Nerven angelegten Fesseln ringt, sich unsrer Wahrnehmung gänzlich entzieht, und nach einzelnen Erscheinungen höchst verkehrt aufgefasst werden muss. Liesse man sich im Urtheile durch die scheinbare Extensität und Intensität der letzteren bestimmen; so müsste man die meisten Hypochondristen und Hysterischen für unzurechnungsfähig erklären, da bei ihnen die Nerventhätigkeit so völlig aus dem natürlichen Geleise gewichen ist, dass viele angesehene Aerzte deren vollständige Ataxie als das pathognomonische Kennzeichen jener Krankheit angesehen haben, wo dann die Voraussetzung nahe genug zu liegen scheint, dass bei der anhaltenden Zerrüttung der Nerven auch die Seele völlig aus ihrer Bahn verschlagen sei. Nichts könnte unrichtiger sein, als eine solche Schlussfolge, da viele Tausende von jenen Kranken den grössten Theil ihres Lebens unter den ärgsten Plagen verbringen, ohne ihrer Besinnung und Zurechnungsfähigkeit verlustig zu gehen, und ohne irgend eine gesetzwidrige Handlung zu verüben. Indem ich mich auf meine bei vielen Gelegenheiten, namentlich in dem Aufsatze über Hypochondrie im Jahrgange 1852. der Charité-Annalen und in meiner Uebersetzung der klassischen Schrift von Dubois über die Hypochondrie und Hysterie entwickelte Ansicht beziehe, dass nicht nur die erstgenannte Krankheit, wie jener geistreiche Arzt schlagend erwiesen hat, sondern auch die Hysterie vorzugsweise ihren Ursprung in Leidenschaften findet, deren unausgesetztes Wirken die gesammte Nerventhätigkeit anhaltend in Aufruhr versetzen und dadurch die Heilung so sehr erschweren, oft unmöglich machen muss, knüpfe ich daran die Bemerkung, dass die Streitfrage über ein bei dem Wahnsinn vorauszusetzendes primäres Nervenleiden als Ursache des ersteren ihre befriedigende Auflösung finden würde, wenn die Aerzte sich darüber verständigen wollten, dass mit Ausschluss des sympathischen Wahnsinns, welcher allerdings aus körperlichen Krankheiten abstammt, der idiopathische, von Leidenschaften erzeugte Wahnsinn die ihn begleitenden Nervenzufälle als nothwendige Wirkung seiner Ursache hervorbringt. Der Beweis dafür lässt sich in aller Kürze dadurch führen, dass es kein durch eigenthümliche und constante Merkmale ausgeprägtes allgemeines Nervenleiden bei jeder Form des idiopathischen Wahnsinns giebt, sondern dass dasselbe seinen Charakter jedesmal von der den letzteren

veranlassenden Leidenschaft entlehnt, also aus dieser erklärt werden muss. Der bekannte stürmische, oft bis zur bleibenden Lähmung, ja bis zur tödtlichen Erschöpfung fortgesetzte Aufruhr der Nerven in der Tobsucht entspricht ganz genau dem ungestümen Wirken der Leidenschaften in den Affecten des Zorns und der Furcht. Die in ohnmächtigen Regungen oder völliger Erstarrung sich äussernde Depression der Nerventhätigkeit in der Melancholie ist der naturgetreue, nur noch gesteigerte Ausdruck desselben körperlichen Leidens, welches von schweren deprimirenden Leidenschaften des Grams, der Reue, des Heimwehs hervorgerufen in den hartnäckigsten, oft tödtlichen Krankheiten enden muss, wenn nicht der Stachel aus dem verwundeten Gemüthe gezogen wird. Die starke Concentration des Nervenlebens im Gehirn, so dass ersteres den peripherischen Nervenenden oft bis zur völligen Anästhesie entzogen wird, und dadurch eine auffallende Abstumpfung aller Sinne und Gefühle bewirkt, diese Concentration, welche sich in der Monomanie höheren Grades so häufig nachweisen lässt, erklärt sich vollständig aus dem ganz gleichen Verhalten der Nerven bei allen grübelnden und brütenden Leidenschaften, welche sich vollständig aus der Gemeinschaft mit der Aussenwelt zurückziehen, um mit zusammengehaltener Kraft an der Ausführung ihrer Zwecke zu arbeiten.

Hieraus ergiebt sich also die unabweisbare Folgerung, dass die gesammte Nervenpathologie zuvörderst einer Kritik vom psychologischen Standpunkte aus unterworfen werden muss, um allererst im vollen Umfange den mächtigen ursachlichen Antheil des Gemüths an allen Formen der Neurosen thatsächlich darzulegen, damit nicht diese, wie bisher fast immer geschehen, als selbstständige, weil von der Seele ganz unabhängige Krankheitsformen, in denen letztere schlechthin sich leidend verhalten müsse, aufgefasst und somit einer ganz falschen Deutung unterworfen werden. Es gehört freilich nicht hierher, dass die materialistische Darstellung der Neurosen grösstentheils ihre so oft beklagte Unheilbarkeit verschuldet, welche allem Anscheine nach auf weit engere Grenzen zurückgeführt werden würde, wenn man jene nicht ausschliesslich mit Recepten, Bädern, Elektricität bekämpfte, sondern wenn man eingedenk des Axioms, dass der vom Gemüthe aus krank gewordene Körper auch vom Gemüthe aus geheilt werden müsse, die Grundsätze einer aufgeklärten Psychiatrie auch auf die Neurosen in Anwendung setzte. Aber es kann doch diese Bemerkung sehr gut zur Erläuterung dienen, dass ohne eine vollständige principielle Umgestaltung der Nervenpathologie die bisherigen Lehrsätze derselben, weil sie den Begriff der Autonomie des Seelenlebens zurückdrängen oder gänzlich aufheben, den störendsten Einfluss auf die gerichtliche Psychologie ausüben können.

Wenn es also auch keinesweges meine Absicht sein kann, den

Nervenleiden in der strafrechtlichen Praxis ihre objective Bedeutung streitig zu machen; so muss ich doch aus den bisher angeführten Gründen um so mehr darauf bestehen, dass diese Bedeutung jedesmal einer sorgfältigen Kritik unterworfen werde, welche namentlich darüber zu wachen hat, dass nicht subjective Voraussetzungen von objectiv gar nicht nachweisbaren Nervenleiden als Beweismittel benutzt werden. Es braucht hier nicht erst gesagt zu werden, wie freigebig einige Aerzte mit der Annahme von versteckten Neurosen waren, wenn sie Widersprüche im Charakter eines Inquisiten bemerkten, deren psychologische Erklärung nicht deutlich auf der Hand lag, besonders wenn das Motiv seiner Handlung unbekannt blieb, und letztere daher für automatisch, instinctartig ausgegeben wurde. Entkleiden wir aber den Begriff einer eigenthümlichen Nervenverstimmung, welche sich in objectiven Erscheinungen deutlich nachweisen lässt, von allen hypothetischen Uebertreibungen, so können wir seiner als theilweis erklärendes Moment in der pathogenetischen Deutung der durch einen kranken Körper gestörten Gemüthszustände nicht ganz entbehren. Wir werden nämlich bei der Musterung der wichtigsten Krankheitsformen fast überall auf die seltsamsten Widersprüche treffen, insofern die nämliche Krankheit eben so wohl die freie Selbstbestimmung völlig aufheben, als gänzlich unberührt lassen kann, wie dies besonders im auffallendsten Grade von der Epilepsie gilt. Wir werden dadurch in nicht geringe Verlegenheit gesetzt, weil wir an der deutlich ausgeprägten Krankheitsform noch gar keinen bestimmten Maassstab des Urtheils haben, sondern letzteres nur aus einer umfassenden Vergleichung der speciellen Thatsachen ableiten können, die oft noch grosse Lücken offen lassen. Denn wir vermögen häufig nicht den geringsten Grund anzugeben, warum zuweilen schon wenige Anfälle der Epilepsie die grössten anhaltenden Geistesstörungen hinterlassen, während in anderen Fällen Verstand und Gemüth durch die längste Dauer und häufige Wiederkehr der heftigsten Krämpfe nicht alterirt werden. Diese auffallenden Verschiedenheiten können nur in individuellen Bedingungen begründet sein, und suchen wir diese auf allgemeine Bestimmungen zu bringen, so können wir diese freilich zum Theil in dem Charakter des Kranken auffinden, je nachdem sich dieser entweder entschlossen aus seinen Schwächezuständen wieder aufrafft, und daher seine Geisteskräfte durch Anstrengung rüstig erhält, oder je nachdem er entmuthigt sich von seinem Elende völlig zu Boden drücken lässt. Aber wir reichen damit schwerlich aus, weil wir nicht einem stoischen Rigorismus huldigen dürfen, welcher unnatürliche Forderungen an die Willensstärke der Kranken richtet, und wir müssen daher auch pathologische Bedingungen gelten lassen, welche, weil sie nicht deutlich zu erkennen sind, deshalb nicht schon abgeleugnet werden dürfen. Eine solche Bedingung ist in dem Begriffe der individuellen Nervenstimmung enthalten, und wenn sie auch nicht als entscheidender

Grund in das Urtheil auf Unzurechnungsfähigkeit aufgenommen werden darf, so verdient sie doch Berücksichtigung bei der Erklärung, warum eine Krankheit, welche die Besinnung und Gemüthsruhe Vieler ungetrübt lässt, in einzelnen Fällen dennoch die Willensfreiheit gänzlich aufhebt. Gesetzt, wir wollten diesen Begriff der individuellen Nervenstimmung verwerfen, weil er als ein Abstractum durch gar keine präcisen Merkmale anschaulich gemacht werden kann, so würden wir es kaum vermeiden können, denjenigen Krankheiten, deren mächtiger Einfluss auf die Seele gar nicht bestritten werden kann, eine viel zu grosse Macht über sie einzuräumen. Es braucht nur an die Epilepsie, die Congestionen nach dem Kopfe, an die Unterdrückung der Hämorrhoiden, der Menstruation, an die Zurücktreibung der Hautausschläge, der Gicht u. s. w. erinnert zu werden, um pathologische Processe zu nennen, aus deren unbezweifeltem Vorhandensein bei einem Inquisiten manche Aerzte sofort auf seine Unzurechnungsfähigkeit schlossen. Dawider muss aber erinnert werden, dass die Deduction eines krankhaften Gemüthszustandes den Beweis desselben eben so wohl aus seinen charakteristischen Erscheinungen, als aus seinen ursachlichen Bedingungen schöpfen müsse, und dass das Vorhandensein der letzteren ohne erstere Nichts entscheidet, weil Ursache und Wirkung im höchst complicirten Lebenszusammenhange kein physikalisch nothwendiges Verhältniss eingehen, sondern zwischen beide sich die individuelle Eigenthümlichkeit einschiebt, welche jenes Causalverhältniss in hohem Grade begünstigen oder gänzlich ausschliessen kann.

§ 35.

Fehler der Sinnesorgane.

Die äusseren Sinne eröffnen nicht nur die alleinige Quelle aller objectiven Erkenntniss, sondern sie geben in ihrer Gesammtheit auch eine nothwendige Bedingung der Vernunftentwickelung ab, welche ungeachtet ihres Ursprungs aus einem übersinnlichen Principe nach den höheren Gesetzen desselben doch nur in dem Boden des empirischen Verstandesgebrauchs gewurzelt vollständig gelingen kann. Wir dürfen hier nicht auf speculative Erörterungen eingehen, welche sich am leichtesten durch die Vergleichung des geistigen Princips mit einem Saamenkorn verdeutlichen lassen, da auch letzteres bei seiner Entwickelung nur dem ihm immanenten Lebensprincip gehorcht, und dabei dennoch im höchsten Grade von der Beschaffenheit des Bodens abhängt, in welchem es wurzelt. Vielmehr müssen wir uns durchaus auf praktische Sätze beschränken, bei denen sich eine grosse Verschiedenheit in dem Werthe der einzelnen Sinne für die Vernunftentwickelung herausstellt.

Die grösste Bedeutung für letztere hat ohne allen Zweifel das Gehör als das wesentlichste Erforderniss für die Sprache, welche bei angeborener

Taubheit ganz unmöglich sein würde, wenn sie nicht durch einen überaus künstlichen Unterricht auch dem Taubstummen mit mehr oder minderem Erfolge beigebracht werden könnte. Ohne diesen Unterricht entbehrt aber derselbe vollständig des nothwendigsten Elements der geistigen Bildung, und wenn er auch letztere bei lebendigem Erkenntnisstriebe durch höhere Bethätigung der anderen Sinne, namentlich des Auges und Tastsinnes sich möglichst anzueignen strebt, so ermangelt sie doch geradezu der wichtigsten Erfordernisse zum eigentlichen Vernunftgebrauche. Denn das Denken als die eigentlich abstracte Geistesthätigkeit ist so innig an die Sprache geknüpft, deren Worte die unentbehrlichen Vehikel aller Begriffe abgeben, welche wir uns niemals ohne Einkleidung in Worte zum deutlichen Bewusstsein erheben können, dass wir uns keine bestimmte Vorstellung von einem Denken in den Bildern der anderen Sinne zu machen vermögen, und uns daher vergebens bemühen, die unleugbare Reflexion der höheren Thiere richtig zu verstehen, eben weil ihnen die Sprache fehlt. Indem das Kind die Sprache erlernt, empfängt es mit ihr zugleich den in sie niedergelegten unermesslichen Schatz von Begriffen, welche ununterbrochen ihm zuströmend sein Denken gleichsam im Fluge oder spielend nach allen Richtungen hin hervorrufen, und wenn die Schulbildung beginnt, welche jenen Schatz nur zur weiteren Entwickelung aufschliessen soll, hat es sich schon die Keime aller Begriffe, das Verständniss aller Dinge und Verhältnisse angeeignet, so dass es aus sich selbst auch ohne Unterricht allmälig zum vollen Vernunftbewusstsein gelangen muss. Indem folglich der Mensch durch seine Natureinrichtung der Sprache theilhaftig wird, erlangt er durch sie die niemals rastende Triebfeder seiner fortschreitenden Bildung, den mächtigsten Hebel seiner gesammten Seelenthätigkeit, ja den eigentlichen Nahrungsstoff derselben, weil sie ihn in ununterbrochener Gemeinschaft mit dem ganzen Geschlechte erhält, und ihn an allen Schicksalen desselben Theil nehmen lässt.

Das Selbstbewusstsein eines ohne Unterricht aufgewachsenen Taubstummen als Ausdruck seiner geistigen Verfassung bleibt uns daher streng genommen ein Räthsel, weil es uns nicht möglich ist, ein Denken ohne Worte zu verstehen, und wir können uns von ihm nur den negativen Begriff durch die Erfahrung aller berühmten Taubstummenlehrer machen, dass ihm wesentliche Attribute des menschlichen Charakters fehlen. Ein solcher Unglücklicher hat weder Vergangenheit noch Zukunft, sondern ist an die Eindrücke der Gegenwart gefesselt, deren Wahrnehmungen sich nicht zu Erfahrungen im höheren Sinne ausbilden; losgerissen von jeder geselligen Gemeinschaft bleibt er allen Interessen derselben fremd und daher gleichgültig gegen das Wohl und Wehe Anderer, wovon er nicht einmal eine Vorstellung hat, da sein Gemüth in den Banden einer rohen Sinnlichkeit befangen den ursprünglichen Egoismus nicht durch Regungen

eines liebevollen Mitgefühls einschränken kann. Angewiesen auf die Pflege Anderer, ohne welche er hülflos zu Grunde gehen würde, lernt er nie das mächtige Bedürfniss der Selbstständigkeit kennen, dessen Bewusstsein die gesammte Geistes- und Gemüthsthätigkeit in die stärkste Bewegung versetzen soll. Also erlahmt in allen Seelenregungen führt er streng genommen nur ein Scheinleben, in dessen Dunkel blos die matten Streiflichter sinnlicher Eindrücke, physischer Begierden, rohe Gelüste einer kalten Selbstsucht fallen. Müssen wir uns daher die gesunde Seele als eine unendliche Gliederung der verschiedenartigsten Thätigkeiten denken, welche rastlos aus sich hervorstrebend zu immer weiteren Kreisen sich ausdehnen, gleich einem Baume, dessen Stamm seine Verzweigungen möglichst weit treibt und mit Blättern, Blüthen und Früchten bedeckt; so erscheint dagegen der Taubstumme als ein Gewächs, welches vom Froste zwar nicht tödtlich getroffen, aber doch in seinem Keime so weit geknickt wurde, dass es in völliger Verkrüppelung sich kaum über den Boden zu erheben vermag.

Dass in einer solchen psychischen Verkümmerung kein deutliches Vernunftbewusstsein erwachen könne, folgt von selbst aus den früheren Betrachtungen, welche den Mangel desselben bei hohem Grade der Verstandesschwäche erweisen. Denn dunkle Ahnungen von Recht und Unrecht, welche auch dem unerzogenen Taubstummen vorschweben mögen, können eben so wenig eine Zurechnungsfähigkeit begründen, als die Spuren eines ethischen Unterscheidungsvermögens, welche wir bei den Blödsinnigen antreffen. Solche Spuren mögen uns als Beweis für die unvertilgbare Anlage des Vernunftbewusstseins dienen, welches aus innerer Nothwendigkeit auch unter den grössten Hindernissen hervorzutreten strebt, aber unter ihrem Zwange niemals eine freie Selbstthätigkeit geltend machen kann. Mag es sein, dass es Taubstumme giebt, welche auch ohne methodischen Unterricht aus vortrefflichen Anlagen es bis zu grösserer Klarheit des Selbstbewusstseins bringen, und im rastlosen Combiniren bildlich gedachter Begriffe den Kreis ihrer Geistesthätigkeit ansehnlich erweitern; so fehlt ihnen doch das *distinguere bonum et malum,* weil das sittliche Urtheil nur im sprachlichen Verkehr mit anderen Menschen erworben werden kann. Wollten wir dies leugnen, so müssten wir auch behaupten, dass jene Unglücklichen, welche als Kinder in die Wildniss geriethen, und ohne Sprache unter den Thieren aufwuchsen, aus sich selbst hätten die sittlichen Begriffe hervorbringen können. Bei aller Anerkenntniss der inneren Nothwendigkeit des Vernunftgebrauchs dürfen wir den Begriff desselben nicht dergestalt übertreiben, dass er ohne alle Beförderung schlechthin aus sich selbst hervortreten könne. Vielmehr dürfen wir im Allgemeinen bei jedem Menschen nur so viel sittliches Denken voraussetzen, als in dem Culturzustande des Volkes, unter welchem er aufwuchs, enthalten und

dadurch zur Anerkenntniss eines Jeden gelangt ist. Denn alle Wilden, denen wir doch die normale geistige Organisation nicht absprechen dürfen, erwerben sich nur die unter ihnen herrschenden Rechtsbegriffe, und sie müssten, wenn sie unvorbereitet in unsere Mitte versetzt würden, immerfort unsere Gesetze übertreten, deren Nothwendigkeit ihnen nicht einleuchtet.

Nach meiner innigen Ueberzeugung müssen daher alle von Geburt Taubstummen, welche keinen methodischen Unterricht erlangt haben, für unbedingt unzurechnungsfähig erklärt werden, welche Ansicht darin ihre Bestätigung findet, dass sie als Grundsatz von neueren Gesetzgebungen ausdrücklich anerkannt worden ist. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern bestimmt namentlich im Artikel 120., dass insbesondere gegen alle Strafen entschuldigt sind: 5) Taubstumme, wofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlungen gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist, welchenfalls sie jedoch blos wie Minderjährige gemäss Artikel 99. bestraft werden sollen. Wesentlich hiermit stimmt überein das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen, welches die Ausschliessung der Strafbarkeit in Artikel 67. bei mangelndem Vernunftgebrauche verordnet, und dahin unter *b*, die taubstumm geborenen oder die in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordenen Personen rechnet, welche ohne Unterricht geblieben sind.

Anders verhält es sich freilich mit denen, welche von tüchtigen Lehrern unterrichtet sich den Gebrauch der Sprache und mit ihr die Fähigkeit des abstracten Denkens als nothwendige Voraussetzung des freien Vernunftgebrauchs erwarben, ja welche es bis zu einer wissenschaftlichen Ausbildung brachten, und sich als Schriftsteller durch Scharfsinn und Beobachtungsgabe auszeichneten. Dennoch würde ich in strafrechtlichen Fällen für sie noch den Entschuldigungsgrund geltend machen, dass sie sich lebenslänglich in einer zu unnatürlichen Lage befinden, als dass an sie das allgemeine Maass ethischer Begriffe mit Strenge angelegt werden dürfte. Sie haben stets zu grosse Schwierigkeiten zu überwinden, um nur zu einer erträglichen Existenz zu gelangen, sie bleiben immerfort vereinsamt in einer Gesellschaft, deren Interessen sie sich nur in geringem Maasse aneignen können, es fehlen ihnen zu viele Hülfsmittel der Erheiterung, des Trostes, der Ermuthigung, welche jedem Anderen zu Gebote stehen, als dass ihr Gemüth jemals in volle Uebereinstimmung mit sich kommen, und dadurch die volle Herrschaft über sich erlangen könnte. — Aehnlich glaube ich auch über diejenigen urtheilen zu können, welche zwar als Kinder hinreichend sprechen lernten, aber frühzeitig des Gehörs beraubt in eine noch schlimmere Lage gerathen, als die geborenen Taubstummen, weil sie stets von dem Bewusstsein des unermesslichen Verlustes

gefoltert werden. Anhaltend schwere und unverschuldete Seelenleiden auch ohne Geistesstörung schränken die Zurechnungsfähigkeit ein, wenn die Rechtspflege nicht den Charakter der Menschlichkeit verleugnen, und den beklagenswerthen Dulder mit gleichem Maasse wie den Bösewicht messen soll. Selbst ein Beethoven vermochte niemals den ungeheuren Schmerz über sein hartes Schicksal ganz zu überwinden, und wenn sein unsterbliches Genie nicht im Bunde mit sittlicher Thatkraft gestanden, und ihn dadurch zum Herrscher im Reiche der Töne erhoben hätte, so lässt sich wohl, ohne ihm im Geringsten zu nahe zu treten, die Frage aufwerfen, wohin Ausbrüche der Verzweiflung in schwachen Stunden unter dem Andrange heftiger Leidenschaften ihn hätten führen können.

Weit weniger wird die Zurechnungsfähigkeit durch die Blindheit beschränkt, gleichviel, ob diese angeboren oder erst im späteren Leben entstanden ist, wenn ich auch keinesweges bestreite, dass dem Geiste durch sie das Gebiet seiner Thätigkeit in hohem Grade verengt und ihm eine Menge von Erkenntnissen abgeschnitten wird, welche dem Sehenden zu Gebote stehen. Indess bleibt doch der Blinde durch die Sprache in unmittelbarer Gemeinschaft mit dem ganzen Menschengeschlecht, dessen ethische Verhältnisse, auf die es hier allein ankommt, ihm nach allen Richtungen hin eben so deutlich in's Bewusstsein treten, wie jedem Anderen, so wie auch die Sprache als nothwendige Bedingung des abstracten Denkens ihm den vollen Gebrauch desselben möglich macht. Zugestanden, dass blinde Kinder in den für sie begründeten Unterrichtsanstalten nur ein kümmerliches Surrogat vieler Kenntnisse erlangen können, so wird ihnen doch der Religionsunterricht vollständig ertheilt, um in ihnen das Rechts- und Pflichtbewusstsein zu wecken. Nur mittelbar kann die Blindheit die Zurechnungsfähigkeit dadurch beschränken, dass sie die stetige Ursache der grössten Leiden und Entbehrungen wird, und dass sie durch Hemmung der praktischen Thätigkeit den Willen nicht zu derjenigen Stärke gelangen lässt, welche nur durch tüchtigen Fleiss in irgend einem Berufe erworben wird. Der Hochherzige wird freilich das harte Loos der Blindheit mit ungebeugtem Muthe ertragen lernen, dagegen der schwache Charakter sich einer gedrückten, zaghaften, sorgenvollen Stimmung nicht erwehren können, welche Jahre lang fortdauernd und wohl gar durch Verarmung, Körperkrankheiten und andere Leiden verschlimmert dem Unglücklichen die freie Selbstbestimmung ungemein erschweren muss.

§ 36.

Traumähnliche Zustände.

Unter obigem Namen stelle ich der Kürze wegen alle Zustände des Bewusstseins zusammen, in welchen die objective Verbindung desselben durch die Sinne mit der Aussenwelt aufgehoben, die Gesammtheit der ob-

jectiven Vorstellungen mit den wahnwitzigen Gebilden einer zügellosen Phantasie vertauscht, der logische Verstandesgebrauch grösstentheils gehemmt und das Bewusstsein des Ichs als der eigenen Persönlichkeit im Zusammenhange mit dem ganzen früheren Leben unterdrückt ist. Wir treffen diese Prädicate sämmtlich in jedem gewöhnlichen Traume, während des gesunden Schlafs, wobei die Aufhebung der Sinnesthätigkeit, die Gaukelbilder der Phantasie, die Hemmung des logischen Verstandesgebrauchs keiner weiteren Erläuterung bedürfen, da sie gewöhnlich den höchsten Grad erreichen. Dass bei ihm die Sinne zuweilen noch für einzelne Eindrücke offen bleiben, und consequentes Denken seine phantastischen Schöpfungen verbindet, thut hier nichts zur Sache, weil dessen ungeachtet der Zusammenhang mit dem früheren Leben völlig unterbrochen bleibt, folglich alle Bestimmungsgründe, nach denen der Mensch sich beim Handeln richten soll, gänzlich beseitigt sind. Die merkwürdigste Erscheinung des Traums besteht unstreitig darin, dass er das Bewusstsein der eigenen Person, welches der gesunde Mensch keinen Augenblick einbüsst, völlig verbannt. Denn Niemand erkennt sich im Traume mit allen seinen Attributen und Verhältnissen wieder, sondern Jeder vertauscht seine Persönlichkeit mit einer ganz fremden. Wenn auch einzelne Scenen des früheren Lebens in phantastischer Verzerrung dem Traume eingeflochten werden, so ist das Alles doch so völlig vom Ganzen losgerissen, dass das Ich, welches noch als Greis seine Einheit seit frühester Kindheit anerkennt, hiervon im Traume nicht mehr das Geringste weiss, und plötzlich in einem neuen Dasein auftaucht, nachdem jede Brücke zur Vergangenheit und Zukunft abgeworfen ist.

Wir brauchen uns nicht auf eine psychologische Deutung des Traums einzulassen, um seinen völligen Widerspruch mit dem Vernunftgebrauch zu erweisen, da dieser an das durch ihn aufgehobene Selbstbewusstsein der Persönlichkeit geknüpft ist. Niemals wurde daher ein schreienderes Unrecht verübt, als durch die Verurtheilung wegen eines bösen Traums, welcher jede Verantwortlichkeit vor dem Gesetze aufhebt. Eben weil das ganze Sachverhältniss so deutlich ist, halte ich es für überflüssig, die Zustände der Schlaftrunkenheit, des Nachtwandelns, des Delirium in Fiebern und Entzündungen einer psychologischen Zergliederung zu unterwerfen, und wenn ich ihrer der Vollständigkeit wegen gedenke, so geschieht dies nur, um daran zu erinnern, dass jene Zustände objectiv erwiesen, und stark genug ausgeprägt sein müssen, um wirklich den Beweis einer aufgehobenen Willensbestimmung zu führen. Eine leichte Anwandlung von Schläfrigkeit werden wir nicht schon als Schlaftrunkenheit bezeichnen, einzelne irre Vorstellungen im Verlaufe von Krankheiten nicht als Delirium ansehen dürfen, und was das Nachtwandeln betrifft, so ist zu wünschen, dass wenn künftig mit demselben gesetzwidrige Handlungen entschuldigt

werden, eine strenge Kritik der Thatsachen nicht ausgeschlossen bleibe, damit man uns nicht zumuthe, Erzählungen zu glauben, auch wenn sie ein fabelhaftes Gepräge an sich tragen, wie z. B. die Anekdote von einem Geistlichen, welcher im Somnambulismus den Beischlaf ausgeübt habe. Ich habe zweimal Gelegenheit gehabt, Zustände dieser Art in der höchsten Ausbildung zu beobachten*), und bin dadurch in der Ueberzeugung bestärkt worden, dass sie jede Möglichkeit einer Handlung ausschliessen, welche nicht in dem Kreise der gewohnten Traumbilder liegt.

Das Delirium böte mir eine bequeme Gelegenheit einer ernsten Polemik gegen diejenigen dar, welche dasselbe mit den Geisteskrankheiten identificiren, und somit letztere zu rein körperlichen Leiden stempeln wollen. Indess muss ich auf diesen Gegenstand im nächsten Abschnitte, so weit er hier von Wichtigkeit sein kann, zurückkommen, um zu zeigen, dass wir ohne eine psychologische Analyse des Wahnsinns gar keinen Leitfaden in dem Labyrinthe der zweifelhaften Gemüthszustände auffinden können, um uns gegen die vollständigste Willkür bei ihrer Beurtheilung zu schützen. Wenn sich auch im Traume wie im Delirium deutliche Spuren von psychologischen Verhältnissen auffinden lassen, welche die thätige Theilnahme der Seele an ihnen zu erkennen geben, so bilden doch diese Verhältnisse niemals ein in sich abgeschlossenes Ganzes, dessen Gliederung sich in einem deutlichen Zusammenhange übersehen und in fortschreitender Entwickelung verfolgen lässt, sondern Delirium und Traum gleichen recht eigentlich den flüchtigen Combinationen der Figuren in einem Kaleidoscope, welche mit jedem Rucke in ganz neuen Formen auftreten.

§ 37.

Schwächezustände des Körpers.

Unter obigem Namen fasse ich ein Heer von pathologischen Bedingungen zusammen, welche bei der grössten Verschiedenheit ihrer Bedeutung doch darin übereinstimmen, dass sie auf gleiche Weise dem freien Wirken der Seele die grössten Hindernisse entgegenstellen. Denn wie ganz anders im Inbegriffe der Erscheinungen auch eine aus angeborener Mangelhaftigkeit der Organisation abstammende allgemeine Lebensschwäche, oder eine solche, welche einen hohen Grad der Scrofelkrankheit, der Syphilis, des Scorbuts und anderer Dyskrasieen begleitet, oder eine solche sich darstellen mag, welche die Wirkung grosser Blut- und Säfteverluste und schlechter Ernährung abgiebt, oder welche sich im langwierigen Ver-

*) Sie sind von mir mitgetheilt in meinen Schriften: Biographieen Geisteskranker in ihrer psychologischen Entwickelung dargestellt. Berlin, 1841. S. 65. — Der Wahnsinn in seiner psychologischen und socialen Bedeutung. Bremen, 1848. S. 193.

laufe aller schweren Krankheiten einstellt, oder ihren Ursprung in anhaltenden deprimirenden Seelenleiden findet; so lassen sie sich doch insofern von einem allgemeinen Gesichtspunkte übersehen, als in ihnen sämmtlich der Begriff einer Schwäche enthalten ist, welche meistentheils eben so deutlich in dem Fortgange der geistigen Thätigkeit, als im Verlaufe der körperlichen Functionen zum Vorschein kommt, und in objectiver Naturnothwendigkeit begründet ein sehr entscheidendes Moment bei manchen strafrechtlichen Fragen abgeben kann.

Jedoch bleibt hierbei stets die Voraussetzung gültig, dass diese Schwäche besonders deutlich in den sensiblen Functionen sichtbar sein müsse, weil sie nur dann das geistige Wirken mehr oder weniger in Fesseln zu schlagen vermag, dagegen jene Functionen in vielen anderen schweren Krankheiten keine Verringerung erleiden, selbst dem Anschein nach eine Steigerung erfahren können. Wie oft übertreffen scrofulöse und rhachitische Kinder ihre Altersgenossen an Fassungsgabe, vielleicht weil ihr Gehirn in einen Reizzustand versetzt ist, welcher zwar die Energie des ganzen Körpers noch mehr beeinträchtigt, aber doch dem Geiste ein erhöhtes Wirken gestattet. Wie oft erhalten sich Schwindsüchtige bis zum Tode in ungeschwächter Kraft des Geistes und Gemüths, so dass sie dadurch in auffallenden Contrast zu allen Schlagflüssigen und Gelähmten treten, welche zuerst mit ihrer dem Geiste zugewendeten Lebensthätigkeit absterben, während ihr Vegetationsprocess noch Jahre lang von Statten gehen kann.

Da das abstracte Denken als nothwendige Bedingung des freien Vernunftgebrauchs eine entsprechende Energie der Gehirnthätigkeit voraussetzt, welche auch in einem übrigens schwachen und kranken Körper fortdauern kann; so folgt hieraus von selbst, dass jede Krankheit, welche jene Energie wesentlich und beträchtlich vermindert, mit dem abstracten Denken auch den freien Vernunftgebrauch einschränken müsse. Doch unterliegt dieser an sich unzweifelhafte Satz in seiner concreten Anwendung auf specielle Fälle oft den grössten Schwierigkeiten, da wir hier wiederum jenen unzähligen Abstufungen von dem geringsten bis zum höchsten Grade der dadurch bedingten Geistes- und Gemüthsschwäche begegnen, und uns vergebens nach einer approximativen Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit des Willens umsehen. Diejenigen, welche entweder mit höchst mangelhafter Organisation geboren, oder in frühester Kindheit verwahrlost wurden, daher in ihrer geistigen und körperlichen Entwickelung völlig verkümmerten, also nie eines freien Selbstbewusstseins mit allen Attributen von Rechten und Pflichten theilhaftig werden konnten, haben auch dann einen gerechten Anspruch auf eine wenigstens verminderte Zurechnungsfähigkeit, wenn Gehirn und Nerven nicht dergestalt zerrüttet wurden, dass ein wirklicher Blödsinn daraus hervorging. War degegen der freie Ver-

nunftgebrauch im früheren Leben zur vollen Ausbildung gelangt, so müssen die Schwächezustände des Nervensystems schon ungleich beträchtlicher sein, um eine Beschränkung der Zurechnungsfähigkeit zu motiviren. Indess macht es doch auch hier einen beträchtlichen Unterschied, ob die Schwächezustände von kurzer Dauer sind, und daher in dem Zusammenhange des gewohnten Denkens noch keine wesentliche Unterbrechung hervorbrachten, oder ob sie durch lange Dauer lähmend in das Getriebe des geistigen Lebens eingriffen.

Eine besondere Berücksichtigung verdient die durch den Hunger hervorgerufene Schwäche, welche dem freien Willen einen grossen Theil der Widerstandsfähigkeit gegen den durch den mächtigen Selbsterhaltungstrieb hervorgerufenen Anreiz zu gesetzwidrigen Handlungen raubt. Wenn in manchen Epidemieen des Hungertyphus, dessen Ausbruch jedes Mal eine grosse allgemeine Lebensschwäche vorangeht, laut Zeugniss der Erfahrung nur selten gesetzwidrige Handlungen begangen werden, obgleich das Gefühl der bittersten Noth so leicht den Antrieb zur Verletzung fremden Eigenthums geben könnte; so hat diese Regel doch keine allgemeine Gültigkeit, da eine solche Noth auch oft die ärgsten Greuelscenen in allgemeiner Empörung gegen das Gesetz hervorrief, dessen gerechte Forderungen mit den Ansprüchen der Menschlichkeit in Uebereinstimmung zu bringen gewiss keine leichte Aufgabe ist. Wer kann wohl diesen Ansprüchen ihre volle Gültigkeit bei Schilderungan versagen, wie die Zeitungen sie aus Ober-Schlesien im Jahre 1847 brachten. So heisst es z. B. in der Vossischen Zeitung No. 160. des gedachten Jahres: „Nach einem vom Ursprunge der Weichsel datirten Artikel der Schlesischen Zeitung soll dort das Grasessen unter den Klassen der Arbeiter allgemein geworden sein. Derjenige, welcher das Glück hat, Beschäftigung zu erhalten, verdient täglich vier bis fünf Kreuzer. Dafür kauft er sich schwarzes Mehl, womit er das Gras für sich und seine Familie einkocht. Der Hederich *(sinapis arvensis)* wird am liebsten genossen, von Vielen ohne Mehlzusatz, diese gehen aber dem unvermeidlichen Tode entgegen. Alle Tage findet man todte Menschen in den Strassen; in Septisch lagen eines Morgens 19 Todte um die Kirche herum. Gewöhnlich geht dem Hungertode das Nervenfieber oder der Hungerwahnsinn voran. Bei der letztern Krankheit wandelt der Unglückliche bis zum letzten Augenblicke blöd- und stumpfsinnig dahin und er ist meist unter 2—300 Bettlern, welche durchschnittlich im Tage ein Haus besuchen, sehr leicht herauszukennen. In Sagthusch allein sind bereits 300 Todtgefundene begraben worden, die ungerechnet, welche am Nervenfieber starben. Die Geistlichen, Beamten, das ganze Publikum sind auf's Aeusserste aufgeregt durch solche schreckliche Vorfälle. Familien trennen sich, Aeltern verlassen ihre Kinder u. s. w.“

Obgleich in den genannten Fällen die Schwäche des Geistes mit der des Gemüths gewöhnlich im geraden Verhältnisse steht, und jene auf diese leicht mit Sicherheit zurückschliessen lässt; so verhält es sich doch nicht immer so, denn es giebt Kranke, welche noch ein ziemlich deutliches Bewusstsein von ihren Verpflichtungen haben, und diese doch zu erfüllen ausser Stande sind. Es erklärt sich dies leicht daraus, dass es dem Menschen weit weniger Mühe kostet, richtig zu denken, als zu handeln, weil er im letzteren Falle oft eine Menge von widerstreitenden Interessen zu überwinden hat, welches ihm nur mit der oft so schweren Selbstbeherrschung möglich ist. Es dürfte hier daran zu erinnern sein, dass jetzt überall die Klage über Mangel an Thatkraft bei hoher Verstandesbildung geführt wird, und zwar mit Recht, weil unsre ganze Erziehung weit mehr auf letztere, als auf praktische Tüchtigkeit berechnet ist, als ob es sich von selbst verstehe, dass man nur das Pflicht- und Rechtsbewusstsein erlangt zu haben brauche, um danach zu handeln. Dies ist aber ein grosser Irrthum, weil die Willensstärke, welche die gedachten Zwecke allen Hindernissen zum Trotze durchsetzen soll, nicht aus dem Verstande, sondern aus einem in Selbstbeherrschung durchgeübten Gemüthe stammt, welches derselben in einer verweichlichenden Erziehung unter der Zersplitterung seiner Neigungen in tausendfachen Bedürfnissen einer verfeinerten Civilisation so schwer theilhaftig wird. Ich kann mich hier nicht auf die in meinen diätetischen Schriften geführten thatsächlichen Beweise einlassen, dass eine übereilte Geisteskultur die Thatkraft des Charakters vermindert, wozu namentlich die Vernachlässigung der Gymnastik so wesentlich beiträgt, weil sie vorzüglich dem Nervensystem die ausdauernde Energie verleiht, ohne welche die beschwerlichen Anstrengungen des Handelns gewöhnlich nicht ertragen werden. Wenn ich auch bereitwillig einräume, dass in diesen Betrachtungen keine Entschuldigung für die meisten gesetzwidrigen Handlungen liegt, weil gerade ein moralisch erschlafftes Geschlecht um so mehr des Zaums durch eine weise Strafrechtspflege bedarf, je weniger es denselben aus eigenem Antriebe seinen Leidenschaften und Begierden anlegt; so dürfte doch dieser Satz in unverschuldeten schweren Körperkrankheiten einigen Einschränkungen unterliegen.

§ 38.

Mannigfache Gehirnleiden.

Viele pathologische Processe im Gehirn lassen sich nicht wie die Epilepsie und andere Formen von Nervenleiden leicht diagnosticiren, sondern sie verstecken sich mehr oder weniger hinter zweideutigen Erscheinungen, und geben oft erst im späteren Verlaufe ihre inhaltsschwere Bedeutung namentlich für die Rechtspflege zu erkennen. Namentlich erinnere ich an jene erst in neuester Zeit von den Irrenärzten mit grossem Fleisse

bearbeitete allgemeine Paralyse des Nervensystems, welche höchst selten eine Heilung gestattet, gewöhnlich unaufhaltsam dem Tode entgegenführt, und in ihrem Verlaufe eine vollständige Zerrüttung der Seelenthätigkeit unter den verschiedenartigsten Varietäten der Verwirrtheit *(dementia)* und des Blödsinns *(amentia)* bewirkt. Sobald diese beiden Formen der Geisteszerrüttung deutlich in die Erscheinung getreten sind, unterliegt das Urtheil freilich keiner Schwierigkeit; ganz anders verhält es sich dagegen bei der ersten Entstehung des Uebels, welche selbst den geübten Beobachter täuschen kann. Bekanntlich verräth sich jene Paralyse oft eine geraume Zeit hindurch nur in einer mangelhaften Articulation der Sprache, welche schwerfällig, lallend, stammelnd wird, während alle übrigen motorischen und sensiblen Functionen des Nervensystems kaum geschwächt zu sein scheinen. Selbst jene mangelhafte Articulation ist anfangs oft schwer zu constatiren, so dass man sie mehr errathen muss. Eben so verhält es sich mit der psychischen Thätigkeit, welche längere Zeit hindurch um so weniger auffallende Störungen zeigt, je mehr die Kranken sich Mühe geben, vernünftig zu erscheinen, weil sie sich für körperlich und geistig gesund halten, und jede Annahme von Krankheit mit Unwillen zurückweisen. Sinne, Gedächtniss, eine mechanische Routine der Urtheilskraft, Anerkenntniss der Pflicht- und Rechtsbegriffe scheinen wenig oder gar nicht alterirt zu sein, und wenn solche Kranke sich nicht in Lagen befinden, wo sie zu einer freien Bethätigung ihres Verstandes oder Willens aufgefordert werden, sondern sich im alltäglichen Geleise des Lebens bewegen, welches sie mit gedankenloser Gewohnheit leicht inne halten können; so fehlen mitunter alle entscheidenden Thatsachen, den beginnenden unaufhaltsamen Verfall ihrer geistigen und körperlichen Thätigkeit vollgültig zu beweisen. Es kommt daher oft vor, dass solche Kranke lange Zeit für gesund gehalten werden, obgleich ein am Marke ihrer Nerven zehrender Wurm schon die Grundlagen derselben untergraben hat, und dass dann plötzlich das Bild der Zerstörung zu Tage kommt, wodurch die Angehörigen genöthigt werden, den unrettbar Verlorenen einer Irrenanstalt zu übergeben. Da überdies eine solche Paralyse nicht immer die Wirkung erschöpfender Ausschweifungen in der Wollust, im Trunke oder ausmergelnder Geistesanstrengungen oder verwüstender Leidenschaften ist, sondern mitunter Menschen befällt, welche ein in jeder Beziehung mässiges, nüchternes, geregelt thätiges Leben führten und sich dabei stets wohl befanden, wie ich dies in mehreren Fällen beobachtete; so lässt sich nicht bestreiten, dass über die erste Ausbildung dieser Krankheit ein Dunkel verbreitet ist, welches wir auf dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft nicht aufklären können. In meinem Aufsatze über die Heilbarkeit der Dementia in den Charité-Annalen (Jahrgang 1853.) habe ich mich näher darüber erklärt, dass gedachte Paralyse aus sehr verschiedenartigen pathologischen

Processen im Gehirne entstehen kann, über welche die bisherige Diagnostik nur einen sehr mangelhaften Aufschluss giebt, weil man sich mit der Aufstellung pathognomonischer Symptome offenbar übereilt hat. So galt z. B. längere Zeit die krampfhafte Zusammenziehung einzelner Muskeln mit anderen paralytischen Zufällen als sicheres Kennzeichen einer örtlichen Erweichung des Gehirns. Hierdurch bin ich wiederholt getäuscht worden, weil ich aus jenem leicht erkennbaren Symptome eine solche Erweichung im Gehirne diagnosticirte, von welcher die anerkannt tüchtigen Anatomen der Charité bei der Leichenöffnung keine Spur auffanden. Dass überhaupt die pathologische Anatomie des Gehirns uns meistentheils im Stiche lässt, darüber sollte man endlich einverstanden sein, und nicht immer noch die ganz chimärische Hoffnung hegen, mit dem Scalpell das *punctum saliens* der Nerven- und Geisteskrankheiten, ja die organische Grundlage der Vernunft und Sittlichkeit im Gehirne aufzufinden.

Es kann sich daher mitunter ereignen, dass Personen im ersten Stadium der gedachten Paralyse, ehe noch irgend greifbare Symptome derselben hervortreten, gesetzwidrige Handlungen begehen, für welche sie schwerlich zur Verantwortung gezogen werden dürfen, da bei ihnen schon das organische Substrat der Seelenthätigkeit entartet ist. Solche Kranke können z. B. den Diebsgelüsten, zu denen sie oft sehr geneigt sind, nicht mehr Widerstand leisten, oder sie schwören aus Mangel an Ueberlegung einen Meineid, wie sie denn oft eine merkwürdige Lügenhaftigkeit aus Mangel an Urtheil, verleitet durch Vorspiegelungen der Phantasie, zeigen, welche später die kolossalsten Ungereimtheiten des Grössenwahns ausheckt. Da sie nun anfangs keine grosse Abweichung des Verstandesgebrauchs in gewöhnlichen Dingen zu erkennen geben; so können sie leicht einer Strafe verfallen, welche sie nicht verschuldet haben. Ich gestehe, dass ich für solche zweifelhafte Fälle keine sicher leitende Regel weiss, da uns Alles, Symptomatologie, Aetiologie, Pathogenie im Stiche lassen kann, und uns kein Blick in die innerste Tiefe der Seele, inwiefern sie noch auf sicherer Grundlage ruht oder nicht, gegönnt ist. Sollte daher ein hinreichend begründeter Verdacht auf ein solches Sachverhältniss aus dem Umstande gefolgert werden können, dass der Inquisit, früher ein besonnener, consequenter, rechtlicher Mensch, zur Zeit der That eine aus anderen Motiven nicht zu erklärende Unbesonnenheit, Leichtfertigkeit, Charakterlosigkeit, überhaupt räthselhafte Widersprüche mit seinem früheren Leben an den Tag legt; so bleibt meines Erachtens kein anderer Ausweg offen, als ihn unter lange fortgesetzte ärztliche Beobachtung, am besten in einer Irrenanstalt zu stellen, theils um ein hinreichendes Material des Urtheils zu sammeln, welches in solchen Fällen nicht aus den gerichtlichen Vernehmungen unkundiger Zeugen geschöpft werden kann, theils um zu ermitteln, ob die hypothetisch angenommene Paralyse in ihrer Entwickelung bis zu unver-

kennbaren Erscheinungen fortschreitet. Die von allen Irrenärzten bezeugte auffallende Vermehrung der gedachten Paralyse seit etwa 30 Jahren lässt die angegebene Vorsichtsmaassregel nicht als müssig erscheinen, wie ich denn namentlich aus meiner Praxis anführen kann, dass ich in den Jahren 1830—1840 nur einzelne Fälle derselben zu beobachten Gelegenheit hatte, während jetzt stets eine beträchtliche Zahl solcher Unglücklichen sich unter meiner Aufsicht befindet.

Eben so schwer zu beurtheilen sind jene Gehirnleiden, für welche wir nicht einmal einen bestimmten nosologischen Begriff haben, weil sie sich oft lange Zeit hindurch nur durch vereinzelte Erscheinungen ankündigen, welche wir als blosse Symptome anzusehen uns gewöhnt haben, weil sie meistentheils in Begleitung deutlicher erkennbarer Krankheiten auftreten. Als solche nenne ich den Kopfschmerz, den Schwindel, das Wüstsein, die Schwere im Kopfe, mancherlei leichtere Sinnestäuschungen. Diese Symptome sind um so schwieriger zu beurtheilen, da sie an sich einen ganz subjectiven Charakter besitzen, welcher durch objective Forschung nicht näher bestimmt werden kann, weshalb wir die Klagen des Kranken über sie auf Treu und Glauben hinnehmen müssen. Oft werden sie von Hypochondristen und Hysterischen auffallend übertrieben, und sie haben in den meisten Fällen nicht die geringste strafrechtliche Bedeutung, weil sie keinesweges ein so schweres Gehirnleiden anzeigen, dass dadurch das freie Denken und Handeln beschränkt werden müsste. Es lässt sich aber nicht bestreiten, dass sie für die strafrechtliche Beurtheilung mitunter schwerer in's Gewicht fallen, wenn sich unter ihnen ein organisches Gehirnleiden versteckt, welches erst im späteren Verlaufe die Seelenthätigkeit völlig zerrüttet. Wie schwer die Diagnose solcher Fälle werden könne, ergiebt sich aus der von tüchtigen Nervenpathologen ausgesprochenen Bemerkung, dass der Arzt bei solchen Beschwerden jedesmal einen Verdacht auf beginnende Desorganisation des Gehirns werfen müsse, wenn das Gedächtniss des Kranken sehr schwach wird, wenn es ihm Mühe kostet, sich zu besinnen, wenn er überhaupt in seinem Charakter wesentliche Veränderungen zeigt. Rechnen wir noch dazu, dass solche Gehirnleiden den verschiedenartigsten Ursprung aus Epilepsie, Nervenfiebern, früheren Kopfverletzungen, Sonnenstich u. dgl. haben können, dass oft zwischen jenen Krankheiten und dem späteren Gehirnleiden eine lange Zwischenzeit liegt, in welcher sich ein pathologischer Process unter der unberechenbaren Mitwirkung innerer und äusserer Einflüsse ganz im Verborgenen abspinnen kann; so liegt in diesem Hergange eine Klippe für den forensischen Arzt, wenn er gewissenhaft die Forderungen des Gesetzes mit medicinischen Erfahrungen in Uebereinstimmung bringen will.

§ 39.

Die Epilepsie.

Die Epilepsie, deren ausserordentlich grosse Wichtigkeit in strafrechtlicher Beziehung von allen forensischen Aerzten anerkannt wird, bietet der Betrachtung zu unzählige Verschiedenheiten dar, und gewährt deshalb so wenig einen übersichtlichen Standpunkt, dass sich in einer gedrängten Darstellung nicht alles hierher Gehörige umfassen lässt. Denn alle hier zu erwägenden Verhältnisse tragen so überwiegend einen ganz individuellen Charakter an sich, dass nicht einmal ihre Diagnose, welche gewöhnlich aus den beiden pathognomonischen Erscheinungen der Bewusstlosigkeit und der klonischen Krämpfe mit der grössten Bestimmtheit gefolgert werden kann, sich jedesmal mit Sicherheit feststellen lässt. Abgesehen davon, dass sie vorzugsweise oft simulirt wird, und dass der Betrug nicht immer leicht zu entdecken ist, da die simulirte Krankheit eine wirkliche werden kann; so bleibt auch ihre Erkenntniss in den Fällen zweifelhaft, wenn sie sich nicht scharf genug gegen andere Krankheiten abgrenzt. Es giebt unstreitig Epilepsieen ohne Krämpfe, welche dann periodischen Ohnmachten auf ein Haar gleichen; andererseits lässt sich die Grenze zwischen Epilepsie und Hysterie nicht genau bezeichnen, weil die klonischen Krämpfe der letzteren zwar gewöhnlich mit deutlichem Bewusstsein verbunden sind, aber auch mitunter dasselbe sehr verdunkeln. Aus Erfahrung kann ich bezeugen, dass es zuweilen fast unmöglich ist, von den Kranken genauen Aufschluss darüber zu erlangen, ob sie während ihrer Krampfanfälle noch einen Ueberrest von Besinnung haben, weil sie dadurch in einen zu peinlichen Zustand versetzt werden, als dass sie deutlich über sich reflectiren könnten.

Eben so unmöglich ist es meines Erachtens, eine allgemeine Regel des Urtheils für den pathogenetischen Zusammenhang der Epilepsie mit allen Formen der Geistesstörungen aufzustellen. Denn eben so unbezweifelt, als Tobsucht, alle Arten von Monomanie, die Melancholie, Verwirrtheit und der Blödsinn in unzähligen Fällen die unmittelbare und fast immer unheilbare Wirkung der Epilepsie darstellen; eben so gewiss bleiben die meisten Epileptischen zeitlebens in dem ungestörten Gebrauche ihrer Geistes- und Gemüthskräfte, natürlich mit Ausschluss der Paroxysmen und des auf sie gewöhnlich folgenden Sopors aus allgemeiner Erschöpfung der Kräfte. Zum Beweise des Ebengesagten bedarf es nicht der Erinnerung an die welthistorischen Namen Julius Cäsar, Mohamet, Peter den Grossen, Napoleon, deren Genie und Thatkraft nicht die geringste Einbusse durch die Epilepsie erlitt; sondern man kann auch in jeder grösseren Krankenanstalt, welche eine Menge solcher Unglücklichen ver-

pflegt, unter ihnen sehr viele antreffen, deren Geist und Gemüth nicht im Geringsten unter den heftigen Erschütterungen leidet, denen ihr Nervensystem oft eine lange Reihe von Jahren hindurch unterliegt. Der Name Epilepsie giebt daher an und für sich gar keinen Aufschluss, ob ein mit ihr behafteter Inquisit zurechnungsfähig sei oder nicht, sondern die Entscheidung muss jedesmal aus der sorgfältigen Individualisirung des Falles abgeleitet werden.

Gewöhnlich nimmt man an, dass die Epilepsie um so störender auf die Seelenthätigkeit einwirkt, je häufiger und heftiger ihre Anfälle wiederkehren, je längere Zeit hindurch die Krankheit sich fortsetzt, je früher im Leben sie ausbricht, je leichter sie also die zarten Keime der geistigen und körperlichen Entwickelung knickt, je deutlicher sie mit anderweitigen schweren Körperleiden, mit organischen Gehirnleiden, heftigem Blutandrange nach dem Kopfe, Schwindelanfällen, Kopfverletzungen, grosser Körperschwäche verbunden ist, je nachtheiligere Einflüsse der Lebensweise, geschlechtliche Ausschweifungen, Missbrauch des Branntweintrinkens, Elend, Vernachlässigung aller Pflege, erschütternde Schicksale u. s. w. damit verbunden sind. Die allgemeine Richtigkeit dieser Bestimmungen lässt sich nicht bestreiten, aber keinesweges ist damit eine untrügliche Regel ausgesprochen, weil die Epilepsie auch unter den angegebenen Bedingungen zuweilen keinen nachtheiligen Einfluss der Geistesthätigkeit zufügt, während sie dieselbe unter entgegengesetzten Verhältnissen in kurzer Zeit zerrütten kann. Noch verwickelter wird die Beurtheilung des Sachverhältnisses bei Erwägung des grossen Antheils, den der Gemüthscharakter an dem Verlaufe der Epilepsie wie aller übrigen Nervenkrankheiten nimmt. Letztere pflegen nämlich der Seelenthätigkeit die mannigfachsten Hindernisse entgegenzustellen, bald die Klarheit des Denkens durch Bilder der aufgeregten Phantasie zu trüben, bald die Schärfe, Lebendigkeit und Folgerichtigkeit desselben durch krankhafte Erregungszustände des Gehirns bedeutend zu verringern, und zeitweilig unmöglich zu machen, bald das Gemüth in die tiefste Abspannung durch das Gefühl allgemeiner Nervenschwäche zu versetzen, bald demselben durch stürmische Beschleunigung der motorischen und sensiblen Functionen eine überaus grosse Neigung zu den heftigsten Affecten und Leidenschaften aus den geringfügigsten Ursachen mitzutheilen. Nothwendig wird also die Seele nach Maassgabe ihres individuellen Charakters gegen diese unmittelbare Störung ihres Gesammtwirkens verschieden reagiren, entweder mit dem entschlossensten Willen dagegen ankämpfen, um sich aus den ihr angelegten Fesseln loszureissen, ihre Kräfte durch angestrengte Bethätigung im freien Gebrauche zu erhalten, die zu Affecten auffordernden Nervenunruhen dämpfen, oder aus Charakterschwäche sich leicht überwunden und gefangen geben, entweder in allgemeine Trägheit versinkend einem bis zur Fatuität zunehmenden

Stumpfsinne zum Raube werden, oder ein steter Spielball ungestümer Affecte in anhaltende Leidenschaft gerathen.

Hieraus erhellt wohl zur Genüge, dass Stumpfsinn und Geneigtheit zum Zorne *(iracundia morbosa)*, welche man mit Recht als häufige Wirkungen der Epilepsie anführt, doch nicht als nothwendige Folge derselben, da sie in vielen Fällen gänzlich vermisst werden, anzusehen sind, sondern dass sie grossentheils aus dem Gemüthscharakter erklärt werden müssen. In dieser Ansicht bestärkt mich meine häufig wiederholte, auch von Morel *(traité théorique et pratique des maladies mentales. Paris, 1853.)* bestätigte Erfahrung, dass Epileptische, welche in Privatverhältnissen die grössten Gefahren durch Ausbrüche von Raserei herbeiführten, unter geregelter Disciplin des Irrenhauses zwar nicht immer, doch oft einen viel gutartigeren Charakter annahmen. Hieraus will ich keinesweges den Schluss ableiten, dass für jene beiden wesentlichen Hindernisse der sittlichen Freiheit der epileptische Kranke moralisch verantwortlich gemacht, also bei gesetzwidrigen Handlungen für zurechnungsfähig erklärt werden könne; denn Nichts berechtigt uns zu der Forderung, dass alle jene Kranken ihrem fürchterlichen Leiden eine unbesiegbare Standhaftigkeit und Entschlossenheit entgegensetzen sollen, weil Einige es vermocht haben. Es war mir bei dieser Bemerkung nur darum zu thun, die offenbare Uebertreibung in ein helles Licht zu stellen, welche Platner sich in seiner bekannten Abhandlung erlaubt hat: *Facta epilepticorum, quamvis malefaciendi et ulciscendi consilio suscepta, amentiae excusatione non carere. (Opuscula academica. Berolini 1824.)* Schon der Titel dieses Programms spricht jene Ansicht ohne alle Einschränkung aus, welche dadurch begründet werden soll, dass Stumpfsinn und Zornmüthigkeit sich bei allen jenen Kranken vereinigen, um sie der Bedingungen der freien Selbstbestimmung zu berauben. Der Richter müsse sich daher vor der falschen Meinung hüten, dass Spuren von Ueberlegung und Rachsucht bei solchen Kranken die Annahme einer psychischen Krankheit ausschliessen. Denn diese Verrücktheit der Fallsüchtigen pflege eine verborgene zu sein, und verrathe sich selbst zu der Zeit, wo sie mit der grössten Gewalt auf den psychischen Zustand wirke, weder durch unpassende Reden, noch Handlungen. Aus diesem Grunde seien auch Verhöre und Unterredungen für die Ausmittelung des psychischen Zustandes von geringem Nutzen. Dieser Ansicht Platner's haben sich andere Aerzte ohne strengere Kritik angeschlossen, und sie wird auch so lange gültig bleiben, als man die Epilepsie für ein absolutes Hinderniss der Freiheit des Geistes und Gemüths hält.

Dass es sich aber durchaus nicht allgemein so verhält, ist oben schon thatsächlich nachgewiesen worden, und billig muss man sich über die Behauptung einer ununterbrochenen psychischen Unfreiheit solcher epileptischen Kranken verwundern, welche etwa alle Jahre einen oder ein Paar

Anfälle erleiden, und in der Zwischenzeit sich des völlig ungestörten Gebrauchs aller ihrer geistigen und körperlichen Kräfte erfreuen, ihren Angelegenheiten mit dem besten Erfolge vorstehen. Wohin gelangen wir denn endlich mit unsern Grundsätzen und Begriffen, wenn die offenkundigsten Beweise einer vollständigen geistigen Integrität Nichts mehr gelten sollen, weil in der Tiefe der Organisation eine Disposition zu künftigen Anfällen versteckt liege, welche möglicher Weise gar nicht einmal zum Ausbruche kommen werden? Aber das von Platner in die gerichtliche Psychologie eingeführte Gespenst der *Amentia occulta*, auf welches ich später zurückkommen werde, taucht hier unverkennbar in den Worten auf, dass die Verrücktheit der Epileptischen sich selbst zu der Zeit, wo sie mit der grössten Gewalt auf den psychischen Zustand wirke, weder durch unpassende Reden noch Handlungen verrathe. Dass letztere allein den Beweis einer wirklichen Seelenstörung führen können, welche ausserdem im Widerspruche mit dem objectiven Thatbestande niemals vorausgesetzt werden darf, hat bisher stets als unumstösslicher Grundsatz des Urtheils gegolten, damit dasselbe nicht durch die willkürlichsten Machtsprüche jede Strafrechtspflege unmöglich mache, und hier muthet man uns zu, ein in seiner Entwickelung rastlos fortschreitendes Seelenleben deshalb für null und nichtig zu erklären, weil es ein- oder ein Paar Mal im Jahre eine Pause von wenigen Stunden machte. Eine solche Absurdität verleugnet vollständig alle gesunde Lebensanschauung, und kann fast nur übertroffen werden von der Behauptung, dass Verhöre und Unterredungen mit Geisteskranken für die Ausmittelung ihres psychischen Zustandes von geringem Nutzen seien.*) Eine nothwendige Folge des Platner'schen Dogma's würde die Forderung sein, alle Fallsüchtigen unter Curatel zu stellen, mithin sie ihrer bürgerlichen Freiheit zu berauben, weil unter mehreren Hunderten derselben einige eine gesetzwidrige Handlung begehen können.

Unterwerfen wir aber den Seelenzustand eines fallsüchtigen Inquisiten einer umfassenden psychologischen Untersuchung, so wird letztere wenigstens in den meisten Fällen ein sehr bestimmtes Ergebniss seiner Zu-

---

*) Der ärztliche Inquirent kann allerdings wohl Fragen an unfreie Individuen richten, bevor er von ihrem Zustande genauer unterrichtet ist, und weil er noch voraussetzt, dass sie vernünftig antworten werden. Allein aus ihren Erwiederungen wird er nur abnehmen können, dass sie nicht bei Vernunft sind, folglich nur einen negativen Gewinn ziehen, obgleich auch dieser in Anschlag zu bringen, und eine Bestätigung der eigentlichen Zeichen unfreier Zustände ist. Eigentlich ist es ein Widerspruch, einen Vernunftlosen zu fragen, ob er vernunftlos sei, und vernünftiger Weise können auch die eigentlichen Fragen gar nicht diesen Zweck haben, sondern nur den, durch das Gegentheil einer vernünftigen Antwort auf eine vernünftige Frage sich vom unfreien Zustande des Inquisiten zu überzeugen. Heinroth, System der psychisch-gerichtl. Medicin. Leipzig, 1825. S. 428.

rechnungsfähigkeit oder sittlichen Unfreiheit liefern, womit indess keineswegs geleugnet werden soll, dass die Untersuchung mitunter unauflösliche Schwierigkeiten darbieten werde, und dass er für straflos erklärt werden muss, wenn seine freie Selbstbestimmung nicht ausser Zweifel gestellt werden kann. Denn darüber sind wir Alle einverstanden, dass das Loos der Fallsüchtigen fast immer ein höchst beklagenswerthes ist, dass seine Geduld und Standhaftigkeit auf die härteste Probe gestellt wird, weil er stets gewärtig sein muss, mit seinen Unternehmungen zu scheitern und in die schlimmste Lage zu gerathen. Es wird also meines Erachtens besonders zu erforschen sein, mit welcher Stimmung der Unglückliche sein Leiden erträgt, wie leicht oder schwer er die Störung seiner Thätigkeit überwindet, welche auf jeden Anfall folgt, wie durch denselben seine Geneigtheit zu Affecten ganz besonders befördert wird, welche Unterbrechung er in seiner ganzen Lebensführung erleidet, so dass er in seinem Erwerbe, seinem Familienglück, seinen Hoffnungen und Bestrebungen verkürzt gleichsam auf einer unterwühlten Grundlage seiner Existenz steht, wie dadurch sein Gemüthszustand immer mehr verdüstert, verbittert, der besseren menschlichen Regungen beraubt, einem krankhaften Egoismus entgegengeführt wird, ob er durch Spott, Geringschätzung, Lieblosigkeit Anderer tief verletzt, sich menschenscheu aus aller geselligen Gemeinschaft zurückzieht, und im gegründeten Argwohn, zerfallen mit sich und der Welt, einen finstern Groll an seinem Herzen nagen lässt. Dies Alles und Aehnliches lässt sich nur durch sorgfältige psychologische Forschung ermitteln, und bietet in der Regel einen hinreichenden Thatbestand dar, welcher unstreitig weit schwerer in's Gewicht fällt, als eine hypothetische Behauptung, welche aller gesunden Logik und Lebensanschauung widerspricht. Insbesondere müssen wirkliche Ausbrüche von Seelenleiden, welche vor oder nach den Anfällen ausbrechen, wohl meistentheils als voller Beweis der Unzurechnungsfähigkeit gelten, auch wenn auf sie lange lichte Zwischenzeiten folgen, von denen sich wenigstens in diesem Falle kaum jemals behaupten lässt, dass in ihnen die Seele zur vollen Integrität des Denkens und Handelns zurückgekehrt sei. Denn unterliegen die *lucida intervalla* bei allen anderen Seelenstörungen schon den grössten Schwierigkeiten des forensischen Urtheils, so gilt dies besonders in Bezug auf diejenigen, welche die epileptischen Anfälle begleiten, da die bei ihnen zusammenwirkenden pathogenetischen Bedingungen sich so vollständig unsrer Wahrnehmung entziehen, dass wir ihre Tragweite gar nicht berechnen können.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich die übrigen Nervenleiden einer Kritik unterwerfen wollte, welche ohnehin, da sie sich stets auf einem übersichtlichen Standpunkte halten muss, die in manchen Fällen sich darbietenden individuellen Schwierigkeiten nicht hinwegräumen kann. Im Allgemeinen haben jedoch die meisten Neurosen lange nicht eine so hohe

Bedeutung, wie die Epilepsie, wenn sie nicht in einzelnen Anfällen das Bewusstsein gänzlich aufheben, namentlich kommen die Zufälle der Hypochondrie und Hysterie hier wenig in Betracht, weil sie laut Zeugniss der täglichen Erfahrung wohl zu unzähligen Thorheiten, aber zu keinen gesetzwidrigen Handlungen fortreissen, deren Motiv daher in der Regel nicht aus ihnen abgeleitet werden kann.

§ 40.

Krankhaftes Geschlechtsleben der Weiber.

Es sind hier noch einige Bemerkungen dem Inhalte der §§ 22. u. 23. zur Vervollständigung hinzuzufügen. Die das weibliche Geschlecht tief herabwürdigende Ansicht, dass dasselbe seine höchste Bestimmung im Kindergebären finde, und dass mithin der Uterus das Centrum bilde, nach welchem alle geistigen und körperlichen Lebensäusserungen der Weiber gravitirten, hat auch in der gerichtlichen Psychologie zu zahllosen Irrthümern Veranlassung gegeben. Denn es brauchte bei einer Inquisitin nur irgend eine wesentliche Störung der Menstruation, Schwangerschaft, Geburt und des Wochenbetts nachgewiesen zu werden, um manchen Aerzten einen vollgültigen Entschuldigungsgrund für dieselbe darzubieten. Allen diesen Trugschlüssen kann nur durch eine strengere Kritik des wesentlichen Sachverhältnisses vorgebeugt werden, um auch hier dem Missbrauche ein Ziel zu setzen, welcher alle sittlichen Grundsätze verfälschte, und in der Vertheidigung von gesetzwidrigen Handlungen die Bürgerkrone der das Unglück schirmenden Menschlichkeit erwerben sollte.

Wenn auch zugestanden werden darf, dass die Geschlechtsfunctionen im Leben der Weiber eine grössere Rolle spielen, als in dem der Männer, welche die Liebe mehr als eine Episode behandeln; so muss man doch auch bei ersteren niemals die reinsten sittlichen Verhältnisse aus den Augen verlieren, denen jene Functionen nur als Vehikel dienen sollen. Die schöne Bestimmung der Gattin und Mutter umfasst die reichste Fülle der edelsten Tugenden, welche in Gefahren einen Heldensinn erzeugen, der mit der Tapferkeit der Männer dreist in die Schranken treten kann. Jene hingebende Liebe und Selbstverleugnung des Weibes, wodurch der natürliche Egoismus der Männer so sehr gebändigt wird, dass fortschreitende sittliche Cultur und sociale Wohlfahrt nach dem Zeugnisse der Weltgeschichte nur unter dem Palladium des Christenthums gedeihen, welches die Ehe heiligend von ihr die wüste Sinnenschwelgerei der Polygamie fern hält, jene natürlichen Tugenden des sanfteren Geschlechts werden geradezu dem Princip nach vernichtet, wenn sie nur ein Wiederhall der animalen Regungen des Uterus sein sollen, da dieser, sobald er die Herrschaft in wollüstigen Begierden an sich gerissen hat, die scheusslichsten Folgen hervorbringt. Wir dürfen als Aerzte unbedenklich dem aufgeregten aber nicht

befriedigten Appetite des Uterus eine grosse Wichtigkeit als pathologisches Moment beilegen, weil zahllose Erfahrungen innerhalb und ausserhalb der Nonnenklöster die heftigsten Nerven- und Geisteskrankheiten als die Folge davon kennen gelehrt haben, ohne dass wir deshalb diesen Folgen den Charakter einer physischen Nothwendigkeit zuschreiben dürfen. Denn ehe eine solche Entartung auch nur möglich war, musste schon die ursprünglich keusche Gesinnung längst durch üppige Phantasie und durch Sinnenkitzel erstickt sein, welche ihre stete Nahrung im Müssiggange, entnervenden Genüssen eines erfinderischen Luxus, in schlechter Lectüre, unzüchtiger Gesellschaft und hundert anderen Dingen finden. Unsere ganze Erziehung ist viel zu wenig darauf berechnet, beide Geschlechter in jene sittliche Thatkraft einzuüben, welche dem mächtigen Naturtriebe einen starken Zügel anlegen sollte; daraus folgt aber nicht, dass unsre pädagogischen Versäumnisse einen ursprünglichen Mangel in unsrer geistig sittlichen Organisation anzeigen, welche bei gewissenhafter Pflege ganz andere Ergebnisse liefern, und unseren Urtheilen eine ganz andere Grundlage bereiten würde.

Nun wird freilich sehr gegen den Idealismus in der Psychologie geeifert, welche den Menschen nehmen müsse, wie er wirklich ist, nicht wie er sein sollte; indess so lange die sittliche Freiheit ein ideales, weil aller Erfahrung vorweg aus dem nothwendigen Vernunftgebrauche entsprungenes Princip bleibt, müssen wir jenes Eifern für einen verkappten naturalistischen Determinismus erklären, nach welchem jeder Mensch so werden musste, als er wirklich ist, folglich überall unzurechnungsfähig bleibt. Wenden wir dies auf den vorliegenden Fall an, so liegt in den Störungen des weiblichen Sexuallebens durchaus kein physischer Zwang, durch welchen das Gemüth unwiderstehlich zu Missethaten fortgerissen würde, sondern hier wie überall müssen wir eine sittliche Charakteristik zur Grundlage für die Kritik der Thatsachen machen, mit welchen ausserdem eine sophistische Dialektik ihr willkürliches Spiel treibt. In Millionen von Fällen beobachten wir die schwersten Krankheiten der Menstruation, der Schwangerschaft, des Wochenbettes, welche die freie Selbstbestimmung nicht einschränken, zum Beweise, dass sie Dies nur unter individuellen Bedingungen thun, welche daher sorgfältig zu erforschen sind. Ferner müssen wir der unleugbaren Erfahrung eingedenk sein, dass bei vielen Weibern das Sexualleben eine sehr untergeordnete Rolle spielt, weil Geist und Gemüth bei ihnen eine ganz andere Richtung genommen haben. Es muss daher sehr befremden, dass ein bekannter Schriftsteller den welthistorischen Charakter der Jungfrau von Orleans grossentheils aus ihrer Amenorrhoe erklärt, als ob neben der religiös patriotischen Begeisterung dieser Heldin die Attribute ihrer Weiblichkeit jemals hätten zum Vorschein kommen können. Wer mit unbefangenen Augen um sich sieht, wird eine

Menge trefflicher Weiber gewahr werden, deren Geist und Gemüth keinen Abbruch durch die Entbehrung der ehelichen Freuden erleiden, und sich eine heitere Frische lebenslänglich bewahren.

Ueberdies wird oft genug das wesentliche Sachverhältniss geradezu umgekehrt, indem man Affecte und Leidenschaften zu den Wirkungen eines gestörten Sexuallebens macht, welche oft genug aus ersteren entstehen. Dies weiss jede verständige Frau, welche in den Zeiten, wo ihre Geschlechtsfunctionen culminiren, sorgfältig jede starke Gemüthsbewegung vermeidet. Namentlich begegnen wir in der Psychiatrie so häufig dem Trugschlusse, welcher Menstruationsstörungen für eine der wichtigsten Ursachen des Wahnsinns der Weiber, und besonders die Unterdrückung der Milch- und Lochienabsonderung für das wesentliche Moment der Puerperalmanie ausgiebt. Ich bekenne mich zur entgegengesetzten Ansicht, nehme in den meisten Fällen auf jene Störungen als Wirkung der Leidenschaften gar keine Rücksicht, und erfahre, dass Menstruation und Lochien ganz von selbst wiederkehren, sobald nur der Sturm der ersteren beschwichtigt ist. Nur in der Minderzahl der Fälle ist die Hemmung der Sexualfunctionen als Ursache des Seelenleidens und somit als nothwendige Aufgabe des Heilverfahrens anzusehen.

Sollen also Störungen der Sexualfunctionen den Beweis der Unzurechnungsfähigkeit einer Inquisitin geben, so muss auf die pathogenetische Darstellung eine grosse Sorgfalt verwandt werden, um darzulegen, wie nach jener aus physischen Ursachen entsprungenen Störung eine Menge von Krankheitszufällen, Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungen, Verstandesverwirrung bis zur Betäubung, grosse Unruhe, Beklommenheit, Angst folgten, damit begreiflich werde, wie diese Zufälle einen Grad erreichten, bei welchem die freie Selbstbestimmung aufhören musste. Denn da jene Störungen in unzähligen Fällen ohne Einschränkung der letzteren auftreten, so muss durchaus zwischen beiden ein Mittelglied liegen und objectiv nachgewiesen werden, wodurch eine solche Einschränkung erst ihre rechtsgültige Bedeutung erlangt. Bei der unendlich grossen Verschiedenheit der geistig körperlichen Individualität lassen sich keine leitenden Regeln aufstellen; es bedarf aber ihrer auch kaum, wenn der Arzt nur alle materialistischen Satzungen fern von sich hält, und tiefer in die sittliche Bestimmung des weiblichen Gemüths schaut, dessen Charakter richtig zu würdigen und aus dem bisherigen Leben zu deuten weiss. Dann werden selbst solche Fälle ihn weniger in Verlegenheit setzen, wo die Sexualstörungen zwar aus Leidenschaften entsprungen, dennoch mit einem solchen Ungestüm auf die durch das Nervensystem vermittelte Seelenthätigkeit einwirken, dass letztere dadurch der Besonnenheit verlustig geht. Lässt sich z. B. genügend darthun, dass Zorn, Aerger, Schreck eine im Flusse begriffene Menstruation plötzlich unterdrückten, und bei der fieber-

haften Aufregung des ganzen Körpers eine solche Zurückstauung des Blutes nach dem Kopfe bewirkten, dass Irrereden, Sinnestäuschungen, völlige Unbesinnlichkeit darauf erfolgen mussten, so wird Jeder einräumen, dass eine in solchem Zustande verübte gesetzwidrige Handlung nicht zugerechnet werden kann, weil der Affect auf krankhaftem Boden stand, und dadurch die ohnehin erschwerte Selbstbestimmung völlig aufhob. Eben so wird der Arzt es gebührend in Anschlag bringen müssen, wenn die Sexualstörungen mit anderen bedeutenden Körperleiden, mit Krämpfen, schweren Herzzufällen, heftigem Blutandrange vergesellschaftet sind, weil aus dem Vereine dieser pathologischen Bedingungen ein Gesammtleiden hervorgeht, welches, wenn auch seine einzelnen Elemente der Seele die Herrschaft über sich nicht geraubt hätten, ihr dieselbe ungemein erschwert. Ob die bedeutende Gemüthsverstimmung, in welche manche weibliche Personen auch während des naturgemässen Verlaufs ihrer Sexualfunctionen versetzt werden, einen Milderungsgrund für gesetzwidrige Handlungen abgebe, darüber lässt sich im Allgemeinen Nichts entscheiden. Denn eine solche Verstimmung, welche sich oft als Murrsinn, Geneigtheit zum Zorne, Launenhaftigkeit, Niedergeschlagenheit, Furchtsamkeit äussert, greift an sich schwerlich so tief in die innerste Grundlage des Gemüths ein, um seine Natureinrichtung umzukehren und das Gewissen zu betäuben, und kann eben so wenig die Entstehung gesetzwidriger Antriebe genügend erklären. Wenn aber, wie dies namentlich in Schwangerschaften zuweilen vorkommt, eine wesentliche Umgestaltung der ganzen Gemüthsart während des ganzen Verlaufs derselben fortdauert, und durch Seelen- und Körperleiden mancher Art bedeutend verschlimmert wird, dann nimmt der gesammte Lebenszustand mitunter einen so durchweg pathologischen Charakter an, dass dieser die Zurechnungsfähigkeit einschränken kann.

§ 41.

Die Stockungen in dem Pfortadersystem.

Der Begriff dieser Stockungen ist bis in die neueste Zeit nicht hinreichend aufgeklärt worden, und ich muss mich deshalb auf meine Abhandlung über dieselbe beziehen, welche im Jahrgange 1856. der medicinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preussen abgedruckt worden ist. Ohne an dem gedachten Orte eine präcise Definition der gedachten Stockungen geben zu können, habe ich zu ihnen alle chronischen Unterleibsbeschwerden gerechnet, welche sich durch eine Schwäche sämmtlicher zur Verdauung mitwirkenden Functionen zu erkennen geben, in der Regel eine auffallend deprimirende Wirkung auf die gesammte motorische und sensible Thätigkeit des Cerebrospiral-Nervensystems und hierdurch auf das Seelenleben nach allen Richtungen des Verstandes und Gemüths ausüben, nicht wesentlich, ja in den meisten Fällen durchaus nicht mit

palpablen Verletzungen der chylopoëtischen Organe verbunden sind, wohl aber eine mehr oder minder hartnäckige Leibesverstopfung veranlassen.

In Betreff der organischen Verletzungen einzelner Unterleibseingeweide bemerke ich zuvörderst, dass nach meiner Erfahrung dieselben selbst in den Leichen der Geisteskranken verhältnissmässig selten angetroffen werden, obgleich letztere wenigstens während einer gewissen Periode ihrer Krankheit fast durchweg mit den gedachten Stockungen behaftet sind, die in so grosser Allgemeinheit als die Wirkung aller anhaltenden Leidenschaften, der excitirenden so wohl als der deprimirenden auftreten. Ist aber im Irrenhause der Ungestüm der Leidenschaften beschwichtigt, so kehren meistentheils die Unterleibsorgane zur vollen Integrität ihrer Functionen zurück, und nur in schweren Fällen, welche durch Erschöpfung der Kräfte unaufhaltsam dem Tode entgegenführen, können verschiedene Pseudoplasmen in den einzelnen Unterleibsorganen entstehen, welche sich aus den anhaltenden pathologischen Processen leicht erklären. Andererseits ereignet es sich oft genug, dass namentlich Schwermüthige schon seit Jahren an den hartnäckigsten Unterleibsbeschwerden als Ursache ihrer geistigen Depression litten, und von beiden durch ein resolvirendes Heilverfahren hergestellt werden, zum Beweise, dass ihr Gesammtleiden sich noch im Kreise dynamischer Verhältnisse bewegte.

Eben so scheint es im Wesen jener Stockungen zu liegen, dass sie nicht ein einzelnes Unterleibsorgan, etwa den Magen, die Leber, vorzugsweise oder gar ausschliesslich ergreifen, sondern dass sie den ganzen Verdauungsapparat ausser Stand setzen, seine Functionen gehörig zu vollziehen, woraus sich das allgemeine Sinken der Ernährung hinreichend erklärt. Viele Pathologen weisen hierbei den Hämorrhoiden eine vorherrschende Rolle zu, setzen daher meistentheils eine *Plethora abdominalis* voraus, und schliessen daraus, dass wenn diese Plethora nicht ihre unmittelbare Ableitung durch Blut- oder Schleimabgang aus dem After finde, sie um so nachtheiliger auf die edleren Organe wirken müsse. Deshalb hat man namentlich die unterdrückten Hämorrhoiden als einen wahren Kakodämon geschildert, ihnen eine entscheidende Rolle in der Pathogenie aller möglichen Krankheiten zugetheilt, und sie als eine höchst wichtige Ursache des Wahnsinns bezeichnet. Ich habe mich nach der aufmerksamsten Beobachtung dieser Ansicht niemals anschliessen können, da mir die Hämorrhoiden immer nur als eine ziemlich unbedeutende Episode im Wahnsinn erschienen, und nur insofern Berücksichtigung verdienten, als sie mit Stockungen im Pfortadersystem verbunden das denselben entgegenzusetzende Heilverfahren gleichfalls erheischten. Sie kommen in unzähligen Fällen bei voller Geistesgesundheit vor, können also an sich keinen unmittelbaren Einfluss auf dieselbe ausüben.

Halten wir nun eine allgemeine und anhaltende Verdauungsschwäche unabhängig von einem bestimmten Localleiden als das vornehmste Kennzeichen der gedachten Stockungen fest, wie sie besonders bei denen vorzukommen pflegen, welche bei sitzender Lebensweise, namentlich unter geistigen Anstrengungen, unter fortwirkenden deprimirenden Leidenschaften die Pflege ihres Körpers vernachlässigen, oder wohl gar mit dem Genusse grober Nahrungsmittel noch Ausschweifungen im Trunke und in der Wollust verbinden; so könnten wir dadurch veranlasst werden, ihre nächste Ursache in einer gestörten Thätigkeit des Gangliennervensystems zu suchen, dessen Theilnahme sich auch in mannigfachen krankhaften Empfindungen deutlich verräth. Indess liegt doch dabei nach meiner Ueberzeugung ein wesentlich materielles Moment zum Grunde, nämlich die hartnäckige Leibesverstopfung, weil unmittelbar durch Beseitigung derselben alle Zufälle wie hinweggezaubert werden, und ohne Entfernung der namentlich im Dickdarme angehäuften verhärteten Kothmassen jedes andere Heilverfahren unwirksam und selbst schädlich ist. Auch der Gesundeste empfindet nach der Darmausleerung eine so auffallende Erleichterung, eine Befreiung von einem auf dem ganzen Nervensysteme lastenden Drucke, welcher bei mehrtägiger Verstopfung oft der gesammten Seelenthätigkeit wirkliche Fesseln anlegt, dass wir nicht umhin können, einen höchst nachtheiligen Einfluss vorauszusetzen, den die angehäuften Kothmassen auf die Nerven ausüben, und welcher der Wirkung narkotischer Gifte am nächsten kommt. Dass der Schwefelwasserstoff, welcher sich aus dem Darmkoth so reichlich entwickelt, eine solche Wirkung ausübt, habe ich in gedachter Abhandlung durch die Zusammenstellung vielfacher Thatsachen zu erweisen gesucht.

Der wichtigste Einwurf gegen diese Ansicht liesse sich meines Erachtens nur daher entlehnen, dass viele Personen an grosser Hartleibigkeit leiden, ohne mit auffallenden Functionsstörungen, namentlich des Nervensystems und der Geistesthätigkeit behaftet zu sein. Indess wiederholt sich hier nur das allgemeine Sachverhältniss der ganz individuellen Empfänglichkeit des Nervensystems, welche aller Berechnung spottend die auffallendsten Widersprüche in der Erfahrung über die Wirkung mannigfacher Reize, z. B. der spirituösen Getränke, des Kaffee's, vieler Arzeneien hervorbringt, und welche überhaupt die Beurtheilung des Einflusses, den Körperkrankheiten auf die Seele ausüben, so ungemein erschwert. Wir müssen uns daher für jetzt damit begnügen, ein Bild des „Seelenzustandes“ zu entwerfen, welches in den zahlreichsten Fällen aus den gedachten Unterleibsleiden um so gewisser entspringt, je länger dieselben angedauert haben. Denn dass eine seit wenigen Tagen entstandene Verdauungsschwäche, verbunden mit Flatulenz, Auftreibung und Schmerzhaftigkeit des Unterleibes, anhaltender Leibesverstopfung, allgemeiner Trägheit und Abspannung des

Körpers, Wüstheit des Kopfes u. s. w. nicht als ein die freie Selbstbestimmung beschränkendes Moment anzusehen sei, bedarf keines Beweises. — Indem ich aber die Wirkung der in Rede stehenden Krankheit durch die Nerven auf die Seele der narkotischen Vergiftung am nächsten stelle, schliesse ich mich ganz den Beobachtungen der alten Aerzte an, welche, wenn sie auch in der Voraussetzung einer in der Leber und Milz angehäuften schwarzen Galle irrten, doch das hier obwaltende pathologische Element sehr treffend als eine Trübung und Verfinsterung der Seele bezeichneten, und daraus unmittelbar alle Formen der Geisteskrankheiten ableiteten. Denn eine solche Verfinsterung herrscht hier so durchweg vor, dass selbst die mitunter erfolgenden heftigen Ausbrüche von Furcht und Angst nur als indirecte Folgen eines vergeblichen Kampfes des Selbstbewusstseins gegen die ihm angelegten Fesseln beurtheilt werden müssen. Wie oft ereignet es sich z. B., dass geistvolle Gelehrte, denen ein schwunghaftes Denken zum obersten Lebensbedürfniss geworden ist, mit Entsetzen gewahr werden, wie in dem Maasse, als ihre Unterleibsbeschwerden bei längerer Dauer sich verschlimmern, auch ihr Sinn trüber, ihr Gedächtniss schwächer, ihre Phantasie lahmer wird, wie immer mehr der Fluss ihrer Gedanken stockt, ihr geistiger Gesichtskreis sich einengt, jedes wissenschaftliche Interesse erkaltet, und ihr Wille aller Anstrengungen ungeachtet die Schwierigkeiten beim Denken nicht überwinden kann, welche in gesunden Tagen gar nicht für sie vorhanden waren. In der trostlosesten Aussicht auf einen gänzlichen Ruin ihrer Kräfte, welcher schon im blühenden Mannesalter sie für ihren Beruf invalide zu machen droht, steigert sich ihre Traurigkeit mitunter bis zum Lebensüberdruss, welcher unter diesen Bedingungen schon zum Selbstmorde geführt hat. Ebenso erlahmt die gesammte Gemüthsthätigkeit unter dem Drucke der Unterleibsstockungen, und es eröffnet sich dadurch eine überaus ergiebige Quelle der stärksten Selbsttäuschung. Der Verstand wird nämlich stets durch das Bedürfniss geleitet, Rechenschaft über den jedesmaligen Seelenzustand abzulegen, weil nur dadurch eine richtige Selbstbestimmung zum Handeln möglich gemacht wird, welches dem in jenem Zustande enthaltenen Zwecke angemessen sein soll. Indem der Mensch sich der Ursache starker Gefühle bewusst wird, vermag er auch die in ihnen ausgesprochenen starken Bedürfnisse zu befriedigen, namentlich die Bedingungen möglichst hinwegzuräumen, durch welche Traurigkeit, Angst u. s. w. herbeigeführt wurden. Da nun bei obwaltenden Unterleibsstockungen ein schweres Gemüthsleiden wie in allen deprimirenden Affecten empfunden, aber keine entsprechende Ursache desselben in widrigen Schicksalen, schweren Verlusten aufgefunden wird; so ist der Verstand genöthigt, eine Ursache zu fingiren, wozu die Phantasie mit ihren improvisirten Schreckbildern hinreichende Veranlassung giebt. Solche Schreckbilder sind entweder hypochondrischer

Art in erträumten Körperkrankheiten, welche sich durch das peinliche Gefühl physischer Schwäche und Angst verrathen sollen, oder sie nehmen den Charakter des Argwohns an, welcher alle geselligen Verhältnisse missdeutet, und aus Kleinigkeiten Gift saugt, oder sie stammen aus einem verdüsterten religiösen Bewusstsein, und führen durch Gewissensangst über die unschuldigsten Verhältnisse zur Verzweiflung. Alle diese Motive brauchen nur genannt zu werden, um in ihnen deutliche Uebergangsstufen zum Wahnsinn, besonders zur Melancholie zu erkennen, welche ausserordentlich häufig aus gedachten Stockungen entstehen. Namentlich habe ich in den Charité-Annalen (Jahrgang 1855. S. 119.) die Krankheitsgeschichte eines übrigens sehr kräftigen Bauern mitgetheilt, welcher seit Jahren mit der hartnäckigsten Verstopfung und anderen Unterleibsbeschwerden behaftet, durch sie ohne anderweitige erhebliche Ursachen zuletzt in sinnlose Verzweiflung gerieth, welche ihn zu Mordanfällen ohne alles Motiv auf seine Frau antrieb, und durch anhaltenden Gebrauch gelinder Abführungsmittel zur vollen Besinnung in kurzer Zeit zurückgeführt wurde. Analoge Krankheitsfälle gehören fast zu den täglichen Erlebnissen in meiner Praxis. Selbst wenn die aus gedachter Selbsttäuschung entsprungenen Motive noch nicht in das Gebiet der eigentlichen Geistesstörungen gehören, können sie doch die Zurechnungsfähigkeit wesentlich einschränken, nachdem das Leiden schon seit Jahren einen hohen Grad erreichte, und dadurch der freien Selbstbestimmung die grössten Hindernisse entgegenstellte. Denn es ist hierbei wesentlich zu berücksichtigen, dass der Kranke völlig unbekannt mit dem Ursprunge seines Gemüthsleidens sich demselben gar nicht entreissen kann, und um sich aus seiner Noth zu helfen, häufig seine Zuflucht zum Wein, Kaffee und anderen Reizmitteln nimmt, welche seinen Zustand wesentlich verschlimmern, und seine Unruhe bis zur Schlaflosigkeit und völligen Unfähigkeit für ableitende Thätigkeit steigern. Es passt hier recht eigentlich das schon früher gebrauchte Bild eines Angriffs im Rükken, ja bei gefesselten Gliedern, wogegen man sich nicht zur Wehre setzen kann. Kennt der Mensch den Ursprung seiner Bedrängniss aus Armuth, Verfolgung, Vorwürfen des Gewissens, so kann er mit gesundem Verstande einen Plan zur Rettung entwerfen und ausführen, welches ihm bei unbekannten physischen Leiden nicht möglich ist. Nach meiner Ueberzeugung gehören daher die Unterleibsstockungen, wenn sie einen hohen Grad und eine lange Dauer erreicht haben, und wenn sich deutlich nachweisen lässt, dass durch sie ein heller Kopf und ein thatkräftiger Charakter in das Gegentheil verwandelt wurde, zu den Körperkrankheiten, welche bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit am schwersten in's Gewicht fallen.

§ 42.

Metastasen.

Die Versetzung der mannigfachsten Krankheitsprocesse von äusseren Gliedern auf die Centralorgane des Lebens wird nicht nur oft genug zur unmittelbaren Todesursache, sondern kann auch, sobald das Gehirn mit seinen Häuten metastatisch ergriffen wird, solche Störungen in denselben hervorbringen, dass die Besinnung dadurch wesentlich getrübt, die Selbstbestimmung ungemein erschwert, ja selbst ein wirklicher Ausbruch von Geisteskrankheit dadurch veranlasst wird. Wir brauchen nur an die Gicht, den Rheumatismus, die chronischen Hautausschläge und Profluvien zu erinnern, welche, wenn sie durch lange Dauer habituell selbst constitutionell geworden ein pathologisches Gewohnheitsrecht erworben haben, durch ihre metastatische Verpflanzung auf das Gehirn oft genug die oben genannten Wirkungen hervorgebracht haben.

Dagegen wäre an sich Nichts zu erinnern, wenn nur die hierher gehörigen Thatsachen jedesmal einer sorgfältigen Kritik unterworfen, und wenn nicht unter dem Begriffe der Metastasen viele pathologische Processe als Beweise einer beschränkten oder aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit benutzt worden wären, denen eine solche Bedeutung gar nicht zukommt, ja welche nicht den Namen einer Metastase verdienen. Verweilen wir zunächst bei dem letzten Punkte, so muss ich zuerst die Lehre von den Milchmetastasen, welche eine so grosse Rolle im Wochenbette spielen sollen, gänzlich verwerfen. Wenn man bei gestorbenen Wöchnerinnen albuminös eitrige Ergiessungen in der Schädelhöhle findet, so sind diese jedes Mal Producte einer vorangegangenen Meningitis, welche auch ausser dem Wochenbette so wie bei Männern den Tod ganz durch dieselben Ergiessungen herbeiführt, daher letztere nicht als Milch gedeutet werden können. Vollends ungereimt wird die Annahme von Milchmetastasen in Fällen, welche wie die Puerperalmanie fast jedesmal einen glücklichen Ausgang nehmen, weil es undenkbar ist, dass die in die Schädelhöhle ergossene Milch längere Zeit ohne tödtlichen Druck auf das Gehirn darin verweilen und allmälig resorbirt werden sollte. Wenn also bei Wöchnerinnen und später Säugenden aus Gemüthsaffecten und anderweitigen pathologischen Processen eine Unterdrückung der Milchabsonderung erfolgt; so ist letztere lediglich als Wirkung, nicht als Ursache des ganzen Herganges anzusehen. Ganz das Nämliche gilt von den Lochien, und wenn als Gegenbeweis angeführt wird, dass letztere bei erfolgter Genesung wiederkehren; so heisst dies doch Nichts weiter, als dass die mächtige Gehirnreizung, welche die Lochien unterdrückte, aufgehört hat, und somit das den letzteren entgegentretende Hinderniss hinweggeräumt worden ist. Wir beobachten ganz den nämlichen Vorgang bei der Menstruation, welche unzählige Male durch

Affecte und Leidenschaften gehemmt erst nach Beseitigung derselben von selbst wiederkehrt, wo dann der Trugschluss, welcher Ursache und Wirkung mit einander verwechselt, um so auffallender hervortritt. Wenn sich der Fall ereignet, den ich durchaus nicht bestreiten will, dass Unterdrükkung der Lochien durch Erkältung, gastrische Reize u. dgl. eine schwere Krankheit hervorbringt, welche auf das Gehirn fortgepflanzt eine Störung des Bewusstseins zur Folge haben muss, so springt der ganze pathogenetische Process deutlich genug in die Augen. Aber behaupten wollen, dass eine Wöchnerin, welche bei unterdrückten Lochien eine gesetzwidrige Handlung beging, blos dieses Umstandes wegen ohne weitere Aufklärung des Sachverhältnisses unzurechnungsfähig sei, muss als Verwechselung grundloser Hypothesen mit Thatsachen streng gerügt werden.

Mit diesen Andeutungen dürfte schon der kritische Standpunkt bezeichnet sein, von welchem aus alle Metastasen in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit zu beurtheilen sind, wobei es jedesmal auf die objective Darstellung des Sachverhältnisses ankommt. Wir wissen, dass alle schweren Affecte und Leidenschaften unzählige Krankheitsprocesse in ihrem Verlaufe hemmen, welche erst bei eingetretener Gemüthsruhe wiederkehren. Dies gilt sogar von der Schwindsucht, welche namentlich im Verlaufe von Geisteskrankheiten oft völlig zurücktritt, erst nach deren Heilung wieder ausbricht, wo man doch schwerlich behaupten wird, dass die Tuberculose von den Lungen nach dem Gehirn verpflanzt, und von diesem nach jenen zurückgewandert sei. Wenn alle heftigen Gemüthsbewegungen so gewaltsam in die Nerventhätigkeit eingreifen, dass selbst schwere Verwundungen in der Schlacht nicht empfunden werden, die quälendsten Schmerzen verstummen, Paroxysmen der Gicht und des Rheumatismus verschwinden *), Ausflüsse aller Art gehemmt werden; so liegt doch wohl die Deutung nahe, dass in solchen Fällen keine Metastase stattgefunden hat, sondern dass die Unterbrechung des Krankheitsverlaufs von der Seele ausging. Wollen wir das ganze Sachverhältniss umkehren, so müssen wir durchaus nachweisen, dass die Gemüthsbewegung erst in Folge der vorangegangenen Unterdrückung eines anderweitigen Krankheitsprocesses aufgetreten ist, wo dann in der Regel deutliche Erscheinungen eines schweren Gehirnleidens anzutreffen sein, und die Gemüthsbewegungen dem früheren Charakter mehr oder weniger widersprechen werden. Geradezu als eine fabelhafte Uebertreibung muss ich die Angabe von den Metastasen der blinden und fliessenden Hämorrhoiden, welche nur als Symptom der Stockungen im Pfortadersystem für unsern Zweck wichtig werden, auf das Gehirn bezeichnen, denn gesetzt,

*) Kant vermochte durch angestrengtes Nachdenken seine Gichtschmerzen so völlig zu unterdrücken, dass er ruhig einschlief. Ueber die Macht des Gemüths, krankhafter Gefühle Meister zu werden.

es träten auf diese Weise einige Unzen Blut in den allgemeinen Kreislauf zurück, welche schon einen theilweisen Ausweg aus ihm gefunden hatten; so wird doch wohl in dem ganzen Gefässsystem so viel Raum vorhanden sein, um diese kleine Blutmenge ohne Nachtheil zu beherbergen, zumal da nach jeder reichlichen Verdauung so viel neuer Nahrungsstoff dem Herzen zuströmt. Warum soll denn nun gerade in zweifelhaften Fällen das Gehirn ein Reservoir für die etwas zu reichliche Blutmenge abgeben, und durch sie in seiner Thätigkeit so stark alterirt werden? Mich dünkt, dass man alle gesunden pathologischen Begriffe verleugnen muss, um einer solchen Hypothese Geschmack abzugewinnen.

§ 43.

Allgemeine Regeln für die Beurtheilung des Verhältnisses der körperlichen Krankheiten zur sittlichen Freiheit.

Wir sind bei allen einzeln erörterten Krankheiten auf wirkliche Gegensätze gestossen, insofern sie die Zurechnungsfähigkeit gar nicht, theilweise oder gänzlich aufheben können, und überzeugen uns dadurch, dass in ihrer Beschaffenheit gar kein Maassstab des Urtheils über letztere aufgefunden werden kann. Der blosse Krankheitsname thut daher gar Nichts zur Sache, sondern nur eine sorgfältige pathogenetische Forschung kann in jedem einzelnen Falle den Causalnexus zwischen Krankheit und Selbstbestimmung objectiv darlegen. Hierüber lassen sich im Allgemeinen um so weniger materielle Bestimmungen geben, als die psychische Beziehung der einzelnen Krankheiten so grosse Abweichungen zeigt. Wir sehen uns daher auf formelle Regeln beschränkt, welche dem Arzte wenigstens einige Fingerzeige zur Vermeidung schwerer Irrungen darbieten können.

1) Die medicinische Deduction darf nie von einer psychologischen Grundlage abweichen, wenn nicht die völlige Abhängigkeit der Seele von körperlichen Zuständen, z. B. in der unmittelbar auf epileptische Anfälle folgenden Zeit bewiesen werden kann. In allen übrigen Fällen ist es dem Arzte niemals zu gestatten, bei körperlichen Functionsstörungen eine absolute Passivität der Seele, welche ihre völlige Unzurechnungsfähigkeit in sich schliessen würde, vorauszusetzen. Manche Aerzte sind mit der Annahme einer solchen Passivität viel zu freigebig, indem sie dieselbe fast bei jedem schweren pathologischen Processe voraussetzen, weil sie dem Satze, dass das Gehirn bei jeder bedeutenden Krankheit mitleide, und dadurch sein Verhältniss zur Seelenthätigkeit ganz verändern müsse, eine viel zu grosse Ausdehnung geben. Eine solche Uebertreibung findet ihre einfache Widerlegung in der Thatsache, dass Millionen Schwererkrankter keinen Verlust an ihrer freien Selbstbestimmung erleiden, zum Beweise, dass auch im schwer erkrankten Körper die Vernunft ihre volle Herrschaft über

die Seele ausüben kann, und dass das Gewissen nicht von jedem Schmerze betäubt, von jeder Schwäche und Unruhe unterdrückt wird. Jedes Mal, wenn ein physischer Zwang auf die Seele ausgeübt wird, z. B. im Schlagflusse, in epileptischen Anfällen, verbindet sich die Unterdrückung des freien Selbstbewusstseins deutlich mit einer gewaltsamen Störung oder Hemmung aller übrigen psychischen Functionen, und es geht daraus ein allgemeines Krankheitsbild hervor, an welchem das Urtheil sich leicht zurechtfinden kann. Um in streitigen Fällen hierüber zur möglichen Gewissheit zu gelangen, ist eine aus dem früheren Leben des Inquisiten geschöpfte motivirte Charakterschilderung unumgänglich nothwendig, welche insbesondere auch darüber Aufschluss giebt, ob seine incriminirte Handlung mit derselben in Einklang zu bringen ist, oder nicht. Im ersteren Falle muss dieselbe als die natürliche Frucht, als die psychologische Consequenz des bisherigen Lebens angesehen werden, und gleichzeitig obwaltende Krankheitszustände kommen dabei nur insoweit in Betracht, als sie einen wesentlichen Einfluss auf die Selbstbestimmung ausgeübt, und sie so weit eingeschränkt haben können, dass sie die That begünstigten, welche ausserdem wahrscheinlich unterblieben wäre. Indess macht es hier wieder einen sehr wesentlichen Unterschied, ob die Krankheit ganz unabhängig von der Leidenschaft entstand, oder ob sie als Wirkung derselben anzusehen ist, da sie im letzteren Falle einen hohen Grad erreicht haben muss, ehe ihr eine wesentliche Bedeutung beigelegt werden kann. Es muss wiederholt daran erinnert werden, dass die meisten schweren Verbrecher lasterhafte, rohen Ausschweifungen ergebene Menschen sind, welche seit Jahren ihre Gesundheit durch brutale Leidenschaften, wilde Affecte, sinnliche Begierden nach allen Richtungen hin zerstörten, und deshalb oft mit einem Heer von Nervenzufällen, Blutwallungen, Verdauungsbeschwerden, Schlaflosigkeit u. dgl. behaftet waren, und welche stets ihr Gewissen übertäubten, so dass alle Bedingungen zu einer sittlichen Willensschwäche gegeben sind. Heisst es nun Gerechtigkeit üben, wenn man sie aus diesen Scheingründen für unzurechnungsfähig erklärt, während weit gutartigere Menschen, welche sich in schwachen Stunden durch unbewachte Affecte zu gesetzwidrigen Handlungen fortreissen liessen, der ganzen Strenge des Gesetzes anheimfallen sollen? Hier zeigt sich so recht der grosse Unterschied zwischen innerer Wahrheit und äusserem Schein, und die unvermeidliche Gefahr des gröbsten Irrthums, wenn man durch letztern geblendet ihm die wissenschaftliche Form eines Beweises aus äusseren Erscheinungen giebt, welche solche Fälle gewöhnlich im Ueberfluss darbieten. Ein Arzt, welcher seine Grundsätze nicht aus einer ethischen Psychologie, sondern aus der exacten, die Willensfreiheit wenigstens indirect verleugnenden Medicin schöpft, und welcher daher das geistig sittliche Leben nicht in seinem inneren Zusammenhange, sondern blos in den zahl-

losen Widersprüchen einer somatischen Pathologie erblickt, wird aus Methode einen falschen Weg einschlagen müssen, auf welchen ihn die vielen Trugbegriffe der gerichtlichen Psychologie, mit denen wir uns im letzten Abschnitte beschäftigen werden, um so mehr hindrängen müssen.

Wenn aber die sittliche Willensschwäche entweder die unverschuldete Wirkung schwerer Körperkrankheiten ist, wovon ich in den vorigen Paragraphen so viele Beispiele angegeben habe, oder wenn die Krankheit wirkliche Störungen des praktischen Vernunftgebrauchs herbeiführt, dann ist der Arzt nach den Grundsätzen einer gereiften Erfahrungskritik allerdings berechtigt, das Urtheil auf beschränkte oder völlig aufgehobene Zurechnungsfähigkeit auszusprechen, in welchem Falle die incriminirte That wohl immer im Widerspruche mit dem früheren Charakter stehen wird. Hierbei müssen wir uns aber vor dem oft gebrauchten Trugschlusse hüten, dass ein solcher Widerspruch schon eine krankhafte Grundlage beweise, denn es giebt psychologische Motive in Menge, namentlich die heftigsten Gemüthsaffecte, welche die ganze Seelenverfassung mit Einem Schlage, wenn auch oft nur auf kurze Zeit, umkehren. Inwiefern durch diese Motive die Selbstbestimmung ausgeschlossen werde, muss sich aus ihrer psychologischen Prüfung ermitteln, welche an anderen Orten erläutert worden ist. Sollen aber die fast niemals ausbleibenden Erschütterungen der Lebensthätigkeit den Ausschlag geben, so ist wiederum dem Irrthume jeder Vorschub geleistet.

2) Der Arzt muss sich bemühen, bei gerichtlichen Verhandlungen über zweifelhafte Gemüthszustände von den Körperkrankheiten eine Darstellung zu geben, aus welcher auch dem Nichtarzte deren störender Einfluss auf die Seelenthätigkeit anschaulich werde. Die medicinische Tagesweisheit affectirt allerdings eine souveraine Verachtung des früheren Vitalismus, welchen sie geradezu in das Gebiet der Mystik und Metaphysik verweiset, da über physikalische Grössenverhältnisse und chemische Proportionen hinaus kein Wissen vom Leben möglich sei. Gesetzt, ein Arzt habe sich in diese Lehren so festgerannt, dass ihm eine in dynamischen Begriffen gehaltene Krankheitsschilderung, wie sie Jeder nach früheren pathologischen Ansichten leicht zu Stande bringen konnte, nicht mehr gelänge, und er als Factoren der zu prüfenden Zustände nur abnorme Zellenbildungen, Abweichungen der Endosmose und Exosmose von der Norm, Vorherrschen oder Mangel einzelner Salze im Blute, Urin zu bezeichnen wüsste; so bedarf es keiner Erläuterung, dass eine solche pathologische Basis zweifelhafter Seelenzustände auf eine baare Absurdität hinauslaufen würde, da noch kein Verständiger ein unmittelbares Wechselverhältniss zwischen Maschinenarbeit oder chemischer Fabrication und Seelenwirken begreifen konnte. — Schultz-Schultzenstein hat in seinen Schriften, namentlich in seiner neuen Psychologie, den bodenlosen Aberwitz dieser

Lebensansichten mit so kaustischer Satyre gegeisselt, dass er denselben zwar nicht beseitigen wird, aber sich doch die dankbare Anerkennung aller Gleichgesinnten erwirbt. Ohne mich hier auf eine ähnliche Polemik einlassen zu können, beschränke ich mich auf die Bezeichnung des Gesichtspunktes, von welchem aus meines Erachtens das in der Ueberschrift dieses Paragraphen ausgedrückte Verhältniss am sachgemässesten beurtheilt werden kann. Denn wir müssen andererseits dabei eben so sorgfältig jene unfruchtbaren Ansichten vermeiden, welche in dem völlig unentschiedenen Streit über die Identität oder den Dualismus des geistigen und körperlichen Lebens nur eine ganz subjective Bedeutung erlangen können, indem sie sich für jene oder diese Partei erklären. Im praktischen Sinne lässt sich das Verhältniss des geistigen zum körperlichen Leben, ganz abgesehen von ihrer grundwesentlichen Uebereinstimmung oder Verschiedenheit, nur als ein organischer Zusammenhang von Wechselwirkungen ansehen, in welchem beide ihre Rollen als Bestimmendes oder Bestimmtwerdendes immerfort mit einander tauschen, jedoch unter der Voraussetzung, dass jene Wechselwirkungen ihren eigentlichen Schwerpunkt in dem geistig sittlichen Princip finden. Das allgemeine Gesetz für alle diese Verhältnisse findet seinen Ausdruck in der Bestimmung, dass geistiges und körperliches Leben ihre Zustände sich gegenseitig mitzutheilen, und dadurch sich mit dem Charakter ihres Wirkens in Einklang zu bringen streben. Hieraus ergeben sich folgerecht nachstehende Sätze:

a) Die erhöhte Seelenthätigkeit, besonders im Gemüthe, pflanzt sich auf den Körper fort, und versetzt dessen Kräfte in eine gesteigerte Spannung. Alle starken Gemüthsbewegungen liefern dafür so vollständig den Beweis, dass selbst ihre innere Uebereinstimmung oder ihr Widerstreit in dem Zusammenwirken der Körperfunctionen deutlich zu Tage kommt.

b) Die gehemmte Seelenthätigkeit, insbesondere die deprimirenden Gemüthszustände, legen dem körperlichen Leben nach allen Richtungen hin Fesseln an, und erzeugen bei längerer Fortdauer die vielfältigsten Krankheiten mit dem Charakter der Schwäche.

c) Jede Steigerung des körperlichen Lebens, zumal bei kräftiger Gesundheit und unter der gelinden Anregung durch naturgemässe Reize verleiht auch der Seelenthätigkeit einen verstärkten Antrieb.

d) Jede Beschränkung des körperlichen Lebens in Schwächezuständen und wirklichen Krankheiten schliesst das Wirken des Geistes und Gemüths in engere Grenzen ein.

Bei der Aufstellung dieser Sätze liegt mir die Absicht fern, die früheren Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit in Krankheiten irgendwie modificiren zu wollen, oder auch zu leugnen, dass die gesunde Seele den schwersten Krankheiten eine volle Widerstandskraft aus ungeschwächter Selbstständigkeit entgegenstellen könne. Jene Sätze sollen daher

keinesweges als regulatives Princip des Urtheils, sondern nur als formelles Schema dienen, nach welchem der Arzt die Schilderung von Krankheiten zu entwerfen hat, um ihren Einfluss auf die Seele in anschaulicher Weise auch dem Laien verständlich zu machen.

3) Der Arzt muss sich bei den gerichtlich psychologischen Arbeiten aller Hypothesen enthalten, da die Rechtspflege ohne objective Kritik der Thatsachen unmöglich ist, und sich bei Einmischung subjectiver Ansichten in einen Meinungsstreit verwandelt, bei welchem die streitfertigste dialektische Willkür den Ausschlag giebt. Die exacte Medicin brüstet sich freilich mit dem Anspruch auf untrügliche, weil physikalische Gewissheit; da sie aber die Autonomie des Lebens in seinen schöpferischen Processen grundsätzlich leugnet, und aus Myriaden von Atomen keinen Organismus mit seinen Entwickelungsgesetzen aufbauen kann, so muss sie die *membra disjecta* desselben mit den erzwungensten Hypothesen zusammenleimen, damit ihre Sätze nicht ganz aus einander fallen. So entsteht die arge Täuschung, dass die grundlosesten Behauptungen, weil in Verbindung mit arithmetischen Ziffern und geometrischen Constructionen, die Evidenz derselben besitzen sollen. Was ist alles über die Nerventhätigkeit aus Experimenten an Thieren gefabelt worden, um das Seelenleben in einen Determinismus zu verwandeln, welcher jede Möglichkeit einer Zurechnung ausschliesst. Also eine praktische Nothwendigkeit, nicht etwa ein übel angebrachter polemischer Eifer zwingt uns zu einem nachdrücklichen Proteste gegen jede Einmischung exact medicinischer Behauptungen in die uns beschäftigenden Untersuchungen, damit den Aerzten in Zukunft die Schmach erspart werde, eben so wie in dem neulichen Processe des Giftmischers Palmers von dem Gerichtspräsidenten öffentlich beschämt zu werden, dass sie auf eine grundsätzliche Zerstörung der Rechtspflege hinarbeiteten.

4) Der Arzt muss sich bemühen, nach sorgfältiger Kritik der thatsächlichen Verhältnisse die Krankheitserscheinungen auf eine solche Weise darzustellen, dass ihr störender Einfluss auf die Seelenthätigkeit anschaulich werde. Bei dieser Regel sind freilich oft die grössten Schwierigkeiten zu überwinden, aus welchen zuletzt nur ein richtiger Tact, ein gesundes, sittliches Urtheil helfen kann. Denn Affecte und Leidenschaften bilden mit den durch sie verursachten mächtigen Störungen der Lebensthätigkeit oft ein Labyrinth, für welches allgemeine Grundsätze kaum mehr einen ariadnischen Faden darbieten. Am sichersten leitet hier immer noch eine Gesammtanschauung des ganzen bisherigen Lebens des Inquisiten, wobei die wesentlich bestimmenden Elemente am leichtesten aufgefunden werden können. Namentlich lässt sich die Stärke des Einflusses, den Krankheiten auf die Seele ausgeübt haben können, weit weniger nach ihrem Grade zur entscheidenden Zeit, als nach ihrer Dauer, durch welche sie tief in den Entwickelungsgang des Seelenlebens eingegriffen haben, abschätzen. —

Es gilt dies wohl ohne Ausnahme von allen chronischen Krankheiten, die nur dann als triftiger Entschuldigungsgrund für gesetzwidrige Handlungen geltend gemacht werden können, wenn sich objectiv nachweisen lässt, dass sie schon seit langer Zeit mit unwiderstehlicher Macht die Denkweise, Gemüthsart, den Charakter des Unglücklichen umgestalteten, dass ihm im entscheidenden Augenblicke die Widerstandsfähigkeit gegen ein gesetzwidriges Motiv fehlte, zumal wenn dasselbe in dem Körperleiden seine genügende Erklärung findet. Beschränkt sich aber die Darstellung auf den Körperzustand kurz vor oder nach der That, so müssen die Rechtfertigungsgründe schon sehr zwingender Art sein, um jeden Zweifel an ihrer Gültigkeit zu entkräften.

Siebenter Abschnitt.

Die Seelenkrankheiten.

§ 44.

Allgemeine Begriffsbestimmungen.

Es ist häufig der Zweifel aufgeworfen worden, ob der Begriff der Seelenkrankheiten mit einer eben so präcisen als allgemeinen Definition aufgefasst werden könne. Um allen Missverständnissen vorzubeugen, müssen wir einen wesentlichen Unterschied machen zwischen der wissenschaftlichen Form jener Definition und ihrer praktischen Anwendbarkeit, weil nur in letzterer Beziehung jene Zweifel gerechtfertigt erscheinen, nicht aber rücksichtlich des theoretischen Begriffs an und für sich. Bringt man nämlich alle mit letzterem verknüpften verschiedenartigen Ansichten auf ihre wesentliche Bedeutung zurück, so stimmen sie darin überein, dass der Seelenkranke mit seinem Selbst- und Weltbewusstsein aus der objectiven Wirklichkeit in ein Gebiet versetzt sei, dessen Verhältnisse mit allen Grundsätzen der Vernunft und Erfahrung im offenbaren Widerstreite stehen, und dass er sich folglich im Denken und Handeln nicht nach jenen Grundsätzen bestimmen könne, weil sie für ihn ihre Vollgültigkeit verloren haben. Die sich hieraus von selbst ergebenden pathognomonischen Kennzeichen der Seelenkrankheiten werden aber in concreten Fällen oft sehr zweifelhaft, und gestatten dann kein kategorisches Urtheil, ob eine solche wirklich vorhanden sei, oder nicht.

Jener allgemeine Charakter der Seelenkrankheiten, welcher in dem Widerstreite des Selbst- und Weltbewusstseins mit allen Grundsätzen der Vernunft und Erfahrung enthalten ist, bedarf keiner Erläuterung, da auch der Laie es anerkennt, dass der Seelenkranke seiner Persönlichkeit und

der Wirklichkeit sich entfremdet, somit alle bisherigen Lebensverhältnisse völlig verlassen hat und in ein ganz neues Dasein eingetreten ist. Die deutsche Sprache bezeichnet letzteres ganz entschieden als eine Ausgeburt des Wahns, und wenn sie zwischen Wahnsinn und Wahnwitz unterscheidet, in so fern bei ersterem die Abweichung von Vernunft und Erfahrung im Kreise der sinnlichen Anschauungen, bei letzterem aber im Gebiete der höheren Denkkräfte liege, so ist hiermit keine durchgreifende Trennung und noch weniger ein wirklicher Gegensatz ausgedrückt, da Wahnsinn und Wahnwitz jederzeit mehr oder weniger mit einander verbunden sind. Denn obgleich z. B. der Hallucinirende oft einen logischen Gedankenzusammenhang ausser dem Gegenstande seiner Täuschung beurkundet, so muss er doch auch als Wahnwitziger beurtheilt werden, wenn er z. B. aus Theophanieen die Ueberzeugung einer körperlich persönlichen Gemeinschaft mit Gott schöpft, welche aller Vernunft und Erfahrung widerspricht, und sein religiöses Denken aus gesunden Tagen in die grellsten Ungereimtheiten verkehrt. Andrerseits ist es unmöglich, dass der Wahnwitzige, welcher irgend eine absurde Chimäre systematisch verarbeitet, z. B. den Plan einer durch ihn zu bewerkstelligenden Weltverbesserung entworfen hat, die Wirklichkeit in allen Verhältnissen naturgemäss anschaue, weil er sie nur im Sinne jener Chimäre auffassen kann. Da nun das Wort wahnsinnig am meisten sprachüblich ist, so dient es am zweckmässigsten zur Bezeichnung aller Seelenkrankheiten, wenn dabei stillschweigend ein wahnwitziger Verstandesgebrauch vorausgesetzt wird.

Indem wir nun zunächst auf die Prüfung des Begriffs Wahnsinn angewiesen sind, müssen wir sogleich einer falschen Auffassung vom sensualistischen Standpunkte entgegentreten, welche den Gesammtinhalt des Bewusstseins aus der logischen Verarbeitung der sinnlichen Anschauungen ableitet, in denen es daher seine Grundlage finden soll. Nach dieser Ansicht müsste daher das Denken einen festverbundenen Aufbau von Begriffen aus dem von den Sinnen gelieferten Material zu Stande bringen, es wäre ihm folglich unmöglich, aus inneren Bestimmungsgründen die Architektonik dieses Aufbaus völlig umzugestalten, oder einen neuen an dessen Stelle zu setzen, und jede Störung des Verstandesgebrauchs könnte jenen Aufbau nur einreissen, oder gänzlich zertrümmern. Nun lehrt uns aber jeder Gemüthsaffect, welcher noch einen logischen Zusammenhang der Vorstellungen gestattet, dass der Mensch sein Selbst- und Weltbewusstsein mit einem anderen vertauscht, in welchem alle Vorstellungen und Verhältnisse zu anderen Verbindungen verknüpft sind, weil Liebe oder Hass, Freude oder Traurigkeit mit Einem Schlage allen inneren und äusseren Beziehungen des Lebens einen ganz neuen Charakter verleihen, welcher sich leicht mit einem Gesammtbegriffe auffassen lässt, und allem Denken und Handeln eine völlig veränderte Richtung giebt. Hieraus folgt also im

directen Widerspruche mit dem obigen sensualistischen Grundsatze, dass das Denken weit mehr ein Product der inneren, subjectiven Selbstbestimmung, als der objectiven Wahrnehmung ist.

Dies unbestreitbare Sachverhältniss, welches schon im naturgemässen Seelenzustande obwaltet, bietet uns nun den Schlüssel zur Erklärung aller Erscheinungen und Verhältnisse des krankhaften Seelenlebens dar, so dass wir letzteres nicht in einen unmittelbaren Gegensatz zu ersterem zu stellen genöthigt, und namentlich nicht gezwungen sind, den Wahnsinn als eine gänzliche Passivität der Seele unter dem Zwange körperlicher Krankheiten anzusehen, durch welche sie in Widerspruch mit ihren psychologischen Gesetzen und Bedingungen und namentlich mit ihrem früheren geistig sittlichen Charakter versetzt würde. Diese Abstammung der subjectiven Bestimmungsgründe des Denkens aus dem Gemüthe, wodurch dem gesunden Seelenleben seine Richtung, und bei gleichbleibender Gemüthsthätigkeit ein beharrlicher Charakter verliehen wird, lässt sich durch das ganze Gebiet des Wahnsinns verfolgen, und macht dadurch seine psychologische Deutung möglich. Gegen letztere ist namentlich oft der Einwurf erhoben worden, dass der unmittelbare Ursprung des Wahnsinns aus Körper-, besonders Nervenkrankheiten durch die Erfahrung aller Aerzte festgestellt sei, woraus dann die nothwendige Folgerung abgeleitet wurde, dass jene Körperkrankheiten als Ursache des Wahnsinns auch das erklärende Element seiner Erscheinungen abgeben, ganz wie es sich beim Fieberdelirium verhalte, bei welchem Niemand im vollen Ernste an eine psychologische Deutung denken könne, wenn sich auch an demselben Spuren von logisch dialektischen Gedankenverbindungen und von Gemüthsinteressen, welche sich in den mannigfachsten Affecten äusserten, auffinden liessen. Obgleich ich jene Erfahrung in vielen Fällen zugebe, so bestreite ich doch durchweg die daraus gezogene allgemeine Folgerung, und protestire besonders gegen die Identificirung des Wahnsinns mit dem Fieberdelirium, welches bisher noch ein ungelöstes Problem blieb, bei welchem sich gar nicht bestimmen lässt, in wie weit dasselbe eine psychologische Erklärung gestattet oder ausschliesst, während sich eine solche beim Wahnsinn oft bis in die feinste Gliederung der Geistes- und Gemüthsthätigkeit deutlich verfolgen und mit dem früheren Leben in den innigsten Einklang bringen lässt. Auch der symptomatische, unbestreitbar aus Körperkrankheiten entsprungene Wahnsinn findet ganz eben so wie der idiopathische, durch Leidenschaften erzeugte sein eigentliches *punctum saliens* im Gemüthe. Rechnen wir die später zu betrachtende Dementia und Amentia ab, bei welchen jedesmal eine Lähmung der auf die Seele gerichteten Gehirnthätigkeit als nächste Ursache der gänzlichen Zerrüttung des Geistes- und Gemüthslebens vorausgesetzt werden muss; so geben die activen Formen des symptomatischen Wahnsinns stets eine Störung des Gemüths zu erkennen,

an welcher der frühere Charakter desselben einen eben so grossen Antheil hat, als die Körperkrankheit, und welche sodann nach allgemeinen psychologischen Bestimmungsgründen die Verstandesthätigkeit irre leitet. — Wählen wir ein recht prägnantes Beispiel, die Epilepsie, aus, so lässt sich die Form der durch sie veranlassten Seelenstörung sehr leicht in ihrem inneren psychologischen Zusammenhange erkennen. Wenn sie, wie ich dies beobachtet habe, Theophanieen und ähnliche Visionen hervorbringt, so wirken diese so tief auf das im Gemüthe begründete religiöse Bewusstsein, dass daraus ein vollständiger religiöser Wahnsinn hervorgeht. Wenn die Kranken aus früher erläuterten Gründen durch die Epilepsie eine Neigung zum Zorn erlangen, und dadurch in eine Menge von Zerwürfnissen mit anderen Personen gerathen; so bildet sich bei ihnen fast unvermeidlich ein vorherrschender Argwohn aus, welcher dann leicht die mannigfachsten Wahnvorstellungen von erlittenen Verfolgungen und selbst entsprechende Sinnestäuschungen, namentlich das Hören von Schimpfworten, Verleumdungen u. dergl. hervorbringt. Natürlich steigert sich dann die *iracundia morbosa* leicht bis zur heftigsten Tobsucht, in welcher sich der Kranke wüthend auf seine vermeintlichen Verfolger wirft, um in ihrem Blute seine glühende Rache zu kühlen. Oder der Kranke wird durch das Gefühl seines grossen geistigen und körperlichen Elendes in tiefe Schwermuth versenkt, welche sich in dem Inbegriffe ihrer Erscheinungen und Verhältnisse durch Nichts von der idiopathischen Melancholie unterscheidet. Es würde mich zu weit führen, wenn ich eine Menge anderer Fälle des symptomatischen Wahnsinns einer psychologischen Zergliederung unterwerfen wollte, um darzuthun, dass überall das Gemüth den wesentlichen Kern des ganzen Leidens bildet, welches sich nach allen Richtungen hin entwickelt. Gerade in der grossen Verschiedenheit des Gemüthscharakters ist die Bedingung enthalten, welche darüber entscheidet, ob irgend eine Krankheit den Wahnsinn hervorbringt, oder nicht, denn dieselbe kann den höchsten Grad erreichen, ohne ein starkes Gemüth und mit ihm den Verstand aus dem Gleichgewicht zu bringen, und andrerseits kann man in allen Irrenhäusern Wahnsinnige antreffen, zu deren Seelenleiden eine geringfügige, aber von hypochondrischer Selbstquälerei maasslos übertriebene, gemissdeutete Körperkrankheit Veranlassung gab.

Unsre Forschung wird also ungemein dadurch erleichtert und vereinfacht, dass uns für sie stets der nämliche Weg vorgezeichnet ist, zunächst den krankhaften Gemüthszustand nach allen Richtungen, namentlich in seinem genetischen Zusammenhange mit früheren Leidenschaften oder vorhandenen Körperkrankheiten, ferner in dem Gesammtcharakter aller seiner Erscheinungen, besonders in der Gesinnung und Handlungsweise des Kranken zu erforschen, um von diesem Ursprunge aus die Entstehung der Wahnvorstellungen zu deuten. Ebenso gewinnen wir dadurch den grossen

Vortheil, eine genaue Vergleichung zwischen den Leidenschaften und dem Wahnsinn rücksichtlich ihrer Uebereinstimmung und ihrer Verschiedenheit, worauf in forensischer Beziehung Alles ankommt, anstellen zu können. Selbst mancherlei Streitpunkte, welche ausserdem kaum geschlichtet werden können, finden hier ihre Erledigung. So herrscht z. B. eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob man schnell, vielleicht während einiger Stunden ablaufende Fälle von Geisteskrankheit annehmen dürfe, oder nicht, welches für die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit von der grössten Wichtigkeit ist. Erwägt man, dass der ächte Wahnsinn sich fast immer aus tiefgewurzelten Leidenschaften hervorbildet, dass er sich selbst überlassen beinahe niemals in Genesung übergeht, sondern stets eine sehr künstliche Heilpflege in Irrenanstalten erheischt, welche leider in der Mehrzahl der Fälle ganz erfolglos bleibt, dass er oft genug eine lange Reihe von Jahren fortdauert, ehe die Kräfte durch ihn tödtlich erschöpft werden; so bieten sich theoretische Gründe genug dar, schnell ablaufende Fälle von Wahnsinn zu leugnen. Dieser Satz ist indess streng genommen nur für die Psychiatrie gültig, um die ihr obliegende Aufgabe in ihrer ganzen Grösse darzustellen; aber in forensischer Beziehung kann er nicht mehr als bindend angesehen werden, da es unleugbare Fälle von transitorischer Geistesstörung giebt, welche während ihrer ganz kurzen Dauer die Zurechnungsfähigkeit völlig aufheben. So verhält es sich z. B. mit den Sinnestäuschungen, welche im schlaftrunkenen Zustande, im Rausche, in Nervenzufällen, bei heftigem Blutandrange nach dem Kopfe, namentlich beim Sonnenstich entstanden durch ihre schreckenerregende Gestalt, etwa als Visionen von Teufeln, Gespenstern, Mördern, reissenden Thieren, die augenblicklich schwächere Besinnung dergestalt überwältigen und fasciniren können, dass plötzlich die heftigsten Affecte des Zorns, der Wuth, der Todesfurcht und verzweifelnden Angst hervorgerufen werden und unwiderstehlich zu einer Gewaltthat fortreissen können, ehe noch für den Thäter die geringste Möglichkeit gegeben war, sich zu fassen und zu sammeln. In diesem Sinne gedacht wird der transitorische Wahnsinn der Begutachtung nicht die geringste Schwierigkeit für das forensische Urtheil darbieten, sobald nur durch sorgfältige Nachforschung alle Elemente des wirklichen Wahnsinns als einer mit allen Grundsätzen der Vernunft und Erfahrung in Widerspruch stehenden Selbsttäuschung aufgefunden werden können. Wenn aber manche Aerzte jeden höchsten Grad des Affects deshalb, weil er die deutliche Besinnung aufhebt, als einen transitorischen Wahnsinn bezeichnen; so lassen sie sich eine durch Nichts zu beschönigende Begriffsverwechselung zu Schulden kommen. Auch der heftigste Affect bringt als solcher durchaus keine wesentliche Selbsttäuschung hervor, durch welche der Geist aus der Wirklichkeit in die Welt des Wahns versetzt, und durch diesen des richtigen Urtheils völlig beraubt würde.

Wenn im Affecte sich das Welt- und Selbstbewusstsein allerdings verwirrt und verdunkelt; so liegt doch hierin nicht der dem Wahnsinne eigenthümliche Zwang, durch welchen die freie Selbstbestimmung aufgehoben würde.

Hiermit wird uns nun der Weg für unsre ferneren Untersuchungen vorgezeichnet, welche am schicklichsten mit einer Vergleichung der Leidenschaften mit dem Wahnsinn beginnen, womit sodann die Anknüpfungspunkte für die weiteren Betrachtungen gegeben sind.

§ 45.

Uebereinstimmung zwischen den Leidenschaften und dem Wahnsinn.

Wir haben früher die Leidenschaften als das beharrliche und maasslose Vorherrschen einer Neigung über alle anderen kennen gelernt, und aus diesem Begriffe alle in ihr obwaltenden psychologischen Bedingungen, namentlich ihr Verhältniss zum Verstande, abgeleitet. Es liegt mir nun ob, dieselbe psychologische Grundlage auch bei den verschiedenen Formen des Wahnsinns nachzuweisen, um die innere Uebereinstimmung zwischen ihnen und den Leidenschaften thatsächlich nachzuweisen. Der grosse Umfang dieser Aufgabe nöthigt mich zur Beschränkung auf einige wesentliche Punkte mit steter Beziehung auf meine früheren psychiatrischen Schriften, woselbst ich dieser Vergleichung einen möglichst grossen Umfang gegeben habe.

Unter den Formen des Wahnsinns eignet sich die Monomanie (der fixe Wahn) am meisten dazu, diese Vergleichung vollständig durchzuführen, weil bei ersterer die gesammte Seelenthätigkeit in einem möglichst geregelten Zusammenhange wirkt, und daher ihr inneres Verhältniss so deutlich erkennen lässt, dass die Behauptung ihrer völligen Passivität unter dem Zwange einer Körperkrankheit geradezu ungereimt wird. Wählen wir als beliebiges Beispiel die Erotomanie (zum wesentlichen Unterschiede von der Nymphomanie) aus, so weiss es eigentlich Jeder, dass sie ohne Ausnahme ihren Ursprung in hoffnungsloser Liebe, also in der ganz gleichnamigen Leidenschaft findet. Ob diese Liebe auf eine wirkliche Person gerichtet, von ihr verschmäht, verkannt, betrogen wurde, oder ob sie an einer romanhaften Grille haftet, welche irgend ein Phantom (z. B. die Dulcinea von Toboso des Don Quixote) zum Ziel der heissesten Sehnsucht erkoren hat, thut hier Nichts zur Sache, da überall die gleiche Grundbedingung wiederkehrt, die Gesammtthätigkeit der Seele an ein tief empfundenes Bedürfniss zu fesseln, welches hier nur als maasslose Uebertreibung eines naturnothwendigen Gemüthsinteresses auftritt. Daher hat es die Erotomane mit jeder unglücklichen Liebenden völlig gemein, dass sie jede andere Neigung im Gemüthe erstickt, eine völlige Gleichgültigkeit gegen die Familie, gegen alle geselligen Verhältnisse, gegen jedes anderweitige

Lebensinteresse mit allen daran geknüpften Hoffnungen, Bestrebungen, Neigungen, Abneigungen erzeugt, um das ganze Streben des Gemüths einem leeren Nichts zuzuwenden, weil das Ziel der Sehnsucht ein unmögliches ist. Jene Gleichgültigkeit verwandelt sich sogar in wirklichen Hass gegen Alles, was der thörigten Selbstverblendung hinderlich entgegentritt, namentlich gegen Aeltern und Geschwister, deren übelverstandener Eifer vergebens gegen die rathlose Verblendung ankämpft, so dass selbst Gewaltthätigkeiten gegen früher innig geliebte Personen möglich werden. — Will man dieses Abweichen des Gemüths von seiner früheren Gesinnung und Handlungsweise eine Umkehrung des Charakters nennen, welche man fast immer zum wesentlichen Kennzeichen des Wahnsinns machte; so gilt ganz das Nämliche von der unglücklichen Liebe, welche mit gleicher Stärke alle früheren Banden des Lebens zerreisst, um einem eitlen Phantom oft bis zum Grabe nachzujagen, ohne über ihre Thorheit zur Besinnung zu kommen, wenn nicht endlich ihr Stachel sich abstumpft und dem wunden Herzen die Heilung gestattet.

Diese Bedingungen brauchen nur genannt zu werden, um daraus die nothwendige Folgerung abzuleiten, dass bei einer solchen Gemüthsverfassung jede Richtung der Geistesthätigkeit auf anderweitige Zwecke geradezu unmöglich ist, weil der Verstand viel zu tief im Dienste des Gemüths steht, als dass er bei dem gewaltsamen Banne, in welchen letzteres gerathen ist, noch irgend eine Fähigkeit besitzen sollte, sich anderen Gegenständen zuzuwenden. Er muss also in ununterbrochener Stetigkeit das Object der Liebe in der Leidenschaft wie im Wahnsinn zum ausschliesslichen Gegenstande aller Vorstellungen machen, welche er mit mehr oder weniger Witz, Scharfsinn, Phantasie in tausendfache Variationen von Hoffnungen, Wünschen, Plänen, Schreckbildern einkleidet, die insgesammt auf das Eine Ziel hinauslaufen. Tauchen gelegentlich anderweitige Vorstellungen im Bewusstsein auf, so erregen sie nicht das geringste Interesse, gleiten spurlos von ihm ab, wie hochwichtig auch ihre Bedeutung, ihr Inhalt sein mag, wofür jede innere Anerkennung fehlt. Nicht einmal die vollständige Selbsttäuschung hat der Wahnsinn vor der Leidenschaft voraus, insofern auch die durch letztere Bethörten, unfähig, das Bewusstsein ihres grenzenlosen Elendes zu ertragen, oft sich eine ihrer Sehnsucht schmeichelnde Wirklichkeit erträumen, und der baldigen Verbindung mit ihrem Idol zuversichtlich entgegenharren, denn es giebt nicht wahnwitzige Liebesthörinnen genug, welche im vollen Widerspruche mit allen natürlichen Voraussetzungen Jahre lang in leeren Hoffnungen schwelgen. Es bedarf kaum der Bemerkung, dass hier wie in unzähligen ähnlichen Fällen sich eine scharfe Grenze zwischen Leidenschaft und Wahnsinn gar nicht ziehen lässt, weil beide mit unmerklichen Uebergangsstufen in einander gleichsam verschwimmen.

Am auffallendsten tritt aber die Uebereinstimmung zwischen beiden darin hervor, dass der unter dem Zwange des despotischen Gemüthsinteresses stehende Verstand das Object desselben mit jener tiefinnerlichen und unerschütterlichen Ueberzeugung festhält, welche allein allen äusseren Angriffen von Seiten der Vernunft und Erfahrung, jedem gesunden Urtheil hartnäckigen Widerstand leisten und dabei jene rabulistische Logik und Dialektik erzeugen kann, mit deren Hülfe Wahrheit und Irrthum, Recht und Unrecht, Vernunft und Unsinn zu einem künstlichen Zwitterdinge amalgamirt werden, dessen Möglichkeit zweifelhaft erschiene, wenn wir dergleichen nicht unzählige in allen Gebieten der Litteratur und des praktischen Lebens zur Vertheidigung der absurdesten Zwecke kennen lernten. Viele pflegen sich darüber zu verwundern, dass bei jeder Form des fixen Wahns der Verstand oft nur im Bereiche des letzteren den offenbarsten Störungen unterliegt, die Ungereimtheit der Vorstellungen, namentlich der Sinnestäuschungen, nicht einsieht, während er in jeder anderen Lebensbeziehung die vollständigste Besonnenheit in Wort und That beurkunden kann, ja dass selbst die widersinnigsten Zwecke des Wahns die Aufgabe eines mit raffinirter Klugheit entworfenen, mit der richtigsten Auswahl der Mittel ausgeführten Plans werden, und das folgerechteste Denken den Aberwitz zu einem vollständigen System entwickeln kann. Dies Erstaunen verräth aber jene verkehrte Auffassung des psychologischen Grundverhältnisses, wonach der Verstand im Wahnsinn ganz in Passivität versunken, und wie im Traume, Rausche und Irrereden völlig mit seinen logischen Grundgesetzen zerfallen sein soll. Wer so urtheilt, hat noch niemals eine Vergleichung angestellt zwischen dem wüsten Bilderspiel in den letztgenannten Zuständen, wie wenn der Wind abgefallenes Laub vor sich her jagt, und jenen oft sinn- und geistvollen Conceptionen des Wahnsinns, welche Jahre lang mit dem grössten Fleisse ausgearbeitet geradezu logisch dialektische Kunstwerke darstellen, denen nur die innere Wahrheit fehlt, um gesunden Gedanken ebenbürtig an die Seite zu treten. Wer aber den eigenthümlichen Verstandesgebrauch im Dienste aller Leidenschaften einer sorgfältigen Prüfung unterwirft, wird ihn in allen oben bezeichneten Punkten so übereinstimmend mit der Logik des Wahnsinns finden, um sich zu überzeugen, dass in beiden Fällen das gleiche psychologische Grundverhältniss obwaltet.

Auch die Vergleichung der deprimirenden Leidenschaften mit der Melancholie ermittelt sehr leicht, dass bei beiden die nämliche wesentliche Seelenverfassung vorhanden ist. Alle Thätigkeit des Gemüths im Gefühl und Streben erlahmt unter dem Drucke eines Schmerzes, welcher wie mit ehernen Banden die Seele umschlingt, daher auch den Fluss der Vorstellungen in's Stocken bringt, und den geringen Ueberrest desselben in einen äusserst engen Kreis bannt, den das müde gequälte Selbstbewusstsein nicht

überschreiten kann, von welchem aus betrachtet Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft wie in Grabesnacht verhüllt erscheinen. Alles nimmt die Gestalt des Elendes, des Verderbens, des Schadens und Unterganges an, jede Hoffnung ist zur Lüge, jeder Trost zur höhnischen Ironie geworden, und erreicht dieser Zustand den höchsten Grad, so gleicht er der Verzweiflung eines Lebendigbegrabenen. Er würde daher noch häufiger zum Selbstmorde führen, wenn nicht der Wille völlig erlahmte, und wenn nicht das Selbstgefühl in der Tiefe einen Abscheu gegen den Tod festhielte, so dass selbst der Unglückliche lieber das äusserste Elend erdulden, als gar nicht da sein will. Ist erst jener Abscheu überwunden, so vermag Nichts den Verzweifelnden vom Abgrunde zurückzuhalten.

Endlich gleicht die Tobsucht so durchaus den höchsten Graden des leidenschaftlichen Zorns, dass zu allen Zeiten die Wahrheit des Ausspruches: *ira furor brevis est*, anerkannt wurde. Wir müssen aber auch einräumen, dass die Tobsucht häufig den Charakter der wildesten Furcht in ihrer Steigerung bis zur sinnlosen Verzweiflung annimmt, wenn sie aus Seelenzuständen dieser Art, z. B. aus einem überwältigenden Schreck, aus der folternden Angst vor eingebildeten oder wirklichen Gefahren hervorgeht. Es ist zwar auch oft von einer lustigen Tobsucht die Rede, welche man früher Anemomanie nannte, welche aber streng genommen nicht hierher gehört, weil ihr die Neigung zu gewaltthätigen Handlungen als charakteristisches Merkmal fehlt, und weil sie sich gewöhnlich auf eine fröhliche desultorische Geschwätzigkeit beschränkt, durch welche der Kranke sich von seiner Aufregung befreien will. Diese Anemomanie bildet in der Regel das *stadium excitationis* der Monomanie, welche erst nach Ablauf desselben sich in ihrer deutlichen Gestalt zu erkennen giebt, dagegen die aus den gemischten Affecten des Zorns und der Furcht entsprungene Tobsucht ihre wesentliche Erscheinungsform unverändert während ihres ganzen Verlaufs beibehält, bis die durch sie veranlasste Erschöpfung der Kräfte einen Zustand von Schwermuth oder Stumpfsinn herbeigeführt hat. Indess will ich auf diesen Unterschied nur in sofern einen Werth legen, als sie uns in der Entstehung der Tobsucht aus jenen gemischten Affecten ihre wesentliche Uebereinstimmung mit denselben erkennen lässt. Wie übereilt war daher die Behauptung, dass die völlige Geistesverwirrung in der Tobsucht durchaus Zeugniss von einem primären Gehirnleiden ablege, wodurch in den früher erwähnten Arten des Irreredens alle logische Gedankenverbindung aufgehoben wird, da jeder gemischte Gemüthsaffect höheren Grades beim gesundesten Menschen vollständig dieselbe Wirkung hervorbringt, welche folglich aus psychologischen Gründen erklärt werden muss, wenn wir nicht die öfter aufgestellte Paradoxie wiederholen wollen, dass die heftigen Affecte und Leidenschaften Producte einer krankhaften Gehirnthätigkeit seien, womit das Princip des Strafrechts völlig verneint würde.

Wir brauchen zu einer solchen Tergiversation unsere Zuflucht nicht zu nehmen, wenn wir den leitenden Grundbegriff festhalten, dass der Verstand überall im Dienste des Gemüths stehend nach dem Wirken desselben das Denken einrichtet, mit demselben beschleunigt oder verzögert, im geregelten Gange erhält, oder zu Gegensätzen überspringen lässt, so dass streng genommen im Laufe der Vorstellungen weit mehr das Gemüth, als die Logik herrscht. Unter dieser Voraussetzung begreift es sich leicht, dass der in allen gemischten Affecten waltende Ungestüm auf den Verstand fortgepflanzt die Vorstellungen mit so ungezügelter Hast in das Bewusstsein eintreten lässt, dass sie gleichsam im Wirbel kreisend jede logische Vergleichung, Trennung, Verknüpfung zu einem geregelten Denken unmöglich machen, und in eine wilde Bilder- und Ideenjagd gerathen müssen, welche in der Tobsucht nicht vollständiger von einem geordneten Selbst- und Weltbewusstsein abschweift, als in den höchsten Graden jener Affecte. — Hierzu rechne man, dass in letzteren praktische Gegensätze wirksam sind, im Zorn das deprimirende Gefühl einer erlittenen Rechtskränkung und die thätige Gegenwehr des Rachegefühls, in der Furcht das durch eine Gefahr hervorgerufene lähmende Gefühl einer drohenden Vernichtung in Verbindung mit dem eilfertigen Verlangen nach Rettung, um leicht einzusehen, dass diese Gegensätze gleichsam abwechselnd und stossweise wirken, und dadurch einen inneren Widerstreit im Gemüthe hervorrufen, wodurch der Fluss der Vorstellungen noch mehr unterbrochen werden muss. Dem Einwurfe, dass diese Darstellung gar keinen Unterschied zwischen der Tobsucht und den heftigsten gemischten Affecten mehr erkennen lasse, kann ich leicht mit der Bemerkung begegnen, dass dieser Unterschied auch in den Erscheinungen kaum mehr aufgefunden werden kann, sondern in tieferen psychologischen Bedingungen aufgesucht werden muss, deren Nichtbeachtung die Ursache der so häufigen Verwechselung der genannten Affecte mit der Tobsucht vor Gericht geworden ist, wodurch viele Verbrecher unter dem Vorwande einer *Mania transitoria* der verdienten Strafe entzogen werden sollten.

§ 46.

Verschiedenheit der Leidenschaften und des Wahnsinns.

Der Inhalt des vorigen Paragraphen könnte mir leicht den Vorwurf zuziehen, dass ich die Leidenschaften völlig mit dem Wahnsinne identificire, und dadurch ihren für die gerichtliche Psychologie entscheidenden Unterschied gänzlich beseitige. Entweder müsse ich daher alle Leidenschaften für eben so unzurechnungsfähig erklären, wie den Wahnsinn; oder ich sei genöthigt, die für erstere gültige Zurechnungsfähigkeit auch auf letztern auszudehnen. Dieser Vorwurf ist mir wirklich neuerdings gemacht worden.

Und dennoch habe ich in meinen Schriften dem Unterschiede beider die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet, namentlich im § 124. des Grundrisses der Seelenheilkunde eine lange Reihe von Bedingungen aufgezählt, welche den Uebergang der Leidenschaften in Wahnsinn gewöhnlich verhüten. Um lästige Wiederholungen meiner früheren Erklärungen zu vermeiden, will ich mich hier auf den wesentlichsten Gesichtspunkt beschränken, von welchem sich die Grenze zwischen Leidenschaft und Wahnsinn leicht erkennen lässt, so weit dies in allgemeinen theoretischen Bestimmungen möglich ist, ohne dass damit jede Schwierigkeit im Einzelnen hinweggeräumt würde, worauf ich später zurückkommen werde.

Wir haben den Wahnsinn als Widerspruch des Selbst- und Weltbewusstseins mit allen Grundsätzen der Vernunft und Erfahrung bezeichnet, woraus schon principiell sein völliger Gegensatz mit den Leidenschaften sich ergiebt, welche jenen Widerspruch ausschliessen, und es dadurch dem Menschen gestatten, ein Bürger der wirklichen Welt zu bleiben, aus welcher der Wahnsinn ihn in ein Reich von Chimären versetzt. Wenn der Leidenschaftliche die praktischen Grundsätze der Vernunft verleugnet, und seine Willensfreiheit zu Gesetzübertretungen missbraucht, so ist er dafür zurechnungsfähig, denn er steht unter keinem Zwange eines Wahns, sondern erkennt die objective Wirklichkeit mit so deutlicher Klarheit, dass er sich seiner Straffälligkeit vollständig bewusst sich den gerichtlichen Verfolgungen auf alle Weise zu entziehen sucht, es sei denn, dass die zu spät erwachende Reue ihn selbst verdammt und ihn dem Strafgericht überantwortet, oder dass mit der Befriedigung seiner Leidenschaft sein ganzes Lebensinteresse erschöpft ist, und er es nicht mehr der Mühe werth hält, sich zu retten, wie dies z. B. mit dem Rachegefühl mitunter der Fall ist, welches wie ein Dämon seine übrigen Interessen im Bewusstsein erstickte. Es muss hier recht eigentlich an die allgegenwärtige, stillwirkende Macht des Strafgesetzes erinnert werden, durch welches auch die heftigsten Leidenschaften in den Schranken der gesetzlichen Ordnung erhalten werden, zum Beweise, dass sie stets unter dem Zügel jenes Gesetzes im Bewusstsein der nothwendigen Wirklichkeit einhergehen.

Die völlige Unzurechnungsfähigkeit des Wahnsinnigen findet darin ihre psychologische Rechtfertigung, dass er jenen Zügel von sich abgestreift hat. Da seine vernunft- und erfahrungswidrige Einbildung aus einer ihn absolut beherrschenden Leidenschaft entspringt, und deshalb jede ihr widersprechende Reihe von Anschauungen und Begriffen psychologisch unmöglich macht, so erklärt sich hieraus der absolute Zwang, den sie auf sein ganzes Selbst- und Weltbewusstsein, folglich auch auf seine Selbstbestimmung ausübt. Man braucht sich nur irgend eine prägnante Wahnvorstellung lebhaft zu vergegenwärtigen, z. B. die irrsinnige Ueberzeugung, durch göttliche Offenbarung zur religiös politischen Weltverbesserung be-

rufen zu sein, in den untergeordnetsten Verhältnissen die Machtfülle und anderweitige Attribute eines Monarchen zu besitzen, in der drückendsten Armuth über Millionen zu gebieten, durch Visionen von Teufeln, Mördern, reissenden Thieren am Leben bedroht zu sein u. dgl., um es leicht zu begreifen, dass ein solcher maassloser Aberwitz nur durch Verbannung aller objectiv gültigen Vorstellungen und Begriffe sich Jahre lang im Bewusstsein behaupten kann, dass mithin das gesammte Denkvermögen durch einen unbedingten Zwang in eine naturwidrige Verfassung versetzt sein muss, welche jedes nüchterne Besinnen über die wirkliche Welt mit allen ihren nothwendigen Einrichtungen, Verhältnissen, Gesetzen schlechthin unmöglich macht, und an deren Stelle ein Gewebe von Chimären setzt, welche nach dem Interesse der herrschenden Leidenschaft gemodelt im Widerstreite mit allen Rechts- und Pflichtbegriffen stehen. Jene Chimären sind daher die nothwendigen Triebfedern, welche das Denken und Handeln des Wahnsinnigen mit Ausschluss jeder möglichen Selbstbestimmung vollständig beherrschen, und ihn so vollständig der Herrschaft der positiven Gesetze entziehen, dass er sie gänzlich aus dem Bewusstsein verliert, und somit unter allen Umständen unzurechnungsfähig wird.

Die nothwendigen Folgerungen aus dem wesentlichen Begriffe des Wahnsinns verlieren selbst dadurch Nichts an ihrer vollen Gültigkeit, dass sie in manchen Beziehungen bedeutend eingeschränkt werden müssen. So sind alle erfahrenen Irrenärzte darüber einverstanden, dass die Vernunft als das Unterscheidungsvermögen des Guten vom Bösen keinesweges durch den Wahnsinn völlig unterdrückt wird; vielmehr muss sie im Geisteskranken noch eine hinreichende Regsamkeit besitzen, um die Nothwendigkeit der Disciplin im Irrenhause einzusehen, widrigenfalls letztere als die Grundbedingung der Heilung durch alle Zwangsmittel nicht aufrecht erhalten werden könnte. Selbst bei dem unheilbaren Geisteskranken lässt sich noch ein Ueberrest von Vernunft lebendig erhalten, um seine wilden Begierden zu zügeln. Am deutlichsten spricht sich das richtige moralische Urtheil der Wahnsinnigen darin aus, dass sie häufig jede verkehrte Aeusserung und Handlung ihrer Leidensgenossen, wobei sie nicht persönlich betheiligt sind, ebenso vernünftig abschätzen, wie jeder Gesunde, und dass sie sich nur über ihre eigenen Thorheiten im Zwange ihrer Leidenschaften verblenden. Gesetzwidrige Handlungen würden von allen Irren im Antriebe ihres Wahns begangen werden, wenn nicht ein dunkles Vernunftbewusstsein sie von den äussersten Consequenzen desselben zurückschreckte. Ja einige Wahnsinnige sind sich der Gesetzwidrigkeit der sie beherrschenden Motive deutlich bewusst, führen bittere Klagen darüber, dass sie sich derselben nicht erwehren können, und empfinden die tiefste Reue, wenn sie sich dadurch zu Handlungen fortreissen liessen, welche sie selbst verabscheuen.

Indess diese von allen Irrenärzten bestätigten Erfahrungen schränken den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit der Geisteskranken nicht im Geringsten ein, weil sie unter einem psychologischen Zwange stehen, welcher jede freie Selbstbestimmung schlechthin unmöglich macht. Um diesen Satz in seiner ganzen inhaltsschweren Bedeutung zu verstehen, muss man freilich als praktischer Irrenarzt aus täglicher Erfahrung die oft unüberwindlichen und jedesmal höchst schwierigen Hindernisse kennen gelernt haben, welche sich dem Bemühen entgegenstellen, jenen Zwang aufzuheben und den Kranken zur freien Selbstbestimmung zurückzuführen. Eine weitergehende Erläuterung hierüber würde indess hier nicht am rechten Orte sein, da die Unzurechnungsfähigkeit der Wahnsinnigen von Niemandem in Zweifel gezogen wird, und hier nur deshalb aus einer psychologischen Theorie der Geisteskrankheiten gefolgert werden musste, um den der letzteren so oft entgegengestellten Einwurf zu entkräften, dass sie eine strafrechtliche Unterscheidung des Wahnsinns von den Leidenschaften unmöglich mache. Jedoch scheint es mir zweckmässig, einige Bemerkungen über den Ursprung desselben aus den Leidenschaften nachzutragen, weil sie für die psychologische Deduction des Gemüthszustandes wahnsinniger Verbrecher, namentlich in zweifelhaften Fällen eine entscheidende Bedeutung haben. Namentlich könnte es nach dem Inhalte des vorigen Paragraphen befremdlich erscheinen, dass Seelenzustände, welche in ihren innersten psychologischen Verhältnissen genau übereinstimmen, dennoch in Bezug auf die Rechtspflege in einen grundwesentlichen Gegensatz treten sollen.

Jenes Befremden verschwindet aber vollständig bei der Erwägung, dass die ächte Leidenschaft jedes Mal einen activen Charakter an sich trägt, den sie beim Uebergange in den Wahnsinn mit einem passiven vertauscht, aus welchem sich das Wesen desselben leicht erklärt. Der Ehrgeiz z. B. steigert wie jede andere Leidenschaft die Thatkraft auf einen möglichst hohen Grad, weil es ihm vor Allem um die praktische Verwirklichung seines Zwecks zu thun ist, ohne welche er in einem quälenden und drängenden Streben beharrt, gleichwie der Heisshunger nur durch Nahrung gestillt werden kann. Im Kampfe mit vielfachen Hindernissen wächst die Thatkraft des Ehrgeizes, welcher in steigender Progression die grössten Riesenarbeiten vollbringt, und dadurch oft genug das Schicksal der Völker in neue Phasen hinüberführt. Solche Wirkungen sind nur möglich unter der Bedingung, dass der Ehrgeiz dem Verstande die grösste praktische Virtuosität verleiht, und die Besonnenheit auf alle wirklichen Verhältnisse, welche ihm förderlich oder hinderlich sind, mit der durchdachtesten Berechnung richtet, welche eine gründliche Erkenntniss der Personen und Dinge nothwendig voraussetzt. Denn der grösste Rechenkünstler irrt, wenn er aus Uebereilung falsche Zahlen in seinen Calcül aufnimmt. Nur in so fern täuscht sich der Ehrgeizige, als er im grundsätzlichen Egoismus be-

fangen die sittliche Natur Anderer nicht achtet, und sie durch stete Rechtskränkungen zur Gegenwehr herausfordert, unter welcher gewöhnlich der Riesenbau seiner Entwürfe zuletzt zusammenbricht. Aber diese Selbsttäuschung ist nicht Wahnsinn, nicht die Verwechselung der wirklichen Welt und ihrer nothwendigen Gesetze mit den Traumbildern des Wahnsinns, welche im Bewusstsein des Kranken jede beliebige Gestalt nach seinen Wünschen annehmen, und ihm daher niemals einen Widerstand entgegenstellen, so dass seinen Verirrungen nirgends ein Ziel gesetzt ist.

Der passive Charakter der Leidenschaft, gewöhnlich die Wirkung eines verweichlichten, durch Krankheiten geschwächten Gemüths oder unüberwindlicher Hindernisse, muss dagegen einen ganz entgegengesetzten Erfolg herbeiführen. Denn an die Stelle des thatkräftigen Strebens und der durch dasselbe gebotenen objectiven Besonnenheit tritt eine leere, erschlaffende Sehnsucht nach unerreichbaren Zwecken, und wer jemals von unmöglichen Lieblingswünschen nach harten Kämpfen sich losreissen musste, kennt das Spiel, welches sie mit den luftigsten Gaukelbildern der Phantasie treiben, um auch den thörigsten Hoffnungen Nahrung zu geben. Dieser psychologische Process läuft bei Geistesgesunden früher oder später glücklich ab, da zuletzt die Thorheit sie anekelt, welche Zeit und Kräfte an Phantome verschwendet, anstatt sie zur Förderung der nothwendigsten Interessen anzuwenden. Aber dem passiven Gemüthe fehlt die Kraft, sich von leerer Sehnsucht loszureissen, und von den Gaukelbildern derselben vollständig beherrscht vergisst es über sie die Wirklichkeit gänzlich, so dass sich hieraus eine erschöpfende Pathogenie des Wahnsinns ohne Einmischung anderweitiger pathologischer Motive ergiebt. Obgleich die Leidenschaft einen ganz passiven Charakter angenommen hat, so übt sie dennoch eine hinreichende Herrschaft über die gesammte Seelenthätigkeit aus, um in ihr jedes Widerstreben und Ankämpfen von Seiten anderer Interessen immer mehr zu unterdrücken. Dies ist so wahr, dass selbst die Tobsucht, welche am meisten einen activen Charakter des Gemüths anzuzeigen scheint, streng genommen eine Passivität desselben voraussetzt. So lange der Leidenschaftliche einen thatkräftigen Charakter besitzt, erhält er noch ein hinreichendes Gleichgewicht unter seinen Gemüthskräften, um durch dasselbe den Ungestüm heftiger Affecte zu dämpfen, und dadurch zur Besinnung zurückzukehren. Wenn er aber aus den obengenannten Bedingungen seine Energie eingebüsst hat, und in seinen herrschenden Interessen bedroht sich der heftigsten Affecte des Zorns oder der Furcht nicht erwehren kann, so fehlt ihm gänzlich die Kraft der Selbstbestimmung, sich diesen Affecten zu entreissen, welche dann durch ihre unbegrenzte Fortdauer die Tobsucht darstellen. Wenn ich daher im vorigen Paragraphen erwähnte, dass letztere von jenen Affecten sich oft kaum nach den äusseren Erscheinungen unterscheiden lässt, sondern dass bei der Frage nach der

obwaltenden Zurechnungsfähigkeit vornämlich auf die inneren psychologischen Bedingungen Rücksicht genommen werden muss; so meinte ich damit besonders die Untersuchung, ob beim Inquisiten eine hinreichende Energie der Selbstbestimmung vorausgesetzt werden darf, durch welche er sich dem Affecte entreissen konnte.

Nur in den seltensten Fällen der heftigsten Gemüthserschütterung kommt der Wahnsinn plötzlich zum Ausbruch, gewöhnlich geht demselben ein Stadium der Vorboten voran, welches seine Erklärung darin findet, dass die Leidenschaft noch einen Ueberrest von gesundem Verstande bekämpfen muss, ehe sie das volle Gepräge des Wahnsinns annehmen kann, und welches besonders die forensische Beurtheilung der vor dem Ausbruch desselben verübten Handlungen ungemein erschwert. Bildlich ausgedrückt brechen noch einige Lichtstrahlen der Vernunft durch das sich immer mehr zusammenziehende Gewölk phantastischer Nebelgestalten, bis diese das Bewusstsein gänzlich erfüllen. Der Kranke schreckt mitunter aus seinen wahnwitzigen Träumen zur vollen Besinnung auf, wird mit Entsetzen der ihm drohenden Gefahr des Wahnsinns gewahr, und kann sich ihr dennoch nicht entreissen. Ist nun letzterer zur völligen Entwickelung gelangt, so verleiht die herrschende Leidenschaft auch den absurdesten Gaukelbildern der Phantasie, in denen sie ihre Nahrung findet, eine solche Gewissheit, dass an der Ueberzeugung von ihrer objectiven Realität jeder logisch dialektische Beweis ihrer Ungereimtheit scheitert, ja dass die durch den Streit erbitterte und zur Gegenwehr herausgeforderte Leidenschaft sich immer tiefer in Widersinn verstrickt, weil sie um jeden Preis Recht behalten muss. Dann zwingt sie den überwältigten Verstand, Alles aufzubieten, um den Wahnsinn mit jedem erdenklichen Scheingrunde zu rechtfertigen, ihn zu einer Reihe von Begriffen auszuspinnen, und wo möglich in ein System des Denkens zu bringen, in welchem das wahnwitzige Streben seinen Abschluss und seine Befriedigung findet, so dass die angestrengteste Geistesarbeit zu keiner fortschreitenden Entwickelung gelangt. Dass nach der grossen Verschiedenheit der intellectuellen Fähigkeiten und ihrer individuellen Ausbildung hierbei die mannigfachsten Erfolge zum Vorschein kommen, dass der beschränkte Verstand durch den Wahnsinn in eine völlige Gedankenverwirrung versetzt, denselben kaum in einer bestimmten Form ausprägen kann, während der fähige, durchgebildete Kopf auch in der Gestaltung des Wahnsinns eine bewundernswerthe logisch dialektische Gewandtheit beweiset, die Absurditäten mit einem ausserdem besonnenen Selbst- und Weltbewusstsein in möglichst enge Verbindung bringt, wofür man den Ausdruck des raisonnirenden Wahnsinns zu brauchen pflegt; dies Alles bedarf als selbstverständlich keiner weiteren Erläuterung.

Im passiven Charakter der wahnsinnigen Leidenschaft ist ferner der Grund enthalten, weshalb sie gewöhnlich jede praktische Thätigkeit zur

Verwirklichung ihrer Zwecke ausschliesst. Diese Erscheinung erklärt sich auch aus der völligen Selbsttäuschung, welche ihr Ziel erreicht zu haben, folglich des mühsamen Strebens nicht mehr zu bedürfen glaubt. Wer sich für einen König, ja für einen Herrscher über das Weltall hält, ruht auf dem Throne seiner eingebildeten Majestät, um in den Illusionen seiner Herrlichkeit zu schwelgen, dagegen der besonnene Ehrgeizige, den seine unersättliche Leidenschaft rastlos weitertreibt, es recht gut weiss, dass er nie das Ziel seiner Wünsche erreichen wird, welchem sich möglichst anzunähern er alle Kräfte aufbietet. Da also dem Wahnsinnigen mit dem thatkräftigen Streben auch das Motiv der besonnenen Reflexion fehlt, so ergiebt er sich ganz dem passiven Anschauen seiner Phantasmagorieen, welche, weil ihnen gar kein Zügel angelegt wird, in wilder Bilderjagd weit über alle Grenzen der Wirklichkeit hinausschweifen. Der Wahnsinnige gleicht also vollständig dem Orientalen, welcher jede Mühe verabscheuend sich auf dem Divan ausstreckt, um sich an dem hohlen Entzücken des Opiumrausches zu ergötzen, und wird eben so wenig, wie dieser, gewahr, dass der positive Inhalt seines Bewusstseins sich in ein leeres Nichts aufgelöset hat. Dass dabei alle Interessen, Verhältnisse, Bedürfnisse der Wirklichkeit völlig unbeachtet bleiben, und der Unglückliche in seiner Selbstvergessenheit unmittelbar dem Untergange geweiht sein würde, wenn nicht die Sorge Anderer über ihn wachte, bedarf nur deshalb einer Erwähnung, um durch diese Reihe von psychologischen Schlüssen den principiellen Gegensatz des Wahnsinns und der Leidenschaft in das hellste Licht treten zu lassen.

Es giebt jedoch Bedingungen genug, welche dem Wahnsinnigen eine Menge von Motiven zum Handeln aufzwingen, und ihn dadurch so nachdrücklich aus seiner Selbstvergessenheit aufrütteln, dass er es in Klugheit, List, Verstellungskunst, kaltblütiger Berechnung von Mittel und Zweck, scharfsinniger Beurtheilung aller Personen und Verhältnisse, je nachdem sie ihm förderlich sind oder nicht, in consequenter Ausführung eines durchdachten Plans es mit vielen Geistiggesunden aufnehmen kann, und selbst die Wachsamkeit erfahrener Aerzte täuscht. Wie wäre dies von allen guten Beobachtern in den zahlreichsten Fällen wahrgenommene Sachverhältniss auch nur denkbar, wenn die Geisteskräfte durch ein körperliches Leiden lahm gelegt nicht eine tüchtige Arbeit nach allen Regeln der Logik und Dialektik zu Stande bringen könnten. Es bedarf hier nur der Erinnerung, dass einige Geisteskranke ihre Flucht aus dem Irrenhause, deren Disciplin ihnen verhasst ist, mit der grössten Umsicht vorbereiten und ausführen; dass Andere den Antrieb zum Selbstmorde tief in ihr Inneres verschliessen, und alle Hindernisse desselben geschickt zu beseitigen wissen; dass Andere eine fast unbegreifliche Herrschaft über sich ausüben, um durch die Erkünstelung eines ganz besonnenen Betragens das Recht

der Befreiung aus dem Irrenhause zu erwerben, welches sie kaum verlassen haben, um sogleich ihrer wahnwitzigen Leidenschaft jeden Zügel abzunehmen, und sich den tollsten Ausschweifungen hinzugeben; dass Andere den Plan zur Rache für eingebildete Beleidigungen schweigend ausbrüten, und die Mittel ihrer Befriedigung vollständig verheimlichen, so dass selbst Tobsüchtige ihren Ungestüm dämpfen, friedfertig und freundlich werden, um nach erlangter Befreiung aus der Isolirzelle oder der Zwangsjacke sich mit Ingrimm auf ihre angeblichen Widersacher zu stürzen. — Aber diese thätigen Antriebe bilden nur Episoden im Verlaufe des Wahnsinns, und weichen nach erreichtem Zwecke gewöhnlich wieder der passiven Selbstvergessenheit, selbst wenn sie vor Erfüllung desselben sehr lange Zeit die Besonnenheit des Kranken wach erhalten hatten.

Wenn man den passiven Charakter der wahnsinnigen Leidenschaft richtig aufgefasst hat, so findet man darin auch eine vollständige Widerlegung des Einwurfs gegen die psychologische Theorie des Wahnsinns, dass durch dieselbe der sittliche Charakter herabgewürdigt werde. Die fatale Einmischung des bösen Princips in die Psychiatrie durch Heinroth identificirte namentlich den Wahnsinn geradezu mit der Sünde, und bezeichnete ihn als den höchsten Grad derselben. Dawider ist nun mit vollem Rechte geltend gemacht worden, dass die edelsten und besten Menschen geisteskrank werden können, während die lasterhaftesten gewöhnlich den ungestörten Verstandesgebrauch bewahren, dass viele Geisteskranke die rührendsten Beweise einer achtungswerthen Gesinnung geben, dass sie namentlich oft nach vollbrachter Heilung eine seltene Dankbarkeit, Herzensgüte, Frömmigkeit beurkunden, und vielen sogenannten Vernünftigen als Muster zur Nachahmung dienen könnten. Wie durchweg ich hiermit einverstanden bin, habe ich bei vielen Gelegenheiten, besonders durch meine Erklärung zu erkennen gegeben, dass man aus den häufigen Selbstanklagen der Wahnsinnigen meistentheils auf ein reges Sittlichkeitsgefühl, auf ein zartes Gewissen in gesunden Tagen zurückschliessen kann, unter welcher Bedingung das Seelenleiden sehr leicht den Charakter der religiösen Verzweiflung annimmt, und durch diese die kranke Phantasie zum Erdichten der schrecklichsten Sünden zwingt, welche nur eine fanatische Unwissenheit dem beklagenswerthen Dulder wirklich aufbürden könnte. Da im Wahnsinne wie im Traume mit der Selbstbestimmung auch die Willensfreiheit gänzlich aufgehoben ist, so müssen alle in beiden auftauchenden gesetzwidrigen Motive für völlig unzurechnungsfähig erklärt werden. Ohne dabei zu verweilen, dass es auch edle Leidenschaften giebt, welche ungeachtet ihres sittlich religiösen Ursprungs doch immer den ethischen Verirrungen beigezählt werden müssen, dass also Leidenschaft und Sünde nicht im Entferntesten mit einander identificirt werden können, wenn man nicht ein Wohlgefallen an absichtlichen Begriffsverwechselungen

findet, will ich selbst beim Egoismus auf den überaus grossen Unterschied zwischen Leidenschaft und Wahnsinn aufmerksam machen. Der grundsätzliche Egoist kann auf seinem praktischen Lebensgange eine Menge Pflichtwidrigkeiten nicht vermeiden, weil wenn er alle Forderungen der Religion, Humanität und Gerechtigkeit im vollen Sinne erfüllte, er eben kein Egoist mehr sein würde, und wenn er sich mit Klugheit fern von gesetzwidrigen Handlungen hält, so muss doch seine Gesinnung wegen selbstbewussten Strebens gegen die allgemeinen Pflichtgebote vom ethischen Standpunkte aus als eine verwerfliche bezeichnet werden. Dem Wahnsinn aus egoistischen Motiven geht aber oft genug gar kein unsittliches Leben vorher, sondern irgend eine Veranlassung rief die stärksten Neigungen nach Ehre, Macht und Besitz in einem dafür empfänglichen Gemüthe hervor, welche Neigungen, weil sie beim ersten Erwachen auf unüberwindliche Hindernisse stiessen, sofort in ein träumerisches Grübeln und Brüten umschlugen, woraus folgerecht der Wahnsinn hervorging. Wie sollte z. B. nach vielen unverschuldeten Ehrenkränkungen nicht der in hochmüthige Träume sich verlierende Wunsch nach einem gegen jene schützenden Range entstehen? Wie sollte der unter büreaukratischer Despotie schmachtende Subalternbeamte nicht in schwachen Stunden sich mit den Illusionen einer Herrschergewalt schmeicheln, und zuletzt durch sie bethört ein hochfahrendes und gebieterisches Betragen annehmen? Wie sollte der Verarmte, welcher seine Familie bitteren Mangel leiden sieht, nicht dem Kummer darüber zu entfliehen suchen, dass er sich wie im Weinrausche an der Einbildung von Millionen ergötzt? Ich habe hier keine psychologischen Möglichkeiten, sondern ein durch Erfahrung häufig bestätigtes Sachverhältniss bezeichnet, um zu beweisen, dass alle diese Unglücklichen, denen die wahnsinnige Leidenschaft aufgedrungen wurde, den besten Charakter besitzen können, auch wenn sie den egoistischen Wahn in den abschreckendsten Zügen hervortreten lassen. Ich hielt es für nothwendig, gerade hier, wo Alles auf eine richtige Würdigung des sittlichen Charakters ankommt, obige Bemerkungen einzuschalten, um mit ihnen die üblichen Verunglimpfungen der psychologischen Theorie des Wahnsinns zurückzuweisen, da ohne sie, wie wir sogleich sehen werden, die gerichtliche Psychologie bei den schwierigsten Untersuchungen einer festen Grundlage verlustig geht, und in deren Ermangelung einen Hahnenkampf von Hypothesen aufführt.

§ 47.

Die Deduction der Unzurechnungsfähigkeit eines Wahnsinnigen muss auf psychologischer Grundlage ruhen.

Die vorigen beiden Paragraphen, welche sowohl die innere Uebereinstimmung zwischen den Leidenschaften und dem Wahnsinn, als ihre wesentliche Verschiedenheit in forensischer Beziehung mit Beseitigung aller pathologischen Hypothesen aus psychologischen Begriffen folgerecht ableiten, enthalten zugleich den Beweis, dass letztere für immer die Grundlage im Sinne der Ueberschrift dieses Paragraphen bilden müssen. Man pflegt zwar häufig die Behauptung zu wiederholen, dass der völlig unentschiedene Streit, welcher zwischen den Psychologen und Materialisten über die Pathogenie des Wahnsinns herrscht, gar nicht vor den Gerichtshof gehöre, weil er die Verhandlungen desselben durch Einmischung theoretisch principieller Controversen, welche vor demselben niemals geschlichtet werden könnten, in's Endlose zu verlängern, ja gänzlich von ihrem Ziele abzulenken drohe, und weil es hierbei um so weniger auf theoretische Spitzfindigkeiten ankomme, je einfacher die Aufgabe des forensischen Arztes sich darauf beschränke, aus Thatsachen das Vorhandensein einer Seelenstörung des Inquisiten zu erweisen oder zu verneinen.

Wir könnten dieser Ansicht unbedenklich beipflichten, wenn die genannte Aufgabe jedesmal einer kategorischen Entscheidung fähig wäre, und wenn sie es nicht in den zahlreichsten Fällen mit höchst zweifelhaften Seelenzuständen zu thun hätte, welche eben so wohl das Gepräge der Leidenschaften, als des Wahnsinns an sich tragen, und dadurch den schlagenden Beweis führen, dass beide mit unzähligen Zwischenstufen in einander übergehen, und durch keine scharfe Grenze von einander getrennt werden können. Solche Seelenzustände wurden häufig im ganz entgegengesetzten Sinne gedeutet, je nachdem die Aerzte den psychologischen oder materialistischen Grundsätzen huldigten, so dass bisher immer nur bei ihrem Widerstreite der Ausweg blieb, jene Fälle entweder in letzter Instanz von einer obersten Medicinalbehörde endgültig entscheiden zu lassen, oder den Beisitzern eines Schwurgerichts, vor welchem die widerstreitendsten Ansichten entwickelt wurden, es anheimzustellen, für welche derselben sie sich erklären wollten, wobei die Subjectivität der Begutachter grösstentheils den Ausschlag geben wird. Die ganze Lehre von den zweifelhaften Gemüthszuständen ist bis heute ein Chaos von Widersprüchen in Ermangelung leitender Grundsätze der wissenschaftlichen Kritik geblieben, daher so wohl für als wider die berüchtigte Lehre von den im letzten Abschnitte zu prüfenden Manieen namhafte Autoritäten aufgetreten sind. Nun hat es allerdings seine Richtigkeit, dass der Principienstreit über die Pathogenie

des Wahnsinns nicht vor dem Gerichtshofe zum Austrage gebracht werden kann, aber in den Compendien der gerichtlichen Psychologie lässt er sich nicht umgehen, weil allererst nach seiner Erledigung die Methode aufgefunden werden kann, welche der Gerichtsarzt bei der Erforschung und Deutung zweifelhafter Gemüthszustände zu befolgen hat.

Jedesmal nämlich, wenn zweifelhafte Erscheinungen nach ihrer wesentlichen oder ursprünglichen Bedeutung abgeschätzt werden sollen, muss dabei ihr ursachliches Verhältniss zum Grunde gelegt werden, weil nach dem Denkgesetze der Causalität jede Erscheinung den Charakter ihrer Ursache an sich trägt, und dadurch ihren eigentlichen Werth erlangt. — Liegt folglich allen Seelenstörungen eine somatische Basis zum Grunde, so müssen ihre Erscheinungen den psychologischen Charakter so vollständig verleugnen, dass dieselben nur aus Gesetzen der körperlichen Pathogenie erklärt werden können, und jede Anwendung psychologischer Begriffe als ein grundsätzlicher Missgriff zurückzuweisen ist. Lassen sich aber nach dem Inhalte der vorigen beiden Paragraphen die wesentlichen Verhältnisse der Leidenschaften auf den Wahnsinn übertragen, und die psychologischen Bedingungen ihrer Abweichung von einander bezeichnen; so liegt der Ursprung des Wahnsinns in der Seele selbst, muss aus den in ihr wirksamen Motiven erklärt werden, und weiset den pathologischen Processen im Körper eine sehr untergeordnete Rolle an, welche nur insofern von Wichtigkeit ist, als sie jene Motive veranlasst, also mittelbar zur Entstehung des Wahnsinns beigetragen haben.

Das Denkgesetz der Causalität erheischt aus innerer Nothwendigkeit jedesmal eine quantitative und qualitative Angemessenheit der Ursache zur Wirkung, weil wir ausserdem gar keinen Maassstab für die Beurtheilung ihres gegenseitigen Verhältnisses haben, und die widersinnigsten Behauptungen nicht widerlegen können, wenn z. B. die Homöopathen den decillionfach verdünnten Arzeneien die grösste Wirkung auf den Körper beimessen, oder wenn die Tischrücker durch Strömungen aus ihren Fingern schwere Lasten fortbewegen wollen, oder wenn Magnetisöre den Mond als Reflector ihrer heilkräftigen Emanationen benutzen. Wollen wir nicht auf diesem Wege in den dummsten Aberglauben des Mittelalters zurückfallen, so müssen wir die obige Bezeichnung des Causalitätsgesetzes recht eigentlich zum logischen Grundsatze aller Erfahrungskritik machen, um erst den natürlichen Sinn der Erscheinungen in ihrem wechselseitigen ursachlichen Verhältnisse aufzufinden, und damit jede weitere Forschung einzuleiten. Nun wird unbedenklich zugestanden werden müssen, dass der Wahnsinnige eine völlige Umgestaltung seiner Persönlichkeit in allen Lebensverhältnissen erfahren hat, dass diese Umgestaltung unter mannigfachen Variationen einen bestimmten Typus oft eine lange Reihe von Jahren hindurch beharrlich festhält, dass also diesem die ganze Seelenthätigkeit durchdringenden

Processe eine adäquate Ursache zum Grunde liegen müsse, welche, wenn sie in pathologischen Zuständen des Körpers enthalten sein soll, in einer entsprechenden Grösse und Bedeutung nachzuweisen ist. Wir werden in dieser Beziehung freilich immer an Fieber und Neurosen erinnert, welche thatsächlich die grössten Störungen des bis dahin vernünftigen Selbstbewusstseins hervorbringen; aber man demonstrire uns doch diese Fieber und Neurosen bei Wahnsinnigen, welche nach dem Zeugnisse aller guten Beobachter oft Jahre lang nicht die geringsten körperlichen Functionsstörungen darbieten; man mache uns begreiflich, wie das Irrereden, welches in Fiebern und Neurosen jedesmal einen völlig sinnlosen und desultorischen Charakter an sich trägt, gelegentlich nach allen Regeln der Logik und der herrschenden Gemüthsinteressen einen bis in die feinsten Einzelheiten eindringenden psychologischen Zusammenhang annehmen, die formlosen, flüchtigen Sinnestäuschungen zu Meisterwerken der bildenden Künste machen kann, so dass namentlich mittelmässige Maler Ursache hätten, manche Wahnsinnige um die productive Kraft ihrer plastischen Phantasie zu beneiden. Oder will man uns immer wieder das verbrauchte Mährchen auftischen, die pathologische Anatomie und das physiologische Nervenexperiment würden endlich den gordischen Knoten lösen, welcher im kranken Gehirn die Seele gefangen hält?

Allerdings wird in vielen Fällen der Wahnsinn von ernsthaften Körperkrankheiten begleitet, oder er findet sogar seinen Ursprung in denselben, so dass auf sie bei seiner genetischen Deutung Rücksicht genommen werden muss. Ich habe indess schon früher bemerkt, dass selbst der symptomatische Wahnsinn sein eigentliches Motiv in einem durch Körperkrankheiten erzeugten Gemüthsleiden findet, welches sich unter den mannigfachsten Formen als Todesfurcht, Trauer über zerstörtes Lebensglück, hypochondrische Selbstquälerei, allgemeine Schwermuth, oft mit dem Charakter der religiösen Melancholie, Dämonomanie, des Argwohns gestaltet, und dadurch der eigentliche Ausgangspunkt der Wahnvorstellungen, namentlich der den Verstand irreleitenden Phantasiegebilde wird. Noch weit deutlicher springt das psychologische Motiv des aus Leidenschaften entstandenen idiopathischen Wahnsinns in die Augen, da in der Regel seine Form der vorangegangenen Leidenschaft vollständig entspricht, und von ihr den Namen entlehnt. Denn es ist selbst dem Laien bekannt, dass übermässiger Pietismus, Mysticismus, Fanatismus zum religiösen Wahnsinn führen, dass Hochmuth, Herrschsucht und Geiz auch in Seelenstörungen deutlich ihren Charakter offenbaren, dass die Erotomanie jedes Mal auf unglückliche Liebe folgt u. s. w. Hier stimmt also die Form des Wahnsinns mit dem früheren Gemüthscharakter vollkommen überein, bildet nur eine Fortsetzung desselben, während der symptomatische Wahnsinn häufig mit demselben im Widerspruche steht, wenn die Intensität der Körper-

Krankheit der früheren Gesinnung einen unüberwindlichen Zwang auferlegt hat.

Immer muss also das psychologische Motiv des Wahnsinns als der eigentliche Kern der Deduction, welche über die Entstehung eines gesetzwidrigen Antriebes bei Geisteskranken Rechenschaft ablegen soll, angesehen werden, und die genetische Erklärung jenes Motivs ist deshalb von so grosser Wichtigkeit, weil sie den Causalzusammenhang mit dem früheren Charakter des Inquisiten, mit seiner ganzen bisherigen Lebensführung in das rechte Licht stellen soll. Es muss dann allerdings als entscheidend angesehen werden, wenn pathologische Processe im Körper dem Inquisiten das Motiv im Widerspruche mit seiner bisherigen Gesinnung aufdrängen. Um nun hierüber in's Klare zu kommen, muss nicht nur dieser pathologische Process an und für sich objectiv dargestellt, sondern auch in seiner ursachlichen Beziehung zum Seelenleiden richtig gedeutet werden. Es kann daher nicht genug die Verwechselung von Hypothesen mit Thatsachen gerügt werden, welche in der Behauptung der meisten Irrenärzte enthalten ist, dass jeder Geisteskrankheit ein somatisches Leiden zum Grunde liegen müsse. Sehr scharfsinnig bemerkt hierüber Bucknill: „*Care must be taken at this point to avoid the argumentum in circulum, educing disease from insanity, and insanity from disease. (Unsoundness of mind in relation to criminal acts. London 1854. S. 31.)* Es kann nicht meine Absicht sein, die in meinen Schriften zerstreuten Beweise des rein hypothetischen Charakters einer somatischen Basis aller Geisteskrankheiten hier zusammenzustellen; nur beispielsweise erinnere ich an die hierher gehörigen Sätze in der Vorrede zu den von mir herausgegebenen Gutachten der wissenschaftlichen Deputation, namentlich daran, dass die Hypothese einer Gehirnkrankheit allen Grundsätzen einer objectiven Pathologie widerspricht.

Wenn indess selbst Esquirol, welcher sich möglichst streng an die Beobachtung hält, mit dürren Worten den Satz ausspricht, der Wahnsinn sei eine Gehirnkrankheit*), wenn alle seine Nachfolger in Frankreich wesentlich derselben Ansicht huldigen, und wenn letztere auch unter den deutschen Irrenärzten sehr allgemein verbreitet ist, und von ihnen als Verpflichtung zu exacten Forschungen mit dem anatomischen Messer, den chemischen Reagenzien, dem physiologischen Experimente, ja als nothwendige Folgerung aus den Grundsätzen der Anthropologie nachdrücklich geltend gemacht wird; so bin ich doch genöthigt, einen Augenblick dabei zu verweilen, um den Vorwurf eines überfliegenden Spiritualismus von mir

*) *La folie, l'aliénation mentale est une affection cérébrale ordinairement chronique, sans fièvre, caractérisée par des désordres de la sensibilité, de l'intelligence, de la volonté. (Des maladies mentales considérées sous les rapports médical, hygiénique et médico legal. Paris 1838. Tom. I. p. 5.)*

abzuweisen. — In meinen Schriften habe ich bereitwillig das auffallende Nervenleiden bei der Tobsucht und Melancholie anerkannt und ausführlich geschildert, aber natürlich dabei geltend gemacht, dass dies Nervenleiden bei der Tobsucht ganz denselben Charakter wie in den gemischten Affecten, und bei der Melancholie wie in den deprimirenden Affecten an sich trägt, und aus ihnen erklärt werden muss, wenn diese Affecte in einem Prioritätsverhältnisse zu dem ihnen nachfolgenden Gemüthsleiden stehen. Damit soll nicht geleugnet werden, dass Tobsucht und Melancholie häufig aus Körperkrankheiten entspringen, wenn diese die jenen Seelenleiden entsprechende Verstimmung der Nerventhätigkeit hervorbringen. Die Monomanie dagegen, wenn sie aus dem acuten Stadium der Aufregung in das chronische des Nachlasses übergetreten ist, bietet oft genug nach dem Zeugnisse der entschiedensten Materialisten gar keine körperlichen Krankheitssymptome dar, folglich kann bei ihr ein Gehirnleiden nur mit Hülfe des oben erwähnten Cirkelschlusses im Widerspruche mit den Thatsachen vorausgesetzt werden. Wenn manche Monomanen Nervensymptome darbieten, namentlich eine auffallende Unempfindlichkeit gegen äussere Eindrücke und schmerzhafte Zustände (Anästhesie und Analgesie); so haben sie diese Erscheinung mit allen ekstatischen und contemplativen Individuen gemein, welche Geist und Gemüth völlig von der Aussenwelt ablenken, um sie mit concentrirter Energie auf die Vorgänge im innersten Selbstbewusstsein zu richten, welches von irgend einem mächtigen Interesse erfüllt und beherrscht wird. Wer wollte aber wohl einen Sokrates, Archimedes, Newton für gehirnkrank erklären, weil ihr mächtiger Geist sich ganz in die gewaltigsten Schöpfungen des Genie's vertiefte, die Brücke in die Aussenwelt abwarf, und somit die Empfänglichkeit für deren Eindrücke aufhob?

Durch diese Betrachtungen wird nun das gesammte Sachverhältniss unter einen ganz anderen Gesichtspunkt gebracht. Wir leugnen keine Thatsachen, sondern bestreiten nur Hypothesen, deren verderblicher Einfluss auf das praktisch forensische Urtheil in den zahlreichen Fällen ersichtlich ist, wo Aerzte, wenn ihnen objective Beweise für das Seelenleiden eines Inquisiten fehlten, flugs ihre Zuflucht zu hypothetischen Gehirnleiden nahmen. Wirklich vorhandene Krankheiten eines Inquisiten müssen aber erfahrungsgemäss auf ihren wahren Ursprung zurückgeführt werden, welcher, wenn es sich um eine allgemeine Exaltation oder Depression des Nervensystems, wie sie bei allen Affecten und Leidenschaften vorkommen, häufiger in der Seele als im Körper vorhanden ist. Wie oft sind Brandstifter, Mörder für unzurechnungsfähig erklärt worden, weil sie ausser jenen bekannten allgemeinen Nervenunruhen noch an unterdrückten Blutflüssen litten, wo dann ohne Weiteres vorausgesetzt wurde, dass diese Retentionen jene Nervenunruhen bewirkten, welche die Seele ihrer freien

Selbstbestimmung berauben sollten. Abgesehen davon, dass das Sachverhältniss oft das umgekehrte war, in der Seele begann, und in der Retention endete; so ist selbst dann, wenn die Priorität der letzteren zugegeben wird, damit noch nicht der Beweis geführt, dass die später auftretenden Nervenunruhen als ihre Wirkung anzusehen seien. Wie oft ein solcher Beweis erschlichen wurde, sieht man am auffallendsten in der Lehre von der Pyromanie, wo fast immer die Behauptung wiederkehrt, dass mehrtägige Nervenunruhen durch anhaltende Angst und Schlaflosigkeit, perverse Erregung, Sinnestäuschungen sich zu erkennen gaben, dadurch unwiderstehlich zur That drängten, und nach Vollbringung derselben aufhörten, und dass dieser gewöhnlich mit Menstruationsstörungen verbundene Process als ein krankhafter zu beurtheilen sei, weil die Inquisiten hartnäckig behaupten, durch gar kein, wenigstens durch kein adäquates Motiv getrieben worden zu sein. Und das Alles soll urplötzlich bei Individuen vorkommen, welche im früheren Leben bis auf kurze Zeit vor der That nicht die geringsten Anfechtungen dieser Art zu bestehen hatten, welche später stets davon befreit blieben, so dass wir, um dies zu verstehen, in der Pathologie ausser den zu allen Zeiten beobachteten Krankheitsformen noch unerklärliche Nervenunruhen annehmen sollen, welche nur einmal in das Leben wie ein aus dem Himmel herabfallender Meteorstein eintreten sollen.

Bedarf es noch eines Beweises, dass eine solche Deutung wie aus der Pistole geschossen ist, weil sie keinen Grund und Boden hat, aus welchem gedachte Zustände hervorwachsen könnten, dass sie also den verknüpfenden Faden abreisst, welcher die That in Zusammenhang mit dem früheren Leben bringen sollte, und somit gänzlich in der Luft steht? Das sind die nothwendigen Folgen jeder materialistischen Theorie der Geisteskrankheiten bei ihrer forensischen Anwendung, dass sie der Charakterschilderung des Inquisiten, welche der Beurtheilung seiner Zurechnungsfähigkeit zur Grundlage dienen soll, allen Werth raubt, weil der Beste wie der Schlechteste, der Klügste wie der Dümmste jenen hypothetischen Nervenleiden unterworfen gedacht werden kann, durch welche bei Allen auf gleiche Weise die Verantwortlichkeit vor dem Gesetze aufgehoben werden soll. — Wollen wir also mit letzterem nicht ein Gaukelspiel treiben, so müssen wir uns einer psychologischen Deutung bedienen, welche es leicht begreiflich macht, dass die genannten Nervenunruhen aus dem oft hartnäckig verhehlten Motive entspringen, welches zuvor einen heftigen Kampf mit dem Gewissen zu bestehen hatte, und durch diesen das Nervensystem bis in seine Tiefen erschütterte, ehe die gesetzwidrige That auch nur möglich wurde. Mit letzterer tritt ein psychischer Stumpfsinn als Folge der Uebertäubung des Gewissens ein, und bringt dadurch im Contraste mit der vorangegangenen Aufregung eine Ruhe hervor, welche man der Todtenstille nach einer geschlagenen Schlacht vergleichen könnte.

Sollen also Nervenunruhen als Beweis des durch sie veranlassten Wahnsinns gelten, so muss ihr Ursprung aus anderweitigen pathologischen Processen deutlich nachgewiesen und jede Verwechselung mit ursprünglichen Affecten und Leidenschaften vermieden werden. Hiermit soll nicht geleugnet werden, dass dieser in seiner Allgemeinheit unbestreitbare Grundsatz bei seiner concreten Anwendung oft den grössten Schwierigkeiten unterliegt, wenn Störungen des geistigen und körperlichen Lebens so tief in einander greifen und sich so mannigfach compliciren, dass das erste Glied in der Kette der Erscheinungen gar nicht mehr aufgefunden werden kann. Aber gerade diese Schwierigkeiten fordern um so nachdrücklicher zur Feststellung allgemeiner Grundsätze auf, ohne welche das Urtheil ein blosses Umhertappen auf's Gerathewohl bleibt. Obiger Grundsatz lässt daher auch um so deutlicher die Nothwendigkeit einer psychologischen Deduction des zweifelhaften Gemüthszustandes erkennen, weil damit das einzig mögliche Correctiv materialistischer Hypothesen gegeben ist. Denn indem das Motiv der That in genetischen Zusammenhang mit dem ganzen früheren Leben gebracht wird, um es als die Consequenz oder im Widerspruche mit demselben darzustellen, bietet sich ein fester Leitfaden durch das Labyrinth von Seelenzuständen dar, in welchen oft Leidenschaften und pathologische Processe so innig zusammenwirken, dass die schärfste Analyse derselben zur Zeit der That keine sichere Entscheidung geben kann, ob sie aus bösem Willen oder aus Wahnsinn entsprang.

§ 48.

Prüfung der wesentlichen Zeichen des Wahnsinns.

Die im Wahnsinn obwaltenden psychologischen Missverhältnisse können nur nach seinen äusseren Erscheinungen abgeschätzt werden, welche nicht selten durch ihren trügerischen Charakter das Urtheil ungewiss machen. Dies gilt nicht nur von den häufigen Zweifeln, ob der Wahnsinn in einzelnen Fällen simulirt sei, oder ob er in seinen sogenannten lichten Zwischenzeiten dennoch die innerste Seelenverfassung hinreichend beherrscht, um sie der freien Selbstbestimmung zu berauben, worauf ich später zurückkommen werde; sondern wir müssen auch nach reiflicher Prüfung seiner charakteristischen Merkmale unbedenklich einräumen, dass letztere nur der Theorie nach leicht bestimmt werden können, aber in der Wirklichkeit sich oft dergestalt verwischen, oder wenigstens so zweideutig werden, um in einzelnen Fällen eine kategorische Erklärung fast unmöglich zu machen.

Am leichtesten wird uns die Bestimmung des Wahnsinns, wenn er das Selbstbewusstsein geradezu in eine Absurdität verwandelt, und dadurch ein objectives Weltbewusstsein unmöglich macht. Wenn zum Beispiel der

Wahnsinnige sich für die Gottheit oder für den Teufel oder für eine Leiche hält; so ergeben sich daraus in Bezug auf seine gesammte Denk- und Handlungsweise die psychologischen Consequenzen von selbst, welche man grossentheils *a priori* voraussetzen, und deren Bestätigung durch die Beobachtung man leicht erlangen kann, wenn man sich in das von einem solchen Wahn beherrschte Selbstbewusstsein versetzt, und von ihm aus das Leben des Kranken im Verhältnisse zur Aussenwelt überschaut. In anderen Fällen ist aber das Selbstbewusstsein in seinem innersten Grunde nicht gestört, der Kranke anerkennt seine Persönlichkeit mit ihren wirklichen Attributen, aber er wird durch irgend eine Ungereimtheit verhindert, sein Verhältniss zur Aussenwelt richtig zu beurtheilen. Er glaubt z. B. von einem bösen Dämon, *vulgo* vom Teufel, von magischen, elektrischen, magnetischen Einflüssen beherrscht zu werden, ein Gegenstand der Verfolgung eingebildeter Feinde zu sein, hält sich für vergiftet u. dergl. In diesen Fällen gehen wirkliche und unverkennbare Ungereimtheiten mit zahllosen Abstufungen so unmerklich in das Gebiet der Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit über, dass der wirkliche Wahnsinn sich gar nicht mehr bestimmt abgrenzen lässt. Wer hat nicht im Leben mit und ohne seine Schuld zahlreiche Feinde, deren Charakter ihm nachtheilig genug erscheint, um bei ihnen mancherlei hinterlistige Machinationen vorauszusetzen? Einige Wahnsinnige besitzen hinreichenden Scharfsinn, um von ihrer systematischen Täuschung alle auffallenden Ungereimtheiten auszuschliessen, z. B. Eifersüchtige, welche ihre Ehegenossen mit Anklagen überschütten, deren Grundlosigkeit mitunter kaum durch sorgfältige Nachforschung aufgedeckt werden kann. Hier ist dann nur ein Collectivbeweis durch Zusammenstellung der zahlreichsten Thatsachen möglich, um durch ihre Gesammtheit den in ihnen versteckten Wahnsinn zu erhärten. Und selbst dies Verfahren vermag nicht immer jeden Zweifel zu beseitigen, da es eine Menge von Sonderlingen, Grillenfängern, falschen Originalen, Glücksrittern u. dgl. giebt, deren ganzes Leben als eine ununterbrochene Kette von Thorheiten so weit vom gesunden Menschenverstande abweicht, und sie in so zahllose Conflicte versetzt, ohne sie durch Schaden klüger zu machen, dass ihr Denken nach Vernunft und Erfahrung in einem sehr zweifelhaften Lichte erscheint. Hier muss der Arzt sich mit selbsterworbener Menschenkenntniss und Welterfahrung helfen, da die zahllosen Verschiedenheiten der individuellen Fälle keine allgemeine Regel des Urtheils gestatten.

Insbesondere muss ich hier dem oft wiederholten Irrthume entgegentreten, dass der Wahnsinnige durch die Unfähigkeit, über seine Täuschung aufgeklärt zu werden, sich deutlich von einem Geistiggesunden unterscheiden lasse. Es braucht zur Widerlegung nur daran erinnert zu werden, dass die widersinnigsten Vorurtheile, deren Herrschaft über die Völker

den unsäglichsten Schaden angerichtet hat, Jahrhunderte lang aller Vernunft und Erfahrung Trotz boten, selbst durch einen gänzlichen Umschwung der Weltverhältnisse nicht völlig überwunden werden konnten, sondern immer wieder auftauchten, weil sie den Leidenschaften die besten Trutz- und Schutzwaffen darboten. Im Bereiche aller Angelegenheiten, ja im täglichen Lebensverkehr liegt eine Menge von Steinen des Anstosses zerstreut, über welche Unzählige stolpern und fallen, und dennoch in heftige Erbitterung gerathen, sobald ein Mitleidiger jene aus dem Wege räumen will. Diese Unverwüstlichkeit aller praktischen Irrthümer hat daher auch viele helle Köpfe zu dem Ausspruche verleitet, jeder Mensch leide an einem partiellen Wahnsinn. Bucknill stellt (a. a. O. S. 25—27) eine Menge interessanter Aeusserungen dieser Art zusammen, und Pinel entlehnt von La Bruyère den Satz, dass es nächst den Diamanten und Perlen nichts Selteneres in der Welt gebe, als einen gesunden Menschenverstand. Hieran ist unstreitig so viel wahr, dass der Verstand vorzugsweise von den Gemüthsinteressen beherrscht allen denselben widerstreitenden gesunden Begriffen einen hartnäckigen Widerstand entgegenstellt, welcher namentlich in den Leidenschaften einen so hohen Grad erreicht, dass ihre Sclaven gewöhnlich lieber zu Grunde gehen, als der Vernunft Gehör geben.

Die Schwierigkeit des Urtheils wird in einzelnen Fällen noch dadurch erhöht, dass nicht einmal die logischen und dialektischen Attribute des Verstandes einen sicheren Maassstab der Prüfung darbieten, da sie bei wirklichen Geisteskranken oft in einem ausgezeichneteren Grade hervortreten, als bei Geistiggesunden von beschränkter Intelligenz. Hierüber sind alle Sachverständigen einverstanden. Indess liegt doch im Ebengesagten wenigstens der Vortheil, dass gerade beim sogenannten raisonnirenden Wahnsinn, welcher sich durch hervorragende Geisteskräfte auszeichnet, die grobe Selbsttäuschung gewöhnlich um so deutlicher in die Augen fällt, je mehr man voraussetzen sollte, dass die übelangebrachte Klugheit sich von selbst über sie aufklären könnte. Wenn z. B. jener berühmte Rechtslehrer seine Vorlesungen mit Beifall fortsetzte, ungeachtet er Jahre lang in dem Wahne stand, Kaiser Karl V zu sein; so erscheint dieser Aberwitz gerade im Contraste mit seinem übrigens hellen Verstande um so auffallender. Ueberhaupt vereinigt das wirkliche Leben mitunter die grellsten Widersprüche, welche sich in keine unsrer Kategorieen fügen, und es giebt ausgezeichnete Männer, welche mit gleichem Rechte für vernünftig oder wahnsinnig erklärt werden können, je nachdem man den Standpunkt der Beurtheilung wechselt. So erwarb sich der unsterbliche Haller bis zum Grabe die grössten Verdienste um die Wissenschaft, obgleich er nach dem Zeugnisse seines berühmten Freundes Zimmermann während des letzten Jahrzehnts mit dem höchsten Grade der religiösen Melancholie behaftet sich

für den verworfensten Sünder hielt, welcher den Fluch der Verdammniss für die ganze Welt tragen müsse.

Wenn also hervorstechende Verstandeskräfte nicht gegen einen ihn beherrschenden Wahnsinn zeugen, obgleich sie ihn mitunter so verdecken, dass er nicht leicht erforscht werden kann; so liefert andrerseits eine beschränkte Intelligenz, welche grobe praktische Irrthümer mit auffallenden Verstössen gegen die logisch dialektischen Denkgesetze vereinigt, und leicht in wirkliche Gedankenverwirrung geräth, hierdurch allein noch nicht den Beweis für eine vorhandene Geistesstörung, deren Gepräge die Affecte um so leichter annehmen, je abhängiger der Verstand von den Neigungen ist, welche dann ihr regelloses, abspringendes, sich widerstreitendes Wirken im Laufe der Vorstellungen abspiegeln. Da nun in forensischer Beziehung Alles daran gelegen ist, das Verhältniss des Gemüths zur Intelligenz auf eine Weise darzustellen, an der sich der blos leidenschaftliche oder wirklich krankhafte Charakter erkennen lässt; so muss hierbei in verwickelten Fällen auf eine Menge von Bedingungen Rücksicht genommen werden, unter denen ich nur beispielsweise die ursprüngliche Seelenverfassung, die Stärke und Art der Leidenschaften, begleitende pathologische Erscheinungen nennen will. Denn da wir es hier nicht blos mit anhaltenden Seelenstörungen, sondern auch mit schnell verlaufenden Anfällen des symptomatischen Wahnsinns zu thun haben, wo durch das gelegentliche Zusammentreffen ungünstiger Bedingungen selbst ein gesunder und starker Verstand das richtige Selbst- und Weltbewusstsein mit einer aberwitzigen Täuschung vertauschen kann; so kommen dabei die oben genannten Bedingungen ganz besonders in Betracht, weil sie näheren Aufschluss darüber geben, in wie fern in der Seele selbst die Triebfedern aller Thatsachen des Bewusstseins enthalten sind, oder in wie fern das Motiv des Wahns durch Körperkrankheiten aufgedrungen wurde.

Ausser den oben erwähnten unmittelbaren Störungen des Selbstbewusstseins, bei welchen der Kranke seine Persönlichkeit mit einer ganz fremdartigen verwechselt, und dadurch den inneren Zusammenhang mit dem früheren Leben gänzlich zerreisst, spricht sich der Wahn am prägnantesten in den mannigfachen Sinnestäuschungen (Hallucinationen) aus. Denn sobald letztere die volle Deutlichkeit, Stärke und Lebendigkeit der objectiven Sinnesanschauungen erlangt haben, üben sie auch dieselbe Nöthigung auf den Verstand aus, sie für wahr zu halten. Denn da unser Gesammtverhältniss zur Aussenwelt nur unter der Bedingung möglich ist, dass deren Objecte ihrer wesentlichen Bedeutung nach von den Sinnen richtig aufgefasst werden, widrigenfalls der Mensch sofort zu Grunde gehen müsste, wenn er nicht mehr Feuer vom Wasser, eine Ebene von einem Abgrunde in der Erscheinung unterscheiden könnte; so baut sich unser ganzes objectives Denken auf der Grundlage unsrer Sinnesanschauungen auf. Wenn

also letztere sich in einen völligen Wahn verwandeln, nach der Definition französischer Aerzte als Illusionen die wirklichen Gegenstände mit ganz fremden, z. B. die Gestalt eines Freundes mit der eines Todfeindes verwechseln, oder als Hallucinationen nicht vorhandene Dinge vorspiegeln, so muss eine solche Täuschung ganz eben so wie die realen Objecte auf den Verstand und das Gemüth wirken. Die Lehre von den Sinnestäuschungen hat durch schätzbare Monographieen einen so grossen Umfang erlangt, und es haben sich dabei so auffallende Gegensätze herausgestellt, dass sich hier nur einige der wesentlichsten Punkte in aller Kürze andeuten lassen. Hierher rechne ich zuvörderst die unbestreitbare Thatsache, dass die Hallucinationen durchaus nicht immer eine wirkliche Seelenstörung anzeigen, sondern gelegentlich das Erzeugniss des höchsten Aufschwunges des Geistes und Gemüths in dem Wirken des Genie's und des edelsten Enthusiasmus darstellen, und namentlich den plastischen Künstlern das Ideal ihres schöpferischen Wirkens zur lebendigen Anschauung bringen. Beispielsweise erinnere ich nur an Raphael, dem die Jungfrau Maria als Vision erschien, welche ihm das Ideal für alle seine Madonnenbilder darbot, und durch ihre vollendete Schönheit, welche in den Nachbildungen zu erreichen dem grossen Maler unmöglich wurde, deutlich zu erkennen gab, dass sie aus der Tiefe seiner schöpferischen Geisteskraft hervorgegangen war. In solchen Fällen werden gewöhnlich die subjectiven Sinnesanschauungen als solche vom eigenen Verstande anerkannt, obgleich sie unmerklich in wirklichen Wahnsinn übergehen können. Dies begegnete dem Kupferstecher Müller, welcher beim Nachzeichnen der Sixtinischen Madonna deren Bild sich so tief einprägte, dass sie ihm objectiv erschien, ihn zu sich in's Paradies einlud, worauf er durch hartnäckiges Verweigern der Speisen sich den Tod gab. Ferner wird in den hierher gehörigen Compendien von einer Menge Hallucinationen, namentlich Visionen berichtet, welche aus mancherlei körperlichen Leiden entsprungen das Urtheil der Kranken über ihren subjectiven Ursprung durchaus nicht irre leiteten, obgleich sie mitunter sehr quälend und lästig waren. Andere Geistiggesunde waren dagegen von der objectiven Gültigkeit ihrer Sinnestäuschungen völlig überzeugt, namentlich hatten im Mittelalter viele angesehene Theologen unendlich viel von dem ihnen persönlich erscheinenden Teufel zu leiden, ohne dass sie deshalb vom Pfade der Besonnenheit abgewichen wären.

Für unsern Zweck ist besonders eine Gattung von Sinnestäuschungen höchst wichtig, welche von vielen Verbrechern als Entschuldigungsgrund für ihre That angeführt werden, indem sie behaupten, dass ihnen immerfort eine Stimme aus ihrem Innern vernehmlich zugerufen habe, einen Mord, eine Brandstiftung zu verüben, und dass sie diesem Antriebe zuletzt nicht hätten widerstehen können. Diese Entschuldigung ist auch von ei-

nigen Aerzten als vollgültig anerkannt worden, denn sie erklärten jene Stimmen für ächte Hallucinationen als Beweis des Wahnsinns. Wir dürfen indess hierbei niemals vergessen, dass alles Denken ein inneres Sprechen ist, dass mit der Lebendigkeit und Stärke der Gedanken auch die sie begleitenden Worte lauter werden, und den Inhalt innerer Stimmen zu bilden scheinen, in denen sich nur die eigenen Gedanken reflectiren. Jeder pflegt, um auf einen Vorsatz einen besonderen Nachdruck zu legen, sich im Innern wiederholt zuzurufen, du sollst und musst dies oder jenes thun. Da nun der Antrieb zum Verbrechen stark genug sein muss, um jeden Widerstand im Gemüthe zu überwinden; so begreift es sich leicht, dass er häufig unter der Form jener Stimmen in's Bewusstsein tritt, und sich so lange wiederholt, bis die That vollbracht ist. Wer darf wohl behaupten, dass dieser deutlich erkennbare psychologische Process irgendwie einen pathologischen Charakter an sich trage, und namentlich die Selbsttäuschung begründe, als ob eine fremde Macht, ein böser Geist, ein zauberischer Einfluss das verhängnissvolle Wort dem Widerstrebenden aufgezwungen, und ihn willenlos zur That fortgerissen habe? Wenn eine solche Selbsttäuschung vorkommt, z. B. wenn der religiöse Wahnsinnige behauptet, auf einen deutlich gehörten göttlichen Befehl einen Mord begangen zu haben, dann tritt ausser jener Sinnestäuschung eine Menge anderer Erscheinungen der Geisteskrankheit auf, um ihre Wirklichkeit ausser allem Zweifel zu stellen. Andererseits werden solche Sinnestäuschungen mitunter von Verbrechern simulirt, um ihre That als eine unwillkürliche darzustellen. Ein Beispiel dieser Art bei einer jugendlichen Brandstifterin habe ich im ersten Artikel über Verbrechen und Wahnsinn im Jahrgange 1854 der Charité-Annalen mitgetheilt.

Aus vorstehenden Bemerkungen erhellt wohl zur Genüge, dass die richtige Beurtheilung der Sinnestäuschungen als pathognomonisches Kennzeichen des Wahnsinns oft mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden ist, und dass ihr objectiver Nachweis in einem gegebenen Falle den letzteren noch keinesweges unzweifelhaft bekundet. Unter den Hülfsmitteln zur Beseitigung dieser Schwierigkeit behauptet die pathogenetische Deutung den ersten Rang, in welcher Beziehung ich bemerke, dass die ausschliessliche Erklärung der Hallucinationen aus pathologischen (congestiven, consensuellen, antagonistischen) Reizzuständen der Sinnesnerven die gröbsten forensischen Irrthümer erzeugen kann. Denn da alle heftigen Leidenschaften eine krankhaft gesteigerte Nerventhätigkeit, oft unter starkem Blutandrange nach dem Kopfe und in Verbindung mit mancherlei Störungen der Verdauungsfunctionen, zu erregen pflegen; so brauchen die dadurch gesetzten pathologischen Erscheinungen nur recht stark markirt hervorzutreten, um die Sinnestäuschungen als ihr nothwendiges Product, mithin als vollgültigen Beweis der Unzurechnungsfähigkeit erscheinen zu

lassen. Ganz anders stellt sich aber die Sachlage dar, wenn in geeigneten Fällen der Ursprung der Hallucinationen aus den vorherrschenden Gemüthsinteressen anerkannt, und aus den mächtigen Wirkungen der letzteren auf die Phantasie erklärt wird, welche ihr Bild mit einer solchen Stärke auf die Sinnesnerven projicirt, dass sie in diesen das Gepräge objectiver Sinnesanschauungen annehmen. Dieser psychologische Ursprung ist bei den Hallucinationen aus dem schöpferischen Wirken des Genie's der allein mögliche, und muss auch bei allen Leidenschaften vorausgesetzt werden, welche sich in ihnen vollständig abspiegeln. Es genügt eine mässige Aufmerksamkeit, um namentlich in allen Formen des Wahnsinns die völlige Uebereinstimmung der Hallucinationen unter sich und mit der ihnen zum Grunde liegenden Leidenschaft aufzufinden. Der Dämonomane sieht z. B. den Teufel, welcher ihm verführerische Lockungen oder verdammende Flüche zuruft, er fühlt die Griffe und Misshandlungen desselben, riecht und schmeckt den Höllenschwefel, setzt sich also mit allen Sinnen in Wechselwirkung mit dem Dämon, auf dessen letztliche Erscheinung er oft seit Jahren durch Aberglauben vorbereitet war. Oder im wahnsinnigen Argwohn hört der Bethörte die Unterredungen seiner angeblichen Verfolger, er sieht sie mit Mordwaffen auf sich eindringen, fühlt die ihm zugefügten Verletzungen, schmeckt das von ihnen seinen Speisen beigemischte Gift, dessen Wirkungen er in den mannigfachsten Beschwerden verspürt, gleichwie er auch viel von den magnetischen, elektrischen Einflüssen zu leiden hat, welche sie auf ihn einwirken lassen. Also ein grosser Inbegriff von übereinstimmenden Empfindungen wird durch die wahnwitzige Leidenschaft mit Hülfe der Phantasie wie aus dem Innern einer Zauberlaterne in die Aussenwelt projicirt, und kehrt durch alle Sinne unter der Täuschung objectiver Anschauungen in's Bewusstsein zurück. Waltete hierbei nicht eine strenge Uebereinstimmung ob, sondern wäre die Erotomanie von dämonischen Visionen, der argwöhnische Wahn von Theophanieen begleitet, so liesse sich freilich kein psychologischer Zusammenhang nachweisen, und sollte auch dieser Grund nicht genügen, so erinnere ich besonders an die plastische Durchbildung der Sinnestäuschungen bis in die feinsten Einzelheiten, welche ohne thätige Mitwirkung der Phantasie nicht begreiflich wäre, da die aus pathologischen Reizen entstandenen Hallucinationen gewöhnlich äusserst roh, unförmlich, also völlig kunstlos erscheinen. Im letzten Falle verschwinden sie gewöhnlich wie ein Nebel spurlos nach kurzer Zeit, dagegen ihr Ursprung aus Leidenschaften ihnen oft eine mehrjährige selbst lebenslängliche Dauer, und namentlich jene Hartnäckigkeit gegen alle Beweise der Vernunft und Erfahrung verleiht, worüber als Ursache der Unheilbarkeit alle Irrenärzte gerechte Klage führen.

Diese pathogenetischen Andeutungen zeichnen dem Arzte das Verfahren bei der Beurtheilung der Hallucinationen vor, indem sie es ihm mög-

lich machen, die psychischen Ursachen von den somatischen zu unterscheiden, und dadurch das innere Triebwerk im Gemüthe aufzudecken. Lässt sich also aus der Form der Hallucinationen auf die sie veranlassende Leidenschaft zurückschliessen, die Präexistenz der letzteren aus anderweitigen Thatsachen erweisen, so ist damit der Faden der Erklärung angeknüpft, an welchen anderweitige Erscheinungen des Wahnsinns sich leicht anreihen lassen, da sie fast niemals ganz isolirt auftreten. Umgekehrt hält es meistentheils nicht schwer, die Entstehung symptomatischer Hallucinationen aus epileptischen Anfällen, aus Congestionen nach dem Kopfe, namentlich beim Sonnenstich, aus Stockungen im Pfortadersystem nachzuweisen, und somit darzuthun, dass die begleitenden Leidenschaften und die aus ihnen entspringenden gesetzwidrigen Motive erst eine Wirkung der körperlichen Krankheit waren. So gesellen sich z. B. zu epileptischen Anfällen zuweilen Visionen von Teufeln und Mördern, welche zu einer wüthenden Gegenwehr herausfordern. Zugestanden, dass es oft einer solchen pathogenetischen Deutung nicht bedarf, wenn sie in Begleitung vieler anderer unbestreitbaren Beweise des Wahnsinns auftreten; so können wir doch jenes Verfahrens in den Fällen nicht entbehren, wo Zweifel an der strafrechtlichen Bedeutung der Hallucinationen entstehen, welche nur durch eine sorgfältige Zergliederung der Thatsachen erledigt werden können.

Wenn schon die Deduction des Wahnsinns aus den vorhandenen Störungen des Verstandesgebrauchs oft grosse Hindernisse zu überwinden hat, so treten letztere noch im erhöhten Grade der Bestimmung des Gemüthszustandes entgegen. Wir abstrahiren dabei natürlich von allen auffallenden Ungereimtheiten der praktischen Lebensführung, deren nur ein wirklich Wahnwitziger fähig ist, so dass selbst das Urtheil des Laien darüber nicht schwanken kann, sondern wenden uns jenen unzähligen Thorheiten und Unbesonnenheiten zu, welche eben so gut eine Wirkung heftiger Affecte und hartnäckiger Leidenschaften als thatsächliche Beweise des ächten Wahnsinns sind. Wie leicht hierbei eine Verwechselung möglich sei, habe ich schon bei Erwähnung der bizarren, verschrobenen, excentrischen Handlungen und bei dem früher erläuterten Satze dargethan, dass sich oft eine scharfe Grenze zwischen der Tobsucht und den gemischten Affecten, so wie zwischen der Melancholie und den deprimirenden Affecten gar nicht ziehen lässt.

Fassen wir zunächst die subjective Seite des Gemüths, nämlich die Gefühle in's Auge, so brauche ich kaum an die Schwierigkeiten ihrer objectiven Bestimmung zu erinnern, da sie eigentlich nur aus ihren Wirkungen gefolgert werden können. Wir schliessen auf das Vorherrschen egoistischer Gefühle, wenn die Thaten die Antriebe der Religion und Menschlichkeit verleugnen, wir setzen ein Uebermaass von Liebe voraus, wenn

der Mensch ihr ohne Noth alle persönlichen Interessen opfert. Hierin liegt der alleinige praktische Maassstab für die Beurtheilung der Gefühle, deren Kundgebung in leeren Phrasen als nichtsbedeutend anzusehen ist. Hiermit haben wir aber kein entscheidendes Kennzeichen des Wahnsinns gewonnen, denn die Erotomane kann z. B. die Selbstverleugnung kaum weiter treiben als die unglücklich Liebende. Andererseits sind in dem wahnsinnigen Mörder die menschlichen Gefühle nicht vollständiger unterdrückt, als in einem verhärteten Egoisten, welcher von seinen Leidenschaften aufs Aeusserste getrieben, die ganze Rohheit eines Kannibalen annimmt, welcher gleich einem reissenden Thiere auf sein Opfer stürzt. Es ist nicht nothwendig, dass die Gefühlsäusserungen eines Wahnsinnigen durch ihre Stetigkeit ihren krankhaften Charakter zu erkennen geben, sie schlummern in ihm oft auf längere Zeit, weil die sie bedingenden Leidenschaften in den Hintergrund des Bewusstseins zurücktreten, oder sie werden von ihm geflissentlich hinter einem erkünstelten Anschein von Gemüthsruhe versteckt, um die Gelegenheit abzuwarten, wo er ihnen einen freien Ausbruch gestatten zu können glaubt. Man hat fast allgemein den grössten Werth auf die Physiognomik des Gesichts, der Stimme, der Körperhaltung u. s. w. gelegt, weil dieselbe nur von der vollendetsten Kunst nachgeahmt werden könne, da sie aus einer organischen Nothwendigkeit hervorgehe, über welche der Affect nicht gebieten könne, und deshalb weit weniger täusche, als eine studirte Phraseologie. Indess wenn ich auch das Wahre hieran keinesweges bestreite, so werden wir doch für unsern Zweck nicht dadurch gefördert, weil die Physiognomik wahnsinniger Affecte wenig oder nichts Auszeichnendes besitzt. Das Auge des Tobsüchtigen kann nicht glühender und wuthsprühender sein, als das des Ergrimmten, dessen Blick wie ein tödtlicher Stachel seinen Gegner trifft; das des Melancholischen drückt nicht stärker die Erstarrung im tiefsten Schmerze aus, als das der am Sarge ihres Kindes verzweifelnden Mutter. Ueberdies gehört die ganze Mimik und Physiognomik zu den Gegenständen der Anschauung, welche keine wissenschaftliche Darstellung zulassen, denn alle Versuche, sie auf bestimmte Regeln zu bringen, haben nur zu dürren Abstractionen geführt, welche das Charakteristische des Ausdrucks nicht im Geringsten bezeichnen. Man kann die Physiognomie eben so wenig beschreiben, wie eine Blume oder ein Musikstück, welche man sehen und hören muss, um eine natürliche Vorstellung von ihnen zu bekommen. Wer nicht aus psychologischen Prämissen den wesentlichen Charakter der Seelenzustände deduciren kann, und sich darauf beruft, dass der physiognomische Ausdruck sein Urtheil bestimme, der verwechselt objective Gründe mit subjectiven Meinungen, welche nur allzusehr der Täuschung ausgesetzt sind. Ich will nicht leugnen, dass es eine Physiognomie giebt, welche man nur bei manchen Geisteskranken antrifft, aber wenn der Wahnsinn sich in so auffal-

lender Weise ausprägt, wird auch seine Erkenntniss auf dem Wege psychologischer Forschung leicht zu ermitteln sein. Diese Andeutungen, denen sich leicht eine weit grössere Ausdehnung geben liesse, mögen genügen, um die Trüglichkeit aller Gefühlsäusserungen, wenn dadurch der Unterschied zwischen Leidenschaften und Wahnsinn begründet werden soll, in ein helles Licht zu stellen.

Die Handlungen geben an sich freilich ein weit objectiveres Gepräge der Gemüthsverfassung zu erkennen, weil sie das Verhältniss der praktischen Interessen, je nachdem sie durch jene befördert oder verletzt werden, unmittelbar ausdrücken, und somit die Grundrichtung des Willens als des Gesammtwirkens aller Seelenkräfte bestimmt hervortreten lassen. — Wenn man also die Handlungen einer sorgfältigen Prüfung unterwirft nach ihren Motiven, nach den zu ihrer Ausführung gewählten Mitteln, nach ihrer wesentlichen Eigenthümlichkeit, in wie fern sie in Einklang oder Widerspruch mit dem früheren Charakter stehen, ein Ergebniss lange fortgesetzter Ueberlegung und Vorbereitung oder plötzlicher Ausbrüche ungestümer Affecte bilden, dem Zwecke des Thäters entsprechen oder widerstreiten, mit innerer Befriedigung von ihm gelobt, oder mit Beschämung und Gewissensangst getadelt und verdammt werden, oder gar eine stumpfsinnige Gleichgültigkeit ungeachtet ihrer verhängnissvollen Folgen hinterlassen; wenn man ferner den ganzen Thatbestand nach seinen äusseren Verhältnissen erwägt, aus denen sich auf den Grad der dabei obwaltenden Besonnenheit oder Geistesverwirrung, Betäubung, Sinnlosigkeit, auf vorherrschende Wahnvorstellungen, namentlich Hallucinationen schliessen lässt; so gewinnt man dabei allerdings ein sehr schätzbares, ja unentbehrliches Material, dessen sachkundige Benutzung in vielen Fällen die gestellte Aufgabe völlig löset. Es würde aber ein grosser Irrthum sein, wenn man sich mit der Hoffnung schmeichelte, auf diesem Wege jedesmal zu einer sicheren Entscheidung gelangen zu können. Es giebt eine Menge von Handlungen der Geisteskranken, welche nach Zweck und Mittel, nach vorangegangener Ueberlegung und besonnener Ausführung mit Berücksichtigung aller förderlichen und hinderlichen Nebenumstände, denen der Gesunden völlig gleichgestellt werden können; ja in einzelnen Fällen werden Wahnsinnige von tiefer Reue über gesetzwidrige Handlungen ergriffen, weil ihr Gewissen keinesweges völlig unterdrückt war. Freilich verbietet mir die Raumbeschränkung, mich in eine ausführliche Discussion hierüber einzulassen, deren es auch kaum bedarf, da die meisten Irrenärzte darin einverstanden sind, dass der Wahnsinn die ethischen Gefühle und das Gewissen keinesweges jedesmal unterdrückt. Es gehört zu den täglichen Ereignissen in jeder Irrenanstalt, dass Geisteskranke die richtigsten ethischen Urtheile über den Charakter und die Handlungsweise ihrer Leidensgenossen fällen, und wenn sie auch von ihren Leidenschaften verblendet sich

meistentheils über ihre eigenen Thorheiten und Vergehungen täuschen, so ist dies doch keinesweges immer der Fall. Wäre das Gewissen, wenn auch nur in dunklen Regungen, nicht bei den meisten Geisteskranken hinreichend wirksam, um sie von gewaltthätigen Handlungen zurückzuhalten, so müssten Mord und Brandstiftung sehr häufig von ihnen verübt werden, da es an Motiven dazu in den sie beherrschenden Leidenschaften und Wahnvorstellungen nicht fehlt. Auch bricht sich die Ueberzeugung immer mehr Bahn, dass die Heilung des Wahnsinns nur unter Voraussetzung einer noch hinreichenden Empfänglichkeit für moralische Eindrücke gelingt, und dass ohne diese Empfänglichkeit alle Kunstmittel der Disciplin nicht ausreichen, die Unglücklichen in den Schranken der äusseren Ordnung zu erhalten. Wenn man also auch bei vielen Geisteskranken einen gewissen Grad von moralischer Verantwortlichkeit im gleichen Sinne wie bei kleinen Kindern voraussetzen darf, so kann man doch daraus niemals auf ihre gesetzliche Zurechnungsfähigkeit schliessen, weil ihre Vernunft die freie Herrschaft über ihre Leidenschaften gänzlich eingebüsst hat, und der geringste Affect so wie die zähe Hartnäckigkeit der Begierden hinreicht, sie widerstandslos zu schlimmen Handlungen fortzureissen, auch wenn sie dieselben bald darauf bereuen, und mitunter selbst zur Kenntniss des Arztes bringen.

Andrerseits entrollt die Weltgeschichte ein unermessliches Gemälde von den furchtbarsten Wirkungen der Leidenschaften, welche zumal während allgemein verbreiteter religiöser oder politischer Aufregung und bei mannigfachen erschütternden Schicksalen der Völker oft so tief in das Gebiet der Geisteskrankheiten hinüberschweifen, dass man ganze Zeitalter für wahnsinnig erklären müsste, wenn das Urtheil allein durch den Charakter und Inbegriff der Gemüthsthätigkeit bestimmt würde. Jede beispielsweise Erläuterung dieses Satzes würde ganz unzulänglich sein, weil dabei immer nur vereinzelte Thatsachen in Betracht kämen, und kann auch füglich übergangen werden, weil jeder Gebildete eine ausreichende Kenntniss von den tollen Ausschweifungen der religiösen und politischen Raserei besitzt, von denen auch die Gegenwart trotz ihrer gepriesenen Aufklärung nicht frei geblieben ist. Vergebens sehen wir uns hier nach festen Grenzbestimmungen um, da die Leidenschaften bei allgemeiner Zügellosigkeit in der sinnlosen Vereitelung der eigenen Zwecke, in tollhäuslerischen Unternehmungen beim Verfolgen chimärischer Hirngespinnste, in rasender Zerstörung aller Grundlagen der Lebenswohlfahrt, im wüthenden Ankämpfen gegen unüberwindliche Hindernisse, in wilder Empörung gegen Vernunft, Sittlichkeit und Gesetz, im zerfleischenden Hasse und tauben Grimme, welcher sich gegen die eigene Person und die theuersten Angehörigen richtet, wenn der Feind nicht erreicht werden konnte, im sinnverwirrenden Schwindel, welcher von einem Extreme zum anderen taumelnd eine Reihe von

gegenseitig vernichtenden Handlungen hervorbringt, im Preisgeben der ganzen Zukunft, um einem augenblicklichen Drange zu genügen, mit einem Worte in gänzlicher Aufhebung der Natureinrichtung der Seele, sich dreist mit den geringeren Graden des Wahnsinns und der Raserei messen können.

Ueberblicken wir nun den Inhalt dieses Paragraphen im Zusammenhange, so überzeugen wir uns leicht von der Vergeblichkeit des Bemühens, einzelne charakteristische oder pathognomonische Kennzeichen des Wahnsinns mit einer solchen Schärfe zu bestimmen, dass ihre Anwendung auf jeden gegebenen Fall zu einer zweifellosen Entscheidung führen müsste. Wenn letztere oft so leicht ist, dass selbst das Urtheil des Laien nicht irrt; so müssen wir doch gerade die schwierigen Probleme hervorheben, um wenigstens einen allgemeinen Standpunkt für ihre Auflösung zu finden, welche wir in untergeordneten, weil vereinzelten Verhältnissen nicht finden können, da sie häufig mit dem Ganzen in Widerspruch stehen. Oft genug kleben psychologische Deductionen an solchen Einzelheiten, z. B. an Hallucinationen, augenblicklicher Geistesverwirrung, Anwandlung von Betäubung, Widerspruch zwischen Zweck und Mittel, Widersinn beim Handeln u. dgl., welche sich ganz deutlich bei einem Inquisiten zur Zeit der That nachweisen lassen, um diese abgerissenen Erscheinungen in Verbindung zu bringen mit den Erschütterungen der physischen Lebensthätigkeit durch die Leidenschaften, und dadurch die Unzurechnungsfähigkeit zu erweisen, obgleich alle genannten Bedingungen eben so gut bei einer strafbaren That zusammentreffen können. Solche Deductionen sind mitunter nach allen Regeln der Kunst abgefasst, erlangen durch ihre Bündigkeit eine blendende Beweiskraft, und können dennoch die innere Wahrheit gänzlich verleugnen. Hier kann nur ein freies Urtheil richtig leiten, welches aus der Weltgeschichte und aus jener objectiven Menschenkenntniss geschöpft wird, die man sich am sichersten erwirbt, wenn man das eigene Leben am fremden, und letzteres an jenem prüft, um dadurch die Fertigkeit zu erwerben, sich mit ganzer Seele in das Bewusstsein Anderer zu versetzen, und aus ihm den Horizont ihres geistigen Lebens zu überschauen. Dann ist die Unterscheidung zwischen Leidenschaft und Wahnsinn nicht mehr ein todtes Rechenexempel mit abstracten Formeln und inhaltsleeren Ziffern, sondern sie geht hervor aus lebendiger Anschauung der Menschennatur, um an ihren Zügen zu erkennen, welcher Geist in ihr waltet.

Niemand wird nun wohl bestreiten, dass diese ganze Untersuchung sich fast ausschliesslich auf dem Gebiete der Psychologie bewegen muss, weil Vorstellungen, Gefühle, Willensantriebe in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu einander nur aus bekannten psychologischen Bedingungen erklärt werden können, und dass unsere psychologischen Compendien uns deshalb so wenig Aufschluss über sie gewähren, weil sie die Lehre von

den Leidenschaften mit grosser Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit abfertigen. Ohne mich in kritische Excurse verlieren zu dürfen, will ich nur darauf aufmerksam machen, dass die materialistische Theorie des Wahnsinns hierbei unfehlbar auf einen falschen Weg leitet, und zwar so wohl in formeller als materieller Beziehung. Ersteres, weil sie dazu nöthigt, die etwa vorhandenen Functionsstörungen mit der grössten Ausführlichkeit zu schildern, und im Causalnexus mit dem früheren Leben darzustellen, wodurch die psychologische Zergliederung der Thatsachen in den Hintergrund gedrängt wird, weil ein Gutachten nicht zum Umfange eines Buchs anschwellen darf; letzteres, weil unter den gleichzeitigen psychischen und somatischen Störungen dem Körper die Hauptrolle eingeräumt wird, und zwar mit so auffallender Uebertreibung, dass in Ermangelung objectiver pathologischer Erscheinungen ein verstecktes Gehirnleiden vorausgesetzt und viel höher in Rechnung gebracht wird, als das angeblich secundäre Gemüthsleiden, welches als blosses Symptom keiner eigentlichen genetischen Deutung aus psychologischen Bedingungen fähig sein soll. Schon früher habe ich meine Ueberzeugung ausgesprochen, dass das öffentliche Gerichtsverfahren, namentlich bei den Schwurgerichten, die strengste Kritik der gerichtlichen Psychologie zur nothwendigen Folge haben wird, weil die in ihr verbreiteten materialistischen Irrlehren jedesmal auf eine praktische Verneinung des Rechtsprincips hinarbeiten, und dadurch den Schutz der öffentlichen Ordnung gefährden. Jene Kritik wird zugleich in folgerechter Entwickelung zu einer völligen Umgestaltung der Psychiatrie führen, in welcher die sensualistische Empirie bisher jeder ächten Lebensphilosophie den hartnäckigsten Widerstand geleistet hat.

Schliesslich halte ich mich zu der Erklärung befugt, dass alle in diesem Paragraphen erörterten Schwierigkeiten, welche bisher auf keine Weise hinweggeräumt werden konnten, nur dann für immer zu beseitigen sind, wenn man sich darüber verständigt, dass es zahlreiche Zwischenzustände oder Uebergangsstufen zwischen Leidenschaft und Wahnsinn giebt, welche die Züge beider an sich tragen, objectiv weder jener noch diesem beigezählt werden dürfen, und in strafrechtlicher Beziehung den Charakter der verminderten Zurechnungsfähigkeit an sich tragen.

§ 49.

Ueber die verschiedenen Formen des Wahnsinns.

Streng genommen gestaltet sich der Wahnsinn jedesmal so vollständig nach der eigenthümlichen Individualität des Kranken, dass seine specielle Form als ein ganz besonderer Inbegriff von Erscheinungen sich niemals in völlig gleicher Weise wiederholt, und es ergeben sich hieraus so unzählige Verschiedenheiten, dass die Krankheiten der Seele fast noch

schwerer als die des Körpers in allgemeine Klassen und Gattungen vertheilt werden können. Die so rein ausgeprägten Formen, welche als Paradigma eines allgemeinen psychopathischen Begriffs dienen können, sind seltener als die Zwischenglieder oder Uebergangsstufen zwischen deutlich zu unterscheidenden Gattungen. Gar nicht selten durchläuft eine concrete Seelenstörung in ihren verschiedenen Stadien eine Menge bekannter Formen, wie die ihr zum Grunde liegende Leidenschaft, obgleich ihrem wesentlichen Charakter getreu, dennoch in die verschiedensten Zustände übertreten, und durch diese ihre Wirkungen beträchtlich abändern kann. Diese Schwierigkeit erklärt auch hinreichend, dass die meisten Schriftsteller, welche sich um die Formbestimmungen des Wahnsinns bemühten, in deren Classification gänzlich von einander abwichen, so dass eine kritische Analyse ihrer nosologischen Begriffe eine ansehnliche Monographie bilden würde.

Dennoch stimmt das kranke Seelenleben mit dem gesunden in seinen Grundgesetzen überein, wie auch dasselbe von dem Körperleben gilt, und jene Grundgesetze prägen sich, so weit dies inmitten zahlloser pathologischer Missverhältnisse möglich ist, in einer allgemeinen nosologischen Anordnung und Verbindung ihrer Erscheinungen aus. Hierdurch eröffnen sich für uns wichtige Gesichtspunkte, welche uns gestatten, tiefere Blicke in die Einzelheiten zu werfen, als dies bei einer summarischen Betrachtung des Wahnsinns möglich wäre, und dadurch sein Verhältniss zu den Leidenschaften schärfer zu bestimmen, besonders aber einige sehr störende Begriffe abzuweisen, welche zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gegeben haben. Beispielsweise erinnere ich daran, dass Hoffbauer die Manie für eine Willenskrankheit erklärte, welche mit ungestörtem Verstandesgebrauche bestehen könne, und dass er dadurch folgerecht zu dem paradoxen Begriffe des Antriebes aus einem gebundenen Vorsatze verleitet wurde, welcher vollständig eine befriedigende psychologische Deutung ausschliesst, und oft genug zur Entschuldigung strafbarer Verbrecher gebraucht wurde.

Das Grundgesetz, welches der Wahnsinn mit der naturgemässen Seelenthätigkeit gemein hat, ist der unzertrennliche organische Zusammenhang des ganzen Seelenlebens, welches seinen vornehmsten Bestimmungsgrund in den Antrieben des Gemüths findet. Eine ganz isolirte Seelenthätigkeit ist selbst bei freier Selbstbestimmung unmöglich, weil sogar die stetige Richtung der Reflexion auf irgend ein Denkobject immer vom Willen ausgeht, und niemals ohne begleitendes Gefühl der Befriedigung oder des Missfallens je nach der Theilnahme der verschiedenen Gemüthsinteressen stattfinden kann. Deshalb ist die Definition isolirter Seelenkrankheiten, welche entweder nur den Verstand, oder das Gemüth oder das Begehrungsvermögen treffen sollen, völlig unstatthaft. Bekanntlich hat Heinroth ein

solches Schema aufgestellt, und indem er jede der drei Klassen der Geistes-Gemüths- und Willenskrankheiten in den Gegensatz von Exaltation und Depression zerfällt, ein sechsgliedriges System in völliger Consequenz ausgeführt, durch welche er, wie bei vielen anderen Gelegenheiten, das Urtheil blendet. Aber seine sämmtlichen Definitionen reissen aus dem Gesammtverbande der Erscheinungen eine einzelne Gruppe heraus, und tragen dadurch die grösste Einseitigkeit zur Schau. Nie giebt es einen Wahnsinn, zu welchem er die Illusionen der Phantasie im Antriebe des Gemüths rechnet, ohne entsprechende Irrthümer des Verstandes und ohne falsche Richtung des Willens. Niemals beschränkt sich die Tobsucht als Exaltation des Begehrungsvermögens nur auf krankhafte Willensäusserungen, welche sich durch blinde Zerstörungssucht offenbaren sollen, sondern jedesmal ist sie mit Verstandesverwirrung, mit dem heftigsten Ungestüm der gemischten Affecte verbunden. Eben so verwerflich ist die Annahme einfacher Verstandeskrankheiten, denn die absurden Chimären, über welchen wahnwitzige Grübler mit scheinbarer Verleugnung aller Gefühle und Willensantriebe brüten, z. B. das Perpetuum mobile, die Quadratur des Cirkels, die Plane zur Weltverbesserung, zur Verschmelzung aller Glaubenssecten, setzen jedesmal ein sehr stark ausgeprägtes Interesse der Verstandeseitelkeit, des superlativen Hochmuths, der unersättlichen Begierde nach Macht und Reichthum voraus, ganz eben so, wie die genannten Leidenschaften oft auf jede äussere Thätigkeit Verzicht leisten, um erst den Entwurf für ihre Bestrebungen zur Reife zu bringen. Dass der Wahnwitzige niemals aus seinen Grübeleien herauskommt, erklärt sich sehr leicht aus ihrer Bodenlosigkeit, ihrer absoluten Leere, welche dem Willen nirgends einen Stützpunkt bietet.

Den bisher entwickelten Grundanschauungen getreu suche ich jedesmal den Kern des Wahnsinns in einer krankhaften Leidenschaft, welche ihrem Wesen entsprechend die gesammte Geistes- und Gemüthsthätigkeit in ein ihrem Interesse angemessenes Verhältniss bringt, und dadurch den Schlüssel zur Erklärung des Ganzen darbietet. Nach dieser Ansicht lassen sich eben so viele Grundformen des Wahnsinns als wesentliche Arten der Leidenschaften bestimmen, und sie treten auch in der Monomanie mit der grössten Entschiedenheit auf. Indess reichen wir mit dieser Eintheilung nicht aus, da die pathologische Wirkung der Leidenschaften die gesammte Seelenthätigkeit oft in die stärksten Missverhältnisse versetzt, in welchen ihre Grundzüge nicht mehr deutlich wahrgenommen werden können. So verhält es sich namentlich in der Tobsucht, bei welcher die Leidenschaften den Charakter der gemischten Gemüthsaffecte annehmen, welche schon im natürlichen Zustande das gesammte Seelenwirken oft in die grösste Verwirrung versetzen, welche bei ersterer kaum stärker hervortritt. Andrerseits lastet in der Melancholie ein so schwerer Druck auf der ganzen Seele,

dass sie in allen Regungen meist oder gänzlich erstarrt, und dann den sie verletzenden Stachel nicht mehr erkennen lässt; ja der Zusammenhang mit dem früheren Leben ist oft so völlig unterbrochen, dass die an Schreckbildern sich abquälende Phantasie gar nicht mehr den ursprünglichen Grund der Trauer, sondern irgend einen erdichteten zum Bewusstsein bringt. Namentlich entwickelt sich bei einer zum Pietismus hinneigenden Frömmigkeit fast jedesmal die religiöse Melancholie, gleichviel ob ihre eigentliche Ursache im Tode geliebter Personen, im Verluste der Ehre, des Vermögens, oder in deprimirten Zuständen kranker Nerven enthalten ist.

Nach diesen Bemerkungen ergeben sich drei Klassen des Wahnsinns, welche sich nach dem Typus der Leidenschaften leicht unterscheiden lassen. Entweder letztere wirken mit einer gleichmässigen Ruhe und Stetigkeit, durch welche sie es dem Verstande gestatten, ihr Interesse in ein folgerechtes System von Wahnvorstellungen zu bringen, und erzeugen dadurch den fixen Wahn, die Monomanie. Oder sie befinden sich in der steten Aufregung der gemischten Gemüthsaffecte des Zorns und der Furcht, aus denen die Tobsucht entspringt; oder sie tragen in der Melancholie den wesentlichen Charakter der deprimirenden Affecte zur Schau. Zu diesen ächten Gattungen des activen Wahnsinns gesellen sich noch die unächten Formen der Verwirrtheit *(dementia)* und des Blödsinns *(amentia, fatuitas)*, welche ihre Ursache in einer wahren oder falschen Lähmung des Gehirns finden, und durch diese den psychologischen Zusammenhang der Erscheinungen ganz oder grösstentheils aufheben. Diese psychologische Deduction führt uns auf Begriffe, welche nicht nur in der Rechtspraxis allgemeine Gültigkeit erlangt haben, sondern auch bei den französischen Aerzten so allgemein im Gebrauche sind, dass ich damit gewiss keine lästige Neuerung eingeführt habe.

§ 50.

Die Monomanie.

Von jeher hat man die Thatsache anerkannt, dass eine Menge von Geisteskranken nur in einer einzelnen Richtung ihrer gesammten Seelenthätigkeit von dem Wahnsinn beherrscht wird, und ausserdem sich des scheinbar ungestörten Gebrauchs aller Denk- und Willenskräfte erfreut. Hätte man dies unzählig oft durch die Erfahrung bestätigte Sachverhältniss einer sorgfältigen und unbefangenen Prüfung unterworfen, so würde längst über den gemeinsamen Ursprung der Leidenschaften und der ihnen entsprechenden Formen des Wahnsinns, welchen auch Esquirol und Andere in den bestimmtesten Worten anerkannt haben, kein Zweifel mehr obwalten, und namentlich würde nicht jetzt noch die ganz verkehrte

Auffassung grossen Beifall finden, dass die eigentliche Substanz, das ursachliche Triebwerk des Wahnsinns in pathologischen Körperzuständen enthalten sei, durch welche das Bewusstsein gleichsam von seinem bisherigen Inhalte entleert, und dadurch auf eine passive Receptivität beschränkt werde, mit welcher es die herrschenden Zeitinteressen abspiegle. Hieraus soll es sich z. B. erklären, dass die Monomanen den Stoff ihrer fixen Ideen nach der Culturstufe, den socialen und politischen Verhältnissen wechseln, so dass ein Geisteskranker, welcher sich jetzt vor der geheimen Polizei ängstigt, oder unter dem Einflusse elektromagnetischer Einflüss zu stehen behauptet, in früheren Jahrhunderten mit dem Teufelswahn behaftet gewesen wäre, ohne dass diese Formenverschiedenheit in dem inneren Wesen seines Zustandes eine Verschiedenheit bedingte. Das kranke Bewusstsein soll also gleich dem Chamäleon keine eigene Farbe besitzen, sondern die seiner Umgebung abspiegeln, womit dann abermals seine Passivität und psychologische Bedeutungslosigkeit ausgesprochen ist. Wir haben es hier keineswegs mit einer theoretischen Controverse, sondern mit einem praktischen Principienstreite zu thun, von welchem die Methode der gerichtlich psychologischen Forschung völlig abhängig ist, weil dabei Alles darauf ankommt, ob man den gegenwärtigen Seelenzustand im innigen Zusammenhange mit dem früheren Leben, oder in seiner völligen Lostrennung von demselben der Untersuchung zu unterwerfen hat. Mit anderen Worten, obgleich Leidenschaft und Wahnsinn in ihrer ganzen Erscheinungsweise oft so völlig übereinstimmen, dass die gerichtlichen Psychologen den wesentlichen Unterschied zwischen beiden oft kaum auffinden können; so muthet man uns doch das Paradoxon zu, dass beide sich dem Wesen nach gegenseitig ausschliessen, also gar nicht vergleichbare Seelenzustände sein sollen. Ohne uns irgend ein objectives Moment dieses Unterschiedes darzubieten, will man uns bereden, dass die unzähligen Beweise von Klugheit, List, reiflicher Ueberlegung, zweckmässiger Auswahl der Mittel zum Zwecke, von scharfsinniger Dialektik in hartnäckiger Vertheidigung der wahnwitzigen Voraussetzungen, von folgerechter Reflexion bei stundenlang fortgesetzter Unterredung, von richtiger Beurtheilung der Menschen und Verhältnisse und hundert andere Züge eines trefflichen Verstandes nicht mehr Attribute eines rastlos thätigen Geistes sein sollen.

Wer aber nur einige Sorgfalt auf tiefer eindringende Prüfung solcher Wahnsinnigen verwenden will, kann sich leicht überzeugen, dass in ihrem Seelenleiden sich das ganze frühere Leben, wenn auch unter verschobenen Verhältnissen, abspiegelt, dass das Gewebe von Wahnvorstellungen durch unzählige Fäden mit der früheren Denkweise und Gesinnung auf das Innigste verknüpft ist, dass sich also ein stetiger Entwickelungsgang aller Seelenzustände durch mannigfache Uebergangsstadien zwischen Leidenschaft und Wahnsinn verfolgen lässt, und dass, wenn beide ihrem wesentlichen

Inhalte nach nicht mehr congruiren, ein ähnlicher Wechsel der Leidenschaften auch ausserdem nicht selten beobachtet wird, wenn ein maasslo ses Streben nach einer Richtung gewaltsam aufgehalten, eine andere Bahn einschlägt, um auf ihr Befriedigung zu suchen. Nicht immer lässt sich indess im Wahnsinn eine so deutliche Gliederung und Verkettung der Vorstellungen entdecken, weil es der Kraft einer starken Intelligenz bedarf, um eine von krankhafter Leidenschaft ihr aufgedrungene Chimäre allen Widersprüchen der Vergangenheit und Gegenwart zum Trotz in ein fest gefügtes System zu bringen. Der schwache Verstand unterliegt bei einer solchen Aufgabe, geräth bei jenen Widersprüchen in völlige Verwirrung, faselt in desultorischer Rede die absurdesten Ungereimtheiten, und vermag so wenig den rechten Ausdruck für den ihn beherrschenden Wahn zu finden, dass die genaue Bestimmung desselben mitunter sehr schwierig ist.

Die Unmöglichkeit, eine scharfe Grenzlinie zwischen wirklichen Wahnvorstellungen und thörigten Grillen zu ziehen, und dadurch einen sicheren Maassstab für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit zu finden, welche von jenen, nicht aber von diesen ausgeschlossen wird, hat zu häufigen Streitigkeiten zwischen Richtern und Aerzten Veranlassung gegeben, welche beide oft gleichweit von der mitten zwischen ihnen gelegenen Wahrheit sich entfernten. Einerseits hat sich bei vielen Juristen das Vorurtheil festgesetzt, dass der Wahnsinn jedesmal eine Geistesverwirrung erzeuge, welche sich der Form nach als Aufhebung aller Denkgesetze, und dem Inhalte nach als eine Verfälschung sämmtlicher der Vergangenheit und Gegenwart angehörenden Vorstellungen zu erkennen gebe. So oft also jene Juristen sich überzeugen, dass der Inquisit ein treues Gedächtniss, ein richtiges Wahrnehmungsvermögen, eine folgerechte Reflexion, ein gesundes Urtheil über viele Dinge beurkundet, behaupten sie auch, dass derselbe als ein Vernünftiger beurtheilt, und für seine Handlungen vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden müsse. Im üblen Rufe steht namentlich die Aeusserung eines angesehenen französischen Richters, welcher den Begriff der Monomanie nur unter der Bedingung gelten lassen wollte, dass die damit behafteten Personen auf dem Grèveplatze curirt würden. Es bedarf keines weiteren Beweises, dass dieser Grundsatz zu häufigen Justizmorden führen müsste. Eben so handgreiflich ist der Irrthum vieler Aerzte, welche jede vom Alltagsleben abweichende Sonderbarkeit eines Inquisiten als den Beweis einer Monomanie geltend machten, durch welche seine Strafbarkeit aufgehoben werden sollte. Jeder ungewöhnliche Bubenstreich, jedes bizarre Verbrechen wurde sogleich zur Monomanie gestempelt, und mit vollem Grunde haben die Juristen es streng gerügt, dass die folgerechte Anwendung solcher improvisirten Monomanieen jede Strafrechtspflege unmöglich mache. Insbesondere muss es auffallen, dass man für die häufigsten und schlimmsten Arten der Verbrechen des Mordes, der

Brandstiftung und des Diebstahls ganz specielle Manieen förmlich geschaffen, und mit Gründen vertheidigt hat, unter deren Schirm fast alle Verbrecher sich der gerichtlichen Verfolgung entziehen würden. Dieser von beiden Seiten oft mit grosser Erbitterung geführte Streit geht durch die meisten hierher gehörigen Compendien, und insbesondere giebt die Schrift von Regnault *(du degré de compétence des Medecins dans les questions judiciaires relatives aux aliénations mentales, et des théories physiologiques sur la monomanie. Paris 1818.* A. d. F. von Bourell, Cöln 1830.) den schlagenden Beweis, dass ein scharfsinniger aber parteilicher Denker auf eine fast unbegreifliche Weise die richtigsten Begriffe mit den gröbsten Täuschungen verschmelzen kann.

In meiner bisherigen Darstellung liegt, wie ich glaube, eine vollständige Widerlegung der beiderseitigen Irrthümer, und will ich nur daran erinnern, dass mehrere Aerzte den Stein des Anstosses hinwegräumen wollten, indem sie den Begriff der Monomanie gänzlich leugneten. Indess wie künstlich sie auch ihre Gründe verflochten haben, so können sie doch die durch jenen Begriff bezeichnete Thatsache nicht ableugnen, dass neben dem Wahnsinn eine zum Theil objective Reflexion bestehen kann, und dass das Bewusstsein solcher Kranken einer partiellen Mondfinsterniss gleicht, wo heller Tag und tiefe Nacht dicht an einander grenzen. Diese Thatsache hat nur im logischen Sinne ein räthselhaftes Ansehen, weil wir uns zu sehr gewöhnt haben, aus einem theilweis richtigen Denken auf einen gesunden Verstandesgebrauch zu schliessen, und dabei vergessen, dass auch der hellste Kopf eine Menge Irrthümer hegt, über welche er sich nicht enttäuschen lässt, weil sie ihren Ursprung in leidenschaftlichen Interessen finden. — Wenn dies schon von einer gesunden Intelligenz gilt, wie viel leichter können wir uns es erklären, dass die despotische Leidenschaft im Wahnsinn den Verstand grossentheils gefangen nimmt, ohne ihn ausserhalb ihres Wirkungskreises der Besonnenheit zu berauben. Jene Ableugnung des Begriffs der Monomanie hatte aber noch die meines Erachtens sehr gefährliche Consequenz zur Folge, dass Jemand, welcher mit einem partiellen Wahne behaftet eine gesetzwidrige Handlung begehe, nur dann unzurechnungsfähig sei, wenn das Motiv derselben unverkennbar aus jenem Wahne abstamme, ausserdem aber für strafbar erklärt werden müsse. Ist denn das Triebwerk unserer Seele, dessen Thätigkeit sich grösstentheils unserm Selbstbewusstsein entzieht, und nur ihre fertigen Wirkungen unter der Gestalt von Vorstellungen, Gefühlen und Willensantrieben in dasselbe eintreten lässt, einer Uhr vergleichbar, welche wir nur zu öffnen brauchen, um alle Räder und Federn gewahr zu werden, deren combinirtes Ineinandergreifen das an der verschlossenen Uhr allein sichtbare Fortrücken der Zeiger und den Glockenschlag bewirkt? Und müssen wir diese Frage unbedingt verneinen, indem wir uns bescheiden, aus den wenigen äusseren

Zeichen der Sinnesthätigkeit eine Reihe von Schlüssen auf ihren verborgenen inneren Zusammenhang abzuleiten, wie dürfen wir es wagen, den Wirkungskreis einer fixen Idee in der Gesammtheit aller Seelenwirkungen so genau abzugrenzen, um zu bestimmen, ob der Ursprung eines gesetzwidrigen Motivs inner- oder ausserhalb jenes Wirkungskreises gelegen ist? Die fixe Idee setzt jedesmal eine krankhafte Leidenschaft voraus, deren fast unbegrenzte Macht die Gesammtthätigkeit der Seele in jedem Augenblicke zu überwältigen droht, indem der scheinbar besonnenste und ruhigste Wahnsinnige plötzlich in sinnlose Raserei durch irgend eine krankhafte Ideenassociation, durch geringfügige äussere Veranlassungen versetzt werden kann. Es ist uns daher jede Möglichkeit abgeschnitten, den erkrankten Theil der Seele von dem gesunden abzusondern, diesen vor Gericht zu belangen und jenen von aller Verantwortung freizusprechen. Welche Gewalt muss die kranke Leidenschaft gerade auf den tüchtigen Kopf ausüben, um z. B. den Professor der Rechte mit dem Wahne der Kaiserwürde zu bethören, während er sein Amt löblich verwaltete, daher dieser Ueberrest des gesunden Verstandes auf keiner festen Grundlage mehr ruht, und zuletzt der immer weiter sich ausbreitenden Selbsttäuschung und Verwirrung unterliegen muss. Unstreitig hat zu dieser Annahme einer theilweisen Zurechnungsfähigkeit der Monomanen die Verwechselung der moralischen Verantwortlichkeit mit der gesetzlichen Zurechnungsfähigkeit Veranlassung gegeben, obgleich beide nur während der Seelengesundheit dem Begriffe nach zusammenfallen, und im Wahnsinn oft genug gleichzeitig aufgehoben sind. Denn sobald der Geisteskranke in heftige Aufregung geräth, kann er nicht einmal mehr im moralischen Sinne verantwortlich gemacht, durch sittliche Motive geleitet, sondern es muss durch mechanischen Zwang ihm Einhalt in seinem verderblichen Treiben geboten werden. Nicht minder waltet bei jener fehlerhaften Bestimmung eine Verwechselung wirklicher Wahnvorstellungen mit abgeschmackten Grillen ob, welche selbst ein durch sie erzeugtes gesetzwidriges Motiv nicht unzurechnungsfähig machen können, weil sie keine wirkliche Störung des Selbst- und Weltbewusstseins in seiner grundsätzlichen Bedeutung verursachen. Allerdings ist die Unterscheidung des Wahns von blossen Grillen in einzelnen Fällen ausserordentlich schwer, aber die Lösung dieser Schwierigkeit gehört in die specielle Casuistik, für welche sich keine Regeln mehr aufstellen lassen. — Die Raumbeschränkung nöthigt mich zu einer kurz gefassten Darstellung der einzelnen Arten der Monomanie, die übrigens in den mannigfachsten Complicationen auftreten können.

Der religiöse Wahnsinn erscheint in seiner einfachen Gestalt unter einer zwiefachen Form, entweder als krankhafter Mysticismus, welcher bei seiner höchsten Steigerung die Ueberzeugung einer leiblichen, sinnlichen Gemeinschaft mit Gott und himmlischen Personen hervorruft, oder als

religiöse Verzweiflung, in welcher der Kranke sich selbst der ärgsten erdichteten Sünden und Verbrechen anklagt, und deshalb das strengste göttliche Strafgericht und ewige Verdammniss fürchtet. Als Unterart der religiösen Melancholie kann der Teufelswahn, die Dämonomanie angesehen werden. Mit diesen einfachen Formen compliciren sich aber auch häufig der Hochmuth, in dessen Antriebe der Mensch sich mit der Gottheit, dem Erlöser, den Propheten und Heiligen identificirt, ferner die Herrschsucht, welche den fanatischen Wahnsinn erzeugt, endlich bei weiblichen Kranken sogar die Geschlechtsliebe, welche in mystischer Verzückung den Wahn eines bräutlichen und ehelichen Bundes mit Christus oder den Heiligen hervorruft. Mit diesen wenigen Begriffen habe ich ein unermessliches Gebiet von Thatsachen bezeichnet, welches sich durch die ganze Geschichte der christlichen Kirche erstreckt, und in meinem Versuche einer Theorie des religiösen Wahnsinns nur in einzelnen Umrissen geschildert werden konnte, weshalb ich hier nicht mehr als einige ganz allgemeine Andeutungen zu geben vermag. Wenn die gedachten Formen des religiösen Wahnsinns sich unter prägnanten Erscheinungen darstellen, so lässt sich über sie vor Gericht sehr leicht eine Entscheidung fällen, z. B. wenn die Kranken mit wirklichen Theophanieen oder Teufelsvisionen behaftet aus dem Himmel oder der Hölle den Befehl zum Morde, zur Brandstiftung empfangen zu haben behaupten, oder wenn sie ihre geliebten Angehörigen, namentlich ihre Kinder ermorden, um sie durch Abkürzung ihres Lebens gegen Sünde zu schützen, durch welche sie selbst mit dem Fluche der ewigen Verdammniss behaftet zu sein glauben, wie sich dies oft genug ereignet hat. Ich muss indess auf die bereits erwähnte Thatsache zurückkommen, dass in Zeiten religiöser Aufregung selbst ganz gesunde Personen von ähnlichen Hallucinationen heimgesucht, und dadurch, wenn auch nur vorübergehend, in der Ueberzeugung einer sinnlich leiblichen Gemeinschaft mit dem Himmel oder der Hölle erhalten werden. Denn da das religiöse Bewusstsein sich ganz in eine übersinnliche Welt versetzt, deren Vorstellung dem überall an die sinnlich objective Wirklichkeit gebundenen Geiste so überaus schwer wird, dass er stets ein starkes Bedürfniss nach symbolischer Veranschaulichung des Göttlichen empfindet; so erklärt es sich hieraus leicht, dass inbrünstige Frömmigkeit, wenn sie der Stärkung durch die lebendige Vorstellung jener Symbole bedarf, diese mit einer solchen Kraft der Phantasie ergreift, um sie unter concreter, plastischer Gestalt gegenständlich in das Bewusstsein eintreten zu lassen. So bürgert sich der pietistische Mysticismus immer mehr in der übersinnlichen Welt ein, welcher er Geist und Herz so völlig zuwendet, dass die Wirklichkeit mit allen Interessen und Bedürfnissen in den Hintergrund zurücktritt, und somit der Verstand den Maassstab des objectiven Denkens zur Beurtheilung der concreten Verhältnisse verliert. Ich habe hier nur beispielsweise

einen der vielen Uebergänge bezeichnet, auf denen eine falsch verstandene, weil vom praktischen Leben und seiner Pflichterfüllung abgelenkte contemplative Frömmigkeit mit zahllosen Abstufungen in den vollständigen Wahnsinn hinüberschweift. Diese Wahrheit ist mir bei der Abfassung der oben genannten Schrift stets so lebendig entgegengetreten, dass ich darauf Verzicht leiste, Regeln über die Unterscheidung des wirklichen Wahnsinns von der übertriebenen und irre geleiteten Frömmigkeit aufzustellen, da ich mich überzeugt habe, dass die psychologische Kritik des religiösen Bewusstseins auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte noch viele Probleme ganz unaufgelöset lässt. Beispielsweise führe ich nur Mohamed, Ignaz von Loyola, Bouthillier de Rancé, den Stifter des Trappistenordens, Swedenborg, Franz von Assisi und andere von der katholischen Kirche canonisirte Heilige an, welche in ihrer ganzen Denk- und Handlungsweise so vollständig von mystischen Hallucinationen beherrscht wurden, dass wir sie dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge geradezu für Wahnsinnige erklären müssten, wenn nicht dennoch eine solche Begriffsbestimmung im Widerspruche mit ihrer Weltklugheit, Menschenkenntniss und praktischen Charaktertüchtigkeit stände, ohne welche sie nicht so tief in den Lauf der Begebenheiten hätten eingreifen können. Wie weit wir überhaupt noch von einer unparteiischen Schätzung der Thatsachen entfernt sind, ergiebt sich auffallend aus dem unter den psychischen Aerzten ausgebrochenen Streite über den Begriff der Epidemieen des religiösen Wahnsinns, bei denen fromme Schwärmerei ganze Schichten des Volks in einen rasenden Schwindel versetzt hat, den Viele aus Betrug, Affectation und anderen niedrigen Interessen, ja aus wirklicher Lüderlichkeit herleiten zu müssen glaubten, weil der nüchterne Sinn in weltlichen Zeiten nicht eine Spur davon wahrnimmt. So lange nicht einmal durch ausgedehnte historische Forschung die Thatsachen selbst ausser dem Bereiche krittelnder Zweifelsucht gestellt sind, muss jede wissenschaftliche Deutung noch zu früh kommen. Wie schwer für den gerichtlichen Psychologen ein kategorisches Urtheil mitunter werden kann, ergiebt sich unzweifelhaft aus der Betrachtung des unter dem gemeinen Volke noch weit verbreiteten Aberglaubens, welcher der wesentlichen Bedeutung nach mit dem praktischen Teufelsglauben zusammenfällt, und oft genug zu gesetzwidrigen Handlungen Veranlassung gegeben hat, wovon namentlich die angezeigte vortreffliche Schrift von Spitta urkundliche Beläge giebt. Wenn es einerseits keinem Zweifel unterliegt, dass unwissende Menschen von sehr beschränktem Verstande durch Noth und Krankheiten mit schweren Plagen heimgesucht, von diabolischen Hallucinationen zur Verzweiflung getrieben einen Mord begehen können, und dann von aller Verantwortung freizusprechen sind; so kann doch unmöglich dasselbe Urtheil von denen gelten, welche unter entgegengesetzten Bedingungen eine gesetzwidrige Handlung mit abergläubigen Grillen be-

schönigen wollen. Oder wenn fanatische Gesinnung, welche unter allen Leidenschaften am meisten zu Gewaltthaten geneigt macht, eine solche mit Dogmen vertheidigt, welche in irgend einer Secte gültig waren, wie will man dafür eine allgemeine Regel des Urtheils aufstellen? Gedenken wir nur des Missbrauchs, welcher mit dem Bibelspruche, man solle Gott mehr gehorchen, als der weltlichen Obrigkeit, getrieben worden ist, und andererseits der hochherzigen Selbstaufopferung, mit welcher ächte Glaubenshelden einer despotischen Regierung activen und passiven Widerstand leisteten, um uns zu überzeugen, dass die praktische Befolgung der religiösen Vorschriften eine Menge von Gegensätzen in sich schliesst, an welche vielleicht Jeder mit einem anderen Urtheile herantritt. Sind nun solche Controversen schon im öffentlichen Weltverkehr einer allgemein gültigen Lösung unzugänglich, wie sollen wir ihre zuverlässige Entscheidung finden, sobald sie sich mit ununterscheidbaren Nuancen in das Gebiet praktischer Irrthümer, grober Täuschungen und wirklicher Wahnvorstellungen verlieren, und in dieser Gestalt den Antrieb zu gesetzwidrigen Handlungen geben? Wir dürfen hier niemals aus dem Auge verlieren, dass allen übrigen Motiven des Handelns sich das richtende Gewissen gegenüberstellen lässt, daher wir aus dem Selbstbewusstsein des Thäters über seine Verantwortlichkeit urtheilen können, dass aber die religiösen Beweggründe aus dem innersten Heiligthume des Herzens stammen, welches allein das Auge des Allwissenden durchschaut. Je weniger überdies die Theologen der verschiedenen Secten und Confessionen über die leitenden Glaubenssätze einig werden konnten, um so mehr erscheint es fast als Ironie, wenn der gerichtliche Psychologe einen Knoten lösen soll, in welchem berechtigte und unberechtigte Glaubensirrthümer sich zu einem unentwirrbaren Gewebe verschürzt haben. Am leichtesten gelingt die Deutung des Räthsels, wenn der Thäter mit seiner ganzen Denkweise und Gesinnung im schroffsten Widerspruch zu den um ihn herrschenden Glaubensrichtungen und Lebensansichten steht, wenn er durch mystische Lucubrationen und Contemplationen sich von aller werkthätigen Gemeinschaft mit Anderen losriss, weil alsdann kaum jemals unverwerfliche Zeichen des Wahnsinns vermisst werden.

Der egoistische Wahnsinn lässt sich freilich im Allgemeinen weit leichter von der leidenschaftlichen Selbstsucht unterscheiden, da derselbe sich auf objective Verhältnisse der Ehre, Macht und des Besitzes bezieht, welche den sichersten Maassstab zur Beurtheilung seiner Ungereimtheiten darbieten. Wer erkennt nicht auf den ersten Blick den hochmüthigen Narren, welcher in Gebärden, Sprache, Ton, Körperhaltung, Betragen den angemessenen Ausdruck darbietet für überschwengliche ehrgeizige Wahnvorstellungen? Hallucinationen sind bei solchen Kranken nicht ganz so häufig, weil ihre Phantasie nicht so grosse Anstrengungen zu machen

braucht, um die Wahnvorstellungen in plastischer Gestalt zu verkörpern, wie beim religiösen Wahnsinn. Aus mehrerwähnten Gründen sind indess die Grenzen zwischen den egoistischen Leidenschaften und den ihnen entsprechenden Formen der Monomanie mitunter kaum aufzufinden, welches besonders vom Argwohn als der gewöhnlichen Folge der Selbstsucht gilt. Wer als grundsätzlicher Egoist seiner schonungslosen Lieblosigkeit und Härte gegen Andere sich bewusst ist, wird bei ihnen eine gleiche Gesinnung gegen sich auch ohne allen thatsächlichen Beweis um so eher voraussetzen, da er aus unvermeidlicher Selbsttäuschung bei jedem durch ihn veranlassten Conflicte die Schuld von sich auf Andere abwälzt, und sich dadurch im Hass gegen sie bestärkt. Je mehr er überdies zu Intriguen und hinterlistigen Ränken geneigt ist, um so leichter missdeutet er die arglosesten Reden und Handlungen Anderer im gleichen Sinne gegen sich und gelangt dadurch zu der durch ihn selbst verschuldeten Ueberzeugung, überall von Feinden und Verfolgern umgeben zu sein, gegen welche er unablässig auf seiner Hut ist, indem er Tag und Nacht über Racheplänen brütet. Ja zuletzt beargwohnt er seine besten Freunde und nächsten Angehörigen im schlimmsten Sinne, und es braucht nur die Eifersucht, welche an dämonischem Ingrimm alle übrigen Leidenschaften übertrifft, genannt zu werden, um für das Ebengesagte die vollgültigste Bestätigung zu geben. Wie sollte auch der Herrschsüchtige, der mit grausamer Lust die Wohlfahrt Anderer unter die Füsse tritt, oder der Habsüchtige, welcher alles fremde Eigenthum an sich zu reissen strebt, nicht in der folternden Ueberzeugung eines allgemein gegen ihn gerichteten Abscheus die gerechte Strafe dafür finden, dass er geflissentlich auf die Zerstörung aller geselligen Verhältnisse ausging? Dann nimmt der Argwohn ein so systematisches Gepräge an, und verstrickt sein Urtheil über Andere in so widersinnige Irrthümer, dass der wirkliche Wahnsinn kaum ungereimter erscheint, so wie auch die Gleichheit des Charakters in beiden Fällen aus der grossen Neigung zu gewaltthätigen Handlungen erhellt. Wenn daher der unmittelbare Uebergang aus der Leidenschaft zum Wahnsinn irgendwo deutlich in die Erscheinung tritt, und sich bis in die geringfügigsten Einzelheiten des früheren Lebens vollständig zurückverfolgen lässt, so gilt dies von der argwöhnischen Selbstsucht, deren weite Verbreitung es hinreichend erklärt, dass alle Irrenhäuser von argwöhnischen Geisteskranken wimmeln, deren Gemüthsleiden man jetzt treffend als Verfolgungswahn, *manie de persecution*, zu bezeichnen pflegt. Wenn indess die Diagnose desselben zum Unterschiede von der selbstsüchtigen Leidenschaft mitunter nicht geringen Schwierigkeiten unterliegt, so kommt doch dem Psychologen der Umstand sehr zu Statten, dass dieser Wahn vorzugsweise häufig von Sinnestäuschungen begleitet wird, welche sich aus seinem Wesen sehr leicht erklären, und dadurch abermals ihren psychischen Ursprung beweisen.

Denn was ist natürlicher, als dass der Argwöhnische, stets auf äussere Angriffe gefasst, in ein unablässiges Spähen und Spioniren geräth, wodurch er nicht nur seinen Sinnen eine mikroskopische Schärfe verleiht, sondern auch seine Phantasie zwingt, die geringfügigsten, formlosesten Wahrnehmungen zu anschaulichen Vorstellungen im Charakter seiner Voraussezzung vollständig auszubilden. In dem leisesten, bedeutungslosesten Geräusche vernimmt er deutliche Unterredungen seiner Feinde, welche ihn mit Schmähungen, Schimpfworten, Drohungen überschütten, sich über seine Verfolgung, Verhaftung, Misshandlung, Tödtung berathen, so dass vor seinem Ohre ein vollständiges Drama abgespielt wird, welches so ganz im Geiste seiner Leidenschaft erfunden ist, dass er die subjective Täuschung gar nicht gewahr werden kann, und jeden Versuch, ihn darüber zur Besinnung zu bringen, für eine tückische Arglist hält. In schlaflosen Nächten erreicht dieser wahnsinnige Spuk mitunter eine solche Höhe, dass der Kranke mit objectiver Deutlichkeit und Lebendigkeit vernimmt, wie eine Schaar von Fremden die Treppe hinaufstürmt, die Thür seines Zimmers erbricht, worauf er sie mit Waffen auf sich eindringen sieht, und in heftigen Schmerzen die von ihnen erlittenen Misshandlungen fühlt, wie ich dies öfter beobachtet habe. Eine sehr häufige Folge dieses Seelenleidens ist der Vergiftungswahn, den ich namentlich bei Säufern wahrnahm, welche nach stetem Zwiste mit ihren Angehörigen und im dunklen Gefühle des gerechten Abscheus derselben bei ihnen die Absicht, sie heimlich zu ermorden, voraussetzten, und in diesem Wahne um so mehr bestärkt wurden, wenn die genossenen Speisen in ihrem überreizten Magen die schmerzhaftesten Empfindungen veranlassten. Oder der Wahnsinnige erklärt seine unzähligen Krankheitsgefühle in den durch Leidenschaften erschütterten Nerven aus elektrischen, magnetischen, magischen Einflüssen, er hat mitunter deutliche Visionen der Maschinen, deren sich seine Verfolger zu ihrer böswilligen Absicht bedienen. Oder er glaubt, dass sie durch die elektrische Telegraphie ihn mit einem Netze von Denunciationen umgarnen. Ein von mir beobachteter Arzt behauptete hartnäckig, alle seine Bücher seien umgedruckt worden, um ihm falsche medicinische Begriffe beizubringen, und ihn dadurch zu Pfuschereien zu verleiten. Oder die geheime Polizei ist überall gegen die Kranken in Thätigkeit, durch welchen Wahn ein Arzt mehrmals aus Europa nach Amerika und von dort nach Europa gejagt wurde, weil die hiesige Polizei ihre Agenten in alle Länder ausgesandt habe, um seine medicinische Praxis zu hintertreiben, nachdem schon früher alle Berliner Aerzte und Hebammen instruirt worden, ihn bei ihren Kunden als einen gefährlichen Ignoranten anzuschwärzen. Oder der Kranke wähnt, dass ihm seine wichtigen Entdeckungen durch magnetischen Rapport gestohlen und von Anderen ausgebeutet, ihm aber schlechte, dumme Gedanken eingeimpft würden, um ihn zum Wahnsinn

und Verbrechen zu treiben. (Sefeloge.) — Doch ich würde kein Ende finden, wenn ich allen Aberwitz einer argwöhnischen Phantasie schildern wollte, welcher sehr oft den Antrieb zum Morde gegeben hat.

Am nächsten verwandt mit dem egoistischen Wahnsinn ist der hypochondrische, über dessen Entstehung aus einer leidenschaftlichen Liebe zum Leben ich mich so häufig in meinen Schriften erklärt habe, dass ich hier nicht wohl darauf zurückkommen kann. Wenn die Hypochondrie geistig Gesunder in der Erdichtung oder maasslosen Uebertreibung körperlicher Krankheiten mit der marternden Furcht vor ihrem tödtlichen Ausgange besteht, so unterscheidet sich von ihr, da sie sich immer nur auf mögliche, wenn auch objectiv nicht vorhandene Krankheiten beschränkt, der hypochondrische Wahnsinn dadurch, dass er ganz absurde Zustände des Körpers vorspiegelt, und dadurch die völlig verrückte Bethörung des Verstandes durch die ausschweifendste Phantasie zu erkennen giebt. Es braucht hier kaum an die unzähligen Beispiele von Kranken erinnert zu werden, welche ihrer Ueberzeugung nach ganz oder theilweise in Glas, Butter, Holz, in ein Gerstenkorn verwandelt, gestorben waren, welche in ihrer Urinblase die Gewässer sämmtlicher Ozeane, in ihrem Unterleibe ganze Reutergeschwader, das Tridentinische Concil, eine Menge von reissenden, giftigen Thieren, Hexen, Teufeln beherbergten u. s. w. Sehr häufig fällt der hypochondrische Wahn mit dem argwöhnischen zusammen, wenn der Kranke durch die Vorstellung von Vergiftung, Behexung, magnetischen Einflüssen beherrscht, und dadurch mit Erbitterung und Rache gegen seine angeblichen Widersacher erfüllt, und somit leicht zum Morde fortgerissen wird. Ausserdem pflegt der hypochondrische Wahn selten einen gewaltthätigen Charakter anzunehmen, weil der Kranke viel zu sehr mit dem finstern Grübeln über seine Leiden beschäftigt ist. Indess ereignet es sich doch mitunter, dass sein marternder Zustand ihm zuletzt unerträglich wird und dass er, obgleich mit Abscheu gegen das Leben erfüllt, doch nicht den Entschluss des Selbstmordes fassen kann, und Andere tödtet, um dafür die Hinrichtung zu erleiden. Da aber auch mitunter geistig gesunde Hypochondristen denselben schlimmen Ausweg wählen, so kann es bisweilen schwierig werden, den richtigen Ausdruck der Zurechnungsfähigkeit zu finden. Bei letzteren setzen Einige jedesmal eine strafbare Feigheit voraus, welche die Hand wohl an Andere, aber nicht an die eigene Person zu legen wage, und welche die freie Selbstbestimmung wie überhaupt, so auch in diesem besonderen Falle nicht ausschliesse. Wenn ich auch dieser Ansicht keinesweges entgegentrete, so glaube ich doch, dass es hier mit allgemeinen Lehrsätzen nicht gethan sei, sondern dass der Psychologe die Individualität des Falles sorgfältig erforschen müsse, wobei es sich ergeben kann, dass ein Hypochondrist durch eine Verkettung schlimmer pathologischer Bedingungen, unter denen besonders die Stockungen im

Pfortadersystem eine Hauptrolle spielen, sehr lange dergestalt mit Seelennoth gefoltert wurde, dass bei ihm unmöglich mehr eine volle Willensfreiheit vorausgesetzt werden darf.

Die Erotomanie lässt sich in der Regel leicht daran erkennen, dass sie aus hoffnungsloser Liebe entsprungen durch vollständige Selbsttäuschung dieselbe in eine glückliche verwandelt, und mit einer Menge von Gaukelbildern der nimmer zu befriedigenden Sehnsucht die Bethörung vollständig erhält, besonders wenn sich Visionen und andere Hallucinationen hinzugesellen, welche oft zu einem förmlichen Roman verwebt werden. Die Kranken sind dann immerfort mit ihrem Idol beschäftigt, sprechen und begehen alle Ungereimtheiten, welche aus der Verwechselung eines Phantoms mit der Wirklichkeit entspringen müssen. Mitunter prägt sich die Erotomanie nicht so deutlich in ihrer charakteristischen Gestalt aus, sondern gleich allen anderen Arten des Wahnsinns versteckt sie sich nicht selten hinter den mannigfachsten Schreckbildern von Noth, Verfolgung, ja von drohendem geistigen und leiblichen Untergange, und diese Schreckbilder, welche zu gewaltthätigen Handlungen aus Nothwehr Veranlassung geben können, finden ihre Erklärung darin, dass der Kampf der Leidenschaft in dem widerstrebenden Gemüthe einen wilden Aufruhr desselben hervorbringt, welcher ihr Object völlig aus dem Bewusstsein verdrängt, und in demselben sich mit jenen Schreckbildern abspiegelt. Es kommt daher häufig vor, dass jede Art von Monomanie mit einem solchen Aufruhr beginnt, dadurch den zeitweiligen Charakter der Tobsucht annimmt, welche die Qual des zerrissenen Herzens durch eine grausige Bilderjagd verräth, und dass erst nach Beschwichtigung des Gemüths die dominirende Leidenschaft zum Vorschein kommt, und die Bilder des religiösen, egoistischen, erotischen Wahns in bleibender Gestalt ausprägt. Diese Bemerkung schalte ich deswegen ein, um dem Einwurfe zu begegnen, dass oft der Wahn der früheren Leidenschaft nicht entspreche, und deshalb aus ihr nicht unmittelbar, sondern nur indirect vermittelst der durch sie veranlassten Störung der Nerventhätigkeit abgeleitet werden könne. Der innige psychologische Zusammenhang zwischen Leidenschaft und Wahnsinn hat als Leitfaden der Untersuchung für die gerichtliche Psychologie eine zu grosse praktische Wichtigkeit, als dass die dawider erhobenen Zweifel hier unberücksichtigt bleiben dürften. Von nicht geringerer Bedeutung ist der von Manchen geleugnete Unterschied zwischen Erotomanie und Nymphomanie, weil erstere sich stets durch ein sittliches Gepräge auszeichnet, welches leicht an der unwandelbaren Treue gegen das geliebte Idol und an der Abwesenheit sinnlicher Begierden sich erkennen lässt, dagegen letztere oft bis zur abschreckendsten Schaamlosigkeit gesteigert das Wesen der Nymphomanie ausmachen. Eben wegen ihres Ursprungs aus zügelloser Wollust bietet die Nymphomanie der Beurtheilung mitunter

erhebliche Schwierigkeiten dar, wenn es darauf ankommt, sie als eine wirkliche Gemüthskrankheit mit völlig aufgehobener Willensfreiheit von grober Unsittlichkeit zu unterscheiden, und danach die Zurechnungsfähigkeit gesetzwidriger Handlungen, zu welchen beide fortreissen können, zu bestimmen. Nur wenn die Nymphomanie als völlige Tobsucht längere Zeit hindurch andauert, von Sinnestäuschungen begleitet wird, und besonders die Kranken zu schaamlosen Entblössungen und unfläthigen Provocationen zum Beischlafe fortreisst, während selbst die frechste Buhldirne sich nichts Aehnliches erlaubt, ist die Erkenntniss leicht. Aber es giebt auch nymphomane Weiber, welche noch auf äusseren Anstand halten, ihre lüsternen Gefühle nur durch jede erdenkliche Coquetterie verrathen.

Der wahnsinnigen Eifersucht habe ich bereits bei Gelegenheit des kranken Argwohns gedacht, aus dem sie jedesmal entspringt. Denn die durch Thatsachen hervorgerufene Eifersucht raubt selten den Verstand, so lange dieser seinen Blick noch auf die Wirklichkeit richtet, und dadurch dem Urtheile einen objectiven Inhalt giebt. Aber die grundlose Eifersucht muss ihre Zuflucht zu leeren Einbildungen nehmen, um mit ihnen ihren oft ganz sinnlosen Argwohn zu rechtfertigen, daher die Zügellosigkeit der durch wüthende Leidenschaft gehetzten Phantasie die tollsten Ungereimtheiten, namentlich die stärksten Sinnestäuschungen erregt, durch welche das empörte Gemüth leicht zu Gewaltthätigkeiten fortgerissen wird. Im 1. Hefte des Jahrganges 1855 der Charité-Annalen habe ich einen Fall von Mord aus wahnsinniger Eifersucht mitgetheilt, und in einem anderen Falle konnte eine eifersüchtige Wahnsinnige nur mit Mühe daran verhindert werden, ihren Ehemann zu erschiessen, weil sie überzeugt war, dass er sein Amt, welches ihn als Grenzaufseher verpflichtete, Schleichhändlern aufzulauern, nur vorschütze, um verliebten Abenteuern nachzugehen.

§ 51.

Die Tobsucht.

Die von Esquirol aufgestellte Definition der Tobsucht als eines chronischen fieberlosen Irreredens mit dem Charakter der Aufregung stimmt im Wesentlichen mit dem Begriffe überein, den man sich zu allen Zeiten von der Eigenthümlichkeit dieses Gemüthsleidens gemacht hat. Dennoch unterliegt die specielle Anwendung dieses Begriffs oft den grössten Schwierigkeiten, welche besonders bei der späteren Darstellung der *Mania transitoria* hervorzuheben sein werden. Wenn wir auch von der gänzlich verfehlten Bestimmung einer *Mania sine delirio* absehen, weil diese die *contradictio in adjecto* ausspricht, dass die Tobsucht, deren wesentlicher Charakter gerade im wilden Irrereden besteht, von demselben ganz frei sein könne; so lässt sich doch nicht leugnen, dass uns die entscheidenden

Kennzeichen fehlen, durch welche die Tobsucht jedesmal von den höchsten Graden der gemischten Affecte bestimmt abgesondert werden könnte. — Denn ich habe es bei der Betrachtung der letzteren (§ 17.) schon gebührend hervorgehoben, dass die bei ihnen obwaltenden gegensätzlichen Gemüthsbestrebungen die Gesammtthätigkeit der Seele mehr oder weniger in Aufruhr versetzen, welcher im Bereiche des Vorstellungsvermögens sich geradezu als Geistesverwirrung, mithin in wesentlicher Bedeutung als Irrereden darstellt, und wenigstens dem Anschein nach eine Aufhebung des freien Selbst- und Weltbewusstseins hervorbringt. Also das logische Kriterium, welches uns bei der Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände die grösste Hülfe leistet, weil selbst beim ausgebildetsten raisonnirenden Wahnsinn immer der grellste Widerspruch der ihn constituirenden absurden Vorstellungen mit einem übrigens objectiven und folgerechten Denken hervortritt, lässt uns hier gänzlich im Stiche. Wir können also weder die Verfälschung und Verdunkelung der Sinnesanschauungen, noch die Verworrenheit und Unterdrückung des Gedächtnisses, noch die wilde Bilderjagd der Phantasie (denn auch bei heftigen Affecten kommen nicht selten Sinnestäuschungen vor), noch die Widersprüche, Paralogismen, Tergiversationen, die desultorische Incohärenz des Denkens, noch die Verdunklung des Vernunftbewusstseins als entscheidende Merkmale der Tobsucht benutzen, und auch im Bereiche der Gemüthsthätigkeit ist bei ihr die Widersinnigkeit und Verkehrtheit der Gefühle nicht grösser, oder der Ungestüm aller thörigten Antriebe des Willens wilder, zerrissener, als wir es bei dem höchsten Grade der Affecte finden. Eben so wenig giebt uns der körperliche Zustand einen bestimmten Aufschluss, da er nur das Echo des Aufruhrs in der Seele bildet, und sich im Wesentlichen bei der Tobsucht ganz eben so artet, wie in den gemischten Affecten. Marc hat sich zwar bemüht (die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Theil I. Seite 334—336), eine Reihe von charakteristischen Merkmalen der Tobsucht aufzustellen, mit denen er aber nur ihre Unterscheidung von der Simulation bezweckt, dagegen sie keinesweges eine specifische Diagnose der Tobsucht von den gemischten Affecten begründen, da sie auch bei diesen insgesammt angetroffen werden. Hiervon kann man sich leicht überzeugen, wenn man seine Bemerkungen über das Aussehen, die Sprache, den Zustand der Sensibilität, den Schlaf der Tobsüchtigen aufmerksam prüft. Schon hierin liegt ein starker indirecter Beweis für die ununterscheidbaren Zwischenstufen, mit denen in sie die gemischten Affecte übergehen.

Und dennoch ist gerade hier eine scharfe Grenzbestimmung von der grössten Wichtigkeit, weil von ihr in den zahlreichsten Fällen der Richterspruch über Schuld oder Unschuld eines gewaltthätigen Menschen abhängt. Wir würden in zweifelhaften Fällen dieser Art ganz rathlos sein, wenn

uns nicht der leitende Grundsatz zur Hülfe käme, dass niemals das Urtheil nach einzelnen Kennzeichen gefällt, sondern nur aus einer umfassenden Darstellung des ganzen Lebenszusammenhanges gefolgert werden darf. — Indem wir anerkennen, dass die gemischten Affecte wegen der noch obwaltenden normalen Natureinrichtung des Gemüths dem bald wiederkehrenden Gleichgewichte desselben weichen müssen, dass dagegen jenes Gleichgewicht in krankhaften Gemüthszuständen aufgehoben ist, folglich der ausgebrochene Aufruhr nicht wieder zum Stillstande kommen kann, sondern meistentheils bis zur Erschöpfung der Kräfte fortdauert; so ist uns hiermit schon der Weg vorgezeichnet, welchen wir bei Untersuchungen dieser Art einzuschlagen haben. Denn es ergiebt sich hieraus die unmittelbare Folgerung, dass im Allgemeinen die Tobsucht durch ihre oft auf Monate verlängerte Dauer einen die innerste Seelenverfassung überwältigenden Charakter zu erkennen giebt, da es psychologisch unmöglich ist, dass in einem gesunden Gemüthe der heftigste Affect, auch wenn er immer von neuem hervorgerufen wird, eine lange Reihe von Stunden überdauern könne. Denn das innere Gleichgewicht der Seelenkräfte macht das oberste Gesetz ihrer Verfassung aus, ohne welches letztere nicht einen Tag bestehen könnte, weil sie widerstandslos jedem lebhaften Gedanken und Gefühl preisgegeben wäre, wenn sie nicht von dem Antriebe und der Richtung derselben durch das Hervortreten entgegengesetzter Vorstellungen und Neigungen abgelenkt, und dadurch auf den Standpunkt der freien Selbstbestimmung zurückgeführt würde. Diese allgemeine Regel führt uns deshalb in einzelnen Fällen nicht zur Entscheidung, weil es wirklich gewaltthätige Aufregungen des Gemüths giebt, welche ungeachtet ihrer ganz kurzen Dauer dennoch die Zurechnungsfähigkeit völlig aufheben, z. B. in dem so häufig auf die epileptischen Paroxysmen folgenden *stadium maniacum*, welches oft in wenigen Stunden verläuft. Ich werde hierauf bei Gelegenheit der *Mania transitoria* zurückkommen, und bemerke für jetzt nur, dass wiederum alle Zweifel, welche durch die kurze Dauer derselben über den strafrechtlichen Charakter einer gewaltthätigen Aufregung des Gemüths veranlasst werden, nur mit Hülfe der psychologischen Deduction gelöset werden können, und dass alle pathologischen Beweisgründe eine untergeordnete Rolle dabei spielen. Denn die gewaltsame Erschütterung der gesammten Lebensthätigkeit bei jedem heftigen gemischten Affecte, welche namentlich im Nerven- und Blutgefässsystem das volle Gepräge des stärksten Fiebers annimmt, und oft genug die schwersten Krankheiten ja den Tod zur Folge hat, scheint der häufig ausgesprochenen Ansicht Vorschub zu leisten, dass jene Erschütterung einen pathologischen Process darstelle, welcher die freie Selbstbestimmung überwältigend, durch eine Menge von Krankheiten, Congestionen nach dem Kopfe, Neurosen aller Art, namentlich in den hartnäckigen Anfällen der Gicht hervorgerufen, um

so vollständiger die Zurechnungsfähigkeit ausschliesse. Ist man erst so weit mit der Deutung gelangt, so hält es nicht mehr schwer, auch bei Geistiggesunden eine *iracundia morbosa* in Folge versteckter pathologischer Reize anzunehmen, auf welche namentlich Platner ein grosses Gewicht legt. So kann alsdann die allgemeine Folgerung nicht ausbleiben, dass jeder gemischte Gemüthsaffect um so gewisser als ein unzurechnungsfähiger anzusehen sei, einen je höheren Grad er erreicht hat. Natürlich kommt eine solche Deutung gerade den schwersten Verbrechen aus sinnloser Rache und blindem Hasse am vollständigsten zu Gute, weil die böswilligen Thäter durch rohen Egoismus jede sittliche Gegenwirkung in ihrem verhärteten Gemüthe, wodurch der Affect hätte gemässigt werden können, erstickt haben, und daher letzteren bis zum zügellosesten Ungestüm rasen lassen.

Wir müssen aber den Grundsatz festhalten, dass die physischen Vorgänge, welche die gemischten Affecte begleiten, an sich als Wirkungen derselben anzusehen sind, und nur insofern die Zurechnungsfähigkeit aufheben, als sie auf krankhaftem Boden stehen. Der epileptische Tobsüchtige wird in der Regel durch irgend eine Wahnvorstellung in Wuth versetzt, entweder durch Hallucinationen oder durch falschen Argwohn, dass ihm irgend ein Unrecht geschehe. Durch die Erschütterung des Nervensystems jeder freien Reflexion beraubt und in eine reizbar unruhige Stimmung versetzt, giebt er sich ganz diesem Wahne hin, welcher unmittelbar den blindesten Zorn erregt, und durch diesen erst die begleitende heftige Aufregung im Körper bewirkt, welche auf krankhaftem Boden stehend jede Möglichkeit ihrer Beschwichtigung durch den ohnehin gefesselten Willen ausschliesst, so dass unter dem Zusammentreffen aller dieser Bedingungen die Gewaltthätigkeit unaufhaltsam hervorbricht. Denn gesetzt wir wollten das obengenannte psychische Mittelglied der Wahnvorstellung, durch welche eigentlich erst der schlimme Ausgang eingeleitet wurde, völlig übersehen; so lässt sich nicht der geringste Grund angeben, warum nicht auf jeden epileptischen Anfall ohne Ausnahme ein Wuthausbruch erfolgte, da die Erschütterung des Nervensystems, welche hier Alles erklären soll, immer mit ihm verbunden ist. Wenn das Ebengesagte in Bezug auf die Epilepsie sich nicht bestreiten lässt, so findet es eine um so vollständigere Anwendung auf alle Krankheitszustände, welche nicht einmal das Bewusstsein aufheben, höchstens etwas trüben, denn hier müssen jedesmal psychische Momente der Affecte vorausgesetzt werden, auch wenn der Thäter sie auf das Entschiedenste leugnet, weil es schlechthin gar keine blinden Antriebe des Handelns bei fortdauerndem Bewusstsein giebt, wenn man nicht den Menschen zum seelenlosen Automaten machen will.

Wie wollen wir nun bei diesem verwickelten Sachverhältnisse, welches die jedesmalige Unterscheidung der wirklichen Tobsucht von den

heftigsten Affecten nach dem Maassstabe der zur Zeit der That vorhandenen Erscheinungen unmöglich macht, in zweifelhaften Fällen mit einiger Sicherheit zurechtfinden, wenn wir nicht der ganzen Deduction eine genetische Charakterschilderung des Inquisiten zum Grunde legen? Wer sich nur durch den sinnlichen Schein im Augenblicke der incriminirten That leiten lässt, geht oft unvermeidlich irre, denn der bösartige Verbrecher gebärdet sich dabei so völlig als ein reissendes Thier, dass er alle Attribute der Menschlichkeit um so vollständiger verleugnet, je mehr das Motiv des Verbrechens mit der Furcht vor Strafe und mit den noch nicht ganz unterdrückten Regungen des Gewissens in einen sinnverwirrenden Streit geräth, dessen zügelloser Ausbruch fast die Raserei eines Tobsüchtigen überbietet. Wer hierbei nur auf den pathologischen Aufruhr sieht, welcher durch frühere Zornausbrüche häufig hervorgerufen, leicht den höchsten Grad erreicht, und alle menschliche Gesinnung verleugnet, der macht sich zum grundsätzlichen Advocaten vieler Mörder. Aber eine objective Charakterschilderung stellt alle Thatsachen in das rechte Verhältniss zu einander, und es müsste sonderbar zugehen, wenn der menschlich gesinnte Arzt den Unglücklichen, welcher bei unverschuldeter Willensschwäche in Folge von Noth, Elend und Krankheit eine gesetzwidrige That im Widerspruche mit seiner Gesinnung beging, nicht mit Erfolg gegen eine rigoristische Gesetzauslegung sollte vertheidigen können.

Bei der ächten Tobsucht, welche durch ihre lange Dauer jeden Zweifel ausschliesst, würde eine psychologische Deduction weniger nothwendig sein, wenn nicht letztere dennoch das allein zuverlässige Mittel zu ihrer Unterscheidung von der Simulation darböte, zu welcher Verbrecher häufig ihre Zuflucht nehmen, um als unzurechnungsfähig zu erscheinen. Auch ohne alle Sachkenntniss begreifen sie es bei der einfachsten Ueberlegung, dass gerade die Tobsucht am leichtesten zu simuliren ist, wozu nichts weiter erfordert wird, als ein sinnloses Schwatzen, lautes Fluchen, Brüllen, Schimpfen, gewaltthätige Angriffe auf Andere, Zertrümmern des Geräths, Zerreissen der Kleider, Unfläthereі und andere sinnlose Handlungen. — Solche zügellose Kraftäusserungen erfordern keinen durchdachten Plan, und werden bei vorhandener Wildheit und Rohheit des Gemüths leicht. Weit schwerer fällt es dem Betrüger, den Stumpfsinn zu simuliren, weil er dabei die meisten Lebensäusserungen unterdrücken, und sich einen auf die Länge der Zeit unerträglichen Zwang auferlegen muss. Die Vorspiegelung des fixen Wahns setzt dagegen eine solche Kunst, namentlich ein wirkliches dramatisches Talent voraus, dass nur der raffinirteste Betrüger sich dazu entschliessen kann, aber dabei bald aus der Rolle fällt. Nun giebt man allerdings, wie dies namentlich Marc gethan hat, eine Menge specieller Züge an, welche zur Unterscheidung der ächten von der simulirten Tobsucht dienen sollen; indess sie sind insgesammt trügerisch, da

sie den inneren Grund des wirklichen Seelenzustandes nicht aufdecken. Wie will man z. B. bestimmen, ob das ganze Krankheitsbild durch seine Uebertreibung verdächtig werde, da der Betrüger glaube, die Farben nicht grell genug auftragen zu können, denn man wird doch nicht leugnen wollen, dass die wirkliche Raserei oft den allerhöchsten Grad erreicht? Oder wie kann man die Entscheidung darauf gründen, dass der Tobsüchtige auch unbeaufsichtigt sein Betragen nicht ändere, während der Betrüger nur in Gegenwart Anderer seine Wildheit äussere, da auch wirkliche Geisteskranke oft bedeutende Remissionen zeigen, wenn sie in der Einsamkeit nicht von äusseren Eindrücken aufgeregt werden? Wird wohl der eintretende Schlaf jedesmal den überzeugenden Beweis der Simulation liefern, da auch Tobsüchtige oft auf mehrere Stunden ganz ruhig werden? Hiermit soll keinesweges geleugnet werden, dass anhaltende Schlaflosigkeit das untrüglichste Kennzeichen der Manie darbietet. Dass Schreckmittel und gewaltsame Zwangsmaassregeln noch weniger den Zweck sicher erfüllen, dem Betrüger die Larve abzureissen, wird jetzt wohl ziemlich allgemein zugestanden, abgesehen von der Rohheit und selbst Grausamkeit eines solchen Verfahrens, wenn es bei einem wirklichen Kranken in Anwendung kommt. Wenn ich auch einräume, dass diese und ähnliche Momente mitunter einen zweifelhaften Fall aufklären können, so wird doch durch ihre Anwendung keine gewährleistende Prüfung erzielt, welche sich noch am sichersten bei einer psychologischen Deduction ergiebt. Denn kennt der Arzt den Inquisiten nach seiner ganzen bisherigen Lebensführung, nach seinem Charakter, seinen Handlungen, Schicksalen, kurz nach seiner ganzen Persönlichkeit, so wird ihm daraus mehr als aus seinem jetzigen Benehmen deutlich werden, ob dasselbe mit allem Vorangegangenen in einem erklärenden Zusammenhange oder in Widerstreit steht, ob namentlich Bedingungen vorangegangen sind, welche den Ausbruch einer Tobsucht wahrscheinlich machen, oder nicht. Ist eine moralische Ueberzeugung, ein bestimmtes Urtheil über den Charakter gewonnen, dann lässt sich auch leichter ausfindig machen, ob die einzelnen Erscheinungen zu dem Bilde der Tobsucht zusammenpassen, oder ob der Betrüger aus der Rolle fällt.

Oft wird der oben aufgestellte Begriff der Tobsucht mit dem der Wuth *(furor)* als des gewaltthätigen Zerstörungstriebes verwechselt, obgleich letztere nur bei einem Theile der Tobsüchtigen vorkommt. Denn die Manie, welche nicht aus einem rachsüchtigen Gemüthe entspringt, oder nicht mit Motiven der Angst und Verzweiflung in Verbindung steht, verräth durch ihren oft blinden und wilden Drang nach steten Kraftäusserungen in Folge der heftigen Nervenaufregung noch keinesweges einen unmittelbar gefährlichen Charakter, auch wenn jener Drang wegen seiner Zügellosigkeit einen solchen Ungestüm erreichen kann, dass ernste Sicherheitsmaassregeln nothwendig werden. Wäre die Wuth ein wesentlicher

Zug im Bilde der Tobsucht, so müssten die an letzterer leidenden Kranken, von denen jede grössere Irrenanstalt wimmelt, ungleich mehr Gewaltthätigkeiten verüben, als es wirklich geschieht, da sie sich doch meistentheils darauf beschränken, ihre Kleidungsstücke zu zerreissen, ein Fenster zu zerschlagen, und von allen Angriffen auf Personen sich fern halten. — Für die gerichtliche Psychologie ist aber die Unterscheidung zwischen Tobsucht und Wuth dringend nothwendig, weil die Verschmelzung beider zu einem gemeinsamen Begriffe unvermeidlich dahin führt, jeden Wüthenden für einen Geisteskranken zu erklären. Dies würde aber ein arger Missgriff sein, weil der Wuthausbruch eines rasenden Zorns, wie er bei den rohesten und lasterhaftesten Verbrechern vorkommt, das vollständige Bild der Tobsucht in den stärksten Zügen darstellt, ohne deshalb ihre Zurechnungsfähigkeit aufzuheben. Denn durch ihre eigene Schuld haben sie in sich die Stimme des Gewissens völlig erstickt, dessen Zuruf im geltenden Augenblick sie von der Frevelthat zurückschrecken und dadurch ihr ergrimmtes Rachegefühl dämpfen sollte, welches mit zügelloser Gewalt hervorbrechend das Bewusstsein in einen sinnlosen Aufruhr versetzt, wie er bei der Tobsucht nicht ungestümer sein kann. Um also zu entscheiden, inwiefern in zweifelhaften Fällen Wuthausbrüche dem Thäter zugerechnet werden können, muss der Arzt vor Allem zu bestimmen sich bemühen, ob derselbe für die Nichtbeherrschung seiner Affecte aus eigener sittlicher Verwahrlosung verantwortlich oder aus unverschuldeter Willensschwäche frei zu sprechen sei. Zur Erläuterung beziehe ich mich auf mein Superarbitrium über den Mörder B. in Casper's Vierteljahrschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin Bd. II. S. 1.

Nur mit einigen Worten will ich noch der *Mania occulta* gedenken, deren Begriff auf diejenigen Geisteskranken anwendbar ist, welche einen gewaltthätigen Antrieb so lange in sich verschliessen, bis sie die zu seiner Ausführung günstige Gelegenheit erlauert haben. Es ist hinreichend bekannt, dass manche Geisteskranke, zumal in Irrenhäusern, die grösste Verstellungskunst beweisen, ihre vorbereiteten Pläne bis zum Augenblicke der That verheimlichen, und dass man besonders in Bezug auf Selbstmord und Fluchtversuche die Wachsamkeit kaum weit genug treiben kann. — Hieraus erklärt es sich, dass Geisteskranke, welche ungerecht verfolgt zu werden glauben, ihren vermeinten Widersachern heimlich auflauern, um den Todesstreich auf sie zu führen; ja es sind unzweifelhafte Beispiele vorgekommen, wo Tobsüchtige mit Anstrengung ihre wilde Aufregung dämpften, um von den Zwangsmitteln befreit zu werden, und nach erlangter grösserer Freiheit Rache an Denen nahmen, auf welche sie ihren Hass geworfen hatten. Ich bin vor einigen Jahren kaum der unmittelbarsten Todesgefahr entronnen, die mir von einem Wahnsinnigen drohte, welcher bei einer Erbschaftsangelegenheit seiner Ueberzeugung nach von dem

Gerichte seiner unbestreitbaren Ansprüche beraubt auf mich den Verdacht warf, dass ich mit dem Gerichte ein Bündniss geschlossen hätte, um ihm durch Detention im Irrenhause die Möglichkeit einer Beschwerde gegen dasselbe abzuschneiden. Nachdem ich im allgemeinen Versammlungszimmer ein ganz ruhiges Gespräch mit ihm gehalten hatte, entfernte er sich, und führte, als ich dasselbe verliess, mit einem Stück Holz einen so heftigen Schlag auf meinen Kopf, dass er mir den Schädel unfehlbar zerschmettert hätte, wenn das Holz nicht an einer dünnen Stelle durchbrochen worden wäre. Eben so gehört hierher der Fall, welcher Platner Veranlassung zu seinem ersten Programme über die *Amentia occulta* gab. Durch den unglücklichen Sefeloge ist diese Thatsache ganz besonders einleuchtend geworden, und es braucht dabei kaum bemerkt zu werden, dass das Vorhandensein wirklicher Wahnvorstellungen bei solchen Inquisiten die Zurechnungsfähigkeit gänzlich ausschliesst, wie sehr sie auch ausserdem durch List, Verstellung und künstlichen Plan den Verdacht erregen mögen, mit ganz freier Ueberlegung gehandelt zu haben.

§ 52.

Die Melancholie.

Die Melancholie stimmt in ihren genetischen Bedingungen, psychologischen und physiologischen Verhältnissen und in der Gesammtheit der Erscheinungen so durchweg mit den deprimirenden Gemüthsaffecten überein, dass man sie im strengsten Sinne nur als die höchste Steigerung und unbeschränkte, oft lebenslängliche Fortsetzung der letzteren betrachten kann, und dass uns jedes specifische Kennzeichen für ihre Unterscheidung von denselben in zweifelhaften Fällen fehlt. Namentlich legt Guisain an vielen Stellen seiner Schriften einen starken Nachdruck darauf, dass die Melancholie häufig von gar keinen ächten Wahnvorstellungen begleitet wird. Oft ist freilich die Diagnose leicht, wenn der Kranke absurde Wahnvorstellungen in maasslosen Klagen über unmögliche und unerhörte Leiden ausspricht, und darin durch offenbare Sinnestäuschungen bestärkt wird. Vergessen wir indess dabei nicht, dass auch die Tiefbetrübten oft eine auffallende Neigung zeigen, ihre Noth maasslos zu übertreiben, dass sie namentlich einen gänzlichen Mangel an gesundem Urtheil verrathen, wenn sie behaupten, auf alle künftige Wohlfahrt Verzicht leisten zu müssen, unter deren so zahlreichen Quellen vielleicht nur eine verstopft ist, wenn sie auf alle ihnen erhaltenen Güter gar keinen Werth legen. Eben so wenig giebt das ganze Benehmen, die Handlungsweise jedesmal einen sicheren Aufschluss, denn man braucht nur Personen von wenig starkem Charakter beim Verluste theurer Angehörigen, ihrer Lebensstellung, ihrer Ehre, ihres Vermögens zu beobachten, um an ihnen das vollständig aus-

geprägte Bild der *Melancholia errabunda* oder *attonita* wahrzunehmen. Entweder sie irren rath- und thatlos jammernd und wehklagend umher, unfähig für ihre dringendsten Bedürfnisse Sorge zu tragen, oder sie versinken in völlige Regungslosigkeit und Betäubung, so dass sie wenigstens vorübergehend die gänzliche Nullität des geistigen Lebens zur Schau tragen, welche bei der *Melancholia attonita* nur auf längere Zeit sich erstreckt. — Während die gemischten Affecte meistentheils durch ihre kurze Dauer von der wirklichen Tobsucht zu unterscheiden sind, fällt dagegen dies Merkmal bei den deprimirenden Affecten meist gänzlich weg, da gemüthsschwache Personen oft zeitlebens nicht den Schmerz über einen schweren Verlust überwinden können, und dadurch eine grosse Einbusse an Geistes- und Gemüthskraft erleiden, ja einem unaufhaltsamen Tode entgegengeführt werden.

Die Diagnose der Melancholie ist wichtig in den Fällen, wo es sich um die Bestimmung handelt, ob Jemand wegen Vernachlässigung gesetzlicher Pflichten zur Verantwortung zu ziehen sei. Wenn indess die Gemüthsdepression als wesentliche Grundlage der Melancholie auch in der Regel jeden Antrieb zu gewaltthätigen Handlungen erstickt, daher die Kranken selbst durch tiefen Abscheu gegen das Leben im Gefühle unerträglicher Leiden nicht immer zum Selbstmorde fortgerissen werden; so verhält es sich hier doch ganz eben so, wie mit den deprimirenden Affecten, welche in ihren höchsten Graden als Angst und Verzweiflung völlig den Charakter der sinnlosen Wuth annehmen, und dadurch die schrecklichsten Handlungen vollbringen können. Lassen sich hierbei auffallende Wahnvorstellungen nachweisen, welche mit der gesetzwidrigen That in einem ursachlichen Verhältnisse stehen; so unterliegt das Urtheil auf Unzurechnungsfähigkeit allerdings keinem Zweifel. Beispielsweise führe ich die Kranken an, welche in einer Anwandlung religiöser Verzweiflung ihre liebsten Angehörigen ermorden, um sie von der ewigen Verdammniss zu befreien, welche sie für ihre Person wegen eingebildeter grosser Sündhaftigkeit befürchten; oder diejenigen, welche durch den Wahn einer ihnen unabwendbar bevorstehenden Schande so tief in ihrem Ehrgefühl verwundet wurden, dass sie ihre Kinder ermorden, um sie vor dem Elende zu schützen. Einen Fall dieser Art habe ich in den Annalen des Charité-Krankenhauses (Jahrgang 6. S. 75) geschildert.

Nicht immer kann man indessen solche prägnante Wahnvorstellungen als Motive der durch Melancholie veranlassten gesetzwidrigen That auffinden, deren Unzurechnungsfähigkeit sodann nur durch eine umfassende psychologische Deduction sich erweisen lässt, dass ein schweres Gemüthsleiden durch lange, oft mehrjährige Dauer die völlige Lähmung der freien Selbstbestimmung ausser Zweifel stellt. Da namentlich in solchen Fällen bei völliger Abwesenheit von Wahnvorstellungen eine bestimmte Grenze

zwischen deprimirenden Affecten und Melancholie nicht gezogen werden kann, und eine allgemeine Regel des Urtheils sich nicht auffinden lässt; so muss der Arzt mit sich darüber sorgfältig zu Rathe gehen, wie er das Gesetz mit den Forderungen der Menschlichkeit in Einklang bringen soll. Häufen sich die Leiden maasslos, so wird die völlige Unzurechnungsfähigkeit nicht zweifelhaft sein, wie dies z. B. bei der von mir (ebendaselbst S. 94) geschilderten Bl. der Fall war, obgleich sie unmittelbar nach der Ermordung ihres Sohnes von ihrer unbegrenzten Angst befreit die heftigsten Gewissensbisse empfand, welche, wie ich früher bemerkte, auch bei wirklichen Geisteskranken vorkommen können. In anderen Fällen, wie in dem ersten der von mir herausgegebenen Sammlung von Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen wird sich nur eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit nach sorgfältiger Erwägung des ganzen Thatbestandes rechtfertigen lassen, zum augenscheinlichen Beweise, dass die Zustände sich in so mannigfachen Graden abstufen, dass nur die Individualität des ganzen Sachverhältnisses ein bestimmtes Urtheil begründen kann.

Da die psychologische Deduction stets einen genetischen Charakter an sich tragen muss, um durch die Gesammtwirkung der Ursachen, welche das Gemüth des Thäters trafen, seinen Zustand möglichst objectiv bezeichnen zu können, so ist auf die körperlichen Bedingungen bei der Abschätzung der Melancholie mitunter ein hoher Werth zu legen. Denn Krankheiten, namentlich die der Nerven und die Stockungen im Pfortadersystem, können bei Jahre langer Dauer selbst ein kräftiges Gemüth dergestalt zu Boden drücken, dass es in allen Trieben erlahmt sich den finsteren Grübeleien nicht zu entreissen vermag, welche, wenn sie auch nicht jedesmal das volle Gepräge der Wahnvorstellungen annehmen, doch zu gesetzwidrigen Antrieben führen können, denen die gebrochene Willenskraft nicht mehr hinreichenden Widerstand leistet. Lässt sich also darthun, dass die Hemmung der gesammten Lebensthätigkeit im Körper begann, und namentlich aus unverschuldeten Ursachen entsprang, wie sie denn vorzugsweise oft genug als Folge übermässiger Anstrengungen im Berufe und in treuer Pflichterfüllung erscheint; so muss dieser Umstand allerdings in's Gewicht fallen, da der Thäter nicht durch bösen Willen verführt, sondern durch eine physische Macht allmälig vom Wege zum Guten verdrängt, ohne erwiesene Sündhaftigkeit mit sich und der Welt zerfiel, und jeder Selbsthülfe unfähig in die schlimmste Lage gerieth, aus welcher zuletzt nur noch die Verzweiflung sich Bahn brechen will. Anders verhält es sich freilich, wenn jene Lebenshemmung ihren Ursprung im trauernden Gemüthe fand, welches zuletzt die rüstigsten Körperkräfte zu Boden drückt, wo dann die überall in den körperlichen Functionen wahrzunehmenden Stockungen bei der ursachlichen Schätzung nur eine untergeordnete

Bedeutung haben. Indess bei der stetigen Wechselwirkung zwischen dem geistigen und körperlichen Leben, welche immerfort ihre Rollen als Ursache und Wirkung tauschen, darf doch auch nicht unbeachtet bleiben, dass der durch Gram und Sorgen geschwächte Körper der trauernden Seele noch drückendere Fesseln anlegt, und dadurch wesentlich zur Beschränkung der Zurechnungsfähigkeit beitragen kann.

§ 53.

Die Verwirrtheit (Dementia) und der Blödsinn (Amentia).

Im § 32. habe ich mich bereits über die in manchen Fällen obwaltende grosse Schwierigkeit ausgesprochen, den Begriff der Verstandesschwäche so genau zu formuliren, dass derselbe der Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit zum Grunde gelegt werden könne, weil die abstracten Merkmale des Begriffs gar keine Anleitung geben, die unzähligen Varietäten und Gegensätze in dem Grundverhältnisse der intellectuellen Kräfte in eine übersichtliche Ordnung zu bringen. Wir können allerdings schulgerechte Definitionen aufstellen, so wohl der Verwirrtheit *(Dementia)* als einer völligen Auflösung des logischen Zusammenhanges unter den Vorstellungen, welche nicht wie in der Tobsucht durch ungestüme Leidenschaften veranlasst werden, dieselben vielmehr gänzlich ausschliessen, so wie des Blödsinns *(Amentia)* als einer gänzlichen Nullität des Denkvermögens, welche namentlich bei den Cretinen den höchsten Grad erreicht. Indess obgleich diese Begriffe so präcis und erschöpfend scheinen, dass ihre Anwendung auf specielle Fälle, welche jenen Charakter vollständig an sich tragen, sich ganz von selbst ergiebt; so reichen doch hier wie überall unsre Kategorieen nicht aus, die unendliche Mannigfaltigkeit des Lebens in sich aufzunehmen.

Um das Ebengesagte mit einigen Beispielen zu erläutern, erinnere ich daran, dass die Verstandesschwäche im höchsten Grade ohne Geistesverwirrung vorhanden sein kann. Wie viele Schwachsinnige giebt es, welche unter liebevoller Pflege der Ihrigen sich in eine mechanische Routine beschränkter Thätigkeit hineinleben, gegen alle Conflicte geschützt nirgends Anstoss erregen, und durch einförmige, niemals von Affecten unterbrochene Ruhe eine gewisse Scheinverständigkeit erlangen, welche für den engen Kreis ihrer Bedürfnisse ausreicht. Haben sie überdies im früheren Leben eine höhere Ausbildung des Verstandes erreicht, und erst durch Krankheiten eine Schwächung desselben erlitten; so können sie die früher erworbenen Begriffe in einem ziemlich treuen Gedächtnisse bewahren, und im Gespräche auf eine leidliche Weise reproduciren, um wenigstens so lange, als ihre Imbecillität nicht auf die Probe gestellt wird nicht als wirkliche Geisteskranke zu gelten. Werden sie aber in Lagen

versetzt, welche umsichtige Besonnenheit, folgerechtes Nachdenken, freie Selbstbestimmung erfordern, so kommt auf einmal ihre grosse Geistesarmuth zum Vorschein, zumal wenn wenigstens vorübergehend heftige Affecte in ihnen erweckt werden, unter deren Andrange sie nicht nur den schwachen Ueberrest an Besinnung verlieren, sondern auch in die vollständigste Verstandesverwirrung oder Betäubung gerathen. Dass unter solchen Bedingungen verübte gesetzwidrige Handlungen ihnen nicht zugerechnet werden können, bedarf nicht erst des Beweises. Nur in so fern kann dabei eine Schwierigkeit obwalten, als die Zeugenvernehmungen, welche Thatsachen für das Urtheil über das Maass der Geisteskräfte liefern sollen, mitunter ganz schwankende und ungewisse Ergebnisse darbieten, weil Niemand sie genau zu beobachten das Talent oder die Gelegenheit hatte.

Besonders merkwürdig ist in dieser Beziehung die Willenlosigkeit, Abulie, welche sich in einzelnen Fällen mit einem Verstande verbindet, der an sich betrachtet gar keine wesentliche Störung darbietet, und den Kranken selbst zu einer richtigen Reflexion über sich befähigt, ohne ihn jedoch zur Bethätigung des völlig gelähmten Willens bestimmen zu können. Beispiele dieser Art trifft man zuweilen in Irrenhäusern an, unter deren Disciplin zwar der Wahn wich, aber die von ihm unterdrückten Neigungen nicht wieder geweckt wurden. Es bleibt dann eine völlige Gemüthsleere zurück, welche erst nach der Entlassung aus dem Irrenhause deutlich hervortritt, weil der scheinbar Genesene in Ermangelung aller Antriebe zum Handeln nicht einmal die einfachsten und nothwendigsten Bedürfnisse befriedigt, und aller Gefühle verlustig gar kein Verlangen nach einer Verbesserung seines Zustandes empfindet, sondern in ein absolutes Nichtsthun versinkt. Solche Kranke gleichen einer Uhr, welche sogleich stille steht, wenn sie nicht täglich aufgezogen wird, und liefern den Beweis, dass selbst ein geregelter Verstandesgebrauch ohne den Impuls eines kräftigen Willens ganz bedeutungslos ist. Dergleichen Fälle ereignen sich nach erschütternden Schicksalen, vieljährigem Gram und Kummer, erschöpfenden Krankheiten, unter denen das Gemüth zuletzt erlahmt und in völlige Gleichgültigkeit gegen Alles versinkt. Hier kommt es weniger auf die Prüfung des Verstandesgebrauchs, als auf eine sorgfältige Charakteristik des Gemüths an, welche den tiefen Verfall desselben aus den vorangegangenen Einflüssen erklären muss.

Die Neigung der Geistesschwachen zu gesetzwidrigen Handlungen wird häufig unterschätzt, besonders wenn sie im Allgemeinen eine harmlose Gemüthsart zeigen. Indess selbst in diesem Falle können sie theils in gewaltsam erregten Affecten, denen sie nicht Widerstand zu leisten vermögen, gefährlich werden, theils werden sie durch wahnwitzige Motive mitunter zu den entsetzlichsten Handlungen fortgerissen. Ein schreckliches

Beispiel dieser Art ist in Casper's Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin (Band VIII. S. 163) von einem bis dahin unschädlichen Blödsinnigen mitgetheilt worden, welcher den zweijährigen Sohn seiner Schwester dadurch tödtete, dass er ihm die Kehle, Luftröhre und Schlund nebst grossen Gefässen und Nerven durchbiss, alle Weichtheile am Halse abnagte, das hervorströmende Blut trank, die Haut von der Brust, dem Unterleibe, dem Rücken, den Armen herabzog, und die Fettpolster und Fleischpartieen abbiss und verzehrte. Die eingeleitete gerichtliche Untersuchung ermittelte die vollständigste Unzurechnungsfähigkeit des Thäters in Bezug auf seine That; als einziges Motiv gab er an, dass er habe Fleisch essen wollen, um gross zu werden. Von Reue über die That, so wie von einem Bewusstsein, dass er ein Verbrechen begangen habe, zeigte sich bei ihm keine Spur.

Wir haben es also im vorliegenden Falle mit wirklichen Lähmungen der Geistes- und Gemüthsthätigkeit zu thun, deren Ursprung in der Seele nicht aufgesucht werden kann, weil wir von einer Selbstzerstörung ihres übersinnlichen Princips keinen Begriff haben, und um so füglicher aus Schwächezuständen des Gehirns und Nervensystems abgeleitet werden darf, je deutlicher sich diese in den allermeisten Fällen nachweisen lassen, sei es, dass sie in angeborener Mangelhaftigkeit der körperlichen Organisation, namentlich des Gehirns begründet, oder aus zerrüttenden Krankheiten desselben nach Kopfverletzungen, Entzündungen, heftigen Krämpfen, Apoplexien, Ergiessungen in der Schädelhöhle, nach erschöpfenden Ausschweifungen hervorgegangen sind. Natürlich muss auf diese somatischen Leiden bei der genetischen Deutung der Verwirrtheit und des Blödsinns um so sorgfältiger Rücksicht genommen werden, wenn ihre psychischen Erscheinungen weniger entscheidend sich geltend machen; aber auch hierdurch wird nicht immer jeder Zweifel beseitigt. Denn es kommen einzelne Beispiele von wirklicher *Dementia paralytica* bei Personen vor, welche sich, so weit alle Nachforschungen reichen, stets eines geregelten, thätigen, nüchternen Lebens befleissigten und dabei körperlich gesund waren. Andrerseits giebt es robuste Constitutionen, welche auch unter den gehäuftesten geistigen und körperlichen Leiden nicht erliegen, und namentlich die gröbsten Ausschweifungen in der Trunksucht und Wollust ohne erheblichen Nachtheil für ihren Verstandesgebrauch überdauern. Selbst das ominöse Stammeln und Stottern, welches von allen neueren Irrenärzten als ein pathognomonisches Kennzeichen der beginnenden *Dementia paralytica* angesehen wird, lässt in einigen höchst seltenen Fällen eine Heilung zu, und giebt daher keinen unzweideutigen Beweis einer völligen Geisteszerrüttung.

§ 54.

Ueber die Ursachen des Wahnsinns.

Es ist schon wiederholt nachgewiesen worden, dass in zweifelhaften Fällen nur durch die genetische Deutung des Seelenzustandes ein genügendes Licht über den krankhaften Charakter desselben verbreitet werden kann. Denn sobald sich in den Reden und Handlungen eines Inquisiten keine unzweideutigen Absurditäten nachweisen lassen, welche den Gesetzen der Vernunft und Erfahrung widersprechen, fehlt uns jedes diagnostische Merkmal zur Unterscheidung des Wahnsinns von den Leidenschaften, und soll dann das forensische Urtheil nicht willkürlich ausfallen, so müssen wir auf Umwegen den krankhaften Charakter des Gemüths erweisen oder widerlegen. Dies gilt eben so wohl unter der Voraussetzung eines guten Verstandesgebrauchs, welcher in völliger Abhängigkeit von heftigen Gemüthsbewegungen alle gesunden Begriffe verleugnet, als einer auffallenden Verstandesbeschränktheit, welche selbst von mässigen Affecten und Leidenschaften der Besinnung beraubt wird. Könnten wir irgend ein Grössenverhältniss zwischen Verstand und Gemüth bestimmen, so liesse sich danach urtheilen, dass ein übermässiges Vorherrschen des letzteren über jenen schon als ein krankhaftes, mithin die Zurechnungsfähigkeit einschränkendes Missverhältniss anzusehen sei; aber zu Abschätzungen solcher Art ist bei unsrer gänzlichen Unbekanntschaft mit den innersten Seelenregungen gar keine Möglichkeit gegeben, und es lässt sich hierin nur so viel leisten, dass durch eine aus dem früheren Leben geschöpfte Charakteristik des Gemüths ermittelt werde, inwiefern dasselbe in Widerspruch mit seiner Natureinrichtung getreten, krank geworden sei.

Dies Axiom ist auch von allen einsichtsvollen Sachverständigen anerkannt und dadurch befolgt worden, dass sie eine solche Charakteristik auf genetischem Wege unter steter Berücksichtigung aller einflussreichen Momente zu Stande zu bringen suchten, um den zweifelhaften Gemüthszustand zur Zeit der That in ein möglichst helles Licht zu stellen. Es lässt sich indess nicht bestreiten, dass einige Aerzte hierin zu weit gegangen sind, indem sie stillschweigend voraussetzten, dass eine gewisse Summe und Intensität von Ursachen, welche nach dem Zeugnisse der Erfahrung oft den Wahnsinn hervorgebracht haben, schon an sich den Beweis desselben ablegten. Diese Annahme ist indess in vielen Fällen unstatthaft, da es keine einzige, weder psychische noch körperliche Ursache giebt, welche nothwendig den Wahnsinn hervorbringen müsste; denn es giebt kräftig organisirte Seelen genug, welche auch den erschütterndsten und drückendsten Einflüssen beharrlichen Widerstand leisten. Wir müssen uns daher nicht selten mit einer blossen Wahrscheinlichkeitsrechnung begnügen,

indem wir das ganze Causalverhältniss der Charakterentwickelung in seine wesentlichen Elemente zerlegen, um zu bestimmen, wie Erziehung, Schicksale, Lebensstellung, Krankheiten u. s. w. einen Einfluss auf das Gemüth ausgeübt haben, um ihr Gesammtwirken zu einer Summe zu erheben, und danach abzuschätzen, in wie fern dabei die Seele der freien Selbstbestimmung theilhaftig blieb oder verlustig ging.

Mit welchen Schwierigkeiten Untersuchungen dieser Art oft verknüpft sind, darüber glaube ich mich im sechsten Abschnitte hinreichend ausgesprochen zu haben; sie werden aber dadurch noch um so fühlbarer, dass über die Aetiologie des Wahnsinns selbst unter den bewährtesten Irrenärzten noch ein grosser Widerstreit herrscht, welcher sich aus ihrer Vorliebe für eine psychologische oder materialistische Pathogenie desselben hinreichend erklärt. Denn natürlich wird bei der Annahme, dass jeder Geisteskrankheit ein Körperleiden zum Grunde liege, allen physischen Ursachen, welche ein solches hervorgebracht haben können, entschieden der Vorrang eingeräumt, dagegen der psychologische Arzt, welcher den Wahnsinn aus Leidenschaften ableitet, letztere vorzugsweise in das Auge fasst, um sie bis auf ihre Keime im früheren Leben zurückzuverfolgen, und den körperlichen Ursachen im Allgemeinen eine geringere Bedeutung beilegt. Selbst Esquirol, welcher sich auf dem Standpunkte einer möglichst unbefangenen Beobachtung zu erhalten strebte, hat doch dieser ganzen Lehre eine falsche Richtung gegeben, in sofern er auf einzelne Gelegenheitsursachen ein viel zu grosses Gewicht legte, und nach ihrer grösseren oder geringeren Häufigkeit statistische Tabellen berechnete, welche dem Arzte zum Leitfaden dienen sollten. Er riss somit aus dem ganzen Causalzusammenhange ein einzelnes Glied heraus, welches seine Bedeutung nur im Zusammenwirken mit allen übrigen Ursachen erlangen konnte, und in diesem Sinne aufgefasst oft sehr geringfügig erscheint, weil es nur den Ausbruch der Krankheit beschleunigte, welche als Product des ganzen bisherigen Lebens längst vorbereitet bei jeder anderen Gelegenheit zum Vorschein gekommen wäre. Diese und eine Menge anderer Verstösse gegen alle Regeln der Erfahrungskritik werden immer wieder vorkommen, so lange die allermeisten Compendien über Geisteskrankheiten so fehlerhaft und einseitig abgefasst sind, dass sie ohne alle leitenden psychologischen und physio-pathologischen Grundbegriffe sogleich mit der Schilderung derselben anfangen, und somit das allervieldeutigste Räthsel zu einer blossen Thatsache machen, in welche sich hinterdrein die willkürlichsten Ansichten hineindemonstriren lassen. Die somatischen Pathologen sind wenigstens darüber zur Erkenntniss gekommen, dass die Pathogenie ihre Grundlage in der Physiologie finden müsse, weil die Gesetze des kranken Lebens mit denen des gesunden identisch sind, und dass jede pathologische Construction, welche mit den Krankheiten anfängt, eine vom Baume

abgerissene Frucht erklären will, welche nur als ein aus demselben hervorgewachsenes Erzeugniss, als eine Metamorphose seiner bisherigen Bildungselemente begriffen werden kann.

Es darf natürlich nicht meine Absicht sein, die gesammte Aetiologie des Wahnsinns hier einer Kritik zu unterwerfen, für welche die leitenden Grundsätze so lange fehlen werden, als noch der Streit über die psychologische oder materialistische Pathogenie desselben fortdauert. Vielmehr benutze ich diese Gelegenheit nur, um ein Paar Punkte zur Sprache zu bringen, deren Missverständniss zu schweren Irrungen Veranlassung geben kann. Hierher rechne ich zuvörderst die Lehre von dem ererbten und angeborenen Wahnsinn, deren hochwichtige Bedeutung in Zweifel zu ziehen mir im Entferntesten nicht in den Sinn kommt. Meine Absicht ist nur, Protest gegen das weitverbreitete Verfahren einzulegen, welches in Criminalfällen ohne Weiteres Wahnsinn bei Personen voraussetzt, welche aus Familien abstammen, in denen nähere oder entferntere Beispiele von Geisteskrankheiten, besonders in aufsteigender Linie vorgekommen sind. Eine solche Behauptung trägt aber zu sehr das Gepräge der rohen Empirie an sich, als dass die Kritik darüber schweigen dürfte, denn um gedachte Lehre auf ihren wahren Werth zurückzuführen, müssen erst noch viele sorgfältige Forschungen über die wesentlichen Bedingungen des erblichen Wahnsinns angestellt werden. Manche derselben lassen sich durch die Erfahrung nachweisen, z. B. die verwahrloste Erziehung der Kinder durch wahnsinnige Aeltern, deren verderbliches Beispiel so mächtig auf den starken Nachahmungstrieb der ersteren einwirkt, desgleichen die aus der allgemeinen Kenntniss jener Erblichkeit entsprungene Angst, welche bald zur folternden Ueberzeugung wird, dem schrecklichen Loose der Geisteszerrüttung nicht entfliehen zu können. Damit will ich keinesweges angeborene Mängel der geistig körperlichen Organisation in Abrede stellen, welche bei fortschreitender Entwickelung derselben, zumal in den Pubertätsjahren, zum Vorschein kommen, gleichwie auch die angeerbten Keime körperlicher Krankheiten oft eine Reihe von Jahren hindurch schlummern, bis die zu ihrer Entfaltung erforderliche Altersstufe erreicht ist. Indess mit dem Anerkenntniss dieses Sachverhältnisses ist doch nur die Wahrscheinlichkeit, nicht die Gewissheit gegeben, dass ein von geisteskranken Aeltern oder Grossältern abstammender Inquisit gleichfalls wahnsinnig sei; dasselbe soll daher dem Arzte nur den Antrieb geben, auch nach dieser Seite hin die Aufmerksamkeit zu lenken, um wo möglich die vorhin angegebenen Bedingungen der Erblichkeit zu ermitteln, und dadurch der Darstellung eine grössere Beweiskraft zu verleihen. Wird dies unterlassen, so tritt wiederum subjective Willkür an die Stelle objectiver Gründe, da sich der Begriff der Erblichkeit gar nicht begrenzen lässt, und aus Mangel an Kritik auf entfernte Seitenverwandte ausgedehnt wird.

Eine gleiche Vorsicht wird bei der Bestimmung nothwendig, ob der Wahnsinn aus einem Nervenleiden entsprungen sei. Wenn sich dasselbe in ganz deutlichen Erscheinungen als ein solches darstellt, dessen zerrüttender Einfluss auf die Seelenthätigkeit bekannt ist, wie dies namentlich von der Epilepsie gilt; so können nur noch insofern Zweifel aufgeworfen werden, als eine Seelenstörung nicht unzweideutig hervortritt. Schwieriger wird die Entscheidung, wenn es sich um Neurosen handelt, deren nachtheiliger Einfluss auf die Seele noch keinesweges festgestellt ist. Es ist mir immer sehr aufgefallen, dass die heftigsten Algieen, namentlich die fürchterliche Prosopalgie und die betäubende intermittirende Cephaläe fast niemals als wichtige Veranlassung des Wahnsinns auftreten, obgleich sie die Nerventhätigkeit äusserst erschöpfen, und selbst ein starkes Gemüth durch unerträgliche Plagen zu Boden drücken können. Irre ich nicht, so liegt hierin ein überzeugender Beweis, dass die Neurosen keinesweges in einem so unmittelbaren Verhältniss zum Wahnsinn stehen, als gewöhnlich aus dem Grunde, dass das Nervensystem das Organ der Seelenthätigkeit bildet, angenommen wird. Hypochondrie und Hysterie werden freilich sehr häufig im engen Zusammenhange mit Geisteskrankheiten angetroffen; indess nach meiner oft motivirten Ueberzeugung finden beide ihre ursprüngliche Quelle im Gemüthe, durch dessen Leidenschaften grossentheils erst die sie begleitenden unzähligen Nervensymptome hervorgerufen werden, welche auf den Wahnsinn übertragen nicht seine eigentliche Wurzel bezeichnen. Indess in allen bisher erwähnten Fällen lässt sich wenigstens ein wirklicher Krankheitszustand des Gehirns und Nervensystems objectiv aus seinen unverkennbaren Symptomen erweisen, und wenn einige Aerzte die Bedeutung derselben in Bezug auf die Seele mitunter überschätzen, so treten sie doch dabei nicht in Widerspruch mit dem obersten Grundsatze der Pathologie, welche den thatsächlichen Beweis einer Krankheit aus objectiv festgestellten Erscheinungen fordert, um der Hypothesenkrämerei mit leeren Phantasiegebilden endlich ein Ziel zu setzen. Ein solcher Verstoss gegen jenen Grundsatz liegt aber in der Voraussetzung einer Gehirnkrankheit bei allen Wahnsinnigen ohne Ausnahme, da viele derselben sich eines völlig ungestörten Wirkens ihrer sensiblen und motorischen Nerventhätigkeit erfreuen, und da es geradezu als eine Ungereimtheit erscheint, wenn leichte Störungen derselben, ein wenig Kopfweh, Schwindel, Unruhe, Beklommenheit, Schlaflosigkeit, wie wir sie bei Millionen ohne alle Beeinträchtigung der Seelenthätigkeit antreffen, deshalb, weil sie bei Wahnsinnigen vorkommen, die mächtigen Bedingungen abgeben sollen, durch welche ihr Welt- und Selbstbewusstsein von seinen psychologischen Grundlagen losgerissen, und zu dem Charakter einer völlig veränderten Persönlichkeit umgeschaffen wurde. Hält der Arzt dennoch die Hypothese eines ursprünglichen Gehirnleidens bei allen Wahnsinnigen fest, so muss er sie

bei forensischen Begutachtungen zum Mittelpunkte seiner ganzen Darstellung machen, mit ihr die geringfügigsten pathologischen Vorgänge und Erscheinungen in ursachlichen Zusammenhang bringen, obgleich diese oft erst als Wirkungen der Leidenschaften auftreten, deren entscheidende Bedeutung dadurch ganz in den Hintergrund zurückgedrängt wird. Gedenken wir nur der häufig ausgesprochenen Behauptung, dass die Leidenschaften niemals in Wahnsinn übergehen, wenn sie nicht zuvor ein Nervenleiden hervorgebracht haben, so wird ja dadurch letzteres schlechthin zur Grundlage der ganzen Untersuchung gemacht, und somit der psychologische Faden abgerissen, welcher die innere Continuität der Seelenzustände durch alle Phasen des bisherigen Lebens festhalten, also aus einer pragmatischen Geschichte desselben die Pathogenie schöpfen sollte.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Congestionen des Blutes nach dem Kopfe, deren ursachliche Beziehung zum Wahnsinn nur durch eine strenge Kritik festgestellt werden kann. Kein erfahrener Irrenarzt leugnet, dass solche Congestionen in manchen Fällen wirklich einen pathologischen Erregungszustand des Gehirns hervorrufen, welcher als Ursache der mannigfachsten Sinnestäuschungen, der aberwitzigsten Ideenassociationen, der völligen Gedankenverwirrung das Gemüth um so leichter in leidenschaftliche Aufregung versetzen kann, je plötzlicher und heftiger er eintritt, und dadurch eine besonnene Reflexion unmöglich macht. Ich habe den Ausbruch einer *Mania transitoria* bei einem Manne beobachtet, welcher von der Arbeit ermüdet, seinen Kopf an einen heissen Ofen legte, und nachdem er in dieser Stellung einige Zeit geschlafen hatte, rasend aufsprang, Geräthe zertrümmerte, und sofort in die Charité gebracht schon am nächsten Tage zur Besinnung zurückkehrte. Bei einem jungen, blühenden Mädchen stellte sich die Menstruation erst ein, nachdem sie mehrere Anfälle von tobsüchtiger Verwirrtheit überstanden hatte. Völlig geheilt begab sie sich an einem heissen Tage auf den Markt, woselbst ihr unbedeckter Kopf den glühenden Sonnenstrahlen ausgesetzt war, und verfiel in völlige Betäubung, welche unter ärztlicher Behandlung etwa nach Verlauf einer Woche wich. Zu ihrer Mutter zurückgekehrt, entzweite sie sich bei geringfügigen Veranlassungen dergestalt, dass sie nach wiederholten Misshandlungen derselben in die Charité aufgenommen werden musste, woselbst ihre heftige Tobsucht noch mehrere Tage dauerte. Einige Bäder und gelinde Abführungen beschwichtigten in kurzer Zeit den Sturm, und ihr streng sittliches, verständiges Betragen gab mir den Beweis, dass keine Leidenschaft ihr Gemüth in Aufruhr versetzt hatte. Aber Hypothesen sind keine Thatsachen, und wenn namentlich frühere Irrenärzte mit Gründen, deren Widerlegung mich zu weit führen würde, den allgemeinen Satz vertheidigten, dass bei jeder Geisteskrankheit eine Hyperämie des Gehirns vorausgesetzt werden müsse; so übersahen sie dabei, dass bei den meisten

Wahnsinnigen weder im Leben, noch nach dem Tode eine solche Hyperämie, welche oft mit ihrer ganzen Constitution im offenbarsten Widerspruche steht, nachgewiesen werden kann, dass dieselbe in den meisten Fällen als die nothwendige Wirkung einer durch Leidenschaften hervorgebrachten übermässigen Erregung des Gehirns anzusehen ist, endlich dass unzählig oft der stärkste Andrang des Blutes nach dem Kopfe keine Störung des Bewusstseins veranlasst.

§ 55.

Ueber den aussetzenden Wahnsinn.

Der Begriff des aussetzenden Wahnsinns, dessen einzelne Anfälle von lichten Zwischenzeiten *(lucidis intervallis)* getrennt werden, schliesst eine Menge von Problemen in sich, welche kaum eine Auflösung nach leitenden Grundsätzen gestatten. Zuvörderst lässt sich gar keine feste Grenze ziehen zwischen wirklicher Heilung früherer Geistesstörung, welche später von zufälligen Ursachen wieder hervorgerufen wurde, und jenen Fällen, in denen die pathogenetischen Bedingungen des Wahnsinns auf einige Zeit völlig zum Schweigen gebracht wurden, um später wieder aus innerer Nothwendigkeit in Wirksamkeit zu treten. Auf beiden Seiten ist unstreitig die Seelenverfassung in jeder, und namentlich auch in strafrechtlicher Beziehung eine wesentlich andere; denn nach wirklich erfolgter Heilung wird der Genesene für alle seine bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen wieder völlig befähigt, während der Wahnsinnige in seinen lichten Zwischenzeiten mehr oder weniger der freien Selbstbestimmung verlustig ist, weil oft die geringfügigsten Veranlassungen hinreichen, ihm die Scheinbesonnenheit zu rauben.

Die Schwierigkeiten häufen sich hier in einem solchen Grade, dass sie nicht einmal durch umsichtige Forschung in einem Irrenhause ganz beseitigt werden können. Ich würde die billigen Grenzen weit überschreiten, wenn ich die von Schriftstellern geltend gemachten Erfordernisse für die Heilung des Wahnsinns, z. B. die von Esquirol aufgestellte Behauptung, dass jene Heilung erst durch den Eintritt bestimmter Krisen gewährleistet werde, einer Prüfung unterwerfen, und ausführlich erörtern wollte, in wie verschiedenem Sinne der Begriff der Heilung von den Irrenärzten aufgefasst wird. Während Einige, z. B. in England, es damit so leicht nehmen, dass sie jeden Wahnsinnigen als einen Genesenen entlassen, wenn er seit Kurzem keine auffallenden Verkehrtheiten in Wort und That mehr äussert, bei welcher oberflächlichen Beurtheilung daher auch Recidive ausserordentlich häufig vorkommen, hat man es dagegen auf dem Sonnenstein für nothwendig erachtet, ein besonderes Genesungshaus zu errichten, in welchem die Reconvalescenten erforderlichen Falles auf Jahr und Tag verbleiben

müssen. Alle Bedenken, welche man gegen diese weise Einrichtung erhoben hat, werden nach meiner innigen Ueberzeugung völlig aufgewogen durch die tiefgeschöpfte Erkenntniss, dass die Genesenen durch lange Gewöhnung an eine heilsame Lebensordnung sich eine hinreichende Selbstbeherrschung praktisch erworben haben müssen, wenn ihre guten Vorsätze zur Wahrheit werden sollen. Denn wie sehr auch die Leidenschaften in den Hintergrund des Bewusstseins zurückgetreten sein mögen, so bedarf es dennoch nur des zündenden Funkens, um sie von Neuem zu entflammen, zumal wenn Nervenunruhen, Blutwallungen u. dgl. die mühsam erworbene Besonnenheit auf eine harte Probe stellen. Nun ist aber der Begriff der Selbstbeherrschung, welcher bei den hierher gehörigen Untersuchungen den Ausschlag geben soll, von so vielen individuellen Bedingungen abhängig, dass er kaum eine allgemeine Bestimmung zulässt. Dass hierzu namentlich die verständigsten und sittlichsten Aeusserungen der scheinbar Genesenen nicht ausreichen, sondern dass allein ernste, praktische Prüfungen im Leben, wie sie in Anreizungen zur Leidenschaft und in Unglücksfällen aller Art gegeben sind, die ihnen entgegentretende Widerstandsfähigkeit des Charakters objectiv erweisen können, spricht schon die ernste evangelische Wahrheit aus: der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach.

Dem Einwurfe, dass ich die Schwierigkeit des Urtheils auf eine erkünstelte Spitze treibe, lässt sich leicht mit Thatsachen begegnen, denn ich brauche mich nur auf das Zeugniss aller erfahrenen Irrenärzte zu berufen, dass die freien Intervallen der intermittirenden Tobsucht auch bei der strengsten Prüfung nicht die leiseste Spur einer Seelenstörung darbieten, dass vielmehr die damit behafteten Kranken mitunter das richtigste Urtheil über den verderblichen Charakter ihrer Paroxysmen fällen, dennoch sie mit aller Willensanstrengung nicht unterdrücken können, und sich deshalb bereitwillig in die dadurch gebotenen Maassregeln fügen. Sie werden deshalb, wenn sich die Wiederkehr ihrer Paroxysmen mit nur einiger Wahrscheinlichkeit vorherbestimmen lässt, von allen mit der wesentlichen Sachlage vertrauten Aerzten unbedenklich für geisteskrank erklärt, weil nur eine gerichtliche Curatel den verderblichen Folgen ihrer Ausbrüche vorbeugen kann, wogegen selbst ein gutgearteter Charakter nicht schützt, wie dies namentlich vom *stadium maniacum* der Epilepsie gilt. In anderen Fällen ist die unleugbare Besonnenheit der Wahnsinnigen von der Disciplin des Irrenhauses abhängig, welche ihre Leidenschaften zügelt, von denen sie sogleich wieder zu verkehrten Handlungen fortgerissen werden, wenn ihnen jener Zügel bei der Entlassung aus der Anstalt abgenommen wird. Man darf demnach unbedenklich den Satz aussprechen, dass manche Geisteskranke im Irrenhause verständig, aber in der Freiheit wahnsinnig sind.

Wir würden uns daher vergebens nach diagnostischen Kennzeichen zur Unterscheidung des wirklich geheilten Wahnsinns von seinen lichten Intervallen umsehen, denn selbst die Zeitdauer einer nach früherem Anfalle desselben eingetretenen Besonnenheit kann nicht als endgültig betrachtet werden, da neue Paroxysmen der intermittirenden Tobsucht oft erst nach einer Reihe von Monaten eintreten, und mitunter so sehr von Zufälligkeiten abhängig sind, welche durch Gemüthserschütterungen eine gesetzwidrige That veranlassen können, dass alle Zeitbestimmungen illusorisch sind. Dass die objective Deutlichkeit der Reflexion ebenso wenig Gewissheit darüber geben kann, ob die dem früheren Wahnsinn zum Grunde liegenden pathogenetischen Bedingungen völlig beseitigt sind, ist theils schon bemerkt, und wird insbesondere durch die allgemein anerkannte starke Prädisposition zu neuen Ausbrüchen, welche auch der gründlich geheilte Wahnsinn zurücklässt, noch mehr bekräftigt. Mit einem Worte, diese und andere Merkmale werfen nur einiges Licht auf die Aussenseite der Seele, aber nicht auf ihr unerforschliches Innere, um dessen Verfassung der Beurtheilung offen darzulegen.

Der gewissenhafte Arzt hat daher eine der verwickeltsten Aufgaben zu lösen, wenn er die Zurechnungsfähigkeit einer gesetzwidrigen Handlung bestimmen soll, welche kürzere oder längere Zeit nach einem erwiesenen Anfalle von Geistesstörung verübt worden ist. Nur eine tief eindringende psychologische Forschung gewährt eine möglichst befriedigende Aufklärung, dagegen derjenige unvermeidlich irrt, welcher dem neuerdings ausgesprochenen Grundsatze huldigt, dass die Physiologie der Seele so viel Boden als nur immer möglich, zu entreissen suchen müsse, in der Hoffnung, sie mit dem Gehirne einmal selbst zu exstirpiren. Es würde eine müssige Wiederholung der bisher durchgeführten Kritik sein, wenn ich darthun wollte, dass aus einer so geflissentlichen Missdeutung des Lebens als Endergebniss nur ein automatischer Determinismus, also ein Fatalismus im apodictischen Widerspruche mit allen Rechtsprincipien hervorgehen könne. Allem Anscheine nach wird diese Lehre erst eine vollständige Niederlage vor den Gerichtshöfen erleiden müssen, ehe ihre Anhänger über ihre grundsätzliche Verblendung als Wirkung der ausschliesslich exacten Methode der Medicin enttäuscht werden. Wer sich dagegen gewöhnt hat, das Seelenleben als ein in sich gegründetes organisches Ganze aufzufassen, wird auch im vorliegenden Falle nicht nach einzelnen Erscheinungen haschen, welche aus dem Zusammenhange gerissen auf völlig entgegengesetzte Weise gedeutet und in eine Darstellung gebracht werden können, wo die mannigfachen Gründe und Gegengründe sich wechselseitig aufheben; sondern er wird sich bemühen, die Grundzüge des bisherigen geistig sittlichen Charakters aus dem bisherigen Leben des Inquisiten als den eigentlichen Maassstab des Urtheils zu entwickeln. Nur bei einem solchen Verfahren

ist es möglich, die entgegengesetzten Klippen einer zu laxen und zu rigoristischen Denkweise zu vermeiden. Es wäre unstreitig eben so tadelnswerth, nach einer vor mehreren Jahren überstandenen Geisteskrankheit rohe Ausbrüche eines leidenschaftlichen Sinnes in Verbindung mit mannigfachen körperlichen Functionsstörungen zu dem Beweise eines Rückfalls derselben zusammenstellen, in welchem eine gesetzwidrige Handlung verübt wurde, als es andrerseits eine empörende Härte verriethe, bei einem Inquisiten, welcher nach angeblich erfolgter Heilung des Wahnsinns durch eine Menge von schweren Drangsalen, dem häufigen Loose solcher Unglücklichen, eine nachweisbare Abschwächung seiner Willensenergie erlitt, diese nicht in Anschlag bringen zu wollen, da unter den angegebenen Bedingungen diese Gemüthsschwäche weit schwerer in's Gewicht fallen muss, als ausserdem. Unter zahlreichen Gegensätzen habe ich nur einen beispielsweise hervorgehoben, um es als ein vergebliches Bemühen der Schriftsteller zu bezeichnen, auf untergeordneten Standpunkten leitende Regeln für eine der schwierigsten Untersuchungen aufzufinden.

§ 56.

Ueber den simulirten Wahnsinn.

Der gesunde Verstand bildet so durchaus die nothwendige Voraussetzung aller Lebensverhältnisse, und sein Gegentheil erscheint überall unter so abschreckender Gestalt, dass nur die stärksten Motive den Willen bestimmen können, ihn absichtlich in den Reden und Handlungen zu verleugnen. Selbst die allermeisten Gefangenen, welche es recht gut wissen, dass der Wahnsinn sie von der Strafe befreien würde, verabscheuen doch den mit ihm gespielten Betrug, mit welchem sie auf alle Attribute des menschlichen Charakters Verzicht leisten. Rechnen wir daher einige wenige Fälle ab, wo aus ganz besonderen Zwecken selbst hochherzige Männer, Brutus, König David, Papst Sixtus V auf längere Zeit Blödsinn und Verrücktheit simulirten, oder wo gebieterische Nothwendigkeit den Antrieb dazu gab*); so legt diese Simulation ausserdem das Zeugniss von so niederträchtiger Gesinnung ab, dass selbst Verbrecher sich ihrer in der Regel schämen. Hieran kann um so weniger gezweifelt werden, da selbst die meisten Geisteskranken mit tiefster Entrüstung anfangs die Forderung

*) In einer Zeitschrift las ich die anziehende Erzählung von der List einer Menge französischer Kriegsgefangenen, welche auf einem englischen Wachtschiffe eingekerkert sich wahnsinnig stellten, um nach ihrer Heimat zurückgeschickt zu werden. Endlich überzeugten sich ihre Aufseher von dem ihnen gespielten Betruge, und wurden dennoch von einem Gefangenen getäuscht, welcher ein Meister in der Verstellungskunst durch sie den Zweck der Befreiung erreichte.

zurückweisen, ihren Zustand als einen vernunftwidrigen anzuerkennen, und somit auf das Recht der Selbstbestimmung Verzicht zu leisten. Lesenswerth in dieser Beziehung ist die von Marc mitgetheilte Gerichtsverhandlung über einen wahnsinnigen Mörder, welcher empört durch die über sein Seelenleiden geführten Debatten einen merkwürdigen Scharfsinn aufbot, um die Beweise desselben zu widerlegen. *)

Indess dringt sich doch bei wahnsinnigen Verbrechern der Verdacht auf Simulation um so stärker auf, je mehr ihr anderweitig bekannt gewordener Charakter erwarten lässt, dass sie vor dem Aergsten nicht zurückschrecken, um der ihnen drohenden Strafe auszuweichen. Besonders gilt dies von Denen, welche in einem wüsten Vagabundenleben längst alle sittliche Zucht und menschliche Gesinnung von sich abgestreift haben, und in rohen Begierden verwildert nur ihren zügellosen Ungestüm stärker ausbrechen zu lassen brauchen, um als Tobsüchtige zu erscheinen, oder die ihren mürrischen Trotz so weit treiben, dass sie einen völligen Stumpfsinn zur Schau tragen. — Bei der Revision von Gerichtsacten sind mir aber mehrere Fälle aufgestossen, welche in mir den Zweifel erregten, ob der Begriff der Simulation unbedingt auf sie in Anwendung gebracht werden konnte, ob nicht vielmehr ein in hinreichenden Zügen ausgeprägtes Seelenleiden absichtlich übertrieben worden sei. Denn Geisteskranke gleichen auch darin den Kindern, dass sie mitunter ein Wohlgefallen an ihren Ungezogenheiten finden, wodurch sie ihre Aufseher ärgern, sich für die ihnen lästige Disciplin rächen wollen, so dass man nicht selten in Irrenhäusern die Aeusserung der Kranken hört, sie hätten als Wahnsinnige das Privilegium zu schlechten Streichen. Hier mischt sich also gesundes Urtheil mit wirklicher Verstandesstörung zu einem so seltsamen Widerspruch, dass der Arzt irre geht, wenn er das Sachverhältniss nur von einer Seite auffasst. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art bietet uns die Schrift **) dar, in welcher die Simulation mit eben so grossem Scharfsinn behauptet als widerlegt worden ist, und dem Urtheil, wenn es sich nicht parteiisch auf die eine oder andere Seite stellen soll, fast nur die Annahme einer Complication aus Täuschung und wirklicher Geistesstörung übrig bleibt.

Hieran zu erinnern, erscheint um so nothwendiger, je mehr Einige aus übertriebenem Amtseifer in der Voraussetzung der Simulation zu weit gehen, und dabei vergessen, dass die ausserordentlich schwankenden Grenzen zwischen Leidenschaft und Wahnsinn dem Urtheile in concreten Fällen

---

*) Marc, die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Theil 2. Seite 23.

**) Reiner Stockhausen. Ein actenmässiger Beitrag zur psychisch gerichtlichen Medicin, mit Gutachten von Dr. M. Jacobi, Dr. F. W. Böcker, Dr. Herz, Dr. Richarz. Elberfeld, 1855.

häufig jede feste Grundlage rauben, dass Zustände dieser Art aus zahllosen Missverhältnissen, folglich auch aus Widersprüchen zusammengesetzt sind, welche sich durchaus nicht mit einigen scharfen Reflexionen schlichten lassen. Freilich finden diese bei den Richtern stets einen bereitwilligeren Glauben, weil letztere natürlich einen grösseren Werth auf prägnante Kürze sogenannter schlagender Beweise, als auf ausführliche Deductionen legen, welche oft nur zu sehr an die Mangelhaftigkeit unsrer Erkenntnisse erinnern. Aus meiner Erfahrung könnte ich mehrere Controversen dieser Art anführen, wenn hier dazu der Ort wäre. Auf dem jetzigen Standpunkte der gerichtlichen Psychologie kann die Annahme einer Simulation selbst in den evidenteren Fällen oft nur auf einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, seltener auf Gewissheit Anspruch machen, weil zu letzterer meist eine philosophische Pathogenie des Wahnsinns erforderlich sein würde, deren bisherige Versuche noch jetzt so allgemein angefochten werden, dass der von ihnen entlehnte Maassstab der praktischen Kritik schwerlich allgemeine Anerkennung finden würde. Denn darüber sind wir zuvörderst wohl allgemein einverstanden, dass die körperlichen Erscheinungen fast niemals die Entscheidung bei den hier einschlagenden Untersuchungen geben können, weil das Verhältniss der pathologischen Zustände zu den Seelenleiden ein so veränderliches, ja unbestimmtes ist, dass nicht einmal bei der Tobsucht, wie dies Jacobi im weitesten Umfange schlagend erwiesen hat*), ein allgemein gültiges Krankheitsbild gezeichnet werden kann, welches nicht die zahlreichsten Ausnahmen und Widersprüche enthielte, obgleich die ungestüme Nervenaufregung bei der Tobsucht am meisten geeignet zu sein scheint, einen charakteristischen Typus der gesammten Lebensthätigkeit hervorzubringen. Deshalb bemerkte ich schon im § 51., dass Marc sich vergeblich bemüht hat, diagnostische Merkmale für die Tobsucht zu ihrer Unterscheidung von der Simulation aufzufinden. Wir sind also lediglich auf die Analyse der Thatsachen des Bewusstseins angewiesen, welche nur dann zu positiven Ergebnissen führt, wenn die Seelenstörung objectiv gewiss ist. Dann tritt der nothwendige Zusammenhang der Wahnvorstellungen mit der gesammten Denk- und Handlungsweise des Kranken in ein so helles Licht, dass aus der Zusammenstellung vieler analogen Beobachtungen psychologische Krankheitsgesetze leicht gefolgert werden könnten, wenn nicht der Materialismus einer solchen Forschung sich überall widersetzte, und es dadurch so sehr erschwerte, eine anschauliche Erkenntniss von dem Wesen des Wahnsinns zu gewinnen, um in zweideutigen Fällen zu bestimmen, was demselben entspricht oder widerstreitet. Da aber eine solche Erkenntniss noch hartnäckig angefeindet

*) Jacobi, die Hauptformen der Seelenstörungen in ihren Beziehungen zur Heilkunde. Erster Band. Leipzig, 1844.

wird, so fehlt selbst dem gültigsten Verfahren, die Simulation des Wahnsinns aus seinen psychologischen Widersprüchen zu folgern, die feste Grundlage.

Nur mit grosser Vorsicht habe ich mich daher dieses Verfahrens in mehreren Fällen bedient, wo die Simulation des Wahnsinns bei fortgesetzter Beobachtung dadurch ausser Zweifel gestellt wurde, dass die Betrüger ihre anfängliche Verstellung aufgaben, nachdem sie sich von der Nutzlosigkeit derselben überzeugt hatten, und sich längere Zeit hindurch unter meiner Aufsicht ganz verständig betrugen.*) Ohne dies entscheidende Kriterium hat aber meines Erachtens der Arzt nicht das Recht, seinen Verdacht auf Simulation zur kategorischen Gewissheit zu erheben, da die Gefahr des Irrthums ausserordentlich gross ist, und Niemand seine subjective Voraussetzung scharf genug vom wirklichen Thatbestande trennen kann, um letzteren nur in seiner objectiven Gestalt in's Auge zu fassen. Der lasterhafte Verbrecher erregt einen moralischen Abscheu, welcher ihn jeder Schlechtigkeit, also auch des Betruges für fähig hält, und sich deshalb leicht im Urtheil über ihn übereilt. Bei der grossen Leichtigkeit, ganz entgegengesetzte Ansichten in widerspruchsvolle Seelenzustände hineinzudeuten, in Verbrecher hineinzuverhören, was man aus ihnen heraus nicht vernimmt, eröffnet sich für subjective Täuschung ein weiter Spielraum, und wie oft und schwer hierin gefehlt worden ist, erhellt aus den bitteren Klagen würdiger Rechtslehrer**), geschweige der Irrenärzte, dass zahlreiche Geisteskranke in Gefängnissen schmachten, deren Seelenleiden verkannt wurde. Diese Erfahrung im grossen Maassstabe wird mich hoffentlich vor dem Vorwurf schützen, dass ich mit gesuchten Spitzfindigkeiten eine ohnehin schwierige Lehre praktisch ganz unmöglich machen wolle, und giebt mir das vollgültige Recht, die bisherigen Regeln über die Ermittelung des simulirten Wahnsinns als grundsatzlose, und eine schonungslose Kritik der materialistischen Irrlehren als die nothwendige Voraussetzung einer gewährleistenden Erkenntniss dieses Gegenstandes zu bezeichnen.

Wo sollen wir überhaupt eine so runde praktische Formel entdekken, welche gleich dem Einmaleins das Rechenexempel der psychologischen Deutung des Wahnsinns löset? Ueber die rohe und plumpe Anschauung, welche ihn nur unter einem Haufen von Widersinn und Verrücktheit zu finden wusste, sind wir ja längst hinausgekommen, um uns zu überzeugen,

---

*) Marc, die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Theil I. S. 271. Th. II. S. 210.

Annalen des Charité-Krankenhauses. 6. Jahrgang, 2. Heft S. 113.

**) Vergl. Mittermaier in Goltdammer's Archiv für preussisches Strafrecht. 1853. III. S. 288.

dass oft nur eine hartnäckige Sinnestäuschung den Beweis einer gestörten Intelligenz, also einer aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit begründet. Nun ist aber die Sinnestäuschung eine so durchaus subjective Erscheinung, dass wir sie dem Kranken auf sein Wort glauben müssen, und sie höchstens aus seinem Denken und Handeln mit einiger Wahrscheinlichkeit, niemals mit Gewissheit schliessen können. Hierbei mischt sich aber so viel List und Verstellung ein, dass auch der geübte Irrenarzt oft hierüber getäuscht wird, weil ihm ein unmittelbarer Blick in das Selbstbewusstsein und die Selbstbestimmung seiner Kranken nicht gegönnt ist, und der Schluss von der Aussenseite der Seele auf ihr Inneres höchst trügerisch bleibt. Gesetzt nun, ein Inquisit errege den Verdacht auf Simulation durch die unleugbare Schlechtigkeit seines Charakters, besonders durch die ihm zur Gewohnheit gewordene Lügenhaftigkeit, weil er sich unter der Gefängnissdisciplin eben so durchzuschwindeln hofft, wie im früheren Leben, wie leicht können wir der Ueberzeugung Raum geben, dass er seine wirklichen Sinnestäuschungen gleichfalls erlogen habe, und mit seinem objectiven Wahnsinn Betrug spiele. In der Krankheitsgeschichte der S.*) habe ich thatsächlich nachgewiesen, dass selbst ganz ungebildete Brandstifter, welche vom simulirten Wahnsinn gar keinen Begriff haben, dennoch von selbst auf die Erdichtung von Sinnestäuschungen und dadurch bedingten unwiderstehlichen Antrieben verfallen, so dass bei mir nicht der geringste Zweifel obwaltet, dass die Lehre von der Pyromanie grösstentheils auf solchen fingirten Hallucinationen beruht.

Also selbst die allein gültige Regel, die Simulation des Wahnsinns aus psychologischen Widersprüchen zu erweisen, schützt nicht gegen die gröbsten Missgriffe, wenn nicht die ganze Individualität des Falles der sorgfältigsten Prüfung unterworfen wird, wobei noch oft genug Probleme ungelöset bleiben. Denn jeder Charakter schliesst eine solche Menge von Widersprüchen in sich, dass es schwer hält, ihn unter eine allgemeine Formel zu bringen, welche eine befriedigende Rechenschaft von seiner Eigenthümlichkeit giebt. Dies ist so wahr, dass noch jeder welthistorische Charakter, welcher doch wegen seiner überaus stark ausgeprägten Züge leicht erkennbar sein sollte, in dem verschiedenartigsten Sinne gedeutet worden ist, zum augenscheinlichen Beweise, dass unsere praktischen Urtheile in einem weit grösseren Maasse rein subjectiv sind, als wir es uns eingestehen wollen. Wenn dies schon von solchen Charakteren gilt, die durch eifrige Geschichtsforschung auf allen Seiten und bis in die kleinsten Einzelheiten beleuchtet worden sind, wie viel mehr von denen der Verbrecher, welche als solche schon mit allen Grundbedingungen des menschlichen Wesens in Widerstreit getreten sind, und nur noch ein oft beinahe

*) Annalen des Charité-Krankenhauses. 5. Jahrgang.

unkenntliches Zerrbild desselben darstellen, für dessen Deutung uns noch das Meiste, namentlich ein grundsätzlicher Standpunkt, fehlt. Wenn uns z. B. bei jedem wahnsinnigen Verbrecher der Verdacht der Simulation beschleicht, so wollen wir doch andererseits nicht vergessen, dass er sich zuweilen in einer Lage befindet, von welcher Lessing so treffend bemerkt, dass Derjenige keinen Verstand mehr zu verlieren habe, welcher ihn in ihr nicht einbüsse. Vergegenwärtigen wir uns alle Gemüthserschütterungen, welche meistentheils dem Verbrechen vorhergingen, dasselbe begleiteten oder darauf folgten, und durch die Einkerkerung noch heftiger und hartnäckiger wurden, so wird mir jeder Irrenarzt einräumen, dass oft schon ein geringer Bruchtheil davon hinreicht, den vollständigsten Wahnsinn zu erzeugen. Wenn die wüsten Leidenschaften des gefangenen Verbrechers entweder in wilden Zorn und erbitterten Trotz gegen das Gesetz ausbrechen, oder andrerseits durch Reue und Furcht in Verzweiflung gerathen, wie kann man wohl den zügellosen Aufruhr eines mit sich und der Welt zerfallenen Gemüths gleichsam zollweise abmessen, um genau zu bestimmen, wo der Wahnsinn anfängt?

Auffallende psychologische Widersprüche, welche sogar über die Missverhältnisse des Wahnsinns hinausgehen, sind freilich leicht zu erkennen, z. B. wenn der Verbrecher heute tobsüchtig, morgen stumpfsinnig und am nächsten Tage bei voller Besinnung erscheint, weil ein so schneller Wechsel bei wirklichen Geisteskranken kaum vorkommt, wenn sie nicht mit Epilepsie behaftet sind. Denn es gehört allerdings ein eiserner Wille dazu, eine der ganzen Natureinrichtung widerstreitende Rolle mit der Kunst eines Schauspielers beharrlich durchzuführen, daher denn auch die Meisten früh genug aus dieser Rolle fallen, wenn es ihnen nicht so ergeht, wie den Betrügern, welche einer anfangs simulirten Epilepsie durch die damit verbundenen Anstrengungen wirklich zum Raube werden. Eben so muss es Verdacht erregen, wenn das Betragen der angeblichen Wahnvorstellungen widerspricht, bei vorgespiegelten Teufelsvisionen, erdichteter Gewissensangst u. dergl. von der Ruhe und dem Benehmen verständiger Menschen nicht abweicht, und wenn dabei die körperlichen Functionen ihren natürlichen Gang inne halten. Auch dadurch verräth sich der Betrüger mitunter, dass er eine Zeit lang schwere körperliche Gebrechen, Taubheit, Stummheit, Blindheit simulirt, oder dass er eine Gedächtniss- und Geistesschwäche affectirt, welche sich aus seinem bisherigen Zustande nicht erklären lässt. Indess Aehnliches beobachten wir auch zuweilen bei wirklichen Geisteskranken, welche erbittert über ihre Versetzung in eine Irrenanstalt sich förmlich eine Rolle einstudiren, um den Arzt zu äffen, und seine Geduld auf eine harte Probe zu stellen, anderer Motive nicht zu gedenken. Ich erinnere mich z. B. eines mir glaubwürdig erzählten Falles, wo ein Geisteskranker auf sehr lange Zeit den tiefsten Stumpfsinn und

völlige Sprachlosigkeit simulirte, bis er an einem Tage den Arzt mit der Erklärung überraschte, er habe, um seine Selbstbeherrschung zu prüfen, sich die Aufgabe gestellt, seinen Verstand gänzlich zu verleugnen. Da ihm Dies zu seiner Zufriedenheit gelungen sei, so habe er keinen Grund, sich einen solchen Zwang noch länger aufzulegen. Schon am nächsten Tage war er wieder in seine bisherige Sinnlosigkeit versunken, aus welcher er bis zu seinem Tode nicht mehr erweckt werden konnte. Wer löset dies Räthsel?

In früherer Zeit nahm man aus völliger Rathlosigkeit in zweifelhaften Fällen dieser Art seine Zuflucht zu mannigfachen Zwangs- und Schreckmitteln, deren Gebrauch so stark an die Folter erinnert, mit welcher man ehemals Geständnisse erpressen wollte, dass ein Wohlgesinnter sich ihrer wohl kaum mehr bedienen wird. Damit soll nicht geleugnet werden, dass es zuweilen wohlgethan sein kann, einen rohen und bösartigen Inquisiten die nothwendige Disciplin eines Gefängnisses etwas nachdrücklicher fühlen zu lassen. Eintägiges Fasten so wie einige Stockschläge mit der Drohung der Wiederholung können gelegentlich einen Trotzkopf geschmeidiger machen, welcher, wenn Unfläthereі, wüstes Lärmen und Zertrümmern von Geräthen ihm keine peinlichen Folgen eintragen, in ihnen bald ein Privilegium seiner Bosheit erblickt.

In den bisherigen Andeutungen ist hinreichender Stoff zu einer Monographie über den simulirten Wahnsinn enthalten, welche dennoch ihren Gegenstand kaum erschöpfen dürfte. Es konnte nur meine Absicht sein, das höchst Verfängliche dieses Gegenstandes näher zu bezeichnen, und meine Ueberzeugung auszusprechen, dass der Arzt sich mit starken Beweismitteln ausrüsten müsse, um den blossen Verdacht auf Simulation zur Gewissheit zu erheben, damit ihn nicht der Vorwurf treffe, einen Unglücklichen der ganzen Strenge des Gesetzes zu überantworten, von welcher er nach allen geläuterten Rechtsbegriffen verschont bleiben sollte.

Achter Abschnitt.

Die zweifelhaften Gemüthszustände.

§ 57.

Allgemeiner Begriff derselben.

Obgleich die Ausmittelung des Wahnsinns oft mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist, welche eine zuverlässige Entscheidung nicht gestatten, so wird die Untersuchung doch stets durch den sehr bestimmten Begriff desselben als einer vernunft- und erfahrungswidrigen Bethörung des Geistes geleitet. Ganz anders verhält es sich dagegen mit den zweifelhaften Gemüthszuständen, welche mit keiner erweislichen Geistesstörung, vielmehr mit einem deutlichen Selbst- und Weltbewusstsein verbunden, dennoch aus anderweitigen psychologischen Bedingungen die Zurechnungsfähigkeit einschränken oder aufheben. Am leichtesten gewinnt man von ihnen eine präcise Vorstellung, wenn man sie als Affecte und Leidenschaften auf krankhafter Grundlage auffasst, durch welche die freie Selbstbestimmung wesentlich eingeschränkt oder aufgehoben wird, um damit jene Grundlage zum vornehmsten Gegenstande der Nachforschung zu machen.

Gegen diese Begriffsbestimmung könnte der Einwurf erhoben werden, dass sie eine unnatürliche Spaltung in die gerichtsärztliche Lehre von den Gemüthsbewegungen bringe, welche zugleich alle Gründe enthalten müsse, durch welche bei letzteren die Zurechnungsfähigkeit vermindert oder ausgeschlossen werde, worauf auch im fünften Abschnitte gebührend Rücksicht genommen worden ist. Dieser Einwurf wird aber hinreichend durch die zahlreichen Bastardformen des Wahnsinns widerlegt, welche von den gerichtlichen Psychologen aufgestellt mit dem wesentlichen Begriffe desselben in Widerspruch stehen, und um sie dennoch demselben unterzuordnen, mit einer Menge von Scheingründen vertheidigt wurden, welche

durch die von ihnen hervorgerufenen Streitigkeiten eine endlose Verwirrung der Ansichten hervorgebracht haben. Es lässt sich nicht bestreiten, dass mehrfache Veranlassungen hierzu gegeben waren. Die Leidenschaften nehmen unter dem Zusammentreffen vieler Bedingungen, welche die Kräfte des Geistes und Gemüths sehr wesentlich beeinträchtigen, ohne sie in die Missverhältnisse des Wahnsinns zu versetzen, häufig einen so fremdartigen Charakter an, dass sie durchaus nicht mehr von demselben Standpunkte beurtheilt werden dürfen, welcher für ihr Wirken bei Gesunden gültig ist. Beispielsweise will ich nur an die Motive der Brandstiftung erinnern, die oft in gar keinem psychologischen Verhältnisse zu diesem schweren Verbrechen stehen, und welche in einem jugendlich unentwickelten, von Krankheiten aller Art geschwächten Gemüthe entstanden durchaus nicht nach demselben Maasse gemessen werden dürfen, welches an Brandstifter bei völliger Reife des Geistes und Charakters und bei ungestörter Gesundheit gelegt werden muss. Dennoch unterliegen die zahlreichen jugendlichen Brandstifter nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre, so lange nicht eine Geisteskrankheit bei ihnen nachgewiesen ist, fast denselben Strafen, wie der ergraute Bösewicht, und wenn ihnen auch vom menschlich gesinnten Richter das geringste Strafmaass zuerkannt wird, so muss dasselbe doch dem natürlichen Urtheile übermässig hart und streng im Vergleiche zu der wohlverdienten Züchtigung abgefeimter Schurken erscheinen.

Hätte die Lehre von der bedingten oder verminderten Zurechnungsfähigkeit schon eine hinreichende wissenschaftliche Begründung und durch diese einen wirksamen Einfluss auf die Gesetzgebung gefunden, um eine für sie angemessene Ermässigung der Strafbestimmungen zu veranlassen; so wäre dadurch die Forderung der Menschlichkeit mit denen der Gerechtigkeit völlig in Einklang gebracht worden. Hieran fehlt aber noch so viel, dass, wie bereits erwähnt, zwei der angesehensten Schriftsteller, Henke und Friedreich, sich schlechthin gegen Zwischenstufen zwischen sittlicher Freiheit und Unfreiheit erklärt, und dadurch dem Princip nach einen Rigorismus in der Strafrechtspflege befürwortet haben, den sie bei den speciellen Lehrsätzen nicht durchführen konnten. Indem sie die versäumten Milderungsgründe nachholen wollten, wussten sie sich nicht anders zu helfen, als dass sie, begünstigt durch die vorherrschende materialistische Denkweise, eigenthümliche Körperkrankheiten aufstellten, welche bei Brandstiftern, verbrecherischen Trunkenbolden und anderen Gesetzübertretern die freie Selbstbestimmung aufheben sollten, und welche bei der Unmöglichkeit, eine feste Grenze zwischen Leidenschaft und Wahnsinn zu ziehen, sehr leicht dem letzteren mit Benutzung einer Menge zweideutiger Erscheinungen zugerechnet werden konnten. So entstand die lange Reihe der berüchtigten Monomanieen der Trunk- und Stehlsucht, der Brandstiftung,

die transitorische Manie, die *Amentia occulta*, der Antrieb durch einen gebundenen Vorsatz, die Identificirung des Selbstmordes mit dem Wahnsinn, und mit ihnen eine vollständige Grundsatzlosigkeit der gerichtlichen Psychologie, deren formelles Princip, die sittliche Freiheit, in der forensischen Casuistik durch jede Blutwallung und Nervenunruhe verdrängt wurde, so dass es dem determinirten Materialisten nicht schwer fiel, die Straflosigkeit jedes Verbrechers zu behaupten. Hätte der Vorschlag Friedreich's, dass bei jeder Criminal-Untersuchung ein Arzt als psychologischer Sachverständiger hinzugezogen werden solle, jemals durchdringen können; so würde der Materialismus der Medicin der Strafrechtspflege ein baldiges Ende gemacht haben. Ueberhaupt lassen sich aber folgende allgemeine Bemerkungen über die zweifelhaften Gemüthszustände aufstellen.

1) Einige derselben tragen entschieden den zu Anfang dieses Paragraphen bezeichneten Charakter an sich, und behaupten dadurch eine streng objective Bedeutung, welche sich endlich gegen alle Missverständnisse geltend machen wird, weil sie in den unzweideutigsten Thatsachen nachgewiesen werden kann. Dies gilt vor Allem von dem im folgenden Paragraphen zu erörternden Begriffe des krankhaften Antriebes zum Morde, welcher bisher in ein wahres Labyrinth von Streitigkeiten verwickelt war, weil er jede Verstandesstörung als das charakteristische Merkmal der Geisteskrankheiten ausschliesst, und doch seine Erklärung in der allgemeinen Lehre von den Leidenschaften nicht findet. Nicht unwahrscheinlich werden sich bei sorgfältiger Zergliederung zweifelhafter Gemüthszustände noch einige analoge Begriffe, welche den wesentlichsten Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit ausüben müssen, auffinden lassen; es würde aber bei dem gegenwärtigen Zustande der gerichtlichen Psychologie sehr gewagt sein, mit Untersuchungen dieser Art vorzugehen, weil diese ganze Lehre erst an einem unzweideutigen Beispiele zur Evidenz gebracht werden muss, ehe man an ihre Erweiterung denken kann.

2) Ganz anders verhält es sich dagegen mit denjenigen zweifelhaften Gemüthszuständen, deren Begriff man nach der durch sie veranlassten Art des objectiven Verbrechens bestimmt hat, um sie als Antrieb zum Morde, Diebstahl, zur Brandstiftung zu bezeichnen. Es liegt hierbei die falsche Voraussetzung zum Grunde, dass bei jedem dieser Verbrechen der Gemüthszustand ein so eigenthümlich gearteter sei, um dadurch einen festen Standpunkt für seine Beurtheilung zu gewinnen. Dies ist aber so wenig der Fall, dass das wesentliche Motiv des Verbrechens, auf dessen psychologische Deduction Alles ankommt, beim Morde und der Brandstiftung ganz dasselbe entweder der Rachsucht oder der Furcht sein, und dass beide Verbrechen mit dem Diebstahl die Gewinnsucht zur Ursache haben können. Jene Unterscheidung der berüchtigten unwillkürlichen Antriebe zum Feueranlegen und Diebstahl (denn der zum Morde erheischt allerdings eine

abgesonderte Betrachtung) ist daher von einem in psychologischer Beziehung ganz unwesentlichen und äusserlichen Momente abgeleitet, welches gar keinen Blick in die innere Gemüthsverfassung werfen lässt, und das Urtheil durch eine Menge künstlich herbeigezogener Nebenumstände ganz von der Hauptsache ablenkt.

3) Durch diese Nichtberücksichtigung der entscheidenden gesetzwidrigen Motive, wie sie auch bei den meisten übrigen zweifelhaften Gemüthszuständen gewöhnlich vorkommt, wird die unentbehrliche psychologische Grundlage der Untersuchung derselben völlig zerstört, und somit das einzig mögliche Correctiv materialistischer Uebertreibungen beseitigt. Bei den wirklichen Geistesstörungen reicht in den meisten Fällen die objective Feststellung der Wahnvorstellungen zur Motivirung der Unzurechnungsfähigkeit aus, weil durch sie erwiesen wird, dass der Kranke mit seinem gesammten Bewusstsein aus der realen Welt in ein Gebiet des Unsinns und der Vernunftwidrigkeit versetzt ist, wo die Verhältnisse und Gesetze der ersteren nicht mehr gelten, und daher auf seine Selbstbestimmung keinen Einfluss mehr ausüben. Nur wenn die Geistesstörungen eine grosse Verwandtschaft mit analogen Gemüthszuständen, z. B. im Zorn, in der Furcht und Traurigkeit haben, und nach dem Inbegriff der Erscheinungen allein von ihnen nicht mehr unterschieden werden können, vermag eine psychologische Deduction jede Dunkelheit aufzuklären. Aber die in Rede stehenden zweifelhaften Gemüthszustände schliessen als solche jedesmal den Wahn, die Bethörung des Welt- und Selbstbewusstseins aus, es fehlt ihnen daher jedes Kennzeichen eines falschen logisch-dialektischen Verstandesgebrauchs, durch welches sie von den Affecten und Leidenschaften unterschieden werden könnten, und sollen sie dennoch eine Klasse von krankhaften Seelenzuständen bilden; so muss bei ihnen der Mangel an freier Selbstbestimmung aus psychologischen Gründen erwiesen werden. Denn nur eine verhältnissmässig geringe Zahl von Körperkrankheiten hebt letztere zur Zeit ihrer Dauer mit unbedingter Nothwendigkeit auf, z. B. die epileptischen Anfälle, welche geradezu einen Riss in den Gang der Seelenthätigkeit bringen, und sie völlig in Widerspruch mit ihrem früheren Charakter versetzen. Von den meisten übrigen Krankheiten lässt sich dies im Allgemeinen nicht behaupten, und soll dennoch erwiesen werden, dass sie einen wirklichen Zwang auf die Seele ausgeübt haben, so muss diesem Beweise eine psychologische Charakteristik der letzteren zum Grunde gelegt werden, welche das Unterliegen eines schwachen Gemüths im Kampfe mit körperlichen Krankheiten zur deutlichen Anschauung bringt.

4) Die Verkehrtheit der materialistischen Auffassung des ganzen Sachverhältnisses erhellt besonders aus ihrem grossentheils hypothetischen Charakter, welcher vornämlich zu den endlosen und bisher ungeschlichteten Controversen Veranlassung gegeben hat. Die Pyromanie z. B. wurde

aus einer Perversität der Uterinthätigkeit erklärt, welche namentlich bei jungen Mädchen in der Amenorrhoe und Dysmenorrhoe ausgesprochen sein sollte. Ohne der absurden Annahme eines Lichthungers aus der vorherrschenden Venosität ausführlich zu gedenken, will ich nur die auffallende Einseitigkeit hervorheben, welche in dem grossen Umfange des Seelen- und Körperlebens die Aufmerksamkeit fast ausschliesslich auf die Menstruationsstörungen heftet, um sie zur Grundlage der ganzen Darstellung zu machen, obgleich fast bei der Mehrzahl der jungen Mädchen, zumal in den Städten, der Eintritt der Regeln mit den mannigfachsten und oft heftigsten Beschwerden verbunden ist, ohne dass sie die geringste Neigung zur Brandstiftung empfänden. Hätten sich nicht die meisten Vertheidiger der Pyromanie in die Hypothese ihres Ursprungs aus Menstruationsstörungen verrannt; so würden sie weit naturgemässere Entschuldigungsgründe für viele jugendliche Brandstifterinnen aufgefunden haben. Jene Störungen sind nämlich in vielen Fällen nur ein einzelnes Glied in einer grossen Kette von pathologischen Verhältnissen, welche insgesammt ihre Erklärung in einem gehemmten Entwickelungstriebe finden, den wir nach anhaltenden Krankheiten im Kindesalter, namentlich nach Neurosen und Scrofeln so häufig beobachten. In solchen Fällen bleibt meistentheils die Seele eben so weit als der Körper in der naturgemässen Ausbildung zurück, Verstandes- und Gemüthsschwäche prägen sich in der ganzen bisherigen Lebensführung deutlich aus, und die Menstruationsstörung gewährt nur ein einzelnes äusseres Kennzeichen für eine in allen Dimensionen verkürzte Seelenthätigkeit, in welchem Sinne gedacht sie allerdings eine wesentliche Bedeutung erlangt. Soll sie aber als Grundbedingung des ganzen Krankheitsprocesses gelten, so erlangt sie dadurch einen völlig hypothetischen Werth, welcher nur für den Materialisten in's Gewicht fällt.

5) Um der grossen Mangelhaftigkeit dieser materialistischen Beweisführung abzuhelfen, haben daher mehrere Schriftsteller, namentlich Marc, das Gespenst der krankhaften Instincte in die gerichtliche Psychologie eingeschwärzt, deren Princip sie dadurch geradezu verneinten. Bei mehreren Gelegenheiten habe ich mich schon darüber erklärt, dass der Begriff des Instincts streng genommen nur für die Thiere gültig ist, welche der Vernunft und freien Selbstbestimmung völlig beraubt, mit blindem Gehorsam dem Antriebe der Naturnothwendigkeit ihrer Bedürfnisse unterworfen sind. Diese Bedürfnisse kommen ihnen zwar zum Bewusstsein, aber sie können an denselben Nichts ändern, und indem sie bei deren Befriedigung stets das von der Natur ihnen vorgeschriebene Maass innehalten, verirren sie sich niemals von dem ihnen gegebenen Gesetze, und erhalten sich dadurch stets in vollkommener Uebereinstimmung mit ihrem Lebenszweck. Von allen diesen unbestreitbaren Sätzen findet kein einziger seine Anwendung auf den Menschen, welcher seinen Charakter als Vernunftwesen

vollständig verleugnen müsste, wenn er jemals in unbedingte Abhängigkeit von Naturtrieben gelangte. Man pflegt zwar Hunger und Durst, Trieb zur Bewegung und Ruhe, die Geschlechtslust und einige andere sinnliche Begierden als Instincte zu bezeichnen, weil sie durch nothwendige Naturzwecke geboten nicht in die Willkür der Menschen gestellt sein dürften; indess müssen wir hierbei durchaus einen grossen Unterschied in der Dringlichkeit der genannten Bedürfnisse machen. Hunger und Durst als die nothwendigsten Antriebe der Lebenserhaltung können allerdings bei eintretender Lebensgefahr eine so zwingende Macht ausüben, dass die durch sie veranlassten gesetzwidrigen Handlungen vor dem menschlich gesinnten Richter Entschuldigung finden müssen, da man nicht bei Jedem einen so hochherzigen Charakter voraussetzen darf, dass er lieber verhungert oder verdurstet, als eine gesetzwidrige Handlung zur Lebenserhaltung begeht. Ziemlich dasselbe gilt von dem Bedürfnisse des Schlafs, welcher nach anhaltendem Wachen mit unwiderstehlicher Gewalt den Erschöpften zu Boden wirft. Indess das Militairgericht, welches vor Allem die Disciplin aufrecht erhält, und namentlich von den Schildwachen im Kriege Wachsamkeit fordern muss, von welcher oft die Sicherheit einer ganzen Armee abhängt, nimmt auf die Subtilitäten der gerichtlichen Psychologie nicht Rücksicht, und belegt die eingeschlafenen Schildwachen zur Abschreckung Anderer mit den härtesten Strafen, welche durch die Nothwendigkeit des Zwecks geboten sind. Nur die Geschlechtslust, obgleich man ihr den Namen eines Naturbedürfnisses nicht streitig machen kann, ist kein Instinct im Sinne der Thierpsychologie, denn als solcher würde sie sofort in zügellose Wollust ausarten, und alle sittliche Cultur und gesetzliche Ordnung unmöglich machen. Wie eifrig also auch die Emancipation des Fleisches für sie gekämpft hat, so bleibt der Mensch doch stets für ihre gesetzwidrigen Ausbrüche verantwortlich, und es ist seine Schuld, wenn er sie nicht dem Vernunftgebote unterworfen hat. Hieraus erhellt, dass das Bestreben achtungswerther Forscher, die Psychologie des Menschen und der Thiere eben so wie die Physiologie beider in gegenseitig erklärenden Zusammenhang zu bringen, um dadurch den Gesichtskreis zu erweitern, in sehr bestimmte Grenzen eingeschlossen bleiben, und niemals beide völlig identificiren muss, wenn nicht die freie Selbstbestimmung durch die Vernunft als das Princip der menschlichen Seele durch ein geschicktes Eskamotiren völlig auf die Seite geschafft werden soll. Ganz absurd ist aber die Annahme von Instincten, welche nicht einmal ein wichtiges, geschweige ein nothwendiges Naturbedürfniss, wie die oben genannten, sondern ein gesetzwidriges Gelüste, z. B. der Brandstiftung, des Diebstahls zum Inhalte haben, als ob der Mensch durch die Natur zu Verbrechen deshalb prädestinirt sein könnte, weil man gelegentlich bei Thieren auch eine Feuerlust und ein zweckloses Sammeln von Gegenständen wahrgenommen

haben will, ohne im Geringsten damit eine organische Nothwendigkeit nachgewiesen zu haben.

6) Am verwerflichsten erscheinen aber die Begriffe der obenerwähnten Manieen deshalb, weil sie unmittelbar die Strafbestimmungen für die schwersten Verbrechen des Mordes, der Brandstiftung, des Diebstahls aufheben, indem sie die gesetzwidrigen Motive derselben mit einem automatischen Drange, einer blinden Nöthigung vertauschen, gegen welche die freie Selbstbestimmung unvermögend sein soll. Jene Begriffe sind geradezu für eine schlechte Advocatur gemacht oder erfunden, anstatt aus einer kritischen Prüfung der Thatsachen gefolgert. Schwerlich würde eine solche ungeheuerliche Lehre aufgekommen sein, wenn nicht die materialistische Theorie des Wahnsinns die kranke Seele zu einem willenlosen Automaten in völliger Abhängigkeit vom Körper gemacht hätte, über welche den Thatsachen schlechthin widerstreitende Behauptung ich mich schon hinreichend erklärt habe. Wenn also selbst die meisten Geisteskranken sich durch das Bewusstsein bestimmter Zwecke zu ihren Handlungen bestimmen, und in diesem psychologischen Causalverhältnisse nur darin von den Besonnenen unterscheiden, dass ihre Zwecke ungereimt und aberwitzig sind; so sind wir noch weniger berechtigt, bei Menschen, deren Verstand erweislich nicht gestört ist, einen zwecklos blinden Drang vorauszusetzen, von welchem sie sich durch gesetzwidrige Handlungen befreien wollten. Besonders freigebig ist man mit der Annahme solcher automatischen Antriebe gewesen, wenn die Inquisiten hartnäckig jedes Motiv der That leugneten, und wenn letztere dasselbe nicht deutlich zu erkennen gab. Alle Trugschlüsse dieser Art lassen sich auf den von Platner*) gebrauchten Entschuldigungsgrund für eine Brandstifterin, welche einige Tage vorher von grosser Unruhe gequält worden war, zurückführen: *Namque facinus horridum et periculosum audacter aggredi, et licet refragante et reluctante voluntate, pervicaciter peragere et absolvere, sine ullo proposito commodo ac fine, id non malitiosi ac vafri hominis est, sed nimirum amentis, cujus quicquid factum est, culpa caret, quia actio expers finis, qui agendo petatur, voluntariis non potest adnumerari.* Dieser Ausspruch unterliegt einem zwiefachen gerechten Tadel, zuvörderst dass die einer gesetzwidrigen Handlung oft vorhergehende Angst, welche sich aus dem vergeblichen Widerstreben des Willens erklärt, jedesmal einen Krankheitsprocess, also einen aus ihm entsprungenen automatischen Antrieb ankündigen soll. Ist es denn nicht ganz natürlich, dass ein Inquisit mit noch nicht verstocktem Gemüthe bei der Entschliessung zu einer strafbaren Handlung, ihrer verderblichen Folgen eingedenk, in einen Kampf ihres Motivs mit seinem Gewissen und seinen besseren Gefühlen, und dadurch in eine an Verzweiflung grenzende Auf-

*) *Opuscula academica pg. 16.*

regung geräth, und dass gedachtes Motiv den höchsten Grad der Leidenschaft erreicht haben muss, um die warnende Stimme zum Schweigen zu bringen, welche später nach verübter That, wenn die Reue zu spät kommt, um so lauter wird, und dadurch nicht selten die Ursache einer nachfolgenden Geisteskrankheit wird? Namentlich wenn jener Kampf, zu welchem die sittliche Natur des Menschen die unmittelbare Veranlassung giebt, nur wenige Tage dauert, muss er geradezu als Beweis einer gesunden Seelenverfassung angesehen werden, und nur wenn er sich auf lange Zeit, vielleicht auf mehrere Jahre erstreckt, wie dies bei der von mir geschilderten Mörderin ihres Sohnes gilt*), darf man annehmen, dass in ihm zuletzt die freie Selbstbestimmung ohnmächtig unterliegt. Dann kann es sich allerdings ereignen, dass der ganz an sich irre gewordene, von rastloser Qual gefolterte Unglückliche sich für verloren hält, und sich zu einer gesetzwidrigen Handlung entschliesst, deren Strafe er weniger fürchtet, als seine Noth, von welcher er durch jene errettet zu werden die täuschende Hoffnung hegt. — Zweitens ist an dem Ausspruche Platner's zu rügen, dass er das Nichtgeständniss eines Motivs als den Beweis eines Mangels an demselben ansieht. Jeder Verbrecher weiss es, dass das Geständniss des Motivs das Maass seiner Schuld füllt, und wenn er auch dem Bekenntniss der That nicht mehr ausweichen kann, so zeigt er sich doch äusserst erfinderisch in Scheingründen, welche dieselbe als eine unwillkürliche, erzwungene darstellen soll. Wie sehr dies selbst von jugendlichen Brandstifterinnen gilt, habe ich bei dem im vorigen Paragraphen angeführten Falle gezeigt. Unserm Zwecke liegt die Untersuchung fern, welche Rechtsfragen sich an den Mangel eines erweislichen Motivs bei einer gesetzwidrigen Handlung knüpfen, und es bleibt uns nur zu erwägen, in wie weit jener Mangel auf einen krankhaften Gemüthszustand zurückschliessen lässt. Wenn letzterer ausserdem in keinem unzweideutigen Zeichen offenbar wird, so kann jener Mangel an sich allein Nichts beweisen. Denn da selbst bei den Geisteskranken zwecklose Handlungen zu den Ausnahmen gehören, so kann man sie noch weniger bei Personen voraussetzen, welche bei voller Besinnung durchaus ein Bewusstsein ihrer Handlungen haben, zumal wenn dieselben als Verbrechen die schlimmsten Folgen für sie herbeiführen. Denn es liegt der grellste psychologische Widerspruch darin, dass ein Mensch zugleich bei gesundem Verstande, und ein sinnloser, von blinden Antrieben beherrschter Automat sei.

7) Aus den bisherigen Erörterungen erhellt daher wohl, dass die meisten hierher gehörigen Begriffe nicht aus einer unbefangenen Naturanschauung geschöpft, sondern willkürlich erdacht sind, um den Aerzten aus der Verlegenheit zu helfen, wenn ihnen besonders schwierige Probleme

*) Annalen des Charité-Krankenhauses, Jahrg. 6., Heft 1. S. 94.

vorlagen, welche freilich sehr leicht zu lösen sind, wenn man sie mit äusserst dehnbaren Hypothesen abfertigen darf. Denn was lässt sich Alles aus Instincten, automatischen Antrieben, pathologischen Determinationen machen, wenn diese leeren Abstractionen ein solches Bürgerrecht in der gerichtlichen Psychologie erlangt haben, dass sie jeder psychologischen Kritik und der Rechtsprincipien spotten dürfen! Die Criminalpraxis hat deutlich gezeigt, wohin ein solcher Missbrauch führt, denn es fehlte nicht viel, so wäre jeder jugendliche Brandstifter, jeder Mörder, welcher nicht ehrlich seine Absicht eingestand, jeder Dieb, der durch die derbste Lection im Zuchthause nicht gebessert wurde, für unzurechnungsfähig erklärt worden. Die Prüfung der einzeln hierher gehörigen Begriffe wird dies hoffentlich in ein noch helleres Licht stellen, und die Nothwendigkeit erweisen, in zweifelhaften Fällen nicht die Vertheidigung der Verbrecher mit hypothetischen Behauptungen, welche auf eine principielle Vernichtung des Strafrechts hinarbeiten, sondern mit psychologischen Deductionen zu führen, zu denen eine kritische Zusammenstellung aller nachtheiligen Einflüsse auf Geist, Gemüth und Körper des Inquisiten gewöhnlich einen hinreichenden Stoff darbietet. Es kann nicht meine Absicht sein, diese ganze Lehre einer nur in Monographieen möglichen erschöpfenden Kritik zu unterwerfen, und eben so wenig kommt es mir in den Sinn, alle zweifelhaften Gemüthszustände in der oben bezeichneten Bedeutung zu leugnen.

§ 58.

Der krankhafte Antrieb zum Morde.

Die in der Ueberschrift gewählte etwas schwerfällige Benennung rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit einer Bezeichnung, welche jeden Widerspruch der Begriffe ausschliesst, und deshalb nicht wie die bisherigen Namen der Mordmonomanie, der *Mania sine delirio* u. dgl. mit Scheingründen angefochten werden kann, durch welche die Sache selbst in unauflösliche Zweifel verstrickt wird. Monomanie als fixer Wahn setzt jedes Mal aberwitzige Täuschung des Selbstbewusstseins voraus, welche bei der sogenannten Mordmonomanie gänzlich vermisst wird. Manie, mit Tobsucht identisch, kann niemals ohne Irrereden gedacht werden, welches bei dem in Rede stehenden Zustande völlig fehlt. Bei diesen psychologischen Widersprüchen hatten daher Henke und Andere ein leichtes Spiel, um die Ungereimtheit der aufgestellten Begriffe ausser Zweifel zu stellen. Um sie vollends als ein leeres Gedankending aus der gerichtlichen Psychologie auszumerzen, unterwarf ersterer die ihm bekannt gewordenen Thatsachen einer Kritik, welche bei Vielen als entscheidend gegolten hat, obgleich sie auf einer sehr mangelhaften objectiven Grundlage ruhte. Leicht konnte er einen Irrthum bei Reil nachweisen, welcher einen in seine Klinik auf-

genommenen Bauern für geistesgesund hielt, ohne zu wissen, dass derselbe schon vorher die stärksten Beweise von Geistesstörung und Raserei gegeben hatte, welche wieder zum verderblichen Ausbruche kamen, als der aus der Heilanstalt entwichene Unglückliche seine Ehefrau erschlug. Es lag hier also ganz einfach der Fall einer intermittirenden Tobsucht vor, welche noch Niemand für die sogenannte Mordmonomanie gehalten hat. Eben so erklärt Henke für ein Beispiel von intermittirender Tobsucht die unten noch anzuführende Erzählung bei Pinel, weil der darin geschilderte Kranke nur in den lichten Zwischenzeiten einer besonnenen Reflexion über seinen Zustand fähig gewesen sei, dass aber in seinen Wuthausbrüchen ein wirkliches Irrereden Statt gefunden habe, wodurch die Annahme eines eigenthümlichen Gemüthsleidens ohne ein Irrereden widerlegt werde.

Wir müssten dieser Ansicht beipflichten, wenn der Fall bei Pinel ganz vereinzelt in der Litteratur stände, und wegen seiner unerhörten Paradoxie auf einen Beobachtungsfehler zurückschliessen liesse. Indess seit Henke's Kritik sind so viele damit im Wesentlichen übereinstimmende Beobachtungen von unbefangenen Irrenärzten mitgetheilt worden, dass sich gegen die objective Realität eines allerdings schwer zu deutenden Seelenzustandes nicht der geringste begründete Zweifel mehr aufwerfen lässt. — Freilich sind mehrere Schriftsteller mit sehr oberflächlicher Kritik bei der Auswahl entscheidender Thatsachen zu Werke gegangen, z. B. Marc, welcher in diesem Sinne mit grossem Wortgepränge die Vertheidigung der Cornier führte, kein bestimmtes Seelenleiden, am allerwenigsten einen krankhaften Antrieb zum Morde bei ihr nachwies, und keinesweges das mannigfache über diesen merkwürdigen Criminalprocess verbreitete Dunkel völlig aufklärte. Eben so wenig gehören die meisten von Friedreich (a. a. O. S. 481 ff.) unter dieser Rubrik zusammengestellten Beispiele hierher. Theils betreffen sie wirkliche Wahnsinnige, z. B. einen Mann, welcher von einem Freunde betrogen verrückt wurde, und in späteren tobsüchtigen Anfällen den Antrieb zum Morde verspürte, oder jenen, welcher seit 6 Monaten nach acuter Manie kein Wort gesprochen, sich nicht bewegt hatte, hierauf plötzlich Jemandem eine Flasche an den Kopf warf, weil ihm eine innere Stimme zurief, wenn du einen Menschen tödtest, so wirst du gerettet. Theils lassen sich bei den Anfällen von Mordsucht bestimmte psychologische Motive nachweisen, wie dies z. B. von einer ausgezeichneten Familienmutter gilt, welche sich einbildete, dass ihre Kinder wahrscheinlich aus Armuth Bettler werden würden, und um ihnen diese Schande zu ersparen, sich kaum erwehren konnte, sie auf verschiedene Weise zu tödten. Ferner gedenkt Friedreich eines Mannes, welcher nach geheilter Epilepsie von Mordsucht befallen wurde, die von ihm selbst verabscheut unstreitig als Wirkung eines durch schweres Nervenleiden

zerrütteten Gemüths anzusehen war. Die Geschichte eines Fuhrmannes, welcher angeblich seine Familie ganz gesund verliess, und hierauf mehrere greuelvolle Morde verübte, ist viel zu aphoristisch erzählt, als dass sie irgend ein motivirtes Urtheil gestattete, und lässt namentlich die Fragen ganz unbeantwortet, ob nicht versteckte Wahnvorstellungen im Spiele waren, welche oft nur durch sehr sorgfältige Forschungen zu ermitteln sind, oder ob der Thäter nicht unmittelbar vor seinen Verbrechen sich berauscht, und mit einem der Erschlagenen Händel angefangen hatte. Dergleichen Bruchstücke von Beobachtungen, welche keinen Fingerzeig auf den Causalzusammenhang geben, müssen um so sicherer zu den schwersten Irrthümern verleiten, je schroffer sie sich den leitenden Grundsätzen gegenüber stellen. Dies gilt namentlich auch von der Behauptung einiger Schriftsteller, jeder Mord und überhaupt jedes Verbrechen, bei welchem sich kein Motiv nachweisen lasse, errege den Verdacht auf Seelenstörung, könne sogar als Beweis derselben gelten. Dieser Satz braucht nur bekannt zu werden, um alle professionirten Verbrecher, welche ohnehin sehr karg mit aufrichtigen Geständnissen sind, in ihrem hartnäckigen Ableugnen aller Motive zu bestärken, um unter der Firma der Unzurechnungsfähigkeit allen Gesetzen Hohn zu sprechen. Dass auch die beliebten Instincte, durch welche Mörder auf die Stufe der aus Naturnothwendigkeit reissenden Thiere herabgesetzt wurden, hier eine bedeutende Rolle gespielt haben, mag zur Vermeidung von Wiederholungen nur im Vorbeigehen bemerkt werden.

Diese Zusammenhäufung der verschiedenartigsten Seelenzustände und willkürlichen Ansichten führte unvermeidlich zu endlosen Streitigkeiten, weil nirgends ein präciser Begriff aufgestellt wurde, den man hätte zergliedern und in prüfende Vergleichung mit den Grundsätzen der gerichtlichen Psychologie bringen können. Vor Allem müssen wir die charakteristischen Merkmale dieses Begriffs hervorheben, welche von den Schriftstellern zerstreut angegeben wurden, um danach die erzählten Fälle zu sichten, und die übereinstimmenden zu einem allgemein gültigen Erfahrungssatze zu verbinden. Jene Merkmale sind: die Abwesenheit jeder durch Wahnvorstellung ausgesprochenen Geistesstörung, der Mangel an einem der blutigen That angemessenen Motive und das mit Abscheu gepaarte Sträuben des Kranken gegen den Antrieb zur That. Schon in dieser engen Umgrenzung erscheint der bezeichnete Begriff als eine allen Rechtsprincipien absolut widerstreitende Paradoxie, da das erste Merkmal in Verbindung mit dem dritten gedacht die Zurechnungsfähigkeit kaum mehr bezweifeln lässt, nach deren Feststellung die Mangelhaftigkeit des Motivs kaum in Betracht kommen dürfte, da letzteres viel zu sehr der subjectiven Individualität angehört, als dass sich darüber jedesmal ein kategorisches Urtheil fällen liesse. Wie oft werden z. B. Verbrechen aus

wirklicher Rachsucht begangen, deren objective Gründe in den Augen eines Kaltblütigen höchst geringfügig erscheinen. Man erinnere sich nur der Verbrechen aus gekränkter Liebe, aus unbegründeter Eifersucht, aus unbedeutenden Beleidigungen, also aus Motiven, welche nur von heftiger Leidenschaft so tief verletzend empfunden werden können, um jedes Pflicht- und Rechtsbewusstsein völlig zu unterdrücken. Wenn wir uns daher nicht nach vollgültigen Thatsachen umsehen, welche den in Rede stehenden Begriff rechtfertigen, so werden wir vergebens alle dialektischen Künste aufbieten, um ihm in der Rechtspraxis eine entscheidende Bedeutung zu verleihen. Nur in einer Monographie liessen sich alle hierher gehörigen Fälle kritisch prüfen und zusammenstellen; ich muss mich deshalb auf eine kleine Auswahl derselben beschränken.

Bekanntlich gab zuerst Pinel zu dieser ganzen Controverse Veranlassung durch den von ihm *(traité médico philosophique sur l'aliénation mentale. Paris 1809. S. 102.)* erzählten Fall eines Mannes, welcher nach ruhigen Zwischenzeiten von mehreren Monaten Anfälle erlitt, in denen ihm das Blut heftig zum Kopfe stieg, wobei er in die wildeste Wuth mit dem unwiderstehlichen Antriebe gerieth, irgend eine Waffe zu ergreifen, und den Nächstbegegnenden zu erschlagen. Zugleich befand er sich in dem heftigsten Kampfe zwischen diesem blutdürstigen Antriebe und dem Abscheu, welchen ihm die Vorstellung eines solchen Frevels einflösste. Weder in seinem Gedächtnisse, noch in seiner Phantasie oder in seinem Verstande liess sich die geringste Störung entdecken. Er bekannte dem Arzte, dass jener Antrieb ganz unwillkürlich, ja erzwungen sei, dass er im Begriffe gewesen, seine innig geliebte Frau zu ermorden, welche kaum die Zeit behielt, auf seine Warnung die Flucht zu ergreifen. In der ruhigen Zeit war er tiefsinnig, empfand Reue, Lebensüberdruss, und versuchte mehrmals sich zu ermorden. „Welche Ursache hätte ich wohl", sagte er, „unsern Aufseher im Krankenhause, welcher uns mit so grosser Menschlichkeit behandelt, zu erwürgen. Dennoch trachte ich in meinen Anfällen von Wuth, mich auf ihn, sowie auf die anderen zu werfen, und ihm den Dolch in die Brust zu stossen."

Marc theilt (a. a. O. Th. 2 S. 449) einen von dem Criminal-Senate des Ober-Landesgerichts von Ostpreussen entschiedenen Criminalfall mit, betreffend den Zimmergesellen Thiele, welcher seinen fünfjährigen Sohn mit der Axt erschlug. Thiele, ein übrigens redlicher und fleissiger Mann, liebevoller Gatte und Vater von drei Kindern, hatte sich mehrere Jahre hindurch dem ausschweifenden Branntweingenusse ergeben, und war dadurch oft auf mehrere Tage der Besinnung beraubt und arbeitsunfähig geworden. Einige Zeit vor Ostern 1824, als er seine Arbeit unterbrechend mit seinem von ihm vorzugsweise geliebten Sohne spielte, glaubte er eine Stimme zu vernehmen, welche ihm zurief: du musst ihn todtschlagen.

Eine heftige Angst überfiel ihn, und er begab sich in eine Mühle, um sich dem bösen Gedanken zu entreissen, welches ihm auch am Abende gelang. Ein zweiter Anfall gleicher Art ereignete sich einige Zeit später, als er am Morgen mit dem Knaben im Bette lag, und ihn mit Liebe betrachtete. Wiederum vernahm er denselben inneren Ruf, sprang voll Angst aus dem Bette, betete, beschäftigte sich im Stalle mit allerlei Arbeit, und bemühte sich, den bösen Gedanken los zu werden, welches ihm erst gegen Mittag möglich war. Endlich am 4. Juni Morgens nach ruhigem Schlafe an der Seite seines Sohnes aufwachend wurde er von einer solchen Angst überfallen, dass er am ganzen Leibe zitterte, weil sich ihm wieder der Antrieb aufdrang, sein Kind todt zu schlagen. Rasch das Bett verlassend lief er händeringend einige Male im Zimmer auf und ab, legte sich darauf wieder zu dem Knaben, dem er mehrmals die Backen mit den Worten streichelte: „schlaf mein trautes Jungchen, schlaf", wurde aber nochmals durch den inneren Zuruf, du musst jetzt gleich dein Kind todtschlagen, in Angst versetzt, und diesmal unwiderstehlich zur That angetrieben. — Ohne in die weiteren Einzelheiten des sehr merkwürdigen Falles einzugehen, will ich nur anführen, dass der Inquisit bei jedem der drei genannten Anfälle von jeder unmittelbaren Wirkung des früher genossenen Branntweins völlig frei war, dass sich bei lange fortgesetzter Beobachtung im Krankenhause keine Spur von Verstandesstörung an ihm auffinden liess, dass er vielmehr sehr gute geistige Fähigkeiten bewies, sich durch sein sittliches Betragen auszeichnete, und seine That bitter bereute. Auf das ärztliche Gutachten, dass er den Todtschlag im Zustande völliger Willenlosigkeit verübt habe, wurde er zu einem Jahre gefänglicher Haft und zur Tragung der Kosten verurtheilt. — Noch mache ich auf eine Reihe ähnlicher Fälle bei Marc (a. a. O. Th. 2 S. 290 ff.) aufmerksam, welche keinen so unglücklichen Ausgang nahmen.

Prichard stellt *(a treatise on insanity. London 1835.* S. 384 ff.*)* einige wesentlich übereinstimmende Fälle zusammen, von welchen ich nur einen als besonders merkwürdig auszeichne. Eine junge, bis dahin gesunde Mutter zweier Kinder suchte voll Verzweiflung Hülfe bei einem Arzte gegen den unwiderstehlichen Antrieb, ihr jüngstes, einen Monat altes Kind zu tödten. Sie selbst verlangte durch stete Bewachung an der Ausführung ihres Vorsatzes verhindert zu werden. Dieser Zustand dauerte unverändert vom October 1824 bis zum März 1825 fort, zu welcher Zeit sie durch einen Anfall der Menschenblattern von aller Angst befreit sich sehr heiter und glücklich fühlte. Nach überstandener Krankheit kam die Angst wieder zum Ausbruche, liess indess im folgenden Monate nach und verschwand zu Ende desselben gänzlich, so dass die Mutter ihr Kind ungestört stillen konnte, bis dasselbe ein Jahr alt war. Sie blieb nun von allen schlimmen Zufällen frei bis zum Frühlinge des Jahres 1828, wo sie

abermals gebar, und einen Monat später wiederum einen fast unwiderstehlichen Antrieb empfand, ihr Kind umzubringen. Dabei liebte sie beide Kinder, selbst in der schlimmsten Zeit ihres Leidens, aufrichtig, und dennoch hätte sie, wie sie dem Arzte bekannte, beide unfehlbar ermordet, wenn sie sich nicht des Gebrauchs eines Messers gänzlich enthalten hätte, welches sie als das nothwendige Werkzeug zur Ausführung ihres Vorhabens ansah.

Im 4. Jahrgange der Annalen des Charité-Krankenhauses habe ich Seite 206 einen analogen Fall mitgetheilt, welcher indess ein durch beigemischte Wahnvorstellungen getrübtes Bild darbietet. Seitdem habe ich aber folgende Beobachtung an einer Frau gemacht, deren schweres Gemüthsleiden keine Spur von Geistesstörung zu erkennen gab. Am ersten October 1855 stellte ich folgende Erklärung über sie aus: Die K. hat nach dem ärztlichen Zeugnisse während der letzten Jahre an mannigfachen Krankheitszufällen gelitten, unter denen hartnäckiger Kopfschmerz, Trommelsucht und Unterdrückung der monatlichen Reinigung besonders hervorzuheben sind. In Folge dieser körperlichen Beschwerden entstand zuletzt eine grosse Gemüthsunruhe, welche von der Vorstellung begleitet war, sie könne sich und Anderen ein Leid zufügen. Diese Unruhe verschlimmerte sich im Laufe der Zeit, bewirkte Schlaflosigkeit, äusserte sich durch Weinen, Händeringen, Umherlaufen und durch die ausgesprochene Besorgniss der Kranken, sie könne sich und Andere umbringen. Beim Auftreten der Angst brach ein allgemeiner Schweiss aus, zugleich entstand ein starkes Prickeln in den Fingerspitzen. Besondere Furcht hatte sie vor schneidenden Instrumenten, daher sie mit grosser Unruhe ass. Ihr Vater und ihre Schwester sollen nach einem gastrisch nervösen Fieber an Geistesstörung gelitten haben. In der Charité bestätigte sie diese Angaben durchweg. Sie konnte es zuletzt in ihrer Wohnung nicht mehr aushalten, und war deshalb genöthigt, zu ihrer Mutter zu ziehen, bei welcher sie indess eben so wenig Ruhe fand. Denn eines Morgens erwachte sie mit der schrecklichen Vorstellung, dass sie ihre Mutter ermordet habe, worauf es ihr bei jeder Gelegenheit war, als müsse sie dieselbe gewaltsam anpacken und ihr ein Leid zufügen. In ihre Wohnung zurückgekehrt empfand sie denselben abscheulichen Antrieb, ihren Ehemann und Andere gewaltthätig anzugreifen. Ungeachtet ich ihr bei jedem Gespräche die beruhigende Versicherung gab, dass sie höchst wahrscheinlich geheilt werde, so zeigte sie sich doch äusserst niedergeschlagen. — Indess diese Hoffnung, welche ich auf ihren vortrefflichen Charakter und auf die Integrität ihres Verstandes gründete, bestätigte sich nicht, denn bei näherer Untersuchung ergab sich eine chronisch entzündliche Anschwellung des Uterus, welcher bis über die Symphyse hinaufgestiegen war, und zugleich liess sich in der rechten Inguinalgegend durch die Bauchdecken eine faustgrosse Geschwulst

fühlen. Später zeigte sich hinter der *portio vaginalis* eine wallnussgrosse Anschwellung, welche nach einigen Tagen fluctuirte, und durch die Punktion eröffnet 6—8 Unzen Eiter ergoss. Da ihr körperliches Leiden einen üblen Ausgang zu nehmen drohte, so trug ihr Ehemann auf ihre Entlassung an, nach welcher sie einige Wochen später starb.

Auf Thatsachen dieser Art gestützt habe ich mich schon bei vielfacher Gelegenheit*) über die psychologische Bedeutung derselben, welche nach meiner innigen Ueberzeugung die Zurechnungsfähigkeit völlig ausschliesst, übereinstimmend erklärt, so dass mir jetzt kaum mehr als eine Wiederholung der dort aufgestellten Gründe übrig bleibt. Dass letztere bei den principiellen Widersprüchen in der Psychologie allgemeine Anerkennung finden werden, darf ich nicht hoffen, ich kann daher auch keinen Einwand dagegen erheben, dass das ganze Sachverhältniss noch als eine offene Frage behandelt werde, welche ernst erwogen die Discussion tiefer als bisher in das Innere des Gemüths eindringen lassen wird. Denn es ist nicht möglich, hierüber zu verhandeln, wenn nicht die bis auf den Boden desselben reichenden Gegensätze seiner Thätigkeit als positive, objective Elemente derselben anerkannt werden, deren Widerstreit der Verstand so wenig schlichten kann, dass seine völlige praktische Unterordnung unter das Gemüth, dem er nur als Diener beigesellt ist, überall zu Tage kommt. Nirgends tritt die Nothwendigkeit, das Verhältniss des Geistes zum Gemüth von diesem Standpunkte aus zu betrachten, deutlicher hervor, als beim vorliegenden Begriffe, welcher nur deshalb als eine fast absurde Paradoxie angesehen wurde, weil er sich den herrschenden psychologischen Ansichten nicht unterwerfen liess. Bei der grossen Vernachlässigung einer gründlichen Erforschung des Gemüths und seiner dominirenden Rolle im Seelenleben hatte man sich der bequemen Gewohnheit ergeben, von dem Zustande der Thätigkeit des Geistes einen Rückschluss auf die des Gemüths zu machen, als ob beide stets congruiren müssten. Beide wurden daher nahezu in dem Verhältnisse des Reiters zum Pferde gedacht, welches dem Zügel des ersteren unbedingt gehorchen müsse, da es in sich kein Vermögen der Selbstbestimmung habe, der nur die Reflexion den Ausschlag nach einer bestimmten Richtung geben könne. Gab nun die Reflexion einen durchaus besonnenen Charakter zu erkennen, so sollte auch das Gemüth sich in einer naturgemässen Verfassung befinden, folglich für alle Handlungen gesetzlich verantwortlich sein.

Es kann auch keinesweges meine Absicht sein, diese Auffassungsweise schlechthin und in allen Punkten verneinen zu wollen, welches zuletzt

---

*) Am ausführlichsten: Grundriss der Seelenheilkunde. Theil 2. Seite 596. — Marc, die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Th. 1. S. 190; Th. 2. S. 99. — Goltdammer's Archiv, Jahrgang 1853.

die Zurechnungsfähigkeit dem Principe nach vernichten müsste. Denn da wir in das Innere des Gemüths keinen Blick werfen können, und da die Gefühle einen viel zu subjectiven Charakter an sich tragen, als dass ihre streng objective Darstellung möglich wäre; so müssen wir zunächst die praktischen Begriffe und Urtheile einer Person zu ermitteln und mit ihren bekannt gewordenen Handlungen zu vergleichen suchen, um eine Grundlage für die psychologische Deduction zu gewinnen, widrigenfalls wir bei fortdauerndem Unterscheidungsvermögen doch eine sogenannte Krankheit des Willens annehmen, und mit dieser beliebten Tergiversation eine Menge von Verbrechern für unzurechnungsfähig erklären könnten. Hiermit bezeichne ich eine gefährliche Klippe, an welcher unsre ganze Untersuchung scheitern müsste, wenn wir ihr nicht sorgfältig auswichen. Die Vernunft als praktisches Unterscheidungsvermögen steht mit dem Gewissen als religiös moralischem Gefühl naturgemäss dergestalt in Einklang, dass beide gleichzeitig vorausgesetzt werden müssen.

Kaum bedarf es der Bemerkung, dass die Antriebe zu gesetzwidrigen Handlungen, wenn sie bei fortdauerndem Unterscheidungsvermögen Entschuldigung finden sollen, nicht aus egoistischen Interessen entspringen dürfen, deren Widerspruch mit dem Gewissen gerade den stärksten Beweis der Schuld ablegt. Wenn sich aber zeigen lässt, dass sittliche Kräfte ohne persönliche Schuld so gänzlich ausarten können, um mehr oder minder unwiderstehliche Antriebe im völligen Widerspruche mit ihrer Bestimmung hervorzubringen; so liegt in einer solchen Deduction schon die Möglichkeit des fraglichen Begriffs. In Bezug auf Pietisten und Fanatiker lässt sich dieser Satz am leichtesten erweisen, denn unstreitig muss das religiöse Bewusstsein bei fortdauernder Integrität des Selbstbewusstseins einen krankhaften Charakter angenommen haben, wenn es, anstatt die innere Triebfeder jeder Pflichterfüllung abzugeben, umgekehrt Pflichtversäumnisse und Empörung gegen die gesetzliche Ordnung veranlasst. Hierdurch wird uns die Entdeckung ähnlicher Fälle erleichtert, als solche ich zunächst die vielen Fälle nenne, in denen Aeltern aus falsch verstandener Liebe ihre Kinder tödteten, um ihnen ein Leben voll Elend und Schande zu ersparen, oder um ihrer kindlichen Unschuld das Paradies zu sichern, dessen dieselben nach ihrer Ueberzeugung bei längerer Lebensdauer verlustig gegangen wären. Es kommt mir bei ihnen für jetzt nicht auf die Bestimmung ihrer Zurechnungsfähigkeit an, für welche sich bei ihnen schwerlich eben so wenig eine allgemein gültige Formel auffinden liesse, wie für die gesetzwidrigen Handlungen der Pietisten und Fanatiker, welche dem Scharfsinne des Begutachters die schwersten Probleme darbieten. Vielmehr war es mir nur um den Begriff der Ausartung sittlicher Triebe zu thun, wodurch sie in Widerspruch mit sich selbst versetzt werden, um alle hierher gehörigen Fälle den egoistischen Motiven grundsätzlich gegenüber

zu stellen, weil letztere ihrer ursprünglichen Natur treu bleiben, wenn sie bei höchster Steigerung zu strafbaren Handlungen fortreissen.

Jene Morde aus entarteter Liebe setzen aber stets ein deutlich vorgestelltes Motiv, also einen Zweck voraus, dessen psychologische Deduction keiner Schwierigkeit unterliegt. Bei der sogenannten Mordmonomanie haben wir es aber, wie sich aus obiger Zusammenstellung von Thatsachen ergiebt, mit Antrieben zum Morde ohne allen erweislichen Zweck zu thun; die Unglücklichen liebten Diejenigen, an welche sie gewaltsam Hand anlegen wollten, auf das Innigste, verabscheuten den Mord aus tiefster Seele, machten alle Anstrengungen zur Abwehr des scheusslichen Antriebes, und konnten denselben doch so wenig unterdrücken, dass der dadurch veranlasste Kampf sie zur Verzweiflung trieb. An den oben erwähnten Orten meiner früheren Schriften habe ich den Versuch einer genetischen Deutung dieses seltsamen Zustandes gemacht, indem ich eine Menge von Fällen zusammenstellte, wo stark erregte natürliche Gefühle durch den Contrast entgegengesetzt hervorrufen, deren Antriebe mit ersteren in den heftigsten Widerstreit treten müssen. Die Todesfurcht beim Anblicke drohender Gefahr regt mitunter den Vorsatz an, sich in dieselbe zu stürzen, z. B. beim Verweilen auf steilen Höhen. Innigste Liebe erzeugt oft die ihrem Wesen diametral entgegengesetzte Eifersucht; inbrünstige Andachtsübungen wurden bei Frommen oft von Gotteslästerungen unterbrochen, welches namentlich Luther'n so häufig begegnete, dass er aus eigener Erfahrung Rathschläge ertheilte, wie man diesen Anfechtungen am sichersten ausweichen könne. Bei sorgfältiger Beobachtung werden wir leicht gewahr, dass ähnliche contrastirende Gefühle, wenn auch in leiseren Anklängen, ein wesentliches Element in der Entwickelung unserer Gemüthsthätigkeit bilden, welche sich in steten Gegensätzen fortbewegen soll, um nicht in einseitiger Richtung festgebannt zu werden, ganz analog den dialektischen Gegensätzen, welche stets im Laufe der Vorstellungen hervortreten, und dadurch die nothwendige Viel- und Allseitigkeit des Denkens ermöglichen. Marc hat (a. a. O. Th. 2. S. 342) mehrere Fälle von Antrieben zu gesetzwidrigen Handlungen angeführt, welche sich nur aus solchen Contrasten der Gefühle erklären lassen.

Ein starker Charakter wird freilich durch dies geheimnissvolle Spiel contrastirender Gefühle nicht aus dem Gleichgewichte gebracht werden, so wenig als ein tüchtiger Kopf sich durch die dialektischen Zweifelsgründe, welche in ihm immerfort auftauchen, sich in dem festen und folgerechten Gange des Denkens irre machen lässt. Aber gleichwie ein zugleich lebhafter und schwacher Verstand keinen Ausweg aus dem Labyrinthe dialektischer Widersprüche findet, und sich an ihnen bis zur wirklichen Verwirrung abquält; eben so kann es dem reizbar schwachen Gemüth gehen, indem es von widerstreitenden Antrieben hin und wieder gezerrt in

peinigender Unentschlossenheit alle Kraft des Willens aufreibt. Gewöhnlich geht dieser Widerstreit von sehr concreten oder realen Interessen aus, und bewegt sich daher auf natürlichem Boden, wo sich das Urtheil im Allgemeinen leicht orientiren kann. Gesetzt aber, dass im schwachen Gemüth ein mächtiges Gefühl contrastirende Antriebe erweckt, wie dies in den oben angeführten Fällen unzweifelhaft geschah, folglich durch seine Wirkung mit sich selbst in Widerstreit tritt, so muss doch ein solcher Vorgang, wenn er irgendwie störend in die Seele zurückwirkt, als ein krankhafter und somit unzurechnungsfähiger angesehen werden, weil es ganz naturwidrig erscheint, einen Menschen deshalb für einen Verbrecher zu halten, weil ihm ganz unbewusst und unwillkürlich aus der stärksten Liebe der von ihm verabscheute Antrieb zum Morde entsprang.

Diese Ansicht erlangt noch dadurch ein stärkeres Gewicht, dass diese seltsamen Zustände, so viel sich aus den bisherigen Beobachtungen wenigstens im Allgemeinen schliessen lässt, plötzlich wie durch einen Zauberschlag entstehen, und dadurch eine überwältigende Gemüthserschütterung hervorbringen, welche sich bald bis zur Verzweiflung steigert, und dadurch die kaltblütige Besonnenheit unmöglich macht. Versetzen wir uns doch nur völlig in den entsetzlichen Zustand eines gesitteten Menschen, dem bisher alle verbrecherischen Antriebe so fern lagen, dass er nicht an die Möglichkeit eines Kampfs mit ihnen dachte, und dem nach dem tiefsten Frieden des Gewissens sich dennoch plötzlich der Vorsatz, seine theuersten Angehörigen zu ermorden, mit fast unwiderstehlicher Gewalt aufdringt. Wo finden wir den stoischen Philosophen, welcher wie durch einen Schlag in diese Gemüthslage gebracht, nicht von Entsetzen ergriffen werden sollte? Gerade der Contrast der Gefühle, welchen wir hierbei als Ursache voraussetzen, muss ihren Widerstreit auf den höchsten Grad treiben, so dass mit dem Antriebe zum Morde auch der Abscheu und die Verzweiflung aus dem folternden Bewusstsein, dem verbrecherischen Vorsatze kaum widerstehen zu können, und durch ihn in den Abgrund des Verderbens gestürzt zu werden, im gleichen Verhältnisse wächst. Die folgenschwere Bedeutung dieser Seelenquaal kann nicht durch die Bemerkung verringert werden, dass sie in der grossen Mehrzahl nicht zum Morde geführt hat, daher denn die Zurechnungsfähigkeit durchaus nicht dadurch eingeschränkt werde. Da einzelne Unglückliche in diesem Kampfe wirklich unterlegen sind, wie der oben erwähnte Zimmermann, so fehlt in analogen Fällen bei der unentwirrbaren Verwickelung des inneren Gedankenlaufs und der Gefühle jede Möglichkeit einer Berechnung der Bedingungen, welche den Ausschlag für einen glücklichen oder unglücklichen Ausgang geben.

Nach dieser Deduction bedürfen die oben aufgestellten Merkmale des krankhaften Antriebes zum Morde kaum einer ausführlichen Erläuterung. Der ganze Vorgang ist von keiner Wahnvorstellung, von keiner Täuschung

des Selbst- und Weltbewusstseins begleitet, vielmehr erblickt der Unglückliche seine Gemüthslage in ihrer vollen Wirklichkeit und drohenden Gefahr, welche Sinn und Geist stets wach erhält, wie bei Jemandem, den ein schmaler Weg hart an Abgründen vorbeiführt, in welche ihn der kleinste Fehltritt stürzen kann. Es bedarf ja nur eines Augenblicks der Schwäche, in welchem der durch längeren Kampf ermattete Wille dem verabscheuten Antriebe nicht Widerstand leistet, um die entsetzliche That zu vollbringen. Wer darf sagen, dass der tief empfundene Abscheu jedesmal den Sieg davon tragen müsse? Die Quaal des inneren Widerstreits ist gerade um so unerträglicher, je unbescholtener der frühere Charakter war, und es giebt Anfälle von Verzweiflung, in denen der heldenmüthigste Charakter zusammenbricht, wie denn z. B. Napoleon Gift nahm, als seine Marschälle ihn in Fontainebleau verliessen. Wie unvermeidlich ist im Aufruhr des Gemüths die Selbsttäuschung, dass der so mächtige Antrieb zum Verbrechen eine vollständige Verderbniss des Charakters voraussetze, und jede mögliche Umkehr zum Guten abschneide. Aber diese Selbsttäuschung können wir nicht Wahnsinn nennen, weil das Bewusstsein des Rechts und der Pflicht sich dabei in den stärksten Zügen ausprägt, und dadurch den ungetrübten Vernunftgebrauch deutlich zu erkennen giebt. Daher tritt auch der Abscheu gegen den Mord in der grössten Stärke auf, ohne den Antrieb dazu unterdrücken zu können, weil der ganze Vorgang einen durchaus pathologischen Charakter in dem naturwidrigen Kampfe der edelsten Gefühle mit dem durch sie erzeugten Gaukelspiele verderblicher Contraste an sich trägt, und deshalb jede freie Selbstbestimmung ausschliesst. Endlich bedarf es nach der bisherigen Analyse der Erscheinungen keines Beweises, dass kein adäquates Motiv, kein absichtlich gewollter Zweck dabei vorliegt. Denn der Aufruhr der Verzweiflung, welcher die Seele aus allen Angeln reisst, und im bleibenden Sturme alle Verhältnisse derselben umstürzt, kann nicht mehr in Verbindung mit bestimmten Willensacten zur Erfüllung begehrter Zwecke gedacht werden. Nach vollbrachter That tritt dumpfe Resignation als nothwendige Wirkung der Erschöpfung durch den fürchterlichen Kampf ein, so wie der an ein fremdes Ufer geworfene Schiffbrüchige unter Leichen und Trümmern seines ganzen Lebensglücks sein hoffnungsloses Elend mit gleichgültigem Auge anstarrt. Wenn die Besinnung sich allmälig wieder aufklärt, und das Unheil in seiner ganzen Grösse überschaut, dann eilt der Verlorene selbst mit seiner Noth abzuschliessen, er überliefert sich dem Gerichte, um sein Gewissen zu sühnen, und mit der Todesstrafe von seiner folternden Marter erlöset zu werden.

Wir würden in der Erkenntniss dieses räthselhaften Zustandes schon weiter fortgeschritten sein, wenn die Beobachter die Pathogenie desselben

besser aufgeklärt hätten.*) Nur in ganz allgemeinen Andeutungen wird gewöhnlich erwähnt, dass die davon Ergriffenen einen unbescholtenen Lebenswandel führten, welcher im absoluten Gegensatze zu dem verbrecherischen Antriebe stand. Hätten die Schriftsteller die Entwickelung und Eigenthümlichkeit des Charakters mit schärferen Zügen geschildert, so würden sie wahrscheinlich eine Menge von Thatsachen aufgefunden haben, aus denen sich eine reizbare Schwäche des Gemüths erklären liesse, ohne welche contrastirende Gefühle schwerlich jemals eine so tiefe Erschütterung desselben hervorbringen würden. Diese Annahme rechtfertigt sich nicht nur aus allgemeinen theoretischen Gründen, sondern ganz vorzüglich aus der wiederholten Beobachtung, dass der krankhafte Antrieb zum Morde sich durch die Macht des Nachahmungstriebes fortpflanzte, wovon Esquirol und Marc (namentlich in Folge der Debatten über die Cornier) unzweifelhafte Beispiele anführen. Denn nur auf schwache Gemüther wirkt der Nachahmungstrieb mit unwiderstehlicher Gewalt. Dass hier von keinem Instincte zum Morde, wie etwa bei den reissenden Thieren, die Rede sein könne, wurde bereits erwähnt, und eben so unglücklich fiel die Erklärung aus, welche Viele von Pinel entlehnten, dass ein ungestümer Blutandrang vom Unterleibe zum Kopfe aufsteige, und in besinnungsloser Angst den furchtbaren Antrieb erwecke. Verhielte es sich so, dann müsste jede plötzlich entstandene Hyperämie des Gehirns in die äusserste Gefahr stürzen, wovon die tägliche Erfahrung Gottlob Nichts weiss. Dass bei dem heftigsten Aufruhr im Gemüth der Kreislauf nicht im ruhigen Geleise bleiben könne, sondern jenen in ungestümen Blutwallungen reflectiren müsse, konnte nur von Denen übersehen werden, welche dem körperlichen Leben überall den Vorrang einräumen, und sich daher nicht scheuen, Ursache und Wirkung beliebig zu verwechseln.

Wenn es mir gelungen ist, das wesentliche Sachverhältniss deutlich hinzustellen, so wird seine Unterscheidung von den strafbaren Morden im Allgemeinen keinen Schwierigkeiten unterliegen. Denn ich habe alle dabei zu erwägenden Momente genannt, welche den Kampf des verabscheuenden Gewissens mit einem durch Nichts motivirten Antriebe zum Morde veranlassen, und die insgesammt nachgewiesen werden müssen, wenn der Thäter von jeder Anklage freigesprochen werden soll. Ob es noch analoge Arten von Gemüthsleiden ohne Geistesstörung giebt, welche eben so aus unwillkürlichen Antrieben hervorgehen, wenn sie auch nicht den Charakter

---

*) Leider konnte ich mir von der oben erwähnten Kranken keinen befriedigenden Aufschluss verschaffen, weil ich in der ersten Zeit sie mit eindringlichen Fragen verschonen musste, und weil ihre Körperkrankheit bald eine Höhe erreichte, welche eine tiefere psychologische Forschung verbot.

der Mordmonomanie annehmen, lässt sich bis jetzt nicht mit Sicherheit bestimmen, da diese ganze Angelegenheit sich noch völlig auf dem Gebiete der Controversen bewegt. Indess habe ich doch in den Charité-Annalen Jahrgang 4. S. 196 ff. einige Beobachtungen zusammengestellt, welche die aufgeworfene Frage positiv zu bejahen scheinen.

§ 59.

Die Mania transitoria.

Nirgends rächt sich die Vernachlässigung der psychischen Pathogenie der Geisteskrankheiten in der gerichtlichen Psychologie empfindlicher, als durch die endlosen Streitigkeiten, welche durch die Begriffsverwirrung in der Lehre von der *Mania transitoria* hervorgerufen wurden, so dass ich kaum hoffen kann, in der nothwendigen Raumbeschränkung nur die wesentlichen Missverständnisse zu berichtigen. Fasst man nämlich das Krankheitsbild der Tobsucht dergestalt von der körperlichen Seite auf, dass der durch sie in der gesammten Seelenthätigkeit veranlasste Aufruhr jedem Irrereden in Körperkrankheiten wesentlich gleichgestellt wird, um die Behauptung zu rechtfertigen, nur ein schweres Gehirnleiden vermöge jene wilde Gesetzlosigkeit des Selbstbewusstseins hervorzurufen; so fehlt schlechthin jede Möglichkeit, selbst in der Theorie eine scharfe Grenze zwischen der Tobsucht und den gemischten Gemüthsaffecten zu ziehen, und dadurch dem Unfuge zu steuern, durch welchen nur allzuoft die im rasenden Zorne verübten Verbrechen unter dem Vorwande ihres Ursprungs aus einer kurz dauernden Tobsucht für straflos erklärt werden sollten.

Denn zuvörderst muss jedes Bemühen scheitern, diagnostisch einen stringenten Unterschied in dem körperlichen Zustande zu begründen, welcher sowohl die Tobsucht als die gemischten Gemüthsaffecte, namentlich den Zorn begleitet, da er seiner wesentlichen Bedeutung nach als völlig identisch anzusehen ist. Um sich davon zu überzeugen, muss man zuvörderst der Erfahrung eingedenk sein, dass derselbe in beiden Fällen nach Maassgabe der individuellen Körperconstitution den mannigfachsten und wichtigsten Modificationen unterliegt, und dass es demnach auf eine reine Willkür hinausläuft, solche individuelle Züge als generische Kennzeichen zu benutzen. Die Tobsucht ist in der Regel völlig fieberfrei, aber sie kann auch von einem starken Fieber begleitet sein, Congestionen nach dem Kopfe werden eben so oft in ihr vermisst als beobachtet, ihr gewöhnliches Symptom, die anhaltende Schlaflosigkeit, wird nicht jedesmal angetroffen, und eben so verhält es sich mit ihren meisten übrigen Erscheinungen, welche, gleichwie ihr Verlauf, die verschiedenartigsten Nuancen darbieten. Dass bei solchen Widersprüchen in dem gesammten körperlichen

Krankheitsbilde sich nicht die geringste Aussicht eröffnet, dasselbe rechtsgültig von dem Körperzustande bei den gemischten Gemüthsaffecten abzusondern, bedarf keines Beweises. Nur eine Erscheinungsreihe kann als eine wesentliche und unausbleibliche angesehen werden, nämlich jene eigenthümliche Aufregung der Nerventhätigkeit, welche sich durch einen ungestümen Drang zu jeglicher Muskelbewegung beim Sprechen, Schreien, Singen, Umherlaufen, durch Neigung zu gewaltthätigen Handlungen zu erkennen giebt, und in motorischer Richtung mit übermässiger Ausdauer und Energie hervortretend, mehr oder weniger von der sensiblen Seite sich abwendet, daher denn die Sinne entweder gar nicht, oder falsch und verworren functioniren, deshalb das Bewusstsein aus jeder geregelten Verbindung mit der Aussenwelt losreissen, gleichwie auch das allgemeine Körpergefühl *(coenaesthesis)* meistentheils dergestalt unterdrückt ist, dass der Kranke weder Hitze noch Kälte, und oft die schwersten Verletzungen nicht mehr empfindet, welche er sich zugezogen hat. Nun treffen wir aber genau dieselbe Nervenaufregung bei allen heftigen gemischten Gemüthsaffecten, namentlich des Zorns und der Furcht an, besonders wenn letztere bis zur Verzweiflung sich steigert. Wie wahr dies sei, erhellt auch indirect aus der oft ausgesprochenen Behauptung, dass allen Affecten und Leidenschaften ein krankhafter Zustand zum Grunde liege, weil man vom somatischen Standpunkte aus durchaus nicht anders urtheilen kann.

Lassen wir uns diesen Ausspruch gefallen, so fällt jeder forensische Unterschied zwischen der Tobsucht und den Gemüthsaffecten hinweg, und wir müssen in strenger Folgerichtigkeit jeden Verbrecher um so bestimmter für unzurechnungsfähig erklären, je leichter seine lasterhafte Gemüthsrohheit in die sinnlosesten Affecte ausbricht, dagegen die gutartigen Gesetzübertreter schonungslos dem Schwerte der Gerechtigkeit anheimfallen, weil die in ihnen nachhaltig wirksamen sittlichen Motive den Gemüthsaffect nicht bis zum höchsten Ungestüm gelangen lassen. Rechnen wir dazu, dass ein lasterhaftes Leben gewöhnlich durch diätetische Missbräuche und Ausschweifungen die mannigfachsten Krankheiten hinterlässt, welche durch wilde Affecte noch greller und complicirter werden müssen; so tritt der pathologische Charakter der letzteren dergestalt in den Vordergrund, dass jede psychologische Deutung völlig unzulässig erscheint. Damit wird aber die forensische Beurtheilung ganz in das subjective Belieben des Arztes gestellt, denn Nichts hindert ihn, jenem Charakter die verschiedenartigsten Züge zu leihen, ihn auf die Dauer mehrerer Monate auszudehnen, oder ihn auf wenige Stunden, ja auf den Augenblick der That einzuschränken, und somit eine *Mania transitoria* vorauszusetzen, welche wie ein *Daemon ex machina* spurlos verschwindet, nachdem sie das grösste Unheil angerichtet hat. Nun werden noch einige beliebte Rechtfertigungsgründe zu Hülfe genommen, z. B. die Ungeheuerlichkeit der That, deren

ein geistig Gesunder nicht soll fähig sein, der nach ihr zurückbleibende moralische Stumpfsinn, obgleich viele verhärtete Verbrecher das Gewissen längst in sich erstickt haben, und mit rohem Trotze der Gerechtigkeit Hohn sprechen, nachdem sie ihren Rachedurst gestillt haben, ferner die sinnlose Ausführung der That, wobei der Schuldige nicht die schicklichen Mittel wählte, sein Opfer mit zweckloser Grausamkeit verstümmelte, und dergleichen mehr, um eine Vertheidigung zu Stande zu bringen, welche nur in den Augen gefühlloser Rigoristen ungültig sein könne.

Vergebens kämpfen wir gegen diese rechtswidrigen Tergiversationen an, wenn wir nicht das ganze streitige Sachverhältniss einer psychologischen Deutung unterwerfen können, deren Nothwendigkeit ich bereits bei Gelegenheit der Tobsucht erwähnt habe. (§ 51.) Jene Deutung, welche die ganze Lebensführung des Inquisiten bis zum Augenblicke der That in einen ursachlich genetischen Zusammenhang bringt, fusst im vorliegenden Falle besonders darauf, dass bei der unleugbaren Uebereinstimmung in den geistigen und körperlichen Erscheinungsreihen der Tobsucht einerseits und der gemischten Gemüthsaffecte andrerseits die forensische Unterscheidung beider, von welcher in zahlreichen Fällen sogar die Möglichkeit der Strafrechtspflege abhängt, nur nach der wesentlichen Gemüthsverfassung bestimmt werden kann. Ein gesundes Gemüth wird stets nach der heftigsten Erschütterung durch Affecte aus innerer Nothwendigkeit in das innere Gleichgewicht der Kräfte zurücktreten, und dadurch die durch jene aufgehobene Besonnenheit wiederherstellen; ein krankes dagegen, dem mit der wesentlichen Bedingung dieses Gleichgewichts auch die Fähigkeit der Selbstbestimmung fehlt, vermag von jenem Aufruhr sich nicht eigenmächtig zu befreien, und bleibt in ihm befangen, bis die durch ihn bewirkte Aufreibung der Kräfte der Seele und des Körpers seiner Fortdauer ein Ziel setzt. Hierin liegt der Grund, weshalb die Tobsucht nie von selbst heilt, selbst unter sorgfältiger Heilpflege oft genug einen Ausgang in lähmungsartige Zustände und selbst unmittelbar in den Tod nimmt, und deshalb an und für sich niemals einen kurz dauernden Verlauf von einigen Stunden machen kann. Hierbei muss ich auf den früher besprochenen Unterschied zwischen den activen und passiven Leidenschaften zurückkommen, welche mit dem thatkräftigen Charakter auch die Fähigkeit der Selbstbestimmung behaupten, so dass die ehrgeizigsten, herrsch-, rach- und habsüchtigsten Menschen selbst aus dem wildesten Zorn, auch wenn dieser den rasenden Ungestüm der heftigsten Tobsucht angenommen hat, zur vollen Besinnung und Gemüthsruhe zurückkehren. Wenn aber die nämlichen Personen durch gehäufte Drangsale und Körperkrankheiten die Energie des Willens verloren haben, dann reicht oft ein an sich geringfügiger Eindruck hin, um sie in den heftigsten Zorn zu versetzen, welcher unmittelbar in Tobsucht überschlägt, weil das geschwächte Gemüth sich von ihm nicht wieder

losreissen kann. Freilich können auch scheinbar an Gemüth und Körper ganz kräftige Menschen durch tiefste Ehrenkränkungen und gewaltsame Schläge des Schicksals plötzlich in Tobsucht gerathen, weil der furchtbare Stoss die innerste Grundlage der Gemüthsverfassung erschütterte, und dadurch das innere Gleichgewicht der Kräfte als Grundbedingung der besonnenen Selbstbestimmung aufhob; dann wird aber auch die lange Dauer der Tobsucht jeden Zweifel an ihrer wesentlichen Bedeutung zerstreuen.

Wir werden hierdurch im Allgemeinen vollständig berechtigt, aus der Dauer des Aufruhrs im Bewusstsein auf die gesunde oder krankhafte Beschaffenheit des Gemüths zurückzuschliessen, und dies Urtheil mit der bisherigen Lebensführung des Inquisiten in Uebereinstimmung zu bringen. Nun lässt sich freilich um so weniger eine arithmetische Zeitbestimmung für jene Dauer feststellen, um danach die Gesundheit oder Krankheit des Gemüths abzuschätzen, je zahlreichere Zwischenstufen in der Wirklichkeit den Uebergang der einen in die andere vermitteln. Indess die ächte Tobsucht wird niemals ihren Verlauf binnen wenigen Tagen so vollständig vollbringen, dass unmittelbar darauf die völlige Besinnung zurückkehren könnte; vielmehr wird sich ihr krankhafter Charakter gerade dadurch zu erkennen geben, dass die auf sie folgende Ruhe längere Zeit hindurch den Zustand der Abspannung und des Stumpfsinnes, also einer geistigen Erschöpfung darstellt, in welcher die Kräfte sich nur allmälig wiederherstellen und in das Gleichgewicht zurücktreten können.

Wenn ich nun alle Gemüthszustände, auf welche wegen ihrer kurzen Dauer diese Charakteristik der Tobsucht nicht anwendbar ist, von ihrem Begriffe gänzlich ausschliesse, obgleich sie nach allen Erscheinungen derselben angehörig sind, und sie als heftige Gemüthsaffecte, höchstens auf Grundlage körperlicher Krankheiten bezeichne, folglich den Begriff einer *Mania transitoria* entschieden bestreite; so bediene ich mich des Vorrechts der Wissenschaft, nah verwandte Erscheinungen wegen ihres principiellen Gegensatzes von einander zu unterscheiden, nur deshalb, um dem verwirrenden Wortstreite über jenen Begriff nachdrücklich entgegenzutreten, und dadurch seinen verderblichen Einfluss auf die Strafrechtspflege zurückzuweisen, welche dadurch zum Spielball subjectiver Willkür wird. Hierbei bin ich so weit entfernt, die Zurechnungsfähigkeit mancher solcher zweifelhaften Gemüthszustände schlechthin behaupten zu wollen, dass ich ihnen dieselbe in zahlreichen Fällen völlig abspreche. Dies muss mir um so leichter werden, als ich früher schon auf die gänzlich veränderte Bedeutung der Gemüthsaffecte aufmerksam gemacht habe, je nachdem sie auf dem Boden körperlicher Gesundheit oder Krankheit stehen. Können wir daher durch eine bündige pathologische Deduction objectiv erweisen, dass der Inquisit zur Zeit seiner That, welche mit seinem Charakter im offenbaren

Widerstreit steht, mit einer Körperkrankheit behaftet war, bei welcher Gemüthsaffecte, besonders unverschuldete, einen die freie Selbstbestimmung ausschliessenden Ungestüm erreichen mussten; so unterliegt seine Straflosigkeit keinem Zweifel, selbst dann nicht, wenn er bald darauf zur Besinnung zurückkehrt. Ja nicht einmal das Vorhandensein eines bestimmten Motivs der That kann die volle Zurechnungsfähigkeit begründen, wenn die angegebenen Bedingungen die Selbstbestimmung ausschlossen. Denn alsdann müsste selbst der offenbare Geisteskranke zurechnungsfähig sein, da er gesetzwidrige Handlungen des Diebstahls, Mordes, der Brandstiftung oft genug aus unverkennbaren Motiven der Habsucht und Rache mit hinreichender Reflexion über die dazu erforderlichen Mittel vollbringt. Es kommt folglich Alles darauf an, die körperlichen Zustände zu prüfen, durch welche heftige Gemüthsaffecte in einen solchen Ungestüm ausarten können, dass sie die Zurechnungsfähigkeit aufheben, wenigstens beschränken.

An der Spitze dieser Zustände steht unstreitig die Epilepsie, deren Anfälle so häufig von einer kürzer oder länger dauernden tobsüchtigen Aufregung begleitet werden, welche man mit dem Namen des *stadium maniacum* zu bezeichnen pflegt. Ohne die früheren Bemerkungen über diesen Gegenstand (§ 39.) zu wiederholen, mache ich darauf aufmerksam, dass gerade hier der in diesem Paragraphen aufgestellte Unterschied zwischen Gemüthsaffect und Tobsucht am deutlichsten in die Erscheinung tritt. — Wie können wir einen Epileptischen gemüthskrank nennen, welcher etwa jedes Vierteljahr und noch seltener einen von kurz dauernder Tobsucht begleiteten Anfall erleidet, ausserdem aber geistig und körperlich völlig gesund ist? Dennoch wird es Niemandem einfallen, ihn für zurechnungsfähig zu erklären, wenn er in dem schnell vorübergehenden Paroxysmus eine gesetzwidrige Handlung begeht, da der plötzliche Aufruhr des Nervensystems ihn der Besinnung völlig beraubt, und ihn in eine Gemüthsaufregung versetzt, welche bei der geringsten Veranlassung, ja bei blos eingebildeten Kränkungen ihn unwiderstehlich zu gewaltthätigen Ausbrüchen fortreissen kann. Nur wenn er in Folge häufiger und heftiger Anfälle, welche sein Lebensglück zerstören, und ihm eine Menge geistiger und körperlicher Drangsale bereiten, einer anhaltenden Neigung zum Zorn, zur Rachsucht zum Raube wird, und dadurch der freien Selbstbestimmung verlustig geht, dürfen wir ihn für wirklich gemüthskrank erklären. Man könnte nun in forensischer Hinsicht diese Unterscheidung eine ganz unpraktische Spitzfindigkeit nennen, weil sie auf die strafrechtliche Beurtheilung keinen Einfluss hat. Ist es denn aber eine so werthlose Kleinigkeit, falschen Begriffen entgegenzutreten, welche, wenn sie einmal das Bürgerrecht in der Wissenschaft erlangt haben, bei folgerechter Anwendung den grössten Schaden anstiften? Da der plötzliche Ausbruch der Epilepsie

auch dem Besonnensten zu unzurechnungsfähigen Handlungen fortreissen kann, so waren manche Aerzte nicht sparsam mit der Behauptung, dass überhaupt jeder Gesunde auch ohne erweisbare Epilepsie plötzlich ausser sich gerathen und die folgenschwersten Handlungen straflos begehen könne, ohne dass sie sich die geringste Mühe gaben, auch nur die Möglichkeit solcher Vorgänge zu erweisen. Gewöhnlich wurden zur Rechtfertigung solcher Behauptungen Anekdoten erzählt, welche als abgerissene Bruchstücke nicht im Geringsten den Zusammenhang mit dem früheren Leben errathen lassen, und daher aller Beweiskraft gänzlich ermangeln.

Weniger zahlreich, doch oft genug beobachtet sind die im Zustande der Schlaftrunkenheit verübten gesetzwidrigen Handlungen, welche gleichfalls die Zurechnungsfähigkeit unbedingt ausschliessen. Bei ihnen liegt freilich keine Krankheit zum Grunde, aber sie heben doch die nothwendige Bedingung der freien Selbstbestimmung, nämlich das objectiv richtige und selbstständige Bewusstsein auf. Eine nähere Erläuterung erscheint ganz überflüssig, da Jeder in täglicher Erfahrung an sich den Uebergang aus dem Wachen in den Schlaf und umgekehrt kennen lernt, und dadurch die vollständigste Anschauung eines oft auf längere Zeit sich erstreckenden Zustandes erlangt, welcher, ohne das Selbstbewusstsein völlig aufzuheben, ihm doch alle zur freien Selbstbestimmung erforderlichen Prädicate raubt, und alle umringenden Gegenstände unter den verzerrtesten und widersinnigsten Gestalten, durch welche das schwache Urtheil völlig aufgehoben, und das Gemüth zu den heftigsten Affecten aufgeregt werden muss, erscheinen lässt. Wie oft befindet man sich während unruhiger Nächte in einem traumähnlichen Hinbrüten, welches von den ungereimtesten Phantasiegebilden erfüllt doch noch ein verworrenes Wahrnehmen äusserer Gegenstände gestattet, deren entstellter Eindruck mit jenen Gebilden verflochten völlig in das Gebiet des Wahnwitzes hinüberschweift, bis das allmälige Erwachen den grausen Spuk aus dem Kopfe vertreibt. Nur insofern kann die Deutung einer Schwierigkeit unterliegen, als vielleicht von einem Uebelthäter die Schlaftrunkenheit als Entschuldigungsgrund vorgeschützt würde. Bei der grossen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse lässt sich darüber wohl kaum eine Regel aufstellen, sondern der Arzt muss, wie ja immerfort in seiner Praxis, deren Aufgaben die Wissenschaft nur zum geringsten Theile vorherberechnen kann, sich mit seinem Scharfsinn zu helfen wissen. Beachtungswerth bleibt es aber, dass beinahe die Mehrzahl der als Beweis der *Mania transitoria* aufgestellten Fälle in die Kategorie der Schlaftrunkenheit fallen, dass man also diese mit ganz heterogenen Zuständen in einen Collectivbegriff zusammengeworfen hat, welcher seines buntscheckigen Inhalts wegen keinen Anspruch auf Gültigkeit machen kann. Der lehrreichste hierher gehörige Fall, von Marc (a. a. O. Th. 1. S. 39) mitgetheilt, betrifft den Bernhard Schimaidzig, welcher plötzlich

aus dem Schlafe erwachend seine am Bette stehende Frau mit der Holzaxt erschlug, weil sie ihm wie ein fürchterliches Gespenst erschien. Eben so belehrend ist die bekannte Erzählung von dem Mordanfalle, welchen der Staatsrath Lemcke auf seine Gattin machte, als sie ihn aus einem von Röcheln begleiteten Schlafe aufrüttelte. (Horn's Archiv für medicinische Erfahrung, Jahrgang 1817. Bd. I. S. 73.) Jessen hat in seinem Versuche einer wissenschaftlichen Begründung der Psychologie (Berlin, 1855.) mehrere analoge Fälle zusammengestellt (S. 670, 673, 674, 680, 683). Auch erwähnt er S. 684 die oft angeführte Selbstbeobachtung des Criminalraths Meister, welcher an einem sehr heissen Sommertage eine Reise von acht Meilen zurücklegte, sich unter Kopfschmerzen ermüdet auf ein Sopha setzte, und plötzlich aus dem Schlafe geweckt einen Stuhl ergriff, um ihn auf die Dame des Hauses zu schleudern, indess noch zur rechten Zeit aus seinem Taumel zur Besinnung zurückgeführt wurde. Im 3. Jahrgange der Annalen des Charité-Krankenhauses habe ich S. 289 gleichfalls ein Beispiel von *Mania transitoria* nach dem plötzlichen Erwachen aus einem schweren Traume mitgetheilt.

Jessen führt ausserdem noch einige Fälle von dem gedachten Gemüthsleiden an, welche nicht aus Schlaftrunkenheit entstanden waren, aber durch anderweitige Krankheitserscheinungen hinreichend eine Geistesstörung verriethen. Aehnlich verhielt es sich mit dem von Marc (a. a. O. Theil II. S. 340) erwähnten Florent Meunier, welcher am Tage zuvor bei der Arbeit sang, tanzte, tausend närrische Streiche trieb, in der Nacht von Gott und den Heiligen sprach, und am Tage darauf eine Menge schrecklicher Mordanfälle verübte; ferner mit dem (ebend. S. 374) Raphael Barrio, welcher bei anstrengender Feldarbeit in Alt-Castilien vom Sonnenstich getroffen plötzlich in Dämonomanie verfiel, und seinen Vater und Bruder ermordete. Fälle dieser Art können nur dann Schwierigkeiten dem Beurtheiler darbieten, wenn die zur Zeit der That unverkennbare Geistesstörung durch deutliche Wahnvorstellungen bald nachher von selbst oder unter Kunsthülfe verschwindet, wie dies namentlich mitunter beim Rausche vorkommt, wenn dieser die fürchterlichsten Hallucinationen erzeugt. Marc führt zur Bestätigung dafür ein Beispiel an (a. a. O. Th. II. S. 262). Immer aber muss eine wirkliche Geistesstörung als Beweisgrund der Unzurechnungsfähigkeit erwiesen sein, um jedem Missbrauch des Begriffs einer *Mania transitoria* vorzubeugen, welche ausserdem lediglich in die Kategorie der heftigen Gemüthsaffecte verwiesen werden muss. Besonders tadelnswerth erscheint das Verfahren, einen Mörder deshalb für unzurechnungsfähig aus dem Grunde einer solchen Manie zu erklären, weil er durch einen Todtschlag in Wuth versetzt denselben an Mehreren wiederholt, welche ihm in den Weg treten. Denn da er im Augenblicke der That alle Attribute des menschlichen Charakters verleugnet, und in die

bestialische Wildheit eines reissenden Thieres geräth, so sind die nachfolgenden Morde als eine einfache psychologische Consequenz des ersteren zu deuten. Ich erinnere in dieser Beziehung an den früher schon erwähnten Mörder seiner Frau und zweier Söhne (Casper, Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, Bd. II. S. 1).

§ 60.

Die Trunksucht.

Wir haben es bei dieser Gelegenheit nicht mit den Wirkungen des Rausches zu thun, welcher so überaus häufig die Veranlassung zu gesetzwidrigen Handlungen giebt, da zu ihrer Beurtheilung nur in den seltenen Fällen eine medicinische Sachkunde erfordert wird, wenn jene Wirkung durch individuelle Zustände, namentlich durch Idiosynkrasieen, und in Krankheiten wesentlich sich verschlimmert. Es böte sich hier freilich eine Gelegenheit zur Kritik der von den Schriftstellern bezeichneten verschiedenen Grade des Rausches dar; dieselben werden aber so vielfach von der Individualität bedingt, und gehen durch manche Zwischenstufen so unmerklich in einander über, dass sich durchaus keine bestimmten Grenzen ziehen lassen. Der Rausch gehört zu den häufigsten Erscheinungen, über welche der Arzt keine tiefere Aufklärung geben kann, und ich muss es daher als ein verfehltes Bemühen mehrerer medicinischen Schriftsteller ansehen, wenn sie die in der positiven Gesetzgebung verschiedener Zeiten und Länder hervortretenden Controversen über die strafrechtliche Bedeutung der im Rausche verübten Handlungen vor ihr Forum ziehen, um mit wohlfeilen Gründen deshalb, weil derselbe das freie Selbstbewusstsein unterdrückt, jene für unzurechnungsfähig zu erklären. Sie vergessen dabei gänzlich, dass wenn es nur auf die Thatsache jener Unterdrückung ankäme, die Gesetzgeber doch mindestens so viel Scharfsinn besassen, um sie in ihrer ganzen Tragweite aufzufassen. Es heisst den Zweck der Strafrechtspflege gänzlich verkennen, wenn man ihn auf ihre Anwendung in den einzelnen concreten Fällen beschränkt, und ihre unendlich wichtigere Bestimmung aus dem Auge verliert, im Volksbewusstsein die Nothwendigkeit des Rechtsschutzes Aller gegen die Leidenschaften und Begierden Einzelner lebendig zu erhalten. Nach dem Grundsatze, was nicht ausdrücklich verboten, das ist erlaubt, würde die Straflosigkeit der im Rausche verübten Verbrechen jeden Trunkenbold aufmuntern, sich rücksichtslos seiner Begierde zu überlassen, da er auch für die ärgsten im Rausche verübten Frevel keine Strafe zu fürchten habe.

Die Wahrheit dieses Ausspruchs würde weit greller hervortreten, wenn die sophistische Darstellung, welche viele Aerzte von der Trunksucht gegeben haben, in der Strafrechtspflege bis zur praktischen Gültigkeit

durchgedrungen wäre, weil sich aus ihr mit leichter Mühe folgern liesse, dass jeder Trunkenbold als solcher überall unzurechnungsfähig sei. Schon an vielen Orten bin ich entschieden gegen diese Irrlehre aufgetreten *), welche nach dem Zeugnisse von Henke und Marc ihren Ursprung der bekannten Schrift von Brühl Cramer **) verdankt. Nachdem bis dahin die Trunksucht allgemein als Laster gegolten hatte, suchte letzterer dieselbe als ein auf physischen Ursachen beruhendes Körperleiden mit Gründen zu beweisen, welche bei seinen Nachfolgern fast in unveränderter Gestalt wiederkehren, und durch ihre häufige Wiederholung fast ein Bürgerrecht in der gerichtlichen Psychologie erlangt haben.

Die Hauptsätze, auf welche sich meine Widerlegung richtet, betreffen theils das angebliche Unvermögen des Säufers, auch bei dem lebhaftesten Abscheu gegen die Trunksucht ihr Widerstand zu leisten, theils ihre angebliche Periodicität, ferner die ihren Ausbruch ankündigenden, begleitenden und nachfolgenden Erscheinungen, endlich die durch ihre Nichtbefriedigung veranlassten Folgen des Wahnsinns und Todes. Wollen wir jenes Unvermögen als beweiskräftig ansehen, so können wir fast alle Leidenschaften und Begierden mit demselben Kennzeichen als Wirkung körperlicher Leiden entschuldigen, da ihre Sclaven oft genug zur kaltblütigen Besinnung zurückkehren, um den Abgrund gewahr zu werden, dem sie entgegentaumeln, ohne in flüchtiger Reue ihren ohnmächtigen Vorsatz, sich ihnen zu entreissen, ausführen zu können. Denn früher oder später werden sie von ihnen wieder vollständig beherrscht, um die Stimme des Gewissens, die Warnungen des Verstandes vor den verderblichen Folgen zu unterdrücken. Unstreitig verrathen sie dadurch eine Schwäche des moralischen Willens, dessen Freiheit durch jeden unsittlichen Lebenswandel beeinträchtigt wird; wollte man aber in diesem unleugbaren Sachverhältnisse einen Entschuldigungsgrund finden, so wäre dadurch die Strafrechtspflege dem Princip nach vernichtet.

In diesen Worten liegt zugleich die Erklärung der angeblichen Periodicität der Trunksucht, welche im gleichen Sinne fast von jeder Leidenschaft gilt, weil sie niemals mit gleicher Energie einen Zwang auf Geist und Gemüth ausübt. Dass diese Periodicität auffallender bei der Trunksucht als bei den übrigen Begierden hervortritt, ergiebt sich von selbst aus dem abscheulichen Zustande, welcher jedesmal nach ihren Anfällen folgt. So lange der Säufer noch nicht in völlige Bestialität versunken ist,

---

*) Bei Marc (a. a. O. Th. II. S. 471), in der medicinisch chirurgischen Encyklopädie Artikel Trunksucht, und im Jahrgange 1853 von Goltdammer's Archiv woselbst ich mich im letzten Hefte über dieselbe erklärt habe.

**) B. C. über die Trunksucht und eine rationelle Heilmethode derselben. Berlin, 1819.

muss dieser Zustand und die Erinnerung an die Unfläthereі der Besoffenheit ihn mit Ekel und Entsetzen erfüllen, sobald er zu einiger Besinnung zurückkehrt. Nun treten ihm die Folgen seiner Ausschweifungen, zerstörtes Familienglück, Gefahr der Verarmung aus völliger Unfähigkeit zum Erwerbe, Verachtung aller Wohlgesinnten und die Perspective von zunehmendem Elende, von Schande und Verbrechen so deutlich vor die Seele, dass er tief erschüttert auf längere Zeit die Bahn des Lasters und Verderbens verlässt, bis sein Leichtsinn die Erinnerung an eine böse Vergangenheit auslöscht, und ihn für neue Lockungen der Begierde, namentlich für den Spott der Zechgenossen, empfänglich macht. Es heisst geradezu der sittlichen Natur des Menschen Hohn sprechen, wenn man diesen Wechsel der Gesinnung, wie er bei den meisten Leidenschaften vorkommt, aus einem periodischen Nervenleiden erklärt, und die physische Unmöglichkeit, einem Anfalle der Epilepsie, Prosopalgie, Gicht u. s. w. mit der freien Selbstbestimmung Einhalt zu thun, auch für die sinnlichen Begierden und Ausschweifungen geltend macht. Bis zur lächerlichen Abgeschmacktheit geht aber die Selbsttäuschung Brühl Cramer's bei der Behauptung, es gebe eine periodische Trunksucht, welche jeden Sonntag eintrete, am Dienstage verschwinde, so dass der Säufer die übrigen Wochentage bei Besinnung bleibe. Wer sieht nicht auf den ersten Blick, dass letzterer den Wochenlohn in den Orgien des Sonntags vergeudet, und einmal im Zuge des Trinkens nicht eher aufhört, als bis der letzte Pfennig verprasst ist, worauf ihn die Noth zur Nüchternheit und Arbeit zwingt. Was soll man wohl über den Scharfsinn eines Beobachters urtheilen, welcher ein so einfaches Sachverhältniss in der verkehrtesten Weise auffasst?

Allerdings muss der Trunkenbold bei anhaltender Völlerei, welche sein Blut mit dem überreichlich genossenen Alkohol als dem stärksten Reizmittel übersättigt, alle Erscheinungen eines Fiebers darbieten, und es bedarf kaum der Erinnerung an die Erscheinungen des *Delirium tremens*, um es sich zu erklären, dass dies Fieber unter kritischen Symptomen, namentlich unter einem profusen Schweisse, aufhört, durch welchen, so wie durch vermehrte Lungenausdünstung der in die Säftemasse eingedrungene Alkohol aus dem Körper entfernt werden muss, widrigenfalls derselbe die Aufregung entweder bis zur tödtlichen Erschöpfung unterhält, oder eine chronische Zerrüttung des Nervensystems unter der Form des Säuferwahnsinns und der Lähmung, so wie eine anhaltende Blutentmischung als Ursache der mannigfachsten Dyskrasieen, namentlich der Wassersucht, hervorbringt. Welchem nüchternen Beobachter wird es aber wohl einfallen, diesen durch den Alkohol hervorgebrachten pathologischen Reizzustand, dessen Anfang jeden Gesunden schon beim ersten Rausche nothwendig befällt, zum Kennzeichen einer Krankheit zu machen, welche nur in Folge lange fortgesetzter Völlerei entstehen soll? Von dem mit den grellsten

Farben ausgemalten Krankheitsbilde, welches Brühl Cramer von den Anfällen der Trunksucht entwirft, bleiben blos die Erscheinungen des sogenannten *Stadium prodromorum* übrig, welche sich schon vor dem Alkoholgenusse einstellen, und in einer fieberhaften Unruhe, Benommenheit des Kopfes, Unlust zur Arbeit, Ekel vor Speisen und ähnlichen Symptomen, wie sie dem Ausbruche der meisten schweren Krankheiten vorherzugehen pflegen, bestehen sollen. Erinnern wir uns doch nur, dass viele Säufer den Abscheu der nüchternen Tage gegen die Völlerei erst in sich niederkämpfen, die Stimme des Gewissens und aller menschlichen Gefühle völlig unterdrücken müssen, ehe ihre Begierde sie zu einer sinnlosen Raserei fortreissen kann, und wir werden es sehr begreiflich finden, dass ein solcher innerer Widerstreit gleichsam auf Leben und Tod ihren gewöhnlich schon zerrütteten Körper in die heftigste Aufregung versetzen muss. Auf die schauerliche Wirkung der nicht befriedigten Trunksucht, den Wahnsinn und Tod werde ich bald zurückkommen.

Indess räume ich ein, dass diese theoretischen Widerlegungsgründe vielleicht nicht ausreichen würden, eine mit so vielem Pomp verbreitete medicinische Erfahrung für ungültig zu erklären, wenn nicht die unermesslichen Erfolge der Mässigkeitsvereine in Europa und Nordamerika uns einen Schatz von Thatsachen geliefert hätten, durch welche jene angebliche Erfahrung zu einem Gewebe der gröbsten Selbsttäuschung gestempelt und somit der abermalige Beweis geliefert wird, wie der medicinische Materialismus das vom gesunden Verstande aufgefasste einfachste Sachverhältniss geradezu in das absurdeste Gegentheil verwandelt. Die Litteratur der Mässigkeitsvereine ist bereits zu einer Bibliothek angewachsen, und wenn auch Mysticismus, Zelotismus und wirklich unlautere Nebenabsichten die Wahrheit im Einzelnen getrübt haben mögen, so hat letztere doch im Allgemeinen für jeden Unbefangenen den vollständigsten Sieg über die schmählichsten Vorurtheile davon getragen. Wie darf man von einem physischen Zwange, durch den die Trunksucht gleich jeder schweren Körperkrankheit den widerstrebenden Willen zur völligen Ohnmacht herabdrücke, fortan reden, nachdem die gebietende Macht, mit welcher das sittliche Beispiel grosser Vereine auch den schwächsten Charakter zur Nacheiferung antreibt, Millionen verkommener Säufer von der bestialischen Völlerei zur unbedingten Mässigkeit zurückgeführt, ihre Selbstüberwindung mit der Wiederherstellung ihrer Gesundheit, ihrer zerrütteten Wohlfahrt, ihres Gewissens, ihrer Ehre belohnt hat? Wo findet sich in den statistischen Tabellen jener Vereine auch nur ein einziger Fall aufgezeichnet, in welchem der Sieg über das Laster mit dem Wahnsinn oder gar mit dem Tode hätte erkauft werden müssen? Sei es, dass Brühl Cramer einzelne Beispiele dieser Art, welche man ihm gläubig nachgebetet hat, wirklich beobachtete. Da dieselben nicht in dem Wirkungskreise der Mässigkeits-

Vereine, sondern in jenen depravirten Verhältnissen vorkamen, wo das Laster frech seine Stirn erheben, und gegen jeden Widerstand mit rohem Trotze ankämpfen darf; so liegt die Erklärung auf der Hand, dass die durch Widerstand empörten Begierden in zügellose Wildheit ausbrachen, welche bei solchen Elenden leicht in Tobsucht umschlagen, und dadurch den Tod aus Erschöpfung herbeiführen konnten.

Gegenüber den unermesslichen Erfolgen der Mässigkeitsvereine kommt die Erfahrung des Einzelnen nur in so weit in Betracht, als sie ihm den Standpunkt des objectiven Urtheils eröffnet, welches in solchen Angelegenheiten allein entscheidet. In diesem Sinne darf ich mich wohl auf meine 27jährige Amtsführung als Irrenarzt berufen, welche viele Hunderte von Säufern unter meine Aufsicht stellte. Nie habe ich ihnen einen Tropfen Branntwein gereicht, und niemals von dieser erzwungenen Entbehrung den geringsten Nachtheil wahrgenommen. Denn dass viele unter ihnen am tiefsten Blödsinn, an wilder Raserei, an allgemeiner Nervenlähmung und mannigfachen Kachexieen zu Grunde gingen, nachdem die Völlerei sie geistig und körperlich zerrüttet hatte, wird nur Derjenige als Wirkung der erzwungenen Enthaltsamkeit ansehen, welcher die Lehre aufstellt, dass jede Vergiftung nur durch die fortgesetzte Anwendung des sie hervorrufenden Gifts homöopathisch geheilt werden könne.

Ist also die Trunksucht ein Laster, dem keine materialistische Hypothese zur Entschuldigung gereichen kann; so verdient sie mit Recht den ihr von Clarus beigelegten Namen der *Inhumanitas ebriosa*, um es mit Einem Worte auszudrücken, dass sie den geistig sittlichen Charakter des Menschen gänzlich vernichtet, und recht eigentlich das Gepräge der Bestialität annimmt. Denn kein anderes Laster macht unmittelbar sinnlos, und hebt sogar die Möglichkeit des Vernunftgebrauchs auf. Wie sehr auch sein Sclave sich bemühen mag, in sich die Stimme des Gewissens zu unterdrücken, es gelingt ihm dies fast niemals. Dem Säufer wird dies aber ausserordentlich leicht, und um sie auf immer zum Schweigen zu bringen, stürzt er sich oft aus einem Rausche in den anderen, bis er nicht mehr aus seiner fühllosen Betäubung erwacht. Da nun alles geistige und sittliche Gedeihen, ja selbst die materielle Wohlfahrt jedes Einzelnen sowohl als der Völker schlechthin von der Voraussetzung abhängig ist, dass in Allen der praktische Vernunftgebrauch zur nothwendigen Entwickelung, und durch den kategorischen Imperativ des Gewissens zur positiven Geltung kommt, widrigenfalls Jeder die Beute zerrüttender Begierden werden, und in dem durch Leidenschaften entzündeten Kriege Aller gegen Alle rettungslos zu Grunde gehen würde; so muss die geflissentliche Unterdrückung des Gewissens als der höchste Frevel angesehen werden, durch welchen das wilde Thier in der Menschenbrust entfesselt und zu den scheusslichsten Unthaten angestachelt wird. Diese fürchterliche Wahrheit

würde in ein noch weit grelleres Licht treten, wenn es dem Trunkenbolde möglich wäre, seine angestammte sittliche Natur in kürzester Zeit zu zerstören; aber noch lange Zeit wird sein dämonisches Laster von den neuerwachten sittlichen Regungen bekämpft, bis letztere spurlos verschwinden, und nun dem hereinbrechenden Verderben Thor und Thür geöffnet wird. Dieser lange Kampf des Gewissens mit der Trunksucht muss eben so die Verantwortlichkeit des Säufers für seine Handlungen erschweren, wie ein Gleiches für jeden Verbrecher gilt, der seinen Frevel erst nach langem Widerstreit zwischen dem Gewissen und dem bösen Vorsatze vollbringen kann.

Auch glaube ich nicht zu irren, wenn ich jenen Kampf als eine wesentliche Ursache der jähzornigen, argwöhnischen, rachsüchtigen, boshaften Gesinnung der meisten Säufer ansehe. Wären diese Charakterzüge, wie man so häufig behauptet, die Wirkung des pathologischen Einflusses, den der Alkohol auf das Nervensystem ausübt, wodurch Sinn und Verstand getrübt, das Gemüth zur feindseligen Stimmung aufgeregt würde; so müssten wir ganz das Nämliche bei allen Nervenkrankheiten antreffen, weil bei ihnen Kopf und Herz eben so sehr zu leiden haben. Aber auch die Epileptischen, deren ich viele Hunderte in täglicher Beobachtung vor Augen hatte, verrathen nur in einzelnen Fällen eine gleiche Rohheit und Wildheit des Gemüths, wie die Trunkenbolde, wenn man nämlich ihre Aufregung zur Zeit der Paroxysmen von ihrem gewöhnlichen Verhalten in den freien Zwischenzeiten sorgfältig unterscheidet. Platner täuschte sich also sehr, als er Jähzorn und Stumpfsinn als ihren gemeinschaftlichen Charakterzug bezeichnete. Da die Epilepsie so häufig als Folge der Ausschweifungen im Trunke und in der Wollust auftritt, so begreift es sich leicht, dass letztere oft die Ursache der mit ersterer zuweilen verbundenen Rohheit des Gemüths abgeben. Wie viel seltener werden also die übrigen Neurosen eine wirkliche Entsittlichung des Charakters hervorbringen.

Wer, wie ich, eine grosse Schaar von alten Säufern zum Gegenstande eines sorgfältigen Studiums gemacht hat, gewinnt die traurige Ueberzeugung, dass ihre hartnäckige Selbsttäuschung das grösste Hinderniss ihrer Heilung entgegenstellt. Sie wollen um keinen Preis einsehen, dass sie als die Urheber ihres Elendes von ihrem liebgewonnenen Laster sich losreissen müssen, um nicht völlig zu Grunde zu gehen. Daher bieten sie alle erdenklichen Scheingründe auf, um die Schuld ihres Unglücks auf Andere zu werfen, welche ihnen überall im Leben feindselig entgegengetreten seien; insbesondere sind sie unerschöpflich im Verleumden ihrer Familie, mit welcher sie durch ihre Völlerei stets in Conflicte gerathen waren. — Ich würde kein Ende finden, wenn ich alle empörenden Greuel schildern wollte, welche bei genauer Erkundigung über die bisherige Lebensführung der Säufer zu meiner Kenntniss gelangt sind, und ich kann deshalb die

schlaffe Humanität, welche über diese Abscheulichkeiten den Schleier euphemistischer Phrasen wirft, nur bei Denen verzeihlich finden, welche aller objectiven Sachkenntniss aus Mangel an eigener Anschauung entbehren. Diese grobe Selbsttäuschung, in welche sich die meisten Säufer allerdings erst spät verstricken, wird ihnen zuletzt ein wahres Bedürfniss, um den Anklagen ihres Gewissens zu entfliehen, durch welche sie in das tiefste Zerwürfniss mit sich versetzt wurden. Sie finden daher eine wesentliche Beruhigung und Erleichterung darin, Andere mit dem gehässigsten Argwohn zu verdächtigen, und bestärken sich dergestalt in dieser Sinnesart, dass Jähzorn, Rachsucht, Bosheit zu bleibenden Zügen ihres Charakters werden, und sie stets zu gewaltthätigen Angriffen auf Andere reizen, weil sie in ihren Conflicten mit denselben sich über ihr eigenes Unrecht vollständig verblenden. Kein Wunder daher, dass in der Criminal-Statistik der meisten Länder, namentlich des Nordens, die Trunksucht als wesentliche Ursache zahlloser Verbrechen eine so entsetzliche Rolle spielt. Wäre es namentlich möglich, den Antheil genauer zu berechnen, den die Trunksucht an den durch Revolutionen angestifteten Verwüstungen genommen hat, in denen der berauschte Pöbel seine kannibalische Lust findet; so genügte dies schon vollständig zu dem Beweise, dass jenes Laster vorzugsweise die gesetzliche Grundlage des Staats bedroht.

Mit unerbittlicher Strenge muss daher die Kritik jeden Versuch zurückweisen, diese hochgefährliche Angelegenheit in ein falsches Licht zu stellen. Ein Beispiel dieser Art finden wir bei Friedreich (a. a. O. S. 293 ff.), welcher die Irrlehren von Brühl Cramer gegen den durchaus gerechten Angriff Heinroth's in Schutz nimmt. Es hätte ihm schwer werden sollen, die vollwichtige Wahrheit in den von ihm angezogenen Worten Heinroth's*) zu widerlegen; deshalb gleitet er leicht über sie

*) „Man hat in der neuesten Zeit die Trunksucht nicht blos für eine Krankheit, sondern sogar für eine körperliche Krankheit erklärt, und nach ihrem Verlaufe, ihren Krisen u. s. w. beschrieben. Dass man die Trunksucht und ihre Folgen zu rein körperlichen Uebeln machte, beweist, dass man im Menschen eben nur auf den Körper sieht, und man möchte sagen, eben nur den Körper sieht. Als ob nicht die steigende und sich bis zur Unfreiheit steigernde Passivität mit der körperlichen Zerrüttung gleichen Schritt ginge: oder vielmehr nicht diese mit jener. Denn die körperliche Zerrüttung ist in der That nur eine Begleiterin, eine nothwendige Folge des beständig fortgesetzten psychischen (moralischen) Vergehens. Jeder Schritt in die Passivität hinein, jedes neue Hingeben des Willens und der Freiheit (Selbstbestimmungsfähigkeit) in die Sclaverei der Begierde, jede Stufe des Versinkens in den sündigen Zustand, wird durch einen Strich gleichsam auf dem Kerbholze des Körpers bezeichnet, d. h. durch einen Grad organischer Verstimmung und allmäliger Zerrüttung, so dass der zuletzt hervorgebrachte, meist unheilbar krankhafte organische Zustand der Torpidität des Gefäss- und Nervensystems, der Eingeweide, der Brust und des Unterleibes, die Atonie des Lymphsystems und in deren Folge die

hinweg, um seinen ganzen kritischen Zorn über die allerdings naturwidrige Sündentheorie, welche Heinroth der Pathogenie des Wahnsinns zum Grunde legt, auszugiessen. Hätte Heinroth überall so richtig beobachtet und geurtheilt, wie bei der Trunksucht; so würde er ein System aufgebaut haben, welches unerschüttert alle Zeiten überdauerte. Es war daher ein völlig missrathener Kunstgriff, auf seine wahre Lehre das Licht seiner Irrthümer zu werfen.

Die Trunksucht entspringt also aus leichtsinniger Genussgier, wird befördert durch die garstigen Folgen jedes Rausches, von denen der Säufer sich schnell durch einen neuen Alkoholgenuss befreien will, trägt zuletzt durch die Macht der Gewohnheit den Sieg über Gewissen und menschliches Gefühl davon, lähmt dadurch die Kraft des moralischen Willens, entfesselt somit alle bösen Leidenschaften und Begierden, und reisst dadurch ihre Sclaven zu gesetzwidrigen Handlungen fort, welche ihnen eben so wohl angerechnet werden müssen, wie überhaupt jedem lasterhaften Menschen, der die Schwäche seines moralischen Willens verschuldet hat. In dieser ganzen Schlussfolge treffen wir nur auf psychologische Bedingungen, welche insgesammt die Selbstbestimmung nicht ausschliessen, und es ist daher ein eitles Vorgeben, dass die damit unleugbar oft verbundene Zerrüttung der körperlichen Gesundheit die Grundlage für das Urtheil des Gerichtsarztes abgeben müsse. Hiermit haben wir zugleich einen sicheren Standpunkt für die Würdigung der Entschuldigungsgründe gewonnen, welche einige Schriftsteller aus der Trunksucht herleiten. So bemerkt

---

Wassersucht u. s. w., sodann Geistesstumpfheit, Gedächtnissschwäche, Irrereden oder auch gar Manie u. s. w. eben nichts anderes sind, als die äusseren, organischen, gradweisen Bezeichnungen des inneren psychischen, in der Sphäre der Freiheit fortschleichenden, krebsartig im innern (freien) Menschen verzehrenden Uebels. Jede Sünde am Leibe trägt auch ihre psychischen Früchte. Sind diese zur Reife gekommen, so sind sie, eben so wenig als bei ihrem Anfange, Krankheitszustände organischen Ursprungs, und selbstständigen organischen Charakters, sondern durchaus abhängig von dem psychischen Zustande und seinem Einflusse; was sich auch daraus ergiebt, dass dergleichen organische Uebel, wenn sie zu heben sind, nicht anders verschwinden, als wenn z. B. das Trinken oder Saufen gelassen wird, d. h. wenn der Mensch zur Vernunft kommt und sich selbst bewältigt. Leider aber ist das unbehagliche Gefühl der Schwäche und Unfähigkeit zu allem Thun nur ein neuer Reiz für den geschwächten passiven Willen, dem um so weniger widerstanden wird, je mehr der stumpfe Geist nur die gegenwärtige Nöthigung, nicht die zukünftige Noth vor Augen hat. Wir fügen hier nur noch hinzu, dass Trunksüchtige und mit dem *Delirium tremens* behaftete Individuen allerdings nach Henke als Unfreie zu betrachten sind, deren Zustand aber nicht, wie auch Henke will, als durch körperliche Krankheiten bedingt zu betrachten ist, indem wir gerade das Gegentheil erwiesen haben. Es ist ein gebunden unfreier, durch eigene Verschuldung hervorgebrachter Zustand.“ — Heinroth, System der psychisch gerichtlichen Medicin, S. 263.

Henke: „Viele Menschen sind von Jugend auf an den Genuss hitziger Getränke ohne Schuld gewöhnt, ohne betrunken zu werden, wenn sie nicht über das tägliche Maass trinken. Sie haben die Anlage zur Trunksucht, leiden an hitzigem Blute, gereizten Nerven, krankhafter Wildheit und Heftigkeit, so dass ihre Zornmüthigkeit nicht blos auf Temperament, sondern auf Krankheit beruht, und deshalb wenigstens Strafmilderung erheischt.“ Es ist so wenig meine Absicht, den Begriff der Trunksucht im rigoristischen Sinne zu übertreiben, dass ich die wenigstens bedingte Wahrheit in diesen Worten bereitwillig anerkenne. Aber gerade die damit bezeichneten Trinker, wie man sie namentlich unter den Landleuten und Handwerkern häufig genug antrifft, sind ja nach der ganzen Schilderung keine bösartigen, zu gesetzwidrigen Handlungen geneigten Trunkenbolde, sondern oft ganz unbescholtene Männer, deren bis dahin gesetzmässige Lebensführung bei der Beurtheilung strafbarer Handlungen allerdings in Anschlag gebracht werden muss. Dagegen hat Henke sich ganz unklar ausgedrückt, indem er sagt: „Wenn die Trunksucht zum Ausbruch gekommen ist, so kann der Mensch, obgleich der Besinnung, des Gedächtnisses, des Verstandes nicht gänzlich beraubt, doch im Anfalle nur als Irrer und Unfreier betrachtet werden, dessen Begierde zum Trunke durch körperliche Krankheit bedingt ist, wofür besonders die periodische Trunksucht zeugt.“ — Zuvörderst müssen wir ihm die Behauptung streichen, welche er aus der ohne Kritik aufgenommenen Lehre Brühl Cramer's ableitet, dass die Trunksucht eine körperlich bedingte Krankheit sei. Ganz irrthümlich ist seine Ansicht, dass der Säufer bei der zum Ausbruch gekommenen Trunksucht dennoch der Besinnung, des Gedächtnisses, des Verstandes nicht ganz beraubt sein könne. So lange derselbe in dem sogenannten *Stadium prodromorum* noch nicht zur Flasche gegriffen hat, verräth er durch seine Unruhe nur den Kampf seiner Begierde mit seiner Vernunft, und bleibt daher so lange zurechnungsfähig, bis er der Begierde nachgebend sich berauscht hat, und wie ein jeder andere Betrunkene zu betrachten ist, dessen Beurtheilung lediglich dem Richter und den Geschworenen, nicht aber dem Arzte wegen seiner speciellen Sachkenntniss anheimfällt. Henke scheint selbst seiner Sache ungewiss zu sein, indem er dem vorhin angeführten Satze die Bemerkung hinzufügt: „Weniger gewiss möchte dies bei der anhaltenden Trunksucht sein, doch giebt die periodische Aufschluss über die Krankheit, welche bei Gewohnheitstrinkern durch die angegebenen Ursachen zum Ausbruch kommt, und dann die Entschuldigung wie andere schwere Krankheiten, Epilepsie, Stumpfsinn etc., darbietet.“ Offenbar verräth er hierbei den Widerspruch, in welchen er durch die Annahme einer falschen Lehre mit seinem Rechtsbewusstsein versetzt wurde, so dass er nirgends bis zu kategorischen Urtheilen durchdringen konnte.

Friedreich räumt ausdrücklich ein: „Der Zustand der trunkfälligen Entartung *(inhumanitas ebriosa)* ist an und für sich kein Entschuldigungsgrund für verübte Vergehen und Verbrechen, eben so wenig als jede andere moralische Entartung auch, da der Trunkfällige immer mit Willensfreiheit, Vernunft und Bewusstsein handelt. Eine Ausnahme findet aber Statt, wenn die Trunkfälligkeit in eine wahre psychische Krankheit übergeht, oder letztere sich bereits daraus entwickelt hat, oder wenn heftige Affecte, z. B. Zorn, auf den Trunkfälligen einwirken, und ihn, dem ohnehin schon die Disposition zu gewaltsamen Aeusserungen eigen ist, in einen so aufgeregten Zustand versetzt, in welchem er seiner nicht mehr mächtig ist.“ In so fern Friedreich hier schon die durch Wahnsinn unzurechnungsfähigen Säufer einschaltet, geräth er in Widerspruch mit dem Anfange des Satzes, um unter ihrem Schilde die Jähzornigen gleichfalls von der Verantwortung für ihre Handlungen zu befreien. Schwerlich würde er die Advocatur für letztere übernommen haben, wenn er sich erinnern wollte, dass gerade zu ihrer Zahl die bösartigsten Gesetzübertreter gehören, deren lasterhafte Lebensführung sie aller sittlichen Gegenwirkung gegen die rohen Ausbrüche ihrer grimmigen Rachsucht beraubt, zu denen sie die Veranlassung meistentheils durch eigene Schuld herbeiführten. — Nachdem er der Lehre Brühl Cramer's seinen vollen Beifall gezollt hat, bemerkt er (S. 293): „Es wird dann nicht mehr bezweifelt werden, dass der Trunksüchtige an einer mit somatischen und psychischen Abnormitäten gemischten Körperkrankheit leide, und dass die im Anfalle vollbrachten gesetzwidrigen Handlungen auf dieselbe Weise zu beurtheilen seien, als wenn sie im Delirium oder im Wahnsinn selbst begangen wären. — Und begeht ein Trunksüchtiger, auch wenn er nüchtern erscheint, gesetzwidrige Handlungen, bei welchen heftige Affecte und Leidenschaften in's Spiel kommen, so begeht er sie, weil er an den Folgen der Trunksucht leidet, und weil krankhafte Reizbarkeit und Gereiztheit zu heftigen Aufwallungen bei ihm vorherrschend geworden ist. In diesem Falle ist ein Trunksüchtiger, wenn er auch seines Gedächtnisses und seiner Besinnung sonst nicht völlig beraubt ist, als ein Irrer und Unfreier zu betrachten, dessen Begierde zum Trinken durch physische Krankheit bedingt ist.“ — Also mit dürren Worten, jeder Säufer ist auch im nüchternen Zustande überall unzurechnungsfähig, und Brühl Cramer hat die Strafrechtspflege aus ihrer gegen die ärgsten Feinde der gesetzlichen Ordnung aufgeworfenen Schanze siegreich herausgeschlagen. Worin liegt denn der grosse Unterschied zwischen der *Inhumanitas ebriosa* und der Trunksucht, so dass erstere die Zurechnungsfähigkeit eben so entschieden aufrecht erhalten, als letztere sie ausschliessen soll, obgleich jene Begriffe wesentlich zusammenfallen, und sind nicht beide willkürlich in einen Gegensatz gestellt worden, um der Rechtsforderung die anfänglich gemachten

Zugeständnisse völlig abzustreiten? Bei einem solchen Widerspruche verworrener Begriffe kann es daher auch nicht befremden, wenn Friedreich die Trunksucht der Säufer für eben so unwiderstehlich erklärt, wie die Begierde nach spirituösen Getränken, welche die vernunftberaubten Wahnsinnigen mitunter in ihrer krankhaften Aufregung zeigen, auch wenn sie früher ein streng mässiges Leben führten.

Endlich ist eine Subreption falscher Urtheile kaum zu vermeiden, wenn in einigen Compendien die Trunksucht in Verbindung mit dem Wahnsinn der Säufer abgehandelt wird. Dass letzterer, gleichviel unter welcher Form er sich darstellt (und es giebt kaum eine Art der vielgestaltigen Geisteskrankheiten, welche nicht häufig in Folge der Trunksucht aufträte), ohne Ausnahme die freie Selbstbestimmung aufhebt, folgt von selbst aus seinem Begriffe, welcher die grobe Täuschung des Selbst- und Weltbewusstseins zur nothwendigen Voraussetzung hat. Was hat aber dieser Begriff irgend gemein mit einem Laster, welches zwar in seinem Ausbruche als Rausch die Besinnung aufhebt, aber im nüchternen Zustande sie durchaus nicht trübt? Hiermit soll nicht geleugnet werden, dass in einzelnen Fällen das Urtheil mit grossen Schwierigkeiten verknüpft sein kann, wenn die bei fortgesetzten Ausschweifungen häufig eintretende Verstandesschwäche einen solchen Grad erreicht hat, dass es zweifelhaft bleibt, ob bei ihr noch die volle oder die beschränkte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden kann.

§ 61.

Die Amentia occulta.

Auch dem geübten Irrenarzte fällt es mitunter schwer, oder wird es gar unmöglich, ein kategorisches Urtheil über den gegenwärtigen Gemüthszustand von Personen zu fällen, deren Seelenleiden ihm genau bekannt ist. Die höchst schwankenden Grenzen des Begriffs der ächten Seelenstörungen, die ausserordentlich veränderlichen Zustände der damit behafteten Individuen, die grosse Neigung vieler derselben zu einer systematischen Verstellung, weil sie Reflexion genug besitzen, die Folgen einer offenen Kundgebung ihrer Vorstellungen und Gefühle zu erkennen, und andere Bedingungen mehr wirken überdies zusammen, den Beobachter in manchen Fällen mit Zweifeln zu erfüllen, für deren Lösung die unzähligen Verschiedenheiten der Einzelfälle gar keine allgemeine Regel gestatten, und selbst der durch lange Erfahrung erworbene Tact kann nur als subjectiver Nothbehelf dienen, ohne auf objective Gültigkeit vor Gericht Anspruch machen zu dürfen. Gleichwie es namentlich Körperkrankheiten giebt, welche wegen der Geringfügigkeit ihrer Symptome noch in die Breite der relativen Gesundheit zu fallen scheinen, obgleich sie in der

Tiefe der Organisation die schwersten Verletzungen bewirkt haben, ganz eben so kann es sich mit dem Wahnsinn verhalten, welcher gleichsam im Verborgenen schlummert, um bei irgend einer Veranlassung in gewaltthätige Heftigkeit auszubrechen.

Niemand wird bestreiten wollen, dass dies unleugbare Sachverhältniss dem begutachtenden Arzte grosse Verlegenheiten bereiten kann, besonders wenn es sich um die Zurechnungsfähigkeit von Verbrechern handelt, deren Bejahung oder Verneinung einen von allen Hypothesen befreiten stringenten Beweis fordert, welcher, wenn er nicht auf einer breiten Grundlage von Thatsachen ruht, in der Luft zu schweben scheint. Solche Fälle sind es besonders, welche zu endlosen Streitigkeiten zwischen Richtern und Aerzten stets Veranlassung geben werden, weil sie bei einer Veränderung des Gesichtspunktes eine ganz entgegengesetzte Bedeutung annehmen, und eben dadurch sowohl die Klage der ersteren, dass die Aerzte ihr schiedsrichterliches Amt missbrauchen, als die Beschwerde der letzteren zu rechtfertigen scheinen, dass an manchen notorisch Wahnsinnigen ein Justizmord begangen sei. Diese Angelegenheit ist also wahrlich ernst genug, um zu einer gewissenhaften Kritik der hierüber gepflogenen Controversen aufzufordern, welche sich schwerlich in die Enge eines Paragraphen zusammendrängen lässt. Ja es dürfte kaum möglich sein, einen übersichtlichen Standpunkt für eine solche Kritik bei der unendlichen Verschiedenheit der Einzelfälle aufzufinden, und die Polemik wird noch für lange Zeit vollauf damit zu thun haben, jene immerfort auftauchenden Controversen endlich zur Befriedigung beider Theile zu schlichten.

Hier kann es nur meine Aufgabe sein, den Begriff der *Amentia occulta* näher zu prüfen, welchen seit Platner die Gerichtsärzte häufig als eine bequeme Formel gebraucht haben, um solche zweifelhafte Fälle zu einer endgültigen Entscheidung zu bringen. Der Werth jenes Begriffs wird natürlich von der Beantwortung der Frage abhängen, ob er einen positiven Inhalt umfasse, dessen logische Einheit in einer präcisen Definition aufgefasst werden könne, oder ob er als blosses Collectivum verschiedenartige Zustände zusammenwerfe, welche nur in dem negativen Charakter ihres räthselhaften Charakters übereinstimmen. Ein Collectivbegriff hat eben als solcher gar keine Grenzen, und ist daher für kategorische Urtheile ganz unbrauchbar. Jene nothwendige Einheit des Begriffs vermissen wir aber gänzlich in der Lehre Platner's von der *Amentia occulta*, denn er entwickelt sie nur gelegentlich in zwei Schutzschriften für einen offenbar wahnsinnigen Mörder und für eine Brandstifterin, deren Unzurechnungsfähigkeit ihm selbst zweifelhaft erschien. In seiner von Neumann herausgegebenen Sammlung akademischer Schriften widmet er die beiden ersten Programme diesem Gegenstande.

In meiner *Commentatio de amentiae occultae notione a Platnero proposita*,

Berolini 1854, und in meinem Aufsatze über die *Amentia occulta* in Goltdammer's Archiv, Jahrgang 1856, habe ich bereits ausführlich nachgewiesen, dass Platner sich bei seiner Lehre in eine Menge von offenbaren Irrthümern und Widersprüchen verwickelt hat, von denen ich hier nur die auffallendsten hervorheben will. Dass er sich auf rein hypothetischer Grundlage bewege, zeigt er schon in den Anfangsworten des ersten Programms, in denen er den Satz aufstellt, es gebe eine Gattung von Geisteskrankheiten, welche sich durch kein äusseres Kennzeichen verrathen, mithin weder als zukünftiges vorhergesehen, noch als gegenwärtiges erkannt werden können. Wir sind es freilich gewohnt, dass die auf anschauliche Gewissheit pochende exacte Medicin die *membra disjecta* der sinnlichen Wahrnehmung mit beliebigen Erdichtungen in einen wissenschaftlichen Zusammenhang zu bringen strebt, und dass namentlich der Materialismus im Widerspruch mit den Grundsätzen der objectiven Pathologie bei jedem Wahnsinnigen Körperkrankheiten postulirt, von denen die unbefangene Beobachtung oft keine Spur auffinden kann. Immer aber bleibt dies Construiren leerer Wortbegriffe der ärgste Verstoss gegen den obersten Grundsatz der Erfahrungskritik, dass ohne wahrnehmbare Thatsachen auch keine empirische Erkenntniss möglich ist, und dass jede Lehre, die das unbestreitbare Zeugniss der Sinne in ihr baares Gegentheil verkehrt, auf eine blosse Taschenspielerei hinausläuft. Ein Geisteskranker, welcher sich in Nichts von einem Gesunden unterscheiden soll, ist ein logisches und objectives Unding, und es lohnte schwerlich, bei solchem Aberwitz zu verweilen, wenn er nicht so oft vor Gericht sich die Entscheidung angemaasst hätte.

Nicht besser ist der zweite Satz beschaffen: *Est igitur amentia occulta nisus et conatus animi oppressi ad actionem violentam, hanc actionem secreto appetentis et molientis tanquam suae oppressionis levamen et liberationem.* Denn damit wird in prägnanter Kürze der Gemüthszustand der meisten Verbrecher geschildert, welche nach hartem Kampfe zwischen ihrem Gewissen und dem gesetzwidrigen Motive mit befangenem und gequältem Gemüthe *(animo oppresso)*, dessen inneren Widerstreit sie sorgfältig vor Jedermann verbergen *(secreto appetunt et moliuntur)*, sich zur That anschicken, welche sie von dem marternden Aufruhr in ihrem Innern befreit *(oppressionis levamen et liberatio)*, weil Gewissen und menschliches Gefühl durch den Sieg des Bösen auf kürzere oder längere Zeit erstickt werden. Dieser scharf bestimmte Begriff schliesst jede Voraussetzung einer Geistesstörung aus, wenn man letztere nicht bei jedem Verbrecher annehmen will, wozu Manche nicht übel Lust zu haben scheinen.

Auch durch die Vergleichung der *Amentia occulta* mit anderen Geisteskrankheiten wirft Platner kein helleres Licht auf erstere, welche sich dadurch unterscheiden soll, dass bei ihr keine Gemüthsbewegung

(emota mens) wahrnehmbar sei. Wie häufig erfahren es Irrenärzte, dass Wahnsinnige aller Art den Plan zu gewaltthätigen Handlungen reiflich durchdenken und hinterlistig ausführen, ohne durch irgend ein Zeichen von Aufregung die Arbeit ihrer heftigen Leidenschaft zu verrathen. Sefeloge hatte sich Monate lang durch Schiessübungen auf seinen Mordanfall vorbereitet, ohne dass Jemand daraus Verdacht schöpfte. Platner kann also nur dadurch entschuldigt werden, dass zu seiner Zeit die Psychiatrie noch nicht die Kinderschuhe ausgetreten hatte, welche Bemerkung auch von seinem Grunde gilt: *deinde haec amentia occulta intenta et defixa est in hanc ipsam actionem, quam nunc committit; furor melancholicus autem, quanquam antea tectus animi afflictione et submissione itidemque inopinato se exserens, omnino violentam actionem aliquam molitur, non hanc magis quam aliam quamcunque. Ut melancholicus, qui domum incendit, forte puerum aliquem interfecisset, si eo tempore, quo invicta illa oppressio animum angebat, puer obviam venisset et cultellus fuisset in promtu.* Denn solche zwecklose Handlungen begeht nur der sinnlose Tobsüchtige im blinden Andrange seiner wilden Zerstörungssucht, oder der Verwirrte, welcher einer zusammenhängenden Reflexion nicht mehr fähig ist, dagegen letztere den meisten Wahnsinnigen so hinreichend zu Gebote steht, dass sie den bestimmt gewollten Zweck mit passenden Mitteln zu erreichen wissen.

Platner fühlte auch deutlich die Schwäche dieser ganzen Beweisführung, denn er setzte hinzu: *Non dubito, quin aliquis dicat, hanc non occultam insaniam sed apertam malitiam esse. Itaque volo exemplum aliquod narrare.* Die Erzählung betrifft einen 32jährigen Mann, welcher mit einem redlichen, gutartigen, sanften Charakter einen etwas schwachen Verstand und einen Hang zum Aberglauben verband, und seit länger als 6 Jahren an mannigfachen Unterleibsbeschwerden und an allgemeiner Kraftlosigkeit litt. Als Ziegelstreicher hatte er vor drei Jahren einen Streit mit einem Mitarbeiter gehabt, auf welchen er seit jener Zeit den von einem Quacksalber bestärkten Verdacht warf, dass jener ihn mit Hülfe magischer Künste verfolge, und namentlich tödtliche Dünste auf ihn überströmen lasse, wie er denn jedesmal eine Anwandlung von Ohnmacht empfand, sobald er in dessen Fusstapfen trat. Er mied nicht nur ängstlich dessen Nähe, sondern fasste auch den Entschluss, ihn aus dem Wege zu räumen. Nachdem er sich fleissig geübt hatte, ein entferntes Ziel mit dem Wurfe einer Bleikugel zu treffen, schleuderte er dieselbe an den Kopf seines vermeintlichen Feindes, und tödtete ihn. — Hierauf gab er sich selbst dem Gerichte als Mörder an, und erklärte dabei, dass ihn seine That nicht reue, da sie ihn von einer grossen Angst befreit habe, und da er lieber auf dem Hochgerichte sterben, als auf eine so hundsföttische Weise durch Sympathie umkommen wolle. Seine übrigen Antworten fielen in dem gerichtlichen Verhöre ganz verständig aus,

so wie auch bis zum Augenblicke der That keine Geistesstörung an ihm bemerkt wurde.

Dass der Inquisit mit einem in den stärksten Zügen ausgeprägten Verfolgungswahne behaftet und daher völlig unzurechnungsfähig war, bedarf jetzt keines Beweises mehr; es liegt deshalb nicht der geringste Grund vor, seine Geistesstörung, über welche er sich deutlich genug aussprach, deshalb als *Amentia occulta* zu bezeichnen, weil Niemand sie bis zur That an ihm wahrnahm. Hätte er ein hartnäckiges Schweigen über das wahnwitzige Motiv desselben behauptet, so könnte sein Zustand allerdings als ein zweifelhafter angesehen werden; jedoch ist hierbei zu erinnern, dass mehrere Aerzte und Advocaten von der Darstellung Platner's nur den untergeordneten Umstand in's Auge fassten, dass Jemand nach bisherigem Wohlverhalten eine damit im Widerspruch stehende That begangen habe, und deshalb nicht darauf achteten, dass das Motiv einer gesetzwidrigen Handlung an und für sich ein aberwitziges sein müsse, um die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben. Da übrigens der vorliegende Fall gar keiner weiteren Erläuterung bedarf, so können wir uns der Prüfung der sehr gesuchten und grossentheils irrthümlichen Gründe enthalten, mit denen Platner nach damaligen Begriffen den Beweis der Geistesstörung versuchte.

Im zweiten Programme macht der Verfasser einen Sprung zu ganz entgegengesetzten Begriffen, wie er dies selbst mit den Worten ausspricht: *Namque illa aegritudo animi et oppressio, in qua omnis ratio inest et vis morbi, in aliis particeps est conscientiae, in aliis expers.* Zur Erläuterung dieses Gegensatzes vergleicht er das Gemüthsleiden des Ziegelstreichers, welcher seine That bei deutlichem Bewusstsein verübte, mit Gemüthszuständen, deren qualvoller Aufruhr den heftigen Drang nach Befreiung von ihm erzeugt, und dennoch durch völlige Verstandesverwirrung gänzlich unfähig macht, jenen Drang durch zweckentsprechende Handlungen zu befriedigen. Diese Definition passt buchstäblich auf jeden Ausbruch von sinnloser Verzweiflung, macht deshalb eine weitere Erklärung überflüssig, gehört daher ausschliesslich in die Lehre von den Gemüthsaffecten, giebt keine Andeutung von einer ächten Seelenstörung, und kann folglich auf keine Weise mit dem fixen Wahn jenes Ziegelstreichers zur höheren Begriffseinheit einer versteckten Geistesstörung verbunden werden. Die Sache wird dadurch nur noch schlimmer, dass der Verfasser hinzusetzt: *Sed in hoc altero genere, de quo nunc dicimus, quamquam nulla est iniți consilii congruentia convenientiaque, tamen in proposito facto illud desinit tanquam in scopo ac fine; ad quem quum pervenit, omnis illa plerumque amovetur oppressio et anxietas.* Denn ein wirklich krankhafter Aufruhr des Gemüths wird schwerlich durch die von ihm veranlassten gewaltthätigen Handlungen beschwichtigt werden, weil eine bis zur Tobsucht gesteigerte Verzweiflung aus innerer Noth-

wendigkeit fortdauert, auch wenn sie zum Morde fortriss, dagegen sie nach demselben, z. B. in der Nothwehr gegen feindliche Angriffe, bei einem geistig Gesunden mit ihrer Ursache verschwindet. Geradezu in Widerspruch mit sich verwickelt sich der Verfasser durch die Worte: *caeterum etiam hic admodum diligens nonnnuquam et ingeniosa est atque diuturna excogitatio*, da es schlechthin unbegreiflich ist, dass ein des sorgfältigen, sinnreichen und anhaltenden Nachdenkens fähiger Mensch nicht einmal ein Bewusstsein davon haben sollte, wie er durch eine zu begehende That von seiner folternden Unruhe befreit werden könne.

Zur Erläuterung erzählt der Verfasser einen durch Nichts ausgezeichneten Fall von einer Brandstifterin, wie man dergleichen in den Abhandlungen über die Pyromanie, deren rein hypothetische Lehre unstreitig von ihm ausgegangen ist, zu Dutzenden lesen kann. Da ich mich hierüber im nächsten Paragraphen näher zu erklären habe, so muss ich, um lästige Wiederholungen zu vermeiden, hier die Prüfung der Gründe unterlassen, mit denen Platner die Zurechnungsfähigkeit seiner Inquisitin in Zweifel stellte, ohne sie kategorisch verneinen zu können.

§ 62.

Die Pyromanie.

Der Gesetzgeber muss die Schwere der Strafen nach dem objectiven Charakter der Verbrechen, oder was gleich viel sagt, nach der Grösse ihrer verderblichen Folgen abmessen, weil ihm ausserdem kein Mittel zu Gebote steht, den verheerendsten Leidenschaften einen die öffentliche Ordnung schützenden Damm entgegenzusetzen. Auch rechtfertigt sich im Allgemeinen die Voraussetzung, dass eine weit tiefere sittliche Entartung erfordert wird, um die empörendsten Verbrechen des Mordes, der Brandstiftung möglich zu machen, deren entsetzliche Bedeutung auch dem schlichtesten Verstande einleuchten muss, als bei einem blossen Betruge, Unterschleife u. dgl. angenommen werden kann. Dennoch ereignet es sich häufig genug, dass jene schwersten Verbrechen von Personen verübt werden, die rücksichtlich ihres Charakters unendlich hoch über Missethätern stehen, denen wegen leichter Vergehen nur eine unbedeutende Strafe zuerkannt werden darf. Hierin scheint besonders die Behauptung begründet zu sein, dass bei strafrechtlichen Untersuchungen auf den sittlichen Charakter des Inquisiten nur in untergeordneter Beziehung Rücksicht genommen werden dürfe, da er doch in der Hauptsache, nämlich bei der Bestimmung des Strafmaasses durch die objective Bedeutung des Verbrechens, nicht in Anschlag gebracht werden könne. Indess bleibt dieser Satz nur so lange gültig, als gar kein Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten aufgeworfen werden kann, dagegen sich aus allen bisherigen Erörterungen

wohl zur Genüge ergiebt, dass fast in allen zweifelhaften Fällen der sittliche Charakter des Inquisiten einen der vornehmsten Bestimmungsgründe der Schuld oder Nichtschuld abgiebt.

Ich glaube mit diesen Bemerkungen am schicklichsten die Kritik der berüchtigten Lehre von der Pyromanie einleiten zu können, welche nur in sofern einen natürlichen Sinn enthält, als das grosse Missverhältniss, welches zwischen den auf das Feueranlegen gesetzten schweren Strafen und dem oft ziemlich harmlosen Charakter jugendlicher Brandstifter obwaltet, es fast als eine Ungerechtigkeit, wenigstens als eine schreiende Unbilligkeit erscheinen lässt, letztere mit ergrauten Bösewichtern auf die gleiche Stufe der Strafbarkeit zu stellen. Wie oft waren jene Unglücklichen gutartige Geschöpfe, welche in ihrer kindischen Unbesonnenheit nicht an die entsetzlichen Folgen einer That dachten, durch welche sie sich aus verhassten Verhältnissen befreien, ihr Heimweh befriedigen wollten. Selbst bei erwiesenen bösartigen Motiven der Rachsucht, tückischen Schadenfreude, des beabsichtigten Diebstahls sträubt sich das natürliche Gefühl dagegen, über jugendliche Uebelthäter, denen es noch so sehr an gereifter, kaltblütiger Reflexion und Selbstbeherrschung als den wesentlichen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit fehlt, dasselbe Verdammungsurtheil, wie über alte Schandbuben auszusprechen. Denn da jugendliche Verbrecher, namentlich weiblichen Geschlechts, nicht die zur offenen Gewaltthat erforderliche rohe Kraft besitzen, und da das Feueranlegen sehr leicht verheimlicht werden kann; so liegt hierin für jene eine hinreichende Verlockung zu einer That, welche, wenn ihre schrecklichen Folgen uns mit Abscheu erfüllen, doch psychologisch aufgefasst nicht schwer in's Gewicht fällt.

Wenn also die Aerzte, zur Beurtheilung des Gemüthszustandes von Brandstiftern in zweifelhaften Fällen aufgefordert, namentlich bei jugendlichen Individuen von durchaus nicht bösartigem Charakter auf Entschuldigungsgründe sannen; so gereicht dieser menschenfreundliche Eifer ihrem Herzen zur Ehre, und ihren Bemühungen mag es wohl zum Theil zu danken sein, dass die Strafgesetzgebung gerade in dieser Beziehung wesentlich gemildert worden ist. Hätten sie ihren Vortheil recht verstanden, so würden sie in der Wahl der Entschuldigungsgründe glücklicher gewesen sein, und namentlich eine grössere Sorgfalt auf den Beweis der verminderten Zurechnungsfähigkeit verwandt haben, deren Begriff schon von selbst alle Milderungsgründe in sich schliesst, wie besonders das unreife Alter mit seiner Beschränktheit an Geist und Charakter unter mannigfachen Hindernissen der Erziehung und der körperlichen Krankheitszustände sie darbietet. Unter diesem Gesichtspunkte lässt sich in jedem dazu geeigneten Falle eine völlig ausreichende Menge von beweiskräftigen Thatsachen ermitteln, deren richtige Auffassung jede Einmischung von blossen Hypothesen verschmäht. Leider verirrten sich aber die Aerzte auf einen ganz

falschen Weg, indem sie sich ihre Aufgabe, welche nur nach der Individualität des Falles gelöset werden kann, durch die Aufstellung eines allgemeinen Krankheitsbegriffs, des Brandstiftungstriebes, zu erleichtern suchten; sich dabei in eine Menge der ärgsten Widersprüche gegen die Grundsätze der gerichtlichen Psychologie verwickelten, und dadurch Controversen hervorriefen, welche eine fast unübersehbare Ausdehnung in einer weitschichtigen Litteratur gewonnen haben.

Für die Strafrechtspflege in Preussen hat dieser Gegenstand den grössten Theil seiner Bedeutung verloren, seitdem durch die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Simons vom 30. November 1851 auf Anregung der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen bestimmt wurde, dass es künftig nicht weiter nöthig sein werde, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter in dem Alter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, dass dies vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben müsse (Casper's Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin Bd. I. S. 171). Denn der berüchtigte Brandstiftungstrieb hat dadurch seine frühere gesetzliche Anerkennung verloren, durch welche er mehreren Aerzten dergestalt imponirte, dass sie ihn bei jedem jugendlichen Brandstifter voraussetzen zu müssen glaubten, nachdem die Vertheidiger der Pyromanie die absurdesten Beweisgründe nicht verschmäht hatten, von denen man mit vollem Rechte behaupten kann, dass sie unter aller Kritik sind. Man begreift es kaum, wie wissenschaftlich gebildete Männer im Ernste das Motiv des in Rede stehenden Verbrechens in einem Lichthunger aufsuchen konnten, welcher nach Osiander aus vorherrschender Venosität entspringen sollte. Dann müssten ja die meisten Unterleibskranken und alle Scorbutischen, welche unverkennbar an letzterer laboriren, von der Sucht geplagt werden, Feuer anzulegen. Eben so wenig sieht man ein, warum die sogenannten Pyromanen, wenn es ihnen nur um die Stillung des Lichthungers zu thun war, nicht lieber Stundenlang in die Sonne oder in die Flamme des Küchenheerdes blickten, anstatt auf Gefahr ihres Gewissens und Lebens, die ihnen bei dem geringsten Reste von Besinnung deutlich vorschweben musste, ihre unerhörte Begierde zu rechtfertigen. Ebenso unglücklich ist die Hypothese Marc's von einem Instincte der Brandstiftung, da letztere niemals ein zwingendes Naturbedürfniss zur Befriedigung eines nothwendigen Lebenszweckes sein kann. Denn dass einige, wahrscheinlich vor Alter und Krankheit stumpfsinnige Thiere starr in ein Feuer blicken, oder dass neugierige Affen lange vor einem solchen hocken, wird man doch wohl nicht von einem angeborenen Instincte herleiten wollen? Ich habe mich hierüber so ausführlich in meinen Anmerkungen bei Marc erklärt, dass ich nicht darauf zurückkomme.

Unstreitig hatte Platner den ersten Anstoss zu dieser Irrlehre durch sein oben erwähntes zweites Programm über die *Amentia occulta* gegeben, in welchem er eine Brandstifterin hauptsächlich mit dem Grunde vertheidigte, dass sie von rastloser Unruhe gequält, über welche sie sich keine Rechenschaft geben konnte, ohne jedes anderweitige Motiv Feuer bei ihrem Dienstherrn anlegte. Obgleich er diese Gründe mit grossem Nachdruck hervorhebt, so entkräftet er sie doch völlig durch die Schlussbemerkung: *at vero, quum tamen res aliquid ambiguitatis haberet, ordo medicorum, ad quem haec causa deferretur, non affirmavit simpliciter, ream insanae mentis fuisse, sed non fuisse probari posse negavit.* Es war ihm folglich keinesweges um die vollständige Entschuldigung seiner Klientin zu thun, sondern er wollte nur Zweifelsgründe aufstellen, um das Spruchgericht von der Anwendung der ordentlichen Strafe zurückzuhalten, welche damals, wenn ich nicht irre, im Feuertode bestand. Angesichts einer so barbarischen Justiz war es auch wohl dem aufgeklärten Rechtsfreunde erlaubt, derselben ihr Opfer in zweifelhaften Fällen selbst durch Scheingründe zu entreissen, und wir wollen deshalb mit Platner nicht darüber rechten, obgleich er unstreitig Scharfsinn genug besass, um ihre Werthlosigkeit zu erkennen. — Denn schon der gesunde Menschenverstand musste es ihm sagen, dass der Mangel an einem eingestandenen Motive nicht den Beweis einer ausserdem nicht erkennbaren Seelenstörung liefern könne, da es viel zu sehr im Interesse der Verbrecher liegt, dasselbe zu verheimlichen, als dass sie nicht von selbst darauf kommen sollten. Eben so muss Jeder es einsehen, dass die dem Verbrechen so häufig vorhergehende Unruhe ein deutliches Zeichen des Kampfs ist, in welchem Gewissen und menschliches Gefühl den frevelhaften Antrieb zu unterdrücken streben, wobei es natürlich ohne pathologische Aufregung im Körper nicht abgehen kann, und dass bei unglücklichem Ausgange des Kampfs der Inquisit wiederum geflissentlich jeder näheren Rechenschaft über denselben auszuweichen sucht, durch welche er sich unmittelbar dem Schwerdte der Gerechtigkeit überliefern würde.

Aber diese bodenlose Beweisführung Platner's war den Vertheidigern der Pyromanie so willkommen, dass sie derselben ohne alle tiefere Prüfung das volle Bürgerrecht in der gerichtlichen Psychologie einräumten. Denn es wurde ja dadurch die Annahme automatischer, folglich unzurechnungsfähiger Seelenzustände gerechtfertigt, und man war nun jeder Mühe einer tieferen Erforschung des Gemüths überhoben, um jeden zweifelhaften Fall in Pausch und Bogen abzufertigen, wenn der Inquisit hartnäckig behauptete, er sei durch innere Stimmen, durch eine wahre Feuerlust, nachdem er sie vergeblich zu bekämpfen suchte, widerstandslos zu seinem Verbrechen angetrieben. Dass der Vorsatz zu einem Verbrechen sich häufig durch solche Stimmen objectivirt, ohne dadurch das Geringste

an seiner Zurechnungsfähigkeit zu verlieren, erwähnte ich schon in § 48.; eben so wenig hat die Feuerlust etwas Befremdliches, weil der Vorsatz, nachdem er das Widerstreben des Gemüths niedergekämpft hat, eine wahre Begierde zu seiner Erfüllung erzeugt. Eben so gut wie der Brandstifter Feuer, will auch der Mörder Blut sehen, und Niemand wird den Macbeth deshalb für unzurechnungsfähig erklären, weil ihm das Blut seines Schlachtopfers als Vision an dem gezückten Dolche erschien. Dass man doch noch immer so bereitwillig Ursache und Wirkung mit einander verwechselt, nachdem Macbeth, betroffen über die Sinnestäuschung, die allein richtige Erklärung davon gab: „Es ist die blut'ge That, die mein Gehirn so in die Lehre nimmt."

Wenn es möglich wäre, die zahlreichen Gutachten, welche jugendliche Brandstifter für unzurechnungsfähig erklärten, durch eine strenge Kritik der ihnen zum Grunde gelegten Thatsachen zu prüfen, und die bei letzteren eingeschlichenen objectiven Irrthümer zu berichtigen, so würde unstreitig oft das Nämliche herauskommen, wie in dem Falle, welchen ich in den Annalen des Charité-Krankenhauses (Jahrgang 5. S. 131) ausführlich mitgetheilt habe. Die 18jährige S. hatte sechsmal Feuer angelegt, und erklärte beim gerichtlichen Verhör, sie habe oft die heftigsten Gewissensbisse darüber empfunden. Dennoch habe sie, sobald die Wuth sie ergriff, Feuer anzulegen, nicht widerstehen können, und sie habe die That, wie von unsichtbarer Gewalt getrieben, vollenden müssen. Sie wurde im Gefängniss wirklich geisteskrank, und es gelang mir bei der Heilung, ihr die Nothwendigkeit eines aufrichtigen Geständnisses vor Gericht, wenn sie jemals wieder mit ihrem Gewissen Frieden schliessen wolle, begreiflich zu machen. Bei dem späteren Verhör bekannte sie freiwillig, dass sie bei Gelegenheit der Brandstiftungen Diebstähle, welche sie früher leugnete, theils vollführt, theils beabsichtigt habe, um sich zu putzen und die Gegenliebe eines Mannes zu erregen. „Es trieb mich keine Angst zum Feueranlegen", sagte sie, „sondern ich habe diese Angabe gemacht, um damit die Verantwortung, zu welcher ich wegen des Feueranlegens gezogen werden könnte, von mir abzuwälzen, und ich habe daran, dies in dieser Weise zu thun, bereits gedacht, ehe ich noch verhaftet war. Die Angst befiel mich erst dann, wenn das von mir angelegte Feuer ausgebrochen war. Ich habe mir auch eben so nur ausgedacht, dass, was ich früher gleichfalls angegeben habe, ich zweimal eine Stimme hinter mir gehört habe, welche mich zum Feueranlegen aufgefordert hätte. Es ist mir von Niemandem gesagt worden, dass ich, wenn ich wegen des Feueranlegens zur Verantwortung gezogen würde, vorschützen möchte, ich sei dazu durch innere Angst oder Stimmen hinter mir geleitet worden." Die Inquisitin wusste also ihre frühere Vertheidigung mit allen Argumenten

der Pyromanie zu führen, ohne die geringste Kenntniss davon zu haben. Die Anwendung auf alle analogen Fälle dürfte sich hieraus wohl von selbst ergeben.

§ 63.

Die Kleptomanie.

Nicht blos alle Criminalisten sind darüber einverstanden, sondern es liegt auch in der Natur der Sache, dass die professionirten Diebe zu den verworfensten und lasterhaftesten Verbrechern gehören. Indem sie den redlichen Fleiss, die nothwendige Bedingung aller geistig sittlichen Cultur und der bürgerlichen Wohlfahrt, verabscheuen, und somit auf jede begründete Selbstachtung Verzicht leisten, andrerseits aber sich einer oft ungezügelten Genussgier hingeben, müssen sie zur Befriedigung derselben sich an einer der stärksten Grundlagen der gesetzlichen Ordnung, dem Eigenthum, vergreifen, welches als nothwendige Bedingung der persönlichen Selbstständigkeit sich weit über den Begriff des materiellen Interesses erhebt. Erinnern wir uns, dass in jeder Revolution die Unsicherheit des nicht mehr vom starken Rechtsschutze gewährleisteten Eigenthums eine der vornehmsten Ursachen ihrer Alles verwüstenden Wirkungen abgiebt, so kann der professionirte Dieb recht eigentlich als einer der gefährlichsten Empörer angesehen werden, welcher, wenn er nicht mehr den starken Arm des Gesetzes zu fürchten braucht, zu jedem Verbrechen der Gewaltthätigkeit und des Mordes völlig bereit ist, weil er jedem Rechts- und Pflichtbegriffe abgesagt hat. Deshalb scheitert auch so häufig an der grundsätzlichen Gewissenlosigkeit solcher Elenden jedes Bemühen, sie in Besserungsanstalten zu einer wesentlichen Sinnesänderung zu bewegen; ja sie sind es recht eigentlich, welche überall, selbst in Zuchthäusern, Schulen für Gauner anzulegen sich eifrig bemühen, damit es ihnen niemals an hülfreichen Genossen bei ihrem schändlichen Gewerbe fehle. Bei mangelhafter Polizei bleibt es daher niemals aus, dass sich in verborgenen Schlupfwinkeln Banden von Spitzbuben ausbilden, welche bald ihr Geschäft mit Strassenraub und Banditenwesen dergestalt im Grossen treiben, dass zuletzt die bewaffnete Macht aufgeboten werden muss, um Leben und Eigenthum Aller zu schützen.

Angesichts solcher Thatsachen hätte man es geradezu für unmöglich halten sollen, dass einige Schriftsteller in Ermanglung leitender Grundsätze ihre Verblendung so weit treiben konnten, um selbst einen solchen Auswurf des Menschengeschlechts unter gewissen Umständen mit dem erschlichenen Begriffe der Kleptomanie gegen die gesetzliche Verfolgung in Schutz zu nehmen. Hätten sie sich damit begnügt, Entschuldigungsgründe

für Nothleidende aufzusuchen, welche dem Hungertode und ähnlichen Veranlassungen zur Verzweiflung preisgegeben, im Antriebe derselben ihr Rechtsbewusstsein verleugneten; so konnte es ihnen nicht schwer fallen, ihren Zweck durch streng objective Darstellung des vorhandenen Thatbestandes in so weit zu erreichen, dass sie eine verminderte Zurechnungsfähigkeit der Unglücklichen nachwiesen, womit Alles gewonnen ist, wenn in civilisirten Ländern die Menschlichkeit und nicht der todte Buchstabe des Gesetzes zu Gericht sitzt. Dazu war aber der Begriff der Kleptomanie weder nothwendig, noch brauchbar, letzteres nicht, weil in den angegebenen Fällen die Motive des Diebstahls so offen am Tage liegen, und die grenzenlose Noth eine Schwächung des moralischen Willens so befriedigend erklärt, dass Niemand dabei an ein krankhaftes Diebesgelüste denken wird. Denn letzteres wurde gerade dann vorausgesetzt, wenn alle psychischen Motive des Stehlens vermisst wurden, um den beliebten Satz automatischer, weil jedes psychologischen Causalverhältnisses beraubter blinder Antriebe so recht augen- und wohlgefällig hervorzuheben. Da nun niemals an sogenannten Thatsachen Mangel ist, wenn man die widersinnigsten Paradoxieen beweisen will, so brachten auch Marc und Andere eine Menge anekdotischer Zeugnisse zusammen, nach denen die unbescholtensten Personen ein unbezwingliches Diebesgelüste gezeigt haben sollten, welches mit ihrem Range, Vermögen und ganzen Charakter im schneidendsten Widerspruche stehen sollte. In den mehrmals genannten gerichtlich psychologischen Aufsätzen habe ich aber geltend gemacht, dass man bei jenen Personen gelinde gesprochen eine grobe Ungezogenheit annehmen musste, über welche sie niemals nachdrücklich zur Besinnung gebracht wurden, von welcher sich selbst zu befreien ihnen hätte möglich sein müssen, wenn es ihnen damit ein rechter Ernst gewesen wäre. Denn es heisst doch geradezu die sittliche Natur des Menschen ableugnen, wenn man ihn zum willenlosen Spielball seiner Launen macht, denen er bei gesundem Verstande nicht sollte obsiegen können. Ungezogenheit ist aber keine Gemüthskrankheit, folglich auch kein Argument der Unzurechnungsfähigkeit, wenn man nicht jede Bizarrerie des Charakters als einen Schutzbrief gegen die nothwendigen Consequenzen des Strafrechts ansehen will.

Zugestanden, dass man bei solchen Personen nicht die Lasterhaftigkeit gemeiner Verbrecher voraussetzen kann, wie kommen sie denn dazu, mit letzteren in eine Klasse geworfen zu werden, indem man bei ihnen, wie bei diesen, eine unüberwundene Macht des Bösen voraussetzt? Ist es bei einer Lebensfrage der gesetzlichen Ordnung erlaubt, ein solches Spiel mit Begriffen zu treiben, um die ärgsten Gauner deshalb, weil sie nach eigenem Geständniss das Stehlen nicht lassen können, für straflos zu erklären, weil einige übrigens Wohlgesinnte dasselbe Geständniss ablegen?

Läge hierin nicht dieselbe Verhöhnung der Strafrechtspflege, wie in dem durch einige Missgriffe hervorgerufenen Sprichworte: die kleinen Diebe hängt man, die grossen lässt man laufen? Fast müsste es mir als eine Abgeschmacktheit erscheinen, gegen einen solchen Popanz der gerichtlichen Psychologie eine Lanze einzulegen, wenn derselbe in der Litteratur sich nicht so breit gemacht, und seine Beweise selbst aus der Thierpsychologie hergeholt hätte, dass dem Menschen wie den Raben, Dohlen und anderen Vögeln ein Stehltrieb angeboren sein könne, zumal wenn sich, wie bei anderen Thieren, eine Sucht zum Vagabondiren hinzugeselle. In welche Analogie kann wohl das der Vernunft und freien Selbstbestimmung unfähige, dem Naturdrange blind gehorchende Thier mit dem aus völlig entgegengesetzten Bedingungen handelnden Menschen gebracht werden, und wie darf man das lasterhafte Gelüste Einzelner zu einer angestammten Anlage stempeln?

Eben so habe ich in den Annalen des Charité-Krankenhauses (Bd. 6. Heft 2. S. 79) die Annahme eines selbstständigen Stehltriebes bei Geisteskranken als eine völlig verunglückte bezeichnen müssen, da die allerdings häufige Erscheinung, dass selbst die rechtlichsten Menschen im Wahnsinn den Diebstahl ungescheut zu einem täglichen Gewerbe machen, sich hinreichend aus der Unterdrückung ihrer Vernunft erklärt, welche nun den sinnlichen Begierden keinen Zügel mehr anlegen kann. Aus demselben Grunde äussern die sittsamsten Menschen im Wahnsinn mitunter eine schaamlose Wollust, die Nüchternsten eine wahre Trunksucht, die Friedfertigsten einen ungestümen Jähzorn, die Sparsamsten eine tolle Verschwendungssucht. Wollust und Trunksucht erlangen in sofern eine praktische Bedeutung, als sie häufig genug Ursachen der Geistesstörungen werden, deren Charakter insgemein ihren Ursprung verräth, so dass sich hier das pathogenetische Gesetz der wesentlichen Uebereinstimmung des Seelenlei. dens mit dem früheren Leben deutlich nachweisen lässt, mithin jene sinnlichen Begierden den eigentlichen Nerven der Erklärung bilden. Dies lässt sich vom Diebstahl nicht im Entferntesten aussagen, denn es findet in Bezug auf ihn, wie ich a. a. O. nachgewiesen habe, ein so merkwürdiger Gegensatz Statt, dass die als Wahnsinnige fingerfertigen Diebe in der Regel früher ganz rechtliche Menschen waren, und dass umgekehrt wahnsinnig gewordene Diebe im Irrenhause sich keine Veruntreuung zu Schulden kommen lassen, weil sie gewöhnlich sich durch ihr selbstverschuldetes Schicksal so tief in Schwermuth gestürzt haben, dass sie alle Lust am fremden Eigenthum verlieren. Da also dem sogenannten Stehltriebe der Wahnsinnigen alle Continuität mit der Vergangenheit fehlt, so kann er nur als eine gelegentliche Wirkung, nicht als die Wurzel ihres Seelenleidens angesehen werden, gleichwie es keinem Arzte einfallen wird, die sogenannten Epiphänomenen in Krankheiten für die nächste Ursache derselben zu

halten. Muss es daher nicht im höchsten Grade befremden, dass gerade Diejenigen, welche ihrem Materialismus zu Liebe durchaus keine psychologische Pathogenie des Wahnsinns anerkennen wollen, sie dennoch in solchen Fällen anwenden, wo sie ganz unzulässig ist, um damit das Postulat eines krankhaften Diebsgelüstes zu erschleichen, welches auch ohne begleitende Verstandesstörung eine vollständige Unzurechnungsfähigheit rechtfertigen soll? Kaum wüsste ich ein auffallenderes Beispiel von Tergiversation zu bezeichnen, zu welcher der Materialismus im steten Widerspruche mit der ächten Erfahrung verleitet, weil er nirgends die Einmischung ethischer Principien dulden will, und sie daher auch dort nicht anzuwenden versteht, wo sie allein zur Entscheidung führen können, nämlich bei der Beurtheilung der Verbrecher.

Unter dem seltsamen Namen des Antriebes durch einen gebundenen Vorsatz stellt Hoffbauer in seiner gerichtlichen Psychologie verschiedenartige Gemüthszustände zusammen, welche die Zurechnungsfähigkeit mehr oder weniger ausschliessen sollen, ohne sich durch eine deutliche Geistesstörung zu kennzeichnen. Er rechnet dahin besonders die heftigsten Gemüthsaffecte des Zorns und der Verzweiflung, wenn sie aus den früher erläuterten allgemeinen psychologischen Gründen die Zurechnungsfähigkeit vermindern oder aufheben. Zu ihrer Entschuldigung bedürfen sie daher keineswegs eines durchweg erkünstelten Begriffs, dem es sogar an einer logischen Einheit fehlt, weil durch ihn auch die aus Irrthümern entspringenden gesetzwidrigen Handlungen für straflos erklärt werden sollen. Der Verf. wirft daher Missverhältnisse der Geistes- und Gemüthsthätigkeit durch einander, kein Wunder daher, wenn er eine so vage, weil auf kein bestimmtes Object gerichtete Auffassung mit den geschraubtesten Abstractionen zu rechtfertigen sucht, die man eben so gut widerlegen als beweisen kann, je nachdem man sie auf versehiedene Fälle bezieht. Dass es einer solchen Lehre durchaus an einer positiven Grundlage gebricht, und ihre Kritik sich daher in eine Menge zerstreuter Bemerkungen zersplittern musste, folgt hieraus von selbst. Ich würde mithin kaum eine Veranlassung zu ihrer Erwähnung haben, wenn sie nicht noch gelegentlich zur Vertheidigung von Inquisiten benutzt würde, welche, wenn ihnen wirklich Schonung vor Gericht gebührt, diese weit sicherer durch eine zweckmässige Anwendung der für die verminderte Zurechnungsfähigkeit sprechenden allgemeinen Gründe erlangen werden.

§ 64.

Der Selbstmord.

Unter den vielfachen Problemen, welche der Selbstmord für den Gerichtsarzt darbietet, interessirt uns hier nur die Frage, ob und wiefern derselbe jedesmal als die Wirkung einer Geistesstörung anzusehen sei. Dass diese Frage von einigen Schriftstellern ganz im Allgemeinen bejaht wurde, legt für ihren Scharfsinn gerade kein glänzendes Zeugniss ab, da es ihnen wirklich schwer fallen sollte, an Charakteren, wie die eines Themistokles, Hannibal, Brutus, Cato, Napoleon und vieler anderen welthistorischen Grössen, auch nur eine Spur von Wahnsinn nachzuweisen. Man muss keine Ahnung davon haben, wie jene Heldenseelen, zumal wenn sie nicht von den Lehren des Christenthums durchdrungen sein konnten, von Ekel und Abscheu gegen das Leben erfüllt sein mussten, nachdem der Riesenbau ihrer Entwürfe zusammengestürzt und für sie die Gefahr entstanden war, von ihren rachsüchtigen Besiegern mit Schmach und Hohn überschüttet zu werden. Wenn schon der gemeine Krieger sein Leben fortwährend für die Ehre in die Schanze schlägt, und für den Preis derselben gering zu achten sich gewöhnt hat; so darf man doch wohl diese Gesinnung bei dem Feldherrn in noch weit höherem Grade voraussetzen, welcher sich für die Personification seiner Idee hält, mit welcher er siegen oder fallen will. — Fern sei es von mir, im Sinne der Stoiker den Selbstmord unter irgend einer Bedingung für erlaubt zu erklären, nachdem das Christenthum aus dem obersten Gebote der Liebe und Ehrfurcht gegen Gott die unbedingteste Unterwerfung unter seinen unerforschlichen Rathschluss, also auch das geduldige Ausharren in den schlimmsten Lagen folgerecht ableitet. Wer möchte aber deshalb ein fühlloser Rigorist sein, um jene edlen Gemüther, welche, wie die Jungfrauen in dem von Tilly eroberten Magdeburg oder wie die Griechen in Ipsara und Missolunghi, sich schaarenweise den Tod gaben, um der tiefsten sittlichen Herabwürdigung und Verknechtung durch einen kannibalischen Feind zu entfliehen, beliebig für Verräther am göttlichen Gesetze oder für Verrückte zu erklären? Handlungen solcher Art wollen als leidenschaftliche Ausbrüche einer auf die ärgste Folter gespannten sittlichen Natur auch dann respectirt werden, wenn sie von dem ethischen Gesetze des Alltagslebens mit seinen bequemen, geregelten Verhältnissen abweichen.

Ueberhaupt bieten die Motive des Selbstmordes und die Gemüthslagen, in denen sie wirksam werden, so zahllose Gegensätze und Verschiedenheiten dar, dass sie durchaus nicht unter einem übersichtlichen Standpunkte zusammengefasst werden können. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich mich wohl auf meinen Artikel *suicidium* in der medicinisch-

chirurgischen Encyklopädie beziehen, woselbst ich auch eine Auswahl der überaus reichhaltigen Litteratur dieses Gegenstandes getroffen habe. Nur beispielsweise will ich einige dieser Gegensätze anführen, unter denen man besonders die Thatsache befremdlich gefunden hat, dass der Selbstmord, welcher meistentheils als Selbsthülfe der sinnlosen Verzweiflung dienen soll, nicht selten ohne ein scheinbar adäquates Motiv verübt wird, weil von Glücksgütern überschüttete Menschen gerade aus Uebersättigung sich den Tod gaben. Wer hat nicht den trostlosen Zustand der Blasirtheit beobachtet, welche sich jedesmal einstellt, wenn der Mensch, ohne durch die spartanische Schule der Leiden, Entbehrungen und abhärtenden Anstrengungen gegangen zu sein, jeden sinnlichen Genuss ausgekostet hat, und für die lechzende Begierde nach demselben keine Befriedigung mehr findet, so dass ihm das Dasein zur unerträglichen Plage wird, auch wenn die Nerven nicht durch Ausschweifungen zerrüttet wurden? Selbst besser geartete Gemüther können einer lähmenden Trostlosigkeit zum Raube werden, wenn ihr von schwärmerischem Enthusiasmus erträumtes Ideal in der Wirklichkeit erblasst, z. B. wenn ein Liebender seiner Braut überschwengliche Vollkommenheiten andichtet, und nach der Verheirathung gewahr wird, dass sie, wenn auch ein vortreffliches Weib, doch keine Romanheldin ist. Manche Motive des Selbstmordes erscheinen nur dem gesunden Verstande lächerlich und abgeschmackt; sie sind es aber keineswegs in den Augen der Thoren, deren maasslose Eitelkeit nicht die geringste Demüthigung ertragen kann, z. B. des Höflings, welcher sich erschoss, weil er Ludwig XIV beim Gastmahl nicht das erwartete Gericht Seefische vorsetzen konnte, oder jenes Weinkosters, welcher sich bei der Bestimmung einer Weinprobe irrte, und seinen angeblichen Schimpf nur mit dem Tode auslöschen zu können glaubte. Wer solche Handlungen für Beweise des Wahnsinns erklärt, muss sämmtliche Japanesen für verrückt halten, weil sie es als einen unverbrüchlichen Ehrenpunkt ansehen, sich bei erlittenen Beleidigungen den Bauch aufzuschlitzen, um dadurch ihre Gegner zur Nachahmung zu zwingen.

Eben so ungültig ist die Behauptung, die Liebe zum Leben sei dem Menschen von der Natur so tief eingeprägt, dass nur der Wahnsinn sie unterdrücken könne. Sind denn mit letzterem jene Zahllosen behaftet, die das Leben aus Tollkühnheit, thörigten Grillen, unmässigem Ehrgeiz unaufhörlich den drohendsten Gefahren aussetzen? Wie Viele stürmen täglich auf ihre Gesundheit unbesonnen ein, durch welche das Leben allein seinen Werth erlangt, ohne jemals durch Schaden klüger zu werden. — Kaum giebt es einen schlagenderen Beweis für die Gleichgültigkeit, mit welcher die Allermeisten ihr physisches Dasein behandeln, als die gänzliche Vernachlässigung der Diätetik, welche bis auf den heutigen Tag sich niemals eine bescheidene Zahl von eifrigen Verehrern erwerben konnte.

Gewöhnlich schlummert also die Liebe zum Leben, erwacht meistentheils erst Angesichts der nahen Todesgefahr, um dann freilich zu einem leidenschaftlichen Ungestüm zu erwachen, welcher sogar den Selbstmörder oft im entscheidenden Augenblicke ergreift, so dass er die grösste Anstrengung zu seiner Rettung macht. Bei einem solchen Unbestande des Wirkens wird also die gedachte Liebe wohl nicht ein so mächtiges psychologisches Element abgeben, dass ihr blosser Mangel als solcher schon Geisteszerrüttung voraussetzen liesse. Wer die für schwache Gemüther unwiderstehliche Macht des Nachahmungstriebes kennt, welche in schwärmerischen und fanatischen Epidemieen ganze Volkshaufen zu ärgeren Tollheiten fortriss, als jemals in Irrenanstalten beobachtet werden, den wird es nicht Wunder nehmen, dass es auch Epidemieen des Selbstmordes, z. B. unter den Jungfrauen in Milet, unter den Weibern in Lyon, unter der Kaisergarde in Paris und auch ausserdem gegeben hat. Durch Nichts lässt sich der Leichtsinn dieses Schwindels deutlicher erweisen, als mit der Geringfügigkeit der Motive, durch welche er unterdrückt wurde, wozu nichts weiter erforderlich war, als die Bekanntmachung des Magistrats in Milet, dass jede künftige Selbstmörderin nackt durch die Strassen geschleift werden solle, oder der Tagesbefehl Napoleon's, durch welchen jeder Selbstmörder für einen Feigling erklärt wurde. Ein wirklicher Abscheu gegen das Leben würde sich um diese Drohungen, welche den Selbstmörder erst nach dem Tode treffen konnten, wenig gekümmert haben.

Einige haben aus der zweckwidrigen oder phantastischen Art, mit welcher manche Selbstmörder zu Werke gehen, ein wahnwitziges Motiv folgern wollen. Die Verzweiflung, welche die meisten unter ihnen bis zum Todesaugenblicke beherrscht, erklärt wohl hinlänglich den hinreichenden Mangel an Ueberlegung in der Wahl und dem Gebrauch der Mittel, und wie schrecklich ihr Zustand dabei beschaffen sein müsse, ergiebt sich mitunter aus den schweren und vielfachen Verletzungen, welche sie sich beibringen, so dass, wenn kein objectiver Beweis des Selbstmordes vorliegt, leicht der Verdacht auf Tödtung durch dritte Hand entsteht. Bei der beträchtlichen Anästhesie, welche gewöhnlich die heftigsten und erschütterndsten Affecte begleitet, werden jene Verletzungen von den Unglücklichen nicht auf eine so peinliche Weise empfunden, dass sie dadurch von ihrem Vorsatze zurückgeschreckt werden sollten. Andrerseits wenn kalter Widerwille oder völlige Gleichgültigkeit gegen das Leben den wohlüberlegten Entschluss zu seiner Abkürzung zur Reife bringen, kann die Eitelkeit als Sucht nach bizarrer Originalität noch in einem solchen Grade sich geltend machen, um das Dasein wie ein Possenspiel mit einem Theaterstreich zu enden. Unstreitig verhielt es sich so mit jenem englischen Lord, welcher als misanthropischer Murrkopf lange Jahre ein völlig einsiedlerisches Leben führte, dann aber eine glänzende Gesellschaft einlud, mit der feinsten

Urbanität bewirthete, und als das Fest den Gipfel der Fröhlichkeit erreichte, mit Hülfe einer Maschine als ein mit brennenden Lampen umhangener Kronleuchter an einem Stricke strangulirt sich durch die Decke des Speisesaals herabliess.

Es giebt also für den wahnwitzigen Charakter des Selbstmordes gleichwie für alle Arten der ächten Seelenstörungen nur Ein entscheidendes Merkmal: nämlich den Widerspruch des Selbst- und Weltbewusstseins mit allen Grundsätzen der Vernunft und Erfahrung unter der Herrschaft wirklicher Wahnvorstellungen. Letztere erklären in der Regel das Motiv des Selbstmordes auf befriedigende Weise, nicht nur, wenn sie einen tiefen Abscheu gegen das Leben hervorrufen, wie dies von allen Arten der Melancholie, namentlich der religiösen Verzweiflung, gilt, sondern auch wenn sie aus der frommen Schwärmerei und dem Hochmuthe entspringen, und dadurch dem Bethörten den Antrieb geben, sich schleunigst in das Paradies auf göttlichen Befehl zu versetzen, oder aus irgend einer Grille als heldenmüthige Märtyrer für das allgemeine Wohl sich zu opfern. Bekanntlich verfahren wahnwitzige Selbstmörder oft mit einer solchen List und Verstellung, dass sie die Wachsamkeit auch der geübtesten Aufseher täuschen, welches daher keineswegs den Beweis eines gesunden Verstandes liefert. In manchen Fällen kann es allerdings zweifelhaft bleiben, ob der Selbstmörder entweder bei voller Besinnung oder im Antriebe einer Wahnvorstellung handelte. — Indess es ist in dieser Schrift so häufig von den zahllosen Uebergangsstufen zwischen den Leidenschaften und den wirklichen Seelenstörungen die Rede gewesen, dass ich hier auf die daraus für die gerichtsärztliche Beurtheilung entspringenden Bestimmungsgründe nicht nochmals zurückzukommen brauche.

SEP, 1 1900